This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 479855 DUPL

THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA
OMNIBUS ARTIBUS
VINCULUM
COMMUNE
CLASS
BOOK

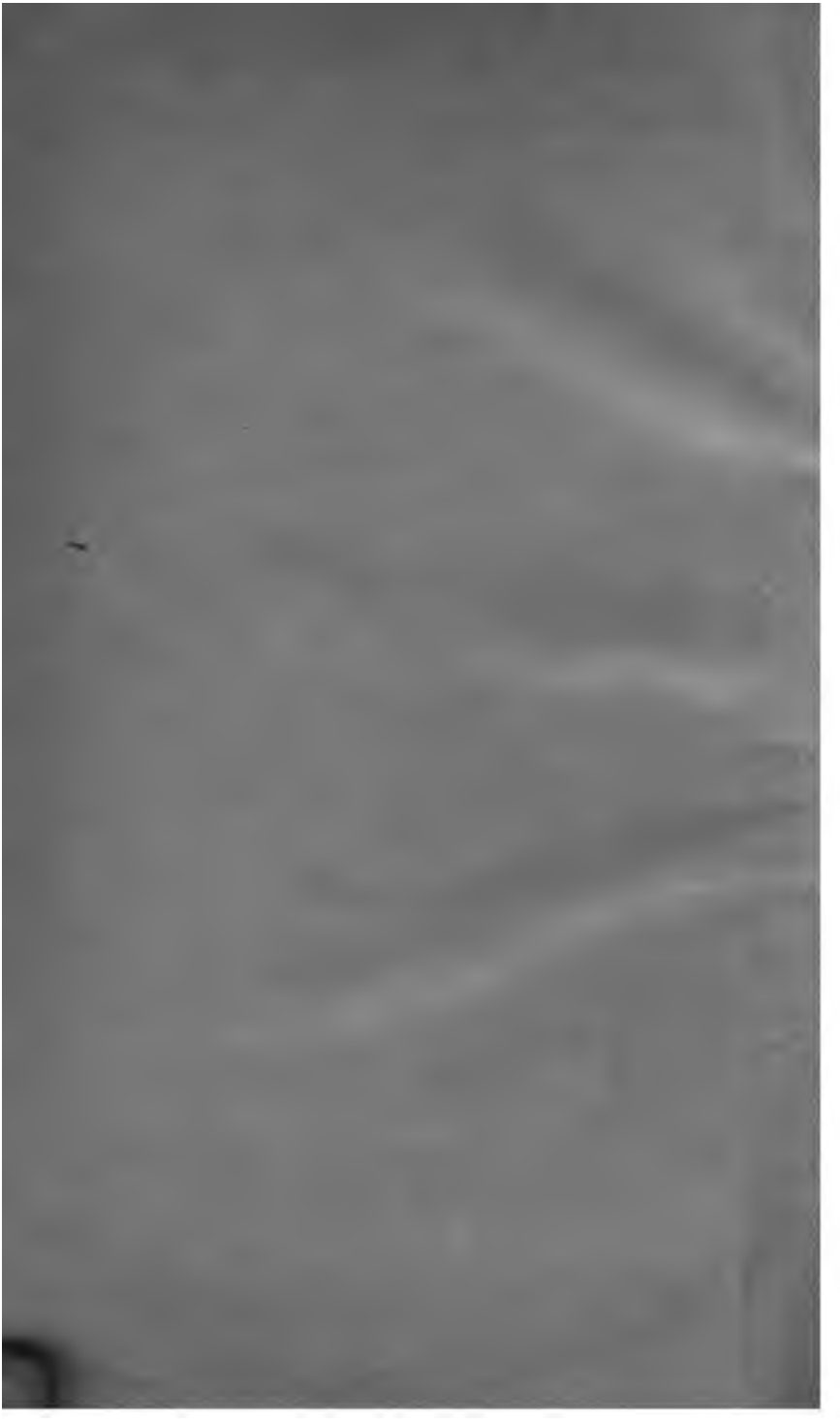

Bibliothek

der

Volkswirtschaftslehre

und

Gesellschaftswissenschaft.

Begründet von F. Stöpel.

Fortgeführt

von

Robert Prager.

XIII.

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1905.

Die

Ökonomische Entwicklung Europas

bis zum

Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.

Von

Maxime Kowalewsky.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt.

III.

Englische, Deutsche, Italienische und Spanische Wirtschaftsverfassung in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Berlin

Verlag von R. L. Prager

1905.

R.I.P.
1872.

Inhalt.

Die englische Grundherrschaft in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Seite

Erstes Kapitel: Das englische Gut im 9., 10. und 11. Jahrhundert 1

Zweites Kapitel: Das englische Gut im 13. Jahrhundert. Das Anteilsystem 86

Drittes Kapitel: Die Fronhofswirtschaft in England zu Ende des 13. und während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 117

Die deutsche Grundherrschaft in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Viertes Kapitel: Die Hufenverfassung 190

Fünftes Kapitel: Die Marken und die Gemeindeservituten 220

Sechstes Kapitel: Die Fronwirtschaft in Deutschland . 240

Die italienische Grundherrschaft in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Siebentes Kapitel: Die grundherrliche Wirtschaftsverfassung in Italien vom 10. bis zum 13. Jahrhundert 326

§ 1: Die Hufenverfassung und die Grundhörigkeit in der Lombardei 326

§ 2: Die toskanische Grundherrschaft im 11., 12. und 13. Jahrhundert 342

Achtes Kapitel: Die Wirtschaftsverfassung der sizilianischen Grundherrschaft vom Beginn des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts 370

Die Wirtschaftsverfassung von Katalonien und Aragonien in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Neuntes Kapitel: Der Grundbesitz in der spanischen Mark vom 9. bis zum 14. Jahrhundert 424

24295

Vorwort.

Die Herausgabe dieses dritten Bandes hat länger auf sich warten lassen, als dem Herausgeber erwünscht war. Mannigfache widrige Umstände, Wechsel des Übersetzers und anderes haben die Drucklegung verzögert.

Die Übersetzung der ersten Bogen ist von J. Stein, die des gröfsten Teils der folgenden von Rasum Brodsky bewirkt worden, während der Herausgeber das gesamte Manuskript mit dem russischen Original verglichen und so die Einheit der Arbeit gewahrt hat. Ebenso hat er der Glättung der Sprache möglichste Sorgfalt zugewendet. Sämtliche Bogen sind vor dem Druck von dem Verfasser einer Durchsicht unterzogen worden. So hofft der Herausgeber, Wünschen, die bei Besprechung der ersten Bände geäufsert worden sind, möglichst nachgekommen zu sein, möchte aber bei dieser Gelegenheit betonen, welche Schwierigkeiten bei Übersetzungen wissenschaftlicher Werke aus dem Russischen zu überwinden sind, und aus diesem Grunde bitten, etwaige Fehler und Unebenheiten mit Milde beurteilen zu wollen.

Das Fehlen eines Registers ist von verschiedenen Beurteilern bemängelt worden; nach Schlufs des ganzen Werkes wird ein sich über alle Bände erstreckendes Register geliefert werden.

Berlin, im März 1905.

Der Herausgeber:

Robert Prager.

Das englische Gut

in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Erstes Kapitel.

Das englische Gut im 9., 10. und 11. Jahrhundert.

§ 1.

Die Entwickelung des Grofsgrundbesitzes, von der in einem der früheren Kapitel die Rede gewesen ist, ist in England, ebenso wie auf dem Festlande, von der Umwandlung der früher freien Gemeinden in Gutsgemeinden begleitet gewesen. Dies wurde an vielen Orten schon im 6. Jahrhundert erreicht. Sonst würden die Gesetze König Ines, wie Seebohm richtig bemerkt, nicht von Siedelungen sprechen, die einer Privatperson oder dem Könige gehören, je nachdem sie mit einem Gehege oder Zaun (ham, tun) versehen oder nicht versehen sind.[1]) Aus denselben Gesetzen geht hervor, dafs schon zu dieser Zeit die Besitzungen der Bauern in Virgaten (gyrds) eingeteilt waren, von denen eine gröfsere oder geringere Anzahl eine sogenannte Hyde oder eine Besteuerungseinheit bildete. Die Titel 64—66 dieser Gesetze sehen die Vereinigung von drei, zehn und sogar zwanzig Hyden in den Händen einer Person, offenbar des Gutsbesitzers, vor; sie gestatten die Schlufsfolgerung, dafs etwa zwei Drittel des Gutsgebietes sich in den Händen der Dorfgemeinde befanden. In der Tat bestimmt Artikel 64, dafs ein Besitzer von 20 Hyden, der seinen Wohnort aufgeben will, nur dann das Recht des freien Abzuges haben soll, wenn von 20 Hyden mindestens zwölf zu den „gesettes landes“ gehören, d. h. zu den an die pflichtigen Gutsbewohner (deutsch gesiet)

[1]) Die Gesetze König Ines sind von Seebohm auf Seite 174 angeführt.

überlassenen Ländereien.[1]) Seebohm weist mit Recht darauf hin, dafs die Gesetze Ines von Virgaten oder Bauernanteilen wie von aus Streifen zusammengesetzten Landstücken sprechen. Artikel 42 handelt vom Besitz der Keorle an den Gemeindewiesen oder anderem geteilten Land (gedal Land).[2]) Bei der Bezeichnung der Grenzen einzelner Güter sprechen die angelsächsischen Urkunden der folgenden Jahrhunderte[3]) von Gewannen oder furlongs, von ganzen quer und nicht längs der gemeinschaftlichen Einkerbung liegenden Streifen, heaelands (heafde) und von unvollständigen Streifen, die bei der Verteilung der einzelnen Gewanne unvermeidlich sind und wegen ihrer Unbeträchtlichkeit häufig als herrenloses Land angesehen werden (goraecera oder none monnes land — no man's land). Alle diese Ausdrücke werden uns noch Jahrhunderte später, im 13. und 14. Jahrhundert begegnen, wo der Stand der Quellen es möglich macht, die einzelnen Seiten dieses auch bei der russischen Bauernschaft so gebräuchlichen Systems der Gemeindeanteile und Streifen, die in verschiedenen Gewannen einer und derselben Siedelung zerstreut sind, ausführlicher zu erläutern.[4])

Seebohm versucht, diese Ordnungen mit dem System der gemeinschaftlichen Ackerarbeiten oder des Gebrauchs schwerer achtköpfiger Pflüge im Gespanne und der Stellung von je zwei Ochsen von jedem einzelnen Hofe zu erklären. Ein derartiges Verfahren, das sich bis zur Gegenwart in einigen Teilen Schottlands erhalten hat, tritt uns in den Gesetzen Hoëls des Guten, des Königs von Wales, entgegen.

[1]) R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, S. 53.

[2]) Ebenda, S. 41.

[3]) Der Zeit Edgars, des Sohnes Alfreds.

[4]) Kemble, Codex diplom. No. 272, 399, 413. Seebohm, S. 107 ff. Vgl. auch die Lat. Urk. No. 585 in der es bei der Bezeichnung der Grenzen heifst: per spacium unius forlong et per capita illius forlong et ab eodem fossato per le akeres etc.

Nichts aber deutet darauf hin, dafs diese keltischen Ordnungen sich auch bei den Angelsachsen geltend gemacht haben. Der angelsächsische Psalter hat uns in einer seiner Miniaturen das Abbild eines Ackerbauern aufbewahrt, der einem von zwei Ochsen gezogenen Pfluge folgt.[1]) Der Umstand, dafs die Bauern, die Gemeindewiese und umteilbares Land besitzen, in den Gesetzen Ines nicht den spezifischen Namen Hörige oder Gebur tragen, sondern die allgemeine Bezeichnung Keorle oder gemeine Leute, die nur den Earls oder Grafen gegenüber gestellt werden, berechtigt uns anzunehmen, dafs das Anteilsystem mit der es charakterisierenden Streuländereien- und Teilungs-Wirtschaft zur Zeit Ines noch nicht eine Eigentümlichkeit der Gutsbevölkerung allein war und von der freien Gemeinde auf die unfreie erblich übergegangen war.

Die lateinischen angelsächsischen Urkunden erwähnen, wie wir schon gesehen haben, neben den Gutsbauern, manentes, auch Personen, die lediglich mit einer Rente oder gafol belastet sind; sie sind z. B. zur Zeit König Offas unter dem Namen tributarii bekannt.[2])

Ebenso unterscheiden sich in den Gesetzen Ines die Anteile ad gafol oder gablum von denen, die gleichzeitig gegen Rente und Frohne abgegeben werden (to weorce and to gafole ad gablum et opus[3]); es

---

[1]) Diese Miniatur, die sich in einem Manuskript der Harleian Collection im British Museum befindet, ist von Gomme auf Seite 284 seines Werkes: The Village Community with special reference to the origin and form of its survivals in Britain wiedergegeben.

[2]) Codex dipl. No. 140: Dabo terram .... tributariorum jugera continentem ad monasterium quod nominatur Breodun.

[3]) Schmid, S. 53, § 67.

wird auch der Fall berücksichtigt, dafs der Gutsherr einen Mann, der bis dahin lediglich eine Rente zahlte, frohnpflichtig machen will. Dieser hat das Recht, auf eine solche Veränderung nicht einzugehen, wenn er keinen vom Gutsherrn zugewiesenen Meierhof besitzt; mit anderen Worten, wenn er nicht zu den beständigen Ansiedlern oder manentes gehört. Diese Verfügung wirft ein helles Licht auf die Art des Überganges freier Leute in die Reihen der Hörigen.

Die Verpflichtung, einen Bürgen oder hlaford zu stellen, und die Landnot vermochten nicht selten Beziehungen zwischen einem freien Manne und dem Besitzer des bocland hervorzurufen, die denjenigen ähnlich waren, die auf dem Festlande Europas zwischen den liberi homines commendati und den Mitgliedern der weltlichen und kirchlichen Aristokratie bestanden und in Rufsland zwischen den s. g. „rolejnije sakupy“[1]) und später den „serebrenniki“[2]) und den Gutsbesitzern. Bei Land- oder Schutzbedürftigkeit konnten die Keorle Stücke von bocland erblich pachten; dies verpflichtete sie jedoch nicht zu Frohndiensten und raubte ihnen nicht den freien Stand; andererseits waren die Gutsbesitzer, im Bestreben ihre Gebiete zu bevölkern und sie wirtschaftlich nutzbar zu machen, nicht abgeneigt, derartige freie Leute durch Schenkung eines Meierhofs wahrscheinlich zugleich mit Hergabe von Arbeitsmitteln an den erblichen Dienst zu fesseln. Diese Mafsregel vermochte in demselben Mafse zum Übertritt der Freien in den hörigen Stand beizutragen, wie Titel 48 der Gesetze Ines, der den Eintritt eines Missetäters, der nicht imstande war, ein Wehrgeld

[1]) Freie Bauern, die vom Gutsbesitzer das für die Wirtschaft nötige Vieh erhielten.

[2]) Freie Bauern, die vom Gutsbesitzer Land und Kapital bekamen, wodurch sie in Schulden gerieten, die sie nach und nach zu Leibeigenen werden liefs.

oder eine Komposition zu bezahlen, in den Stand der Unfreien verfügte.[1])

Der Umstand, daſs eine angelsächsische Urkunde die Besitzer freien von niemand abhängigen Landes, die allodiarii[2]), als Personen bezeichnet, die der König dem Kloster übergibt, und die Tatsache, daſs Eadgar im Jahre 980 von den Nachbarn oder Vicinen einen Teil des Dorflandes, ruris particulam[3]), gekauft hat, lassen meines Erachtens keinen Zweifel darüber, daſs das Gutsdorf im 10. Jahrhundert nicht lediglich mit an den Boden gefesselten Leuten, wie dies Seebohm ausdrücklich behauptet[4]), bevölkert war, vielmehr die gemeinen Leute oder Keorle neben den Sklaven oder theows und Hörigen, gebur, auch aus Nachbarhöfen, die ihr Eigentum frei veräuſsern durften, bestand. Im nächsten Paragraphen werden wir beim Studium des Landverzeichnisses Wilhelms des Eroberers Gelegenheit haben, eine ausgedehnte Verbreitung der freien Grundbesitzerklasse sogar zur Zeit des Überganges Englands unter die Herrschaft der Normannen festzustellen.

Wenn also der hörige Stand sich bei weitem nicht auf alle gemeinen Leute erstreckte, so ist andererseits seine groſse Verbreitung der Grund dafür, daſs die die königlichen Schenkungen und in seltenen Fällen Privatabmachungen enthaltenden Urkunden fast ausschlieſslich von Leuten, die an den Boden gefesselt,

---

[1]) Schmid, S. 44 und 45.

[2]) Codex dipl. No. 902. Ego Edwardus ... Sciatis me dedisse S. Augustino et fratribus ut habeant eorum saca et socna ... atque consuetudinem quae dicitur teames, et super omnes allodiarios quos eis habeo datos.

[3]) Codex dipl., Bd. II, No. 1228, a. 960. Eadgar ... aliquantulam ruris particulam vicenis comparatam cassatis, etc.

[4]) Seite 158, Of these free tenants there were none at the earlier period.

und von hörigen Anteilen sprechen. Seebohm hat, wie kein anderer verstanden, aus den angelsächsischen Urkunden und den schon von Thorpe veröffentlichten Bruchstücken eines angelsächsischen Rentals oder Verzeichnisses der persönlichen und Vermögensverhältnisse einzelner Klassen, ein ziemlich genaues Bild der Wirtschaftsordnungen des englischen Gutes im 10. Jahrhundert zu entwerfen.

Wie auf dem europäischen Festlande, zerfällt auch hier das Gut schon zu dieser Zeit in zwei ungleiche Hälften, von denen die kleinere, die sich in den Händen des Gutsherrn befindet, unter dem Namen inland bekannt ist; an diese sind die persönlichen Sklaven, theows, denen kein Land zugewiesen wird, gebunden; sie sind zur Führung der Pflüge des Herrn bestimmt, und verrichten alle ihnen vom Eigentümer zugeteilten Arbeiten. In dem in zwei Sprachen, in der sächsischen und lateinischen, abgefafsten Dialog des Aelfric, das uns in einer Handschrift des British Museum erhalten geblieben ist, wird der Sklave als schwer mit Arbeit belastet dargestellt. „Mit dem Aufgang der Sonne mufs ich die Ochsen aufs Feld treiben und sie in den Pflug einspannen. Wie rauh der Winter auch sein mag, ich kann doch nicht herumludern, weil ich meinen Herrn fürchte. Wenn ich die Ochsen eingespannt, das Messer und das Pflugeisen am Pfluge befestigt habe, beginne ich meine Arbeit: im Laufe eines Tages mufs ich ein Acre Landes oder noch mehr bestellen. Auch andere Arbeiten verrichte ich: ich fülle die Krippe mit Heu, wasche sie und fahre den Mist aufs Feld. Wahrhaftig, meine Arbeit ist schwer, und um so schwerer, weil ich unfrei bin.“[1])

Jenseits der Grenzen des inland lagen in freien

[1]) S. das von Seebohm auf S. 166 angeführte Bruchstück aus dem Dialog Aelfrics.

Feldern die in den Händen der Hörigen oder der sogenannten gebur sich befindenden Anteile.

Zur Zeit Alfreds und noch später, in der Mitte des 10. Jahrhunderts, hängen die von den Anteilbesitzern auszuführenden Arbeiten noch von der Willkür des Gutsherrn ab. Allwöchentlich, heifst es in einer Urkunde in dem Cartulare der Abtei Winchester, sind die Bauern verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Nur während dreier Wochen im Jahre sind sie frei: im Winter in der Weihnachtswoche, im Frühling in der Osterwoche und zu Himmelfahrt.[1]) In einer anderen Urkunde aus der Zeit des Königs Edwin, aus der Mitte des 10. Jahrhunderts[2]) heifst es von den Tydenhamschen Bauern, dafs sie den Frohndienst persönlich oder mit Pferd und Wagen im Gute und aufserhalb seiner Grenzen, an allen ihnen angewiesenen Orten zu leisten haben. Abgesehen vom allwöchentlichen Frohndienst ist der Bauer verpflichtet, ein halbes Acre in der Woche aufzuackern und auf seiner eigenen oder des Gutsherrn Scheune soviel Korn auszudreschen, als zur Entrichtung des Kirchenzehenten erforderlich ist. Was andere Dienste anbelangt, so werden solche beispielshalber aufgeführt mit der Bemerkung, dafs der Bauer dasjenige machen wird, was die Arbeit selbst erfordert. Im einzelnen, mufs er z. B. anderthalb Acres Korn ernten, ein halbes Acre Wiese abmähen, 8 Joche ausrüsten, eine Hecke von 15 Yards fertigstellen u. s. w.

Die Arten seines Frohndienstes sind, wie wir gesehen haben, am ausführlichsten in den sogenannten Rectitudines singularum personarum dargestellt, wo zwei Klassen von Hörigen unterschieden werden: die

---

[1]) S. bei Schmid, S. 587 das Wort gang-daeg oder dies rogationis. Codex dipl. No. 577.

[2]) Kemble, Codex dipl. No. 552.

Anteilinhaber und die cottarii, in deren Händen sich gewöhnlich nicht mehr als fünf Streifen, jeder ein Acre groſs, befinden. Die Rectitudines enthalten einige Angaben über den eigentlichen Umfang der Bauernanteile. Während der cottarius, wie wir soeben gesagt haben, im ganzen 5 acres besitzt, erhält der gebur oder Anteilbauer eine ganze Virgate nebst Arbeitsmitteln, die aus einem Paare Ochsen, einer Kuh und 6 Schafen bestehen.

Bei der ursprünglichen Zuweisung gehörten zu einer Virgate 7 acres schon mit Weizen besäten Winterfeldes; das Sommerfeld gelangte unbesät in den Besitz der Bauern. Nach Seebohm geschah dies in der Erwägung, daſs der Bauer selbst das Feld zur Sommersaat noch wird bestellen können, da die dazu nötige Zeit ihm zur Verfügung stand. Anders mit der Wintersaat. Wenn der Gutsherr dem Bauern 7 acres Saat und nicht mehr gibt, so tut er dies lediglich deshalb, weil er jene drei acres abzieht, mit deren Aufpflügen „ad preces“ d. h. auf dem Wege der gemeinsamen Ackerarbeiten der frohnpflichtige Bauer in diesem Jahre nicht fertig werden würde. Auf diese Weise ist der tatsächliche Anteil des villanus an einem der Gutsfelder gleich 10 acres, was bei der Dreifelderwirtschaft, die durch die Hergabe von Winter- und Sommerkorn und durch die zweimal jährlich stattfindenden öffentlichen Ackerarbeiten nachgewiesen wird, seinen Anteil als 30 acres groſs annehmen läſst.[1])

Dies ist sein Anteil, natürlich nicht überall, sondern in jenen Gütern, die die Verfasser der Rectitudines im Auge haben. Er kann gröſser oder geringer sein, aber innerhalb eines und desselben Gutes bleibt er stets unveränderlich. Sonst würden die angelsächsischen Urkunden nicht von der terra so und so

[1]) Seebohm, S. 141.

vieler manentes, wie von gleichen Gröſsen, sprechen können.[1])

Mit dem Anteilbesitz ist das Recht verknüpft, auf der Gutsweide oder im Gutswalde das Hornvieh, Schafe und Schweine weiden zu lassen. Die angelsächsischen Urkunden sprechen von commune selva, quod nos saxonice in gemenisse dicimus[2]), von pascua porcorum quod nostra lingua derbera nominamus[3]) von communi silva pascuali[4]) u. s. w.

Da die cottarii kein Zugvieh besitzen, so bedürfen sie keiner Mast und sind infolgedessen von der Anteilnahme an jenen zweimal jährlich stattfindenden gemeinschaftlichen Ackerarbeiten befreit, die dem herbagium oder dem Lohn für die Nutzung des Gutsgrases gleichkommen. Sie schicken aber zusammen mit den Anteilbauern ihre Schafe und Ziegen auf die communis pastura pro omni genere animalium, die eine Urkunde Aethelreds erwähnt[5]), auch in den Wald, der zur Mästung der Schweine und des Kleinviehs dient (ad pascendum porcos et pecora).[6]) Die Weiden, Wiesen, das unbebaute Land und die Waldungen werden schon zu dieser Zeit wie auch viele Jahrhunderte später als Pertinenzen der villa, d. h. des ham[7]) oder des Gutes angesehen. Mit der Übertragung einer gröſseren oder kleineren Anzahl von Bauernhöfen zusammen mit den

[1]) Cod. dipl. No. 17. a. 680, terra XXX manentium, No. 14 curtis XII manentes habens (a. 676), No. 33, a. 691 oder 692, terra XLIII cassatorum capacis ... No. 247, a. 841, terra X manentium.

[2]) Codex dipl., Tom. I., Introduction, S. VIII. Aedelwulf, a. 839. S. auch No. 114, a. 1005.

[3]) Eb. Aedelwulf, a. 845. S. No. 282, a. 866.

[4]) Eb. Eadred, a. 953.

[5]) Eb. No. 66, a. 716.

[6]) Eb. No. 190, a. 772.

[7]) Cod. dipl., No. 276, a. 855. Aethelwulf. Do unam villam, quod nos saxonici anhaga dicimus.

Anteilen ist auch die Abtretung des Rechts der Nutzung dieser Pertinenzen verknüpft.[1])

Erwähnen wollen wir schliefslich noch die Tatsache, dafs die Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts neben der Angabe des Umfanges der Schenkungen durch die Zahl der Bauernhöfe (manentes oder cassatae) folgenden Ausdruck gebrauchen: sie weisen auf die Anzahl der Pflüge hin, die zur Bestellung des abgetretenen Landstückes erforderlich sind, und bedienen sich dabei der Bezeichnung terra duorum oder trium aratrorum u. s. w.[2]). Zuweilen, insbesondere seit dem 10. Jahrhundert, wird in den dänischen Teilen des Landes das Wort aratrum von einem anderen kaum gleichbedeutenden verdrängt: caruca, schwerer Pflug. Auf einem Gute der Abtei Winchester im 10. Jahrhundert ist die angegebene Zahl der caruca der der Hyden gleich[3]), was nur den einen Schlufs zuläfst, dafs nämlich eine Hyde Land eine Fläche darstellte, die mit einem vielköpfigen Pflug oder caruca bestellt werden konnte. Mit dem Lande werden auch 80 servi, 16 villani und 10 bordarii übergeben. Die letzte Bezeichnung kommt wohl beinahe zum ersten Mal in dieser Urkunde vor. Da unter den servi, wie wir gesehen haben, Sklaven zu verstehen sind, die keinen Anteil erhalten, so müssen die villani und bordarii als die einzigen Besitzer der erwähnten Hyden und

---

[1]) Cod. dipl. No. 103. Cyneuwulf of Wessex, a. 758. Do ... aliquam terrae portionem quasi XXX manentium habentem .. nec non et villam cui subiacent pascua, prata arida, irrigua simul et silvestria loca.

[2]) C. dipl. No. 15, a. 680, No. 27, a. 686.

[3]) Cod. dipl. No. 587, a. 975. Ego rex Eadgar do ... monachis veteris coenobii Wentanae civitatis (Winchester) quandam telluris particulam, V videlicet mansos cum XV hydis et XV carucis terrae, cum LXXX servis et XVI villanis et X bordis cum LX acris prati et pastura unius leuci et dimidii longitudine et dimidii leuci latitudine.

carucas betrachtet werden, was auf die Länderfülle der hörigen Bauernschaft schliefsen läfst, insbesondere, wenn wir in Betracht ziehen, dafs das Gut aufser dem Ackerlande noch 60 acres Wiese enthält, d. h. 4 acres auf jeden Pflug des Ackerfeldes, und ausgedehnte Weiden. Dieselbe Urkunde bietet uns die Möglichkeit, über das zwischen den Heuschlägen und Getreidefeldern vorhandene Verhältnis zu urteilen und auf das entschiedene Überwiegen der letzteren zu schliefsen, was auch leicht erklärlich ist, wenn wir in Erwägung ziehen, dafs das Heu lediglich zum Füttern des Zugviehs nötig war, und dafs 60 acres für die Sicherstellung der Winterverpflegung von 15 Pfluggespannen vollständig ausreichten, wenn wir auf jedes Gespann ein Acre rechnen. Wenn dem aber so ist, so müssen wir auf den Gedanken verzichten, die caruca als einen mit acht Ochsen bespannten Pflug anzusehen und können höchstens ein vierköpfiges Gespann annehmen, was im Ergebnis zu der Vorstellung führt, dafs eine Hyde einer Raumausdehnung von im ganzen zwei Virgaten gleichkommt. Zu einem anderen Ergebnisse gelangt Seebohm auf Grund eines Vermächtnisses vom Jahre 835, in dem eine halbe sulung als ein Landstück bezeichnet wird, das mit vier Ochsen bestellt wird; sulung ist dasselbe wie carucata, woraus man die Folgerung ziehen kann, dafs letztere eine Fläche darstellt, die ein Pflug mit einem achtköpfigen Gespann bestellen kann.[1])

Man könnte vielleicht beide Tatsachen nebeneinander zulassen, wenn wir annehmen, dafs die Bauernpflüge halb so leicht waren, als die gutsherrlichen. Im Vermächtnisse handelt es sich um terra dominicata, in der Winchester-Urkunde um Anteilland. Jedenfalls zeugt das Vorhandensein mindestens

[1]) Seebohm, Seite 139.

doppelt so grofser Anteile in den Händen der Bauernhöfe vor der Eroberung, als die, die später in ihrem Besitze waren, gleichzeitig ebenso von ihrem Wohlstande, wie auch von einer schwachen Dichtigkeit der Bevölkerung. Dieser Bevölkerung kann man allerdings ein gewisses Wachstum nicht absprechen. Dies tritt in den häufigen Hinweisen der Urkunden auf die villae sylvaticae hervor, nämlich auf die Güter, die der Ausrodung der Wälder ihr Entstehen verdanken.[1])

§ 2.

Da ich als Leser Nationalökonomen, nicht aber Archäologen im Auge habe, so brauche ich nicht ausführlich auf die noch heute streitigen Fragen einzugehen, die die Beschäftigung mit jenen wichtigen Denkmälern des finanziellen wie des wirtschaftlichen und rechtlichen Lebens Englands im 11. Jahrhundert hat zu Tage treten lassen, wie es das sogenannte Gerichtsbuch (Domesday Book) und die gleichzeitigen Landbestands-Verzeichnisse der einzelnen Grafschaften und Bistümer sind. Im Jahre 1886 feierten die Engländer das achthundertjährige Jubiläum des Entstehens des Domesdaybook durch eine Anzahl von Veröffentlichungen, die es nicht nur jedermann, sogar denen, die mit dem mittelalterlichen Latein und den technischen Ausdrücken nicht vertraut sind, zugänglich gemacht haben, sondern auch eine Grundlage für eine völlig neue Auffassung der wirtschaftlichen und, vor allem, der Steuerverhältnisse, die in England am Ende der angelsächsischen und zu Beginn der normannischen Periode bestanden, geschaffen haben. In den letzten zehn Jahren waren die Arbeiten der englischen

[1]) Cod. dipl., No. LXXXIX. Aethilbald, a. 716—743, terra cassatorum ruris silvatici. No. 734, a. 1022 ... accipimus pro ea villam silvosam.

Forscher in dieser Richtung so erfolgreich, daſs man sich jetzt nicht mehr mit der Wiedergabe dessen begnügen kann, was noch unlängst über das Gerichtsbuch von solchen gut unterrichteten Geschichtsforschern, wie Seebohm und Vinogradow, gesagt worden ist. Es ist vielmehr notwendig, wenigstens in knappen Worten, die Ergebnisse der neuesten Forschungen anzuführen, vor allem, die der bedeutenden Arbeit Rounds: „Das feudale England (The feudal England)".

Man kann als bewiesen annehmen, daſs die Landaufnahme, die während der Regierung Wilhelms des Eroberers unternommen worden ist, frühere Aufnahmen zur Grundlage hatte, die zum Zweck der Verteilung jener Zahlungen an die Dänen gemacht wurden, welche die Angelsachsen leisten muſsten, um sich von den in den nördlichen und östlichen Grafschaften niedergelassenen skandinavischen Auswanderern loszukaufen.[1]) Dieses Lösegeld wurde auf die Hunderte verteilt, die es dann weiter auf die einzelnen Siedelungen oder villae mit einem oder mehreren Gütern übertrugen. Als Maſsstab diente wahrscheinlich jene Einteilung, die bei der Verpflichtung zum Kriegsdienst und vielleicht auch zu den Wegesteuern oder Brückengeldern als Stützpunkt galt. Diese Abgaben sind im Begriffe trinoda necessitas enthalten und sind noch auf die Zeit der Römer zurückzuführen.

In den angelsächsischen Gesetzen wird als Dienstmann (Than) ein Besitzer von fünf Hyden angesehen, und diese fünf Hyden, mit dieser oder jener Zahl multipliziert, kommen auch, wie Round es zeigt, bei der Bestimmung der Steuerfähigkeit einzelner Hunderte vor. Schon der Umstand, daſs die Anzahl der Hyden

[1]) Meitzen führt einen Fall derartiger Besteuerung im Jahre 1003 an, wo auf jede Hyde ein Solid dänischen Geldes fiel. Siedelung und Agrarwesen der Germanen, Bd. I, S. 75.

in diesen Hunderten weder von ihrer räumlichen Ausdehnung, noch von der durch die Dichtigkeit der Bevölkerung bedingten Höhe der Bodenrente abhängt, führt zu der Annahme, daſs wir es bei der Hyde keineswegs mit einem Flächenmaſs, sondern mit einer idealen Steuereinheit zu tun haben, von der uns unbekannt ist, in welcher Weise sie bestimmt worden ist. Dort, wo das Gerichtsbuch die Zusammensetzung einzelner Hyden festzustellen sucht, treten uns zwei Unterabteilungen entgegen — das Viertel und das Sechzehntel; ersteres ist unter dem Namen Virgate, letzteres unter ferndel oder ferdingdel bekannt. Weder das eine noch das andere können als ein für alle Mal bestimmte Gröſsen angesehen werden; wenn auch der Umfang einer Virgate auf 30 acres angenommen wird, was 120 acres auf eine Hyde ergibt, so erklärt sich dies dadurch, daſs die acres selbst nicht als Bodenmaſs, sondern als Besteuerungseinheiten anzunehmen sind.[1])

In den von den Dänen eroberten Gebieten, die von ihnen auch ihre Steuer- und Kriegseinteilung erhielten, werden fünf Hyden durch sechs carucatae ersetzt; dies gilt von einem Bezirke, der „fünf Burgen“ und die von ihnen abhängigen Grafschaften Leicester, Derby, Nottingham und Lincoln umfaſst. Zusammenstellungen, in welchen die Zahl 6 carucatae als Bestandteil auftritt, charakterisieren die dänischen Grafschaften in demselben Maſse, wie die Zusammenstellungen mit fünf Hyden die anderen kennzeichnen. Einzelne Hunderte Leicestershires umfassen z. B. — eines 36, ein anderes 42, ein drittes 48 carucatae.[2]) Die in derselben Grafschaft vorkommende Hyde bedeutet stets

---

[1]) Feudal England, Historical Studies on the XIth and XIIth centuries, by J. H. Round, M. A. London, 1895, S. 36—49, 53, 54, 57, 59, 63, 65, 67, 68, 107, 108.

[2]) Eb. S. 69—82.

18 carucatae,[1]) während in Lancashire dieselbe Hyde sechs carucatae enthält. Taylor hat nachgewiesen, dafs eine carucata nicht ein Stück Land ist, das alljährlich mit einem schweren Pflug oder einer caruca beackert wird, sondern dafs sie einen Anteil darstellt, von dessen Feldern eines mit einem derartigen Pflug beackert werden kann.[2]) Im östlichen England tritt an Stelle der beiden Einheiten, der Hyde und der carucata, das sogenannte let, das nach Round mit dem dänischen Worte laegd, dem Ausdruck für eine Heeresabteilung, gleichbedeutend ist.[3])

In den westlichen, an das keltische Wales grenzenden Grafschaften, findet man endlich keine der erwähnten Teilungen, und erscheint hier als Steuereinheit der Geldbetrag, der zum Unterhalt des Geschlechtsältesten[4]) während der Dauer von 24 Stunden (richtiger — einer Nacht, firma noctis, oder einer halben Nacht, dimidia noctis firma) erforderlich ist.[5]) Diese örtlichen Eigentümlichkeiten in der Verteilung der direkten Steuern müssen berücksichtigt werden, wenn wir uns jene Angaben klar machen wollen, die im Gerichtsbuche in Bezug auf die Steuerfähigkeit einzelner villae und der darin belegenen Güter uns vor Augen treten.

Round weist, meines Erachtens, hinreichend überzeugend nach, dafs der Befehl, den Landbestand auf-

---

[1]) Eb. S. 82—85.

[2]) Domesday Studies, S. 157 und Round, S. 87—90.

[3]) In diesen Grafschaften, in denen die Steuerfähigkeit durch die blofse Angabe des Betrages der zu zahlenden Dinarien ausgedrückt wird, hatten die Hunderte häufig diese oder jene Zusammensetzung von zehn Hyden. Zwei Schillinge von jeder Hyde, das gewöhnliche Mafs des dänischen Geldes, treten bei der Bezeichnung des vom Hundert gezahlten Betrages in eine Zusammenstellung mit der Ziffer 10 ein. S. Round, S. 99—103.

[4]) Dies entspricht dem Begriff des gvestva in Wales.

[5]) Eb. S. 109—115.

zunehmen, der zwar im Gerichtsbuche fehlt, aber in dem gleichzeitigen Liber Eliensis anzutreffen ist, von Wilhelm dem Eroberer vom Festlande her gegeben wurde in dem Jahre, das seinem Tode voranging, — mit anderen Worten zwischen dem September 1085 und September 1087.[1]) Wilhelm der Eroberer schreibt die Veranstaltung einer Aufnahme in ganz England vor und beauftragt damit besondere Beamte, die mit dem Namen „Königliche Barone" bezeichnet werden. Diese haben sich von der Steuerfähigkeit der einzelnen villae zu überzeugen, durch eine Befragung unter dem Eide des Sherifs, aller Barone oder der direkten Lehnsleute Eduards des Bekenners und aller französischen Einwanderer, die nach der Eroberung Ländereien erhalten haben, endlich der Versammlungen der Hunderte, die aus folgenden Vertretern einzelner villae zusammengesetzt waren: des Geistlichen der Ortschaft, des Verwalters und sechs Bauern oder villani. Die Erfüllung dieser Forderung hat zur Voraussetzung die Befragung aller Hunderte der Grafschaft durch den Beamten und den Bericht der acht erwähnten Personen von jeder villa in den Versammlungen der Hunderte über die Namen sowohl der einzelnen Güter, als auch der Personen, die sie unter Eduard dem Bekenner besessen hatten und derer, die sie jetzt besitzen. Die Vereidigten mufsten auch folgende Fragen beantworten: wie viel Hyden das Gut hat, wie viel Pflüge auf dem herrschaftlichen Hofe und wie viel im Gebrauche bei der abhängigen Bevölkerung vorhanden sind, auch wie diese zusammengesetzt ist, wie viel sie villani oder Hörige, cottarii oder Knechte, die keinen Anteil haben, servi oder Sklaven, liberi homines oder freie Leute zählt, und wie viel dem Erbgutsgerichte unterstellte, aber, wie wir es später sehen werden,

[1]) Eb. S. 134 u. 135.

das Recht des freien Rücktritts Besitzende socmeni. Die Vereideten mufsten auch angeben, wie viel das Gut an Waldungen, Wiesen, Weiden, Mühlen, Fischereien besitzt, wie viel hinzugekommen ist oder um wie viel es abgenommen hat, welchen Gesamtwert es früher gehabt und welchen es jetzt hat, wie viel Land auf dem betreffenden Gute freie Leute oder socmeni in Händen hatten oder haben. Alle diese Fragen mufsten auf drei verschiedene Arten beantwortet werden, — erstens, für die Zeit Eduards des Bekenners, zweitens — für die Zeit der Landschenkungen Wilhelms und drittens in Berücksichtigung des gegenwärtigen Bestandes. Von den Vereideten wurde auch eine Äufserung darüber verlangt, ob nicht die Krone in Zukunft von einzelnen Gütern mehr als jetzt einnehmen könnte.[1])

Diese Anordnung des Königs wurde bis auf die kleinsten Einzelheiten mit Sorgfalt ausgeführt, u. a. auch in dem Sinne, dafs, wie dies Rounds Forschungen über die Namen der Geschworenen ergeben, „diese aus der gleichen Anzahl Angelsachsen und französischer Einwanderer znsammengesetzt waren". Der Bestandaufnahme wurden zunächst die Grafschaften Cambridge, Hertford, Essex, Norfolk, Suffolk und Huntingdon unterzogen, deren Güter nicht nur im zweiten Bande des Gerichtsbuches, sondern auch im Liber Eliensis aufgezählt sind. In den ersten Band des Domesdaybook wurden im ganzen drei Grafschaften aufgenommen: Essex, Norfolk und Suffolk; die Landaufnahme wurde so genau ausgeführt, dafs zur Wiedergabe aller Aussagen der Geschworenen 450 Seiten grofsen Formats nötig waren. Allem Anschein nach führten die Unbequemlichkeiten, die mit einer derartigen ins Einzelne gehenden und deshalb zeitraubenden Aufnahme verknüpft sind, zu einer Vereinfachung

[1]) Liber Eliensis, neue Ausgabe von Hamilton, S. XXI, No. 8.

des ursprünglichen Arbeitsplanes und machten es möglich, ganze 30 Grafschaften in einem Bande von im ganzen 382 Seiten zu beschreiben. Round hält diesen Band aus den angeführten Gründen für später entstanden.[1]) In den Bezeugungen der Chroniken, wie auch im Domesdaybook selbst sieht er mit Recht keine Beweise dafür, dafs die Abfassung des Gerichtsbuches innerhalb eines Jahres, wie man dies früher annahm, zu Ende geführt worden sein konnte. Diese Frist kann man höchstens für die Aufnahme des Landbestandes allein, d. h. für die Fertigstellung der ersten Berichte annehmen.

Die Bezeichnung Domesdaybook, d. h. Gerichtsbuch, wurde der von Wilhelm angeordneten Landaufnahme nicht früher als im 12. Jahrhundert beigelegt.[2]) Bis dahin ist sie unter verschiedenen Namen bekannt, so als „das Buch über den Kronschatz" (Liber de thesauro) und das Buch des heiligen Eduard (liber Sancti Edwardi)[3]). Dieses Denkmal ist der Zeit nach die erste Quelle auch für das Studium der ökonomischen und sozialen Verfassung des englischen Gutes.

Seebohm glaubt in ihm Beweise auch dafür zu finden, dafs das Gut schon im 11. Jahrhundert keine Spuren der ihm vorangegangenen freien Dorfgemeinde aufgewiesen hat. Nach ihm „werden die freeholders oder freien Besitzer nur als in wenigen Bezirken vorhanden im Domesdaybook erwähnt, in Bezirken, die zur Ansiedelung dänischer Einwanderer dienten". Für den gröfse-

[1]) Round, S. 135—141.

[2]) Im Dialog über den Rental, dessen Abfassung in das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts fällt, lesen wir über die Aufnahme Wilhelms: hic liber ab indigenis Domesdei nuncupatur id est dies iudicii per metaphoram, Teil I, 10.

[3]) A brief Survey of Domesday, by Pollock, in der English Hist. Review, N. 42, April 00, S. 211 u. 212. Round, S. 142 u. ff.

ren Teil Englands, schreibt er, spricht das Gerichtsbuch weder von liberi homines, noch von liberi tenentes. Angesichts der Vollständigkeit dieser Aufnahme aber kann ihre Nichterwähnung kaum eine andere Bedeutung haben, als dafs sie nicht vorhanden waren. Es genügt, sagt Seebohm, einen flüchtigen Blick auf die Karte Englands zu werfen, um den Schlufs zu ziehen, dafs in den Grafschaften, die am meisten den dänischen Einfluſs erfahren hatten und nur in diesen uns eine grofse Anzahl von liberi homines und den ihnen in sozialer Beziehung nahestehenden socmeni entgegentritt. Mit Ausnahme dieses Teiles Englands wurden in allen anderen Gebieten des Landes die Ländereien in persönlicher Verwaltung des Gutsherrn in einer weit späteren Periode den freeholders als Anteile zugewiesen. [1])

Professor Ashley wiederholt, indem er den Ansichten seines Lehrers blindlings folgt, dafs die socmeni und liberi homines, die während der Abfassung des Domesdaybook angeblich im ganzen 4 pCt. der Bevölkerung ausmachten, in den südlichen und einem gröfseren Teile der mittleren Grafschaften ganz fehlen. In den östlichen sind sie dagegen so zahlreich, dafs sie in Suffolk, Norfolk, Yorkshire und Stafford hier 27 und 28, dort 32, 40 und 45 pCt. aller Einwohner ausmachen. Dies sind aber, fügt Ashley hinzu, jene Grafschaften, in denen dänische Siedelungen sich befanden. Deshalb, schliefst er, mufs das Vorhandensein freier Besitzer in denselben Zusammenhang mit dieser Tatsache gesetzt werden, in dem die Fülle der Sklaven in den westlichen Grafschaften mit der Erhaltung der keltischen Bevölkerung der Briten an dieser Stelle steht. [2]) P. W. Vinogradow hat als erster in seiner

[1]) The English Village Community, S. 86 u. 88.

[2]) An introduction to english econ. histy and theory, by W. J. Ashley, London 1892, S. 18.

Doktordissertation darauf hingewiesen, dafs die Klasse der freien Leute in England zur Zeit Wilhelms bei weitem zahlreicher war und sich ausgebreitet hatte, als Seebohm und Ashley es glauben. In der Besprechung seines in der English Law Review veröffentlichten Werkes habe ich dem Moskauer Professor diese wesentliche Berichtigung der landläufigen Ansichten als ein besonderes Verdienst zuerkannt. Nunmehr kann ich hinzufügen, dass das eingehendere Studium des Domesdaybook, das verhältnismäfsig vor kurzem, seit dem achthundertjährigen Jubiläum dieser Landaufnahme begonnen hat, die Tatsache vollständig bestätigt hat, dafs der freie Besitz in der normannischen Periode stärker verbreitet war, — so dafs Round und nach ihm Maitland und Pollock, bei der Zusammenfassung der Ergebnisse der örtlichen durch dieses Studium hervorgerufenen Forschungen es für möglich halten, dafs die liberi homines und socmeni zur Zeit Wilhelms nicht nur in Essex, Norfolk und Suffolk, sondern auch in anderen sechs Grafschaften anzutreffen sind.

Die liberi homines und socmeni erschöpfen übrigens die Liste der freien Leute nicht; es gehören zu ihnen neben den socmeni der dänischen Grafschaften auch die sogenannten alodiarii von Hampshire und Berkshire,[1]) d. h. Erbgutsbesitzer. Zu derselben Kategorie freier Leute müssen die Thanen oder Beamten aus den Reihen der Angelsachsen gezählt werden, welche dem

[1]) Auch in anderen Grafschaften werden, aber nicht unter diesem Namen, Besitzer von Aloden erwähnt, z. B. in Sussex, folio 23, Bd. I. Quinque liberi homines tenuerunt in allodium. In Hampshire, eb. folio 39 u. 46, wie der Ausdruck: „duo liberi homines tenuerunt in allodium de rege Edwardi“ zeigt, der fast neben der Stelle: „has (terras) tenuerunt 2 allodiarii“ steht, konnte der Besitz von Erbland oder bocland mittelst zweier Formeln übertragen werden. Von den allodiarii ist auch in

mittelalterlichen Begriff milites oder Ritter entsprechen und in Essex, Devonshire, Lincoln, Berkshire und Oxfordshire sehr verbreitet waren; auch — die drenghs der nördlichen Grafschaften und die radmanni Worcestershires,[1]) die an einer Stelle des Domesdaybook als liberi homines bezeichnet werden, welche Wirtschaftsarbeiten für den Gutsherrn ausführen.[2]) Schliefslich begegnen wir fast in ganz England freien Leuten nicht als einer besonderen Klasse, sondern als Einzelpersonen, bald unter dem Namen liberi homines, bald unter der Bezeichnung taini. In Oxfordshire allein werden zur Zeit Eduards des Bekenners 45 solcher freien Leute angegeben, von denen jeder ein Landstück von weniger als fünf Hyden besitzt und 17, die zusammen dieselbe Anzahl von Hyden in Händen haben. Es ist berechtigt hieraus zu folgern, dafs im ganzen genommen das freie Element der Bevölkerung bei weitem beträchtlicher war, als man früher angenommen hat, und dafs sein Vorhandensein im ganzen Lande und nicht lediglich in den von den Dänen besetzten Grafschaften festgestellt werden kann.[3])

Kent die Rede, z. B. in der Stelle: quando morietur allodiarius rex inde habet relevationem terrae. Eb., Bd. I, S. 1. S. auch Round, S. 28 u. ff. und Maitland, Domesdaybook and beyonds, S. 66 u. ff.

[1]) Radmanni . . serviebant sicut alii liberi homines (auf den Ländereien, die in Worcestershire der Westminster Abtei gehören).

[2]) Bd. I, S. 166. Liberi homines . . . . qui tamen omnes ad opus domini arabant et herciabant, falcabant et metabant. — Die drenghs waren, wie es scheint, Hundewärter. Die Wartung und Pflege der königlichen Hunde wurde mit Landschenkung innerhalb der Grafschaften wie Berkshire belohnt. Alaricus do Taceham dicit se vidisse brevem regis quod eam dederit feminae Godrici in modo eo quod nutriebat canes suos. Sed nemo est in Hundredo qui brevem viderit preter Alaricum (Wiltshire; fol. 51).

[3]) A brief Survey of Domesday. The English Hist. Review S. 226 ff.

Das uns in zwei Ausfertigungen erhaltene Cartulare der Abtei in Burton, von denen die eine zwischen 1114 und 1115 und die andere nicht später als 1100 abgefafst worden ist, gestattet uns zu behaupten, dafs der Grund für die unbedeutende Zahl der im Domesdaybook aufgeführten freien Besitzer darin zu suchen ist, dafs nicht selten in der von Wilhelm veranstalteten Aufnahme eine ganze Klasse von Personen fortgelassen wird, die unter dem Namen censarii bekannt sind.

Indem Baring die Bezeugungen der genannten Cartularien über eine Reihe von Gütern Staffordshires und Derbyshires einander gegenüberstellt, zeigt er ihre Übereinstimmung hinsichtlich des Umfangs der Ländereien, die der Gutsherr in persönlicher Verwaltung hatte, und des Umfangs der den Bauern zugewiesenen Parzellen. Zugleich weist er unwiderleglich mit Hilfe einer besonderen Tafel nach, dafs eine ganze Klasse der Bevölkerung von dem Kataster Wilhelms nicht berücksichtigt worden war. Als solche Klasse erscheinen die abgabepflichtigen Besitzer (censarii), die in den betreffenden Gütern nicht kleinere Strecken besitzen, als die den Frohnbauern zugewiesenen. Es kann schwerlich angenommen werden, dafs diese Klasse in ihrer Gesamtheit in dem einen Vierteljahrhundert entstanden ist, das uns von der Zeit der Abfassung des Domesdaybook trennt. Wir müssen deshalb zugeben, dafs sie schon zur Zeit der Angelsachsen bekannt war. Der Unterschied zwischen den censarii und den villani besteht aber darin, dafs erstere keine Frohndienste leisten, vielmehr gleich anderen freien Ansiedlern aller Art an den gemeinsamen Acker- und Ernte-Arbeiten teilnehmen.[1])

Was die unfreie Bevölkerung anlangt, so wird diese

[1]) Domesday and the Burton cartulary (The English Hist. Review, Jan. 1896, S. 98—102).

als Sklaven hingestellt, die, wie es scheint, in keiner bestimmten Beziehung zum Boden stehen, sie fehlen beinahe ganz in den nordöstlichen Grafschaften, sind dagegen sehr zahlreich in den westlichen, wo die von den Angeln unterjochten Briten in grofser Anzahl erhalten geblieben sind. Wie es die Art der von den mit der Bodenaufnahme Beauftragten gestellten Fragen zeigt, bestand die unfreie Bevölkerung der englischen Güter zur Zeit der Abfassung des Gerichtsbuches aus drei Arten von Personen: servi, villani, cottarii oder bordarii. Es drängt sich die Frage auf, welche Unterschiede zwischen diesen Klassen der abhängigen Nutznieſser bestehen? Die servi haben, wie wir eben gesagt haben, keine beständige Beziehung zum Boden, mit anderen Worten, sie sind keine glebae adscripti, vielmehr Hofleute. Von ihnen ist die Rede, so oft die Ländereien in persönlicher Verwaltung des Gutsherrn, in dominio, erwähnt werden, oder am Schlusse des Güterregisters. Schon vor vielen Jahren habe ich die Vermutung geäufsert, dafs die Klasse der cottarii oder Besitzer von cottages, d. h. kleiner Grundstücke mit einem darauf gelegenen Meierhof von diesen Hofknechten abstammte, die vom Gutsherrn an den Boden gefesselt wurden, nachdem ihnen Meierhöfe und kleine Landstücke zugewiesen waren.[1]) Es ist mir angenehm festzustellen, dafs dieselbe Vermutung auch vom Verfasser „der Dorfgemeinden in England“ ausgesprochen wird, welcher sagt: der cottarius steht höher als der servus oder Sklave; die Klasse aber, zu der er gehört, ist höchst wahrscheinlich diejenige, aus welcher die gegenwärtigen landlosen Knechte oder labourers

[1]) S. meine Soziale Verfassung Englands am Ende des Mittelalters, zweites Kapitel, das System des Landbesitzes, Abschnitt Cottarii und Bordarii. Maitland (Domesdaybook and beyond, S. 34) beweist, wie mir scheint, nicht seine Behauptung, dafs die Sklaven Land besessen hätten.

hervorgehen und in welche die keine persönliche Freiheit besitzenden servi ihrerseits übertreten konnten. [1]) Derselbe Verfasser weist darauf hin, dafs beide Bezeichnungen, cottarii und bordarii, in den Regierungsakten, eine an Stelle der anderen, gebraucht werden, so dafs in der mit dem Gerichtsbuche beinahe gleichzeitigen Inquisitio Eliensis oder Land- und Besitzungsverzeichnisse der Abtei Ely auf die Frage der Beamten: wie viel im Gute villani, cottarii und servi vorhanden seien, die Antwort erfolgt: so und so viel villani, bordarii und servi. Nichtsdestoweniger wird in einer und derselben Grafschaft und in einem und demselben Gute nicht selten das Vorhandensein sowohl der cottarii als auch der bordarii erwähnt, — in der Reihenfolge, dafs die bordarii auf die villani und die cottarii auf die servi folgen. So lesen wir bei der Beschreibung eines Gutes in Somersetshire: der König hat hier 13 villani und drei bordarii, zwei servi und drei cottarii[2]).

Dieser Umstand läfst annehmen, dafs in der ersten Zeit irgend ein Unterschied zwischen ihnen bestanden haben mufs. Zieht man in Betracht, dafs die Bezeichnung bordarii die lateinische Wiedergabe des normannisch-fränkischen Wortes bordiers ist[3]), so drängt sich von selbst folgende Erklärung des gleichzeitigen Bestehens beider Klassen in dem von Wilhelm geschaffenen Güterverzeichnisse auf. Die bordarii und cottarii vertreten einen und denselben Typus höriger Besitzer fremden Bodens, jedoch äussert sich ein Unterschied in der Lebensweise dieser Besitzer, indem ihnen entweder ein cottage oder Meierhof zugewiesen wird, oder aber, dafs sie vom Gutsbesitzer ihre Kost (board) erhalten. Letz-

[1]) The English Village Community, S. 97.
[2]) Domesdaybook, S. 104.
[3]) S. das Kapitel über den Bodenbesitz in der Normandie.

tere Eigentümlichkeit ist der normannischen Terminologie entlehnt, erstere der angelsächsischen. Mit dem Siege der angelsächsichen Terminologie, der nicht eher eintrat, als bis beide Nationalitäten vollständig miteinander verschmolzen waren, was schon im „Dialog über die Rentei" aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugt wird, hat die Bezeichnung cottarii das gleichbedeutende normannische Wort völlig aus dem landläufigen Gebrauch verdrängt, — ganz genau wie es mit dem Ausdruck Sherif in Bezug auf den normannischen Vicecomes geschehen ist. Erwähnen wir noch der seltenen Anführung der coliberti, einer Klasse, die im Laufe der Zeit verschwindet, oder vielmehr sich mit der Klasse der bordarii verschmilzt[1]).

Der Umstand, dafs an der Abfassung des Gerichtsbuches Kleriker verschiedener Nationalitäten teilnahmen, wie die Art der Aufzeichnung der Namen einzelner Grafschaften und Städte dies beweist[2]), läfst annehmen, dafs die Bezeichnung colibertus im Sinne eines freigelassenen und unter Schutzherrschaft gestellten Mannes gebraucht wurde, der infolge der Zuweisung eines Landstücks seitens des Gutsbesitzers die Abzugsfreiheit eingebüfst hatte[3]). In diesem Sinne unter-

---

[1]) So werden in der schon angeführten Stelle des Domesdaybook 7 coliberti erwähnt, S. 104; s. auch S. 149 u. 191.

[2]) Pollock macht darauf aufmerksam, dafs der Gebrauch von ch zur Wiedergabe der angelsächsischen Lautes k, z. B. in den Wörtern Kent, Kingston, Kirkby nur von Italienern herrühren konnte.

[3]) In einer Münchener Urkunde aus dem 11. Jahrhundert (Lateinische HSS. No. 14491) folgt auf die Frage: quid sit colibertus die Antwort: Ille colibertus vocatur qui ante mancipium et servus fuit, et postea causa devotionis a domino suo ad aliquem privatum locum, id est ad episcopum vel monasterium, sive ad aliquam ecclesiam pro redemptione peccaminum suorum libertati ecclesiastice donatur non ut ex toto liber sit vel pri-

scheidet sich aber der colibertus tatsächlich nicht wesentlich vom cottarius[1]), wodurch seine spätere Verschmelzung mit diesem sich leicht erklärt. Wir begegnen also im „Gerichtsbuche" unter drei verschiedenen Bezeichnungen einer Klasse von Personen zwischen den Sklaven und der an den Boden gefesselten Bauernschaft, die aufserhalb des Anteilsystems standen, aber infolge der Zuweisung kleiner Stücke der terra dominicata, vom früheren persönlichen Sklaventum in die Landhörigkeit übergingen. Im Domesdaybook sehen wir in ihren Händen 5 bis 10 Acres, abgesehen von einem Meierhof mit einem daran grenzenden Obst- und Gemüsegarten.

Wir wenden uns jetzt zur Charakterisierung der Lage, die dieses Denkmal den Bauern anweist. Es kennt sie unter dem normannisch-fränkischen Namen villani, nichtsdestoweniger aber sind sie die direkten Nachfolger „der freien angelsächsischen Keorle". Als ein Überbleibsel ihrer uralten ingenuitas erscheint eine Komposition oder ein Wehrgeld im hohen Betrage, welches die bekannten privaten in der normannischen Periode entstandenen angelsächsischen Rechtssammlungen, u. a. die angeblichen Gesetze Heinrichs I., als Strafe für ihre Ermordung auferlegen.

---

vatus, sicut liberti, sed sub jure ecclesiastice familie conditionaliter servitio divino sit mancipatus: quam conditionem nullo modo ausus sit transgredi.

[1]) Seebohm versucht, zwischen den bordarii und cottarii den Unterschied festzustellen, dafs die ersteren stets im Besitze von 5 Acres im offenem Felde zugewiesenen Landes auftreten, während die cottarii Landstücke von verschiedenem Umfange — bis 10 Acres einschliefslich — innehaben, wovon man sich leicht z. B. aus dem überzeugen kann, was in der Inquisitio Eliensis von den cottarii und bordarii in Cambridgeshire und im „Gerichtsbuche" bei der Beschreibung der Güter in Hertfordshire und Middlesex gesagt wird. S. Seite 96. Dieser Unterschied ist aber offenbar nur ein tatsächlicher und berührt den juridischen Stand dieser oder jener Klasse nicht.

Einem Sklaven kommt, wie man weifs, kein Wehrgeld zu, und für seinen Tod wird lediglich sein Besitzer entschädigt. Ganz anders verhält es sich beim villanus: die erwähnte Quelle erkennt ihm ein Wehrgeld von 200 Solidi zu[1]).

Die Villanen treten im „Gerichtsbuche" als Besitzer voller und halber Anteile auf, wie es u. a. aus der Beschreibung eines Gutes in Westminster ersichtlich ist, wo 9 Villanen je eine ganze und 9 je eine halbe Virgate Land in Händen haben. Auch in der Inquisitio Eliensis finden wir in einzelnen Gütern Hertfordshires Villanen im Besitze von ganzen und halben Virgaten erwähnt, was gleichfalls von den Gütern in Middlesex gilt, die als die einzigen im Domesdaybook mit der wünschenswerten Ausführlichkeit geschildert sind, — mit einer Ausführlichkeit, die es möglich macht zu bestimmen, wie viel Land sich in eines jeden Händen befunden hat[2]).

Wir werden in der Folge die Bedeutung des Besitzes ganzer und halber Anteile noch kennen lernen; jetzt wollen wir uns nur mit der Feststellung der Tatsache begnügen, dafs an der Wende beider Perioden, der angelsächsischen und der normannischen, der erheblichere Teil der Gutsländereien sich in den Händen der pleni und dimidii villani befand. Indem wir mit Ellis die Zahl sämtlicher im Domesdaybook erwähnten Villanen mit 108 407[3]) angeben und als die mittlere

---

[1]) Leges Henrici I., Cap. 76, § 6 in der Beilage zu Schmid, Gesetze der Angelsachsen: Eodem modo per omnia de cyrlisci vel villani wera fieri debet secundum modum suum, sicut de duodecies centeno diximus § 4: Twihendus homo dicitur, cujus wera est CC. sol. Vgl. Maitland, S. 58.

[2]) Alle erwähnten Stellen sind von Seebohm in seinem Werke auf S. 93, 94 u. 98 angeführt.

[3]) Ellis. Introduction to Domesday, Bd. II, S. 514.

Gröfse einer Virgate 30 Acres[1]) annehmen, und schliefslich die gleiche Anzahl voller und halber Anteile zulassen, so sind wir zu der Behauptung berechtigt, dafs zur Zeit des Einfalls der Normannen etwa zwei und einviertel Million Acres[2]) sich in den Händen der Bauernschaft befanden und ihr unter der Bedingung des Frohndienstes und der Entrichtung von Naturalabgaben an die Gutsbesitzer vom Eroberer überlassen wurden.

Wollten wir nun dem oben entworfenen Bilde der Gutsbevölkerung zur Zeit des Einfalls der Normannen einen allgemeinen Ausdruck geben, so drängt sich uns der treffende Vergleich mit einer Pyramide auf, deren Spitze gewöhnlich der vom Festlande hergekommene Baron, der Mitkämpfer und Gefährte des Eroberers darstellt, oder das von ihm in seinem früheren Landbesitz-System anerkannte Bistum und Kloster. Unter dem meistens aus der Ferne stammenden Manor- oder Gutsbesitzer stehen die einheimischen angelsächsischen liberi homines; sie besitzen an Grund und Boden Eigentumsrechte und verfügen über ihren Besitz wie über ein Alod, d. h. Erbgut, woran sich offenbar nicht nur das Recht der erblichen Übertragung, sondern auch das des Verkaufs knüpft. Die Eingliederung der alodiarii in das Gutssystem verträgt sich jedoch mit einem derartigen freien Besitze nicht. Deshalb besteht für viele von ihnen die erste und, längere Zeit hindurch, einzige Beschränkung ihrer Freiheit (ingenuitas), in der Unmöglichkeit, ihr Gut zu veräussern. In der Inquisitio Eliensis sowie im „Gerichtsbuche“ finden wir neben den socmani, von denen es heifst, dafs sie ihr Grundeigentum an jeden Beliebigen verkaufen und verschenken können, auch solche, die dadurch charakterisiert werden, dafs sie nur das Recht des freien

[1]) S. Seebohm, S. 101.
[2]) Ellis, Bd. II, S. 511.

Rücktritts haben, ihre Besitzungen aber nicht ohne Erlaubnis des Gutsherrn oder an eine dem Gute nicht angehörende Person verkaufen dürfen [1]).

Dasselbe gilt auch von einer anderen Klasse freier Leute — von den Beamten oder Thanen. So wird z. B. von einem dieser Leute in der Grafschaft Devonshire gesagt: er kann mit dem Lande zu jedem beliebigen Herrn fortgehen; von drei anderen in der Grafschaft Somerset heifst es dagegen: die in ihren Händen befindlichen Ländereien können von der Kirche, als der Besitzerin des Gutes, nicht losgelöst werden [2]).

In persönlicher Beziehung noch untergeordneter sind die Freigelassenen — frohnfreie Ansiedler, die an Stelle des Lohnes oder als Zusatz zu ihm einen Meierhof nebst einem kleinen Landstück erhalten (coliberti). Ihnen folgen in derselben fallenden Stufenreihe

---

[1]) So lesen wir auf Blatt 75: diese und jene sochemani des Königs (regis) non potuerunt dare neque vendere absque licentia regis tempore regis Aedwardi, Ein anderes Mal (fol. 75, 88 u. 89) heifst es: de hac terra tenuerunt VIII sochemani regis (oder archiepiscopi oder abbatis) et potuerunt dare cui voluerunt absque licentia. Ein drittes Mal lesen wir (von 5 socmeni des Grafen Herald): non potuerunt recedere; ein viertes Mal — dafs sie vom Gutsherrn ohne Hab und Gut weggehen durften, potuerunt recedere sine saca (eb. fol. 98. Ms. Br. Mus. Cotton. Tiberius A. VI.) — S. auch Domesdaybook, II. Teil, fol. 5, Grafschaft Essex: Unus socmanus reddens soccam in manerio et tamen cum terra sua posset ire quo vellit; fol. 66. Et isti sochemani sicut comitatus testatur non poterant removere ab illo manerio; folio 50. Unus socmanus tenuit VI acra quia poterat vendere suam terram, sed soca remanebat in manerio; folio 29 hundred de Lassendena: et isti socmani non poterant recedere ab hoc manerio.

[2]) S. Domesdaybook. Devonshire, S. 113. Predictus tagnus poterat ire cum terra sua ad quemlibet dominum. Dasselbe auch von den Thanen Somersets auf S. 334. Aber auf S. 153, wo es sich ebenfalls um Somerset handelt, lesen wir: VIII hidas quas tenuerunt III tagni die qua rex E. fuit . . . et non potuerunt de ecclesia separari.

die persönlich freien, mit Frohndienst und Steuern aber belasteten Gemeindebauern, die Besitzer ganzer und halber Anteile, die das Recht des Rücktritts eingebüfst hatten. Schliefslich nehmen die niedrigste Stufe der Leiter in vielen, aber bei weitem nicht in allen Gütern, die an die Scholle gebundenen Sklaven ein (bordarii, cottarii), sowie die vom Herrn abhängigen landlosen Hofknechte.

Die Reihenfolge der Stände ist eine andere, wenn wir die Vermögensverhältnisse zum Mafsstabe nehmen. Dann folgen auf die verschiedenen Arten der freien Leute unmittelbar die Mitglieder der Bauerngemeinde (villani), diesen die coliberti, cottarii, bordarii, denen als letzte das Hofgesinde sich anschliefst.

Alle diese verschiedenen Gesellschaftsklassen sind nach den Gütern beschrieben. Ganz England zeigt sich im Gerichtsbuche als ein Netz von „manors", was dazu veranlafst, etwas gewaltsam auch die ihren Boden frei veräussernden Kleingrundbesitzer an diese Stelle zu setzen. Es geschieht dies aus praktischen Erwägungen, nämlich zum Zweck der Verteilung der Steuern (danegeld) auf die Güter im Verhältnis zu der Zahl der Besteuerungseinheiten, die jedes Gut umfafst[1]).

Als eine derartige Einheit dient nicht eine bestimmte Anzahl von Acres, sondern die in Bezug auf den Umfang veränderliche, aber hinsichtlich des Ertrages wahrscheinlich mehr oder weniger beständige Hyde. Die Hyde ist eine angelsächsische Gröfse, welche den normannischen Ankömmlingen, wie wir es

[1]) Vgl. Maitland, S. 128 u. 141. Round hält an dem Gedanken fest, dafs zuerst das Hundert der Einteilung in Hyden unterzogen wurde und dann erst die Verteilung dieser Hyden unter den Gütern folgte, was neben den ganzen Besteuerungseinheiten auch Teile von ihnen zulässig machte (English Hist. Review, No. 40, vol. X, Oct. 1895. The Hundred and the Geld, S. 372).

in der Folge sehen werden, nicht ganz verständlich war; hatten sie doch vom Festlande her ein den Dänen bereits bekanntes Verfahren zur Bestimmung der Steuerfähigkeit der Güter durch die Anzahl der zu ihrer Bestellung nötigen schweren Pflüge oder carucae — gewöhnlich mit einem achtköpfigen Gespann —, mitgebracht. Deshalb wird in den Anweisungen an die mit der Landaufnahme beauftragten Beamten die Notwendigkeit hervorgehoben, die Zahl der Pflüge (carucae) zu bestimmen, worunter solche mit vielköpfigem Gespann zu verstehen sind. Aus demselben Grunde wird in den nördlichen Grafschaften, die von den angelsächsischen Regenten in Hyden nicht eingeteilt waren, die Steuerfähigkeit der Güter durch die Zahl der carucatae oder Anteile von solcher Größe angegeben, daſs ein jedes von seinen Feldern zu seiner Bestellung die Arbeit eines ganzen Pfluges mit einem achtköpfigen Gespann erfordert[1]). Dieselbe carucata wird in den Schenkungen erwähnt, die der Abtei Whitby in den Jahren, die auf die Niederlassung der Normannen in England folgten, gemacht wurden, wobei die mit ihr im „Gerichtsbuche“ hin und wieder abwechselnde Hyde kein einziges Mal anzutreffen ist[2]). Dies alles und der häufige Gebrauch des Wortes carucata in den Urkunden der Normandie des 11. Jahrhunderts bringen uns auf den Gedanken, daſs wir es mit vom Festlande mitgebrachten Ordnungen zu tun haben, — nicht mit rein normannischen und, noch

---

[1]) Domesdaybook, folio 77. C. Dorsete. In hac eadem Scireburne tenent monachi eiusdem episcopi IX carucatas terrae et dimidiam que nec per hidas divisae fuerunt neque unquam geldaverunt.

[2]) Cartularium Abbatiae de Whiteby (publications of the Surtees Society), vol. LXIX, S. 3, 4, 5, 6, 7, 29, 49, 59. Die Urkunden der Abtei kennen auch die Einteilung der carucata in bovatae; s. dieselben Seiten.

weniger, mit dänischen oder norwegischen, sondern mit normannisch-fränkischen Ordnungen, d. h. mit solchen, die im Herzogtum zur Zeit der Besetzung durch die skandinavischen Einwanderer bestanden.

Das „Gerichtsbuch“ beleuchtet auch den Charakter der allmählichen Verbreitung des Gutssystems auf zwei Wegen: einmal durch Waldrodungen und Abgabe des auf diese Weise anbaufähig gewordenen Bodens in die Hände der Bauern, zweitens durch den Übertritt vieler freien Leute in den Stand der Hörigen, wahrscheinlich unter dem Einflusse der Wirren, die durch die Eroberung und die Aneignung der Bauernländereien durch die vom Festlande hergekommenen Gefährten Wilhelms verursacht wurden. So heifst es von einem Walde in Hampshire, dafs in ihm 16 Mansen Land als Anteile dienen, abgesehen von drei bordarii.[1]) In Essex wird ein freier Mann, liber homo, aufgeführt, der zur Zeit Eduards eine halbe Hyde Land besafs, jetzt aber in den Stand eines Hörigen geraten sei.[2]) In derselben Grafschaft wird die Tatsache hervorgehoben, dafs manche Privatpersonen sich Land aneignen, z. B. Tirold de Ruvechester (Rochester), Ingelricus Borham u. s. f. Das von ihnen in Besitz Genommene befand sich ursprünglich in den Händen freier Leute, liberi homines, die sich mittels der Kommendation in die Hände der Abtei Ely übergeben hatten. Es wird auch die Zeit der Aneignung mit den Worten: „nachdem der König (gemeint wird Wilhelm) in dieses Land gekommen war“ — angegeben.[3])

---

[1]) Bd. I, fol. 38, in Rodrige . . . In foresta sunt occupatae XVI mansurae villanorum et III bordariorum.

[2]) Domesdaybook, Bd. II, Essex. In hoc manerio erat tunc temporis quidam liber homo de dimidia hida qui modo effectus est ut de villanis.

[3]) Domesdaybook, Essex, Bl. 25: In eadem tenuerunt XXIII liberi homines XIII hidas qui possent recedere sine licentia

Viele wurden ihrer Ländereien unter der Beschuldigung des Verrates beraubt, d. h. des Widerstandes gegen das fremde normannische Heer. In eine solche Lage geriet z. B. der in derselben Grafschaft erwähnte francus homo, der zusammen mit seinem Genossen eine halbe Hyde Land inne hatte; die Besetzung dieses Landstückes durch einen gewissen Lisoinus erklärt das „Gerichtsbuch" dahin, dafs einer von den Besitzern als aufserhalb des Gesetzes stehend erklärt worden sei.[1])

Derartige Erscheinungen wiederholen sich in allen Grafschaften[2]) und ermöglichen so, die Ursachen der schnellen Verbreitung des Gutssystems und der Hörigkeit auf Kosten des früheren freien Besitzes zu ergründen.

Als Gegenstand der Aneignung dienen nicht selten auch unteilbare Appertinentien: Waldungen und Wildnisse. So hat sich in einem der Hunderte Berwickshires der Vizegraf Weideplätze für seine Herden angeeignet, aber das Hundert, heifst es im „Gerichtsbuche", weifs nicht, auf welche Weise eine derartige Aneignung vollzogen worden ist.[3]) Die Rodungen,

---

domini ipsius mansionis . . . Et hundredus testatur quod ipsi tenebant libere terram suam et tantum modo erant commendati abbati de Elis Et hanc terram invasit Turoldus de Kuvestra . . . fol. 31 . . . Tenet idem Lambertus de comite quod tenuerunt XIV liberi homines pro VIII hidis et XXIII acris et hoc invasit Ingelricus Borham postquam rex venit in hanc terram . . . Bl. 103. Henricus de Ferrariis invasit I liberum hominem de 16 acris in Stepla.

[1]) Bl. 49. Hundrede Witbrictesherna . . . II franci homines habentes dimidiam hidam quam occupavit Lisoinus, quia unus illorum utlagavit.

[2]) So hat sich z. B. in Surrey Robert Malet nach Aussage von Zeugen ungerechtfertigterweise ein Landstück angeeignet, da noch niemand die Königsurkunde gesehen habe, die ihm dieses Eigentum zugewiesen hat.

[3]) Bd. I, Bl. 58. Dicunt autem quod Godricus vicecomes facit ibi pascua equis suis sed nesciunt quomodo.

welche die Anlegung neuer Güter zum Zweck hatten, müssen offenbar ihrerseits nicht wenig zu der Verringerung des Gebietes der Gemeindenutzungen beigetragen haben.[1]) Dafselbe wird auch durch die häufige Erwähnung des essarz bestätigt, — eine Bezeichnung, die dem Ausdruck exartum auf dem Festlande, d. h. dem zum ersten Male aufgeackerten Neulande, entspricht. So heifst es von einem Gute in Hertfordshire von 58 Acres, die aus Wald in Ackerland umgewandelt worden sind (terrae projectae de silva).[2])

Ellis führt in seinen Erläuterungen zum „Gerichtsbuche" zwei andere Bruchstücke an, in denen es sich um den Ertrag der im Walde vorgenommenen Rodungen handelt; dabei weist ihre Angabe durch die Zahl der caruca, — dieses, wie wir gesehen haben, normannischen Mafses, — darauf hin, dafs die Rodungen erst vor kurzem stattgefunden hatten.[3]) Die steigende Nachfrage nach Ackerland, das Ergebnis des Wachstums der Bevölkerung, droht auch die Zahl der Weideplätze zu verringern, daher die Aufzeichnung im Domesdaybook, dafs dieses oder jenes Landstück, das früher zur Weide diente, jetzt besät ist (prius erat pascualis, modo seminabilis).[4])

Neben den Rodungen führt die Umzäunung der Waldfläche — zum Zweck ihrer Umwandlung in zur Hegung des Wildbestandes dienende Haine, — ebenfalls zur Verringerung der Gemeindepertinenzen. Auch darauf wird in demselben Denkmale hingewiesen.

---

[1]) Abgesehen von dem schon angeführten Beispiele in Rodbridge mit 16 mitten im Walde belegenen Mansen der Villanen, weisen wir in derselben Grafschaft Hampshire noch auf folgende Tatsache hin: In Eyhlite hundred silva est in foresta regis, ubi erant V villae cum carrucis.

[2]) Bd. I, Bl. 170, Gut Mercheley.

[3]) Eb., Bl. 180 u. 184. Ellis, Introduction to Domesday.

[4]) Grafschaft Dorset. Domesday, Bd. I, Bl. 80.

Silva ad clausuram wird ebenso in Kent wie in Hampshire erwähnt.[1]) Bei alledem ist die Waldfläche noch grofs genug, um sie wie früher auch jetzt noch zur Mast der Schweine zu nutzen, wodurch sich auch die Angabe ihres Umfanges durch die Zahl der weidenden Tiere erklärt: ein Wald für 100 Schweine, für 1500 Schweine u. s. f.[2])

Schon zu dieser Zeit sind die Appertinentien gewöhnlich den Gütern einverleibt. Im einzelnen ist dies in Bezug auf die Heuschläge der Fall, von denen es nicht selten heifst, dafs sie für alle Pflüge des Gutes ausreichen (pratum sufficiens carucis).[3])

Was Waldungen und Weideplätze anbelangt, so werden solche sehr oft den Insassen mehrerer Güter, sogar eines ganzen Hunderts, zur Nutzung freigegeben. So wird in Suffolk von quedam pastura communis omnibus hominibus de hundret berichtet.[4])

Die Gutsbesitzer werden häufig nicht als Eigentümer dieses oder jenes Waldes, sondern als Personen bezeichnet, die in ihm das Recht der gemeinsamen Weide haben. So hat der Bischof in einem Gute Devonshires eine Gemeindeweide in Branton.[5]) Es sind auch Hinweise auf Wälder vorhanden, die von sechs Hunderten gemeinsam benutzt werden, in denen die Kirche von Branton sowohl das Recht der Viehweide als auch das der Schweinemast hat, pastura et pasnagium.[6]) Aus den letzten Worten ist

---

[1]) Domesday, Bd. I, Kent, Bl. 14. Silvula parva ad clausuram. Hampshire, Bl. 54, silva ad clausuram.

[2]) Domesdaybook, Kent, S. 4. Silva 100 porcorum. Sussex, Bl. 24: silva 1500 porcorum.

[3]) Eb., fol. 162 u. 196. Oxfordshire und Cambridgeshire.

[4]) Es handelt sich um das Hundert Colnes, Bd. II, fol. 339. Vgl. Ellis, unter dem Worte pastura.

[5]) Domesdaybook, S. 108.

[6]) Bd. I, Hampshire, Bl. 38 v°.

ersichtlich, dafs der Wald auch als Weideplatz für Schafe diente. Seine zweite Bestimmung ist — Brennholz und Baumaterial zu liefern, auch Reisig zur Herstellung von Hecken, daher die im „Gerichtsbuche“ vorkommenden Ausdrücke: silva ad ignem tantum oder silva infructuosa, d. h. ein Wald, der aus nicht fruchttragenden Bäumen besteht, mit anderen Worten, ein solcher, der keine Eicheln liefert. Daneben lesen wir von nemus ad sepes reficiendas, d. h. von einem Walde, der Stoffe zur Ausbesserung der Zäune liefert, und von rispalia ad sepes, d. h. Reisig, das zu demselben Zwecke verwendet wird, schliefslich von nemus ad domus, d. h. ein Wald, der Material zum Bauen darbietet. Es waren königliche Privilegien nötig, um diesen oder jenen Gutswald vor der Nachbarnutzung zu schützen, um ihn aus einer Gemeindeappertinenz mehrerer Güter in das Eigentum dieses oder jenes Bischofs, Abtes oder weltlichen Seniors zu überführen, wodurch übrigens die Möglichkeit seiner Nutzung durch die dem Eigentümer untergeordneten Gutsinsassen noch nicht ausgeschlossen wurde.[1])

§ 3.

Wenn wir von der Zeit, die unmittelbar auf den Einfall der Normannen folgt, zum 12. und 13. Jahrhundert übergehen, mit anderen Worten — zur Epoche der vollständigen Ausbildung des feudalen Gutssystems in England, so wird es uns nicht schwer fallen, einerseits wesentliche Unterschiede zwischen diesem System und dem angelsächsischen festzuhalten und anderer-

[1]) Ein Beispiel derartiger Privilegien bietet ein im Cartulare der Abtei Ely wiedergegebener Brief Wilhelms an den Erzbischof Lafrank, in dem u. a. folgendes zu lesen ist: mando vobis . . . defendentes et nullus eius (abbatis Eliensis) incidat silvas. (Ms. Brit. Mus. Cotton. Tiberius A. VI, fol. 105).

seits die Tatsache festzustellen, daſs beide Systeme in einem engen Zusammenhang miteinander stehen.

In einer Arbeit allgemeinen Charakters, wie dies die vorliegende sein soll, ist es nicht möglich, bei den örtlichen Eigentümlichkeiten zu verweilen, die das Manorialsystem in dieser oder jener Grafschaft und in dem einen oder dem anderen der ethnographischen Landstriche, in welche England, nach Green, eingeteilt werden kann, aufweist, wenn wir die Verteilung der durch die Angelsachsen unterjochten Briten und die späteren Ansiedelungen der Dänen in Betracht ziehen.[1]) Indem wir aber die Bodenverfassung des englischen Gutes als etwas innerhalb des ganzen Landes Gleichartiges ansehen, müssen wir im Auge behalten, daſs der von uns hervorgehobene allgemeine so zu sagen Stammtypus neben einer ganzen Reihe von Unterarten besteht, deren Eigentümlichkeiten nicht allein durch ethnographische, sondern auch durch rein wirtwirtschaftliche oder kulturelle Gründe hervorgerufen werden: durch die gröſsere oder geringere Dichtigkeit der Bevölkerung und dementsprechend durch die Herrschaft der Drei- oder der weniger intensiven Zweifelderwirtschaft, durch die stärkere oder geringere Verbreitung der Sklavenwirtschaft und der Leibeigenschaft, durch das zahlenmäſsige Überwiegen oder Nachlassen des freien Besitzerelementes, je nach der Anwesenheit oder Abwesenheit in der betreffenden Ortschaft der dänischen Besiedelung u. s. f.

Nach diesen Erläuterungen wenden wir uns zur Charakterisierung des englischen Gutssystems, wie es uns die normannischen Urkunden, die Verzeichnisse der Hunderte, die Gutsinventuren, Rentenverzeichnisse und Gewohnheitsrechte des 12. und 13. Jahrhunders schildern.

---

[1]) Green, Norman Conquest. S. 2 u. ff.

Um in allgemeinen Zügen die Ähnlichkeit zwischen dem Gutssystem der nördlichen und südlichen, der westlichen und östlichen Grafschaften zu zeigen und gleichzeitig einige von den örtlichen Eigentümlichkeiten hervorzuheben, entnehmen wir unsere Beispiele verschiedenen Teilen des anglonormannischen Königreichs.

Die älteste Quelle für die Kenntnis der Grundbesitzverhältnisse in der normannischen Periode ist das wohlbekannte Rentenverzeichnis der Abtei Peterborough, das sogenannte Liber niger.[1])

Es ist nach einer Zwischenzeit von nicht mehr als vierzig Jahren nach dem Domesdaybook, im Jahre 1125, abgefafst. Gleich diesem spricht es von dem Vorhandensein in jedem manor oder, um das lateinische Wort hierfür zu gebrauchen, — in jeder villa, — von Ländereien zweierlei Art. Die einen befinden sich in dem persönlichen Besitz des Gutsherrn; sie stehen, wie das Rentenverzeichnis sich ausdrückt, „in dominio“; die anderen — in erblicher Nutzung zweitklasssiger Besitzer, sowohl freier als unfreier. Seebohm läfst aus irgend einem Grunde die ersteren aufser Acht und lediglich infolge dieses Umstandes haben die Güter der Abtei in seiner Beschreibung tatsächlich eine grofse Ähnlichkeit mit den römischen villae, die ausschliefslich mit an den Boden gefesselten Colonen oder an die Person des Herrn gebundenen Freigelassenen und Sklaven bevölkert waren. Eine ganz andere ist tatsächlich die Zusammensetzung der Bevölkerung der „manors“ in Peterborough. Neben den Villanen, die in zwei Gruppen zerfallen, pleni villani und semi villani, Inhaber voller und halber Anteile, treffen wir an: erstens, milites, m. a. W. Ritter, die eine Stelle

[1]) S. Chronicon Petroburgense ed. Thomas Stapleton (Camden Soc. a. 1849).

des Rentenverzeichnisses als Personen bezeichnet, die einen Teil des dominialen Bodens innehaben,[1]) zweitens, eine ganze Reihe von Personen, die verschiedene Bezeichnungen führen, ungleiche Rechte haben und das Gemeinsame miteinander aufweisen, dafs keine von ihnen als der persönlichen Freiheit beraubt angesehen werden kann. Am allertiefsten müssen auf dieser Leiter der freien Stände die sogenannten „undersetes" gestellt werden. Der Liber niger bezeichnet sie direkt als Freie und bemerkt, dafs sie keine persönlichen Dienste und Pflichten zu Gunsten des Gutsbesitzers zu leisten haben, und lediglich die Ländereien derjenigen bebauen, in deren Besitzungen sie sich niedergelassen haben (qui nullum servicium faciunt nisi husbondis[2]) in quorum terra sedent). Die undersetes sind aller Wahrscheinlichkeit nach landlose Personen, die infolge der von Wilhelm erneuten Verfügung des Königs Athelstan, gezwungen waren, sich einen Herrn zu suchen und die den Personen gegenüber, in deren Besitzungen sie angesiedelt wurden, verpflichtet waren, an den Wirtschaftsarbeiten teilzunehmen — als Entgelt für die übernommene Verantwortlichkeit den Gerichten gegenüber. Das Rentenverzeichnis weist auf eine Grafschaft hin, in der man am häufigsten derartige landlose Ansiedler antreffen konnte; dies ist die Grafschaft Huntington; die seltene Erwähnung solcher Ansiedler berechtigt zu der Annahme, dafs ihre Zahl nicht besonders grofs gewesen sein dürfte.[3]) Die undersetes habe ich nicht etwa deshalb an den Schlufs der Liste gesetzt, weil ihre gesellschaftliche Stellung der Unfreiheit nahe kam, sondern vielmehr deshalb, weil

[1]) Summa in dominiis maneriis abbatiae: inter hoc, quod in dominio est, et quod milites habent sunt CLXI hidae et dimidia, I bovata et dimidia (p. 175).

[2]) Husbondry — Landbau.

[3]) Eb., S. 166.

sie, im Gegensatz zu anderen freien Leuten, keinen eigenen Boden besafsen.

In der Reihe der Besitzer bilden die bordarii die tiefstehendste Gruppe. Der Liber niger gibt ihre soziale Stellung nicht genau an: er spricht lediglich von ihrer Pflicht, einen Tag in der Woche für den Senior zu arbeiten. Auf diese eintägige Arbeit und auf die Verpflichtung, ihm alljährlich ein Brot und ein Huhn als Entschädigung für das Recht der Waldnutzung (de bosco) zu liefern, beschränken sich ihre ganzen Naturalabgaben und Steuern. Dafs die bordarii, im Gegensatz zu den Villanen, keine bestimmte Anzahl Acres dominialen Bodens zu beackern haben und dem Gutsbesitzer in der Arbeitszeit kein Vieh stellen, erklärt sich daraus, dafs die bordarii, im Gegensatz zu den Villanen, keine Arbeitsmittel besitzen. Mangels anderer Angaben suchen die Forscher des normannischen Altertums aus dem Worte bordarii selbst die Frage ihrer sozialen Stellung zu lösen: die einen erklären diese Bezeichnung durch die Ansiedlung an den Grenzen der Anteilstücke der Güter, die anderen leiten sie vom englischen Worte board — beköstigen, unterhalten, ab und nehmen an, dafs die bordarii Dorfarbeiter gewesen sind und als solche vom Gutsbesitzer Kost erhalten haben.

In den Gütern, in denen von bordarii nicht die Rede ist, spricht das Rentenverzeichnis von Peterborough von den sogenannten cottarii oder cotsetles.[1]) In Ketherings besitzen derartige Leute kleine Landstücke, jedes fünf Acres grofs, und leisten zu Gunsten des Gutsbesitzers denselben eintägigen Dienst, zu dem auch die bordarii angehalten werden. Abgesehen hiervon entrichten sie noch Geldbeiträge, die nichts anderes

[1]) Somerset, p. 104. Ibi habet rex XIII villanos et III bordarios et VII colibertos et II servos et III cotarios.

als ein Entgelt für die Weidenutzung darstellen, in der Höhe eines Dinars für jeden Ziegenbock und eines halben Dinars für jede Ziege. Diese Abgaben entsprechen in demselben Maſse denjenigen, die die bordarii für das Recht der Waldnutzung entrichten, in dem der persönliche Dienst der cotsetles dem der bordarii entspricht.[1]) Da der Umfang der den bordarii übertragenen Anteile nicht angegeben wird, und da er auch dann nicht beständig bleibt, wenn es sich um cottarii handelt, wie uns das Beispiel anderer Güter lehrt, so werden wir schwerlich fehlgehen, wenn wir die Lage beider Klassen eine gleiche nennen und annehmen, daſs die Personen, welche in einigen Ortschaften nach der Bezeichnung ihrer Wohnstätten den Namen cotsetles führten, an anderen Orten bordarii hieſsen.

Höher als alle bereits erwähnten Gruppen der Gutsbevölkerung müssen die socmeni gestellt werden. Wen soll man nun aber unter diesem Namen verstehen? Wenn man sich auf die Angaben beschränken würde, die in Bezug auf die gesellschaftliche Stellung der socmeni im Rentenverzeichnisse von Peterborough enthalten sind, so fällt es nicht schwer, sie auf eine Stufe mit den Villanen zu stellen, die mit einem vollen und häufiger mit einem halben Anteil versehen sind. In der Tat erscheinen die Dienste der socmeni mit denjenigen, die die Villanen zu Gunsten des Gutsbesitzers ausführen, verglichen, als völlig gleiche. Gleich den Villanen sind sie mit einer allwöchentlichen Arbeit für den Gutsbesitzer belastet, ndem sie im August zweimal, in der übrigen Zeit einmal in der Woche auf das Feld gehen. Sie beackern, ebenfalls wie die Villanen, das herrschaftliche Feld

[1]) Liber Niger, S. 157 . . . . Operantur semel in ebdomada et bis in anno faciunt brasium. Et quisquis istorum dat 1 den' pro capro et si habuerit familia, illa dat obolum.

mit eigenen Pflügen, indem sie diesem Zwecke einen Tag im Herbst und einen im Frühling widmen.[1]) Der Verfasser des Rentenverzeichnisses selbst scheidet, wie es scheint, diese beiden Arten des Bodenbesitzes nicht genau voneinander und, indem er von in Lincolnshire gelegenen Gütern spricht, wo die Bezeichnung „socmeni" am häufigsten vorkommt, gebraucht er die Ausdrücke carucatae in socaga und carucatae in villenagio oder villanorum, ohne einen Unterschied zu machen.[2]) Ziehen wir aber die gleichzeitigen Bezeugungen aus derselben Grafschaft Lincoln in Erwägung, so ist es nicht schwierig, zu einer Feststellung strenger Unterscheidungsmerkmale zwischen den Villanen und den socmeni zu gelangen. In Nachstehendem folgen die Angaben, welche die Inquisitio Eliensis in Bezug auf socmeni in Lincolnshire macht. Die einen Mitglieder dieser Klasse haben das Recht, nebst ihren Ländereien von einem Herrn zum andern frei überzugehen, die anderen sind nur berechtigt, ihr Land zu veräufsern, dürfen aber ihre Gerichtsangehörigkeit nicht wechseln, die dritten können ohne Erlaubnis des Herrn, des Manorbesitzers, ihre Landstücke weder verkaufen, noch verlassen.[3])

Auf diese Weise unterscheiden sich von einander die im ganzen eine Klasse freier Leute bildenden socmeni durch das Mafs der Annäherung zum Typus der

---

[1]) In Scotère . . . Et ibi sunt XXIX sochomani et operantur 1 die in ebdomada per totum annum et in Augusto 2 diebus. Et isti villani et omnes sochemani habent XXI carucas et omnes arant 1 vice ad hyvernage (Wintersaat) et 1 ad. . . . .

[2]) Eb., S. 176.

[3]) Domesdaybook, S. 502. VIII sochemanni homines abbatis Ely fuerunt, II hidas et dimidiam et dimidiam virgatam habuerunt, potuerunt dare vel vendere cui voluerunt sed saca eorum remansit eidem abbati. . . . An einer anderen Stelle: potuerunt recedere sine saca . . . In Kingestuna — V sochemanni. Isti non potuerunt dare nec vendere alicui extra ecclesiam.

Hörigen. Es darf deshalb nicht wundernehmen, wenn in einigen Gütern, wie es der Liber Niger nachweist, der Verfasser des Rentenverzeichnisses sie mit den Villanen verwechselt. Die Unterschiede in der gesellschaftlichen Stellung der socmeni auf den Ländereien eines und desselben Eigentümers (der Abtei Ely) sind für uns deshalb wertvoll, weil sie auf die Zwischenstufen hinweisen, die freie Ansiedler während des Prozesses ihrer allmählichen Nivellierung mit der Mehrheit der Gutsinsassen durchschreiten müssen, m. a. W. während des Prozesses, der sie mehr und mehr zu Hörigen werden liefs: zuerst wird ihnen das Recht entzogen, ihre Gerichtsangehörigkeit zu wechseln, darauf das der freien Veräufserung des eigenen Landstückes und endlich das Recht des freien Fortzugs. Hat einmal der socmenus das letztere eingebüfst, so wird er, ohne es zu merken, zum villanus, m. a. W. er wird an das Gut gefesselt, und darf es nicht befremden, wenn er nach einer oder zwei Generationen infolge dieser Ähnlichkeit in der gesellschaftlichen Stellung mit Diensten belastet wird, wie sie den Villanen auferlegt sind, und mit Abgaben besteuert, die dem Wesen, wenn auch nicht dem Umfange nach, denjenigen, die die Villanen zu leisten haben, gleichkommen.

Von den freien Insassen des manor gehen wir nun zu der zahlreichsten Gruppe der Unfreien über — zu den sogenannten Villanen.

Wenn wir bei der Besprechung des Grundbesitzes anderer Schichten der Gutsbevölkerung nicht umhin konnten, eine grofse Mannigfaltigkeit sowohl des

---

In derselben Inquisitio heifst es von den socmeni eines anderen Gutes: non potuerunt recedere sine licentia domini sui, und etwas weiter von anderen gerade das Gegenteil — potuerunt dare atque recedere ad alium hominem . . . oder. potuit recedere et vendere cui voluerit absque licentia domini (Vgl. Cotton. Tiberius A. VI, fol. 71, 75, 88, 89 und 98).

Umfanges der Landstücke als der Pflichten und Abgaben festzustellen, so sind wir keineswegs berechtigt, daſselbe in bezug auf den Bodenbesitz der Villanen zu behaupten. Im manor Ketherings z. B. deckt sich die Zahl der Villanen mit der der Virgaten, m. a. W. eine Bauerfamilie besitzt den gleichen Anteil wie jede andere. Die Bezeichnung Virgata stammt von jener virga oder dem Längenmaſs ab, welche bei den Landmessungen im Gebrauch war. Die Gröſse dieses Maſses wird in einem handschriftlichen Memorandum des Priors des Klosters Canterbury, Heinrichs angegeben.[1]) Sechzehn Schritte und ein halber, sagt er, bilden eine virga. Im übrigen steht der eigentliche Umfang der Virgate in keiner Beziehung zur Gröſse der virga. Ohne mich jetzt in weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Frage einzulassen, bemerke ich, daſs Seebohm sich irrt, wenn er 30 Acres als die normale Gröſse einer Virgate annimmt. Die Rentenverzeichnisse weisen immer wieder auf Virgaten sowohl gröſseren als kleineren Umfangs, — von 28 bis 64 und noch mehr Acres hin, zu gleicher Zeit aber lassen sie keinen Zweifel darüber, daſs in einem und demselben manor die Virgaten unter sich gleiche Gröſsen darstellten. Was die zufällige Erwähnung von zwei, drei Virgaten kleineren Umfangs, als des normalen, anbelangt, so ist dies durch besondere Umstände zu erklären; mit der Auseinandersetzung dieser Umstände werden wir uns noch in der Folge zu beschäftigen haben. — In einem anderen Gute desselben Klosters, in Tinneguella, haben 20 Villanen 20 Virgaten, also ein jeder wiederum eine Virgate. Dasselbe gilt auch vom Kloster in Weston, auf dessen

[1]) Br. Mus. Cotton. Galba. E. IV, fol. 21. Certa mensura arche Noe . . . Quod virga communis continet 16 pedes et dimidiam, videlicet qinque ulhera et dimidiam secundum standard regis.

Ländereien wir 21 Villanen und dieselbe Zahl Virgaten antreffen.

Im übrigen besitzen die Villanen nicht in allen Gütern je eine volle Virgate. Der Umfang ihrer Anteile hängt ab sowohl von der Gröfse des von ihnen besetzten Flächenstücks als von ihrer Anzahl selbst. Je gröfser das in villenagio, m. a. W. im Besitze der Villanen befindliche Stück Gutsland ist und je geringer ihre Zahl, desto mehr Land kommt auf jeden einzelnen und umgekehrt. Kein Wunder, dafs in einigen Ortschaften nicht alle Villanen volle Virgaten besitzen und dafs unter ihnen sich auch solche finden, deren Anteile im ganzen nicht mehr als eine halbe Virgate betragen. So begegnen wir in dem soeben erwähnten Tinneguella neben den Besitzern voller Virgaten, die das Rentenverzeichnis an einer anderen Stelle als pleni villani bezeichnet, — auch dreizehn Leuten, die alle zusammen sechs und eine halbe Virgate besitzen, d. h. nicht mehr als eine halbe Virgate jeder, während in Undele zwanzig Virgaten von 25 Personen besetzt sind, und in Burgo, Pitesle und Castor zu den vollen Villanen (pleni villani) sich noch eine gröfsere oder kleinere Anzahl halber oder semivillani gesellt.

Wir dürfen auch nicht verschweigen, dafs in manchen manors die Bauernanteile nicht ganze und halbe Virgaten, sondern Bovaten benannt werden, ein Name, der den Umfang eines Landstücks bezeichnet, das in einem Tage mit Hilfe eines Ochsen bestellt werden kann; zuweilen sind weder Hinweise auf Virgaten, noch auf Bovaten vorhanden und es heifst nur, dafs die Villanen zusammen eine oder mehrere Hyden in Händen haben oder ein jeder die gleiche Anzahl Acres besitzt.[1])

[1]) In Turlebi est 1 carruca terrae et tres bovatae ad geldum regis et de hac terra tenent VIII villani VIII bovatas et III

In allen diesen Fällen bleibt der Umfang der Bauernanteile innerhalb eines und desselben Gutes unveränderlich, und wenn eine Ungleichheit im Besitze sich irgendwie bemerklich macht, so ist dies lediglich dem Umstande zu verdanken, daſs neben den vollen auch halbe Anteile bestanden haben.

Wir sagten, daſs das Rentenverzeichnis der Abtei in Peterborough zur Bezeichnung der Bauernanteile die Ausdrücke Virgata, Hyda, Bovata und Carucata gebraucht. Sind denn aber gar keine Angaben zur Bestimmung der gegenseitigen Beziehungen dieser Anteilhaber zu einander in dem Rentenverzeichnis enthalten?

In Eston, lesen wir, gibt es drei Hyden Land; einundzwanzig Virgaten, fährt das Rentenverzeichnis fort, sind von einundzwanzig Villanen besetzt und sechs und eine halbe Virgate sind von niemand besetzt (vastae sunt).

Nimmt man an, daſs letztere als ertraglose zu den besteuerten Ländereien, Ländereien ad geldum nicht gerechnet werden, so ergibt sich, daſs in Eston sieben Virgaten eine Hyde bildeten.

Zu demselben Ergebnis führen uns die Angaben des Rentenverzeichnisses bezüglich der Bodenzusammensetzung des manor im Pilesgate. Acht Villanen, heiſst es im Rentenverzeichnisse, besitzen in dieser Ortschaft eine Hyde und eine Virgate Land. Nimmt man an, daſs der Anteil des villanus in diesem Gute wie auch in anderen nicht gröſser ist, als eine Virgate, so können wir daraus folgern, daſs eine Hyde Land sieben Virgaten umfaſste.

---

bovatae sunt vastae. In Torb. Ibi sunt XII pleni villane et quisquis istorum tenent XI acras. In Pilesgate . . . VIII villani tenent 1 hidam et 1 virgam. In Pitesle sunt hidae V et dimidia ad geldum regis et dominus adquietat dimidiam et villani dimidiam. Et sunt ibi XI pleni villani et IX dimidii villani et V cotsetes.

Ist aber in zwei manors die Gröfse der Hyde ein und dieselbe, so kann dies keineswegs von allen Gütern gelten; so wird z. B. in Allvalton, wo, wie es im Rentenverzeichnisse heifst, fünf Hyden ad geldum stehen, die ganze Zahl der Virgaten mit achtzehn angegeben, m. a. W. auf eine Hyde kommen im Durchschnitt drei und drei Fünftel Virgaten, während in Pitesle, laut Angabe des Rentenverzeichnisses, zwei und drei Viertel Hyden sich im Besitze der Villanen befinden, und da die Zahl der Virgaten dreizehn und eine halbe ist, so ergibt sich eine Hyde von vier und einer halben Virgate.

Andererseits enthält die Hyde in Castor, nach einer annähernden Berechnung, acht bis neun Virgaten, da die Zahl aller im Besitze der Villanen befindlichen Hyden auf drei bis drei und eine halbe sich beläuft und die Zahl der vollen Virgaten — siebenundzwanzig ist. In dieser Beziehung bildet das erwähnte manor einen treffenden Kontrast zum Gute in Ketherings, wo auf zehn Hyden Land vierzig Villanen sitzen, die zusammen vierzig Virgaten innehaben, und aufserdem noch acht cotsetles, deren sämtliche Besitzungen im ganzen vierzig Acres umfassen; dies liefert uns eine Hyde von vier Virgaten im Durchschnitt.

Man kann also das Vorhandensein eines unveränderlichen Verhältnisses zwischen der Hyde und der Virgate nicht nachweisen. In manchen Gütern besteht eine Hyde aus $3^1/_2$ oder 4 Virgaten, in anderen aus 7 und sogar aus 9. Die Möglichkeit solcher Verschiedenheiten ist verständlich, wenn wir das wirkliche Wesen der Hyde als einer Besteuerungseinheit kennen; auf diese ihre Eigenschaft weist selbst das Denkmal hin, das uns hier beschäftigt, wenn es Ausdrücke wie: isti homines adquietant erga regem V hidas et I virgam et dimidiam gebraucht[1]). Alle die

[1]) In Burgo, S. 160.

Ursachen, welche die gröfsere Zahlungsfähigkeit eines Landstückes von sogar geringerem Umfange bedingten, konnten zur Besteuerung ad geldum, mit den Rechten einer an verschiedenen Orten aus einer verschiedenen Zahl von Virgaten zusammengesetzten Hyde führen.

Indem Baring die Angaben des Domesdaybook dem Liber Niger und den späteren Cartularen und Rentenverzeichnissen, z. B. denen der Abtei Ramsey und St. Peter in Glocestershire gegenüberstellt, weist er mit Recht auf den Prozefs der allmählichen Zerstückelung der Hyden hin, der mit der Vermehrung der Bauernhöfe parallel läuft; m. a. W. zur Zeit der Abfassung des Domesdaybook besafsen die Bauern gröfsere Landstrecken, als ein oder zwei Jahrhunderte später. Aus den ebenfalls von Baring auf Grund der Cartularien der Abteien Ramsey und Glocester zusammengestellten Tafeln ergibt sich, dafs die Bauern sogar nach Kürzung ihrer Anteile mit jedem Hofe 30 bis 60 Acres noch in Händen hatten und dafs zur Zeit der Abfassung des Domesdaybook das doppelte gewöhnlich war[1]).

Neben der Hyde wird im Rentenverzeichnis der Abtei in Peterborough noch ein anderes Bodenmafs — die carucata — angeführt. In welchem Verhältnis steht nun diese zur Hyde? Alles, was uns der Liber Niger über die carucata berichtet, beschränkt sich auf die Bemerkung, dafs auf einem Gute der Abtei, in Turlebi, acht Villanen, die zusammen acht Bovaten innehaben, vor der Rentei für eine carucata aufkommen: dies läfst uns die normale Gröfse einer carucata gleich acht Bovaten annehmen[2]). Aus demselben Renten-

[1]) Domesday and some thirtheenth-century surveys. The English Hist. Review, Jan. 1897, S. 285—290.

[2]) In Turlebi est carruca terrae et III bovatae ad geldum regis et de hac terra tenent VIII villani VII bovatas et III bovatae sunt vastae.

verzeichnis geht hervor, daſs die caruca oder schwerer Pflug, mit dem die in diesem manor in dominio sich befindlichen Ländereien bestellt wurden, ein mit acht Ochsen bespannter Pflug war; in anderen manors gibt es Pflüge mit sechs- und achtköpfigem Gespann: letztere bilden die allgemeine Regel. Wenn wir aber den achtköpfigen Pflug als den normalen ansehen, so ergibt sich unschwer, was das Rentenverzeichnis unter der carucata und den acht Bovaten, aus denen sie sich zusammensetzt, versteht. Die carucata stellt offenbar eine Bodenfläche dar, welche im Jahre mit einem mit acht Stieren bespannten Pfluge bestellt werden kann; die Bovate, ein Achtel von ihr, ist somit das auf einen Ochsen fallende Bodenstück. Über das Verhältnis der genannten Bodenmaſse zur Hyde und zur Virgate gibt das Rentenverzeichnis der Abtei Peterborough lediglich die Aufklärung, daſs diese Gröſsen eine gewisse Übereinstimmung untereinander gehabt haben müssen, da das Rentenverzeichnis die Gröſse der in dominio befindlichen Ländereien in allen Besitzungen der Abtei nicht nur durch Hyden, sondern auch durch Bovaten ausdrückt[1]). In einem, ein halbes Jahrhundert später verfaſsten, die nördliche Hälfte Englands, die Diözese Durham betreffenden Denkmale, — ich meine das sogenannte Boldon book, — ist die Bovate immer einer halben Virgate gleich; somit erscheint die gewöhnlich acht Bovaten umfassende carucata einer Hyde von vier Virgaten, also einem Umfange, den die Hyde, wie wir gesehen haben, auf den Ländereien der Abtei in Peterborough nicht selten hat, gleich. Die Übereinstimmung der carucata mit der Hyde ergibt sich auch aus der Anwendung des Wortes carucata in einem dem Liber Niger beigefügten Bruch-

[1]) S. 175. Summa in dominiis maneriis abbatiae. Inter hoc quod in dominio est et quod milites habent sunt CLXI hidae et dimidia, una bovata et quinta pars unius bovatae.

stück aus dem Rentenverzeichnis von Edmondsbury. Wenn das erwähnte Bruchstück von den Ländereien spricht, die in derselben Grafschaft Lincoln belegen sind, in der sich ein Teil der dem Kloster in Peterborough gehörenden Besitzungen befindet, so drückt es die in dominio und in socagio befindlichen Landstücke oder die Bodenstücke villanorum nicht durch Hyden aus, wie es im Liber Niger in Bezug auf die Ländereien derselben Grafschaft der Fall ist, sondern durch carucaten. Ausdrücke wie „una carucata villanorum", oder „duae carucatae in dominio et duae carucatae in soccaga" — kommen hier auf Schritt und Tritt vor; dieser Wechsel der Bezeichnungen in gleichzeitigen, sich auf eine und dieselbe Ortschaft beziehenden Denkmälern würde kaum möglich sein, wenn nicht die durch sie bestimmten Gröfsen einander gleich wären [1]).

Die neuesten Forschungen von Round, Maitland, Baring u. a.[2]) ergeben, dafs viele von den Verfassern des „Gerichtsbuches" die caruca als einen mit acht Ochsen bespannten Pflug angesehen haben. Neben diesen Pflügen waren aber auch halb so grofse tatsächlich vorhanden, wie es u. a. auch der Liber Niger bestätigt. Dies geht schon z. B. aus der Betrachtung dessen hervor, was das Verzeichnis Wilhelms und das der Abtei Peterborough von einem und demselben Gute Ketherings sagen. Ersteres gibt die Bodenzusammensetzung des Gutes mit zehn carucaten an, letzteres — mit vierzig Virgaten. Dies erlaubt die Annahme, dafs die Verfasser des Domesdaybook die Vorstellung von der normannischen caruca mit achtköpfigem Gespann etwas gewaltsam auch auf die vier-

---

[1]) S. 176.

[2]) Feudal England, S. 35. Maitland, Domesdaybook and beyond. Baring, Domesday and some thirtheenth-century surveys.

köpfigen Pflüge ausgedehnt haben, die früher bestanden hatten. Zu demselben Ergebnis gelangt auch Baring auf Grund einer ganzen Reihe anderer Betrachtungen[1]). Wenn wir uns das oben von den schweren Pflügen in den fränkischen Abteien des 7. und 9. Jahrhunderts Gesagte ins Gedächtnis zurückrufen und den häufigen Gebrauch der Bezeichnung virga anstatt virgata in den normannischen Rentenverzeichnissen des 11. Jahrhunderts berücksichtigen, endlich den Umstand in Betracht ziehen, daſs um diese Zeit, wie es die Miniaturen zu den angelsächsischen Handschriften nachweisen, leichte, mit einem Paare Ochsen bespannte Pflüge verbreitet waren, — so gelangen wir zu der Folgerung, daſs man in den carucis, die vor der Eroberung lediglich in den dänischen Distrikten bekannt waren, den entschiedenen Sieg der dem Ursprunge nach fränkischen landwirtschaftlichen Ordnungen zu erblicken hat, die nach England aus der Normandie gekommen waren, oder die in der normannischen Eroberung günstige Bedingungen für ihre Ausbreitung auch auſserhalb der dänischen Gebiete gefunden hatten.

Wenden wir uns jetzt der Frage über die Dienste und Abgaben der Bauern zu. Das Domesdaybook bewahrt in Hinsicht hierauf völliges Stillschweigen; dasselbe gilt von der Inquisitio Eliensis. Den ersten Bericht über die Frohne finden wir im Liber Niger und schon beim ersten Einblick staunen wir über die Übereinstimmung ihres Umfanges mit dem, der in den angelsächsichen Rectitudines singularum personarum angeführt ist. Sowohl in dem letzteren wie im Liber Niger werden zweierlei Dienste unterschieden: wöchentliche und auſserordentliche in der Arbeitszeit; die zweite Art entspricht dem ruſsichen Begriffe gemeinschaftlicher Hilfsdienste und wird mit bederipes, d. h.

[1]) Eb., S. 289.

Dienste, die man seinen Genossen auf ihre Bitte, m. a. W. aus Liebe, leistet, benannt. Die eigentliche Zahl der für den Frohndienst aufzuwendenden Tage ist dieselbe wie in den angelsächsischen Rectitudines, nämlich drei Tage in der Woche [1]). Diese Verpflichtung besteht übrigens nur für diejenigen Villanen, die ganze Virgaten innehaben. Für die cottarii oder cotsetles, die im ganzen fünf Acres innehaben, beschränkt sich der Frohndienst auf einen Tag in der Woche [2]). Dasselbe gilt auch zu den bordarii [3]). Der Umfang der Frohnleistungen steht in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu der Gröfse des Anteils. Deshalb wird auch an einer Stelle des Rentenverzeichnisses gesagt, dafs die pleni villani das ganze Jahr hindurch je drei Tage in der Woche arbeiten, die semivillani — Villanen, die einen halben Anteil besitzen — dagegen der Gröfse ihrer Parzellen entsprechend frohnen (secundum tenuras suas). In der Erntezeit wachsen die Leistungen für die, welche sonst nur zwei Tage in der Woche frohnden. So nimmt der Frohndienst auf dem Gute Turlebi, wo die Villanen je eine Bovate besitzen, während des ganzen Jahres je zwei Tage in der Woche, und im August — 4 Tage in Anspruch. Frohnpflichtig sind auch die socmeni, die mit einem Tage in der Woche und im August mit dem doppelten Dienst belastet sind [4]). Den Bauern werden die verschiedenartigsten Arbeiten auferlegt — offenbar nach der Wahl des Gutsherrn oder vielmehr seines Verwalters. Das Rentenverzeichnis zählt diese Arbeiten nicht auf, es läfst aber zugleich erkennen, dafs zur Ausführung der Ackerarbeiten eine bestimmte Anzahl

---

[1]) Et omnes isti homines operantur tribus diebus in ebdomada.

[2]) Operantur semel in ebdomada.

[3]) Et decem bordarii, qui operantur semel de ebdomada.

[4]) In Scotere. Et ibi sunt 29 sochemanni et operantur 1 die in ebdomada per totum annum et in augusto II diebus.

Acres den Bauern zur Bestellung zugewiesen wird. In Tineguella z. B., wo 20 Bauernhöfe vorhanden waren, von denen ein jeder eine virga oder Virgate Land besitzt und 13, die gemeinsam im ganzen 1½ Virgaten haben, erstrecken sich die durch den Brauch festgestellten Ackerarbeiten auf 33 Acres; woraus hervorgeht, daſs jeder Hof, gleichviel wie groſs sein Anteil war, jährlich je ein Acre des herrschaftlichen Feldes zu bearbeiten verpflichtet war[1]). So sind auf einem anderen Gute (Thorpe) 12 ganze und 6 halbe Villanen gehalten, zusammen 16½ Acres jährlich zu pflügen, während auf einem dritten Gute 20 ganze und 29 halbe Villanen, die zusammen 34½ Virgaten innehaben, 68½ Acres aufbrechen müssen. Dieser Umstand deutet, wie es scheint, darauf hin, daſs die Frohnackerarbeiten der Gröſse des Anteils entsprachen (2 Acres auf jeden Anteil). Wir kennen aber auch ein Gut, auf dem lediglich 32 pleni villani 128 Acres aufzupflügen haben — auf dem sich folglich kein entsprechendes Verhältnis zwischen den Ackerarbeiten und dem Besitze feststellen läſst. Fügen wir noch hinzu, daſs in letzterem Falle mit keinem Worte anderer Arbeiten der Villanen Erwähnung getan wird, ein Umstand, aus dem sich das erhöhte Maſs ihrer Pflugarbeiten erklärt. Am allerdeutlichsten tritt die erwähnte Übereinstimmung zwischen Frohne und Besitz auf dem Gute Castor hervor. Hier ackern 25 ganze und 4 halbe Villanen zusammen 27 Acres Winter- und 27 Acres Sommerfeld[2]).

---

[1]) In Tineguella 4½ hidae ad geldum Regis et de istis tenent XX homines 20 virgas terrae et XIII homines tenent 6 virgas et dimidiam. Et isti homines arrant de consuetudine XXXIII acras.

[2]) Genau dasselbe Verhältnis zwischen den Ackerarbeiten der Bauern auf dem Gutsfelde und ihrem Anteil sehen wir bei den 8 Villanen in Pilesgate, welche arant ad opus domini 8 acras ad hivernage und 8 ad tremeis. Endlich sagt eine

Dieses Beispiel hat für uns einen besonderen Wert, weil dadurch u. a. die Frage gelöst wird, ob zu dieser Zeit die Zwei- oder Dreifelderwirtschaft in England bestanden hat. Auf den Ländereien der Abtei Peterborough, deren Güter in drei Grafschaften — Lincoln, Bedford und Hampton zerstreut waren, herrschte offenbar die Dreifelderwirtschaft[1]).

Aus der von uns gemachten Zergliederung geht hervor, dafs auf jedem Gute selbständige Ordnungen bestehen konnten, dafs auf dem einen die Ackerarbeiten den Bauernhöfen, auf dem anderen den Anteilen auferlegt waren.

Mit den Ackerarbeiten sind auch alle übrigen Landarbeiten verknüpft. An einer Stelle des Rentenverzeichnisses heifst es, dafs jeder Inhaber eines vollen Anteils eine bestimmte Anzahl Acres für die Winter- und Sommersaat nicht allein pflügen, sondern auch eggen müsse (hersiare). Was beackert ist, mufs auch geerntet und eingefahren werden[2]). Die vertragsmäfsigen Arbeiten dienten zur Festsetzung der Frohndienste, waren aber nicht auf allen Gütern anzutreffen. Hinsichtlich vieler von ihnen beschränkt sich das Rentenverzeichnis auf die Bemerkung, dafs die villani, cottarii und socmeni so und so viel Tage in der Woche arbeiten, so und so viel das ganze Jahr hindurch, so und so viel in der Erntezeit.

Überall wird aber neben dem Frohndienste auch auf das Bestehen der öffentlichen Hilfsarbeiten hinge-

Stelle des Rentenverzeichnisses ausdrücklich: arant de una quaque virga ad tremeis 4 acras.

[1]) Darauf weist auch der beständige Gebrauch der Ausdrücke im Liber Niger ad hivernage, ad tremeis hin. Ersteres bedeutet Winterfeld, letzteres Dreimonatsfeld, was offenbar nur Sommerfeld sein kann.

[2]) In Pithesle . . . quisque plenus villanus debet arare et herciare 1 acram ad hivernage et 1 ad tremeis . . . Et quod arant metunt et carucant.

wiesen, zu denen ebenso die unfreien wie die freien Besitzer verpflichtet waren, falls sie das zur Ausführung der Ackerarbeiten nötige Arbeitsvieh besafsen; daher der Ausdruck: sowohl alle Villanen als alle socmeni des betreffenden Gutes haben zusammen 21 caruca d. h. 21 Pflüge mit vielköpfigem Gespann zu stellen und alle ackern einmal die Winter- und einmal die Sommersaat. Die bordarii, die, wie es scheint, das zum Ackern nötige Vieh nicht besafsen, leisten Frohne, gewöhnlich eine eintägige, ohne aber an den öffentlichen Hilfsarbeiten teilzunehmen. Diese wiederholen sich dreimal jährlich. Deshalb wird an einer Stelle des Rentenverzeichnisses gesagt: jeder socmenus, der die Hälfte einer kleinen Virgate inne hat, verleiht seine caruca einmal beim Pflügen des Winterfeldes und ein zweites Mal beim Ackern des Sommerfeldes; abgesehen davon hat er nach dem Brauche, de consuetudine (d. h. der Brauch der Hilfsarbeiten) ein halbes Acre Getreide zu ernten. An einer anderen Stelle heifst es: aufser den üblichen festgestellten Arbeiten nehmen die ganzen und halben Villanen, d. h. die Besitzer ganzer und halber Anteile mit ihren Pflügen, cum carucis (mit einbezogen ist auch das Arbeitsvieh) dreimal an Hilfsarbeiten teil, tres precationes faciant. Ferner kommen auch Ausdrücke vor wie: auf Ersuchen liefern sie zweimal ihre Pflüge mit Gespann; wer keine Stiere hat, der arbeitet mit seinem Pferde.[1]) Die öffentlichen Hilfsarbeiten nehmen, wie wir gesehen haben, bald die Form dreitäger Ackerarbeiten an, bald schliefsen sie andere landwirtschaftliche Arbeiten in sich ein. So ackern in Pilesgate 44 socmeni, die zusammen ein Gespann von acht Pflügen besitzen, „infolgedessen das herrschaftliche Feld dreimal jährlich". Aufserdem nimmt jeder im August zweimal an den gemein-

[1]) In Torp. Est unus sochemanus, facit servitium cume quo

samen Erntearbeiten teil. Schliefslich eggen sie auch einmal jährlich das Sommerfeld. Auf einigen Gütern, z. B. in Undell, nehmen die öffentlichen Arbeiten eine bei weitem gröfsere Anzahl von Tagen in Anspruch. Von 25 Villanen dieses Gutes, in deren Händen sich zusammen 20 Virgaten befinden und die gemeinsam neun Pflüge auszurüsten imstande sind, heifst es, dafs sie von Michaelis bis zum Martinstage einmal wöchentlich invehunt carucas ad opus domini, d. h. mit ihren Pflügen zur Arbeit für den Herrn aufs Feld fahren. Von Michaelis bis Ostern verwenden sie auf Ackerarbeiten 15 Tage, abgesehen von dem dreitägigen Frohndienst. In Ketherings finden die gemeinschaftlichen Ackerarbeiten ebenfalls dreimal auf dem Winter- und dreimal auf dem Sommerfelde statt. Aufserdem nehmen die Bauern einmal im Sommer mit ihrem Vieh an den Feldarbeiten teil.[1]) Nicht selten wird von den Bauern, abgesehen von dem Frohndienste, auch die Zufuhr von Holz aus dem Walde verlangt, wobei gewöhnlich auch die Menge ausbedungen wird. So liefern in Ermington 20 ganze und 29 halbe Villanen, die zusammen $34^1/_2$ Virgaten in Händen haben, 34 Wagen Holz aus dem Walde, m. a. W. je einen Wagen auf eine Virgate.

Mit dem Frohndienst und den öffentlichen Arbeiten sind aber alle Pflichten der Bauern den Gutsbesitzern gegenüber noch nicht erschöpft. Jede Virgate ist noch mit einem Geldbetrage belastet, der in Ketherings zwei Solidi und anderthalb Dinarien jährlich beträgt. Jeder Anteil liefert dem Eigentümer je ein Huhn und 15 Eier.

---

[1]) Auf einem anderen Gute (Pithesle) wird genauer angegeben, worin diese dritte Art der öffentlichen Arbeiten besteht. Et preter hoc debet prestare carucas suas ter ad hivernage et ter ad tremeis et semel ad garetum. Offenbar handelt es sich um das Fahren des Mistes aufs Brachfeld.

Für die Weide des nicht arbeitenden Viehs, nämlich der Ziegen und Schafe, erhält der Gutsbesitzer auch je ein Dinar für ein männliches und je ein halbes Dinar für ein weibliches Tier. Diejenigen, die das Recht haben, ihre Wohnhäuser mit Legeholz zu beheizen (mortuus boscus) zahlen einen gewissen Betrag von jedem Hofe.[1])

Die cottarii und bordarii besitzen, wie wir wissen, kein eigenes Vieh und können deshalb nur persönliche Dienste leisten, wobei nichts sie hindert, sich vom Dienste durch die jährliche Zahlung einer bestimmten Anzahl von Solidi loszukaufen. Deshalb sind auf dem Gute Thorpe die bordarii, welche auf anderen Gütern dem eintägigen Frohndienste unterworfen sind, durch die Entrichtung eines Solidus von dem Hofe davon befreit.[2])

Diejenigen, die sich mit Geld nicht losgekauft haben und in der Nähe des Klosters wohnen, sind zur Ausübung einiger Arten von gewerblicher Tätigkeit verpflichtet. Auf dem Gute Ketherings z. B. brauen acht cotsetles zweimal jährlich Bier, welches allem Anschein nach bei der Beköstigung der Arbeiter während der öffentlichen Arbeiten mit verwendet wird. An einem anderen Orte sind die Bauern verpflichtet, alljährlich je ein Brot und ein Huhn als Gegenwert für den Empfang von Brennholz zu liefern.[3])

Es kommt auch vor, daſs als Ersatz für die Nutzung der Gutsappertinentien nachträglich die Ausführung von Arbeiten gefordert wird, z. B. — das

---

[1]) In Torp. 12 ganze Villanen, 6 halbe und 6 bordarii. Et omnes isti reddunt per annum XXII sceppas avene pro mortuo bosco.

[2]) Et VI (wahrscheinlich VII) bordarii, qui reddunt VII solidos.

[3]) In Kateringes . . . VIII cotsets . . . bis in anno faciunt brasium . . . In Caster . . . VI bordarii dant VI panes et VI galinas de consuetudine de bosco.

Ernten eines halben Acre vom halben Anteil. In eine solche Lage geriet ein socmenus auf dem Gute Castor: „metit dimidiam acram de consuetudine".

Vom ersten Viertel des 12. Jahrhunderts wenden wir uns zu seinem letzten Viertel, und finden eine Schrift, die einem Rentenverzeichnisse oder Verzeichnisse der Dienste und Abgaben der Gutsinsassen gleichwertig ist. Der im Jahre 1189 verfaſste, sogenannte Liber Henrici de Soliaco enthält die Aufzählung aller Einnahmequellen der Abtei Glastonbury, deren Güter in einigen Grafschaften, im besonderen — in Wiltshire, Berkshire, Gloucestershire und Dorsetshire belegen sind. Die Bezeugungen dieses Rentenverzeichnisses beschränken sich nicht auf die seinem Entstehen nächstliegende Zeit, vielmehr greifen sie nicht selten auf die Zeit nicht nur der Normannen, sondern auch der Angelsachsen zurück. So wird an einer Stelle berichtet, daſs der Koch der Abtei seinen Beruf erblich ausübt und daſs diese Ordnung schon zur Zeit des heiligen Dunstan, des Zeitgenossen Edgars, eingeführt worden sei.

Irrig wäre die Annahme, daſs dieses Denkmal lediglich die weitere Entwickelung der oben angeführten Wirtschaftsordnungen aufweist, da es sich in dieser Schrift um ökonomische Verhältnisse von Grafschaften handelt, die nicht selten in wirtschaftlicher Beziehung weiter zurückgeblieben sind als diejenigen, mit denen wir uns bereits beschäftigt haben. Eben deshalb treten uns im Buche Henrici de Soliaco gleichzeitig zwei Wirtschaftsformen entgegen: die Zwei- und die Dreifelderwirtschaft. Auf die erstere deuten zweifellos folgende Stellen hin: Robert Edwick hat seit der Zeit des Bischofs Heinrichs auf herrschaftlichem Felde, de dominico, drei Acres Land; ein Jahr bearbeitet er sie, das zweite läſst er sie unbebaut (quas colit et uno anno et altero non); die Inhaber der Vir-

gaten in Badbury sind verpflichtet, auf jeden Pflug, d. h. auf die Zahl der Ochsen in jedem Gespann, je drei Acres Korn- und je drei Acres Brachfeld für den Gutsherrn aufzuackern. Diese Stellen werden uns verständlich werden, wenn wir einen Brauch der auf einem anderen Gute, in Estbury in Betracht ziehen, der darin bestand, daſs die Bauern das Brachfeld aufackerten, um auf ihm Gras für das eigene Vieh und das des Gutsherrn zu erzielen (ut boves possint ire cum bobus domini in pastura).[1])

Die Güter, auf denen diese Übung herrscht, sind in Berkshire und in Wiltshire, d. h. in den Grafschaften des nordöstlichen Englands gelegen, und zeichnen sich durch eine geringere Dichtigkeit der Bevölkerung aus; in Gloucestershire und in Dorsetshire treten uns schon andere Ordnungen entgegen. Die Virgateninhaber und überhaupt alle diejenigen, die Arbeitsvieh besitzen, sind verpflichtet, zwei Acres Weizen-, zwei Hafer- und zwei Brachfelder zu beackern. Dies bedeutet, daſs neben dem Winterfelde auf dem Gute auch ein Sommerfeld vorhanden war; die Brache dient nach der Ernte als Weide für das Vieh.[2])

Der Unterschied der nordöstlichen Grafschaften, in denen, wie wir wissen, das dänische Element vorherrschte, von den übrigen, tritt hier, wie im Domesdaybook, in der beträchtlichen Zahl der freien Besitzungen hervor. Die Beschreibung einzelner Güter der Abtei Glastonbury beginnt gewöhnlich mit den Worten: hec sunt libera tenementa. Die Inhaber der letzteren sind mit der Zahlung eines bestimmten Geld-

[1]) Debent arare ad seminandum so und so viel et ad warrettum so und so viel. S. 116.

[2]) Si habet carucam debet arare II acras ad frumentum et II ad avenam et II ad warectum (S. 95). Auf einem anderen Gut in der Grafschaft Dorset . . . Debet arare VII acras de fromento et III de avena, S. 134.

betrages, des sogenannten gabulum (angelsächsisch — gafol oder tributum) belastet, — offenbar für das gepachtete Landstück; sie sind aber frei von Frohne und anderen Naturalabgaben. Dagegen ist aber die Teilnahme an den öffentlichen Arbeiten für sie, wie für jeden andern beliebigen Bauern, obligatorisch. An einer Stelle lesen wir: der und der muſs, wenn ihn der Herr darum bittet oder ihn dazu auffordert, zusammen mit den anderen zweimal jährlich das Winterfeld beackern, m. a. W. er spannt seine Ochsen, wenn er solche hat, mit den Ochsen seiner Genossen zusammen ein.[1])

Auſser den öffentlichen Arbeiten und dem gabulum oder der Geldrente, die bei einer Meierei mit drei Acres Land 18 Dinarien jährlich beträgt und die bei gröſseren Anteilen bis zu einer Virgate auf acht Solidi steigt[2]), sind die freien Besitzer mit keinen anderen Verpflichtungen dem Erbgutsbesitzer gegenüber belastet, abgesehen von der Pflicht ihrer Anwesenheit beim Gutsgerichte und der Unterordnung unter seine Urteile, was natürlich in die Liste der Einnahmequellen des Gutes nicht hineingehört. In der Lage solcher freier Pächter befinden sich nicht selten auch die Ministerialen, m. a. W. Personen, die im Kloster erblich die Dienste eines Brotbäckers, Kochs, Mundschenks, Hirten, Schweinehüters, Gärtners leisten.[3])

[1]) Idem debet cum aliis arare ad ivernagium duobis diebus ad preces domini scilicet si habet unum bovem ut duos iunget illos cum sociis et perficient carucam. Liber Henrici de Soliaco Abbatis Glaston. A. D. 1189, S. 28.

[2]) Walterus de Hennelea tenet unam virgatam pro 8 solidis et debet novies in anno arare terram domini cum caruca integra si illam habeat, cum dimidia si non habeat, nisi dimidiam, cum duobus bobus si non habeat plures. In autumno debet invenire dimidium carrum ad fenum et at bladum domini, habeat carrum vel non habeat.

[3]) Eb., S. 11.

In einer Gesellschaft, in der der Boden der wesentlichste Wertgegenstand ist, ist die Zuweisung von Landstücken ein ebenso üblicher Lohn für den Hausdienst wie für die Leistung von Landarbeiten.

Auf diese persönlich freien Diener beschränkt sich aber die Klasse der in die Kategorie der hörigen Bauernschaft nicht hineingehörenden Bodenpächter noch nicht. Das Rentenverzeichnis führt eine lange Liste von Personen auf, welche ihre Parzellen gegen die Verpflichtung zur Leistung von Kriegsdiensten erhalten haben, tenent terram per servium unius militis; sie sind gehalten, von jedem Hofe einen Wehrmann zu stellen, oder mit anderen gleichartigen Höfen Abmachungen wegen der Stellung eines solchen zu treffen, daher auch der oft vorkommende Ausdruck: tenent per tertiam, quartam, quintam partem militis.[1]) Zuweilen folgt die Bemerkung: auf Verlangen des Gutsherrn (dominus) hat der Besitzer auch Polizeidienste zu leisten.[2]) Auch die Vereinigung von mehreren Ritterlehnen in den Händen eines Einzigen kommt vor, wie uns das Beispiel eines gewissen Alverdus de Nikol zeigt, welcher von der Abtei quinque feuda militum innehat, d. h. er ist verpflichtet, fünf Wehrleute zu stellen.

Das Denkmal bietet uns die Möglichkeit, auch den nächstliegenden Ursprung der öffentlichen Dienste zu erkennen, die sowohl für die freien als für die unfreien Besitzer gleich verpflichtend waren. Es stellt sie immer wieder in Zusammenhang mit der Fütterung des Zugviehs, indem es z. B. sagt: der und der hat eine Virgate Land inne für fünf Solidi jährlich; aufserdem mufs er für die Mästung, de herbagio, jedes Hauptes Hornvieh ein Acre Korn- und ein Acre Brach-

[1]) S. 3.

[2]) Ricardus Cotele . . . tenet per servicium unius militis et si dominus voluerit erit constabulus. Eb.

feld aufackern. (Es handelt sich um Wiltshire, wo, wie aus dem Gesagten erhellt, noch die Zweifelderwirtschaft herrschte).[1]) Auf einem anderen Gute derselben Grafschaft heifst es von den Virgateninhabern im allgemeinen: für jedes volle Gespann sind sie verpflichtet, drei Acres Korn- und drei Acres Brachfeld aufzuackern, was, wenn wir die oben angeführten Beziehungen zwischen dem Viehbesitz und den gemeinsamen Ackerarbeiten (ein halbes Acre für jeden Kopf) in Betracht nehmen, die Annahme gestattet, dafs der Pflug der Bauern in Wiltshire ein sechsköpfiges Gespann hatte. In Berkshire diente bei der Berechnung der Anteilnahme eines jeden an den gemeinsamen Ackerarbeiten ebenfalls die caruca oder schwerer Pflug als Mafseinheit, wobei aber nicht mehr die Aufpflügung von drei, sondern von sieben Acres verlangt wird. Wenn die Zahl der Ochsen nicht ausreicht, werden zuweilen Pferde als Ersatz eingespannt, oder der Bauer spannt seine Tiere gemeinsam mit seinen Genossen an einen Pflug. Dieses Verfahren wird bei der Aufzählung der Einnahmequellen des Gutes Netrincton in Wiltshire folgendermafsen geschildert: jeder, der eine halbe Hyde Land innehat und vier Solidi jährlich dafür zahlt, ist verpflichtet, wenn er ein volles Gespann besitzt, allwöchentlich ein Stück des herrschaftlichen Feldes von 3 □-perticae zu beackern. Hat er aber im ganzen nur ein oder zwei Ochsen, so mufs er sich mit anderen zusammentun, um aus seinen Tieren und dem fremden Vieh ein gemeinsames Gespann zu bilden, ein Gespann für einen ganzen Pflug, und dieser Pflug mufs die oben erwähnte allwöchentliche Feldarbeit ausführen.[2])

---

[1]) Eb., S. 125.

[2]) Netelinctona (Wilts). Godwinus tenet ½ hidam pro 4 solidis . . . debet arare qualibet ebdomada si habet carucam tres perticatas terre et si non habuerit nisi unum bovem vel

Ebenso wie für das Viehfutter durch die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Ackerarbeiten eine Entschädigung geleistet wird, wird auch für das Grasen der Schafe jedes zehnte Lamm an den Gutsherrn abgetreten. Dies besagt die Beschreibung der Einnahmequellen eines Gutes in Wiltshire, in der wir auch die Bemerkung finden, daſs die Lämmer, sobald sie von der Muttermilch entwöhnt sind, bis auf St. Johannis zusammen mit der herrschaftlichen Herde weiden.[1])

Die Hingabe des zehnten Lammes kann jedoch nicht als die allgemein übliche Entschädigung für die Weidenutzung gelten. Es ist auch das Bezahlen mit Geld möglich, worüber wir z. B. folgendes lesen: der und der hat herbagium zu zahlen, m. a. W. er hat für die Grasnutzung einen Beitrag zu entrichten, für jedes Stück Vieh und für jedes Schwein, ausgenommen drei Zugstiere und drei Schweine, welche freie Fütterung genieſsen. „Solche Ordnungen bestanden“ — sagt das Rentenverzeichnis — „schon bei den beiden vorangegangenen Generationen“. Dies gestattet augenscheinlich die Annahme, daſs zur Zeit des Einfalls der Normannen die Weide für das den Dorfbewohnern nötige Vieh als frei galt und die Gewohnheitsrechte lediglich die Weideplätze vor zu zahlreichem weidenden Vieh schützen wollten.[2]) Eine andere Stelle in demselben Denkmal kann diese Ansicht nur bestärken. Es heiſst daselbst, daſs jeder, der zur Kirche St. Johannis in Glastonbury gehört, das Recht hat, acht Ochsen, vier Kühe, einen Bullen zusammen mit der herrschaftlichen Herde und auf den herrschaftlichen Weideplätzen frei

---

duos debet ex his et aliis fieri caruca et de caruca integrat surgit hoc opus.

[1]) Der und der debet dare domino decimum agnum et erunt reliqui in costodia domini a tempore quo ablactantur usque festum S. Johannis.

[2]) Eb. S. 141.

weiden zu lassen, was, wenn wir das achtköpfige Gespann der vollen caruca in Betracht ziehen, ungefähr die sämtlichen Arbeitsmittel eines Bauernanteils oder Virgate umfaſst. [1])

Unter den angeführten freien Besitzern leisteten die einen infolge des Kriegs- oder Hofcharakters ihrer Besitzungen oder infolge ihrer Zugehörigkeit zu den liberi homines schon von Alters her gabulum, aber keine Frohne; die andern verdanken ihre Frohnfreiheit der späteren Umwertung ihrer persönlichen Dienste und Abgaben in Geld und der Einrichtung des sogenannten gabulum, d. h. der dauernden Entrichtung einer bestimmten Zahl von Dinarien und Solidi für die Bodennutzung. Aber nicht alle Besitzungen von Privatpersonen wurden einer derartigen Umwertung unterworfen. Aus diesem Grunde kommt es nicht selten vor, daſs ein und derselbe Hof gleichzeitig einige Landstücke gegen Rentenzahlung und andere gegen Frohne besitzt. Der Besitz ad gabulum und ad opus sind in solchen Fällen in den Händen eines und desselben Hofes vereinigt. Nicht selten wird es auch dem Gutsbesitzer überlassen, zwischen Geld und Naturalabgaben zu wählen.

Eine Ausnahme besteht jedoch in dieser Beziehung für solche Besitzer, deren uralte Freiheit in dem Verbot, sie auf den Frohnzustand zurückzuführen, hervortritt. Von einer Reihe Virgaten und halben Virgaten heiſst es, daſs von ihnen früher Frohne verlangt wurde, von der sie jetzt frei sind; auf dem Gute Domersham in Wiltshire heiſst es von einer halben Virgate: hec dimidia virgata operari solet, nunc autem est libera; von einer anderen — solet operari, que ante hoc libera fuit.[2]) Von zwei Virgaten in den Händen einer Witwe, die auf einem Gute in Berkshire Land

[1]) Eb. S. 28.
[2]) Eb. S. 130.

besitzt, wird berichtet, daſs diejenige Virgate, welche die Rente gabulum trägt, in Frohne nicht umgesetzt werden kann (non posset ad operationem poni sicut alia). Daſs dieses Verbot nicht durch eine örtliche Sitte hervorgerufen worden ist, ist daraus ersichtlich, daſs auf demselben Gute die in den Händen der Witwe Ragenilde befindliche Virgate nach Wahl des Gutsbesitzers bald auf Pachtzins, gegen Zahlung von vier Solidi jährlich abgegeben, bald auf Frohne gesetzt werden kann.[1]) Hieraus ergibt sich, daſs der von einigen Virgaten bewahrte freie Charakter keinen andern Ursprung als die Okkupation mit von altersher freien Leuten haben kann. Mit anderen Worten,unsere Quelle liefert uns einen neuen Beweis dafür, daſs in England, im Gegensatz zu der Annahme Seebohms, die Bevölkerung des Gutes nicht allein aus einem Sklavenelement, sondern auch aus einem freien bestanden hat. Nach der Ansicht dieses Wirtschaftshistorikers ist der Ursprung des freien Bodenbesitzes ausschlieſslich in der späteren Freilassung zu suchen. Wie läſst sich aber, wenn dem so ist, die eben angeführte Tatsache erklären? Eine und dieselbe Person besitzt zwei Anteile, von denen der eine nach der Wahl des Gutsherrn bald gegen Pachtzins, bald gegen Frohne genutzt werden kann, der andre aber einer derartigen Umwandlung nicht unterliegt. Diese Verschiedenheit findet seine Erklärung nicht in den Eigenschaften des Gutsbesitzers, da dieser doch immer eine und dieselbe Person ist, vielmehr in den Eigenschaften des Anteils selbst, der im Gegensatz zu anderen schon von jeher frei gewesen ist und deshalb nicht frohnpflichtig gemacht werden konnte.

Was sagt nun aber das Rentenverzeichnis von

---

[1]) Et si est ad opus, quod est in voluntate domini, debet altera die operari cum equo.

dieser Art des Bodenbesitzes, d. h. vom frohnpflichtigen Besitze? Wie im Domesdaybook zerfallen auch hier die Höfe der Hörigen in zwei Kategorien: in die Höfe der cottarii oder cotsetles und in die Höfe der Virgarier oder Virgatarier; die ersteren zeichnen sich natürlich durch einen kleineren Umfang aus, so dafs man bei der Umwandlung eines einem Cottarier gehörenden Landstückes in einen gewöhnlichen Bauernanteil oder Virgate noch drei Acres von den unter persönlicher Leitung des Gutsherrn befindlichen Ländereien hinzufügen mufs.[1])

Es ist bemerkenswert, dafs an einer Stelle des Rentenverzeichnisses eine derartige Abgabe des Bodens in die Hände der Bauernschaft als für den Eigentümer günstig angesehen wird.[2]) Dies ist der Zeit nach beinahe die erste Anspielung darauf, dafs der Frohndienst und die darauf begründete Wirtschaft schon zu dieser Zeit als unproduktiv betrachtet wurde, was übrigens auch die grofse Zahl der auf Pachtzins oder ad gabulum gesetzten Bauernhöfe beweist.

Die Verteuerung der Bauernarbeit, die mit der Zuweisung eines beträchtlichen Landstückes, dessen Wert mit dem Wachstum der Dichtigkeit der Bevölkerung steigt, belohnt werden mufs, zwingt die Gutsbesitzer, die unter Wilhelm noch übliche dreitägige Frohne aufzugeben und fünf Tage Dienst zu verlangen. Als Beispiel dient uns ein Gut in Dorsetshire, Kentisforth, wo es von den Bauern, welche ihre Virgaten ad opus besitzen, heifst: sie müssen an jedem Wochentage aufser Sonnabend arbeiten.[3]) Abgesehen

[1]) Essebire (Berks.), S. 177. Willelmus filius Edwini tenet unam virgatam que de novo factu fuit de cotsetla una et de tribus acris de dominio et facit sicut alii virgarii.

[2]) Badbury (Wilts). Homines dicunt quod utilius est domino sic tenere quam si dominus teneret.

[3]) Qualibet die septimane debet operare excepto sabbato, S. 134.

von dieser Ausnahme, unterscheiden sich die Bauerndienste in der Form, wie sie im Rentenverzeichnisse der Abtei Glastonbury im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts geschildert sind, in nichts wesentlich von der Abtei Peterborough, die wir im Liber Niger kennen gelernt haben. Sowohl dort als hier wird den Bauern eine bestimmte Arbeit zugewiesen, sie werden zu den Ackerarbeiten herangezogen, sie müssen mindestens ein halbes Acre auf jedem Felde aufpflügen, dort wie hier sehen wir sie mit mannigfachen Arbeiten, Säen, Eggen, Dreschen, Mähen, Umwerfen des Heus im Schober (mullones), Heimfahren des Kornes und des Heus, Pflanzen und Jäten der Weinreben usf., beschäftigt.

Eine Eigentümlichkeit verdient aber hierbei hervorgehoben zu werden, da sie das von uns entworfene Bild ergänzt. Die Bauern erhalten vom Gutsbesitzer neben dem Boden auch Arbeitsvieh. Das Rentenverzeichnis sagt, dafs jedem Hofe in Dorsetshire, der eine Virgate besitzt, drei Ochsen im Wert von drei Solidi und eine Kuh in demselben Wert zukommen. Der Umstand, dafs für diese Tiere eine Steuer für die Weide nicht erhoben wird, gestattet die Annahme, dafs diese Praxis auf den Ländereien der Abtei in Dorsetshire verbreitet war und ihr Ursprung wahrscheinlich in irgend einer örtlichen Viehseuche zu suchen ist, von der eine Kunde auf uns nicht gelangt ist. Es ist merkwürdig, dafs dieselben Bauern auch mit herrschaftlichem Weizen und Hafer besäte Acres erhalten, was noch die Vermutung irgend einer uns unbekannt gebliebenen Katastrophe verstärkt, während es gleichzeitig auch eine andere Deutung zuläfst, nämlich folgende. Die Abtei hat erst unlängst das Gut in Besitz genommen, oder richtiger erst vor kurzem auf ihren Ländereien die Höfe der Landbearbeiter angesiedelt. Aus Mangel an Arbeitsmitteln hat sie sie mit allem

Nötigen versehen und dementsprechend ihre Pflichten vermehrt. Eine allgemeine Regel kann man darin natürlich nicht erblicken. Die angeführten Tatsachen werfen aber ein Licht darauf, wie die Anlegung neuer Güter geschah und erklären den Ursprung einer merkwürdigen Einrichtung, die Heriot genannt wird. Diese Einrichtung entsprach dem germanischen Besthaupt und bestand in der Abtretung des besten Stückes von seinem Vieh nach dem Tode des Bauern an den Gutsbesitzer oder an seine Erben. Offenbar trat der Gutsbesitzer lediglich in den Besitz dessen, was von ihm zu lebenslänglicher Nutzung gegeben worden war.

Neben der Frohne ist der Hörige auf den Ländereien der Abtei Glastonbury auch mit denselben Naturalabgaben in Hühnern und Eiern belastet wie die Angehörigen des Klosters in Peterborough. Sein Census besteht in einer vorher ausbedungenen Anzahl von Dinarien und wird von demjenigen erhoben, der auf Pachtzins angesetzt worden ist. Eine Geldsteuer aber, die unter dem Namen Geschenk (donum) bekannt ist und die den Charakter einer Abgabe erhalten hat, fällt auf alle Pfarren und wird, wie es scheint, durch die Einwohner selbst im Verhältnis zum Umfange ihrer Parzellen auf die einzelnen verteilt.[1])

Die Vermögensverhältnisse der Klosterbauernschaft erscheinen in einem ziemlich günstigen Lichte. Es ist zuzugeben, daſs die zur Zeit der Zusammenstellung des „Gerichtsbuches“ und des Liber Niger noch beträchtliche Zahl der ganzen Virgaten sich merklich verringert hat. Die meisten Bauern besitzen nur noch halbe Virgaten, die Minderzahl — furlongs, d. h. den

[1]) Siehe S. 155 und 39, auch S. 135 in den Notes and illustrations. S. auch S. 85. Godiva vidua adjuvare debet ad donum pro omni servitio (tenet dimidiam virgatam pro III solidis).

vierten Teil einer Virgate; da aber dieser in der Regel 40 Acres gleichkommt, so kann von einer Landnot noch nicht die Rede sein.[1]) Richtig ist es ebenfalls, daſs neben den ein furlong oder furdel besitzenden Höfen, welche 2 Solidi Pachtzins zahlen, auch solche anzutreffen sind, die lediglich die sogenannten soldatae terrae halten, d. h. Grundstücke, die halb so groſs sind, weshalb von diesen auch nur ein halb so hoher Pachtzins erhoben wird. In dieser Lage befinden sich sehr häufig die cottarii[2]), welche dessen ungeachtet auf den Ländereien in Wiltshire mit einem sechstägigen Dienst in der Erntezeit belastet sind, von Johannes bis Michaelis, und mit einem dreitägigen in der übrigen Zeit des Jahres. Selten hat übrigens ein cottarius weniger als zwei solche soldatae inne.[3]) Die Bauern besitzen auch an Arbeitsvieh soviel, wie sie zur Bearbeitung ihres Feldes nötig haben, aber in einer nicht genügenden Anzahl, um den herrschaftlichen Pflug bespannen zu können, der achtköpfig war, wie aus einer Stelle des Rentenverzeichnisses hervorgeht, welche besagt, daſs zwei caruca ein Gespann von 16 Ochsen erfordern.[4]) Daher die bereits angeführte Notwendigkeit der gemeinsamen Ausrüstung eines Pfluges durch zwei oder drei Höfe, was, wie wir gesehen haben, die Einbürgerung der fränkisch-normannischen Sitte der gemeinschaftlichen Ackerarbeiten zur Folge gehabt hat.

Gewöhnlich spricht das Rentenverzeichnis vom Vorhandensein einer oder zweier Ochsen[5]) in der Bauernwirtschaft. Die Bauern besitzen auch Klein-

[1]) S. Seite 144.

[2]) Eb. S. 122. Johannes tenet cotsetle sicut alii cottarii.

[3]) Siehe S. 121, eb.

[4]) Duae carucatae boum, scilicet 16.

[5]) S. 103. Si non habuerit nisi unum bovem vel duos debet ex his et aliis fieri caruca.

vieh: Schweine, die im Gutswalde sich mästen und die mit einer Sonderabgabe für die Eichelmast belastet sind, Ziegen und Schafe, für deren Fütterung auf den Gutsweiden zusammen mit der Gutsherde durch die Entrichtung des herbagium oder durch die Abgabe des zehnten Lammes an den Gutsherrn eine Entschädigung geleistet wird. Der Meierhof eines Bauern hat nicht selten den Wert von 20 Solidi.[1]) Wenn wir alles Gesagte zusammenfassen, so kann die Zahlung von 5, 6, 8 und sogar 10 Solidi von jeder Virgate[2]) nicht als zu sehr belästigend erscheinen, obwohl der Solidus um diese Zeit eine Kaufkraft hatte, die mindestens der einer Guinee oder zwanzig Mark gleich ist.[3]) Die Arbeit der Bauern als eine unbelohnte zu bezeichnen oder zu sagen, dafs die Vermögensverhältnisse der hörigen Bevölkerung unsichere gewesen sind, wäre deshalb ebenso, als wenn man unter Nichtberücksichtigung der Tatsachen von den mittelalterlichen Ordnungen sich ein Urteil nach dem Sklaventum im Altertum oder nach der Negersklaverei in Amerika bilden wollte.

Die von uns zergliederten Denkmäler bezogen sich auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Grafschaften Lincolnshire, Bedford, Hampton, Wiltshire und Berkshire. Betrachten wir nun noch das wirtschaftliche Leben der London am nächsten liegenden Grafschaften: Middlesex, Surrey, Essex und Hertford. Die Nähe der Hauptstadt, des meist bevölkerten Punktes, mufste notwendigerweise die Bodennachfrage steigern, zu dem Wachstum der Landwirtschaft bei-

---

[1]) S. Seite 88, wo ein domus que non possit fieri pro XX solidis als ein gutes Gebäude bezeichnet wird.

[2]) Siehe S. 50, 77 und 85.

[3]) Eb. in den Notes and illustrations — die Deutung des Ausdrucks soldata terrae.

tragen und manche Änderungen in der Verfassung des Gutslebens hervorrufen. Von alledem kann man sich durch das Studium des Rentenverzeichnisses der Ländereien und Besitzungen der Kirche St. Paul in London überzeugen, welches von Hale unter dem Titel „Domesday of St. Paul's" herausgegeben worden ist. Dieses Denkmal wurde im Jahre 1222 verfafst, die darin geschilderten Ordnungen sind natürlich vor dem 13. Jahrhundert entstanden und können zur Charakterisierung der Gutswirtschaft in England auch in dem unmittelbar auf die Eroberung folgenden Jahrhundert herangezogen werden.

Was uns beim Studium dieses Denkmals schon beim ersten Einblick in Erstaunen setzt, ist die beträchtliche Zahl der Weideplätze, von denen es heifst, dafs sie das Ergebnis älterer und neuerer Rodungen darstellen.[1]) Dieser Umstand allein beseitigt jede Möglichkeit, im Rentenverzeichnisse Hinweise auf das Vorherrschen der Zweifelderwirtschaft zu suchen, welche Thorold Rogers auf Grund eines Textes von Fleta, der in seine Kompilation von Gesetzen und Bräuchen Bruchstücke aus einer landwirtschaftlichen Abhandlung eines älteren Schriftstellers, Walters of Henley, aufgenommen hatte, nicht abgeneigt ist, als die in England nicht allein des 12., sondern auch des folgenden Jahrhunderts allgemein verbreitete Wirtschaftsform anzusehen. Wir finden vielmehr auf Schritt und Tritt zweifellose Hinweise auf die Drei-

[1]) Domesday of S. Paul, S. 36. Wicham. Tenentes terram de essarto assisam tempore Ricardi firmarii, d. h., Besitzer gerodeten Bodens, der unter Ricardus dem Pächter mit Gutspflichten und -Abgaben besteuert war auf Grund der Einteilung in Hyden, Virgaten und ihre Teile. S. 26: Isti tenent de essarto veteri (alte Rodungen). S. 80: Nova essarta, d. h. neue Rodungen. Nicht selten wird sogar die Zeit der Rodungen angegeben, z. B. isti tenent de novo essarto facto per Herbertum archiepiscopum Cant.

felderwirtschaft. Unter den Frohnleistungen der Bauernschaft wird immer wieder die obligatorische Aufackerung einer bestimmten Anzahl Acres im Winter und einer eben so grofsen Anzahl in der Zeit der vierzigtägigen Fasten erwähnt, was auf Winter- und Sommersaat hinweist[1]).

Nach der vom Herausgeber des Rentenverzeichnisses gemachten Berechnung waren fünf Achtel aller Ländereien der Kirche St. Paul in den Händen freier und höriger Besitzer vereinigt und nur drei Achtel standen unter eigener Leitung der Kirche. Da die ganze Bodenfläche 24000 Acres umfafste, so bedeutet dies, dafs 15000 Acres verteilt waren und 9000 mittels Frohne und gemeinsamer Arbeiten bebaut wurden.

Hieraus läfst sich schon folgern, dafs die mittelalterlichen Latifundien, so grofs sie auch gewesen sein mögen, keineswegs eine Landlosigkeit der Bauern voraussetzten. Man kann sie daher weder mit den römischen Latifundien vergleichen, die zu Ende der Republik und zu Beginn des Kaisertums bis zur Entwicklung des Kolonats, wo die landwirtschaftlichen Arbeiten auf den vom Gutsherrn an seinem Hofe unterhaltenen Sklaven lasteten, bestanden haben, noch mit denjenigen, welche in England im 15. und 16. Jahrhundert infolge des Sieges der Viehzucht über den Ackerbau und der Entwickelung einer ausgedehnten Farmwirtschaft, sich als eine gewöhnliche Erscheinung geltend gemacht haben.

Jedes beliebige Gut in St. Paul umfafst zu Ende des 12. Jahrhunderts neben den hörigen Besitzungen auch freie; eine ganze Klasse von den auf den Gutsländereien angesiedelten Personen wird als liberi

[1]) The Domesday of St. Paul, das von Hale in den Schriften der Camden Society veröffentlicht worden ist, S. 42, Quelibet istarum hydarum debet arare 8 acres, 4 in hyeme, 4 in XL-a (quadragesima).

tenentes bezeichnet; nichts deutet darauf hin, dafs unter diesen Personen lediglich Freigelassene zu verstehen seien; von diesen ist, streng genommen, nirgends die Rede, wenn man nicht als Freigelassene diejenigen akermani oder Besitzer dieser oder jener Anzahl Acres bezeichnet, denen der Gutsherr zu jeder Zeit ihre Grundstücke wieder nehmen kann.[1])

Diese Pächter kleiner Landstücke, die, obwohl persönlich frei, durch das Prinzip der Lebenslänglichkeit und der Erblichkeit ihres Besitzes aber nicht sichergestellt sind, entsprechen am meisten dem Begriffe landloser liberti und haben augenscheinlich nichts Gemeinsames mit den erblichen Besitzern frohnfreier, aber mit gemeinschaftlichen Arbeiten belasteter Parzellen. Aus dem Rentenverzeichnisse von St. Paul geht deutlich hervor, dafs diese Landstücke unter der Bezeichnung precariae die allgemeine Regel für diejenigen bildeten, welche den Boden vom Gutsbesitzer als Besitz erhielten. Sie beanspruchten von den Bauern mindestens einen Tag in der Woche in drei verschiedenen Jahreszeiten: bei den Ackerarbeiten vor der Winter- und Sommersaat und bei der Ernte im Herbst. Der Unterhalt von Hilfsarbeitern fiel gewöhnlich dem Gutsbesitzer zur Last. Alle Ansiedler, ebenso freie wie unfreie, waren verpflichtet, von jedem Hofe den besten Arbeiter zu stellen, ihre Pflüge mit vollem Gespann herzugeben und das Korn zu dreschen, das aus dem herrschaftlichen Getreide für die Aussaat erfordert wurde.[2])

Mit Ausnahme der freien Besitzer zerfallen alle übrigen in solche, die den Frohndienst persönlich

---

[1]) Dominus potest capere in manu sua cum vult, sine injuriis hereditarie successionis (S. Seite XXIV).

[2]) Quelibet domus de hida et de dominio assiso debet prestare valenciorem ominem quem habet ad precarias domini in autumpno ad cibum domini bis in die. Omnes vero homines et

leisten und solche, die sich durch einen Pachtzins davon loskaufen. Erstere sind unter dem Namen operarii, letzere als censarii bekannt. Die Frohnbauern werden in solche unterschieden, die schwerere und in solche, die geringere Dienste leisten, qui faciunt magnas und qui faciunt minores operationes[1]). Der gröfsere oder kleinere Umfang der Frohndienste hängt von der Gröfse des Anteils ab; die einen (der kleinere Teil) besitzen ganze Virgaten, die anderen — halbe oder Drittel von Virgaten. Da eine Virgate aus 30 Acres besteht, so gehören die Inhaber von Dritteln einer Virgate, die operarii X acrarum, zu den minores operarii und sind im ganzen mit einer zweitägigen Frohne belastet.[2]) Die Besitzer von doppelt so grofsen Anteilen frohnen dementsprechend eine doppelte Anzahl von Tagen.

Der Umfang eines Anteils schwankt zwischen 40 und 5 Acres. Auf einem Gute in Kirkby finden wir Personen, welche 40, 30, 20, 15 und sogar nur 5 Acres innehaben.[3]) Die Frohndienste sind aber in der Regel nicht auf die Höfe, sondern auf die Hyden verteilt, so dafs die Bestimmung der Frohndienste und der gemeinsamen Arbeiten mit den letzteren zusammenhängt. Jede Hyde, heifst es in einer vom Gutsgerichte in Thorpe vorgenommenen Untersuchung, ist verpflichtet, vier Acres des Winter- und vier Acres des Sommerfeldes aufzuackern, durchzueggen und mit

---

hide debent prestare carucas suas ad precarias domini ad cibum domini et quelibet hida debet verberare semen ad seminandas 4 acras prius festum S. Michaelis. Omnes hide iste debent verberare tantum semen quod sufficiat ad totum dominium unius caruce in hyeme et in XL-a. S. Seite 42. Gut Nastoc, S. 75. Libere tenentes .... debent arare ad precarias carucarum in hyeme XL-a (quadragesima).

[1]) S. 51.

[2]) Tenens X acras—II operaciones in septimana, S. 86.

[3]) S. 43.

herrschaftlichem Korn zu besäen, dreimal zu jäten und zu ernten; aufserdem das Getreide auf zwei Fuhrwerken, von denen ein jedes von 2 Arbeitern begleitet sein mufste, einzufahren. Bei der Ernte stellt jede Hyde so viele Arbeiter, welche bis 3 Uhr nachmittags tätig sein mufsten, als es Höfe waren.

Zu den gemeinschaftlichen Arbeiten stellt jeder Hof, so grofs die Anzahl der Höfe in der Hyde auch sein mag, den besten Arbeiter, der vom Gutsbesitzer seine Beköstigung erhält, und alle vorhandenen Pflüge mit Gespann. Das zur Aussaat nötige Getreide wird durch die Höfe der Hyde aus dem herrschaftlichen Vorrat ausgedroschen — in der zum Besäen von vier Acres des Winter- und vier Acres des Sommerfeldes erforderlichen Menge.

Der Berechnung der Naturalabgaben wird ebenfalls die Hyde zu Grunde gelegt; es werden von ihr eine bestimmte Menge Hafer im März, 14 Brote und die entsprechende Kost bei dem Heuen verlangt. Ebenfalls auf die Hyde wird die Menge der Ruten berechnet, die zu Umzäunungen aus dem herrschaftlichen Walde geliefert werden. Den Höfen unmittelbar kommen lediglich die Abgaben in Hühnern und Eiern zu, erstere zu Weihnachten, letztere zu Ostern[1]).

Die Ordnung der Gemeindearbeiten selbst wird an einer Stelle des Rentenverzeichnisses folgendermafsen geschildert: die Bestellung des Gutsfeldes wird von einem mit sechs Pferden und vier Ochsen bespannten schweren Pflug ausgeführt; die Egge wird lediglich mit einem Pferde bespannt. Alle diejenigen, welche Zugvieh besitzen, kommen zu den gemeinsamen Arbeiten mit vollständig ausgerüsteten Pflügen oder stellen für sie das Gespann, m. a. W. — wer die ganze zu einer caruca erforderliche Anzahl Pferde

[1]) S. 42.

und Stiere besitzt, braucht nicht fremde Hilfe; wer sie aber nicht in genügender Menge besitzt, der tut sich mit seinen Genossen zusammen und geht mit carucae junctae ins Feld. Endlich wird bestimmt, was zu geschehen habe, wenn ein Hof gar keine Arbeitsmittel besitzt. Derartigen Familien liegt die Pflicht ob, statt der Ackerarbeiten lebende Hecken auf Befehl des Verwalters anzupflanzen. Im Herbst begeben sich alle Höfe des betreffenden Gutes zu den Erntearbeiten, wobei sie das erste Mal vom Gutsherrn Beköstigung und Bier, cervisia, das zweite Mal lediglich Beköstigung erhalten.[1])

Das Rentenverzeichnis der Kirche St. Paul weist darauf hin, dafs den Bauernhöfen, die an einer Stelle mit dem Ausdrucke nativia principio, d. h. von Urzeiten her hörige Einwohner bezeichnet werden, nicht nur mehr oder weniger gleiche Anteile im offenen Felde gehörten (auf dem Gute Nastoc z. B. zwanzig Acres auf eine Virgate oder ein voller Anteil), sondern dafs sie auch das Recht hatten, ihr Vieh auf allen Feldern des Gutes, die herrschaftlichen nicht ausgenommen, von beendeter Ernte an bis zur Anlegung der Zäune, d. h. bis zum auf die Osterwoche folgenden Dienstag weiden zu lassen. Diese Frist ist unter dem Namen hocday bekannt. Dieses Recht der Weidenutzung hat die ganze Bauernschaft im allgemeinen — ebenso die frohnpflichtige wie die, welche eine Pachtsumme zahlt. Im Sommer wird zum Schutze des Feldes auf gemeinsame Kosten aller Gutsinsassen ein umzäunter Weideplatz für Schafe und andere Tiere angelegt; die Aufsicht über das Hornvieh wird dem herrschaftlichen Hirten gegen einen Lohn von einem Viertel Dinar für jedes Stück übertragen; die Schafe werden von ihren Eigentümern gehütet. Im Sommer weidet das Vieh

[1]) S. 86.

auf der Gemeindeweide, in communi pastura, aber von Michaelis an treten alle Ländereien in freie Weidenutzung [1]).

Auf einzelnen Gütern hat auch der Schafhirt einen Lohn zu beanspruchen im Betrage von einem Dinar im Sommer für fünf Köpfe, im Winter für zehn. Für jedes mit Eicheln gemästete Schwein wird ein Dinar entrichtet [2]). Erwähnt wird auch, dafs für das Hornvieh eine besondere Weide vorhanden ist, pastura ad carucas et vaccas [3]). Zugleich wird darauf hingewiesen, dafs nicht jedes Gut seine Weideplätze hat und dafs in solchen Fällen das Vieh im Walde weidet [4]).

Zur Ergänzung der rein ökonomischen Daten, die in den von uns soeben in Betracht gezogenen Quellen enthalten sind, wollen wir noch die Angaben anführen, welche die ältesten Rechtschriftsteller in bezug auf den rechtlichen Zustand der Bauernschaft im 12. Jahrhundert machen. Von allen Quellen ist die wertvollste in dieser Beziehung der bekannte Glanvillasche Traktat eines Richters unter der Regierung Heinrichs II. Aufser diesem gibt es noch Privatsammlungen, wie die angeblichen Gesetze Heinrichs I. und Eduards des Bekenners, aus denen man diese oder jene Schlufsfolgerungen betreffend die Frage über die juridische Natur des Hörigkeitsrechts in England zur Zeit der normannischen Herrscher ziehen kann. Endlich finden sich fragmentarische Angaben in dieser Richtung auch in einigen Gesetzen, z. B. in der Assize of arms, welche die Ordnung des Kriegsdienstes festsetzt, ebenso wie in der nicht weniger bekannten Clarendon Assize.

---

[1]) S. 105.
[2]) Eb. S. 51.
[3]) Eb. S. 13.
[4]) Nulla est ibi alia pastura in Saundun nisi in boscis, S. 13.

Aus allen diesen Quellen geht hervor, daſs mit dem Einfall der Normannen der freie Übergang der Bauern von einem Orte zum anderen aufgehört hat, der in der angelsächsischen Epoche noch üblich war, und daſs sich zu gleicher Zeit die Lage der Sklaven, infolge des entschiedenen Sieges der Bodenverhältnisse über die persönlichen Beziehungen, auf den Stand von Hörigen erhoben hat. Obwohl die Quellen servi und nativi unterscheiden, sind doch die mit Land versehenen Sklaven ebenso an den Boden gefesselt, wie die nativi. Auf den villanus ist die ehemalige Gleichsetzung des Sklaven mit einer Sache übergegangen, wodurch es verständlich wird, daſs all sein Erworbenes dem Herrn gehörte, da ja der Sklave selbst als Eigentum des Herrn galt. Glanvilla verkündet öffentlich diesen Grundsatz, indem er sagt, daſs omnia catalla cujuslibet nativi intelliguntur esse in potestate domini sui[1]). Daraus folgt auch mit Notwendigkeit, daſs der Villane selber sein Geschick nicht verändern kann. Dies gibt der Autor einer um die Zeit Heinrichs I. verfaſsten Abhandlung über den Rental zu, indem er sagt, daſs die an den Boden gefesselten Leute, welche wir Villanen nennen, aus ihrem Stande, wenn der Herr seine Zustimmung verweigert, nicht treten dürfen.[2]) Dasselbe behauptet auch Glanvilla, indem er den Bauern die Möglichkeit abspricht, sich vom Gutsbesitzer durch ihre Ersparnisse loszukaufen, da letzere dem Gutsherrn gehören.[3]) Den Bauern sind daher Beschäftigungen unzugänglich, die an sich den

[1]) Glanvilla. De legibus Angliae, Buch V, Kap. X.

[2]) Dialogus de Scaccario, hersg. von Madox. Bd. I, 10 Ascriptitii qui villani dicuntur, quibus non est liberum, obstantibus quidem dominus suis, a tui status conditione discedere.

[3]) Illud tamen notandum est quod non potest aliquis in villenagio positus libertatem suam propriis denariis suis quaerere.

freien Stand voraussetzen: der Kriegsdienst, das Amt des Geistlichen und der Eintritt in den Kirchendienst überhaupt. Die Assize of arms vom Jahre 1181 hat in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie Maitland richtig bemerkt, die Bewaffnung nur freier Männer im Auge[1]).

Die Clarendoner Bestimmungen verbieten ihrerseits im 16. Kapitel Weihen von Bauernkindern ohne Einwilligung des Eigentümers, auf dessen Ländereien sie geboren worden sind[2]).

In den angeblichen Gesetzen Heinrichs I. wie auch in der Abhandlung Glanvillas wird der hörige Stand bald als vom Vater auf den Sohn übergehend, bald als mit der Muttermilch eingesogen, meist aber als in beiden Linien erblich dargestellt, wenn der Gutsbesitzer es verlangt[3]).

Hieraus folgt, daſs der Gutsbesitzer sich der Vermählung seiner Bäuerin mit einem freien Manne widersetzen kann, und die Wahl eines Gatten durch ein Mädchen seiner Genehmigung untersteht, da diese Wahl unter Umständen zu dem Verlust der Arbeitskraft führen kann, die der Nachkomme darstellt. In den Protokollen der Gutsgerichte wird angeführt, daſs von Personen, die auch nur in einen ungesetzlichen geschlechtlichen Verkehr mit einer Bäuerin traten,

---

[1]) History of English Law by Pollock and Maitland, Bd. I, S. 405, Anm. 1.

[2]) Filii rusticorum non debent ordinari absque assentu domini de cujus terra nati dignoscuntur. Stubbs. Select charters, S. 134.

[3]) Leges Henrici I, 77 in der Beilage zu Schmid, Gesetze der Angelsachsen. Si quis de servo patre natus sit et matre libera, pro servo reddatur occisus in ea parte, quia semper a patre non a matre generationis ordo texitur. Si pater sit liber, et mater ancilla, pro libero reddatur occisus, si sit Anglicus vel non sit et nihil interveniat, cur remaneat; aliquando autem erit sicut dominus eius voluerit; vitulus autem matris est, cujuscunque taurus alluserit. — Glanvilla, Buch V, Kap. 6.

Strafgelder unter dem Namen leger oder letherwyte erhoben wurden; diese Strafgelder fielen dem Gutsbesitzer zu. In einer Handschrift wird dem Ausdrucke diese Bedeutung beigelegt, die keinen Zweifel läfst, dafs die Strafe nicht für das unsittliche Verhalten, sondern als eine Bufse für die Verletzung der Rechte des Gutsbesitzers auferlegt wurde.[1])

Aus dem hörigen Stande war nur ein Ausweg möglich — die Freilassung. Die angeblichen Gesetze Heinrichs I. sprechen von der Auslieferung solcher Freigelassenen in der Kirche, auf dem Markte, auf den Versammlungen der Grafschaft und der Hundertschaft, in Gegenwart von Zeugen und unter der Bedingung der Entrichtung von 30 Dinarien an den Gutsbesitzer für jede freigelassene Person. Schon der Umstand aber, dafs eine derartige Zahlung im Widerspruch damit steht, dafs das ganze bewegliche Vermögen des Bauern seinem Herrn gehörte, gibt dem Zweifel Raum, dafs der Verfasser der soeben erwähnten privaten Sammlung die tatsächliche Übung im Auge hatte. In den angeblichen Gesetzen Wilhelms des Eroberers ist ebenfalls von der Freilassung in Gegenwart des Sherifs die Rede, m. a. W. vor dem Grafschaftsgericht, wobei die Beschenkung mit Waffen als Sinnbild der Freiheit erwähnt wird; aber auch diese Stelle mufs als eine spätere Einschaltung angesehen werden[2]).

Der Zeitgenosse Heinrichs II., Glanvilla, erwähnt das Vorkommen zweier Arten der Freilassung, die

---

[1]) Lethervyte, hoc est quod capiatis emendationem de ipso qui corrupit nativam vestram sine licentia vestra (Ms. Harl. No. 748 im Brit. Mus. Das Manuskript beginnt mit den Worten: Incipit soka et saka).

[2]) Stubbs hält den Ursprung der Freilassungsformel, die in den Gesetzen Wilhelms I. (Schmid, S. 356) vorkommt, für eine spätere Einschaltung.

den auf dem Festlande Europas üblichen ähnlich sind. Entweder erklärt der Herr den Hörigen als befreit von allen Verpflichtungen ihm und seinen Erben gegenüber, oder er veräufsert den Hörigen an eine dritte Person unter der Bedingung der Freilassung[1]).

Aber auch abgesehen von der Emanzipation hat das Fortgehen von dem Gute mit einem ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahre und einem Tage in einer Stadt oder überhaupt einem Ansiedelungsort freier Leute die Befreiung von der Hörigkeit zur Folge, vorausgesetzt, dafs dieser Aufenthalt mit der Geltendmachung der Bürgerrechte verknüpft ist und dafs seitens des Gutsbesitzers keine Klage wider den Flüchtigen zur Aufrechterhaltung seiner Rechte erhoben wird.

Da in vielen Städten, wie wir in der Folge sehen werden, das volle Bürgerrecht lediglich Personen zuerkannt wurde, die in die sogenannte Handelsgilde eingetragen worden waren, welche dadurch, dafs sie von der Krone die Einnahmen, die die Krone in der Stadt erhob, gepachtet hatte, sich das Recht der Selbstverwaltung innerhalb ihrer Gilde errungen hatte, — so darf es nicht befremden, dafs in solchen Städten die Niederlassung allein nicht genügte, vielmehr aufserdem der Eintritt in diese Körperschaft, die sich durch Zuwahl ergänzte, gefordert wurde. Dies läfst nun verstehen, warum Glanvilla den Austritt aus dem Hörigenstande auf eine derartige so zu sagen indirekte Weise, an die Bedingungen knüpft, die er

---

[1]) Glanvilla. Buch V. Pluribus autem modis potest ad libertatem aliquis in villenagio positus deduci veluti, si dominus ejus volens eum ad libertatem perduci, et a se et a haeredibus suis quietum clamaverit; vel si eum ad liberandum alicui donaverit vel vendiderit.

in folgenden Worten formuliert: hat ein Höriger sich ungestört während eines Jahres und eines Tages in irgend einem privilegierten Orte aufgehalten, und hat man ihn auch in die Gemeinde, d. h. in die Gilde als vollberechtigten Bürger aufgenommen, so erlangt er eben dadurch die Freiheit vom Hörigenstande[1]).

Noch wichtiger für die Bestimmung der gesellschaftlichen Lage der Villanen ist der Umstand, daſs, wie aus den Gesetzen Wilhelms des Eroberers zu ersehen ist, der Gutsbesitzer nicht das Recht hatte, die Landarbeiter vom Boden zu entfernen — solange die letzteren die auf ihnen lastenden Dienste pünktlich leisteten[2]).

Obwohl die angeführten Bestimmungen nicht direkt von den nativi oder den geborenen Hörigen sprechen, so ist der letzte Artikel jedoch so frei abgefaſst, daſs er augenscheinlich auch sie unter der Zahl jener terrarum coloni et terrarum exercitores mit umfaſst, zu deren Gunsten er veröffentlicht worden ist. Noch eine andere Bestimmung enthält er, welche berufen war, in einem nicht geringeren Maſse die Vermögensverhältnisse der Hörigen sicherzustellen, als die soeben erwähnte. Ein Gutsbrauch, der den Umfang der bäuerlichen Leistungen und Zahlungen regelte, wurde zum Gesetz, welches verbot, die Landarbeiter über das Maſs des Notwendigen und einmal Festgesetzten hinaus zu belasten[3]).

---

[1]) Item est qui nativus quiete per unum annum et unam diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communam, scilicet gildam, tanquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur. Glanvilla, Buch V.

[2]) Leges Willelmi Conquestoris, § 29. De colonis terrae. Coloni et terrarum exercitores non vexentur ultra debitum et statutum, nec licet dominis removere colonos a terris dummodo debita servitia persolvant.

[3]) Eb.

Aus diesen zwei Regeln folgt mit Notwendigkeit, daſs der Bauer ohne Land nicht verkauft werden konnte und daſs der neue Besitzer nicht berechtigt war, gröſsere Ansprüche an ihn zu stellen, als die, die früher ihm oblagen. Die Lage des Hörigen kann also selbst dem Gutsbesitzer gegenüber nicht als rechtlos gelten, dritten Personen gegenüber war sie mehr oder weniger die eines freien Mannes. Dies gilt freilich lediglich im Gebiete des bürgerlichen, nicht aber auch des öffentlichen Rechts. Während das Recht, Waffen zu tragen, wenigstens im 12. Jahrhundert, lediglich auf die Freien beschränkt war, wurde das Recht, vor Gericht zu klagen und eine Verteidigung zu führen, ebenso das Auftreten als Zeuge auch den hörigen Leuten zuerkannt. Die ältesten Protokolle der Gutsgerichte aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zeigen uns die Bauern als Teilnehmer an der Jury und fordern, daſs sie die Gutsbehörden von allen Störungen des Friedens und der Ordnung, von allen Aneignungen und gewaltsamen Besitzergreifungen, von allen Unpünktlichkeiten in der Leistung der Dienste und der Zahlungen, welche zwischen zwei Sitzungen vorgekommen sind, in Kenntnis setzen. Bei der Zusammenstellung des Gerichtsbuches machen dieselben Bauern, vier von jedem Gute, mit dem Verwalter an der Spitze, dem Kommissar der Krone Angaben über die Grenzen der Besitzungen und über den Inhalt der Bräuche, welche die Dienste, Abgaben, private und Gemeindenutzungen regeln. Von Ablegung eines Zeugnisses vor den einen Gerichtstag abhaltenden Gerichten ist die hörige Bauernschaft nicht ausgeschlossen, sondern lediglich von der Anteilnahme an dem Amt eines Geschworenen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, um die Zeit, als Bracton sein klassisches Werk über die englischen Gesetze verfaſste, tritt der konventionelle Charakter der bäuer-

lichen Unfreiheit noch deutlicher hervor, die lediglich in den Beziehungen zum Gutsbesitzer, keineswegs aber dritten Personen gegenüber zur Geltung kommt[1]).

Zweites Kapitel.

Das englische Gut im 13. Jahrhundert.

Das Anteilsystem.

§ 1.

Bei der Besprechung der Angaben, die über die ökonomische und gesellschaftliche Verfassung Englands um die Zeit seines Überganges unter die Herrschaft der normannischen Regenten im „Gerichtsbuche“ enthalten sind, habe ich schon Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daſs in das manor oder Gut gewaltsam Personen eingegliedert worden waren, welche nicht allein über ihre Persönlichkeit, sondern auch über ihr Vermögen frei verfügten, mit anderen Worten — vollberechtigte Eigentümer. Dieser Umstand läſst uns annehmen, daſs England um die Zeit Wilhelms noch kein dichtes Netz von Gütern darstellte und daſs unabhängig vom Gutssystem umfangreiche Verbände bestanden haben, die neben den Erbgutsbesitzern auch kleinere Allodialeigentümer in sich einschlossen. Was waren das für Verbände, und kann man ihnen den Charakter mehr oder weniger selbständiger, wirtschaftlicher und Verwaltungseinheiten zuerkennen? Dieselbe Frage hatten sich die Verfasser der „Geschichte des englischen Rechts“ gestellt, und

---

[1]) Dieser Gedanke ist von den Verfassern der Geschichte des englischen Rechts in unübertrefflicher Weise ausgeführt worden. Siehe Bd. I, S. 298 u. ff.

führen wir nachstehend annähernd die Ergebnisse an, auf die sie die eingehende Beschäftigung mit den Quellen geführt hat.

Das manor im 13. Jahrhundert, sagen sie, ist ein ziemlich unbestimmter und zugleich weitverbreiteter Ausdruck. Ordericus Vitalis spricht zwar von der Übereinstimmung dieses Ausdrucks mit dem Worte villa in der bekannten Stelle: „villas quas a manendo manerios vulgo vocamus," — diese Übereinstimmung bildet aber nur die allgemeine Regel. In vielen Teilen des Landes decken sich beide Worte nicht. Bracton sagt ausdrücklich, dafs ein manor mehrere villae umfassen könne. Dies bestätigt das Beispiel des Bischofs von Durham, der 67 villae besitzt, welche im ganzen auf zehn Güter verteilt sind. Diese Tatsache erklärt sich übrigens ganz einfach dadurch, dafs der feudale Eigentümer ein Gutsgericht für verschiedene villae haben konnte.

Eine grofse Schwierigkeit in der Auseinandersetzung bietet auch die Tatsache, dafs wenigstens im Süden Englands mehrere manors in eine villa zusammengefafst wurden, und eine noch gröfsere — dafs in manchen Villen kleinere freeholders vorhanden waren, die aufser dem König keinen anderen Herrn hatten.

Dies alles zeigt, dafs beide Systeme einander nicht decken, und dafs das eine von ihnen das andere ergänzen mufs. Wenn dem aber so ist, so müfste man erwarten, dafs die villa oder, was dasselbe ist, die Dorfgemeinde selbständige Verwaltungsorgane, Versammlungen, Ältesten u. s. f. haben würde. „Alle unsere Forschungen in den Urkunden," geben Pollock und Maitland offenherzig zu, „haben sich in dieser Beziehung als erfolglos erwiesen. Wir haben keine Spur von einer vom Gutsgerichte verschiedenen Gemeindeversammlung gefunden und sind auch davon

nicht überzeugt, dafs selbst die Kirchenältesten als eine allgemein verbreitete Einrichtung wenigstens im 13. Jahrhundert gelten konnten." Leichter ist es, noch um diese Zeit die Einverleibung der Gemeindeappertinenzen und vor allem der unbebauten Ländereien nicht dem manor oder dem Gute, sondern der villa nachzuweisen; daher der Ausdruck: „tota villata besitzt so und so viel Acres communis pasturae", der noch Nasses Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat. Endlich kommt es auch vor, dafs die Gemeindeappertinenzen, wie wir schon bei der Betrachtung des Domesdaybook gesehen haben, von zwei, drei und mehr villae benutzt werden, die nicht selten von verschiedenen Gutsbesitzern abhängig sind[1]).

Das Gesagte genügt meines Erachtens vollständig, um zu schliefsen, dafs erstens die villa, villata, welche auch bei der Entwicklung des Manorialsystems eine ökonomische Einheit blieb, diesem der Zeit nach voranging, und zweitens, dafs das Gut mit seiner Gerichtsorganisation schon im 13. Jahrhundert auf dem Verwaltungsgebiete völlig an die Stelle der Dorfgemeinde getreten war. Wenige Überbleibsel, die in den späteren Jahrhunderten noch erhalten geblieben sind, — Maitland und Gomme haben auf sie hingewiesen[2]) — lassen nur teilweise Spuren von einer relativen Autonomie der Dorfgemeinde oder Villata erkennen und den eigentlichen Prozefs des Überganges einiger Funktionen der früheren Gemeindeverwaltung auf den Gutsinhaber nur zum Teil wiederherstellen. Diese Überbleibsel rechtfertigen im übrigen nicht im geringsten die Theorie von einer vorarischen Gemeinde, welche der letztere der beiden erwähnten Gelehrten auf ihnen be-

[1]) S. Bd. I, 3. Kapitel, S. 594—609.

[2]) Maitland. Survivals of Archaic Communities. Law Quart. Rev. IX. 226. Gomme. The Village Community with special reference to the origin and form of its survivals in Britain.

gründen will. Sie sind aber an und für sich wertvoll als Beweise für die Lebensfähigkeit eines althergebrachten Brauches und der gröfseren oder geringeren Gewaltsamkeit in der uniformen Einteilung Englands in Güter, die uns im „Gerichtsbuche“ und in den der Zeit nach späteren Quellen dargestellt wird. Indem ich von Beispielen absehe, welche die erwähnten Gelehrten Schottland, Wales und Irland entnommen haben — Beispiele, die nur bezeugen, dafs die Ordnungen der alten Kelten ihre Kraft und Bedeutung auch unter der Hülle der späteren feudalen Verfassung behalten haben, — werde ich lediglich Tatsachen aus dem englischen Leben anführen und vor allem diejenigen, welche im Jahre 1850 von Williams veröffentlicht worden sind[1]). Sie betreffen das Gut Aston in Oxfordshire, — ein Gut, das einen Teil eines anderen gröfseren Gutes Bampton bildete. Im Jahre 1657 reichte der Besitzer des letzteren eine Klage ein, in der er um Abschaffung der Ordnungen bat, die er selbst folgendermafsen schildert: in Aston, schreibt er, besteht ein Brauch, dessen Herkunft in das unvordenkliche Altertum zu setzen ist, (custom time out of mind); er besteht darin, dafs eine bestimmte Anzahl Personen, welche die Sechzehn genannt werden (the sixteens), mit Stimmenmehrheit Anordnungen treffen, Strafen auferlegen, Beamte wählen, die Verteilung der Anteile in den Heuschlägen bestimmen und überhaupt mancherlei ausführen, was auf anderen Gütern Sache der Gutsgerichte ist (courts baron). Unter den von diesen Sechzehn eingesetzten obrigkeitlichen Personen finden wir Wiesenwärter, die die Heuschläge zu beaufsichtigen haben; sie sind verpflichtet, für den ordnungsgemäfsen Zustand der umzäunten Plätze zu sorgen und das Abfressen des Grases zu

[1]) Archeologia, Bd. XXXIII, S. 269.

verhüten; abgesehen davon, sorgen sie dafür, daſs jährlich oder vielmehr in jedem Frühling vier zweijährige unverschnittene Stiere erworben werden, die sie mit dem übrigen Vieh der Einwohner auf dem gemeinsamen Weideplatz (common pasture) weiden lassen sollen. Wer wird nicht in diesen Gemeindestieren jenen taurus bis gregem regit erkennen, von dem im Salischen Gesetze die Rede ist?[1]). Für das Durchlassen der Kühe erheben die Wiesenwärter einen Shilling und sechs Pence für jedes Stück. Nach der Paarung werden die Stiere verkauft und der Ertrag zum Ankauf von Stieren im nächsten Frühling verwendet. Der Brauch, das Vieh auf die gemeinsamen Wiesen zu treiben, begann noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts am 14. Mai und dauerte bis zum 14. November. Aber zwei Jahrhunderte früher, im Jahre 1660, war die Benutzung der Weideplätze bis zum 3. Mai verboten. Was die Gemeindewiesen anlangt, so wurden sie als Heuschläge während zweier Jahre ununterbrochen benutzt; im dritten Jahre diente die Wiese als Weide. Jetzt, schreibt Williams im Jahre 1850, werden die Wiesen folgendermaſsen eingeteilt: jede Hyde Land hat ihr besonderes Zeichen, deren Zahl 16 beträgt; die Zahl der Höfe, welche Virgaten innehaben und zur Nutzung zugelassen werden, beträgt 64, d. h. sie ist 4 mal so groſs als die Zahl der Stiere. Zu Beginn der Heuernte berufen die Wiesenwärter alle freien Besitzer oder freeholders, welche diese Höfe innehaben, zu einer allgemeinen Versammlung ein. Vier von den Versammelten, jeder mit seinem auf einem Stück Holz gemalten Zeichen

[1]) Gomme weist auf eben solche Bräuche in Marlborough, Hitchins und Leicester hin. S. 163. Die Stellung eines unverschnittenen Stiers wird bald dem Ortsgeistlichen, bald der Gilde, bald der Ortsobrigkeit zu leisten auferlegt.

treten in einen Kreis und werfen ihre Zeichen in einen Hut. Die Heuschlagappertinenzen, die in 16 Parzellen eingeteilt sind, werden in der Reihenfolge der Nummern verteilt. In jeder Parzelle erhalten vier Personen ihre Anteile wiederum in der Reihenfolge, wie die Zeichen aus dem Hute herausgenommen worden sind.

Williams macht darauf aufmerksam, daſs auf der Insel Ely in Whittlesea der gröſsere Teil der freeholders und copyholders, d. h. der Gutsbauern, auf der an dem auf den Martinstag folgenden Sonntag stattfindenden Versammlung zwei Personen wählte, die mit der Aufsicht über die Nutzung der Weideplätze beauftragt waren. Diese Personen hatten die Pflicht, einen gemeinsamen Stier zu stellen, wofür ihnen 4 acres Weideland zugewiesen wurden, die die örtliche Bezeichnung „Stierweide“ trugen.

Wir wollen noch eine Tatsache anführen, die ebenfalls auf das Bestehen einer vom Gutsbesitzer unabhängigen Obrigkeit hinweist, welche das Erforderliche veranlaſste, um den Besitzern im Dorfe einen gemeinsamen Stier zu stellen.

In Chippenham in Wiltshire, das schon im „Gerichtsbuche“ zu den Gütern (manors) gezählt wird, hatten die Dorfnutznieſser noch zur Zeit Elisabeths das Recht, ihre Zustimmung zu den örtlichen Verordnungen zu geben, die vom Bailiff und den Stadtbewohnern erlassen wurden. Neben dem Rechte der freien Viehweide im benachbarten Walde, dessen Benutzung erst im Jahre 1630 verboten wurde, erhielten die Einwohner noch einen Anteil an den Gemeindewiesen, von denen das erste Acre dem Bailiff zugewiesen wurde[1]). Nimmt man dazu die nicht seltenen Fälle der Umteilungen der städtischen Besitzungen z. B. in Malmesbury im Jahre 1655[2]) und

[1]) Gomme, S. 175—185.
[2]) Eb., S. 188.

Newton-on-Ayr in der Zeit zwischen 1655 und 1764[1]), — endlich die gleichen Bräuche in Nottingham, Marlborough usw.[2]), — so müssen wir sogar im 17. Jahrhundert nicht nur innerhalb der Güter, sondern auch in den aus ihnen entstandenen Stadtgemeinden das Bestehen von vielen Zügen anerkennen, die ihrem Charakter nach dem Gemeindebesitz der russischen Bauern nahe kommen und die zweifellos die Selbstverwaltung der englischen Dörfer auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessen beweisen.

Fern liegt es uns, die Bedeutung dieser Tatsachen zu überschätzen, wenn wir sie in einen Zusammenhang mit den Spuren jener landwirtschaftlichen Ordnungen bringen, die in einer terrassenförmigen Lage der Äcker auf einer schiefen Ebene von Hügeln und kleineren Anhöhen bestehen. Aus unerklärtem Grunde hält Gomme diesen Zusammenhang für zweifellos, und indem er die ganz willkürliche Behauptung aufstellt, dafs die terrassenförmige Bodenkultur ein Zug uralter Landwirtschaft ist, der angeblich der vorarischen Bevölkerung Englands eigentümlich sein soll, schliefst er den Ring seiner Hypothesen mit der Behauptung, dafs die Ordnungen der Gemeindenutzung, die unter dem späteren Manorialsystem gleichsam wie unter einem Schleier erhalten geblieben sind, von den ursprünglichen Bewohnern des Landes, den Vorgängern der Briten, Römer und Sachsen herrühren. Eine terrassenförmige Lage der Ackerfelder ist keineswegs nur in England anzutreffen; ihr Bestehen ist, wie auch Gomme es zugibt, u. a. auch in Indien festgestellt worden, und ich persönlich kann das Vorhandensein von Spuren eines derartigen Ackerbaus

[1]) Eb., S. 203.

[2]) Siehe in der Archeologia den: „On traces of primitive village communities in English municipal institutions“ betitelten Artikel.

auf Bergabhängen des nördlichen Fuſses des Elbrus, unweit des Dorfes Chassaut bezeugen. Es wäre ganz willkürlich, die Einbürgerung dieser Art des Landbaus in der letzten der genannten Ortschaften in die Zeit der Anlegung der Höhlengräber zu verlegen, die auf einer beträchtlichen Höhe entdeckt werden und die lediglich Raubvögeln, keineswegs aber Menschen zugänglich sind — Gräber, die, meines Erachtens, die Charakterzüge der Beerdigungsbräuche der alten Iraner tragen. Da der Ackerbau nicht mehr die gewohnte Beschäftigung der tatarischen Stämme war, welche diese Ortschaft während der letzten zwei, drei Jahrhunderte bewohnt haben, so hätten wir natürlich gegründete Ursache, diese Ordnungen den früheren Bewohnern des Landes zuzuschreiben, ohne aber die Zeit bestimmen zu können, in der sie festgestellt worden sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der Überreste des terrassenförmigen Ackerbaus in England. Zu den Hypothesen, die zur Erklärung ihrer Herkunft aufgestellt worden sind, kann ich noch eine neue hinzufügen. Man hat die Beobachtung gemacht, daſs die Überreste solcher Terrassen in der Nähe von Ruinen ehemaliger Städte sich befinden, die, wie wir wissen, bei einem feindlichen Einfall Menschen und Vieh als Zufluchtsstätte dienten. Es liegt daher keine Notwendigkeit vor, willkürlich zu behaupten, daſs der Ackerbau sich in der ersten Zeit ausschlieſslich auf Bergabhänge beschränken muſste. Es genügt vielmehr, anzunehmen, daſs in der Umgebung dieser Städte Bodenbestellungen sporadisch unter den ungünstigsten Bedingungen und mit einem beträchtlichen Aufwand an Arbeit vorgenommen wurden, um im Fall einer drohenden Belagerung die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen zu können. Alles was Tacitus über den Brauch der alten germanischen Ansiedler, ihre Wirtschaften zerstreut in

der Nähe von Wasserquellen und an Waldrändern anzulegen, sagt, widerspricht ganz entschieden der Hypothese eines Ackerbaus, der systematisch lediglich auf Bergabhängen betrieben wird, auf denen vor allem sich Mangel an der nötigen Feuchtigkeit bemerkbar machen mufs. Nur die Not konnte einen derartigen übermäfsigen Kraftaufwand veranlassen.

Auf welchen Grundlagen der Bodenbesitz bei dieser terrassenartigen Lage der Äcker aufgebaut war, das kann uns natürlich kein einziger Archäologe sagen, und ich sehe auch keinen zwingenden Grund, sie in eine Reihe mit den Gemeindeländereien zu setzen, welche in regelmäfsigen Zwischenräumen umgeteilt wurden. Andererseits kann die wiederholte Umteilung, welche die Art des Grundbesitzes in der Umgebung einiger Burgen kennzeichnet, keineswegs als ein Beweis besonders hohen Alters angesehen werden, worauf wir in den früheren Kapiteln schon mehrmals hingewiesen haben. Am meisten erinnert diese Wirtschaft an jenes verhältnismäfsig spät eingeführte Verfahren bei der Nutzung eines Teiles der gemeinsamen Weideplätze oder Allmenden, welche wir in der ganzen deutschen Schweiz und im Kanton Graubünden finden. Von einem Teile der Weide, der besonders grasreich ist, wurden Stücke an die Höfe der ursprünglichen Ansiedler auf ein Jahr oder eine Reihe von Jahren ausgeteilt; nach Ablauf dieser Frist tritt eine neue Teilung ein. Eben solche Parzellen des Ackerlandes werden nicht selten von einem anderen Stück derselben Allmenden ausgeschnitten und verbleiben unter der Bezeichnung Gärten während einer Reihe von Jahren im Besitze eines und desselben Hofes, um dann wieder als Weideplatz zu dienen[1]).

[1]) Nach den von mir persönlich in den Kantonen Glarus und Graubünden eingeholten Erkundigungen.

Ohne jedoch die Schlüsse zu ziehen, zu denen Gomme so übereilt gelangt, finden wir in allen von uns dargelegten Tatsachen den wertvollen Zug, welcher die allgemeine Ausbreitung und Dauerhaftigkeit des Prinzips des Gemeindebesitzes bestätigt, — eines Prinzips, welches auch Dörfern und Städten eigen ist und welches seine schöpferische Kraft während mehrerer Jahrhunderte trotz der gewaltsamen Unterstellung aller Arten der Bodennutzung unter den Begriff der Schenkung oder Zuweisung seitens des Manor- oder Gutsbesitzers bewährt.

Der so erlangte Standpunkt läfst uns auch daran zweifeln, dafs dem in England allgemein verbreiteten System des Anteilbesitzes der Bauernhöfe, die unter dem Namen Virgaten und halbe Virgaten bekannt sind, lediglich der gute Wille des Gutsbesitzers oder steuerliche Mafsregeln des Staates, noch weniger der Brauch der allgemeinen Ackerarbeiten, welche durch schwere Pflüge mit mehrköpfigem Gespann ausgeführt wurden, — zu Grunde liegen.

Viel wahrscheinlicher ist es, dafs die Gutsbesitzer, die in ihrer grofsen Mehrheit zu den Einwanderern von dem Festlande gehörten, dieses System bei der Bauernschaft oder bei den angelsächsischen freien Keorlen schon vorgefunden haben, — dafs sie auf ihm den vom Festlande mitgebrachten Brauch der gemeinsamen Bespannung der Pflüge begründeten und dafs die Regierung ihrerseits das noch vor der Eroberung entstandene System der aus ganzen und halben Höfen zusammengesetzten Hyden für die Steuerveranlagung benutzte.

Alles dies urkundlich nachweisen können wir allerdings nicht. Die auf uns gelangten Zeugnisse gestatten, nicht eine Zeitfolge zwischen dem Ursprung des Anteilbesitzes der Bauernhöfe und der Einbürgerung des Brauches der gemeinschaftlichen Pflugbespannung

oder der Festsetzung der Zahl der ganzen und halben Virgaten dieses oder jenes Gutes durch eine bestimmte Anzahl von Hyden, d. h. Besteuerungseinheiten festzustellen. Aber der logische Zusammenhang aller dieser Erscheinungen in ihrer Reihenfolge springt so sehr in die Augen, dafs wir keine Veranlassung haben, auf unsere Hypothese zu verzichten.

Es fragt sich nun, in welcher Form erscheint der bäuerliche Grundbesitz zur Zeit der völligen Einbürgerung des Feudalismus in England, d. h. im 13. Jahrhundert? Die Forschungen Seebohms haben diese Frage so klargelegt, dafs wir nicht nötig haben, zu zergliedernden Untersuchungen unsere Zuflucht zu nehmen und vom Studium von Rentenverzeichnissen und Rollen der Hunderte auszugehen. Wir wählen einen anderen Weg: den Weg der systematischen Schilderung der eingebürgerten Ordnungen und der Beleuchtung ihrer einzelnen Seiten durch Anführung von Stellen aus den auf uns gekommenen Denkmälern.

Das englische Gut im 13. Jahrhundert zerfällt ebenso wie das französische und, wie wir es später sehen werden, auch das deutsche, italienische und catalonische derselben Zeit in zwei ungleiche Teile, von denen nur einer, der zur Verteilung an die Bauernhöfe gelangt, uns in diesem Kapitel beschäftigen soll. Diese Bodenfläche zerfällt in mehrere Gewanne, wenn wir die in unserer Landwirtschaft übliche Terminologie anwenden, je nach den topographischen Verhältnissen und ganz unabhängig von der Zahl der Felder, die zwei oder drei sein kann, je nach der stärkeren oder geringeren Intensität der Wirtschaft. Eine oder mehrere von diesen Gewannen können als Heuschläge, andere als Äcker dienen und in Anteile zerfallen, — sodafs jeder ganze Hof oder jede Virgate eine mit jedem beliebigen von den übrigen Höfen gleiche Anzahl von Anteilen, mindestens in zwei oder drei Ge-

wannen, in seinen Händen vereinigt; dies gestattet jedem, ebenso an der Winter- wie an der Sommersaat teilzunehmen, gleichviel ob die Ackerfelder zur Hälfte oder zum dritten Teil jährlich brach liegen. Die halben Höfe werden dementsprechend auch die halbe Anzahl Anteile innehaben.

Je weiter wir uns von der Zeit entfernen, in der Wilhelm die Landaufnahme veranstaltete, m. a. W. je mehr sich der Einfluſs der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerung innerhalb eines und desselben Gutes bemerkbar macht, desto seltener werden wir ganze Anteile antreffen und desto häufiger werden die Fälle sein, daſs von ihnen eine gröſsere oder geringere Anzahl Acres abgesondert wird, welche an neue Höfe verteilt werden und die, wie früher, auf der ganzen Gutsfläche zerstreut liegen. Die Zerstückelung des Hofes wird gewöhnlich von der Teilung der ihm angehörenden Anteile begleitet werden und die Vergröſserung der Streuländereien zur Folge haben. Wir wollen an einigen Beispielen zeigen, wie sich der oben geschilderte Prozeſs regelmäſsig wiederholt.

In den Schenkungsurkunden des 13. Jahrhunderts, — wie z. B. aus dem Urkundenregister der Abtei Darley in Derbyshire hervorgeht, — wird immer wieder die Schenkung von halben Acres Land oder Streifen, selliones erwähnt, welche, obwohl sie einer Person gehören, doch in verschiedenen Gewannen, die furlongs genannt werden, liegen.

Der Acker und die Nachbarländereien, innerhalb deren die einzelnen Streifen, die selliones liegen, werden angegeben.[1])

[1]) Cotton. Titus. CIX (Ms. Br. Mus.). Registrum cartarum abbatiae de Darley in comitatu Derbyshire (XIIIb) fol. 95, 96, 102, 103; z. B. (do et trado) selliones iacentes inter terras huius et huius) in cultura quae abbutat versus le Leam ... oder (do et trado) in campo de Normanton quatuor selliones ... in cul-

Neben den Ausdrücken für Ackerstreifen — sellio, und für Gewanne, furlong, findet sich die treffendere Bezeichnung divisae, d. h. die in Lose eingeteilten Äcker. So wird z. B. gesagt, dieser oder jener Acre liegt inter divisas so und so.[1]) Dies ist so aufzufassen, daſs ein campus dieser oder jener Dorfschaft aus mehreren furlongs oder Gewannen besteht. Daher ist die Ermittelung der Ackerstreifen oder selliones möglich, wenn man nur das Feld, die Gewanne oder auch nur die Nähe dieser oder jener Parzellen (divisae) von der Gutsgemarkung, campus, kennt.

In einem anderen Cartulare[2]) finden wir einen zu Gunsten der Kirche ausgestellten Schenkungsbrief, der von 5 Acres bebauten Landes spricht, die in campis per particulas, d. h. in Feldern parzellenweise zerstreut liegen. Von diesen 5 Acres liegen 4 in einem Ackerfelde, cultura. Dieser Acker hat einen eigenen Namen und gehört zu einem Felde, dessen Lage genau angegeben ist. Für die Ermittelung, wo ein bestimmter Parallelstreifen, sellio, ein ganzer oder halber Acre, aus dem die selliones zusammengesetzt sind, und der spitz zulaufende Streifen — gora oder goracre — liegt, wird der Ausdruck in eadem lancea gebraucht oder an capiterae anschlieſsend, m. a. W.: an den Anteil einer gewissen Person. In einer Stelle wird die Gesamtheit solcher capiterae mit comunaunelland, wahrscheinlich commonland oder Gemeindeland, bezeichnet.[3])

---

tura quae vocatur le Be ... oder unam dimidiam acram terrae in eodem campo in Smechemorfurlong ... unam dimidiam acram ... in campo eiusdem villae — in Midwerfurlong qui iacet inter terram meam et terram quae fuit Ricardi filii Egenulfi ...

[1]) Do et trado duas acras quae iacent inter ... divisas de Sidenfen. ibid. S. 103.

[2]) Ms. Cotton. Julius A. 1 (Br. Mus.) Chartularium de Chateriz, fol. 84.

[3]) Ibid. folio 83, 93 und 126. Über die Bedeutung der Worte sellio und goracre siehe Seebohm S. 6, 20, 108, 2, 3, 19, 119.

Dieselben Bezeichnungen finden sich in dem Urkundenregister der Abtei Dely in Derbyshire. Hier fällt folgende Einzelheit auf. Es ist von einem Acre die Rede, der aus zwei Streifen, selliones, besteht; diese Streifen selbst werden capitales genannt, d. h. am Rande der Gewanne gelegen; an einer anderen Stelle werden die selliones als dem furlong oder Gewanne entlang liegend erwähnt. Die neugerodeten Ländereien, rodae, sind in Streifen zerschnitten, von denen ein jeder einen halben Acre umfafst, und liegen zerstreut über die ganze Flur des Gutes Stanley. 9 rodae verteilen sich in folgender Weise: 3 Streifen, welche 3 rodae bilden, liegen in der Nähe von Ländereien Wilhelms, Hugos Sohn; ein halber Acre in Asperland, d. h. schwer zu bestellendes Land, liegt ebenda, ein weiterer halber Acre in Scotwaterland zwischen den ehemaligen Besitzungen Wilhelms de Boyham und der Pachtung Wilhelm des Müllers.[1])

Die Zersplitterung der selliones und die dadurch bedingte Gemengelage tritt deutlich hervor in jeder Aufnahme des Landbestandes dieser oder jener Hufe, toftum. 16 Acres in einer roda bilden 34 selliones, welche in verschiedenen Gewannen oder furlongs zerstreut liegen, so dafs jede Parzelle nicht mehr als einen halben Acre umfafst. Vorkehrungen werden getroffen, um durch Austausch Gemengelage zu vermeiden. So werden im Urkundenregister der Abtei Darley in Derbyshire selliones erwähnt, quae dantur in escambium pro aliis.[2])

Die Gemengelage der Äcker bildet keineswegs eine besondere Eigentümlichkeit des Hörigenbesitzes. Der Umstand, dafs die Parzellen, welche über verschiedene Gewanne oder Äcker eines und desselben

[1]) Ms. Cotton. Vesp. E. 26. Registrum Cartarum abbathiae de Dale in comitatu Derbyshire fol. 6, 9, 31, 118, 129. Yo.

[2]) Cotton. Titus. C. IX fol. 95.

Gutes zerstreut liegen, durch Schenkung, Tausch, Kauf und Verkauf veräufsert werden können, weist darauf hin, wie mangelhaft die landläufige Ansicht ist, es habe das Bauernland ganz gesondert vom Saallande gelegen. Winogradoff und die Verfasser der englischen Rechtsgeschichte.[1]) stimmen darin überein, dafs dies nicht der Fall gewesen ist und dafs sich hieraus die Unmöglichkeit der gesonderten Bestellung des Herrenlandes erkläre; zugleich weise dies auf den wirklichen Ursprung der Sitte der gemeinsamen Pflugarbeiten hin. Nicht die gemeinsamen Pflugarbeiten brachten die Hufenverfassung hervor, sondern die durch diese Verfassung bedingte Gemengelage schuf jene Organisation der Gemeindewirtschaft, bei der die herrschaftlichen Pferde gleichzeitig mit und neben den Pferden der Bauern pflügten, das Herrenland nicht gesondert vom Hufenland lag, und jeder Gutsinsasse Arbeitsvieh zum Vorspann stellte.[2])

Die andere Seite der von uns beschriebenen Organisation — die Vereinigung einer Anzahl von Ackerstreifen in den Virgaten und Halbvirgaten — zeigt sich ganz besonders in einer Aufnahme der Ländereien und Besitzungen der Abtei Ely aus dem Jahre 1277. Von den Einzelhöfen heifst es, dafs die einen — plenam terram, die anderen — dimidiam terram innehaben. Der Landbestand einer Hufe ist je nach dem

[1]) Villainage in England S. 317 and Hystory of English Law von Seite 587 an bis zu 593 B. I.

[2]) Die Zinsregister des XIII. Jahrhunderts erklären ausdrücklich, dafs die Pflicht der Teilnahme an den gemeinsamen Pflugarbeiten sich auf alle Besitzer von Arbeitsvieh erstreckt. So findet sich ständig im Zinsregister des Bistums Ely aus dem Jahre 1277 folgendes: per idem tempus arabit so und soviel (Acres und halbe Acres) . . . si habeat carucam integram; et si iungat cum aliis tunc iste et socii cum quibus iunget arabunt tantum et non amplius. Et si non habeat carucam nec bestias ad iungendum tunc nihil inde arabit.

Gute verschieden. Die eine plena terra enthält 12 Acres; die andere 16, die dritte 18, die vierte 20, die fünfte 24, die sechste 30, die siebente 36, die achte 48, die neunte 48, und die zehnte 60. Die Ausdrücke plena terra und virgata decken sich. Neben Vollhufen kommen auch Halbhufen (dimidiae virgatae) vor mit der halben Anzahl von Acres. Nicht selten wird für sie der Ausdruck toft oder toftland gebraucht. So zählen wir z. B. in Walton, wo plena terra aus 24 Acres besteht, im toftland nur 12.[1]) Der Anteil braucht indessen nicht aus zwei gleichen Teilen zu bestehen; es kommen Höfe vor, denen nur ein Drittel des Anteils zufällt. So werden z. B. neben den plenae terrae — zu 30 Acres jede — in einem und demselben Gute auch toftlands mit 10 Acres erwähnt.[2])

Die einzelnen Besitzungen werden nach Virgaten und halber Virgaten bemessen, und die Zinsregister stellen unter eine Rubrik die Besitzungen aller an den gemeinsamen Pflugarbeiten Teilnehmenden. Daher die Erwähnung der participes, welche gemeinsam plenam terram oder eine Virgate innehaben. Indessen finden sich in dem Zinsregister Spuren eines anderen Verteilungsgrundsatzes der hörigen Dienste und Abgaben, nämlich des der Zehntschaften.

Eine Anzahl von Personen, heifst es, haben, sowie ihre participes unam tenmenland inne. Das Zehntschaftssystem, welches aus verwaltungspolizeilichen Erwägungen ins Leben gerufen war, nämlich zur Herbeiführung und Erhaltung friedlicher Zustände[3]) regelt hier und da die Verteilung der Frondienste und zwar so, dafs die in einer Zehntschaft vereinten Höfe als

[1]) Fol. 199, 201 und 202.

[2]) Fol. 194.

[3]) Siehe meinen „Beitrag zur Geschichte der Polizei-Verwaltung in den englischen Grafschaften".

gleichberechtigte Inhaber betrachtet werden können, z. B. Inhaber von 120 Acres auf einem Gute, auf dem eine virgata aus 30 Acres besteht. Wir haben also hier eine Vereinigung von 4 Virgaten im Besitz von 10 Höfen, die diese verpflichtet, um Weihnachten zehn Hühner und zu Ostern je zwei Eier von jeder Wirtschaft zu liefern. Dazu kam die Verteilung der Kopfsteuer. 10 Höfe entrichten insgesamt 10 solidi, aber gleichmäfsig — equaliter; ferner ist jeder zum Pflügen an einer bestimmten Anzahl von Tagen verpflichtet, je nach der Menge der ihm zur Verfügung stehenden Ochsen: drei Tage bei dem Besitz von 6 Ochsen, zwei Tage bei dem von 4, einen Tag bei dem von 2, einen halben Tag bei dem eines Ochsen. Die Berechnung wird nach Ochsen bemessen, aber auch nach Pferden. Vom Grundherrn hängt es ab, ob das Pflügen im Winter- oder Sommerfelde vorgenommen werden soll. Auch die Dienstleistung mittels der Egge auf dem Felde wird auf den Kopf verteilt, jedes Mal mit einem Pferde und unverzüglich nach dem Aufackern.

Hier gehen uns weniger der Charakter und die Verteilung der Bauerndienste an, als jene Verhältnisse, welche die Zusammenfassung der Gröfse nach ganz verschiedener Anteile der Bauernhöfe unter ein gleichartiges System der ganzen und halben Steuereinheiten ermöglichten. Nur aus dieser Organisation erklärt es sich, weshalb aus den englischen Zinsregistern, im Gegensatz zu den französischen, die ganz natürliche Tendenz der fortschreitenden Teilung der Höfe und Anteile nicht ersichtlich ist — eine Teilung, die früher oder später den Anteil der Einzelfamilie auf eine oder zwei Parzellen in jedem von drei Feldern beschränken mufste. Je später ein Zinsregister aufgestellt ist, um so deutlicher tritt die Zerstückelung des Besitzes und seine Ungleichheit hervor. Im Zinsregister der Abtei Ramsey — mehrere Teile dieses Zinsregisters stammen

noch aus der Zeit Heinrichs II. und Johanns ohne Land, d. h. aus dem Ende des XII. und dem Anfang des XIII. Jahrhunderts — findet sich noch eine ziemlich geordnete Teilung in Hyden und Virgaten. Von diesem oder jenem Gute heifst es, dafs es zur Zeit Heinrichs II. aus so und so vielen Hyden oder Virgaten bestanden habe. Das neugerodete Land, welches die benutzbare Bodenfläche vermehrt, wird nicht in die schon bestehende Verteilung eingeschlossen, wird vielmehr für die Bildung neuer Virgaten und Hyden verwendet. So heifst es an einer Stelle, dafs zu den 9 Hyden, jede von 5 Virgaten, noch eine zehnte im Walde hinzugefügt ist.[1]) Um den gesamten Bauernbesitz unter eine bestimmte Zahl von grundherrlichen und staatlichen Besteuerungseinheiten zusammenzufassen, mufste man die Bildung von Hyden, von 4,[2]) 5,[3]) 6[4]) und 7[5]) Virgaten zulassen.

Gehen wir zu den Zinsregistern aus der Zeit der letzten Könige aus dem Hause Plantagenet über, so finden wir die Verteilung der Dienste nicht nach Virgaten — Hyden kommen überhaupt nicht vor — sondern nach Pflügen oder carucae und ihren Unterabteilungen, d. h. Grundstücken, die im ganzen nur einen Ochsen, bovata, stellen konnten. Da, wo noch der Virgaten Erwähnung geschieht, besitzt die Mehrzahl der Bauernhöfe normale Halbhufen; nicht selten hören wir indessen von Personen, die im ganzen nur eine Viertel Virgate (ferling oder ferdel)[6]) oder eine

[1]) Cotton. (Galba E. X. Ms. Br. M.) Fol. 53.
[2]) Fol. 56.
[3]) Fol. 53.
[4]) Fol. 40.
[5]) Fol. 41.
[6]) Winogradoff, Villainage S. 148. Historia et cartularium S. Petri Gloucestriae Bd. II. S. 144. David Bunt tenet unum messuagium cum curtillagio et unum ferendallum (d. h. eine Viertel-Virgate).

Arbeitsinventars gehört, auf diese Weide zu lassen? Diese Bestimmungen durch einen späteren Vergleich mit den Bauern zu erklären, erscheint schon deshalb unstatthaft, weil die an und für sich rechtsfähigen Bauern, wenn es sich um einen Vertragsabschluſs mit Dritten handelt, nicht die gleiche Freiheit dem Grundherrn gegenüber genieſsen. Wir haben gesehen, daſs ihnen selbst der Loskauf vom Hörigkeitsverhältnisse von den Rechtsgelehrten des XII. Jahrhunderts bestritten wird, denn diese sprechen ihnen das Recht ab, irgend etwas als vom Willen des Grundherrn unabhängiges Eigentum anzusehen. Wie kann man da von einem Vertrage mit Rechtskraft sprechen, in dem nur eine Partei — der Grundherr — die bestimmende ist. Umgekehrt steht der Vermutung nichts im Wege, daſs die im Anfang freien ceorls, auch nachdem sie in den Bestand der Gutsbevölkerung eingetreten und in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung vom Grundherrn abhängig geworden waren, ihre innere Wirtschaftsorganisation aufrecht erhielten, die unter dem Schutz der Gewohnheit stand und im gleichen Maſse, ebenso für den Grundherrn wie für die Bauern bindend war. Nur diese Vermutung kann m. E. das Vorhandensein von Bestimmungen, wie die folgenden erklären: im Cartulare der Abtei St. Peter in Gloucester aus dem Jahre 1210 befindet sich eine Verordnung, welche lautet: der Abt und das Kloster dürfen nicht auf die gemeinsame Weide das fremde Vieh schicken, non onerabunt predictas pasturas de averiis forinsecis.[1])

Würde man den Grundherrn selbst als den Urheber der bäuerlichen Gemeindeservituten ansehen, so wäre die Aufnahme einer Bestimmung in die Anleitung für die Beamten, die eine Untersuchung über die ge-

[1]) Historia et cartul. S. Petri Gloucestriae. Bd. I. S. 180, Jahr 1210.

waltsamen Aneignungen und Mifsbräuche anstellen sollen, die den Besitzverhältnissen anhaften, undenkbar. Es soll untersucht werden, wieviel Rindvieh und Schafe jeder Grundherr auf eine Gemeinweide schicken könne, wieviel Land vom Grundherrn zur Rodung in den Waldungen, für welche das Recht der freien Einfahrt besteht, eingehegt werden dürfe, ubi alii communicant, oder ob der Grundherr berechtigt sei, etwas von diesen Waldungen zu verschenken oder zu verkaufen? [1]) Diese Unabhängigkeit der Gemeindeservituten von dem guten Willen des Grundherrn erklärt auch, warum das Nutzungsrecht nicht nur auf eine Bauernschaft beschränkt bleibt und nicht notwendigerweise mit den Grenzen des Gutes selbst zusammenzufallen braucht. Die juristischen Schriftsteller des XV. Jahrhunderts, an ihrer Spitze Littleton, unterscheiden zwischen dem sogen. common appendant und common appurtenant; ersteres Recht wird als vom Willen des Grundherrn unabhängig betrachtet; dies gilt jedoch für die freien Bauern und in Bezug auf Arbeitsvieh; letzteres Recht für die hörige Bauernschaft und für jegliches Vieh überhaupt. Diese Unterscheidungen kennt die juristische Praxis des XIII. Jahrhunderts nicht; sie finden sich weder in den Zinsregistern, noch in den gerichtlichen Protokollen. Mit dem Ausdruck: der Besitzer der carucata im Ackerland hat das Nutzungsrecht in Weide und Wald, bekräftigen die königlichen Richter im Jahre 1293 [2]) den Grundsatz, der in früheren Jahrhunderten schon durchweg in den Verleihungsurkunden durchgeführt war, die in England, wie auf dem Fest-

[1]) Articuli visitationis maneriorum capituli S. Pauli a. 1290 in der Anlage zu Domesday of St. Paul S. 153.

[2]) A carucate of land draws to itself manor, meadow, wood and pasture, as things appurtenant (a. 1293) ... The meadow is a thing in gross and is not appurtenant (a. 1292). Yearbooks Edward I, a. 20—21 ed. by Horwood S. 402.

lande festsetzen, dafs die bebaute Fläche samt ihrem Zubehör übergehe cum appendiciis et appertinentiis suis.[1]) Mit der Feststellung des Grundsatzes, dafs der Inhaber einer carucata, der, als solcher, auch ein Nutznieſser der Gemeinweide ist und ein Recht darauf hat, dafs nur eine bestimmte Anzahl von Tieren auf die Weide gelassen wird unter der Bedingung der Einwinterung auf dem Gute,[2]) erkennen die Richter das Prinzip an, welches mit Naturnotwendigkeit überall dort sich geltend macht, wo gemeinsamer Bodenbesitz und Gemeinheitsnutzungen bestehen, von den mittelalterlichen deutschen und französischen Gemeinden angefangen bis zu den schweizerischen Almenden und russischen Landweiden. Die einzige Unterscheidung zwischen der Nutzung der freien Besitzer und der der Hörigen innerhalb der Gemeinheiten eines Guts besteht darin, dafs jene den Schutz des Klagerechts dem Grundherrn gegenüber genieſsen, die letzteren nicht. Der Grund liegt offenbar nicht in dem verschiedenen Ursprung, sondern darin, dafs den Berechtigungen der Bauern überhaupt ein Schutz von rechtswegen nicht zusteht, wenn ihre Ansprüche mit denen des Grundherrn in Widerspruch geraten. Überhaupt gelten als Bedingungen für die Ausübung der Gemeindeservituten nicht bloſs der ständige Wohnsitz auf einem Gute,

---

[1]) Yearbooks E. I 21—22, a. 1293. A person (B) holding a carucate ... is recognised to have a search in the common pasture, as appendant to the carucate ... and as more beasts have been put in the common pasture than ought-to have been put there, B. by reason of his land which he holds in the afore said will ought to search that common and impound the beasts which ought not to common there (S. 18).

[2]) Nul ne put aver plus des avers a communer ke ne pount estre noriz et yvernez del yssue de la terre ke yl tent. Yearbooks Ed. I 21—22 S. 624. Siehe auch S. 626, wo auf die Carta di Foresta verwiesen wird, in der dasselbe Prinzip ausgesprochen ist.

sondern der Besitz eines Grundstücks oder die Leistung irgend welcher Dienste für den Grundherrn. Dies geht aus einer Gerichtsverhandlung (1293) hervor, deren Gegenstand die Ansprüche mehrerer Personen auf eine Weidenutzung bildeten. Das Recht des Beklagten wird dadurch bewiesen, daſs sein Vater zu den ständigen Insassen der Villa gehört, innerhalb welcher die Weide liegt und daſs er dort ein Stück Land besitzt.[1]) Fehlen diese beiden Vorbedingungen, so könnten nur die Dienste für den Herrn, servicia, in Frage kommen, welche zur Gemeinheitsberechtigung führen können.[2]) Indessen unterscheiden schon Ende des 13. Jahrhunderts die königlichen Richter zwei Arten gemeinsamer Nutzungen; die eine stützt sich auf den freien Besitz eines Grundstücks innerhalb des Gutes, in dem die Appertinenzien liegen, die andere hat eine besondere Unterlage (common by speciality). In den nächstfolgenden Jahrhunderten war es nicht schwer, unter den Begriff der letzteren alle Arten bäuerlicher Gemeindenutzung zusammenzufassen.[3])

Aus der Schutzlosigkeit der Bauern dem Grundherrn gegenüber erklärt sich m. E. auch, daſs im 12. und im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts nur die freien Besitzer der Einhegung der Gemeinnutzungsfläche seitens des Grundherrn Widerstand leisten konnten. Das Statut von Merton aus dem Jahre 1236 nahm ihnen dieses Recht und beschränkte den Grundherrn nur insoweit, daſs seine Rodungen und Einhegungen so viel Appertinenzien den Gemeindenutznieſsern lassen sollten, daſs sie für ihre persönlichen Bedürfnisse eben noch ausreichend erschienen.[4])

---

[1]) Yearbooks Ed. I, 21—22, S. 28.
[2]) Yearbooks Ed. I, 30—31 a. S. 278.
[3]) Yearbooks Ed. I, 21—22, S. 28.
[4]) Pollock and Maitland, Bd. I, S. 612.

Die neueren englischen Rechtshistoriker haben mit Erfolg nachgewiesen, dafs noch im 14. Jahrhundert die Gemeinnutzung der Bauernschaft nicht mit den Grenzen eines Gutes zusammenfiel, ebensowenig wie dies mit den Grenzen der Dorfgemeinde stets der Fall war. Es werden Nutzungen erwähnt, die über die Grenzen eines Guts hinausgingen.[1]) Es kommt auch vor, dafs die Nutzungen der Appertinenzien eines und desselben Gutes gewissen Höfen zugewiesen sind.[2]) Diese Tatsachen sind lehrreich, weil sie zeigen, dafs das System der Gemeinheitsnutzungen schon vor der Grundherrschaft, und unabhängig von ihr bestanden hat. Bei der Untersuchung der Zinsregister und Cartulare finden wir überall die Überbleibsel der Wirtschaftsform, die in ähnlicher Weise in Deutschland unter dem Namen Nutzungsrecht an der ungeteilten gemeinen Mark bestanden hat. Nehmen wir z. B. das Zinsregister der Abtei Ramsey: in den Akten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet sich eine Erwähnung der homines von drei Dorfschaften, Upuwod, Ravele Magna, Woltan, welche ihr Vieh auf die gemeinsame Moorweide schicken.[3]) Ebenso sind die Waldungen in gemeinsamer Nutzung der beiden oben genannten Dorfschaften noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts, sowohl der freien Besitzer, als der Villani.[4]) Dem Grundherrn steht nur das Recht

---

[1]) Ibid. S. 608.

[2]) Yearbooks 34. E. I, a. 1307 S. 448. Der Richter erklärt in der Verhandlung: „mir ist ein Fall bekannt, wo eine Anzahl von Höfen in einer und derselben Villa von der Gemeindenutzung ausgeschlossen war, und zwei ganz von einander gesonderte Weideplätze bestanden."

[3]) Siehe Inquisitio capta apud Wolton, Jahr 1342, im Cart. monast. de Ramesia von Hart, Bd. I S. 177.

[4]) Ibid. Inquisitio de Broughtone (a. 1252) S. 332, in quo bosco omnes de Broughtone et Ravele Minori tam liberi quam villani communicant cum averiis suis praeterquam cum capris et porcis in tempore defensionis.

zu, durch einstweilige Verbote im Walde Eicheln und Wild zu schützen, so durch das Verbot des Weidens von Michaeli bis Martini und nur im Falle der Eichelernte, ferner durch das Verbot des Abholzens zur Zeit der Wildschonung.[1])

Der gemeinsame Besitz an demselben Grund und Boden seitens mehrerer Dorfschaften gab im Laufe der Zeit Anlafs zu vielen Streitigkeiten und Prozessen zwischen den Grundherren, zu denen diese Dörfer in einem Abhängigkeitsverhältnis standen. Diese Streitigkeiten wurden durch Aussonderungen und Tausche geschlichtet. Von ihnen handelt eine Urkunde der Abtei Malmesbury aus dem 13. Jahrhundert, welche die Gemeinheitsnutzungsrechte der von ihr abhängigen rustici et liberi genau festsetzt, auf die gleichzeitig von verschiedenen weltlichen Grundherren und ihren Hörigen Ansprüche erhoben wurden.[2])

Der Gemeindenutzung unterliegen erstens Brachfeld und Ackerfeld nach der Ernte; zweitens die Waldungen, die nicht nur Brenn- und Bauholz liefern, sondern auch als Weideplätze für das Kleinvieh und die Schweine dienen; drittens aufserhalb des Waldes auf den Bergabhängen im Moorgrund gelegene Weiden; viertens Torfländereien und fünftens Fischweiher. Zahlreiche Quellenbelege lassen sich dafür anführen. So heifst es z. B. im Zinsregister des Bistums Ely: Dem Gute mit demselben Namen gehört ein Moorland, Ealdewellefen genannt, in welchem die Leute des

---

[1]) Siehe Inquisitio de Upwode a. 1252, ibid. S. 343.

[2]) Registrum Malmesburiense. The register of Malmesbury abbey ed. Brewer, a. 1879. Bd. II S. 29, 185, 219, 345. Siehe auch Liber memor. ecclesiae convent. de Bernawelle. MS. Harl. 3601, fol. 49. Registrum cartarum abbatiae de Darley, Cotton., Titus C. IX, fol. 110 v° Register Cartarum monasterii de Boxgreve, Grafschaft Sussex, Rental aus dem Jahre 1253, fol. 16. Reg. Car. prioratus de Dureford MS. Cotton. Vesp. E. XXIII, fol. 33.

Theford ihre gemeinsamen Berechtigungen (communicant) an der Weide, der Ernte und dem Fischfange ausüben.[1]) Auf den zwei anderen Gütern, Littleporte und Stratham begegnen wir ähnlichen Moorländereien und ähnlichen Nutzungsberechtigungen; jedoch mit dem Vorbehalt, daſs der gewonnene Torf nicht über die Grenzen des Dorfs hinaus ausgeführt werden solle, oder nur mit der Einwilligung des Grundherrn. Die Gutsinsassen besitzen Nutzung der Weide, nur dürfen sie nicht fremdes Vieh unter das eigne aufnehmen. Einzelne im Moorgrunde belegene Wiesen sind von der Weidenutzung nicht nur vor, sondern auch nach der Heuernte durch den Grundherrn ausgenommen, für andere gilt das nur bis zur Ernte; noch andere werden gleichmäſsig zur Weide benutzt.[2]) Auf dem Gute Summersham, in der Grafschaft Huntingdon, sind alle der grundherrlichen Rechtsprechung (tota sokna) unterstehenden Personen, sowohl zum Heumachen, als zur Weidenutzung berechtigt; dem Grundherrn ist aber das Recht vorbehalten, auch fremdes Vieh gegen Zahlung weiden zu lassen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Middleton, in der Grafschaft Cambridge. Niemand darf hier communicare auſser dem Bischof und den villaten. In Norfolk, auf dem Gute Walpole, steht das Recht, die Torfausfuhr aus dem Moorlande Westfen zu gestatten, dem Bischof zu und wie es heiſst, allen Nutznieſsern, omnes participes.[3])

[1]) MS. Cotton. Claudius C. XI, fol. 24. Ad idem manerium pertinet quidam mariscus, qui vocatur Ealdewellefen . . . et homines de Theford communicant tam in falcando, quam pascendo vel piscando.

[2]) Ibid. fol. 38 und ff.

[3]) Fol. 192, v° Walpol in Norfolche. Mariscus Westfen. . . . in quo tota villata de Walpol una cum villatis de Tyrrington, Tylneia, Waltona, Walsoka debet communare tam fodiendo quam pascendo horn, underhorne, eo excepto quod nullus debet nec potest turbam dare vel vendere vel cariare extra predictas

Das Weiden auf den Gutswegen, Tylneia, bringt eine jährliche Einnahme von 30 solidi ad communam villae d. h. der Landgemeinde.[1]) Von einem Weiden auf dem Ackerlande nach der Ernte wird unter anderm bei der Aufnahme der Villa Durham gesprochen. Wer vom Bischof Land zugewiesen erhält, ist berechtigt, sein Vieh auf das Saalland nach der Getreideernte zu treiben; eine Ausnahme wird nur für die neu gerodeten und für die in der Nähe des Parks und der eingezäunten Haine gelegenen Äcker gemacht. Die Felder bleiben für die gemeinsame Weide offen bis zu Mariä Opferung. Nur ein Vorrecht hat der Grundherr: sein Vieh darf zuerst zur Weide getrieben werden. Die Bauern haben dafür aufserordentliche Spanndienste zu leisten. Von Mariä Opferung bis zum Herbst werden die Felder eingezäunt und niemand darf sein Vieh auf die Weide ohne Vorwissen des Grundherrn treiben.[2]) Dieser hat das Privilegium des Jagdbanns, daher übt er überall, auf dem Gute selbst, in Waldungen, Wiesen, Gemeinheiten und auf dem Moorlande das Recht der freien warenna — dasselbe, was im Französischen mit garenne bezeichnet wird, — d. h. Recht, Kaninchen für Jagdzwecke zu halten und zu züchten.[3]) Ein Beispiel der Verwendung der Brache zur gemeinsamen Nutzung bietet uns das Gut Northwald in Norfolk: wenn ein Feld brach liegt, iacet ad varectum, so kann es zum Heuschlage für die ganze villata dienen. Die mit Gebüsch bedeckte Wildnis (bruera, franz. bruyère), wie es aus dem Beispiel desselben Gutes ersichtlich

---

villas sine licencia domini episcopi et assensu et consensu aliorum parcenariorum predictarum villicarum.

[1]) Fol. 191.

[2]) Ibid. fol. 222.

[3]) Et sciendum quod in toto isto manerio tam in boscis, terris, pratis et pasturis, quam in communis et turberiis habet dominus liberam warennam suam. ibid.

ist, unterliegt nur der gemeinsamen Weidenutzung. Die Gutsbewohner dürfen weder die Ruten abreifsen, noch ausgraben.[1])

Man darf dabei natürlich nicht meinen, dafs das Saalland überall zur gemeinsamen Weide benutzt worden ist, wie es bei der offenen Flur der Fall war. Auf dem Gute Klenkford, in der Grafschaft Suffolk hat der Grundherr alle seine Felder und Äcker in Sondernutzung und niemand darf dort das Vieh weiden lassen oder es sonst verwenden. Zugleich hat der Grundherr das Recht, in allen Waldungen, auf Äckern und Weiden, die zum Gute gehören, Kaninchen zu halten.[2]) Auf einem anderen Gute in derselben Grafschaft, Brandon, wird dem Bischof das ausschliefsliche Weiderecht auf eines der vier Felder des Ackerlandes zuerkannt, — gleichviel, ob das Feld Bauernanteile oder terra dominica umfafst. Es genügt, wenn es zu den Brachfeldern gehört.[3])

Im Cartulare der Abtei Evesham finden wir gemeinsame Nutzung sowohl der Weide, als der Brache und der Äcker seitens der Bewohner zweier Dorfschaften, welche von zwei verschiedenen Grundherren abhängig sind.[4]) Von der Weidenutzung im Walde

---

[1]) Ibid., fol. 260. Northwald ... in comitatu Norfolk ... Quod illo anno quo aliquis campus iacet ad warectum tunc erit pratum supter illo campo in communi totius villatae ... Ad istud manerium pertinet quedam bruera ... in qua tota villata ista tam de homagio domini episcopi quam de aliis homagiis in villa de Northwald debent communare cum bestiis suis tantum sed non fodere nec scindere.

[2]) Ibid., fol. 263.

[3]) Ibid., fol. 308. Quod dominus episcopus habebit quolibet anno unum campum in separali pastura de quatuor campis arabilibus scilicet quando iacet ad warectum tam de aliis terris infrà eosdem campos iacentibus quam de suis propriis.

[4]) MS. Cotton. Vesp. B. 24 Reg. Cartarum abbatiae de Evesham in agro Wigorniensi, fol. 44.

für die Schweine unter der Gewährung einer Abgabe an den Grundherrn, des sogen. panagium, ist die Rede im Zinsregister der Abtei Tigfeld, zur Zeit Eduards III. Das Recht jedes Unfreien, eigene Schweine auf die Weide zu treiben, gilt als herkömmlich. Die Nutzung dauert von Peter und Paul bis Martini. Eine Zahlung im Betrage eines Dinar für ein einjähriges Ferkel und von einem halben Dinar für ein halbjähriges ist ein neu eingeführter Brauch (secundum novam consuetudinem).[1])

In den Hundertschaftsverzeichnissen läſst sich der Gang der allmählichen Absonderung der herrschaftlichen Appertinenzen von denen der Bauern verfolgen. Die Richter gebrauchen zu dieser Zeit noch Ausdrücke, wie purprestura oder apropriatio zur Bezeichnung aller Aneignungen ähnlicher Art. Früher diente, wie wir lesen, z. B. dieses Feld (cultura) als Gemeindeland (communis) für die gesamte villata Bedford, m. a. W., es war in der Flur gelegen. Der Prior der Abtei Bothwell hat aber das Feld eingezäunt (dictam culturam separabilem fecit).[2]) In Berkshire werden die Klagen über den Bischof von Winchester laut, der gewaltsam von Windsors Waldungen Besitz ergriffen hat (purpresturae).[3]) Die Aneignung des Jagdbanns — ist eine ziemlich allgemeine Erscheinung — ihr wird ein besonderes Blatt gewidmet.[4]) Gegen mehrere Grundherrn wird die Anklage erhoben, sie hätten das Gebiet ihrer Warennae in so hohem Grade ausgedehnt,

[1]) MS. Harl. 6603, fol. 101. Illi qui tenent native de tenura baroniae secundum antiquam consuetudinem vel etiam de tenura ecclesiae debent pannagiare omnes porcos suos de domibus eorum exeuntes quos habent inter S. Petrum ad Vincula usque ad S. Martinum.

[2]) Rotuli hundredorum, temp. Henrici III et Eduardi I, Bedford S. 4.

[3]) Ibid., S. 10.

[4]) Ibid., S. 12, 14 und 15.

dafs für die freien Bauern die Pflege der Hasen und des Kleinwilds in den Grenzen des ihnen gehörigen Gutes unmöglich geworden ist, ein Recht, welches ihnen von altersher zustand (sicut antiquitus solebant).[1]) In der Hundertschaft Buckingham verkleinerten die Neurodungen in den Waldungen die Gemeindeweiden. Einige Grundherren wurden beschuldigt, dafs sie die Bauern an der Viehweide während der Brache hinderten.[2]) In einer anderen Hundertschaft werden Klagen laut, dafs die Gewässer, die bis dahin in gemeinsamer Nutzung waren, in Sondernutzung des Grundherrn (in suo separabili appropriavit dominus) genommen werden.[3]) Die Felder, die von jeher der gemeinsamen Weide für die Zeit von Michaelis bis zu S. Martini offen standen, werden jetzt eingehegt.[4]) Ähnlich steht es mit den Waldungen[5]) und den Gemeinheiten. Diese letzteren werden von den Grundherren mit Gräben umzäunt und aus ihnen Holzkohlen und Torf gewonnen.[6]) Das Bestreben, die Jagdfläche auszudehnen, treibt die Grundherren dazu, die Ländereien der Stadtgemeinde in das Gebiet der varennae einzuschliefsen.[7])

Wir sehen also, dafs sich schon im 13. Jahrhundert jenes Bestreben der Ausdehnung der Sondernutzung des Grundherrn zum Nachteil der Gemeindenutzung äufsert, welche erst seit Ende des 15. Jahrhunderts einen noch viel gröfseren Umfang annimmt; bis dahin wurde sie durch die Bevölkerungsabnahme aufgehalten, welche ihre Ursache in einer ganzen Reihe von Seuchen hatte, von denen England im 14. Jahrhundert heimgesucht

[1]) Ibid., S. 17.
[2]) Ibid., S. 38.
[3]) Ibid., S. 40.
[4]) Ibid., S. 40 und 43.
[5]) Ibid., S. 46, 55.
[6]) Ibid., S. 79, 124.
[7]) Ibid., S. 117. Grafschaft York, S. 47.

wurde. Sogar gewaltsame Niederlegung der Bauernhöfe zwecks Abrundung, worüber so oft Prediger, Moralisten, Dichter und ökonomische Schriftsteller zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts klagen, kommt vereinzelt schon zur Zeit Heinrichs II. und Eduards I. vor. So wurden z. B. in der Grafschaft Devonshire mehrere Grundherren angeklagt, dafs sie die Bauern von ihren Grundstücken vertrieben, removent villanos suos. Die Ursachen, die die Grundherren zu diesen Handlungen veranlafsten, werden nicht angegeben, indessen sind es offenbar dieselben, die zu der Waldrodung und zur Aussonderung des Herrenlandes vom Bauernlande geführt hatten. Ich vermute, dafs die Steigerung der Grundrente, die durch die zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit veranlafst war, eine viel vorteilhaftere Verpachtung des Landes ermöglichte, als dies bei dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft sich erreichen liefs.

Drittes Kapitel.

Die Fronhofswirtschaft in England zu Ende des 13. und während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

§ 1.

In diesem Kapitel soll die innere Organisation der Fronhofswirtschaft zur Zeit ihrer höchsten Blüte dargestellt werden, als die gesamte Bevölkerung einer Grundherrschaft ohne Unterschied: Freisassen, Hörige (villani), Sklaven und Freigelassene, gegen Entschädigung in Land und nicht in Geld zu den landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet war. Das Eintreten eines solchen Zustandes setzte voraus: einmal, die Los-

lösung von der römischen Sitte, den Unfreien besonders dazu eingerichtete Gesindestuben (ergastula) des Herrenhofes anzuweisen, und zweitens, den vollen Sieg des Feudalsystems mit dem für dieses charakteristischen Patronatsverhältnis zwischen dem Grundherrn und den freien Insassen seiner Güter.

Die erste Bedingung war schon zur Zeit der Niederlassung der Angeln und Sachsen erfüllt, nachdem diese die allen germanischen Stämmen gemeinsame Sitte, die Sklaven nebst ihren Familien auf den zu bestellenden Feldern anzusiedeln, nach England gebracht hatten. Diese Sitte stellt schon Tacitus dem römischen System als „nostrum modum" gegenüber. In den zahlreichen Zinsregistern und Gutsaufnahmen des 12. und 13. Jahrhunderts wird an keiner Stelle eines Zusammenwohnens der Sklaven in besonders für sie bestimmten Gebäuden Erwähnung getan.[1])

Neben den villani, deren Äcker in der offenen Flur liegen, und den Freibauern — libere tenentes — deren Grundstücke an das hörige Land angrenzen, finden sich in den Gutsaufnahmen des 12. und 13. Jahrhunderts von dem Domesdaybook an bis zu den Zinsregistern eine besondere Klasse von sogenannten Köttern oder cotsetles, deren Äcker im Saallande in dominio und nicht in communis ville liegen.[2])

---

[1]) Spuren ähnlicher ergastula sind die in der Polyptique des Abts Irminon aus dem 8. Jahrhundert erwähnten gemeinsamen Werkstätten für die Sklaven und besonders für die Sklavinnen. Der Fall, welchen wir auf den Ländereien der Abtei Saint-Germain de Pré, in der Umgebung der ehemaligen Lutetia (Paris), d. h. in der Nähe eines der Mittelpunkte römischer Kultur finden, wiederholt sich nicht in England, wo die gleichen Voraussetzungen fehlten; weshalb ähnliche Spuren sich nicht vorfinden.

[2]) In den Rectitudines singularum personarum, dem auf uns gekommenen Bruchstück des angelsächsischen Gewohnheitsrechts, sind die Sklaven mit ihren Hütten und Äckern als in

Dieser Umstand gestattet einen Schluſs auf die Entstehung der Kötterklasse selbst zu ziehen. Es liegt auf der Hand, daſs der Grundherr seine Sklaven nicht in der Flur, die gemeinsamer Besitz der Bauernschaft war, ansiedeln konnte. Es stand dem aber nichts im Wege, über die kleinen Stücke des Saallandes frei zu verfügen und sie den erblichen Bebauern, den Nachkommen der angelsächsischen Sklaven (theows), zuzuweisen.

Das andere charakteristische Merkmal des Kötters ist die gröſsere Last des ihm auferlegten Frondienstes. Während die Hörigen — homines ville oder villani — einer und derselben Grundherrschaft nur 2 Wochentage frohnden, hat der Kötter dies 6 Tage zu tun.[1])

Alles dies berechtigt uns, die auf dem Saallande ansässigen Kötter als Sklaven anzusehen. Die Quellen weisen bisweilen auf den Sklavencharakter der die cottages (cottagia) bewohnenden Familien hin. Ihre Eigentümer dürfen sie z. B. verkaufen, was hinsichtlich der übrigen Bauernschaft nicht zulässig ist. Im Jahre 1051 findet sich eine solche Abtretung einer Reihe von Handwerker-Sklaven an die Abtei in Croyland erwähnt. Die Rechtslage der veräuſserten Bauern geht aus folgenden Worten hervor: „Meine Sklaven samt ihrem ganzen Vermögen mit allen meinen cottages, die da

---

der Grundherrschaft zerstreut, aufgeführt. So heiſst es z. B. in dem Zinsregister der Abtei Ramsey: apud Stivecle ... quatuor cottarii sedent super dominium etc. (British Mus. MS. Cotton. Galba E. X Accompts of Ramsey Abbey fol. 40). Nach dem Cartular Shaftesbury in der Grafschaft Dorset haben die cotsetles im Gegensatz zu den villani das Land pro diviso, d. h. nicht in der Flur, sondern getrennt davon (Br. Mus. Ms. Harl. 61. Register cartarum de Shaftsburia in comit. Dorset, fol. 61).

[1]) Omnes cottarii si ad opus addicuntur et domus habuerint debent operare cotidie preter sabbatum totum annum (Harl. 61, fol. 82).

und da gelegen sind."[1]) Die Kötter sind also nicht ohne Eigentum. Sie haben bewegliches Gut und Hausgerät. Jeder hat ein Stück Land, nur ist dieses viel kleiner als das des Vollhufners und liegt nicht in der Flur, sondern in dem Saallande.

Wie die Bauern erhalten auch die Kötter als Entgelt für ihre Dienstleistungen Land und Hütten; auch hier aber wieder weniger, wie die anderen Bauern. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit genommen, Zugvieh in so grofsem Umfange zu halten, wie die Voll- oder Halbhufner es tun. Während diese, wie wir noch sehen werden, 2 oder sogar 4 Paar Ochsen besitzen, sind jene kaum imstande, auf den wenigen Morgen, welche ihnen vom Grundherrn zugewiesen werden, einen Ochsen oder ein Pferd zu halten.[2])

Deshalb leisten die Kötter im Unterschied von den hörigen Bauern nur Handdienste „opera manuales". In einem ausführlichen Verzeichnis der Dienste, welche den Köttern in Ely auferlegt waren, wird das Pflügen mit eigenen Ochsen mit keinem Wort erwähnt. Der Kötter erntet und mäht, schichtet Getreide in Garben, fährt es aber nicht auf den Herrenhof mit eigener Fuhre, augenscheinlich deshalb, weil er eine solche nicht besitzt.[3]) Ihm liegt ob, zu dreschen, nicht aber zu pflügen; wiederum aus demselben Grunde. Zur

---

[1]) Istos servos meos et omnia bona et catalla eorum cum omnibus cottagiis quondam meis .... (Nichols, Lincolnshire. History and antiquities of Croyland abbay. No. 15, Urk. a. d. J. 1051).

[2]) Auf den Ländereien des Bistums Ely haben die Kötter ein Stück Land von der Gröfse eines acre. Siehe Mus. Brit. Ms. Cotton. Claudius C. XI fol. 32 und 33. De Cottariis in Ely. Henricus Fox de Cheresham tenet unam cottariam que continet unam acram. Bei den übrigen 97 Köttern finden sich dieselben Besitzverhältnisse.

[3]) Metet de dimidia acra et ligabit et seccabit, sed non cariabit. Ibid. fol. 32.

Erntezeit ist er verpflichtet, für die gemeinschaftliche Feldarbeit eine weitere Arbeitskraft zu stellen, dagegen ist er von der Leistung von Fuhren frei.[1])

Zum Pflügen des Saallandes benutzt der Kötter den Pflug und die Ochsen des Herrn. Deshalb werden in dem Gutsinventar eine Menge von Carucae, d. h. schweren Pflügen mit Vorspann aufgeführt, so z. B. auf den Ländereien der Abtei Ramsey einmal 2 Carucae mit 16 Ochsen, d. h. Gespanne von 8 Ochsen jedes, einmal 3 Pflüge mit 24 oder gar 30 Ochsen, dann wieder alles in allem einen oder zwei Pflüge zum Vorspann von 4 bis 8 Stück Vieh.[2])

Freilich kann der Grundherr den Besitz seines ehemaligen Sklaven vergrößern und ihn dadurch spannfähig machen. So erklärt sich, daſs die Kötter nicht selten fast in gleicher Weise wie die villani zum Pflügen verpflichtet sind, aber sie verrichten dann ihre Arbeit von den Bauern getrennt.[3])

Noch schärfer als die Kötter den villani, stellen die Quellen Dienstbauern und libere tenentes einander gegenüber; die ersteren werden häufig mit dem Ausdruck rustici, die letzteren als socmani bezeichnet.[4])

---

[1]) Et si opus fuerit inveniat unum hominem ad quemlibet terciam precariam messure, unum hominem ad cibum domini.

[2]) Br. Mus. Ms. Cotton. Galba E. X. Accompts of Ramesey abbey. fol. 39, 41, 54, 56, 57.

[3]) So z. B. besitzen die cotsetles auf den Ländereien der Abtei Peterborough nicht selten 5 acres Land; indessen haben sie auch dann nicht, wie die Bauern einer Dorfschaft, die Pflüge zu stellen. In Kateringes ... X hidae ad geldum regis. Et de istis X hidis tenent XI villani XI virgas terre. Et homines isti habent XXII carucas unde operantur. Et VIII cotsetles, quisque de quinque acris, et in dominio curiae sunt 4 carucae de XXXII bobus.

[4]) Cartulary of Malmesbury (Rolls Series) II, 186: „Videlicet quod prefatus Ricardus concessit praedictis abbati et conventui et eorum tenentibus, tam rusticis, quam liberis quod ipsi terras suas libere pro voluntate sua excolant.“

Winogradoff sieht den hauptsächlichen Unterschied der beiden Gruppen in der Dienstpflicht (opus) der ersteren gegenüber der Zinspflicht der letzteren[1]), eine Behauptung, die sich jedoch nicht völlig aus den Quellen nachweisen läfst. Denn sie sprechen fast durchgehends von den Freisassen, welche ebenso wie die Hörigen, wenn auch nicht in gleichem Mafse, an den landwirtschaftlichen Arbeiten der Grundherrschaft teilnehmen.[2]) Doch wird auch gelegentlich erwähnt, dafs auf den „pro libero servitio" zugewiesenen Ländereien nur Dienste für den König (Heerfolge) und für das Gericht (Anwesenheit bei den Grafschafts- und Hundertschaftsgerichten) lasteten.[3]) Dies gilt jedoch nur für diejenigen Freisassen, denen das Land als ritterliches Lehen verliehen ist (by knight's service oder by sergeanty), oder deren Pflichten sich auf Grund von Sonderverträgen mit dem Grundherrn nur auf den Treueid (fealty) und verschwindend kleine Abgaben beschränken, z. B. jährlich ein Pfund Pfeffer, eine Rose usw. Neben diesen Besitzern steht eine grofse Klasse von Freisassen, deren wirtschaftliche Lage sich von der der Dienstbauern kaum unterscheidet; man mufs sie wohl für persönlich Freie ansehen, da sie alle Vorrechte des freien Standes genieſsen.

---

[1]) The free and the servile holdings are chiefly distinguished by the fact, that the first pay rent and the last perform labour (Villainage in England, S. 308).

[2]) Consuetudines libere tenentium in Miltenhale. Debent bis in anno facere precarias cum carruca sua in hyeme et quadragesima cum cibo domini et cervisia (Liber consuetudinarius abbatiae Sancti Edmundi de Burgo. Ms. Harl. 3977).

[3]) Apud Bertunam ... duae Hyde pro libero servitio. Alie omnes ad libitum abbatis et firmarii. Due Hyde predicte nihil nisi servicium regis faciunt et sequuntur comitatum et hundredum ... Cotton. Galba E. X. Accompts of Ramesey abbey.

Dies bezeugen die Protokolle der Patrimonial-Gerichte und die Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten, die sich hin und wieder in den Zinsregistern und Costumarien vorfinden, so z. B. die „court leet" der Grundherrschaft Wedon, die der Abtei Becque gehörte, dafs der Unterschied zwischen Freien und Unfreien sogar auf das Vermögen der Frau einen gewissen Einfluſs ausübte. Eine hörige Bäuerin, die ihren Wohnsitz verläſst, um sich mit einem Hörigen aus einer fremden Grundherrschaft zu verheiraten, verliert bis zum Tode ihres Mannes das Recht auf ihren Anteil, es sei denn, dafs ihr Ehemann ein Freier ist.[1])

Die ungünstige Lage der persönlich Unfreien zeigt sich wie überall so auch in England in ihrer Gebundenheit an die Scholle. So sprechen die Protokolle der Patrimonial-Gerichte öfters von Abgaben an den Grundherrn pro licentia eundi et veniendi in villa et habitandi extra terram domini; es wird auch das Beibringen einer Bürgschaft, dafür dafs ein Höriger non elongabit se a terra domini, erwähnt.[2]) Das Hörigkeitsverhältnis wird nach Ablauf eines Jahres und eines Tages nach der Übersiedelung eines Bauern in die Stadt gelöst[3]), doch nur dann, wenn die Verjährungszeit nicht durch die ausdrückliche Forderung des Herrn auf Zurückführung des Villanen unterbrochen worden ist. Daraus erklärt sich, dafs in denselben Protokollen wiederholt erwähnt wird, dafs ein Bauer oder eine Bäuerin einen Eid geleistet hätte:

---

[1]) Select pleas in manorial and other seignorial courts. Ed. by F. W. Maitland. Vol. I. (Selden Society S. 24.)

[2]) Ibid. S. 22 und 24.

[3]) Si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communem gyldam tanquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur. Glanvilla, De legibus Angliae Buch V.

„quod propter moram suam London, nullam libertatem contra voluntatem domini in nullo tempore vendicabit et quociescunque dominus voluerit ad ipsum veniet.[1])

Nichts dergleichen wird von den Freisassen berichtet, die jederzeit die Grundherrschaft verlassen können, ohne von ihren Besitzrechten etwas einzubüfsen. Davon einige Beispiele. Bei einer Tagung des court leet in Ruislip in der Grafschaft Middlesex wird berichtet, dafs ein gewisser John Kevere gegen seinen Grundherrn — in diesem Falle der Prior der Abtei Becque — und dessen Beamte hutesium levavit, indem er vor versammeltem Gerichtshof leugnete, Höriger zu sein. Zunächst wurde ihm deshalb sein Grundstück entzogen und dem Grundherrn zugesprochen. Bei einer ferneren Tagung desselben Gerichts hatte er lediglich seine Hörigkeit zuzugeben, um seinen Anteil unverzüglich zurückerstattet zu erhalten.[2])

Den freien Besitzern kann nichts dergleichen widerfahren. Sie dürfen ihre Besitzungen parzellenweise verkaufen, wie wir dies z. B. von den Erben eines gewissen Silvester Enveiyse, der in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Grundherrschaft Broughton stand, wissen. Diese, so heifst es in den Gerichtsakten, vendiderunt per particulas totum dictum feodum. Anders ist das Verfahren, wenn Hörige ihren Besitz abtreten und auf einen Andern übertragen wollen. Sie haben dann vor dem Gericht des Grundherrn zu erscheinen und das Gut formell dem Herrn zu über-

---

[1]) Select pleas, Bd. I, S. 26.

[2]) Johannes Kevere levavit hutesium super dominium et servientes suos iniuste et negavit in plena curia se esse nativum domini, unde terra sua capta fuit in manus domini. Postea venit et in plena curia confitetur se nativum domini et est reseisitus terra sua et ponit omnino se in misericordiam domini etc. Ibid. S. 45.

geben, der es dann auf dem Wege der traditio et seisine[1]) dem neuen Besitzer verleiht.[2])

Wird diese Bestimmung nicht beachtet, so wird der veräufserte Anteil von dem Lehnsherrn mit Beschlag belegt und eingezogen. In den Protokollen des Gutsgerichts in King's Ripton aus dem Jahre 1295 wird eine Reihe von Fällen angeführt, in denen Grundstücke, domus cum curtillagio, quarta pars unius rode prati, messuagium usw. deshalb eingezogen wurden, weil die Besitzer sie sine licencia curie verkauft hatten.[3]) Die zeitweise Verpachtung ist dem Hörigen ohne Zustimmung seines Herrn nicht gestattet. Auf den Ländereien der Abtei Battle in der Grundherrschaft Brightwaltham werden im Jahre 1294 eine Anzahl Bauern bestraft (cadunt in misericordiam), weil sie Land verpachtet haben ad terminum annorum sine licencia, andere, weil sie Land zu denselben Bedingungen ohne vorherige Einwilligung des Grundherrn in Pacht genommen haben, quia acceperunt terram ad terminum annorum absque licencia. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dafs eine Eheschliefsung ohne Zustimmung des Grundherrn und ohne Zahlung einer besonderen Abgabe, merchetum, Bedemund, die nicht immer mit dem Begriff des Ab-

---

[1]) Maitland S. 121, 122, 112.

[2]) Elena relicta Alexandri le Corumongere reddit rursum in manus Domini quoddam tenementum cum duabus acris terrae, juxta boscum de Nasing, et Dominus G. Prior praedicto tempore seisiavit inde Adam filium dicti Alexandri habendum et tenendum sibi et haeredibus suis, reddendo inde annuatim XII denarios et faciendo duas praecarias, unam siccam, et unam ad Alebedrepe. Dat in geresuma, II solidos. Plegius Walterus Praepositus. (Visus franci plegii apud Locton'die Mercurie in ebdomada Pentecostes, anno regni regis Henrici III post conquistam V (1255). Record office, Echequer Treasury of the Receipt. Miscellanea. Boxes 218. Court Rolls of Nasing (c. Essex).

[3]) Villainage in England, S. 198, Anm. 1.

zugsgeldes zusammenfällt, weil das erste auch dann, wenn der Bräutigam der Grundherrschaft angehört, erhoben wird — nicht nur eine Geldbufse, sondern auch den Verlust des Anteils im Gefolge haben kann.[1]) So heifst es in den Protokollen des Patrimonial-Gerichts Brightwaltham, dafs die Witwe Allan Boleyn ihres Anteils verlustig ging, „pro eo, quod sine licencia domini accepisset maritum.“[2]) Bemerkt sei noch, dafs die hörigen Bauern zur Zahlung des sog. heriot ad ingressum verpflichtet sind, d. h. einer besonderen Abgabe bei Antretung und Besitznahme des ererbten Anteils unter Zustimmung des Eigentümers,[3]) die den Freisassen ebenfalls ganz fremd ist. Das ganze Erbrecht spiegelt den Unterschied von freiem und unfreiem Besitz wieder. Wie Winogradoff mit Recht gezeigt hat, ist das Minorat ebenso eine Eigentümlichkeit der bäuerlichen Erbfolge, wie das Erstgeburtsrecht an den freien Besitz geknüpft ist.[4]) Das

[1]) Ibidem S. 173.

[2]) Diese beiden Rechtsfolgen treten auch bei illegitimer Verbindung ein. So heifst es in den Protokollen des Patrimonial-Gerichts in Bislep' aus dem Jahre 1280: Tenementa Lucie de Molendino capiantur in manus domini propter adulterium quod commisit (Maitland, S. 29); gewöhnlich jedoch kann die Frau Güter, die ihr konfisziert werden sollen, durch gleichzeitige Bufse loskaufen (lecherwyte). Denn in den Protokollen des Patrimonial-Gerichts Hocton und Wyton in Bedfordshire aus dem XVI. Regierungsjahre Eduards I. wird gesagt: Et dicunt, quod Margareta Plumbe vidua convicta est de carnali copula per Johannem Porter. Ideo capiatur terra sua in manus Domini. Postea venit, et dat dimidiam marcam. (Siehe meine Sammlung der Dokumente zur Geschichte der englischen Verwaltung, S. 96.) Lecherwyte wird in den anglonormannischen Quellen folgendermafsen erklärt: Hoc est quod capitatis emendationem de ipso qui corrupit nativam vestram sine licentia vestra. Ibid., S. 50.

[3]) In den Gerichtsprotokollen von Brightwaltham wird heriet proveniens ad ingressum erwähnt. Ibid., S. 165.

[4]) Villainage, 185 und 186. Bei dem bekannten englischen

hörige Land kann nicht zur Aussteuer dienen. Bringt eine Bäuerin eine Klage wegen eines Grundstückes „nomine dotis“ ein, so muſs sie beweisen, daſs sie freien Standes ist. Diesen Weg betreten z. B. die oben erwähnte Frau Allan Boleyn und ihre Verwandten, „Freunde“, die nach dem Ausdruck der Gerichtsprotokolle veniebant et procurabant predictam Cristinam habere nomine dotis quamdam porcionem terre falsa suggestione quasi esset libere condicionis, et hoc fuit in magnum preiudicium libertatis domini Abbatis.[1])

Als Veranlassung zu dieser Bestimmung ist anzusehen, daſs durch Abtrennung des als Brautschatz gegebenen Grundstückes die Zahlungsfähigkeit des Bauernhofes verringert wird, was indirekt die Interessen des Grundherrn berührt. Sie werden dagegen nicht betroffen, wenn eine kinderlose Witwe den Anteil ihres Mannes erbt. Sie behält ihn in der zweiten Ehe, die unter Zustimmung des Grundherrn geschlossen wird, gleichviel, ob mit einem Bauern von demselben Gute oder mit einem Fremden, wenn er nur gewillt ist, Höriger des Grundherrn seiner Ehefrau zu werden. Für diesen Fall schreibt das gemeine Recht einiger Grundherrschaften „consuetudo manerii“, die Übertragung des Anteils der Witwe auf den ihres neuen Ehegatten vor, was für die Erbfolge von Bedeutung ist. Denn nunmehr gehen die Verwandten des Mannes denen der Frau vor.[2]) Endlich macht sich der Unter-

---

Rechtsgelehrten Bracton (XIII. Jahrhd.) findet sich folgender Vermerk: der Grundherr beweist die Hörigkeit einzelner Leute damit, daſs bei ihnen stets der jüngere Sohn das Land des Vaters geerbt habe, „sicut alii villani de patria.“

[1]) Ibid., S. 166.

[2]) Toting' ... Curia tenta die Sabbati proxima post festum S. Martini a. 1280. Praesentatum est per veredictum totius curie concorditer quod si qua mulier ius habens in aliqua terra sec. consuetudinem manerii et in seisina fuerit de voluntate domini, si aliquis cum dicta muliere contractus fuerit et dicta

schied zwischen freiem und unfreiem Besitz, freiem und unfreiem Zustand noch in der Stellung geltend, die die villani und libere tenentes vor und in dem Gericht einnehmen. Die Bauern dürfen gegen den Grundherrn weder eine Klage noch eine Widerklage anstrengen; schon der Versuch, mit dem Grundherrn einen Rechtsstreit zu beginnen, ist mit Strafe bedroht.[1])

Die Hörigen sind verpflichtet, persönlich vor Gericht zu erscheinen, während die Freien das Recht haben, sich vertreten zu lassen. Auch darüber geben die Patrimonialgerichts-Protokolle Andeutungen, die besagen, dafs Leute, weil sie zum Stande der Freien gehörten, Vertreter gestellt haben.[2]) Andererseits sind die Freien nicht verpflichtet, das Amt eines Gutsverwalters oder Schultheifsen zu übernehmen, noch sich an der Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherrschaft zu beteiligen. Winogradoff weist mit Recht darauf hin, dafs der Dienst als Verwalter als ein Zeichen der Unfreiheit galt.[3]) Tatsächlich finden wir in den Zinsregistern die Bemerkung: der Herr ist berechtigt, jeden Mann seiner consuetudinarii oder operarii zum Verwalter (bedellum) zu ernennen; bisweilen wird hinzugefügt, dafs diese Leute nicht unter 6 Acres Land besitzen dürfen; consuetudinarii und operarii

---

mulier ius suum et seisinam suam in manus domini reddiderit, et ille qui cum ea contractus est illud ius et seisinam de manu domini receperit, precluditur via in perpetuum quibuscunque heredibus dicte mulieris et remaneat dictum ius contrahenti et heredibus suis (Maitland, S. 29).

[1]) Johannes Wodeward in misericordia quia contraplacitavit dominum in curia sua. Ibid., S. 171.

[2]) Edwardus dei gracia Rex Anglie, Dominus Hibernie et Dux Aquitanie ballivis Abbatis de Rameseye da Broghton, salutem. Quia ... est quod quilibet liber homo qni sectam debet ad curiam domini sui libere possit facere attornatum suum ad sectam illam pro eo ... etc. (Maitland, S. 78).

[3]) Villainage in England S. 190.

sind aber stets Hörige, deren Dienste durch Herkommen festgelegt sind.[1]) Dafs die Anteilnahme an der Patrimonialgerichtsbarkeit nur für Personen hörigen Standes eine Pflicht war, geht deutlich aus den Protokollen dieser Gerichte hervor: die Verweigerung des Geschworenendienstes wird stets mit der persönlichen Freiheit des Betreffenden begründet.[2])

Diese Ausführungen lassen darauf schliefsen, dafs der Unterschied zwischen dem freien und dem unfreien Besitze sich auf den Unterschied in der sozialen Stellung der Besitzer zurückführen läfst. Die Behauptung Vinogradoffs dagegen, dafs die Freisassen nichts weiter als Zinspflichtige und die Hörigen lediglich unfreie Arbeiter seien, steht mit den Tatsachen im Widerspruch. Die Beteiligung aller Bewohner einer Dorfschaft, freier und unfreier ohne Unterschied, an den landwirtschaftlichen Arbeiten, die für den Grundherrn zu leisten sind, geht aus den Quellen deutlich hervor. Der Ausdruck tota villata tam liberi quam alii debent facere so und so viel pertica des Ackerlandes[3]), wäre kaum verständlich, wenn die libere tenentes nur zinspflichtig gewesen wären. Die Gegenüberstellung freien und hörigen Besitzes müfste bei der von dem Verfasser festgestellten Tendenz der Grundherren und der Bauern, Dienste durch Geldabgaben zu ersetzen, ver-

---

[1]) Liber de inquisitionibus maneriorum episcopatus Eliensis a. d. J. 1277. Cotton. Claudius c. 11, fol. 198 and 232.

[2]) Presentatum est per predictos iuratores quod Reginaldus filius Benedicti iniuste dedicit esse unus de XII iuratoribus, allegando libertatem, desicut Alicia soror eius fecit finem cum Stephano de Aylington, tunc firmario pro de maritanda, et Cristiana et Athelina sorores eius similiter fecerunt finem cum Willelmo de Wald, tunc firmario. Ideo dictus Reginaldus pro contemptu in misericordia VI. d. Aylington. Jahr 1278. Maitland, S. 94.

[3]) Villainage, S. 202 Anm. 7.

schwinden. Indessen halten die Patrimonial-Gerichte an diesen Unterscheidungen fest und beschränkt sich, wenn von einem Anspruch einer Person auf den freien Stand die Rede ist, die Feststellung dieser Tatsache niemals auf die Prüfung der Versicherung, daſs der Bittsteller keine Frondienste leistete, sondern es wird auſserdem ein Beweis dafür verlangt, daſs weder die Person noch ihre Ahnen heriot gezahlt, daſs sie das Freizügigkeitsrecht besessen haben, von den Strafen für die Villanen — in misericordia domini — ausgenommen waren, usw.; mit anderen Worten, es wird jedes Mal die Frage nach der sozialen Stellung derjenigen, die von altersher das Grundstück innehatten, aufgeworfen.[1]) Dieser Punkt ist sehr zu beachten, denn nur er macht es verständlich, daſs, sogar bei dem Übergang in die Hände eines Freien, dem hörigen Besitz die ihm charakteristischen Eigenschaften verbleiben; Beispiele hierfür finden sich vielfach in den Quellen, wo der Ausdruck liber homo tenet in villenagio ganz gebräuchlich ist.[2]) Die soziale Stellung der Urbesitzer teilt sich auch ihrem Lande mit. Es

[1]) Presentant eciam quod Warinus Agodehulf in contribucionibus et aliis non obedit decen' prout decet. Et idem Warinus venit in plena curia, dicit quod est libere condicionis per servicium I. d. per annum. Et compertum est per curiam, quod pater eiusdem Warini fuit servilis condicionis unde exitus ipsius manet eiusdem condicionis. Et quia contra iusticiam dicit se liberum cum sit servus, ideo in misericordia. (Maitland, S. 169.) Dicunt etiam quod Willelmus de Bernewell iniuste allegat libertatem propter quam contradicit esse unus de iuratoribus desicut debeat dare merchett, si habeat filiam quam maritare velit ad voluntatem domini, et ita fecit Johannes le Freman, antecessor Elye le Freman, dedit mergett' pro quadam filia sua quam maritavit apud Nassinton cuidam Rogero Crudde, ideo VI. d.

[2]) Littleton sagt in seinem Werke „Tenures“ unter anderem: ascuns franke homes teignont lour tenure solon le custome de certein maners par tiel services (en villenage).

kann nicht mit Diensten belegt werden, die mit dem Stand der Besitzer nicht vereinbar sind. Gewisse Dienste gelten als entwürdigend für einen Freien und dürfen daher seinem Besitz nicht auferlegt werden. Der englische Richter Glanvilla aus der Zeit Heinrichs II. gibt diesem Gedanken Worte: dafs Dienste, wie Düngerfahren usw., das Hörigkeitsverhältnis kennzeichnen. Der Unterschied zwischen freiem und hörigem Lande äufsert sich also in der Beschaffenheit der von ihren Besitzern geleisteten Dienste. Selbstverständlich können solche Arbeiten, die eine ständige Anwesenheit auf dem Gute unumgänglich machen, nur von Leuten verrichtet werden, die an die Scholle gebunden sind. Daher die Befreiung der libere tenentes von den regelmäfsigen landwirtschaftlichen Diensten, vom gemeinsamen Pflügen und Eggen. Da aber der Freisasse ja selbst Landwirt ist und das zur Wirtschaft erforderliche Arbeitsinventar besitzt, da er ebenso wie der Grundherr seine Wiesen mäht und sein Korn einbringt, dazu noch zu denselben Zeiten, die aus Zweckmäfsigkeitsrücksichten festgesetzt und durch das Herkommen begründet sind, so konnte er recht wohl zu den gemeinschaftlichen Feldarbeiten während der Ernte herangezogen werden. Er wird beauftragt, das Heu auf einer bestimmten Wiese zu mähen oder einen halben bezw. ganzen acre Saalland zu pflügen. Die libere tenentes beteiligen sich also mit den anderen Besitzern an den landwirtschaftlichen Arbeiten, wenn auch nicht in gleichem Mafse wie die Dienstbauern.[1])

---

[1]) In der inquisitio Eliensis aus dem Jahre 1277 wird oft erwähnt, dafs die gesamte Gutsbevölkerung ohne Unterschied, Freie wie Hörige, in gleichem Mafse an gewissen Arbeiten sich beteiligt. Manerium Lyndon in insula Ely. Milites, die 40 oder 50 Acres Land besitzen, werden aufgefordert venire ad pre-

Das Gesagte bezieht sich selbstverständlich auch in demselben Grade auf die Klasse der socmen, molmen und hundredaries, welche eine Mittelstellung zwischen den hörigen und freien Besitzern einnehmen.[1]) Im Liber Niger der Abtei Peterborough nehmen die socmen dreimal jährlich an dem Pflügen mit eigenem Gespann teil, ernten im August einen halben Acre des Saallandes ab und helfen zweimal im Laufe desselben Monats bei den Precarien.[2]) Im 13. Jahrhundert gilt dasselbe auch von den socmen und den molmen, die auf den Ländereien der Abtei Ely angesiedelt waren.

Wir haben nunmehr die verschiedenen Bevölkerungsschichten einer Grundherrschaft kennen gelernt, die zu dem Namen nach unbezahlten Diensten auf

---

cariam carucarum cum caruca sua vel cum quanto iungit per duos dies in quadragesima et per duos dies in hyeme et habebit quolibet die si habeat carucam integram 1 d. Et si iungat cum aliis tunc caruca integra habebit 1 d. tantum. Et inveniant omnes tenentes suos ad magnam precariam in autumpno ad cibum domini. Et ipse metebit ultra eos eo die (Cotton. Claudius C. 11. fol. 54, v-e). In den inquisitiones post mortem aus der Zeit Heinrichs III. wird folgende Sitte erwähnt: Extenta manerii de Folkestone: Es besteht die Sitte des gemeinsamen Pflügens, Säens und Einbringens von 8 Acres Saalland durch die freien und hörigen Besitzer ohne Unterschied. Siehe Archeologia Cantiana Bd. III, 262 (vom 3. Juni 1263). In den Gutsaufnahmen des XIII. Jahrh., z. B. im Domesday von St. Paul in London, beteiligen sich libere tenentes ebenso wie die Dienstbauern an den gemeinschaftlichen Feldarbeiten, sowohl beim Pflügen, als beim Säen und Einbringen. Vgl. The Domesday of St. Paul, ed. by W. H. Hale (Camden Soc.) S. XXVII.

[1]) Die soziale Stellung dieser halbfreien Leute ist durch Winogradoff völlig aufgeklärt worden. Er hat auch gezeigt, wie diese Klasse allmählich von der vollen persönlichen Freiheit, die sie in der angelsächsischen Periode genossen hat, in einen an Unfreiheit grenzenden Zustand herabgesunken ist.

[2]) Chronicon Petroburgense ed. Thomas Stapleton (Camden Soc. app.) S. 158 u. f.

dieser verpflichtet sind und gehen nun zur Betrachtung der landwirtschaftlichen Betriebsordnung über.

Die Frage der Organisation des Bauernbesitzes kann man hier beiseite lassen. Die Flur- und Hufenverfassung sind eingehend in dem vorigen Kapitel behandelt worden. Auch der Zusammenhang, in dem die Eigentümlichkeiten dieser englischen, einst in ganz Europa geltenden Verfassung zu dem System des gemeinsamen Pflügens und des Vorspanns von Zugvieh der einzelnen Höfe in den gemeinschaftlichen Pflug stehen, ist klargestellt worden. Wir wissen auch, daſs die Gröſse eines Anteils schlieſslich unmittelbar durch die Zahl der ins Feld gestellten Ochsen bedingt war, und daſs sie auch die Grundlage für die Unterscheidung von Voll- und Halbvirgaten bildete. Auch den engen Zusammenhang der Gemeinheitsnutzung mit dem ganzen mittelalterlichen Wirtschaftssystem haben wir nachgewiesen. Sie war eine notwendige Ergänzung des Ackerbaus; denn sie ermöglichte erst das Halten des Arbeitsinventars, sowohl für die Bestellung des eigenen Anteils wie für die des Herrenlandes. Man beachte, daſs ein künstlicher Ersatz für das Viehfutter zu jener Zeit unbekannt war, und daſs niemand den Anbau von Futtergewächsen betrieb, wodurch es unmöglich war, Stallvieh zu halten. Dies alles erklärt, weshalb Wiese, Wald und Weide als Zubehör zu der Bauernhufe betrachtet und ihre Benutzung durch das Gewohnheitsrecht begründet werden konnte, ohne daſs private Abmachungen dazu nötig wären.[1])

Nicht die Einzelheiten der Hufenverfassung aber interessieren uns jetzt, sondern die andere Seite des Fronhofsbetriebs, nämlich die Organisation der un-

[1]) Carucate of land draws to itself manor, meadow, wood and pasture, as things which are appurtenant. Yearbooks Ed. I, 20—21, ed. by Horwood. S. 402 (Jahr 1293).

freien ländlichen Arbeit. Wir dürfen dabei aber nicht aufser Acht lassen, dafs diese anscheinend unbezahlte Arbeit einmal in dem Schutze, den der Grundherr der gesamten Gutsbevölkerung zu gewähren hat, und dann in der erblichen Besitznahme des Hufenlandes und der Gemeinheiten durch diese Bevölkerung ihren Gegenwert findet.

Der mittelalterliche Bauer in England im Gegensatz zum modernen, war kein einfacher Knecht, labourer, der von seinem Arbeitslohn lebte, wie der städtische Proletarier; er war in gewissem Sinne ein Eigentümer, dem nur die Freiheit der Verfügung über seinen Besitz mangelte und dem bei einer Pflichtverletzung sein Anteil entzogen werden konnte. Die Form dieses Eigentums war die Erbpacht. Die ihr anhaftenden Beschränkungen waren auch anderen höheren Formen des Feudalbesitzes eigen. Auch die Vassallen ersten und zweiten Grades waren an die Zustimmung des Königs bei Veräufserungen ihres Gutes gebunden und ihre Besitzungen konnten ihnen bei Treubruch genommen werden.

Man könnte also sagen, dafs nur der König, als Oberhaupt in vollem Sinne des Wortes Grundherr war. Zu diesem Schlusse kamen auch die englischen Juristen, nachdem Wilhelm der Eroberer ganz England als terra mea, dominium meum erklärt hatte. Als Überbleibsel dieser rein feudalistischen Idee, die heute natürlich Sinn und Bedeutung gänzlich verloren hat, kann gelten, dafs der König von England noch heute als Besitzer des ganzen Landes angesehen wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann man die mittelalterliche Grundherrschaft nicht als identisch mit dem Begriff des Stammguts betrachten. Sie ist auch kein allod der Volksrechte und nicht Volleigentum. Sie ist im Gegenteil aus Erbbesitzungen des Grundherrn, der Freien und der Dienstbauern zu-

sammen gesetzt. Wie Winogradoff zeigt, gibt es keine Grundherrschaft ohne Herrenland oder terra dominica.[1]) Das Verhältnis von Saal- zu Dienstland sinkt oft bis auf 30 : 300 Acres herab. Indessen sind auch Ausnahmen vorhanden: von einigen Grundherrschaften wird berichtet, dafs der Lehnsherr oder capitalis dominus kein Saalland, sondern nur homagium liberorum besitzt.[2]) Solche Fälle konnten in jenen Teilen Englands eintreten, wo, wie in Norfolk, Suffolk, Lincoln, Northumberland und Westmoreland, sich die freie Bevölkerung von der angelsächsischen Zeit her erhalten hatte, m. a. W., wo noch jene Feldgemeinschaft sich erhalten hatte, deren Vorhandensein in der vorfeudalen Periode neuere Forscher zu leugnen suchen.[3]) Abgesehen von diesen verhältnismäfsig seltenen Ausnahmen, zerfiel die Grundherrschaft regelmäfsig in zwei ganz ungleiche Teile: terra in dominio und terra in communis. Das Zinsregister der Abtei Ramsey gebraucht diese Ausdrücke zur Bezeichnung des Besitzes des Lehnsherrn und des seiner Vassallen, Freien und Hörigen. Über das Verhältnis dieser beiden Teile zu einander erfahren wir Näheres aus den nachstehenden Beispielen: In der der Abtei Ramsey gehörigen Grundherrschaft Burton besitzen die Bauern 10 Hyden Land, wobei jede Hyde eine gröfsere oder geringere Anzahl von virgaten enthält, diese wieder eine bestimmte Zahl von Acres. Dieser Einteilung liegen die von Seebohm angeführten landwirtschaftlichen Zustände zu grunde. Eine virgate ist der Anteil eines Bauernhofes, der zu dem gemeinsamen Vor-

[1]) Maitland und Pollock konnten nur wenige Beispiele des Gegenteils vorbringen (Bd. I, S. 587).

[2]) Ibid. S. 316.

[3]) Vgl. Seebohm, Village Communities und Ashley im Anhang zur engl. Übers. von Fustel de Coulanges über den Gemeindebesitz.

spann 2 Ochsen stellt.[1]) Die Gröfse der virgate ist verschieden in den verschiedenen Grundherrschaften, bleibt sich aber auf den einzelnen Grundherrschaften immer gleich. Alle diese Abweichungen finden sich in den Zinsregistern und Gutsaufnahmen aufgezeichnet. Hyde ist nach den Quellen ein angelsächsisches Mafs, das soviel virgaten umfafst, als die Ausrüstung eines grofsen 6, 8 oder 10köpfigen Pfluges erfordert. Demgemäfs beträgt sie einmal 4, einmal 5, 6, dann wieder 3 virgaten. Der Acre endlich ist eine in derselben Grundherrschaft unveränderliche Gröfse, die mit Hilfe einer pertica, welche ihrerseits bald 18, bald 20, 22 und 24 Fufs umfafst, gemessen wird.[2]) Während die Besitzungen der hörigen Bauern in Burton 10 Hyden betragen, beläuft sich der Besitz der Freien auf 2 Hyden. Insgesamt haben die abhängigen Besitzer 12 Hyden inne, der Grundherr aber $1^1/_2$ Hyden, das Herrenland bildet also kaum $^1/_8$ der Gesamtfläche der Grundherrschaft. Dieses Verhältnis schwankt natürlich.

In Hemmingforth z. B., das derselben Abtei gehört, sind 5 Hyden von 20, jede zu 4 virgaten im Besitz der grundherrschaftlichen Verwaltung (in curia). In Gradeley insgesamt 5 Hyden, wovon die Hälfte in communis liegt.[3]) Auf den Liegenschaften der Abtei Canterbury gibt es Grundherrschaften, in denen der Eigentümer bis zu 300 Acres des Ackerlandes für sich behält.[4]) Auf den Ländereien der Abtei Peterborough sind in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts Saal-

---

[1]) The english village community, S. 24.

[2]) Siehe die Abhandlung: „Hosebonderie", die von einem ungenannten Verfasser aus dem 13. Jahrhundert herrührt; neu herausg. von Miss Elizabeth Lamond, London 1890, S. 69.

[3]) Accompts of Ramsey Abbey Br. Mus. Ms. Cotton. Galba E. X. fol. 39, 40, 41.

[4]) Extenta manerii de Dorlee (a. 1308). Br. Mus. Ms. Beaumont, 6159, fol. 21.

land und Dienstland einander annähernd gleich.[1]) Überhaupt, je weiter wir zu der Zeit des Normanneneinfalls hinaufsteigen, desto gröfser ist das Saalland und umgekehrt. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dafs das System der persönlichen Bewirtschaftung, wie wir später sehen werden, im Laufe der Zeit durch das Pachtsystem ersetzt wird. Parallel damit geht eine Tendenz, welche auf den Prozefs der Verringerung der von dem Grundherrn zu bestellenden Bodenfläche hemmend einwirkt, die Waldrodungen und die Ausdehnung der Anbaufläche. Die Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts erwähnen häufig Verträge, kraft deren der Grundherr das Recht erwirbt, neue Rodungen in den Gemeindewaldungen vorzunehmen.[2]) Urbar gemachte Ländereien wurden der terra dominicata hinzugefügt.[3]) Die Mehrzahl der Grundherren fragte nicht nach der Zustimmung der ihnen untertänigen Besitzer; die sogenannten essarta oder assarta wurden auf eigene Verantwortung vorgenommen, so dafs einige zeitgenössische Schriftsteller dem Grundherrn das unbeschränkte Recht auf Rodungen in den zu einer Grundherrschaft gehörigen Waldungen zuerkennen.[4]) Jedenfalls bedurften diese

[1]) S. Liber Niger, Camden Soc., S. 176.

[2]) In einem dieser Verträge wird das Recht ausbedungen, terram arabilem facere sine impedimento et contradictione hominum suorum salvo iure aliorum vicinorum qui in dictis terris comunam clamant. Vgl. Historia et cart. S. Petri Gloucestriae, ed. by Henri Hart (Vol. II, S. 23).

[3]) Registrum cartarum abbatiae de Derley in comitatu Derby. fol. 110. Conventio inter Ricardum filium Henrici de Waingrif et Henricum abbatem de Derley. Erwähnt werden essarta, die im Jahre 1236 ausgeführt sind; Ricardus verspricht für seine eigene Person sowie für seine Erben quod non habebunt aliquam communam (communa pasturae) in dominicis essartis. (fol. 110 v-O.)

[4]) The Domesday of St. Paul ed. by Hale. Camden Soc. S. LXIII.

Rodungen der Zustimmung des Königs, da sie mit den durch die bekannte Charta de Foresta festgelegten Verboten in Widerspruch standen. Daher finden sich in den Protokollen der Gerichtstage, den sogenannten diarii de foresta, Entscheidungen, daſs Besitzer, die selbst im eigenen Walde sich Rodungen erlaubt haben, zur Verantwortung gezogen werden.[1]) Indessen wurden die Rodungen nicht nur von dem Grundherrn, sondern auch — allerdings mit seiner Zustimmung — sowohl von Freien als auch von Hörigen, oft auch von der ganzen Dorfschaft[2]) vorgenommen, was das Anwachsen des Hufenlandes und des freien Besitzes zur Folge hatte.[3])

Die Neurodungen vermehrten also wesentlich die Fläche des Saal- und Bauernlandes. In welcher Richtung sich das Gröſsenverhältnis des ersten zu dem letzten verändert, läſst sich aus den Quellen nicht ersehen; die allgemeine Neigung des Grundherrn, die Betriebsgrundherrschaft in Rentengrundherrschaft umzuwandeln — hiervon wird später noch die Rede sein — läſst den Gedanken an eine unverhältnismäſsige Ausdehnung des Saallandes nicht aufkommen.

---

[1]) De itinere justiciariorum de foresta apud Northamptoniam. a. 1286. Abbas de Burgo assartavit apud Cotingham VIII acras et dimidiam de feodo suo proprio apud Suvardeshave et de feodo suo proprio pertinente ad novum Bigginge 30 acras . . . unde etc. Chronicon Petroburg., S. 138.

[2]) Vinogradoff, S. 333.

[3]) Im Cartulare der Abtei Darley in Derbyshire finden sich essarta erwähnt, welche von den freien Besitzern vorgenommen wurden. Abbas dedit Ricardo filio Henrici de Waingrif 4 acras terre et boscum in bosco de Rippel ad assartas demansuratas per perticas XVIII pedum et incipiunt a terra dicti Radulphi Witel et durant in longum in longitudine 40 perticarum et in latitudine 16 perticarum inter sepes dicti Ricardi de Waingrif et residuum bosci dicti abbatis de Rippel, fol. 110; siehe auch Domesday of St. Paul, in dem tenentes terram de essarto erwähnt werden, S. 36 und 38.

Dafs die Grundherren es für angebracht hielten, die Hälfte, zwei Drittel, mitunter sogar $^7/_8$ ihrer Besitzungen mit denen ihrer Lehnsleute und Hörigen zu vereinigen, ging wohl aus der materiellen Erwägung hervor, dafs die Gutsbevölkerung nicht nur die Äcker der Herrschaft zu bestellen, sondern auch Abgaben in Gestalt von festen und gelegentlichen Zinsen zu leisten habe, abgesehen von dem Nutzen, der aus Monopolen, wie dem Mühlen-, dem Bäckerei-, dem Braumonopol für den Gutsherrn erwachsen mufste.

Der Grundherr hatte allein das Recht, nicht nur Mühlen — Wind- und Wassermühlen, — sondern auch Tuchwalkereien zu errichten. Niemand durfte zu Hause mahlen und die sogenannten Handmühlen wurden schonungslos vernichtet. Diese Praxis gab den Anlafs zu den bekannten Zusammenstöfsen der Stadt St. Alban mit ihrer Bauernschaft. Diese Kämpfe spielten auch eine nicht geringe Rolle in jenen Bewegungen, die für die ersten Regierungsjahre Richards II. so bezeichnend sind.[1]) Ebenso streng wurde das Monopol auf die Herstellung von Nahrungsmitteln und Kleidungsstoffen gewahrt.

Der Grundherr vergab das Recht Brot zu backen und Bier zu brauen an einen Bauern oder eine Bäuerin gegen eine jährliche vorausbedungene Geldsumme. Der Pächter verpflichtete sich, Brot und Bier nicht über den festgesetzten Preis zu verkaufen und die Waren aus guten Stoffen zu bereiten. Dem Metzger, der von dem Grundherrn oder seinem Verwalter ausgewählt wurde, war das Recht, Vieh zu schlachten, gegen einen Pachtzins überlassen; auch wurde für das Fleisch ein Höchstpreis festgesetzt.[2])

---

[1]) Thornton, Municipal history of England, das Kapitel betreffend die Stadt St. Alban.

[2]) Belege dafür finden sich sowohl in den Gutsaufnahmen, als auch in den Protokollen der Patrimonial-Gerichte, ebenso

Fügt man hinzu, daſs der Grundherr noch das Recht hatte, Marktzölle[1]) und bei Nichtbeobachtung der Polizeiverordnung und Dienstbarkeiten der Bauernschaft Geldbuſsen aufzuerlegen — wovon sehr oft in den Protokollen der Patrimonialgerichte die Rede ist — so begreift man, daſs für ihn, ganz abgesehen von den Einkünften aus den in Erbpacht verliehenen Hufen und Gütern, die Vermehrung der Bevölkerung auf der Grundherrschaft durch neue Landverleihungen und Rodungen sehr vorteilhaft war.

§ 2.

Da in diesem Kapitel die Bedingungen der unfreien Arbeit in England behandelt werden sollen, so gehen wir nunmehr ganz zu der Darstellung der Wirtschaftsverfassung auf der terra in dominio über. Die hörigen Hufen wurden natürlich von den darauf sitzenden Bauernfamilien bewirtschaftet, aus deren Mitte die Dorfältesten das Arbeitspersonal nahmen. Die Heranziehung von fremden Knechten fand ein Hindernis in der Verwaltungsorganisation der englischen Grafschaften, sowie der Hundertschaften und

---

in den Bailiffs- oder Verwalterrechnungen. Für die Einzelheiten verweise ich auf meine Sammlung der Akten und Dokumente, die die englische Polizeiverwaltung des 13. Jahrhunderts behandeln, dann auf die von Maitland veröffentlichten Protokolle Court Leet des XIII. Jahrhunderts, auf die schon angeführten ungedruckten Zinsregister und auf die Verwalterrechnungen, wie die bei Clark abgedruckten Cartae de Glamorgan, S. 213 u. f. Exitus molendinorum. Item respondet de VII l. VI s. VII d. de exitibus III molendinorum aquaticorum et 1 molendini ventritici ibidem . . . Et de XVII s. receptis de exitibus 1 molendini fullonici (Tuchwalkerei) per idem tempus (S. 225). Et de LII sol. receptis de prisa cervisie ibidem per idem tempus.

[1]) Cartae de Glamorgan, Seite 128. Et de XXVI s., VII d. receptis de tolnatis mercati eiusdem ville simul cum nundinis ad festum invencionis Sancte Crucis.

Grundherrschaften, aus denen diese zusammengesetzt waren, nämlich jenes System der solidarischen Haftung, das die Zugehörigkeit jedes Bauern zu dem Personalverband und später zu dem Territorialverband der sogen. Zehntschaft (decena oder tithing) erforderte und die Aufnahme von nicht in die Zehntschaftliste eingetragenen Fremden verbot.[1]) Die Protokolle der Patrimonial-Gerichte geben ein klares Bild dieser Zustände. Durchgehends sprechen sie von Leuten, die, wenngleich Grundbesitzer, deshalb Schaden erleiden, weil sie aufserhalb der Zehntschaft stehen.[2]) Ein Ansiedler erlangt ständigen Wohnsitz auf einer Grundherrschaft, wenn ihm seitens des Lehnsherrn Schutz gewährt wird, der durch eine alljärliche Abgabe, z. B. eines Huhns, erkauft wird. Unter dieser Bedingung kann der Grundherr auch seine Zustimmung zur Aufnahme eines neuen Klienten in die Zehntschaft geben.[3]) Noch im Jahre 1233 wird in königlichen Erlassen an die Sheriffs der Grafschaften die Notwendigkeit der Anwendung der alten angelsächsischen Bestimmungen über die Beherbergung von Gästen betont. Niemand darf einen Gast (extraneum) hausen oder hofen über eine Nacht; eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Gast Bürgen zu stellen imstande ist, die für ihn wie für ein Familienmitglied haften; die Bürgschaft mufs aber von den Friedensrichtern für ausreichend erachtet werden.[4])

---

[1]) Siehe meine Geschichte der Polizei-Verwaltung in England, Kap. II.

[2]) Curia de Risselep a. d. J. 1246. Curia presentat, quod Nicholaus Brakespere non est in decena et tenet terram. Ideo distringatur. Maitland, S. 8.

[3]) Curia de Weddon 1247. Johannes le Mercer dabit III gallinas annuatim ad festum St. Martini pro habenda advocacione domini et recipitur in thedinga.

[4]) Writ de forma pacis conservanda 1233. Stubbs, Select Charters, S. 353.

Daſs diese Vorschriften nicht nur auf dem Papier standen, zeigt die häufige Bestrafung von Leuten, die einen Gast „contra assisam“ [1]) beherbergen. Unter diesen Umständen war die Zahl der als Hilfspersonen in fremde Familien aufgenommenen grundbesitzlosen Knechte selbstverständlich eine verhältnismäſsig geringe. In den Aufnahmen des Landbestandes der Grundherrschaften werden sie jedoch unter der charakteristischen Bezeichnung undersetles oder undersetes erwähnt, wobei ihre wirtschaftliche Stellung anschaulich mit folgenden Worten dargestellt wird: undersetles verrichten landwirtschaftliche Arbeiten nur für die, auf deren Ländereien sie ansässig sind. [2]) Derselbe Ausdruck wird in der Aufnahme des Personalbestandes der Grundherrschaften des Bistums Ely gebraucht. [3])

In dieser Klasse erscheinen die ersten Anfänge ländlichen Proletariats. Daſs ihre Entstehung bereits in eine frühe Zeit zu setzen ist, beweist schon der Umstand, daſs die Erwähnung der undersetles bis in das zweite Viertel des 12. Jahrhunderts zurückreicht. Die Redaktion des Liber Niger der Abtei Peterborough fällt, so viel wir wissen, zwischen die Jahre 1125 und 1128.

In der Zeit der fortwährenden Umwandlung von Rodungen in Ackerland, d. h. in einer Zeit, in der das Hufengebiet sich mehr oder weniger unbeschränkt ausdehnen lieſs, war es nur natürlich, wenn der Grund-

[1]) Curia de Atherstone 1285. Presentatum est quod Stacius de la Hull' (XII d.) recepit contra assisam, item Godefridus de Widon' (VI d.) et Hugo Talluse (VI d.) Maitland, S. 26.

[2]) Sunt etiam in Hamtonascira undersettes qui nullum servicium faciunt nisi husbondis in quorum terra sedent. (Liber Niger S. Petri de Burgo in der Anlage zum Chronicon Petroburgense, S. 166.)

[3]) Cotton Claudius. C. 11. Liber de inquisicionibus maneriorum episcopatus Elyensis aus dem Jahre 1277, fol. 60 u. 94. Unusquisque cotarius et undersettle et anylepiman, etc.

herr mit den untertänigen Besitzern in das Verhältnis der Landpacht und nicht in das der Dienstknechtschaft eintrat. Gerade deshalb ist die Zahl der undersetles so unbedeutend, und ziehen die grundbesitzlosen Bebauer vor, von einem Bauern ein Grundstück zu pachten und ihn nicht mit Geld, sondern mit Arbeit zu entschädigen. Eine solche Stellung nehmen z. B. nach Winogradoff jene anelipemen und jene coterelli manentes super terram custumaniorum ein, wie sie das Cartular der Abtei Ramsey schildert.[1]) Es heifst dort von ihnen, dafs sie zur Erntezeit bestimmte Arbeiten verrichten und mit eignen Kräften jedes Jahr einen Acre Land bestellen.

Natürlich konnten die Freisassen solche grundbesitz- und obdachlosen Knechte auf ihren Stellen halten, sich ihre Arbeitskraft zu Nutze machen; sie brauchten sie nur mit einzelnen von ihren eigenen Anteilen abgetrennten Teilstücken zu entlohnen. Es mufs jedoch wiederholt werden, dafs diese Leute sehr selten erwähnt werden; die Behauptung ist aber wohl berechtigt, dafs die unfreie Arbeit noch im 12. Jahrhundert im grundherrlichen Wirtschaftsbetriebe vorherrschend war.

Wie war nun diese Arbeit organisiert? Diese Frage läfst sich aus den schon oft von uns benutzten Quellen, wie Zinsregistern, Gutsaufnahmen, Verwalterrechnungen, Protokollen der Patrimonialgerichte, beantworten. Winogradoff hat zwar dieses ganze Quellenmaterial sehr gewissenhaft durchgearbeitet, es jedoch mehr von historischem als von nationalökonomischem Standpunkte aus betrachtet. Für uns kommen deshalb ganz andere Fragen in Betracht als die, die Winogradoff vornehmlich interessiert haben. Ihm kam es darauf an, unter der äufseren Hülle der feudalen Verhältnisse die Reste einer älteren

[1]) Winogradoff S. 213.

freien Gemeindeverfassung aufzuzeigen, wir dagegen wollen ein Bild der unfreien landwirtschaftlichen Arbeit entwerfen und auf die Ursachen ihrer allmählichen Umwandlung in freie Arbeit hinweisen. An der Hand der landwirtschaftlichen Werke, die in der hierfür in Frage kommenden Periode, d. h. im 12. und 13. Jahrhundert geschrieben sind, ist es nicht schwer, in den Hauptzügen die Wirtschaftsordnung vor Augen zu führen, dafs auf den englischen Grundherrschaften, sowohl zur Zeit des vorherrschenden Grundholdentums als auch in der Epoche der beginnenden Umwandlung der unfreien Arbeit in die freie, bestanden hat. In der Abhandlung des Walter Henley werden alle Arten der auf dem Saallande zu verrichtenden landwirtschaftlichen Arbeiten in zwei Gruppen zusammengefafst: Frondienst und aufsergewöhnliche Dienstleistungen (precariae). In späteren Schriften, z. B. in der eines ungenannten Verfassers aus der Zeit Eduard I., die über die Pflichten der grundherrlichen Verwaltung handelt, kommt zu diesen zwei Arten der landwirtschaftlichen Arbeiten noch eine dritte hinzu, nämlich die freie Lohnarbeit, die jedoch die beiden ersten nicht ausschliefst, sondern nur ergänzt. Sie kam lediglich dann in Betracht, wenn, wie es zur Erntezeit vorkam, die für die Arbeiten vorhandene Zahl der unfreien Arbeiter nicht ausreichte. Ebenso kann man das Aufkommen der freien Lohnarbeit verfolgen, wenn man die frühesten Zinsregister mit denen, deren Zusammenstellung in die Zeit unmittelbar vor dem Schwarzen Tod (1348) fällt, vergleicht. Im Liber Henrici de Soliaco finden wir keine Andeutung über die Bezahlung für landwirtschaftliche Arbeit, ebenso fehlt jede Erwähnung in dem Liber Niger der Abtei Peterborough, sowie im Boldon Book aus dem Jahre 1183. Sogar dann, wenn es sich um einen Freisassen handelt, wird zwar dessen Pflicht arare ad preces domini ter in autumno

et cariare ter cum carro suo, nie aber irgend welche Entlohnung in Geld erwähnt.[1])

Die Dienstbauern, die Besitzer von Virgaten und halben Virgaten, leisten in der Regel Frondienste und verrichten aufsergewöhnliche Arbeiten ohne anderes Entgelt, als dafs sie einen Teil ihres Unterhalts von dem Herrn erhalten. So ist z. B. auf einer Grundherrschaft jeder, der eine Virgate innehat, zum Aufpflügen eines bestimmten Stücks Ackerlandes verpflichtet und mufs aufserdem jeden zweiten Tag Frondienste leisten, „altera die operare".[2]) Auf diesen Frondienst und auf die aufsergewöhnliche Pflugarbeit, die als Entgelt für die Berechtigung, die eigenen Ochsen mit dem Arbeitsvieh des Grundherrn[3]) zusammen weiden zu lassen, angesehen wird, beschränken sich die Leistungen der Voll- und Halbhufner aber nicht, sie haben sich vielmehr noch bei den Herbst-Precarien (aufserordentlichen Dienstleistungen) zu beteiligen. Mitunter bestehen diese aufsergewöhnlichen Dienstleistungen in einer bestimmten Tätigkeit, z. B. in der Stellung einer Halbfuhre und dem Einbringen von Heu oder Korn vom Felde in den Herrenhof.[4]) Die cotsettles, d. h. die auf der terra in dominio angesiedelten und mit kleinen, aufserhalb der offenen Flur gelegenen Stücken ausgestatteten landwirtschaftlichen Sklaven, haben im Sommer von Johannis bis

[1]) Liber Henrici de Soliaco, S. 77.

[2]) De qualibet caruca debent arare ad seminandum septem acras et ad warrectum septem acras ut boves possint ire cum bobus domini in pastura.

[3]) Siehe die eben angeführte Bemerkung wie auch folgenden Satz: Preterea de herbagio pro uno quoque averio debet arare ad seminandum unam acram, ad warrectum 1 acram. Ibid., S. 125.

[4]) Liber Henrici de Soliaco gebraucht folgende Formel: In autumpno debet invenire dimidium carrum ad fenum et ad bladum domini. Ibid., S. 141.

Michaelis 6 Tagewerke, in der übrigen Zeit 3 Tagewerke für den Grundherrn zu arbeiten.[1]) Auf den Liegenschaften des Kapitels von St. Paul in London finden wir keine Zahlungen an landwirtschaftliche Arbeiter erwähnt. Die Bevölkerung der Grundherrschaft, welche hier wie überall aus libere tenentes, custumarii, nativi und cottarii besteht, zerfällt hinsichtlich der Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Saallande in 2 Gruppen: 1. Von dem Tagewerk freie und nur an den aufsergewöhnlichen Diensten Beteiligte; 2. Frondienstpflichtige. Die erste Gruppe umfafst Freisassen und unfreie Zinspflichtige; zur zweiten gehören die Voll- und Halbhufner, welche das Land unter der Verpflichtung zu Dienstleistungen ad opus innehaben. Ihr Umfang hängt von der Gröfse der Anteile in der gemeinsamen Flur ab, und dieser entspricht wieder eine gröfsere oder geringere Anzahl des zu ihrer Verfügung stehenden Arbeitsviehs.

Daher spricht das Zinsregister von Personen, die magnas operaciones verrichten und von solchen, die als minores operarii bezeichnet werden.[2]) Über den Umfang der unbezahlten Arbeit, zu der die Besitzer, deren Anteile zusammen eine Hyde von 40 Acres ausmachen, verpflichtet sind, erfahren wir folgende Einzelheiten: die Besitzer einer Hyde haben 8 Acres Land zu pflügen, die eine Hälfte für die Wintersaat im Herbste, die andere für die Sommersaat in der Fastenzeit; das aufgeackerte Feld wird geeggt und mit vom Gutsherrn gelieferten Samen zu Pfingsten besäet. Jeder

[1]) Ibid., S. 121. Badbury (Wiltshire) Agemundus Trip tenet unum cotsetle . . . et si operatur tunc debet operari quotidie a festo S. Johannis usque ad festum S. Michaelis. Et postea a festo S. Michaelis usque ad festum S. Johannis per tres dies in ebdomada.

[2]) Ibid., S. 14 und 15.

der hidarii hat zum Worfeln 3 mal einen Arbeiter zu stellen.

Zur Erntezeit schneidet jeder Hof 4 Acres Korn, stellt 2 Wagen nebst 4 Leuten; der erste ist ad portandum durum bladum, z. B. Roggen, Weizen, Gerste, der andere ad portandum molle bladum, Buchweizen, Hafer, Hirse usw. bestimmt. Zur Zeit der Heumahd stellt jeder Hof einen Mäher, und bringt 2 Acres ein. Im Herbst sind alle Höfe an den Beden beteiligt, wobei jeder den stärksten Mann, den er besitzt (valenciorem hominem quem habet), stellt; der Grundherr aber liefert allen Arbeitern zweimal am Tage die Kost (ad cibum domini bis in die). Zum Pflügen nimmt der Grundherr die Hilfe der gesamten Bauernschaft in Anspruch. Die gesamte Gutsbevölkerung, Hausgesinde wie Hufner, haben ihre Pflüge und ihr Arbeitsvieh aufs Feld zu schicken; aufserdem mufs jeder Hof Saat für 4 Acres vor Michaelis bereit halten; daher auch die Pflicht, das herrschaftliche Getreide auszudreschen; der Umfang dieser Dienstleistung ist folgendermafsen begrenzt: jede Hyde stellt so viel Drescher, als für eine caruca Saat erforderlich ist, d. h. 8 Acres im Winter und die gleiche Bodenfläche in der Fastenzeit. Zu den Dienstleistungen, an die die Besitzer einer Hyde gebunden sind, rechnet das Zinsregister auch die Aufrichtung von Gehegen, für die der grundherrliche Wald die Grundstoffe liefert.[1])

Die freien Besitzer und diejenigen Hörigen, deren Dienste in Geldwert abgeschätzt werden, beteiligen sich mit ihren Pflügen ebenso wie die übrigen Bauern an den Beden sowohl im Winter als zur Fastenzeit.

---

[1]) Ibid., S. 38. In der Grundherrschaft Burns heifst es über die Aufrichtung von Gehegen: Omnes isti (tenentes) ponunt faldam suam singulis annis super terram dominici ad hokedai usque ad vincula et habebunt ibi oves et omnia animalia sua. Ibid., S. 105.

Das Zinsregister, das diese Verhältnisse auf der Grundherrschaft Chingsford behandelt, bestimmt, dafs das Pflügen des Herrenlandes nur mit schweren Pflügen (carucae) vorgenommen werden solle: in jeden werden 6 Pferde und 4 Ochsen eingespannt; für die Egge dagegen genügt ein Pferd. Alle untertänigen Besitzer in der Dorfschaft, Freie und Unfreie ohne Unterschied, haben vier mal im Jahre mit ihren Pflügen aufs Feld zu fahren und werden in dieser Zeit vom Grundherrn verköstigt; einer bespannt allein einen ganzen Pflug, ein anderer gemeinsam mit mehreren einen. Wer kein Vieh besitzt, wird nach Anordnung des Amtmanns zu anderen Arten aufsergewöhnlicher Dienstleistungen herangezogen, zur Aufrichtung neuer Hecken u. dergl. Die Beteiligung am Pflügen befreit nicht von der Beteiligung an der Ernte im Herbst. Das Zinsregister unterscheidet precaria carucarum und precaria in autumpno; für die letzten sind 2 Tage bestimmt, der Grundherr hat für Beköstigung zu sorgen und zwar gewährt er am ersten Tage aufser den Speisen noch Bier, am zweiten dagegen nur das Essen.

Auf den Liegenschaften der Abtei Peterborough leisten villani, socmen und cottarii Frondienst ohne Entgelt. Die Dienstbarkeiten der villani auf einer der Grundherrschaften z. B. sind folgende: die Zahl der Bauernhöfe wird auf 40 veranschlagt, jeder Hof besitzt eine volle Virgate oder Hufe; der Frondienst erfordert 3 Tage in jeder Woche, aufserdem hat jeder Hof oder jede Virgate 4 Acres Sommerfeld aufzupflügen; die Beteiligung der Villani an der Aufpflügung des Winterfeldes geschieht in Form der precariae: im Winter fahren sie drei Mal mit allen ihren Pflügen, 22 an der Zahl, aufs Feld, im Herbst helfen sie 3 Tage bei der Ernte, im Sommer einen Tag bei der Heumahd. Auf einer anderen Grundherrschaft besteht statt der Beden die Verpflichtung, das Feld mit der Hacke vom Unkraut

zu reinigen; 33 Höfe besitzen insgesamt 26½ Hufen (20 Voll-, 13 Halbhufen). Alle zusammen pflügen 34 Acres, was, wie es scheint, auf örtlichem Herkommen beruht. Aufserdem mufs an 2 Tagen in der Woche Frondienst geleistet werden. Auf einer dritten Grundherrschaft wieder ist 3tägiger Frondienst üblich; die precariae werden dort folgendermafsen ausgeführt: von Michaelis bis Martini fahren alle Dorfbewohner einmal in der Woche mit ihren Pflügen aufs Feld hinaus; von Michaelis bis Ostern einmal in zwei Wochen. Auf der vierten Grundherrschaft haben 8 Bauernhöfe aufser eintägigem Frondienst ein Acre im Winter- und ein Acre im Sommerfeld aufzupflügen; 44 socmen sind von Frondiensten befreit und entrichten dafür 44 solidi. Die Beden bestehen darin: mit ihren 8 Vollpflügen fahren sie dreimal im Jahre aufs Feld; aufserdem eggt jeder das Sommerfeld einen Tag jedes Jahr. Im August kommen 2 Tage für die precariae bei der Ernte hinzu, ferner hat jeder das Getreide von einem Acre des Saallandes einzubringen. Der dreitägige Frondienst gilt wenigstens für die Vollhufner als allgemeine Regel, wenn auch auf einzelnen Grundherrschaften dafür das ganze Jahr hindurch, aufser im Monat August, in dem die Zahl der Arbeitstage auf vier steigt, ein zweitägiger eintritt. Zu den precariae zählt auch mitunter das Holzfahren, wobei auf jede Hufe eine Fuhre kam. Die Halbhufner leisten dementsprechend geringere Dienste, semivillani tantum secundum tenuras suas oder quantum illis contingit. Es sei noch bemerkt, dafs die socmen entweder gar keine Frondienste leisten, sondern Geldabgaben entrichten, oder doch nur in viel geringerem Mafse als die anderen, z. B. einmal in der Woche das ganze Jahr und nur im August zweimal. Die Pflicht, eine bestimmte Zahl von Acres zur Saat vorzubereiten, wird sehr oft als ganz unabhängig von

den precariae aufgeführt; es heifst häufig, der Bauer habe das Getreide des ganzen von ihm bestellten Ackers einzuernten. Es ist zweifellos, dafs überall da, wo diese Bemerkung fehlt, die Pflicht, ein bestimmtes Landstück aufzuackern, auch die Verrichtung aller übrigen zu seiner Bestellung notwendigen Arbeiten voraussetzt.[1])

Auf den Ländereien der Abtei Evesham in der Grafschaft Wigorn leisten die Hufner, abgesehen von allen Zahlungen, für den Grundherrn 5tägigen, ja man kann sagen 6tägigen Frondienst, denn es heifst im Zinsregister: die Bauern haben am Sonntag Getreide, doch wohl vom Felde in den Herrenhof, einzubringen (sumagiare) und sogar am Sonnabend können sie zu bestimmten Diensten befohlen werden, nur dafs ihnen diese gelegentliche Leistung angerechnet wird. Es ist unbegreiflich, wie das Zinsregister noch von der Verpflichtung, ein Acre Land de bene von jeder Virgate aufzupflügen und von Beden, die aus eintägiger Pflugarbeit während des ganzen Sommers bestehen, sprechen kann; all das gehört nicht zu der Pflugarbeit, die von Michaelis bis Ostern jeden Montag vorgenommen wird.[2])

---

[1]) Et quisquis plenus villanus debet arare et herciare 1 acram ad hivernage et 1 ad tremeis, . . . Et preter debent prestare carucas suas ter ad hivernage et ter ad tremeis et semel ad garetum. Et quod arant metunt et carucant.

[2]) MS. British Mus. Cotton. Vesp. B. 24. Register Cartarum abbatie de Evesham in agro Vigorniensi. In Beningparke sunt XVI virgate et dimidia virgata in alio anno. Que si operentur per totam ebdomadam debent operari preter sabbatum et die dominica sumagiant et si die sabbati reddatur eis si aliquid fecerint. Et debent wudeselver et fispeni et hudwude, chirset et auxilium et tallum et pasnage et geldum et servitium regis et arare a festo S. Michaelis usque ad pascham per diem lune et una queque virgata debet arare acram de bene. Et de estate una quaque caruca quantum poterit.

Aus diesen Beispielen, die man noch um viele vermehren könnte, läfst sich schliefsen, dafs zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts die landwirtschaftliche Arbeit auf den englischen Grundherrschaften von Leuten verrichtet wurde, die keinen Lohn, sondern Hufen in Erbpacht empfingen. Sowohl die Freisassen, als die Grundholden waren an der Bestellung des Herrenlandes beteiligt, freilich war diese Beteiligung eine ungleichmäfsige. Während die Hörigen mit Tagewerk belastet waren, waren die libere tenentes sowie die übrige Bevölkerung einer Grundherrschaft zu sog. precariae verpflichtet, aufserdem noch zu einer Art Terminarbeit in Form des Pflügens eines ganzen oder halben Acre Land oder in der des Worfelns und Einbringens innerhalb eines von ihnen aufgeackerten Landstücks.

Aus den Quellen aus dem 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, den Zinsregistern, Verwalterrechnungen und Gerichtsprotokollen können wir aufser den hörigen Dienstleistungen und Precarien die Dienste der freien Lohnarbeiter, die mit Naturalien und Geld entschädigt wurden, erkennen. Nehmen wir z. B. die Rechnungen verschiedener grundherrlicher Amtmänner der Abtei Abingdon aus der Zeit unmittelbar vor dem Schwarzen Tode, so finden wir neben anderen Ausgaben die Bezahlung für Heumahd, Grasernte, Brunnenbohren, Maurerarbeiten, Ausbesserung von Häusern usw.[1]); es werden auch Arbeiter, die sich auf ein Jahr gegen Lohn verdingen, garciones, erwähnt; ferner wird von dem stipendio serviencium und von dem Lohn eines Koches, coci, und einer Köchin gesprochen. In der auf den Schwarzen Tod folgenden Zeit werden Vermerke über Lohnzahlungen immer häufiger; sti-

[1]) Accounts of the obedientiars of Abingdon Abbey. Ed. by R. E. G. Kirk. The infirmarer's account 1334—1335.

pendium famulorum ist ein häufig vorkommender Posten in den Rechnungen; ihre geringe Höhe erklärt sich und gleicht sich aus durch die Gewährung von Naturalien in Gestalt von Unterhalt und Kleidung. So gibt der Grundherr den Fuhrleuten Schuhe, den Gärtnern Mütze (capucio) und Oberkleid (tunica).[1])

In einzelnen Grundherrschaften, z. B. in Colingham, wird im Jahre 1355 ein grofser Teil der mit der Heumahd, Getreideeinbringung, Dreschen, Aufrichtung von Gehegen verbundenen Arbeiten in Geld bezahlt.[2])

Die von Thorold Rogers veröffentlichten Lohntabellen weisen auf die schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts bestehende Sitte der Löhnung für Dreschen und Schneiden und auf den Lohn der Zimmerer, Maurer und Dachdecker hin.[3]) Daraus erhellt, dafs bereits von der Mitte des 13. Jahrhunderts an auf den Ländereien der Oxforder Universität freie Lohnarbeit, wenigstens zum Teil bekannt war. Eine besondere Stelle nehmen in den Verwalterrechnungen des 14. Jahrhunderts die Arbeiter auf Jahreslohn: die Hirten, Viehknechte, Kuhmägde, Treiber usw. ein.[4])

Auf den Ländereien der Feudalherrn der Grafschaft Wales ist auch schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts neben der hörigen Arbeit das Vorhandensein der freien Lohnarbeit festzustellen. Der Schmied bekommt einen besonderen Lohn für das Beschlagen der Pferde. Der Grundherr hat die Aufrichtung von Zäunen zu bezahlen; der Arbeitslohn hierfür beträgt

---

[1]) Ibid., S. 16 und 12.

[2]) In falcacione et levacione prati 15 d. In trituracione bladi 28 s. 8 d. ob. In ventilacione 18 d. In sepibus claudendis 12 d. In 1 tasso pols in grangiam portando 8 d. In hominibus conductis ad fodendum in le Herbehey pro defectu famuli Pitanciarii cum mensa eorundum 2 d.

[3]) History of Agriculture and Prices, Bd. II, S. 274 u. ff.

[4]) Ibid. Bailiff's Accounts. Cuxham a. d. J. 1316—1317. Ibid. S. 621 u. ff.

2 d. täglich ohne Unterhalt. Die Einbringung des Korns in die Scheunen und die Heumahd wird nicht nur durch Frondienste geleistet. Die Pflüger (carucarii) bekommen halben Jahreslohn, 3 solidi und freie Kost[1]; dasselbe Viehhüter (vaccarii), Melkerinnen, Amtmänner, Treiber, Pflüger und Fuhrleute. Neben Jahres- und Tagelohn findet sich auch Akkordlohn (ad tascham) vor; so werden die Wiesen zum Mähen vergeben ad tascham; der Übernehmer hat das Heu trocknen zu lassen, dann, nachdem er es vorher über das Feld verstreut hat, in Büschel zu binden und in die Scheunen zu bringen.[2]) Akkordlohn bekommen auch die Maurer und die Dachdecker für die Herstellung von Ziegeln und das Dachdecken.[3]) Ebenso die Zimmerleute und Schmiede, die zu bedungenem Preise Ausbesserungen an den Gebäuden vornehmen, Pferde beschlagen und Radreifen sowie Pflugscharen anfertigen u. dergl.[4])

In den Gerichtsprotokollen wird nur selten die Annahme von Arbeitern mit einem Jahreslohn von 10 solidi bei freier Kost erwähnt.[5])

Es fragt sich nun, wie diese freie Lohnarbeit sich zu dem bäuerlichen Frondienst und den Precarien der gesamten Gutsbevölkerung verhielt. Es wäre irrtümlich, anzunehmen, dafs sie einfach an die Stelle der beiden letzten getreten ist; die Ablösung ist keineswegs mit einem Schlage, sondern ganz allmählich er-

---

[1]) Cartae et munimenta de Glamorgan, S. 218.

[2]) Ibid., S. 241. Custus prati. Et in XV acris prati falcandis VI s. III d. quia pro acra V d. Et in herba inde dispergenda et levando et adunando ad tascham V s. In dicto feno cariando de prato ad grangiam et ibidem tassando ad tascham II s. VI d. sum. XIII s. IX d. Summa omnium expensarum XLII s. VIII ob.

[3]) Ibid., S. 244.

[4]) Ibid., S. 232, 233 und 231.

[5]) Maitland, Select Pleas in manorial courts, S. 156.

folgt. Einzelne sehr schwierige Arten landwirtschaftlicher Arbeit, wie Pflügen, Düngerfahren, Worfeln, Säen, blieben wie früher in den Händen der hörigen Bauernschaft. Die Precarien verschwanden keineswegs, aber die Grundherren und ihre Verwalter begannen neben den Mähern und Schnittern, die „durch Bitte und nach Herkommen“ [1]) ihre Arbeit anboten, Arbeiter auf Tage- oder Jahreslohn anzustellen. Die an den Herbstprecarien selbst Beteiligten erhielten nun bessere Kost statt des früher üblichen Brots und Biers. Die englischen Grundherren zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts verfuhren in derselben Weise, wie noch heute die südrussischen Gutsbesitzer. Sie versichern sich erst der Leute für die Ernte, indem sie ihnen vorher ein Darlehen in Gestalt von Getreide und Brennmaterial geben, mitunter auch Dünger überlassen und dann die Arbeitskraft der Bauern, die diesen Vorschuſs abarbeiten wollen, mit dem sogen. „mogaritsch“, d. i. wiederholten Gewährung von Branntwein, anspornen; die Erfahrung erweist die Zweckmäſsigkeit dieses Systems, zum mindesten in der Landwirtschaft.

Bei der Durchsicht der Zinsregister der englischen Grundherrschaften aus der dem Schwarzen Tod unmittelbar vorangehenden Zeit fällt auf, wie sehr sich die damaligen Grundherren der Unmöglichkeit bewuſst waren, sich allein auf ein gegebenes Versprechen oder auf das Festhalten am alten Herkommen zu verlassen. Da sie nun bei den Bauern ein persönliches Interesse an den Arbeiten, die bis dahin aus Pflichtgefühl verrichtet worden waren, erregen wollten, so muſsten sie in der Zeit der Precarien naturgemäſs auch die Ausgaben für die Erhaltung der Gemeinde

[1]) Der englische Ausdruck für auſsergewöhnliche Dienstleistungen Lovebones bedeutet in wörtlicher Übersetzung Arbeiten, die aus Liebe geleistet werden.

vergröfsern; ja, es kam hier und da vor, dafs den Arbeitern Belohnungen in Naturalien ausgesetzt wurden, die man ihrer Geringfügigkeit wegen nicht als Lohn bezeichnen kann, die aber doch den Zweck erfüllten, die Arbeitslust zu steigern und den schnelleren Fortgang der Ernte zu sichern. In den ältesten Gerichtsprotokollen ist es ein alltägliches Vorkommnis, dafs Bauern bestraft werden wegen nachlässigen Pflügens, Mähens oder Einbringens eines Acre Acker- oder Wiesenlandes, deren Bestellung als Gegenleistung für die Weidenutzung auf den Weideflächen der Grundherrschaft angesehen und von freien wie hörigen Bauern verlangt wurde. Nicht weniger häufig werden Bauern bestraft, die sich den Precarien entziehen wollen; sie werden in misericordia erklärt, aus der sie sich nur durch Zahlung einer vom Gericht festgesetzten Geldbufse lösen können. Die Begründung, weshalb sie „in Ungnade" fallen, wird folgendermafsen formuliert: quia fuerunt in defectu ad precarias autumpnales.[1])

Am Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts werden die Erwähnungen dieser Strafen immer seltener, und gleichzeitig erscheinen in den Zinsregistern und Verwalterrechnungen Vermerke über ziemlich bedeutende Ausgaben für Speisung der Gemeindemitglieder. So besteht auf den Ländereien der Christ Church in Canterbury im Anfang des 14. Jahrhunderts die auf Herkommen beruhende Verköstigung

[1]) Maitland S. 10. Die Strafen werden auch auferlegt pro defectu servicii in autumpno oder quia male aravit terram domini. Ibid. S. 12, Jahr 1247, oder quia terra domini male fuit arata per defectum eorum. Ibid. S. 19 oder pro opere subtracto S. 22 und 23, Jahr 1275, oder pro tardacione operum suorum faciendorum. Ibid. S. 30 oder pro mala falcacione. Ibid. S. 30, Jahr 1281. Alle diese Strafen werden erhoben auf den Ländereien der Abtei Becque während der ersten drei Viertel des 13. Jahrhunderts.

der an den Precarien Beteiligten nicht bloſs in einem Brot, dem zuweilen getrocknete Fische und Bier hinzugefügt wird, sondern auch in Weizen, Milch, saurem Rahm, Butter, Käse, Salz und Hafermehl. Um die Gemeinde in noch höherem Maſse zu dieser scheinbar unbelohnten Arbeit anzuspornen, werden ihren Mitgliedern noch folgende Vorteile zugestanden: der Mäher soll berechtigt sein, für seinen eigenen Bedarf so viel Heu zu nehmen, wie er auf der Spitze seiner Sense forttragen kann; hat er das Heu auch in den Herrenhof eingebracht, so darf er für sich als Entgelt plenum corpus caretae suae, d. h. eine ganze Fuhre mitnehmen; wer gedroschen hat, so viel Stroh als er mit der Harke greifen kann.[1])

Nicht geringere Ausgaben für die Unterhaltung der Gemeinde während der Zeit der Precarien haben die Äbte des Klosters St. Peter in Gloucester.[2]) Winogradoff greift ein interessantes Beispiel aus den Zinsregistern der Abtei Battle heraus. Der Wert eines

---

[1]) MS. Br. Mus. Beaumont 6159. Registrum prioratus ecclesiae Christi Cantuariae fol. 21. Extenta manerii de Dorlee facta ibidem die martis proxima post festum sancti Mathei apostoli a. domini 1308 r. r. E. II. Et sciendum quod quandocunque ipse simul cum aliis custumariis ville falcaverunt pratum de Ranholm habebunt ex consuetudine III bz. frumenti ad panem et 1 hurtard precii XVIII d. et 1 lagenam butyri et 1 caseum ex daeria domini meliorem et sal et farinam avene pro potagio suo et tantum lac matutinale de omnibus vaccis totius Daerie ad ipsum tempus. . . . Et habebit pro quolibet opere falcacionis tantum de herbagio quod falcaverit quantum poterit levare super punctum falce sue. Et cum cariaverit dictum fenum habebit in fine dicti cariagii de feno plenum corpus carete sue, fol. 24. Et quandum trituraverit bladum in grangia domini habebit de domino de foragio quantum potuerit simul et semel cum uno rastro in area dicte grangia congregare. Et sic de feno cum in parato domini eum congregaverunt.

[2]) Winogradoff, S. 175.

Arbeitstages wird mit 2 d. angegeben und dem hinzugefügt: die Unterhaltungskosten betragen 3 d.; der Grundherr geht also täglich eines d. verlustig.[1])

Die landwirtschaftlichen Schriftsteller machen es uns leicht, den Durchschnittslohn eines landwirtschaftlichen Arbeiters im Laufe des ganzen 13. Jahrhunderts genau festzustellen. Walter of Henley sagt, daſs der Acre Weizen dreimaliges Pflügen erfordert, und daſs das einmalige Pflügen 6 d., das Eggen 1 d., das Dreschen $^1/_2$ d., das Ernten 5 d., das Einbringen in den Herrenhof 1 d. kostet. Der Dreschlohn wird nicht angegeben, es wird lediglich angeführt, daſs das Stroh die mit dem Dreschen verknüpften Ausgaben völlig deckt.[2])

Ein anderer landwirtschaftlicher Schriftsteller, dessen Name uns unbekannt ist, führt folgende Zahlen an: Für das Worfeln von 3 Acres wird 1 d. und für das Einernten eines Acre Wiese 4 d. gezahlt. Der Lohn sinkt auf $3^1/_2$ d. herab, wenn nur Mähen verlangt wird. Das Häufen in Schober kostet 1 d. oder $1^1/_4$ d., je nachdem es Wiesen- oder Ödland ist. 5 Mann sind leicht imstande, an einem Tage das Getreide von 2 Acre Ackerland zu mähen und in Garben zu binden. Die Schnitter bekommen 2 d. oder $1^1/_2$ d., mit Ausnahme des Garbenbinders, dessen Lohn stets um $^1/_2$ d. höher ist als der der andern.[3])

Vergleichen wir nun diese Daten mit den Abrechnungen der Amtmänner. Aus den von Rogers

[1]) Custumal of Battle Abbey (Camden Ser.), 30: Et debet herciare per duos dies . . . pretium operis III d. Et recipiet de domino utroque die repastus pretii III d. Et sic erit dominus perdens 1 d. Et sic nihil valet illa herciatio ad opus domini.

[2]) Walter of Henley's Husbandry, ed. Elisabeth Lamond. 1890. S. 18 und 19.

[3]) Ibid., S. 69.

zusammengestellten Tabellen, deren Angaben den Archiven zweier Oxforder Collegien entnommen sind, ersehen wir, was im 13. und 14. Jahrhundert für das Einernten eines Acre Land bezahlt wurde. Der Preis hängt von der auf dem Felde wachsenden Frucht (Roggen, Weizen, Gerste usw.) ab und von dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage in verschiedenen Gegenden Englands. In seinem späteren Werke: „Six Centuries of Work and Wages“ (S. 170) sagt Rogers, daſs jeder Mann 2 d. und jede Frau 1 d. Tagelohn bekam; er fügt aber hinzu, daſs in den ihm zur Verfügung stehenden Quellen nur selten von einer Berechnung des Lohns nach Arbeitstagen, sondern meistens nach einem Acre geernteten Feldes gesprochen wird. Die wenigen Angaben über die Lohnzahlungen an die Schnitter reichen nicht weiter hinauf als bis in das Jahr 1266. Aus ihnen geht hervor, daſs das Ernten eines Acre Weizen im 13. Jahrhundert mit 5 d. bezahlt wurde[1]), ein Preis, der mit dem von dem ungenannten Verfasser in der oben erwähnten Abhandlung angegebenen übereinstimmt. „Wisset“, heiſst es da, „daſs 5 Männer wohl 2 Acres, gleichviel womit sie besät sind, einernten können, und da jeglicher Mann 2 d. als Tagelohn erhält, so betragen die Kosten der Ernte eines Acres 5 d.“ Die Verwalterrechnungen bestätigen also vollkommen die Angaben der landwirtschaftlichen Schriftsteller sowohl hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohns, als auch der Kosten der Ernte eines Acre. Auf Grund der aus denselben grundherrlichen Archiven stammenden Daten kommt Rogers zu dem Ergebnis, daſs man damals die Kosten

[1]) History of Agriculture and Prices in England, Bd. I, S. 309 und 310. E. vous devet sauer ke V hommes pount bien sier et lier II acres le ior de chescune manere de ble. E la ou chescun prent II d. le ior si devet doner pour lacre V d. S. 68.

für den Unterhalt eines Knechtes auf $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ d. für den Tag veranschlagte[1]), die jedoch, wie wir oben sahen, manchmal sogar bis zu 3 d. stiegen. Daraus ist zu ersehen, welche unbedeutenden Vorteile der Grundherr aus jenen scheinbar unbelohnten Arbeiten, wie es die Precarien waren, gezogen hat. Dies wird noch deutlicher, wenn man die rasche Preissteigerung der Lebensmittel, die natürlich zunächst durch die Bevölkerungsvermehrung hervorgerufen war, in Betracht zieht. In das Ende des 13. und in den Anfang des 14. Jahrhunderts fällt eine Reihe von Mifsernten, die die Lebensmittel verteuerten. Betrachtet man lediglich die Periode von 1290 bis 1340, so kann man feststellen, dafs in einer ganzen Anzahl von Jahren der Durchschnittspreis für ein Quarter Weizen über 5 solidi $10^3/_4$ d. stieg. In den Jahren 1290, 1299, 1320, 1328 erreichte er eine Höhe von 6 s., in den Jahren 1295, 1308, 1329 von 6 s. 6 d., 1310, 1323, 1324, 1330 6 s. 7 d. Der Preis steigt in den Jahren 1293 und 1314 bis auf 8 s.; 9 s. für ein Quarter Weizen werden im Jahre 1294 bezahlt, und mehr als 10 s. in den Jahren 1315, 1316 und 1321.[2])

Eine flüchtige Durchsicht dieser Zahlen wird den Leser überzeugen, dafs am Ende des 13. Jahrhunderts teure und billige Jahre mit einander abwechselten und dafs im 14. Jahrhundert die Preise fortwährend stiegen. Es ist schwer festzustellen, was zu der Abneigung der Grundherren, in Naturalien zu zahlen, gröfsere Veranlassung gegeben hat, ob die starken Preisschwankungen am Ende des 13. oder die erhebliche Preissteigerung zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Auf jeden Fall ist leicht zu ersehen, dafs der persönliche Vorteil sie zur Umwandlung der Naturalien

[1]) Six Centuries of Work and Wages, Bd. I, S. 170.
[2]) Rogers, Bd. I, S. 217 und 218.

in Geldzahlung getrieben hat, die vor jener den Vorzug hatte, dafs sie eine unveränderliche war. Aus den Zinsregistern dieser Zeit kann man folgende Eigentümlichkeit feststellen: da wo von der Verpflichtung freier oder höriger Besitzer, Hilfe beim Pflügen und Ernten zu leisten, die Rede ist, wird stets ein Gegenwert in Geld erwähnt. In dieser Beziehung stehen sie den früheren Custumaren schroff gegenüber, die z. B. zur Zeit Johanns ohne Land aufgestellt worden sind. Wenn im Zinsregister der Abtei Bury St. Edmond gesagt wird, ein Bauer müsse ter arrare in hyeme et ter in quadragesima, so weist nichts darauf hin, dafs diese aufsergewöhnlichen Dienste einen Geldwert darstellen.[1])

Ganz anders in den Zinsregistern und Verwalterrechnungen aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts: in ihnen erscheint für alle Arten der Precarien der Werktag oder opus als Mafseinheit, für die ein bestimmter Wert von 1 oder 2 d. festgesetzt ist; z. B. bildet in den Rechnungen der Verwalter der Domänen von Glamorgan im 9. Regierungsjahre Eduards III. der sogen. compotus operum oder die Aufzählung der Arbeiten, welche von der Gemeinde für den Grundherrn zu verrichten sind, eine besondere Rubrik. Diese Arbeiten werden in 5 verschiedene Gruppen eingeteilt: 1. Worfeln, 2. Mähen, 3. Einbringen in die Schober, 4. Schneiden, 5. Fahren des Getreides in den Herrenhof und Schichtung in Haufen. Alle diese Arbeiten werden von der Gutsbevölkerung verrichtet, von den einen in Form des Frondienstes, von den andern in der der Precarien. Die letzten interessieren uns hier allein: es sind die sogenannten opera autumpnalia. Auf der Grundherrschaft Lanbletian zählt der Verwalter für solche opera bis zu

[1]) Nichols, Lincolnshire. 21.

856 und fügt hinzu, daſs der Preis für jedes opus 1 d. ist; der gleiche Preis wird auch auf anderen Grundherrschaften derselben Grafschaft angegeben, jedoch ausschlieſslich für die Beteiligten an den Beden: so spricht das Album monasterium von 16 opera autumnalia zu einem Lohnsatze von je 1 d. Auf einer anderen Grundherrschaft, Laniltwide, werden 1856 solcher opera ebenfalls zu 1 d. für jedes opus angegeben; letzteres ist besonders lehrreich, da sich hier noch folgender Vermerk findet: custumarii derselben Grundherrschaften leisten noch 1730 opera, wieder im Herbste, aber für 2 d. täglich. Der Unterschied läſst sich nur so erklären, daſs die ersten Arbeiten einschlieſslich der Beköstigung durch den Grundherrn, wie alle auſsergewöhnlichen Dienstleistungen verrichtet wurden, die anderen wie alle Frondienste mit Selbstbeköstigung.[1])

Von der Umwandlung der precariae in bezahlte Dienste handelt auch das Zinsregister der Abtei Bury St. Edmond[2]), das ganz anschaulich schildert, wie dieser Umschwung vor sich gegangen ist. Daher sei dieses Zeugnis vollständig angeführt. Es sei erwähnt, heiſst es in jenem Teil des Zinsregisters, der die Grundherrschaft Rikingel behandelt, daſs die untertänigen Besitzer „tenentes“ kraft alten Herkommens für den Grundherrn Winter-, Sommer- und Herbstdienste leisteten, persönliche Aufträge ausführten und Fuhren zu stellen hatten (averagia equum). All dies soll nach den Behauptungen der Bauern in dem alten Register des Abtes vermerkt sein. Ebenso erklären sie, daſs alle diese Dienstleistungen in Geldzahlungen umgewandelt worden seien (arendate fuerunt in denariis),

[1]) Cartae quae ad dominium de Glamorgan pertinent, S. 225, 235, 236 und 290.

[2]) Mus. Br. Ms. Add. 14850. Rentale et custumarium monasterii S. Edmundi, fol. 143.

und zwar sei für jeden der drei Sommer- und Winterdienste 1 Dinar, für jeden Herbstdienst $1^1/_2$ Dinar, für Spanndienste 1 Dinar und für Handdienste $^1/_2$ Dinar bestimmt.

In dem Zinsregister der Abtei Glastonbury, das im 15. Regierungsjahre Eduards II. aufgestellt worden ist, findet sich eine Abschätzung sämtlicher Dienstleistungen der Villani — der Wochenarbeit ebenso wie der aufserordentlichen Fronarbeit — in Geld. Der Grundherr kann also nach seinem Gutdünken Dienstleistungen und Naturalabgaben in einen Geldzins umwandeln. Bei der Aufzählung von Diensten wird stets ihr Geldwert angegeben; so heifst es z. B., ein Bauer leistet eintägigen Frondienst, der 1 Dinar wert ist; er mäht 4 Tage lang die herrschaftlichen Wiesen, eine Arbeit, die im ganzen 2 Dinare kostet; 6 Tage lang hat er beim Einbringen des Heus zu helfen, — Preis für einen Arbeitstag $^1/_2$ Dinar; das Jäten an einem Tag wird zu $^1/_2$ Dinar berechnet; die Teilnahme an den aufsergewöhnlichen Dienstleistungen (bederipes) am Tage St. Peter wird auf 2 Dinar, der von St. Peter bis Michaelis zweimal in der Woche zu leistende Handdienst auf $1^1/_2$ Dinar und das Garbenbinden ebenfalls auf St. Peter auf 1 Dinar geschätzt. Aus dieser vollständigen Abschätzung der verschiedenen Dienste läfst sich der Gesamtwert aller Dienste, des Wochenwerkes und der aufsergewöhnlichen Leistungen zusammenstellen. Daher finden sich in den Zinsregistern Ausdrücke wie: summa valoris operum eines Bauern beträgt 4 sol. 7 d. oder 6 sol. oder 6 sol. 8 d. usw. Unter den Diensten, die in Geld abgeschätzt werden, nehmen die bederipes eine besondere Stellung ein. Ihr Geldwert steigt bis zu 2 Dinar, wenn sie sie zugleich mit Stellung von Pfluggespann leisten[1]);

[1]) Siehe Historia et Cartul. S. Petri Gloucestrie, Bd. II, S. 36, 95, 139.

handelt es sich um das Aufpflügen von $^1/_2$ oder $^1/_4$ Acre, zu dem die Bauern ohnehin verpflichtet sind, so werden sie nicht nach der Zeit, sondern nach der ganzen Arbeitsleistung berechnet, und zwar im ersten Falle mit $2^1/_2$, im zweiten mit $1^1/_4$ Dinar.

Bei den Herbstprecarien wird die Zahl der Arbeitskräfte, die jeder Hof zu stellen hat, häufig vorausbedungen und dementsprechend der Preis bestimmt, und für jede Person 1 d. gerechnet; es heifst z. B., der und der Bauer ist zu einmaliger Beteiligung an den Herbstprecarien mit 2 Arbeitskräften verpflichtet, eine Leistung, die 3 Dinare wert ist.[1])

Bei diesen Abschätzungen der Naturaldienste in Geldwert kann man leicht eine Preissteigerung der Herbstarbeit wahrnehmen, indem diese $1^1/_2$ oder 2 mal so hoch wie die Frühjahrsarbeit bewertet wird. Allen, aufser den Teilnehmern an den Precarien, werden die aufsergewöhnlichen Dienstleistungen stets zu 1 Dinar angerechnet; wahrscheinlich weil die zu den Precarien Verpflichteten vom Grundherrn Kost erhalten.[2]) Je schwerer die Arbeit ist, um so höher wird auch der Lohn. So wird z. B. ein Tag Mähen 2 oder gar 3 Tagen, an denen das Heu mit Harken aufgesammelt und in Schober geschichtet wird, gleichgesetzt.[3])

Die folgende Aufstellung gibt uns ein Bild des relativen Werts verschiedener Arten von landwirtschaftlichen Arbeiten: Jäten $^1/_2$ Din., Mähen 2 Din.,

---

[1]) Faciet unam bederipam cum duobus hominibus et valet dicta tres denarios. Ibid., S. 144.

[2]) Ibid., S. 144 und folgende.

[3]) Cottagii. Additha le Rede tenet unum messuagium cum curtillegio et debet mettere bladum domini in autumno per 16 dies et volet dicta 1 d. ob. Et adunabit et levabit foenum domini in eadem villa .... sicut unus dimidius virgatarius per 6 dies et amplius si necesse fuerit et valet dicte obolum. Ibid., S. 145.

Schichten des Heus in Schober 1 Din., ein Tag Herbstprecarien 1 Din., Getreide nach der Tenne fahren und in Haufen schichten $1^1/_2$ Din.[1])

In dem angeführten Auszug aus den Zinsregistern und Verwalterrechnungen werden nicht nur die aufserordentlichen Dienstleistungen, sondern auch die Tagewerke in Geldwert abgeschätzt. — Wann begann nun diese Umwandlung der Naturalleistungen in Geldzahlungen und welche Ursachen riefen sie hervor? Sie läfst sich, wie bereits gezeigt wurde, aus dem eigenen Interesse der Grundherren erklären. Zur Erntezeit war es eben sehr schwer, eine genaue Einhaltung der unbelohnten Dienste, besonders von seiten der Freisassen (libere tenentes), die nicht wie die Villani willkürlicher Bestrafung durch das Gutsgericht ausgesetzt waren, zu erreichen. Wenn man dazu noch die nicht geringen Kosten für die Bewirtung der Gemeinde seitens des Grundherrn in Betracht zieht, so ist es einleuchtend, dafs die Ersetzung der unregelmäfsigen und kostspieligen Dienstleistungen durch regelmäfsige, wenn auch geringe Zahlungen für die Grundherren und die Firmarii (Grofspächter), die ihre Einkünfte aus der Grundherrschaft zogen, von grofsem Vorteil war. Der Umstand, dafs die aufsergewöhnlichen Dienstleistungen am frühesten eine Umwandlung in Geldzahlungen erfuhren, liefert uns eine Erklärung dafür, wieso die freien Besitzer schon in den Zinsregistern des 13. Jahrhunderts nur in seltenen Fällen ihre Anteile anders als ad geldum oder gabulum, d. h. gegen die Verpflichtung, eine Rente in Geld oder Naturalien zu leisten, innehaben. Wenn so die Aufhebung der persönlichen Dienste bei den Freien mit Notwendigkeit eintreten mufste, so fragt es sich nun, welche Gründe bei den Hörigen dieselbe Entwicklung veranlafst haben mögen.

[1]) Cartae de Glamorgano, S. 230.

Ehe ich auf die Beantwortung dieser Frage eingehe, sei darauf hingewiesen, dafs die Umwandlung der Dienste in Geldleistungen keineswegs einen so grofsen Umfang angenommen hat, wie die Geschichtsforscher gewöhnlich behaupten. Nicht nur am Ende des 14., sondern auch noch im 15. Jahrhundert läfst sich das Vorkommen von Frondiensten feststellen. Die Zinsregister aus der Zeit Heinrichs VI. und Eduards IV. sprechen durchgehends von ihnen als von einer Art von Entgelt an den Grundherrn für die Abtretung eines Grundstücks. Hierfür mögen einige Auszüge aus dem Zinsregister der villa Ashton under Lyne, das im Jahre 1422 aufgestellt ist, zum Beweise dienen. Die Bauern, welche als villani, soccarii bezeichnet werden, pflügen sowohl auf dem Winter-, als auch auf dem Sommerfeld 2 bezw. 1 Tag in der Woche, je nachdem, ob sie eine ganze oder eine halbe Virgate innehaben; zur Zeit der Bestellung eggen sie mit eigener Egge einen ganzen Tag; zur Erntezeit werden vier Tage auf das Ernten selbst und ein Tag auf das Einbringen in die Scheuer verwendet.[1])

Im 16. Regierungsjahre Heinrichs VI. beschweren sich die Bauern der villa Rikingel über den Verwalter, weil er die in Geld zu zahlende Summe für ihre Naturalleistungen und Abgaben willkürlich erhöht habe; so habe er für jeden Arbeitstag im Herbst 4 Dinare erhoben, während sie nach altem Brauch nur $1^1/_2$ Dinar zu zahlen verpflichtet seien. Die Bittsteller sind gewillt, den früheren Preis bis auf 3 Dinare und die anderen Zahlungen dementsprechend zu erhöhen, jedoch unter der Bedingung, dafs der Grundherr sie in Zukunft von der Pflicht der Übernahme des Amtes eines Schultheifsen und Aufsehers über die Schnitter entbinde.[2])

[1]) Siehe Customroll and rental of the manor of Ashton under Lyne. Chetham Society, Bd. 74, S. 121.

[2]) Brit. Mus. Add. 14850, fol. 143 und 144.

Wenn also noch im 15. Jahrhundert durchgehends die persönlichen Dienste der Villani erwähnt werden, so ist dies noch viel häufiger in der für uns in Betracht kommenden Periode, der Regierungszeit Eduards III., der Fall. In den Zinsregistern aus dieser Zeit wird stets erwähnt die Pflicht operare per annum eine bestimmte Anzahl von Diensten, z. B. 60, die folgendermafsen verteilt sind: von Michaelis (29. September) bis zu Mariä Opferung 2 Tage, von da an bis Michaelis 1 Tag in der Woche.[1])

Die Bauern pflügen und eggen, mähen selbst und stellen aufserdem nicht selten einen oder zwei, sogar vier Hilfskräfte nebst den erforderlichen Sensen, sie schichten Heu in Schober und führen es mit eigenem Gespann in den Herrenhof; der eine pflügt 1 Acre, der andere $^1/_2$ oder $^1/_4$ Acre des Saallandes, sie umziehen die offene Flur mit lebendigen Zäunen (gavel merc), fahren Holz aus dem Walde, bringen Wein in den Keller. Diejenigen aber, die als Fuhrleute Dienste tun, und die Verpflichtung haben, je nach der Gröfse ihres Anteils ein oder zwei Paar Ochsen zu stellen, sind von den Feldarbeiten befreit.

Eine Eigentümlichkeit, die man in den früheren Zinsregistern vermifst, mag hier Erwähnung finden. Die Bauern, die für den Grundherrn arbeiten, empfangen, wenn nicht volle, so doch teilweise Beköstigung. In den früheren Quellen heifst es, dafs sie die Frondienste ad custum suum leisten. In dem 13. Regierungsjahre Eduards III. dagegen werden ihnen für jeden aufgepflügten Acre 2 Laib Brot und 6 gesalzene Fische (alecia) zugebilligt, und derjenige, der die

[1]) Nach dem Zinsregister hat der Bauer an jedem dieser Tage zwei verschiedene Arbeiten zu verrichten, quolibet die duo opera, was darauf schliefsen läfst, dafs als Arbeitstag nur der Vormittag gerechnet wurde.

Lebensmittel an Ort und Stelle schafft, erhält für je 1000 Stück ebenfalls 2 Laib Brot und 6 Fische. Zur Erntezeit wird täglich zweimal Brot (abladium) verabreicht. Für jeden Wagen Heu, der in die herrschaftliche Scheune gebracht wird, wird ein Brot und 3 Fische gegeben; jede landwirtschaftliche Arbeit wird mit 1 Laib Brot, Arbeiten an Feiertagen mit $2^1/_2$ Laib vergütet: ebenso beim Einfahren des Weins für jeden eingespannten Ochsen 2 Laib Brot und 6 Fische gegeben. Eine geringere Menge ist für das Fahren von Holz festgesetzt, und zwar 1 Laib Brot auf jeden Tag, an dem ein Wagen im Sommer 4 und im Winter 3 Fahrten hin und zurück macht.[1])

In einem anderen gleichzeitigen Zinsregister, nämlich in dem der Abtei St. Andrews in Northampton, werden folgende Arbeiten als Pflichten der Bauern erwähnt: Düngen, Pflügen, Jäten, Mähen, Einbringen, Getreide und Heu aufladen, Dreschen und Nüsse sammeln. Für jede dieser Arbeiten sind ein oder zwei Tage bestimmt; z. B. ein Tag zum Pflügen im Herbst (ad furragium) und ein Tag im Frühjahr (ad herbagium). Wer Zugvieh hat, hat einen Pflug mit eigenem Gespann zu stellen[1]); wer kein Arbeitsvieh hat, zahlt anstatt zu pflügen (pro sua aratura) 1 Din. Für die Aussaat, die jeder Bauer mit einem Hilfsarbeiter (cum uno homine) vorzunehmen hat, ist ein Tag bestimmt. Die aufsergewöhnlichen Dienste werden auch weiter noch verrichtet. Sie heifsen in dem Zinsregister auxilium terrae und wiederholen sich dreimal im Jahr; bei den zwei ersten Precarien erhalten die Bauern keine Kost, dagegen hat bei den letzten, die

---

[1]) Siehe Register cartarum S. Martini de Bello. Servicia et consuetudines Leuge (liges = Vassallen). Leuge de Bello, fol. 78 u. f.

[2]) Debet arare cum tota caruca, si habeat.

auf Michaelis fallen, der Grundherr, freilich ganz nach seinem Belieben, die Leute zu bewirten.[1])

An den aufsergewöhnlichen Diensten hat sich die ganze Familie mit Ausnahme der Hausfrau zu beteiligen.[2]) Das Düngerfahren wird, weil es zu den niedrigsten Diensten gehört, nicht persönlich, sondern durch einen vom Bauernhofe gestellten Arbeiter verrichtet.[3])

Der Fuhrdienst ist nur den spannfähigen Bauern auferlegt; die übrigen entrichten dafür 1 Din. Für das Dreschen und Aufladen wird nicht mehr als ein Tag im Jahr in Anspruch genommen, der 1 Din. geschätzt wird; für das Einsammeln von Nüssen wird noch ein Tag bestimmt, an dem der Bauer einen Hilfsarbeiter mitzubringen hat.[4])

Nach all dem, was oben gesagt worden ist, kann kein Zweifel sein, dafs die Dienstleistungen nicht abgeschafft worden sind; sie sind lediglich in Geldzahlungen umgewandelt worden. Dem Grundherrn bot diese Umwandlung den Vorteil, nach seinem Belieben von den Bauern Dienste oder Rente zu verlangen und er beeilte sich auch, wie wir gleich sehen werden, zur Wiederbelebung der Fronarbeit von dieser seiner Freiheit Gebrauch zu machen, sobald das Verhältnis von Nachfrage zu Angebot sich zum Nachteil des Arbeitgebers veränderte.

Die wirtschaftliche und politische Lage Englands war nicht geeignet, eine freiwillige Abschaffung der Leibeigenschaft zu bewirken. Hatte doch in den

---

[1]) Debent auxilium ad festum S. Michaelis ad voluntatem domini.

[2]) Ita quod omnes de domo veniant excepta domina domus.

[3]) Quilibet eorum inveniet unum hominem per unum diem ad levandum fienum domini.

[4]) Ms. Brit. Mus. Add., 6117. The Rental of the monastery of St. Andrews (County Northampton). A. 12 Eduardi III.

italienischen Stadtrepubliken die Befreiung der Bauern kaum begonnen, und sprachen dort doch einerseits die heftigen Kämpfe des Bürgertums gegen den Feudalismus und andererseits die immer gröfser werdende Nachfrage der städtischen Bevölkerung nach pachtweise und käuflich zu erwerbenden Ländereien sehr erheblich mit. Die Geschichtsforscher haben festgestellt, dafs die Forderungen der Grundherren an die Bauern am Ende der angelsächsischen Periode nicht nur nicht härter, sondern vielmehr milder waren als die, von denen die Zinsregister des 12. und 13. Jahrhunderts sprechen.

Ein Vergleich des eintägigen Frondienstes der angelsächsischen gebur, wie er in den Rectitudines singularum personarum hervortritt, mit der fünftägigen Fronarbeit der anglonormannischen Serven genügt, um erkennen zu lassen, dafs die Eroberung Englands durch Wilhelm für die ländliche Bevölkerung nicht nur keine Verbesserung, sondern vielmehr eine erhebliche Verschlechterung ihrer Lage bedeutet hat. Und aufserdem kam zu dem Gegensatz zwischen den Grundherren und den Grundholden noch der nationale Gegensatz zwischen den Feudalherren normannischer oder französischer Abkunft und den angelsächsischen oder dänischen Bauern hinzu.

Auch die Lage der englischen Landwirtschaft war der Befreiung der ländlichen Arbeit nicht günstig. Wenn wir im 12. Jahrhundert das Zweifeldersystem in England noch ziemlich verbreitet finden, so sehen wir um die Zeit, da Walter of Henley sein Werk über Landwirtschaft schrieb, also in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das Dreifeldersystem in einem siegreichen Kampf mit den extensiveren Betriebsformen begriffen, das dann auch im 14. Jahrhundert in ganz England bis auf einzelne westliche Grafschaften und das Fürstentum Wales vorherrschend geworden war.

Auf die Betriebsform der Landwirtschaft in der unmittelbar auf die Eroberung folgenden Zeit können wir mangels anderer Quellen nur aus den Andeutungen der ältesten Zinsregister schliefsen. In den Auszügen aus den Zinsregistern der Abtei Glastonbury des 12. Jahrhunderts, die Winogradoff bei seinen Studien der sozialen Geschichte Englands gemacht hat, wird oft angeführt, dafs der mit einem Anteil Belehnte verpflichtet ist, das Land ein Jahr lang zu bebauen und es im nächsten Jahre brach liegen zu lassen.[1]) Nicht weniger deutlich erkennt man aus dem Liber Henrici de Soliaco das Vorhandensein der Zweifelderwirtschaft auf den Grundherrschaften in der Grafschaft Wiltshire. Die Art, wie von der Pflicht der Hufner, 3 Acres Land zur Saat zu pflügen und 3 weitere Acres unter Dünger (ad warectum) zu lassen, gesprochen wird, lassen uns keinen Augenblick zweifeln, dafs die betreffenden Grundherrschaften die Dreifelderwirtschaft nicht gekannt haben.[2])

Es lassen sich freilich auch schon in dieser Zeit vereinzelte Fälle von Dreifelderwirtschaft nachweisen, die auch in dem schon öfter angeführten Werke Heinrichs de Soliaco erwähnt werden; auf einigen Grundherrschaften[3]) mufs man wohl mit der Dreifelderwirtschaft schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts grofse Erfolge erzielt haben, wenn man in Betracht zieht, dafs die Villani auf den Ländereien der Abtei Peterborough Winter- und Sommerfeld ad hibernage

[1]) Siehe S. 108. Liber Henrici de Soliaco, a. 1189, S. 31: Robertus de Eadwiec tenet de dominico tres acras a tempore Henrici episcopi quas colit in uno anno et altero non.

[2]) Liber Henrici de Soliaco S. 121 und 125. Badbury (Wilts.) Virgarii debent de qualibet caruca arare domino ad semen tres acras et tres acras ad guarretum.

[3]) Ibid., S. 95. Plucklechurch (c. Glouc.), Si habet carucam debet arare 2 acras ad frumentum et 2 ad avenam et 2 ad warectam.

et ad tremeis pflügen und eggen.[1]) Für die Intensität der landwirtschaftlichen Arbeit zeugt aufser diesen Erfolgen der grofse Umfang der Neurodungen, die im 12. Jahrhundert vorgenommen wurden. Von der Ausdehnung, die diese Neurodungen erfuhren, kann man sich einen Begriff machen, wenn man liest, dafs auf den Ländereien der St. Paulskirche zu London im Jahre 1222 eine ganze Gruppe von Leuten auf neugerodeten Äckern (terras de essarto) safsen; das ganze Rodeland wird eingeteilt in das alte und neue (de essarto veteri et de essarto novo); auch die ungefähre Zeit der Rodungen wird angegeben; so, dafs das aus den Rodungen neu gewonnene Land zu den Diensten und Abgaben für den Grundherrn zur Zeit des Grofspächters (firmarius) Richard und des Schatzmeisters (thesaurarius) Wilhelm herangezogen worden ist. Auf den Ländereien der Abtei Ely bilden „die Assarten" oder neugerodeten Äcker im Jahre 1277 vielfach eine Fläche von 35 und mehr Acres; weil sie dem Walde abgewonnen worden sind, heifsen sie assarta de bosco.[2]) Auch die der Abtei Derley in Derbyshire gehörenden assarten erwähnen die Urkunden aus dem Jahre 1230.[3])

In den Urkunden des Robert Grossetete, Bischofs von Lincoln, werden häufige Verfügungen über die Assarten, welche schon im Besitz eines Bauern sind, angeführt.[4]) Die im Zinsregister der Abtei Ramsey hie und da vorkommenden Bezeichnungen nova purprestura und essarta beweisen, dafs auch zur Zeit

---

[1]) Et preter hoc debent (villani) prestare carucas suas ter ad hivernage et ter ad trimeis et semel ad garetum (Liber Niger monasterii S. Petri de Burgo) manor Pichtesle.

[2]) Cotton Claudius C. II, fol. 35.

[3]) Cotton Titus C. IX, fol. 110 V°.

[4]) Cotton Vespasian E. XX, Register cartarum abbaciae de Bardney, fol. 57.

Johanns ohne Land, in die die Aufstellung dieser Landaufnahmen fällt, Rodungen in vollem Gange waren; es waren Stücke Land von 10 und mehr, ja bis zu 50 Acres, die dem Walde und dem Ödland abgerungen worden waren.[1])

Obgleich noch im 13. Jahrhundert Walter of Henley[2]) das Zweifeldersystem als neben der Dreifelderwirtschaft bestehend erwähnt und der ungenannte Verfasser eines unter dem Namen „Fleta" bekannten Werkes aus dem 14. Jahrhundert diese Angabe bestätigt[3]), so ist doch weder bei den späteren landwirtschaftlichen Schriftstellern, noch in den Zinsregistern und Verwalterrechnungen mehr die Rede davon. Im Gegenteil sind viele Anzeichen vorhanden, daſs der Übergang zur Vielfelderwirtschaft in der Art begonnen hat, daſs alljährlich ein Teil Ödland zum Anbau von Gemüse und Früchten benutzt wurde. Nur so sind die Abweichungen von der üblichen Art der Bestellung zu verstehen, von denen Winogradoff in seiner Untersuchung der englischen Zinsregister des 13. Jahrhunderts spricht. Das von ihm erwähnte vierte Feld widerspricht dem System des regelmäſsigen Wechsels von Winterfeld, Sommerfeld und Brache nicht; es ist noch heute überall auf denjenigen russischen Gütern

---

[1]) Cotton Galba E. X. fol. 49 und 51.

[2]) Et si vos terres sunt party en deus com sunt en plusurs pays lune meyte seme a yvernage e a quaremel e lautre meyte a waret; adonc serra la charue de tere VIII/XX acres = 160.

[3]) Fleta, II, 72.

In den Rotuli Hundredorum wird häufig auf die Dreifelderwirtschaft hingewiesen: so z. B. (Seite 470), quilibet historum villanorum tenet dimidiam virgatam terre de predicta Elena quibus XXX et 1 operantur in uno anno et alii XXXII operantur in alio anno et in eodem anno quo operantur dant domino per annum 8 d. Et alii qui non operantur dant per annum quilibet dimidius virgatarius 2 s. 10 d. et auxilium Vicecomitis 1 d. obolum et quilibet dat obolum quadrantem ad festum S. Michaelis.

vorhanden, auf denen die Jahrhunderte alte Tradition noch aufrecht erhalten wird, und hängt einerseits mit den örtlichen Verhältnissen zusammen, andererseits wird aber auch durch das zeitweise Aufpflügen der Wiesen und Weiden zu neuem Graswuchs oder die Einschliefsung der von dem Vieh verwüsteten Grundstücke zur Rodung erfordert. Genau so erklären sich auch die Abweichungen, die die Aufnahme des Besitzes von Gloucester mit seinen 4 Gewannen — 174 bezw. 65, 105 und 69 Acres umfassend — aufweisen. Für uns ist die Tatsache erheblich, dafs $^2/_3$ dieser 4 Gewanne bestellt werden; auf dem letzten Drittel, das als Brache gilt, wird im ersten Jahre eine Rodung von 40 Acres, im zweiten eine solche von 20 Acres vorgenommen. Das Zinsregister gibt keine Anhaltspunkte über den Zweck dieser zeitweiligen Rodungen; nur der übliche Ausdruck inhocare oder in hoc facere wird gebraucht; das heifst: das Land wird als Gehege angesehen; vor wem es geschützt wird, ob vor den Verwüstungen durch Tiere oder vor wem sonst, bleibt unklar; sollte wirklich der Schutz gegen das Vieh gemeint sein, so kann man in der Urbarmachung eines Teiles der Weide zur Heumahd noch keine Abweichung von dem Dreifeldersystem erblicken.[1])

Das andere von Winogradoff aus der Grundherrschaft der Abtei Eynsham angeführte Beispiel zeigt zweifellos eine gewisse Abweichung von dem Dreifeldersystem, die auch auf russischen Gütern ganz üblich ist, nämlich den Gemüsebau auf einem Teile des Weidelandes. Dafs aber auch auf dieser Grund-

[1]) Siehe Winogradoff, Studien z. Sozialgesch. Englands, S. 101 und 110; ebenso seine Villainage in England, S. 226 bis 228. Der Fehler Winogradoffs ist darin zu suchen, dafs er die Gewanne mit den Feldern verwechselt, während in Wirklichkeit jedes Winter- oder Sommerfeld mehrere Gewanne umfassen kann.

herrschaft nur Dreifelderwirtschaft betrieben wurde, geht daraus hervor, dafs von den 360 Acres nur 240 jährlich bestellt werden; es wird auch gesagt, dafs jedes Feld bis successive seminatur; nur auf einzelnen Ländereien ist ausnahmsweise das Vielfeldersystem eingeführt, was aus den Worten: terra potest ter seminari successive, hervorgeht; auf die Brache folgt der Anbau von Gerste, dann der von Erbsen, pulstri grossi, und im 4. Jahre Weizen.[1])

Immerhin bestätigen diese vereinzelten Versuche, zu einer intensiven Betriebsart überzugehen, den Grundgedanken, dafs nämlich die englische Landwirtschaft im 13. und 14. Jahrhundert Fortschritte gemacht habe. Diese Erfolge waren um so bedeutender, als die Schafzucht noch keineswegs die Verbreitung hatte, die sie im 15. und 16. Jahrhundert fand. Die Gutsordnungen trafen noch Mafsregeln gegen die Umwandlung der Wiesen in Ackerland, nicht aber umgekehrt. Erst in der Zeit Eduards III. werden mit der Einwanderung flämischer Weber und der Gründung eines Handelsplatzes in Calais nur für englische Wolle (sog. staple) die Bedingungen geschaffen, die die Ausfuhr der Erzeugnisse der englischen Schafzucht förderten. Bis dahin hatte England nur grobe Wollstoffe erzeugt, die nur dem eignen Bedarf dienten und hatte die feineren Wollstoffe aus Spanien und Florenz eingeführt. Die Verhältnisse zwangen also die Grundherren, auf ihren Besitzungen eine möglichst grofse Zahl von Bebauern zu behalten. Aus den Protokollen der Patrimonialgerichte des 13. und 14. Jahrhunderts

[1]) Winogradoff, S. 108; Villainage, S. 231. Eynsham Cart. Christ Church, Oxford, MSS. No. 27, fol. 746. Et predictus abbas non cognoscit quod terre arrabiles infra hamelettum predictum quolibet tercio anno debent werectari immo protestando quod eedem terre per tres annos continuos debent seminari et quarto anno werectari.

gewinnt man unbedingt den Eindruck, dafs die Feudalherren auf jede nur mögliche Weise dem Fortzug der Bauern von der Grundherrschaft widerstrebten. Die Bestrafung von Personen qui se elongaverunt a dominio et servicia non solverunt ist eine häufige Erscheinung. Die Einteilung der bäuerlichen Bevölkerung in die Zehntschaften erwies sich unter anderem als ein gutes Mittel, um die Bauern zum Verbleiben auf der Grundherrschaft zu nötigen. Die Zehntschaft und ihr Vorsteher waren solidarisch verhaftet für alle diejenigen, welche aus ihrem Verbande austraten, natürlich nur dann, wenn es unmöglich war, den Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.[1]) Aus den Gerichts-

[1]) Vor das Gutsgericht Nemingforth, welches der Abtei Ramsey gehört, wird im J. 1278 folgender Fall gebracht: Die Geschworenen ermitteln, dafs Wilhelm, Simons Sohn, ein Höriger, nativus, auf dem Gute eines anderen Lehnsherrn, Reginald de Gré, wohnt und nicht in der decena ist; es wird befohlen, ihn, sobald er zurückkehrt, super feodum domini zu verhaften. Wilhelm kommt nach der villa zurück und wird in die decena wieder aufgenommen. Seinem Beispiele aber folgen andere hörigen Bauern nicht, darunter ein Metzger und ein gewisser Simon Borel, der in Huntingdon wohnt; daher werden die 12 Geschworenen, weil sie pro tota villata haften, mit einer Strafe von 13 solidi 4 dinarii belegt pro concelamento carnificis et nativorum, qui sunt subtracti. (Maitland. Court Rolls, S. 89, 90.)

Ähnlich liegt der Fall eines gewissen Johann Richard Duning, Sohn eines Gerbers (tanator), der aufserhalb der villa wohnt. Auf der vorhergehenden Tagung des Patrimonialgerichts wurde dem Zehntmann und der gesamten Zehntschaft anbefohlen, ihn zum nächsten Gerichtstag herbeizubringen, ohne dafs diesem Befehl entsprochen wurde. Die Folge war, dafs — ipse (Hugo Achard decenarius) et decena sua in misericordiam verfiel. Ibid., S. 94. Ähnliche Fälle von Bestrafungen, sowohl der einzelnen Bauern, die die villa verlassen hatten, als der decenae, die die Bauern nach ihrem früheren Wohnsitz entweder nicht zurückbringen konnten oder wollten, finden sich in den Gerichtsprotokollen aus der Zeit der Eduards. So wird im 2. Regierungsjahre Eduards I. auf dem Patrimonial-

protokollen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ersieht man deutlich, dafs die Grundherren und ihre Verwalter auf die regelmäfsige Verrichtung der Dienste und Abgaben der Bauern genau achteten. So wird auf einer Tagung des Patrimonialgerichts zu Ellington im 2. Regierungsjahr Eduards I. nicht nur gegen diejenigen Bauern und Bäuerinnen ein Haftbefehl erlassen, die unter Mitnahme ihrer beweglichen Habe (catalla) die Grundherrschaft verlassen haben, sondern auch gegen die, die sich den letzten Herbstprecarien entzogen hatten. Ein Zimmermann mufs 6 Din. Strafe zahlen, weil er die mit der Zuweisung seines Anteils verknüpfte Zeremonie der Huldigung (homagium) noch nicht vollzogen hatte.[1])

Sehr zahlreich sind auch die Fälle, in denen ein Bauer wegen Vernachlässigung seiner Pflichten gegen den Grundherrn zur Verantwortung gezogen wird, entweder wegen schlechten Pflügens und Erntens, oder weil er das ihm herkömmlicherweise auferlegte Quantum Getreide nicht gedroschen, oder auch, weil er zu den Precarien nicht die pflichtige Anzahl Arbeiter gestellt hat.[2])

---

gerichte in Elington befohlen, arestare Henricum de Stamground ad respondendum de hoc, quod subtrahit sede feodo domini cum catallis suis. Siehe meine Sammlung der Urk. z. Bel. der Verwaltungsorgan. in England. London, 1876, S. 62. Für die Zeit Eduards III. S. 87, 88.

[1]) Ibid., S. 65. Hocton cum Wytton in crastino Sancti Martini anno regni Regis Edwardi XVI., et anno Domini J. Abbatis tercio. De Thoma le Banyer, quia male falcavit in pratis domini VI d. De Roberto filio Aliciae, quia non trituravit VI garbas, quas debuit triturare, III d. Ibid., 67.

[2]) Ibid., S. 68. De Beatrice Cuttepoke pro tribus precariis autumpni et quatuor louebones, quas detinuit, de fine VII d. De Johanne ale(cis) Grene, quia detinuit araturam de VI bedsoluwes, continentibus dimidiam acram terrae de fine III d.

De Gilberto Tyffayne quia non venit ad culturam Domini ad falcandum pisum domini sicut summonitus fuit. S. 86. Elyng-

In der Regierungszeit Eduards II. und Eduards III. wiederholen sich auf den Grundherrschaften diese Bestrafungen wegen Nichterscheinens zur Heumahd, nachlässigen Erntens des Getreides oder Fortbleibens vom Dreschen. Noch in den ersten Regierungsjahren Richards II., d. h. in der dem Bauernaufstand von 1381 unmittelbar vorangehenden Zeit, werden vor den Patrimonialgerichten Höfe mit Land an Bauern verliehen unter der Verpflichtung der Zahlung einer jährlichen Rente, heriot, relevium und der Leistung omnia servicia quae pertinent tenure eiusdem und zwar auf eigene Rechnung (cum costibus suis oder ad custos suos proprios). Auch da, wo die Verleihung nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine bestimmte Frist, z. B. von 10 Jahren geschieht, wird die Verpflichtung, facere servitia et consuetudines, quae pertinent eiusdem tenure und unter diesen die Verpflichtung, einen Mann zu stellen ad unum diem ad precariam, ad custos suos proprios in den Investiturakten ständig erwähnt. In denselben Gerichtsprotokollen finden sich wie früher nicht nur Bestrafungen einzelner Personen, sondern auch von Zehntschaftsverbänden infolge des Verlassens der Grundherrschaft ohne Erlaubnis des Herrn, m. a. W. wegen Verletzung jenes Grundsatzes der Grunduntertänigkeit, der dem Grundherrn die Möglichkeit sichert, Fronen und andere unfreie Dienste der Villani zu erzwingen.[1])

---

ton (a. 16 E. III). De Lata. Juratores presentant quot Alicia Milneri junior male glanavit in autumpuo, ideo in misericordia III d.

[1]) Record office Augmentation office. Curia cum visu franciplegii tenuta apud Brightwalton (Essex). Am Dienstag in der St. Klemens-Woche, 3. Regierungsjahr Richards II., hat sich die Kuhmagd (cowherd) Elisabeth, nativa domini von der Grundherrschaft entfernt, elongavit se a dominio domini: der gesamten Bauernschaft (toto homagio) wird befohlen, sie zu suchen, um sie in der nächsten Gerichtssitzung vorführen zu

So wird verständlich, weshalb die Inhaber von Virgaten in den Zinsregistern aus der Zeit Richards II. neben anderen Dienstbarkeiten zur Beteiligung am Pflügen und Mähen verpflichtet sind, so daſs es eines besonderen Vergleiches zum Loskauf von diesen Diensten bedarf. In Middleton waren die Fronen und auſsergewöhnlichen Dienstleistungen bereits im 21. Regierungsjahre Richards II. in Geldzahlungen umgewandelt und die Bauern (virgarii) gegen eine jährliche Zahlung von 3 solidi von ihnen befreit.[1])

Wenn im 14. Jahrhundert also nicht nur noch Spuren des Grundholdentums vorhanden waren, sondern, wie wir später sehen werden, sogar bei den Grundherren das Bestreben vorwaltete, es wieder zu beleben, so fragt es sich, woher es kommt, daſs in den Zinsregistern des 12. und 13. Jahrhunderts eine Gruppe von Personen auftritt, die nicht zu den libere tenentes gehören, aber trotzdem völlig frei von Frondiensten oder wenigstens nur in ganz geringem Maſse damit belastet sind. Dies schreibt sich daher, daſs vor der Eroberung Englands durch die Normannen neben den Hofgemeinden auch freie Landgemeinden vorhanden waren, deren Mitglieder durch das Eintreten in das Vasallenverhältnis, oder besser Schutzverhältnis zu den Groſsgrundbesitzern oder Glaforden, ihren Vertretern vor Gericht, die Freiheit der Selbstbestimmung nicht einbüſsten und speziell der Fähigkeit über ihre freie Zeit zu verfügen und ihre Arbeitskraft

---

können. Eine Strafe von 40 Dinarien wird auf die Nichtbeachtung dieses Befehls gesetzt.

[1]) Br. Mus. Cotton. Nero CVII, Reddituale et descriptio terrarum S. Petri de Burgo in agro Northamptoniensi. 21. Ric. II.

Virgarii in Middilton: — Item dat III sol. ad IV terminos pro operibus inferior specificatis et sibi relaxatis quandum manerium domini fuerit ad firmam.

den sie benötigenden Latifundienbesitzern zu verdingen, nicht beraubt waren. Dieselbe Vermutung stellt auch Winogradoff auf. Nach seiner Auffassung sind die socmen, molmen und hundredaries die übriggebliebenen Vertreter der freien Ansiedlerklasse, die weit zahlreicher gewesen sein mag, als die Landesaufnahme Wilhelms des Eroberers, das Domesday-Book, uns annehmen läſst. Diese Aufnahme rechnet zu der unfreien Bauernschaft auch diejenigen Bauern, die lediglich den Schutz der angelsächsischen Glaforden genossen, von ihnen vor Gericht vertreten wurden oder ein Verhältnis der Untertänigkeit den Besitzern gegenüber eingegangen waren. Einzelne wenige Ausnahmen wurden für die dänischen Gegenden gemacht, in denen die freie Landgemeinde noch zu jung war, als daſs sie ihre charakteristischen Merkmale verlieren und dem Typus des hörigen Besitzes hätte näherkommen können. Deshalb werden die freien socmen, d. h. die Leute, welche nur der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, besonders häufig in den Teilen des Domesday-Book erwähnt, die diese Gebiete behandeln. Das schlieſst nicht aus, daſs unter ein und derselben Benennung, sogar unter der allgemeinen Bezeichnung Villani und Rustici im 12. und 13. Jahrhundert sich nicht Leute finden sollten, welche, ähnlich wie die socmen, von Fronen befreit waren und nur Renten oder gafol entrichteten. Den interessantesten Teil der Untersuchung Winogradoffs bildet die Aufdeckung der Reste dieser freien Bauernschaft unter der Kruste der späteren Feudalverhältnisse, die sich aus der angelsächsischen Periode in das normannische England hinübergerettet haben, und aus denen zweifellos zuerst die freien Lohnarbeiter hervorgegangen sind, die sich nach und nach durch die freigelassenen Bauern und Ansiedler, undersettles, ergänzt haben, die oft in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den einzelnen

Vollbauern traten, indem sie von ihnen kleine, an die Höfe grenzende Landstücke pachteten und sich verpflichteten, bei den ländlichen Arbeiten Hilfe zu leisten. Diese 2 Klassen, Freigelassene und Ansiedler, sind oft identisch. Denn der Freigelassene pflegte aus der Grundherrschaft nur bewegliches Gut mit sich zu nehmen, was die Freibriefe, die sich erhalten haben, bestätigen. In ihnen wird ausdrücklich bemerkt, dafs der ehemalige Hörige nur die catalla und mobilia behalten dürfe, welche er vor seiner Befreiung besessen hatte.[1]) Der Grundherr liefs einen Bauern natürlich nicht aus Besorgnis für sein Seelenheil, sondern meist um seines eigenen Vorteils willen frei. Wir sehen, dafs die Bauern sich fast stets von der Grundherrschaft entfernten, indem sie die Pflichten der Zugehörigkeit zum Zehntschaftsverband und der Leistung von Frondiensten und Abgaben unbeachtet liefsen. Die Nachforschungen nach ihnen waren nicht immer von Erfolg begleitet, um so weniger als der in einer

---

[1]) In der littera nativitatis, welche sich im Liber consuetudinarius abbatiae S. Edmundi de Burgo (Harleian 3977, fol. 75 verso) vorfindet, lesen wir . . . Johannes permissione divina abbas. . . . Quod nos unanimo assensu et voluntate concessisse et remisisse Adam le Prevost de Gilford omnem actionem nayvitatis sive servitutis quam habuimus versus eum et eius sequellam procreandam cum omnibus et rebus et catallis eius mobilibus. Ita quod nec nos nec successores nostri aliquid iuris vel clamii nomine nayvitatis sive servitutis habere possumus versus ipsum et eius sequellam in futurum. Concedentes pro nobis et successoribus nostris prefato Adam et eius sequele procreande liberum statum et liberam condicionem in perpetuum. Salvis nobis et ecclesie nostre sancti Edmundi antedicte omnibus terris et tenementis que predictus Adam die confectionis presentium de nobis tenuit quoquomodo. In cuius rei testimonium hinc scripto sigillum nostrum una cum sigillo capituli nostri apposuimus. Datum in pleno capitulo nostro die Lune proxima ante festum sancti Wynewalldei Anno regni regis Eduardi filii Regis Henrici XXVII.

Stadt ansässige Bauer das Bürgerrecht und damit den Schutz der städtischen Behörden gegenüber den weiteren Ansprüchen des Grundherrn durch einen Aufenthalt von einem Jahre und einem Tage erlangen konnte. Daher zogen viele Grundherren vor, es bei einem Lösegeld bewenden zu lassen. Ein solcher Fall lag in der Grundherrschaft Brightwaltham im Jahre 1296 vor. Bei einer Tagung des Patrimonialgerichts erschien ein gewisser Johann Lebold, der bisher auswärts ansässig gewesen war und zahlte, nachdem er sich vor der ganzen Versammlung als Höriger des Abtes von Battle bekannt hatte, an diesen seinen Herrn 2 Mark Silber, um wie es in dem Freibriefe heifst, das Recht des freien Abzugs, den auch eine Klage auf Anerkennung der Hörigkeit nicht mehr hindern kann, zu erwerben.[1])

Aufser durch Freilassung und Loskauf ging der Grundherr nicht selten auf folgende Art seiner Rechte auf Frondienste verlustig; wenn nämlich der Bauernanteil, der nach dem Erbrecht der kinderlosen Witwe zufiel, bei einer von ihr eingegangenen zweiten Ehe in die Hände eines freien Mannes oder eines Bauern aus einer fremden Grundherrschaft kam. Mit der Zeit verwischte sich der dem Grundstück anhaftende Charakter der Hörigkeit; seine Inhaber, wie es in einer Urkunde aus dem Jahre 1327 heifst, clamaverunt se in dictis terris habere liberum tenementum, wodurch,

[1]) Curia de Briswalton' tenta die Mercurii proxima ante festum B. Margarete Virginis anno regni Regis Edwardi vicesimo quarto. Ad istam curiam venit Johannes le Bolter' et in plena curia recognovit se esse nativum domini Abbatis de Bello et dat domino suo duas marcas argenti ut libere possit recedere a libertate eiusdem absque aliqua calumpnia nayvitatis pro se corporaliter facienda in perpetuum. Plegii dicti Johannes de fine predicto duarum marcarum Robertus Osmund et Radulfus le Tayllur soluend' citra festum s. Michaelis proximo sequens. Maitland, S. 175.

fährt die Urkunde fort, die Lehnsherren alle Vorteile einbüfsten, die sie „de exitu nativarum", d. h. wörtlich von der „Nachkommenschaft ihrer hörigen Bäuerinnen" zogen. Einige Grundherren, darunter der Abt von Croyland, liefsen solche Verluste ihrer Besitzrechte nicht stillschweigend hingehen, sondern verboten in einem Erlafs die Besitznahme solcher hörigen Anteile durch Freie oder fremde Bauern. Die Mehrzahl der Grundherren jedoch traf nicht rechtzeitig Mafsnahmen dagegen und so hören — wenn auch für die Rechte der Grundherren wenigstens innerhalb der Grundherrschaft eine Verjährung nicht statthatte — einzelne Anteile auf, Frondienste zu leisten und werden zu freien Besitzungen.[1])

Als ein fernerer Umstand, der zu dem Verlust der grundherrlichen Rechte auf Frondienste führte, ist die schon früh begonnene Arbeitsteilung und die Ausbildung einer besonderen Handwerkerklasse aus der ländlichen Bevölkerung (Schmiede, Müller, Zimmer-

---

[1]) Chapter acts at Croyland. a. 1321. De terra servili liberis hominibus non tradenda. Cum ecclesia nostra Croiland dampna non modica sustinuerit ex eo quod hactenus permissum est liberis hominibus seu aliorum nativis terras nostras serviles sive custumariae consummare in curiis nostris ac eciam ex eo quod permissum est nativas nostras liberis hominibus sive aliorum servis cum terra nostra servili dessponsari. Quidam siquidem processu temporis, clamaverunt se in dictis terris habere liberum tenementum, nos eciam inter cetera dampna commodum multiplex quod domini solent de exitu nativarum suarum percipere ea occasione frequenter perdiderimus ne futuris temporibus inde contigat deterius de communi assensu capituli nostri ordinamus et constituimus inhibentes ne a modo quisquam liber homo vel aliquis qui non sit nativus ecclesie nostre predicte capiat in curia seu extra curiam per se et heredes suos terras nostras serviles nec huius modi terras per aliquam nativarum nostrarum sibi ex nunc desponsandam teneat seu percipiat secundum consuetudinem maneriorum prius permissam tenendas. Nichols. Lincolnshire-Urkunden No. 41.

leute, Bäcker etc.) zu nennen. Dafs diese Handwerker aus der hörigen Bauernschaft hervorgegangen sind, beweisen die Urkunden ihrer Übertragung von einem Grundherrn zum andern cum omnibus bonis et catallis quae habent in villa et in campis eius; solche Übertragungen kommen noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts vor; im Jahre 1151 schenkt ein gewisser Thorold in liberam elemosinam der Abtei Croyland den Schmied Harding mit allen seinen Hausgenossen (sequella sua), den Amtmann Kolgrine, den Bäcker Elstan, den Müller Rinulf und andere samt ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe. Alle diese Leute werden als servi des Schenkers bezeichnet.[1]) Die Arbeitsteilung bewirkte mit der Zeit auch, dafs der Amtmann von allen Diensten, die nicht mit der Ausübung seines Amtes verknüpft waren, befreit wurde. Ausdrücklich wird dies im Zinsregister der Abtei Ely hervorgehoben. Der Herr kann, so heifst es dort, jeden Dienstbauern (operarius) zu seinem Amtmann (bedellus) machen, dieser wird dann von allen Renten, von den herkömmlichen Zahlungen sowie von den Naturalabgaben befreit.[2])

---

[1]) Ibid., No. 15. Andrews in seinem Werke „The old english manor", S. 234—238 benutzt das sogen. Colloquy of Aelfric, sowie eine Abhandlung über die Pflichten des reeve oder Verwalters zum Beweis, dafs die Handwerker, die auf den englischen Grundherrschaften vor der Eroberung ansässig waren, aus der Mitte der persönlich Unfreien stammten und dafs sie ihre Werkzeuge vom Grundherrn erhielten. Dasselbe geht deutlich aus dem Domesday-Book hervor; wir begegnen sogar in den folgenden Jahrhunderten noch Fällen von Pachtungen der Mühlen durch Leute, die in Zinsregistern als nativi bezeichnet werden. (Ad istam curiam venit Johanes Jurdan nativus domini, et cepit de domino II molendinos.) Visus franci plegii cum curia tenuta apud Brightwalton r. r. Ricardi II post Conq. V. Augmentation office.

[2]) Et tunc erit quietus de toto redditu suo et assisa et de consuetudinibus et operibus suis. Cotton Claudius C. II, fol. 232.

Dies gilt auch für die Bauern, die ein sonstiges Amt (Förster forestarius oder dergl.)[1] in der Grundherrschaft bekleiden. Aus den Gerichtsprotokollen und Verwalterrechnungen läfst sich häufig ersehen, dafs Schmiede, Bäcker, Müller, Brauer, Zimmerleute, Ziegelbrenner, Metzger usw., wenn sie nicht zu den Tagelöhnern gehören, deshalb, weil sie ein privates Amt versehen, von den Fronen, nicht aber von den Precarien befreit waren. In gewisser Beziehung gilt das auch von den Viehhütern, Kuhhirten, Melkerinnen und einigen anderen gutsherrlichen Dienern, z. B. Feldwächtern, die die Schnitter beaufsichtigen sollen; weil aber diese Berufe nur geringe Zeit in Anspruch nahmen, so war die Befreiung von den Fronen keine ständige.

Andere Folgen hat dagegen die Umwandlung einer Grundherrschaft in eine Stadt. Die Zinsregister zeigen, dafs eine solche Umwandlung durchweg mit einem Übergang der Naturaldienste und Abgaben in Geldzinsen verbunden war. So heifst es im Liber consuetudinarius St. Edmundi de Burgo: „Als die Dorfschaft St. Edmundi Namen und Freiheiten einer Landstadt erwarb, nahmen ihre Bewohner als Hörige an der Ernte teil; ausgenommen waren nur die ritterlichen Lehnsträger, der Pfarrer und die herrschaftlichen Beamten.“[2] Dieses Zeugnis ist von grofsem Werte, denn aus ihm geht deutlich hervor, dafs mit dem Übergange eines Ortes in eine städtische Ansiedlung die Umwandlung der Naturaldienste in Renten verknüpft war. Die juristischen Schriftsteller, an ihrer Spitze Littleton, rechnen den städtischen Besitz, von ihnen burgage tenure genannt, zu den libera tenementa. Auch die Zinsregister lassen deutlich den

[1] Ibid., fol. 232.
[2] Harl. No. 3977, fol. 13.

Charakter dieses Besitzes erkennen; aus ihnen erhellt, daſs die Bürger ihr Land, burgagia gegen eine bestimmte Rente innehaben, relevia entrichten, einen Mann von jedem Hof zur Verteidigung der Stadt stellen und der Gerichtsbarkeit des Lehngerichts unterstehen.[1]) Daſs ihnen die Stadt im Gegensatz zum Dorf Befreiung von Naturaldiensten gewähren kann, kommt daher, daſs sämtliche Dienste und Abgaben von den Bürgern selbst oder von der sogenannten gilda mercatoria, d. i. einer Vereinigung der in der Stadt ansässigen Kaufleute und Gewerbtreibenden gepachtet werden.[2]) Das ist eben jene sogenannte firma burgi, die, worauf schon Maddox hingewiesen hat, zur Entwickelung der städtischen Freiheit in England so viel beigetragen hat.

Auf Grund einzelner Belege kann man schlieſsen, daſs dieses Pachtsystem auch bei denjenigen Ortschaften zur Anwendung kam, denen das königliche Vorrecht der freien Burg nicht verliehen war; so erwähnen z. B. die Zinsregister der Grundherrschaften der Abtei Peterborough, daſs die Vollhufner einst die üblichen Frondienste verrichteten; sie pflügten, ernteten, und nahmen an den Herbstprecarien teil, bis die Ablösung aller dieser Dienste in „Geld“ erfolgt war (relaxate pro denario), und zwar geschah dies mit der

---

[1]) Siehe z. B. Extenta villae castri Leonum anno r. r. Ricardi (secundo) XV. Add. 10013 rentale terrarum Ricardi comitis Arundeliae, fol. 10.

[2]) In dem von Brewer herausgegebenen Register der Abtei Malmesbury finden sich eine Reihe von Verträgen, die zu ihrem Gegenstand das Grundeigentum oder die Landnutzung haben. Sie sind von dem Abt mit burgensibus qui sunt de gilda mercatoria oder cum oldermanns (ealdermen) gildae mercatoriae de Malmesburia, senescalco eiusdem gilde et tota communitate intrinseca eiusdem villae et gildae mercatoriae geschlossen. S. Bd. II, S. 151 u. 153 (Brewer, The registres of Malmesbury abbey, a. 1879).

Verpachtung der Grundherrschaft in Middleton (ad firmam); darum zahlt jetzt noch — nämlich zur Zeit Richards II. — jeder Hufner jährlich 3 shilling pro operibus specificatis et sibi relaxatis, quando manerium domini fuerit ad firmam [1]). Die Verpachtung der Einkünfte der ganzen Grundherrschaft ist noch im 13. Jahrhundert eine sehr häufige Erscheinung. Winogradoff berichtet dies z. B. von den Grundherrschaften der Abtei Ramsey. Bei Pachtung werden alle Arten persönlicher Dienste und Abgaben sowie alle fälligen Einkünfte der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und Banalitäten in Form von Natural- oder Geldrenten bezahlt; auf die Entrichtung dieser Renten beschränken sich die Pflichten des Grofspächters (firmarius).

Der Herausgeber des Zinsregisters der St. Paulskirche in London, Hale, [2]) spricht ebenfalls von Pacht und Grofspächtern. Nicht selten, meint er, seien es sogar Bewohner der betreffenden Grundherrschaften selbst gewesen, die dadurch instand gesetzt waren, anstatt der Naturaldienste Geldzahlungen zu leisten, ähnlich wie die Mitglieder städtischer Gemeinden oder der Handelsgilden bei der Pachtung der städtischen Einkünfte. Wie mir scheint, ist die Bedeutung, die diese Verpachtung der Frondienste für den Befreiungsprozefs hatte, von den Geschichtsforschern nicht genügend gewürdigt, und nicht beachtet worden, dafs sie neben dem persönlichen Loskauf die allmähliche Verringerung und das schliefsliche Verschwinden der unfreien Arbeit in England herbeigeführt hat.

Wenden wir uns nun zu der Zusammensetzung der Klasse der freien Lohnarbeiter, so sehen wir, dafs

---

[1]) Siehe Reddituale et descriptio terrarum monasterii S. Petri de Burgo in agro Northamptoniensi und namentlich Rentale manerii Cotingham, 21. Regierungsjahr Richards II. Cotton Nerro CVII. Virgarii in Middilton.

[2]) Domesday of St. Paul by Hale. Camden Soc.

aufser den Freigelassenen, die keinen Landanteil erhielten, und den entlaufenen Bauern, die sich der Gewalt des Grundherrn durch die Erwerbung des Bürgerrechts nach einjähriger ununterbrochener Ansässigkeit in einer Stadt entzogen, noch eine Gruppe von Stadtbewohnern zu ihr zu zählen ist, die in ihrer freien Zeit Kleingewerbe und Handwerk betrieben und sich zur Erntezeit an die benachbarten Grundherrschaften verdingten. Es wäre falsch, von der englischen Stadt oder Flecken (city and borough) des 13. und 14. Jahrhunderts als von einem Mittelpunkt von Gewerbe und Handel zu sprechen. Wie das Domesday-Book zeigt, bestand ein Teil der städtischen Bevölkerung aus Eigentümern und Nutznieſsern von Grund und Boden. Die Städte besafsen unteilbare Wiesen und Gemeinweiden; ihre Bewohner waren Eigentümer oder untertänige Nutznieſser nicht allein der Gehöfte, sondern auch der an sie angrenzenden Obst- und Gemüsegärten, sowie der aufserhalb der Stadtmauer liegenden Äcker. Überhaupt war die Absonderung der Stadt vom platten Lande noch nicht vollendet; nicht allein war das Recht der Ausübung eines Handwerks noch nicht auf das Stadtgebiet beschränkt, wie später durch die Verbote der Gesetzgeber, sondern durchgehends traten die Bürger auch noch auf den benachbarten Grundherrschaften als freie ländliche Lohnarbeiter auf. Wie beträchtlich schon am Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts diese Klasse landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter neben den Frondienst leistenden Bauern gewesen sein mufs, zeigen die Verwalterrechnungen. Zur Zeit der Ernte reichten Fronden und aufserordentliche Dienstleistungen bei weitem nicht aus und so wurde das Dreschen und Mähen teilweise mit Hilfe der freien Lohnarbeiter verrichtet. In den von Rogers abgedruckten Verwalterrechnungen der Besitzungen der einzelnen Colleges zu Oxford finden wir einen

Posten stipendia famulorum, womit jedoch die Ausgabe für die landwirtschaftlichen Arbeiten in der Grundherrschaft noch nicht erschöpft sind; es kommen noch trituratio et ventilatio, d. h. die Arbeit mit Dreschflegel und Getreideschwinge, die von gedungenen Knechten verrichtet werden, hinzu. Nicht selten bis zu 20 Tagelöhner sind eine Woche lang mit Jäten und Mähen beschäftigt; der Tagelohn beträgt 1 d. für die erste, 2 d. für die zweite Arbeit.[1]) Sogar in so entlegenen Gegenden, wie Glamorgan und Morganon in der Grafschaft Wales, genügen die Arbeitskräfte der customarii nicht zur Verrichtung aller landwirtschaftlichen Arbeiten und so finden wir in den Wirtschaftsbüchern dieser Grundherrschaften im 9. Regierungsjahre Eduards II. Ausgaben für Tagelöhner und Jahresarbeiter, sowie Zahlungen an die Bauern, die eine Anzahl von Acres des herrschaftlichen Landes aufgepflügt haben, vermerkt. Unter den Jahresarbeitern oder besser gesagt Halbjahresarbeitern finden sich Pflüger (carrucarii), Schnitter, Fuhrleute, Hirten und Schmiede. Zu den Tagelöhnern gehören u. a. Mäher, deren Lohn bis auf 3 oder 4 d. pro Tag steigt; und dies gerade zu einer Zeit, in der die an den Precarien beteiligten Bauern nicht über 2 d. bei freier Kost bekommen. Eine ganze Anzahl von Wiesen und Äckern wird schon von Leuten bestellt, die für einen Acre einen bestimmten Lohn erhalten. 6 d. wird für das Aufpflügen, 4 d. für das Mähen und die in Haufen Schichtung eines Hectars gezahlt.[2])

---

[1]) Bailiff's Accounts Couxham 1316—1317 und History of Agriculture and Prices in England by Rogers, Vol. II, S. 620 und 621.

[2]) Cartae et alia monumenta quae ad Dominium de Glamorgan pertinent.

Die deutsche Grundherrschaft

in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Viertes Kapitel.

Die Hufenverfassung.

§ 1.

Von Frankreich und England gehen wir nun zu Deutschland über, dessen Wirtschaftsgeschichte ungleich eingehender und vollständiger untersucht ist, als die der beiden genannten Länder. Durch die Literatur, die im Laufe eines Jahrhunderts sich angehäuft hat, ist die Entwicklung der Verfassung der deutschen Grundherrschaft, sind die Besonderheiten der deutschen Hörigkeitsverhältnisse sowie das Wesen und die Form der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Bauern so ziemlich klar gelegt worden. Es liegt mir fern, mich an der über meine Kräfte gehenden Aufgabe zu versuchen, die sämtlichen über diese Fragen aufgestellten Theorien und Einzeluntersuchungen durchzuarbeiten und zu würdigen. Auf Grund der Zustände in den alten deutschen Gebieten, — in denen die Mischung mit keltischen oder slavischen Elementen zu schwach war, als dafs sie der Entwickelung ein bestimmtes nationales Gepräge hätte aufdrücken können, werde ich lediglich zeigen, wie ein, wenn auch nicht ganz gleicher, so doch gleichartiger Prozefs in Deutschland vor sich gegangen ist, wie in den von mir bereits untersuchten englischen und französischen Grundherrschaften. Diese Beschränkung unseres Beobachtungsfeldes, das nur die Gebiete am Rhein und seiner

Nebenflüsse umfaſst, bringt es mit sich, daſs in den folgenden Kapiteln die Grundbesitzverhältnisse der beiden wichtigsten deutschen Staaten, Preuſsens und Österreichs, nicht berücksichtigt worden sind; ihre Bevölkerung ist allzu gemischt, als daſs die Ausscheidung des rein germanischen Elements möglich wäre.

Noch ein anderer Grund bestimmte mich hierzu, nämlich das Bestreben, die ältesten Urkunden und Gutsaufnahmen der Forschung zu erschlieſsen, nicht die jüngeren Weistümer, die Maurer so ausgiebig benutzt hat, sondern die Kartulare von Klöstern und die Urkundensammlungen einzelner deutscher Gebiete, so den Codex Alemaniae et Burgundiae Neugarts und das von Beyer herausgegebene Urkundenbuch für die Geschichte des mittleren Rheins, zur Untersuchung heranzuziehen. Diese Quellen sind schon früher von den Begründern der deutschen Wirtschaftsgeschichte Hanssen, Inama-Sternegg, Hanauer, Lamprecht und Meitzen benutzt worden. Ich habe deshalb, wenngleich ich für meine Untersuchungen stets auf das Urmaterial zurückgegangen bin, die Ansichten der genannten Gelehrten geprüft, sie angenommen oder weiter entwickelt. Ohne auf Originalität Anspruch zu machen, bilden die folgenden Kapitel doch einen unumgänglich notwendigen Bestandteil meiner Arbeit. Sie sollen beweisen, daſs der Entwicklungsgang des wirtschaftlichen Lebens durch Kräfte bestimmt wird, die von der Volkspsychologie ganz unabhängig sind, und daſs man, wenn man über die wirtschaftliche Entwicklung Westeuropas sprechen will, die Untersuchungen ausscheiden muſs, die sich die Ergründung des Volksgeistes zum Ziel gesetzt haben, eine Aufgabe, die sich z. B. die historische Rechtschule gestellt hat.

§ 2.

Die Theorie, die in dem Prinzip des Gemeindeeigentums die Grundlage der mittelalterlichen Hufenverfassung erblickt, hat in der neuesten Zeit einen überzeugten Anhänger in Meitzen gefunden. In seinem vierbändigen Werke über „Siedelungen und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, Kelten, Finnen und Slaven“ schliefst er sich in dem Abschnitt, der die Westgermanen behandelt, eng an die Untersuchungen von Hanssen an, die ihrerseits lediglich eine erweiterte Anwendung der Methode bedeuten, die zuerst von dem Dänen Olufsen gebraucht worden ist, und die in dem Studium der späteren Gemarkungskarten zur Aufhellung der früheren Grundbesitzverhältnisse besteht. Meitzen weist selbst auf die unvermeidlichen Mängel hin, die einer solchen Methode neben ihrer positiven Seite anhaften.

Meitzen geht von der in den Quellen bezeugten Einteilung der Flur in Hufen schon in karolingischer Zeit aus und vergleicht sie einerseits mit der im Laufe des 13. Jahrhunderts sich vollziehenden Landaufteilung in Dänemark, bei der von der Ausführung von partieller und allgemeiner Umteilung gesprochen wird, andererseits aber mit der Lage der Parzellen in einzelnen Gewannen auf den deutschen Gütern des 17. und 18. Jahrhunderts und der des 19. Jahrhunderts. Auf Grund dieser Zusammenstellungen schliefst er, dafs die untersuchten Verhältnisse sehr alt seien, und ihre Entstehung in die Zeit der ersten Anfänge der Bodenbestellung durch die Germanen zu setzen ist.

Die so formulierte Theorie beruht auf einer Reihe von Voraussetzungen. Erstens darauf, dafs die Schläge und Ackerstreifen, die auf den landwirtschaftlichen Flurkarten der letzten Jahrhunderte erscheinen, ledig-

lich eine Modifikation derselben Schläge und Ackerstreifen aus dem 8. und 9. Jahrhundert sind, ferner, daſs die Schläge der karolingischen Zeit auf die ersten Ansiedelungen der Germanen zurückgeführt werden können; und endlich, daſs diese Schläge durch die Aufteilung des Gemeindelandes entstanden sind, wie dies mit den Ländereien Jütlands und Seelands der Fall war, von deren Auslosung wir in den Gesetzbüchern dieser Länder aus den Jahren 1240 und 1290 ausdrückliche Zeugnisse besitzen.

Es fragt sich nun, worauf sich alle diese Voraussetzungen gründen, und inwieweit ihnen der Vorwurf zu machen ist, daſs sie trotz der jahrhundertlangen Bemühungen sie zu stützen, lediglich auf Mutmaſsungen beruhen, und ferner, welche Tatsachen neuerdings für oder wider sie vorgebracht werden können?

Die von Meitzen am sichersten festgestellte Tatsache ist meines Erachtens die, daſs als älteste Unterabteilungen der germanischen huba die Ackerstreifen erscheinen, deren Aufpflügen einen Zeitraum vom Morgen bis zum Mittag erfordert. Dieses Landstück führt entweder den deutschen Namen Morgen, d. h. einen an einem Morgen gepflügten Acker, oder den lateinischen jurnalis, d. i. ein an einem Tage gepflügtes Stück Land, weil der Arbeitstag zu jener Zeit nur bis zum Mittag sich erstreckte.[1]) Auch hat er durch Stellen aus den karolingischen Kapitularien von 805 und 807 ganz sicher nachgewiesen, daſs die Hufenverfassung weit verbreitet war und die Verteilung der Heerbannpflichten, wie auch die Unterhaltung der Gemeindekirchen, die in Sachsen jede ein eigenes Gehöft

[1]) Morgen, auch Acker, jugerum, sagt Meitzen, bedeutet eine Fläche, die an einem Vormittage gepflügt werden kann. Tagwerk, jurnale, bezieht sich auf den ganzen Tag, der aber in alter Zeit nur bis zum Mittag gerechnet wurde. Bd. I, S. 77.

mit zwei Hufen Land, in anderen Teilen des Reiches mindestens eine Hufe bekamen, auf ihr ruhte.[1])

Er hat, wenn auch nicht ganz einwandfrei, nachgewiesen, daſs die germanische huba schon zu jener Zeit eine Summe von Parzellen darstellte, die in verschiedenen Äckern zerstreut lagen und die der Gröſse eines Morgens gleichkamen.

Indessen glaube ich, daſs man auch diese Behauptung durch Stellen aus den älteren Quellen beweisen kann. Das Verhältnis, in dem huba und Morgen zu einander standen, erhellt aus folgendem. Einen Artikel der lex Baiuwariorum bildet ein dem Codex Theodosianus entnommenes Edikt, das die Pflichten der auf den geistlichen Ländereien angesiedelten Kolonen oder ländlichen Sklaven regelt.[2]) Unter ihnen ist auch das Pflügen für den Grundherrn erwähnt; der Umfang des zu pflügenden Stückes Land wird nun folgendermaſsen berechnet: jeder hat ein Feldstück in der Gröſse von 40 pertica Länge und 4 pertica Breite aufzupflügen[3]); die Länge einer pertica beträgt 10 Fuſs; das ergibt im ganzen 16 000 Quadratfuſs. Das Aufpflügen einer solchen, in der Lex Baiuwariorum andecena genannten Parzelle erfordert etwas über einen Morgen, woraus man schlieſsen darf, daſs die andecena eine dem Morgen ähnliche Maſseinheit ist. Die Forderung desselben Gesetzbuches, daſs die Bauerndienste nach dem Besitzverhältnis erfolgen sollen[4]), führen notwendigerweise

[1]) Pertz, Monumenta Germaniae hist. Leges, Capitularia regum Francorum, Bd. I, S. 134, 137, 123, auch 69 u. 27. Meitzen, S. 72 u. 73.

[2]) Pertz, Leges Bd. III; Lex Baiuw. in der Ausg. von Merkel, S. 278, § 13.

[3]) Pertz, Lex Baiuwariorum (ed. Merkel) § 13. De colonis vel servis ecclesiae.

[4]) Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa.

darauf, daſs der Morgen des zu bestellenden oder herrschaftlichen Landes sich nach der Gröſse der Hufe gerichtet habe. Ein ähnliches Verhältnis können wir in einem von Leibniz herausgegebenen Bruchstück einer Polyptik aus der Zeit Karls des Groſsen und in dem Register der Abtei Prüm aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts beobachten. Aus beiden ist ersichtlich, daſs die Bauernhöfe zu dreitägigem Frondienste, demselben, welcher auch in der Lex Baiuwariorum festgesetzt ist, und zum Pflügen einer bestimmten Anzahl von jurnales des Saallandes je nach der Gröſse ihrer Anteile verpflichtet sind.[1])

In anderen Urkunden, z. B. im Kartulare der Abtei Müren, die von ihrem Herausgeber Hergott ins 13. Jahrhundert gesetzt wird, werden die bäuerlichen Besitzanteile als mansae oder diurnales, d. h. Morgen oder Tagfeldstücke, mitunter auch als Manwerch bezeichnet, mit der Erklärung, daſs darunter so viel Land, wie man mit einem Paar Ochsen aufpflügen kann, verstanden wird.[2]) Das Verhältnis der Gröſse des Anteils zu den Abgaben und Diensten wird

---

[1]) Historia Trevirensis, Bd. I, S. 679. mansus . . ., arant et fimant de illorum fimo jornalem dimidium ad hibernaticum sationem ad sigulum seminandum, ad tremesem in Martio et Aprili arant jornales 4. — Leibnitii Collectanea etymol. Hann. 1717. Fragmentum breuiarii rerum fiscalium Caroli Magni ex cod. Ms. vetust. Helmstadiensi. In insula que Staphinsere nuncupatur invenimus etc. Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles vestiti . . . arat jurnales III . . . Caeterorum vero sunt VI, quorum unusquisque arat annis singulis jurnales II . . . Et est unus mansus qui arat annis singulis jurnales IX. Serviles vero mansi vestiti XIX, quorum unusquisque . . . arat dimidiam araturam.

[2]) Genealogia diplom. aug. gentis Habsburgiae opera Marquardi Hergott. 1737. Acta fundationis Murensis monasterii, S. 326. Hermentswille Rustici qui habent diurnales serviunt bis in ebdomada . . . ubi sunt 14 diurnales servientes, S. 322. mansi autem isti sive diurnales multi divisi sunt etc.

so ausgedrückt: jeder Bauer entrichtet einen seinem Besitz entsprechenden census und je nach dem census, den er zahlt, mufs er pflügen, mähen, ernten und einzäunen.[1]) In den von Inama-Sternegg abgedruckten Tabellen der Gutsbestände der Abteien Freising, Fulda, Lorsch, Prüm, St. Gallen und Weifsenburg aus dem 7., 8. und 9. Jahrhundert werden die Bauernanteile oder mansi als so und so viel jurnales enthaltend aufgeführt; die Einteilung in Morgen begegnet uns auf dem Saallande ebensowohl wie auf dem Bauernlande.[2])

Eine andere Einzelheit, die von Meitzen nicht genügend berücksichtigt worden ist, und die dazu angetan ist, die Frage nach der Entstehungszeit der Hufen- und Parzellenverfassung abweichend zu beantworten, ist die mit der Zeit immer stetiger werdende Regelmäfsigkeit bei der Verteilung und Gruppierung der Anteile in den Gewannen und Feldern einer und derselben Grundherrschaft. Darauf hat schon Inama-Sternegg[3]) hingewiesen, indem er ganz richtig das häufige Fehlen des gleichartigen Verlaufs der Streifen, die eine Gewanne bildeten, mit der Neubildung von Dorfansiedlungen aus einer Reihe von Einzelhöfen in Zusammenhang brachte. Sowohl in den Urkunden der Abtei Lorsch aus dem 8. Jahrhundert als in den Urkunden, die der mittleren Rheingegend entstammen, fällt es auf, dafs die Streifen eines und desselben Besitzers nicht nur in verschiedenen Gewannen, sondern sogar in verschiedenen Gemeinden zerstreut liegen. Die Erwähnung der über die ganze Mark zerstreuten jurnales weist darauf hin, dafs in

[1]) Ibid., S. 325. Quantum enim hereditatis unusquisque possidet, tantum dat et census, et quantum census dat, tantum et arat, et sicut foenum et metit sepitque.

[2]) Siehe Beilage II zum Bd. I der dtsch. Wirtschaftsgesch., S. 500—509.

[3]) Ibid., S. 396 und 397.

der Flurverfassung jene Regelmäfsigkeit noch nicht vorhanden ist, die die Einführung der Zwei- oder Dreifelderwirtschaft voraussetzt.[1])

Natürlich kann man auch schon in dieser Zeit, d. h. zu Ende des 8. und zu Anfang des 9. Jahrhunderts, Beispiele von einer Gruppierung der Teilstücke in zwei verschiedenen Feldern eines und desselben pagus finden und zwar haben bestimmte Ackerstücke, die die Einzelnen in verschiedenen Teilen der Dorffeldmark besitzen, immer die gleichen Nachbarn. Dieser Umstand macht eine planmäfsige Austeilung sehr wahrscheinlich[2]); immerhin kommt es recht selten vor. Eine Einteilung aller nicht zu dem Eigenbetrieb des Grundherrn gehörigen Felder in eine Anzahl von nebeneinander liegenden Mansen, die ihrerseits aus den in verschiedenen Gewannen liegenden Streifen bestehen, ist erst am Ende der Karolingerzeit, d. h. im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts, nachweisbar.[3]) In der Aufnahme der Ländereien und Besitzungen der Abtei Prüm aus dem Jahre 893 haben einzelne Dorfschaften aufser der im Eigenbetrieb des Grundherrn stehenden Ländereien eine bestimmte Anzahl gleich grofser Feldstücke, deren Inhaber auch mit gleichen Diensten und Abgaben belastet sind. In Rumersheim z. B. sind 30 volle mansi in Besitz der den gleichen Frondienst leistenden Bauern. Der Zusammenhang dieser Hufen mit dem Dreifeldersystem tritt darin zu Tage, dafs jede Hufe mindestens 3 jugera Saalland aufzupflügen hat, eine Verpflichtung, die wahrschein-

[1]) Siehe z. B. eine Urkunde aus dem Jahre 768 unter No. 247 im Codex Lauresham.: fateor me vendidisse . . . jurnales 4 in Basinsheimer marca.

[2]) Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preufs. Regierungsbez. Koblenz und Trier bild. mittelrhein. Territorien. Bd. I No. 13 a. d. J. 762—804.

[3]) Siehe Bd. I, No. 135 Güterverzeichnis der Abtei Prüm von 893 commentiert 1222 vom dortigen Exabt Cesarius, S. 142 u. ff.

lich davon herrührt, dafs auf dem Gute neben Winter- und Sommerfeld noch ein drittes, nämlich das Brachfeld, vorhanden war.

Denn auf den Gütern desselben Klosters, wo Zweifelderwirtschaft besteht, hat jeder Bauernhof 2 jugera zu pflügen, obgleich die Anzahl der Tagwerke auf ihnen dieselbe ist, wie auf den anderen, nämlich 3 in der Woche. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung darin, dafs das Verhältnis der aufsergewöhnlichen Dienstleistungen ebenfalls dasselbe bleibt. Halbmansi werden selten erwähnt, noch seltener Viertel- oder Achtelmansi.[1])

Aus den Angaben der Quellen kann man ersehen, dafs die Regelmäfsigkeit in dem Verhältnis zwischen der Zahl der mansi, der von einem Bauernhofe bestellten Streifen des Saallandes, den Precarien beim Pflügen und der Verteilung der Winter- und Sommersaat in den Gewannen nicht dem Zufall, sondern den Anordnungen des Grundherrn oder seiner Verwaltung zuzuschreiben ist. Darauf weist auch das bekannte Kapitular Karls des Grofsen, das die Wirtschaftseinrichtungen auf den königlichen Villen regelt, hin, indem es u. a. vorschreibt, dafs die Verwalter campi et culturae gut zusammenstellen sollen.[2]) Noch bestimmter ist das in den Urkunden der Abteien St. Gallen, Weifsenburg und Lorsch ausgedrückt. Eine Urkunde der ersteren Abtei aus dem Jahre 791 schreibt das Aufpflügen eines Morgens in jedem Ackerfelde vor, eine andere desselben Klosters aus dem Jahre 780, die eine gleiche Bestimmung enthält, ersetzt aratura durch zelga, ein Ausdruck, der auch in den Urkunden von Weifsenburg gebraucht wird, während in den Urkunden

[1]) Ibid., S. 168; von den Halbmansi heifst es: faciunt dimidium servitium, S. 193.

[2]) Capit. de villis c. 37: Ut campos et culturas nostras bene componant.

der Abtei Lorsch statt dessen das Wort satio (Saat) steht.[1])

Noch deutlicher tritt der sachdienliche Charakter der Hufenverfassung in späteren Quellen hervor; so findet sich z. B. in den Urkunden, die sich auf die Gründung der Abtei Müren im 13. Jahrhundert beziehen, eine Art von Ordnung oder constitutio für die der Abtei zugehörigen Bauern. Diese Ordnung gilt für sämtliche Grundherrschaften der Abtei und enthält unter anderem folgende Bestimmungen: jede Bauernhufe ist mit 4 Stück Grofsvieh vom Grundherrn ausgestattet, ebenso mit Kleinvieh und Geflügel; ferner mit allen zur Bestellung nötigen Geräten, sowie mit der erforderlichen Saat. Der Vollhufner hubarius hat unter anderen Diensten auch dreimal im Jahr, nämlich im Juni, Herbst und Frühjahr, je 5 Jugera (jugert oder Joch) zu pflügen. Die Bodenfläche, die ein Joch umfafst, wird folgendermafsen bestimmt: als Längenmafs dient die neun aunes lange virga (die französische verge); ein Feldstück von 30 Virgen Länge und 6 Virgen Breite = 1620 aunes oder, wenn man eine aune zu 56,88 cm. ansetzt = 0,2731 ha — 0,2185 ha, kann leicht mit einem Paar Ochsen von Sonnenaufgang bis zu Mittag aufgepflügt werden, worauf die Benennung Morgen hindeutet. Zum Pflügen hat jeder Hof 4 Zugochsen zu stellen und in den herrschaftlichen Pflug einzuspannen. Die so zusammengesetzten Pflüge pflügen nebeneinander, wie es auch aus der Angabe, dafs jedem Pflüger mit Ausnahme des letzten (nisi ad ultimum) ein Laib Brot verabreicht wird, hervorgeht.[2])

Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die

[1]) Beispiele führt Inama-Sternegg, S. 40—41, an.

[2]) Genealogia diplom. aug. gentis Habsburgiae. Acta fundationis Murensis monasterii Marquardi Hergott. a. 1737. Bd. I, S. 320.

Ackerstücke, die zuerst aufzupflügen sind, wodurch, wie wir gleich zeigen werden, indirekt auch die Landaufteilung unter den Bauern beleuchtet wird. Wenn, wie es an einer Stelle heifst[1]), die Zeit des Pflügens herannaht, wird gelost, und zwar mit Hilfe der virga, die auch zur Ausmessung der den Mansen zukommenden Feldstücke verwandt wird. Jede dieser Virgen ist mit einem Zeichen versehen, das zur Unterscheidung der einzelnen Schläge dient; auf dem Schlag nun, den das erste Los trifft, wird ein Stäbchen eingeschlagen, und von diesem mit dem Pflügen und Säen begonnen.[2])

Daraus geht deutlich hervor, dafs die Ackerstreifen der Bauern in denselben Gewannen wie die der Grundherren lagen und dafs jeder nach Beendigung der Pflugarbeit einen Streifen erhielt; man kann ferner daraus ersehen, dafs auf jedem Schlag in der durch das Los bestimmten Ordnung gepflügt wurde; ebenso entschied das Loos, welches Teilstück jedem Bauernhof in einem Schlag der Gemarkung zu Teil wurde. Diese Sitte, die auch später noch in einzelnen Gegenden[3]) Deutschlands vorkommt, gestattet einen Schlufs auf die Entstehung von Einrichtungen, wie z. B. der folgenden in einer bayerischen Urkunde des 13. Jahrhunderts erwähnten: Im Jahre 1247 schreibt der Grundherr des Dorfes Langenisarhofen eine Neuteilung, die die Flur in nur drei Gewannen zur Zumessung brachte, vor.[4])

---

[1]) Ibid., S. 325.

[2]) Cum autem debent arare cum virga, metitur eis qua et mansi solent metiri et ipsa virga signata est secundum unius cuiusque rationem et ubicunque signum occurrerit ibi parvum lignum fingitur in terram et ipsi tantum in prima scissura et seminatione arant. Ibid., S. 325.

[3]) Meitzen, S. 84 und Homeyers Abhandlung „Die Loosstäbchen" in der Festgabe für Beseler. Berlin 1868.

[4]) Monumenta boica, Bd. XI, S. 32; von Meitzen citiert, Bd. I, S. 113.

Alles dies beweist, daſs die Hufenverfassung nicht nur späteren Abänderungen durch die grundherrliche Verwaltung ausgesetzt war, sondern daſs bei solchen Änderungen stets wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag gaben. So macht sich der Sieg des Dreifeldersystems geltend, so das Bestreben, eine gleichmäſsige Verteilung der Dienste und Abgaben herbeizuführen und in ein festes Verhältnis zu den Vorteilen, die die Bauern aus dem Landbesitz zogen, zu bringen. Die Quellen lassen nirgends erkennen, daſs die Hufenverfassung zuerst vom Grundherrn eingeführt worden oder daſs sie bei einer unfreien Bevölkerung möglich gewesen ist. Die Urkunden der Abtei Müren aus dem 13. Jahrhundert betonen z. B. ausdrücklich, daſs in früherer Zeit vor der Gründung des Klosters der vicus, d. i. die Dorfschaft (in loco Mura) fast ganz im Besitz von freien Leuten gewesen sei, von denen nur einige wenige übrig geblieben seien. Nichts deutet darauf hin, daſs mit dem Übergang aus dem Zustand der Unfreiheit in den der Freiheit die Einführung der Hufenverfassung verknüpft gewesen sei. Aber auf etwas anderes weist die Urkunde hin, die nicht allein die Vermehrung der Höfe, sondern auch die Rücksicht auf das Gemeinwohl (propter utilitatem) zur Ursache hat, nämlich die Aufteilung der Mansen oder Hufen in viele Parzellen. Die mit der Bevölkerungsdichtigkeit zunehmende Zerstückelung der Bauernhöfe erklärt dies zwar zur Genüge, doch läſst sich aus der Urkunde erkennen, daſs auch das Bestreben, die Rechte, die die Bauern durch den Hufenbesitz hatten, gleichmäſsig zu gestalten, hier nicht ohne Einfluſs gewesen ist.[1])

[1]) Mansi autem isti sive diurnales multi divisi sunt sive propter utilitatem seu et multitudinem hominum; ab initio autem non erant sic sed pariter priusquam monasterium hic fierat. Vicus enim iste pene omnis in principio liberorum ho-

Auch in späteren Jahrhunderten wird von den Grundherren, um die bäuerlichen Nutzungsrechte gleichmäfsig zu gestalten — eine Notwendigkeit angesichts der Leistung gleicher Frondienste und Abgaben — eine Reihe von Anordnungen getroffen, die sich auf eine Übereinstimmung in der Ausdehnung der Parzellen beziehen. Diese Tendenz tritt z. B. im Jahre 1597 im Bardengau hervor, wo nach den Weistümern die einzelnen Äcker gleich breit sein sollen. Sogar, wenn ein Bauernhof 2 oder 3 neben einander liegende Stück Land besitzt, verlangt die Sitte die Gleichheit ihres Umfangs.[1])

Um die Frage nach dem Ursprung der Hufenverfassung zu beantworten, braucht man nicht das Bestehen der für die erste Zeit keineswegs erwiesenen periodischen Umteilung vorauszusetzen, die aus unbekannten Gründen plötzlich wieder verschwindet, um dem System der nebeneinanderliegenden Streifen, die jedem Hofe nach der letzten Aufteilung zukommen, Platz zu machen. Eine solche Stufenfolge nehmen die beiden Gelehrten, die am meisten zur Aufklärung des Wesens der mittelalterlichen Feldgemeinschaft in Deutschland beigetragen haben, Hanfsen und Meitzen, an. Wer jedoch mit den hier vertretenen Ansichten über das Wesen des altgermanischen Grundbesitzes vertraut ist, wird die Annahme eines unmittelbaren Übergangs von dem System der freien Occupation zur Hufenverfassung wohl als die richtige ansehen müssen. Denn, wenn Tacitus von einem secundum dignationem bemessenen Besitz der einzelnen Höfe spricht, so soll damit keineswegs ausgedrückt werden, dafs der Besitz über den Bedarf, den Personalbestand und die Zahl des vorhandenen

---

minum fuerit ex quo etiam progenie ad huc quidam supersunt (ibid., p. 322).

[1]) Landrecht des Eldagser Gohe von 1557. Vergl. Meitzen, Bd. I, S. 92.

Arbeitsviehes hinausging; es bedeutet doch wohl nur, dafs von Anfang an die Unterschiede bestanden, die durch die gröfsere oder geringere Stärke der einzelnen Familien oder durch den Besitz eines Voll- oder Halbgespannes bedingt waren; m. a. W., von Anfang an bildeten sich die Abstufungen heraus, die bei dem Vorhandensein von ganzen, halben, ja viertel, achtel und sechszehntel Höfen in einer und derselben Dorfschaft eintreten mufsten.

Bedenkt man, dafs nach Hanſsens Forschungen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, in Oldenburg, Hannover, Thüringen, Sachsen-Koburg-Gotha und in Sachsen-Weimar dasselbe Verfahren der Verteilung der Ackerstücke in Gewanne mit Hilfe der dem Griff eines germanischen Spiefses gleichenden virga, d. i. ein Stab, der viermal hintereinander in rechtwinkliger Lage zu der Länge der Gewanne gelegt zur Abmessung eines ganzen Anteils diente, üblich war, so wird man das Alter dieser Einrichtung zugeben müssen.

Wenn die durch Okkupation entstandenen allode durch Privatschenkung, Kauf, Erbschaft oder königliche Verleihung einer Grundherrschaft zufielen, so brachte das Bestreben, die Dienste und Abgaben der Allodbesitzer gleichmäfsig zu gestalten, es mit sich, dafs die Grundherren suchten, die tatsächlich ungleichen Anteile in das System der Voll-, Halb- und Viertelhufen einzuordnen. Da die Grundherren an die Sitte oder das einmal festgelegte Verfahren gebunden waren, mufsten sie sich damit genügen lassen, in dem unter ihrer Gewalt stehenden Gebiet eine veränderliche Zahl von Gewannen zu haben, die nicht selten in ganz entgegengesetzter Richtung aufgepflügt wurden. Dies machte es den Hofbesitzern möglich, ihren abgesonderten Gemeindebesitz aufrechtzuerhalten, der nach und nach zu einer von dem Grundherrn abhängigen Landgemeinde wurde. Während nun die einen Streifen

in den Gewannen erhielten, die auch früher in gemeinsamer Nutzung standen, lagen die Feldstücke der anderen in den übrigen Feldern der Grundherrschaft. Dies erklärt das Vorkommen von oft Dutzenden von Gewannen auf einer Grundherrschaft, statt der beim Zwei- oder Dreifeldersystem notwendigen zwei bezw. drei gesonderten Äcker. Hanſsen will diese Erscheinung späterer Zeit zuweisen, womit ich mich jedoch nicht einverstanden erklären kann; denn die Geschichte der Grundherrschaftsverfassung zeigt eine gerade entgegengesetzte Richtung, nämlich die von der Verschiedenheit zur Gleichartigkeit des Personal- und Vermögensbestandes. Wie wir sehen werden, lassen sich in der ersten Zeit neben den unfreien auch freie Elemente auf der Grundherrschaft unschwer nachweisen, und zwar neben den Sklaven und Hörigen die Liten und Freigelassenen, ferner die Gemeinfreien, Personen, die sich unter die Gewalt des Grundherrn stellten und ihren Besitz unter der Bedingung der Anerkennung des Abhängigkeitsverhältnisses, die alljährlich in Form von Darbringung geringwertiger Abgaben z. B. von Wachs (Wachszinsige) ausgedrückt wurde beibehielten. Später dagegen zerfällt die gesamte Bauernschaft in zwei Gruppen: Frondienstpflichtige und Zinspflichtige. Als eine Erscheinung der späteren Zeit ist auch der Versuch anzusehen, alle Gewanne der Flur in drei zu verschmelzen, den z. B. die obenerwähnte Urkunde aus dem Jahre 1247 aufweist. Ohne Zweifel kamen später noch andere Momente hinzu, die eine Vermehrung der Gewanne zur Folge hatten, so z. B. die Neubildung von Gewannen aus Waldrodungen[1]). Das ist aber kein Grund, nicht bereits in der ersten Zeit auf der Flur der Grund-

[1]) Hanſsen, Agrarhist. Abh., Bd. II. Die Ackerflur der Dörfer S. 198.

herrschaft eine gröfsere Anzahl von Gewannen festzustellen, was sich jedoch nicht allein aus der Bodenbeschaffenheit erklären läfst. Ich bin der Ansicht, dafs hauptsächlich die künstliche Verschmelzung der Äcker verschiedener Gehöfte zu einer Flur die Ursache dieser Erscheinung ist. Die spätere Entstehung der Quellen macht es unmöglich, ein Beispiel anzuführen zum Beweis, dafs die Entwicklung der Hufenverfassung in dieser Weise vor sich gegangen ist; die einzelnen Glieder der Reihe lassen sich jedoch deutlich aus den Urkunden nicht nur der karolingischen, sondern schon der merowingischen Periode erkennen.

Schon für das Jahr 797 hat Waitz die Zerstückelung von Hufen in zwei gleiche Teile, ja sogar in sechs nachgewiesen[1]). In allen Klosterkartularen finden sich Stellen, in denen von der zerstreuten Lage der Streifen schon vor der Zeit Karls des Grofsen gesprochen wird. Daneben sind Einzelhöfe vorhanden, von denen mancher aus zwei mansi im ganzen bestand, was anzeigt, dafs neben der dörflichen Hufenverfassung sich noch die Reste der ihr vorangehenden Besitzform der Okkupation in der Mark erhalten hatte. In der Urkundensammlung der Abtei Weifsenburg aus der Zeit Karlmanns finden wir z. B. erwähnt, dafs 20 jurnales in einem Felde (campus) liegen; wir haben, m. a. W., eine Gewanne vor uns, die in 20 Stücke aufgeteilt ist[2]). Im 19. Regierungsjahre Karls des Grofsen kam es zur Sprache, dafs in einer und derselben Mark (Thurninga) 21 jurnales des Ackerfeldes liegen; es wird hinzugefügt, dafs

[1]) Waitz, Die altdeutsche Hufe, S. 32 und 33. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts findet sich, wie Landau zeigt, Zerstückelung der Hufen sogar in 16 Teile — eine Folge der erblichen Austeilungen und der Aussonderung der einzelnen Höfe. Landau, Territorien, S. 140, Urk. von 1141.

[2]) Zeus, Traditiones Wizenburgenses No. 7, a. 1: Carlomano duci de terra culturali XX jurnales in campum unum iuntos . . .

ein einziger mansus, d. h. Gehöft vorhanden war, auf dem der Servus ein Haus mit einem Pferdestall bauen sowie einen Gemüsegarten und Weinberg anlegen konnte.[1]) Aus denselben Quellen ersieht man, daſs noch zur Zeit Karls des Groſsen der Überfluſs an anbaufähigem Boden und der Mangel an Bebauern so groſs war, daſs z. B. auf nur zweien von sieben Hufen (hobae) mit dem nötigen Arbeitsinventar versehene Bauernfamilien saſsen[2]).

In demselben Jahr wird von einem Gemeinfreien berichtet, der in der Dorfschaft und Mark Katzereld 32 jurnales besaſs, und sich freiwillig in die Hände eines Klosters übergab. Das Kloster überläſst ihm dafür zwei Hufen in derselben Mark zu erblichem Besitz; der Bauer hat dagegen einen jährlichen Zensus von sieben Unzen Gold zu entrichten, zehn junge Hühner und sechzig Schafe zu liefern und ferner den Abt oder einen seiner Mönche, wenn sie auf der Grundherrschaft Aufenthalt nehmen, zu verpflegen und zu bedienen[3]).

Alle diese Beispiele sind dem Elsaſs entnommen; die folgenden jedoch stammen aus der Saargegend und beweisen die Häufigkeit der erwähnten Erscheinung. In der Regierungszeit Karls des Groſsen tritt der Presbyter Birnigo der Abtei die Dorfschaft Frankenthal ab mit einem Herrenhof und sieben dienenden Hufen, auf denen Bauernfamilien mit dem dazu nötigen Arbeitsinventar sitzen. Birnigo bleibt lebenslänglich im Besitz des abgetretenen Landes und erhält auſserdem noch drei unbesetzte Hufen in der Dorfschaft Marigau[4]).

---

[1]) Ibid., No. 83 . . ., in marca que dicitur thurninga de terra araturia jurnales 21 et de prato carradas 4 et manso 1, ubi servus casam et scuriam vel ortum stabilire potest et vineam.

[2]) Ibid., No. 19. 8. Regierungsjahr Karls des Groſsen.

[3]) Ibid., No. 115.

[4]) Ibid., No. 275, S. 262.

Noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts haben Bauernhöfe einer und derselben Dorfschaft nach Art und Umfang verschiedene Pflichten dem Grundherrn (dominus hubarum) gegenüber zu erfüllen. Doch wird auf gemeinsamen Beschluſs der Grundherren und der Bauern bestimmt, daſs mit dieser Ungleichheit ein Ende gemacht und eine Einheitlichkeit in der Höhe der Renten herbeigeführt werden solle[1]).

Die verschiedenartige Zusammensetzung des Personalbestandes der Grundherrschaften zeigt sich noch deutlich bis ins 13. Jahrhundert hinein in den Urkunden des Bistums Paderborn und der Klöster Corvey und Marienfeld. Der Abt Johann von Hardegau berichtet im Jahre 1212, daſs von altersher (ab antiquis temporibus) der Abtei eine Anzahl von Leuten jure cerocensuali (d. h. als Wachszinsige) untertänig sind: Wer in propria procuratione lebt, d. h. wer keine Hufen vom Grundherrn innehat, entrichtet insgesamt ein Pfund Wachs jährlich; bei seinem Ableben hat der Erbe dem Abt das beste Stück Vieh oder, wenn kein Vieh vorhanden ist, das beste Gerät, das im Hause ist, (melius indumentum) abzutreten[2]).

---

[1]) Ibid., S. 304. Notum facimus sapientibus et insipientibus quod 6 huobe iacent in Duodenwilre quorum possessores diversa tributa diverso modo domino huobarum solvebant. Tandem communi consensu cultorum et domini sui diffinitum est quod illa diversitas in unum redacta; una queque huoba in nativitate S. Marie 4 s. et 6 amas et 2 situlas persolvant. Si vero defectus fuerit vini singule ame singulis solidis redimantur in festivitate S. Martini. Acta sunt hec a. 1151 Cunrado rege existente.

[2]) Urk. des Bist. Paderborn No. 54, Urk. von 1212: ab antiquis temporibus nostro pertinent monasterio iure cerocensuali sub hac forma, ut quicunque de hiis prenominatis vivat in propria procuratione fundum cere solvat annuatim et post obitum suum masculus offerat nostro monasterio melius iumentum et si nullum habet det sicut femina tenetur melius indumentum.

Neben den wachszinspflichtigen Gemeinfreien kann man innerhalb der Grundherrschaft schon im Jahre 1219 eine besondere Klasse von Liten unterscheiden, die wie berichtet wird, bei der Umfahrt der Äbtissin vier Nächte lang je zwei Scheffel Hafer als Futter für zwei Pferde, zwei Hühner, einen Krug mit Butter und Käse zu liefern und aus ihrer Mitte Leute für die Nachtwache zu stellen haben[1]). Wie aus anderen Urkunden hervorgeht, sind die Liten gegen Landnutzung zu bestimmten Pflug- und Fuhrdiensten (carruum et aratrorum suorum servicia) d. h. zu aufsergewöhnlichen Dienstleistungen beim Pflügen und Getreideeinbringen verpflichtet, sie sind jedoch von sonstigen Abgaben frei und dürfen nicht veräufsert werden wie die übrige Bauernschaft[2]).

Endlich treten noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts freie Leute in den Hofverband, die sich und ihre Nachkommenschaft einem Grundherrn zu eigen geben, und sich unter seine Hörigen gegen eine Landzuweisung einreihen lassen, für welche Zuweisung ein für allemal eine Abgabe festgesetzt wird. So bittet z. B. in einer Urkunde der Abtei Marienfeld aus dem Jahre 1209 eine Bauernfamilie um Aufnahme in den Hörigenverband, was ihr der Abt auch gewährt[3]).

Parallel mit dem sowohl durch die natürliche Vermehrung der Bauernfamilien als auch durch An-

---

[1]) Ibid., No. 81. Solche Liten erwähnt auch die Urk. der Abtei Corvey a. d. J. 1225. Ibid., No. 140.

[2]) Ibid., No. 140.

[3]) Venerunt ad nos Robertus et Sueneheldis, uxor eius, necnon godefridus filius utriusque qui cum essent omnes liberi, iure servili ecclesie nostre se mancipaverunt eo videlicet pacto ut domum nostrum que sita est super Geisteis et eorum successoribus ad tercium manipulum daremus et colendam etc.... relicta nobis optione, utrum eorum vellemus acceptare. — Accepto igitur ab eis sacramento fidelitatis, eos in mancipia ecclesie nostre recepimus. (Westfälisches Urkundenbuch, 3. Bd., No. 59.)

gliederung der freien und halbfreien Elemente hervorgerufenen Anwachsen der Gutsbevölkerung gehen die durch die Umstände gebotenen, wenn auch nicht allgemein, aber doch teilweise sich vollziehenden Änderungen der Hufenverfassung. In einem Orte wird die Zahl der bereits vorhandenen hubae durch zwei neue käuflich erworbene vermehrt, in einem anderen nicht ganze Hufen durch Hinzufügung von neuen Grundstücken vervollständigt[1]).

Die Anführung all dieser Stellen soll nun zeigen, einmal, dafs die Hufenverfassung schon in der Zeit der Redaktion der ältesten Urkunden und zwar mit der ihr eigentümlichen relativen Gleichheit, die die Möglichkeit des Vorhandenseins eines $^1/_2$, $^1/_4$ Loses, in einzelnen Gewannen, nicht ausschliefst, bestanden hat, und zweitens, dafs sie Veränderungen unterworfen war. Mit der Veränderung des Personal- und Vermögensbestandes der Grundherrschaft, mit der Besetzung freigewordener oder erbloser Hufen durch freie und halbfreie Leute, mit der Hinzufügung neuer Gewanne zu den alten, die den Zweck hatte, die Zahl der Hufen zu vermehren oder nicht ganze in Vollhufen umzuwandeln, konnte gerade deshalb auch eine Änderung in der Hufenverfassung eintreten.

Und daraus ergibt sich, dafs ihre Entstehung auch ohne die Annahme der Hypothese von einer ursprünglichen Umteilung möglich ist; zum Verständnis genügt zunächst die Kenntnis der beiden Tatsachen: einmal

---

[1]) Die Urkunden des Bistums Paderborn, No. 289. Bruchstücke eines Traditions-Verzeichnisses aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. In Adebracteshusen (Abshausen) habemus 3 mansi et dimidium. Duos comparavimus a quodam Hartmodo VI marcis consensu Herimani lantgravii cuius idem erat ministerialis. In Scerve (Scherjede) mansi undecimales. Agri Ricardi de Masenheim additi sunt V mansis fudeci malibus ut plene V mansi computarentur, qui vix pro IV reputabantur.

die Vereinigung mehrerer Einzelhöfe oder Teile von Einzelhöfen mit dem ihnen eigentümlichen Prinzip der ersten Okkupation zu einer Dorfschaft und ferner die Ausdehnung des Prinzips der Gleichheit der bäuerlichen Dienste und ihrer Verhältnismäfsigkeit zu dem Arbeitsinventar auch auf den Landbesitz der einzelnen Höfe.

§ 3.

Meitzen begründet seine Ansichten von der Entstehung der Hufenverfassung aus dem einstigen Umteilungsverfahren durch einen Vergleich der Zustände, wie sie bei den Germanen in der Zeit der ersten Ansiedlung herrschten, mit denen, wie sie die skandinavischen Quellen des 13. Jahrhunderts wiedergeben. Nach ihm verlangen die Gesetze Schonens Einteilung der Dorfgemarkung in gleiche Teile sowie zeitweise Wiederherstellung der alten Hufeneinteilung. Am meisten entspricht dieser Vorstellung das Gewohnheitsrecht von Schonen, das bereits in den Jahren 1204—1215 vom Erzbischof Andreas Sunesen in lateinischer Sprache bearbeitet worden ist. Darin findet sich u. a. folgende Stelle: die ganze villa wird in gleiche Teile geteilt, die man in der Vulgärsprache Boel nennt und die lateinisch als mansi bezeichnet werden können; die bebaute Bodenfläche wird in gleiche Anteile verlost; dasselbe gilt auch für das angrenzende Ödland [1]).

Diese Stelle weist lediglich auf den Übergang zur Hufenverfassung hin, d. h. von dem tatsächlich un-

[1]) Leges provinciales terrae Scanicae ante 400 annos latine redditae per Andream Sunonis archiepiscopum Ludenensem, Hafniae 1540. Westfalen, Monum. Cimbric. Tom. IV, p. 2029. Cuius (funiculi) dimensione tota villa in aequales redigitur portiones, quas materna lingua vulgariter Boel appellant, et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum fundis inter se prediisque inter se fundis ipsis adjacentibus, adaequandos.

gleichen Besitz, der Verfassung der freien Okkupation, zum gemeinschaftlichen Besitz. Es sei noch bemerkt, dafs ein solcher Übergang mit Zustimmung und vielleicht sogar auf Veranlassung des Obereigentümers geschah, der wohl in Schonen dasselbe Interesse wie der germanische Grundherr auf dem Festlande an der Sicherstellung der von den Bauern zu leistenden gleichen Dienste und Abgaben durch die Ausgleichung der Anteile hatte. Die andere von Meitzen angeführte Stelle aus dem von Erich gegebenen Erich-Seeländischen Gesetze von 1290 bestimmt[1]), dafs jeder Dorfbewohner ein gleiches Los haben soll, womit jedoch keineswegs der Unterschied zwischen Voll-, Halb- und Viertelhufen beseitigt wird. Das Gesetz spricht auch davon, dafs diese Gleichheit, wenn erforderlich, jederzeit durch eine Neueinteilung wiederhergestellt werden kann. Von einer periodischen Umteilung steht jedoch hier ebensowenig ein Wort, wie in dem oben erwähnten Gesetz. Überhaupt ist allen diesen Analogien mit den Verhältnissen bei den längst abgesonderten skandinavischen Stämmen gar keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Ihr gröfster Wert liegt darin, dafs einzelne der in ihnen enthaltenen Bestimmungen uns eine Quelle, aus der die für die Grundherrschaftsverfassung so charakteristische Vielheit der Gewanne entsprang, erkennen lassen. Das Seeländische Gesetz spricht nämlich einmal davon, dafs bei ungleicher Lage und Bodenbeschaffenheit ein Ausgleich durch Vergröfserung oder Verringerung der Breite der Streifen hergestellt werden solle. Die Vermutung liegt nahe, dafs eben dieses Bestreben nach völliger Gleichheit des Besitzes auch in Deutschland die Umwandlung der in der Talsohle oder an Berghängen gelegenen Äcker in besondere Gewanne veranlafste, wodurch jeder Hof in jedem dieser Ge-

[1]) Meitzen, Bd. I S. 79.

wanne Streifen erhalten konnte. Das war aber, wie ich ausdrücklich wiederhole, nur die eine Ursache, die der Vielheit der Gewanne zu Grunde lag, es kam, wie wir gesehen haben, noch eine zweite hinzu, nämlich die Bildung der Grundherrschaft und der zu ihr gehörigen Bodenfläche aus verschiedenartigen und zu verschiedenen Zeiten eingetretenen Elementen. Damit hängt auch die Besonderheit bei der deutschen Hufenverfassung zusammen, dafs keineswegs alle Höfe Lose in jedem Gewanne erhielten. Deutlich geht dies z. B. aus Lamprechts Angaben über die Verhältnisse in der Moselgegend hervor[1]), und steht in engem Zusammenhang mit der oben erwähnten Entwicklung eines Teiles des grundherrlichen Gebiets aus der mit der Zeit immer mehr verzweigten Einzelhofsiedelung, die mit der Herleitung von einem gemeinsamen Stammhof zu einem Anteilbesitz in den nur diesen Einzelhöfen gemeinsamen Gewannen führte, es ist das dieselbe Erscheinung, die die Forschungen der Frau Efimenko über die Geschichte Nordrufslands im 17. und 18. Jahrhundert erweisen.

Aber nicht nur auf den Grundherrschaften der Moselgegend läfst sich der Übergang der früheren Einzelhöfe mit der ihnen eigentümlichen Hufenverfassung in Dorfansiedlungen verfolgen, sondern auch in einzelnen Gegenden Süddeutschlands, die Inama-Sternegg erwähnte[2]). Das oben angeführte Verfahren der skandinavischen Stämme legt den Gedanken nahe, dafs um die Gleichheit der Parzellen zu bewahren, von Zeit zu Zeit eine spezielle Feldvermessung nötig wurde. Das Seeländische Gesetz von 1290 spricht von der Wiederherstellung der alten Grenzen; eine Nötigung hierzu

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I. S. 337.

[2]) Lamprecht, Bd. I. S. 357. Inama-Sternegg, Hofsystem des MAs. S. 8.

lag vor, weil die Parzellen im Gemenge lagen und daher der zufälligen Bepflügung durch die Nachbarn ausgesetzt waren. Meitzen und Lamprecht ist es nun gelungen, Belege für eine teilweise Neueinteilung der Lose durch Hinzufügung und Wegnahme und die Vornahme von Vermessungsarbeiten durch spezielle vereidigte Feldmesser (agrimensores iurati) aufzufinden. Schon in den Jahren 1135, 1237, 1254 kommen diese partiellen Umteilungen, wie man sie nennen kann, in der Moselgegend vor[1]).

Das in den skandinavischen Quellen ausgesprochene Prinzip: „als gleiche Austeilung kann diejenige gelten, bei der alle gleiche Lose erhalten“[2]), ist auch dem deutschen Rechtsbewufstsein eigen. Dabei wurde die durch die eigentümliche Art des gemeinsamen Pflügens verursachte Schädigung — jede Gewanne wurde der Länge nach gepflügt, und man mufste auf dem quer vor der Gewanne liegenden Grundstück wenden — dadurch wettgemacht, dafs der Besitzer des geschädigten Streifens ein Stück als Zugabe erhielt. Daher führen diese Parzellen in den Quellen den Namen Angewande, Anwende, Anwandäcker oder Wendeäcker und unterscheiden sich von den übrigen durch ihre gröfsere Ausdehnung. Von diesen an der Quergrenze liegenden Streifen wird in den Urkunden des 13. Jahrhunderts gesagt, dafs für sie eine Art Gemeindeservitut besteht, das im Volksmunde „Kere“ heifst. Das weitere Merkmal dieses auch in Rufsland verbreiteten Systems der Gemeindefelder besteht in der Gemengelage, welche den Zugang zum eigenen Los nur durch die der Nachbarn gestattet. Daher mufste natürlich freie Durchfahrt und freier Viehtrieb auf allen Anteilen bestehen; in den Urkunden wird das durch die An-

[1]) Lamprecht S. 342.

[2]) Erich-Seeländisches Gesetz S. 55, Hanfsen, Bd. II S. 180.

erkennung der allen mansi gemeinsamen Zugehörigkeit der Dorfwege ausgedrückt. In den Verleihungsurkunden heifst es bei der Abtretung eines Anteils häufig: „samt Eingang und Ausgang (cum ingressu et egressu) und „mit Wegegerechtigkeiten" (pervia oder in via legitima)[1]).

Aus der Natur der Hufenverfassung mit der ihr eigentümlichen Gemengelage und der später noch zu besprechenden Benutzung der Äcker und Wiesen als Gemeinstoppelweide folgt wieder der Flurzwang, d. h. die Verpflichtung aller Dorfgenossen, zu säen und in den durch das Herkommen festgelegten Zeiten Feldarbeiten zu leisten, und zwar alle zugleich, damit eine gleichzeitige Instandsetzung aller Äcker und Wiesen zur Gemeindenutzung erfolgen konnte.

Es ist klar, dafs die Bestimmungen, welche den Wechsel der landwirtschaftlichen Arbeiten regeln, ganz und gar von dem herrschenden Wirtschaftssystem: Brandwirtschaft, Zwei- oder Dreifelderwirtschaft — abhängig ist[2]). Allmählich wird die letzte dieser drei vorherrschend und verdrängt das noch zur Zeit des Tacitus bestehende System des jährlichen Wechsels der Äcker völlig (acra per annos mutant). Hanfsen erklärt die Urkunde vom 2. Juni 771 im Kartulare der Abtei Lorsch für das älteste Zeugnis des Vorhandenseins der Dreifelderwirtschaft. Die darin erwähnte terra araturia, welche aus 27 jurnales besteht, liegt an drei Stellen (in tribus locis) der Dorfschaft Grünsheim m. a. W. in drei Feldern derselben Grundherrschaft[3]). Von diesem Dreifeldersystem sprechen auch die Urkunden anderer Klöster, darunter die Weifsenburgs,

[1]) Siehe bei Lamprecht Urk. von 1327 und 1342.
[2]) Hanfsen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland.
[3]) Codex Laureshamensis No. 662; Hanfsen, Bd. I. S. 154.

zuerst in der Mitte des 9. Jahrhunderts[1]). Überhaupt wird der intensivere Wirtschaftsbetrieb zunächst auf den grofsen Grundherrschaften angeführt; voran gehen die Domänen, ihnen folgen die kirchlichen und klösterlichen Besitzer nach. Auf den Exarten, d. h. Rodungen jedoch, die an die Grundherrschaften angrenzen, konnte neben der auf den übrigen Gewannen eingeführten Dreifelderwirtschaft noch Zweifelderwirtschaft, ja sogar Einfelderwirtschaft bestehen. Die meisten Urkunden aus dem 13. Jahrhundert unterscheiden noch zwischen den in den Gewannen verteilten Morgen und dem durch Rodung gewonnenen Land[2]). Der Wirtschaftsbetrieb auf dem Rodeland war gesondert von dem der grundherrlichen Höfe und überhaupt von ihm gänzlich verschieden[3]). Seit der Zeit Karls des Grofsen und seiner nächsten Nachfolger gewann das Dreifeldersystem nun allmählich die Oberhand und brachte den regelmäfsigen Felderwechsel zu den für die Verrichtung dieser Arbeiten vorher bestimmten Zeiten mit sich. Wenn wir in den Quellen lesen von den Hilfsarbeiten beim Pflügen im Frühjahr oder Herbst, von Einbringen im Sommer und vernehmen, dafs an Martini und Ostern die Gemeindenutzung begann bezw. aufhörte[4]), so können wir uns daraus die einzelnen Züge dieses jahrhundertelang bis auf unsere Zeit bestehenden Flur-

---

[1]) Zeufs, Traditiones Wizenburgenses, No. 151.

[2]) Lamprecht, Bd. I. S. 346.

[3]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch., Bd. II. S. 181.

[4]) Siehe z. B. in Monumenta Boica Codex Ecclesie Passaviensis (Bd. XXVIII, S. 164) angariae vernales et autumpnales.

Aus dem Aufhören der privaten Bestellung der Äcker zu St. Martini erklärt sich die Festsetzung gerade dieses Zeitpunkts zur Zahlung der Natural- und Geldrenten durch die Gutsordnungen. Zeus, Traditiones Wizenburgenses No. 115 und 141. Urk. aus dem 8. und 9. Regierungsjahr Karls des Grofsen. Ut annis singulis ad festivitatem S. Martini in censum persolvant denarios (tantos), pullos et ova (tanta).

zwanges vergegenwärtigen, dem erst durch die Abschaffung der Gemengelage durch Abrundungen und Einhegungen ein Ende gemacht worden ist.

Die Frage, wie lange diese Zustände herrschend blieben und wann die Versuche sie zu beseitigen einsetzten, ist nicht so leicht zu beantworten, wie es auf den ersten Blick erscheint. Die Nachteile, die die Gemengelage mit sich brachte, machten sich viel früher bemerkbar als Maſsregeln getroffen wurden, die zu ihrer Aufhebung führten. Ja, man wird sich dieser Nachteile schon in der Zeit bewuſst, in der die systematischen Waldrodungen und die Versuche beginnen, durch Pachtverträge oder Ausdehnung der Eigenbewirtschaftung auf dem Herrenlande zum Groſsbetrieb überzugehen. Die gesetzlichen Maſsnahmen dagegen stammen erst aus einer viel späteren Zeit. Sie reichen nur bis ins 17. und 18. Jahrhundert und kommen für unsere Untersuchung nicht in Betracht. Wir begnügen uns daher mit dem Hinweis auf vereinzelte und private Versuche, das Prinzip des Gemeindebesitzes einzuschränken, sind dabei aber lediglich auf die leider sehr ungenügenden Andeutungen angewiesen, die vorwiegend in klösterlichen und kirchlichen Kartularen sich vorfinden.

Es ist leicht einzusehen, daſs die wirtschaftlichen Nachteile der Hufenverfassung um so drückender wurden, je mehr die Bevölkerung, die Zahl der Höfe und die Zerstückelung der Streifen zunahm. Das Prinzip der Gleichheit der Landnutzung, die an sich eine notwendige Folge der an die Bauernschaft gestellten Forderungen war, führte dazu, daſs mit dem Aufkommen neuer Generationen und der Gründung neuer Bauernstellen alle Streifen einer und derselben Hufe geteilt werden muſsten. Der 8., 16., 32. Teil einer huba bedeutete in Wirklichkeit ihre Zerstückelung in mindestens 24, 48 und 96 Streifen, vorausgesetzt daſs

die Zahl der Gewanne der der Felder gleich war. In Wirklichkeit war diese Zahl jedoch nicht selten zwei- oder dreimal so groſs. Was eine solche Zerstückelung der einzelnen Höfe bedeutete, begreift man erst, wenn man sich vergegenwärtigt, daſs die Vollhufe (huba) ursprünglich für den Unterhalt einer Familie berechnet war. Eine feste Gröſse ist die huba zwar nicht gewesen, doch enthielt sie, wie Lamprecht wenigstens für das von ihm untersuchte Gebiet an der Mosel nachgewiesen hat, selten mehr als 30 Morgen[1]). Allerdings bildet nicht immer der Morgen die Maſseinheit für die Hufe, öfter kommen auch andere Flächenmaſse, wie jurnal, jugerum, bonuarium neben ihm vor. Jedoch pflegen die beiden ersten, wie aus den Urkunden ersichtlich ist, mit dem Begriff des Morgens zusammenzufallen; es heiſst öfters in den Quellen, daſs juger dasselbe bedeute wie Morgen[2]) oder auch, daſs es beim Volke so genannt werde[3]). Aus den obenerwähnten Untersuchungen von Meitzen geht ja auch deutlich hervor, daſs jurnalis und Morgen gleichbedeutend waren, und was bonuarium anbetrifft, so haben die Aufstellungen von Lamprecht ergeben, daſs dieses Maſs das doppelte eines Morgens darstellte; man findet daher Stellen wie: mansus habens bonoaria 15 (statt 30 Morgen). Wenn auch neben der gewöhnlichen Hufe von 30 Morgen — eine Fläche, die bei Dreifelderwirtschaft mit einem Paar Ochsen bestellt werden kann — Hufen von 30 bonuaria = 60 Morgen[4]), ja Königshufen von 120 und 160 Morgen vorkamen, so genügten doch wenige

---

[1]) Bd. I. S. 345.

[2]) Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3, Urkunde No. 437 von 1245 ... de uno quoque iugero quod morghen sonat.

[3]) Ernst, Hist. du Limbourg: computationem 90 iugerum que vulgo morgen vocantur ... 49 iugera continentia, totidem iurnalia. Siehe Lamprecht, Bd. I, S. 345.

[4]) Lamprecht, S. 347.

Generationen, um die Lose einzelner Höfe so zu zerstückeln, daſs die Nachteile der Gemengelage geradezu drückend fühlbar wurden. Da Saalland und Bauernland zusammenlagen, so blieb naturgemäſs auch der herrschaftliche Betrieb von den Folgen dieses Zustandes nicht verschont; immer schwieriger gestaltete sich für den Grundherrn und für den Pächter der terra dominicata die rationelle Bewirtschaftung. Hieraus erklären sich die Bestrebungen die Grundstücke abzurunden, und die Unlust, Neubrüche auf dieselbe Art wie das Hufenland zu bewirtschaften. Inama-Sternegg hat gezeigt, daſs die sogenannte Beunde, d. h. das durch grundherrliche Rodung neu gewonnene Land nicht dem Hufenland angegliedert, sondern als eine Erweiterung der terra dominicata betrachtet und entweder durch Frondienste der Hörigen der Grundherrschaft, der die Beunde am nächsten lag, bestellt oder einem Meier (villicus) überlassen wurde[1]).

Die Unzufriedenheit mit der Hufenverfassung gibt sich auch in den bereits im 12. Jahrhundert aufkommenden Austauschen von Ackerstücken kund. Die von Brewer veröffentlichte Urkunde aus dem Jahre 1158 zeigt, daſs die geistlichen Grundherren, die den Vertrag schlossen — es handelt sich um das Kloster Siegburg und das Stift St. Severin zu Köln — die wirtschaftlichen Nachteile der Gemengelage genau erkannt haben. In der Urkunde heiſst es, daſs der Tausch durch den Umstand veranlaſst worden sei, daſs die Ländereien von St. Severin und Siegburg durcheinander lägen, und dadurch häufig Streitigkeiten entständen, quoniam ex tali permixtione diversarum proprietatem sepe molestie et querimonie[2]). Häufiger werden derartige Abkommen aber erst im 13. Jahrhundert. So

[1]) Inama-Sternegg, Bd. II. S. 181.
[2]) Lamprecht, S. 381.

erklärt z. B. in einer Urkunde aus dem Jahre 1293 der Grundherr Salentin von Isenburg: „einige Felder in der Dorfschaft Heimbach liegen in fremden Gewannen zerstreut und sind daher wenig geeignet, von uns bestellt zu werden; sie seien viel besser für die Pflugarbeiten der Abtei Ramersdorf gelegen, andere in derselben Dorfschaft liegende Felder könnten dagegen viel leichter von uns als von Ramersdorf aus bestellt werden“ [1]). Wenn nun auch die Nachteile der Gemengelage von den privaten Grundeigentümern schon im 12. und 13. Jahrhundert empfunden wurden, so war die Hufenverfassung doch keineswegs damals im Verfall begriffen. Ihre Verwendung zu fiskalischen Zwecken von seiten des Staates und der Grundherrschaften begünstigte ihre Aufrechterhaltung. Neue rein wirtschaftliche Ursachen, die naturgemäfs in der gesteigerten Nachfrage nach Grund und Boden — eine notwendige Folge der Bevölkerungsvermehrung — wurzelten, mufsten, bevor bei den Grundherren dieser Gedanke auftauchen konnte, hinzukommen, um die geringen Ertrag abwerfenden Abgaben der Bauern, die festen Erbrenten, durch die allmählich steigenden Pachtzahlungen der freien Pächter zu ersetzen.

Und wiederum trugen sie sehr viel zur Abschaffung der Leibeigenschaft bei; die Bauernbefreiung ging Hand in Hand mit der Verkoppelung der Gemengelageparzellen. Diese Bewegung jedoch gehört nicht mehr der Zeit an, der diese Untersuchung gewidmet ist; ihre Darstellung erübrigt sich daher. [2])

[1]) Ibid., S. 382.

[2]) Diejenigen, die sich näher mit dieser Frage beschäftigen wollen, verweise ich auf die Arbeiten über die Leibeigenschaft, so vor allem auf die mustergültige Untersuchung von Knapp, „Bauernbefreiung in Preufsen“. Ferner verweise ich auf das Kapitel über „Entwährung“ in Steins Handbuch der Verwaltungslehre. Vergl. auch die obenerwähnten Arbeiten von Hanfsen.

Fünftes Kapitel.

Die Marken und die Gemeindeservituten.

§ 1.

In einem der früheren Kapitel ist bereits daraut hingewiesen worden, dafs seit den ältesten Zeiten ausgedehnte, manchmal eine ganze Hundertschaft, stets aber eine Anzahl von Gemeinden umfassende Gebiete bestanden, die mit dem Namen „Mark“ bezeichnet wurden. Die Frage ist nun, ob diese Marken bis in die späteren Zeiten erhalten geblieben sind und welche Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaftsgeschichte ihnen zukommt. Meitzen hat zuletzt diese Frage berührt. In dem die Marken behandelnden Kapitel gibt er die neuesten Ansichten über diese Art von Gaugenossenschaften, deren Bedeutung von Maurer sehr überschätzt worden ist, wieder. Sie besagen, dafs die Marken ähnlich wie in Frankreich und England hauptsächlich in waldreichen Gegenden erhalten geblieben sind und gemeinsamer Nutzung der dicht am oder mitten im Walde liegenden Dorfschaften unterworfen waren. Besonders zahlreich erhielten sie sich in Norddeutschland, im früheren Herzogtum Bremen und im früheren Königreich Hannover[1]), als Trümmer des ursprünglichen Volkslandes[2]).

Die Geschichte der landwirtschaftlichen Kultur ist insofern zugleich die Geschichte der allmählichen Auflösung der Marken, als ja sie es sind, aus denen sich nicht blofs die Einzelhöfe und freien Ansiedlungen, sondern auch der Besitz der Könige, der weltlichen

[1]) Meitzen, Bd. I. S. 125 u. ff.

[2]) Ibid., S. 129. Danach hat sich die im wesentlichen unbestrittene wissenschaftliche Auffassung zur Geltung gebracht, dafs in den Marken die Trümmer des alten Volkslandes zu sehen seien.

und geistlichen Grofsen und des mit der Zeit immer eifriger nach Privateigentum an Grund und Boden strebenden städtischen Bürgertums gebildet haben. Es kommen hier nicht alle Stufen dieser Entwicklung in Betracht; speziell auf die Darstellung des Sieges des Prinzips der freien Veräufserung von Grund und Boden und der auf möglichst grofsen Ertrag hinzielenden Ausbeutung der Bodenfläche, die in so engem Zusammenhange mit der Umwandlung der feudalen in die industrielle Gesellschaftsordnung steht, kann ich hier nicht eingehen, eine wie grofse Rolle immer diese beiden Faktoren auch gespielt haben.

Hieraus erklärt sich die Unvollständigkeit des in diesem Kapitel gegebenen Abrisses. Es kommt hier eben nur darauf an, die auf die allmähliche Verringerung des Gemeineigentums gerichtete Tendenz aufzuweisen, deren Sieg erst in unserer Zeit mit der Festigung der Interessen und der Ideale des Mittelstandes ein endgültiger geworden ist.

Die Auflösnng der Marken wurde durch die Neurodungen befördert. Die mit der zunehmenden Bevölkerung naturgemäfs steigende Nachfrage nach Ackerland, Weinbergen und Wiesen machte Neubrüche notwendig. In der von Tacitus beschriebenen Art vorgenommene Okkupationen durch eine Gruppe von Anbauern (cultores), die das Land secundum dignitatem d. h. nach dem hierfür erforderlichen Vermögen verteilten, wiederholten sich mehrere Male im Laufe der Jahrhunderte und führten zur Anlegung von villae silvaticae d. h. inmitten des Waldes gelegener Dorf- oder Einzelhofsiedlungen. Aus der unteilbaren Mark wurden sowohl das durch das Los bestimmte Gemeindeland genommen, als auch die durch Rodungen von Privaten erworbenen ununterbrochen nebeneinanderliegenden Besitzungen, die als solche keinem Gemeindeservitut unterworfen waren. Lamprecht hat, wie andere vor

ihm, in seiner Darstellung des deutschen Wirtschaftslebens im Mittelalter versucht, das allmähliche Verschwinden des Gemeindebesitzes mit der Besetzung durch neue Ansiedler aufzuzeigen. Ihn ging besonders die Frage an, in welchem Maſse die Neurodungen vom guten Willen der Markgenossen abhängig waren. Daſs die terra inculta, das unbestellte Land nicht von altersher Privateigentum war, geht aus den Volksrechten deutlich hervor; von diesen spricht nur das bajuvarische Volksrecht von Ödland, das zeitweise Privateigentum ist[1]); die übrigen kennen es nur in Form von Rodungen und Neubrüchen, exarta und novalia. Speziell für die Lex Salica steht das ganz auſser Zweifel, und zwar auf Grund des Titels 27, in dem unter anderem die Aneignung eines bezeichneten Baumes nach Jahresfrist seit Anbringung des Zeichens gestattet wird, er beweist, daſs das Ödland nicht im Privatbesitz, geschweige denn Privateigentum war. Als die römischen Provinzen durch die Germanen besetzt wurden, nahmen die Könige die römischen Domänen in Besitz und erlangten damit das Verfügungsrecht über das unbebaute Land, welches bis dahin als Volkseigentum gegolten hatte. So entstand, wie die Untersuchungen Schröders zeigen, das ursprünglich römische Recht, den siebenten Teil der Ernte als Abgabe von denen, die Neurodungen vornahmen, zu fordern[2]); der Name dafür ist medem und wird, wenn es sich um Weinberge handelt, vorwiegend der lateinische Ausdruck tributum gebraucht[3]). Als aber die öffentlichen Abgaben zu grundherrlichen

---

[1]) Lex Baiuvariorum, I, 16, 2.

[2]) Schröder, Die Franken und ihr Recht, Abschnitt 3: die salische Agrarverfassung und das Bodenregal. Lamprecht, S. 103, 390 u. ff.

[3]) Lamprecht (S. 105) führt eine Stelle aus der Urkunde von 955 an, in der von ab omne tributum de vineis et omne medena agrorum gesprochen wird.

wurden, wurde auch diese ursprüngliche Staatssteuer zu einer feudalen, und so ging das Recht, das medem zu erheben, auf die Grundherren über. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts aus der Moselgegend wird schon von medem, lateinisch terragium, als von einer grundherrlichen Abgabe gesprochen: so heifst es z. B. ubicumque in isto banno oder finagio communes campi coluntur, semper manipulus septimus archiepiscopo solvitur[1]). Es ist klar, dafs dieses grundherrliche Recht früher oder später mit der alten germanischen Auffassung, dafs die Mark unteilbarer Besitz aller Markgenossen sei, in Widerspruch geraten mufste.

In der Geschichte des klösterlichen Grundbesitzes sind solche Fälle nicht selten zu finden. Als z. B. die Abtei Weifsenburg im Jahre 1194 an die Entwässerung ihres Sumpflandes ging, behauptete die Gemeinde Neuhofen, der Sumpf gehöre zu ihrer Allmende, und beruhigte sich erst, nachdem sie vom Kloster abgefunden worden war. Noch lehrreicher ist ein Fall, der nach Lamprecht in Nezinisheim am Niederrhein im Jahre 1195 sich zugetragen hat. Mit stillschweigender Zustimmung der Bewohner (tacita permissione parochianorum) liefs der Grundherr die der Gemeinnutzung unterstehenden Wiesen (prata) aufpflügen, worüber alle früheren Nutzungsberechtigten zu murren begannen, und heifst es in der Urkunde ausdrücklich prata propter murmur parochianorum ad communitatem fuerunt remissa[2]).

Noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts trifft die Gemeinde der Stadt Boppard (universitas oppidi) energische Mafsregeln zum Schutz ihrer Waldmark gegen wilde Ansiedler, die darin roden wollen, und zwar ernennt die Behörde einen aus 24 Mitgliedern be-

[1]) Lamprecht, S. 391.
[2]) Lamprecht, S. 387, 388.

stehenden Ausschufs, der beauftragt wird, die Sache zur Kenntnis der Gerichte zu bringen [1]).

Das Recht der Markgenossen, die private Aneignung zu verhindern, macht sich also, wie wir sehen werden, noch in den späteren Jahrhunderten geltend. Es wäre daher nur natürlich, wenn sich bestimmte Urkundenstellen aus früherer Zeit nachweisen liefsen, in denen Neurodungen in der Mark ausdrücklich von der Zustimmung aller Markgenossen abhängig gemacht werden. Allein nichts dergleichen ist uns bekannt. Es ist dies ein scheinbarer Widerspruch, der zwei Erklärungen zuläfst: entweder stand bei der geringen Bevölkerungsdichtigkeit soviel brachliegendes Land zur Verfügung, dafs eine Besorgnis wegen der Unversehrtheit des Landbesitzes überflüssig war, oder aber die römische Anschauung, dafs der Fiskus das Recht des Bodenregals und der Aneignung herrenlosen Landes habe, mufs über die alte germanische Auffassung die Oberhand gewonnen haben. Als aber die Rechte des römischen Fiskus auf den Lehnsherrn übergingen, und die früher freien Gemeinden zu hörigen wurden, fiel auch das Verfügungsrecht über das Ödland innerhalb der Grundherrschaft dem Grundherrn zu, und den Markgenossen blieb von der Befugnis, zu Rodungen ihre Zustimmung geben oder verweigern zu können, nur das Recht, zu verlangen, dafs — die zur Rodung an einzelne vergebenen Grundstücke ausgenommen — soviel Land, wie zur Deckung der gemeinsamen Bedürfnisse notwendig war, Gemeindebesitz blieb. Nach Meitzen wird dieses in Gemeindenutzung verbleibende grundherrliche Stück Land bereits seit der ersten

[1]) Aus der Urkunde seien folgende Sätze angeführt: Comperierimus partem eiusdem forestae seu marche in multis locis nobis illicite distractam, matura deliberatione prehabita et sapientum freti consilio cupientes, quicquid sic distractum fuerat, predicti oppidi et nostro communi usui mancipare.

Hälfte des 13. Jahrhunderts Allmende genannt[1]). Die Rechte der Gutsbevölkerung werden also darauf beschränkt, die Allmende gegen Erschöpfung, sei es durch Überlastung mit fremdem Vieh, sei es durch Zulassung Auswärtiger zum Holzfahren oder durch lebenslängliche oder erbliche Verpachtung des Ödlandes an Teilbauern gegen „medem" oder tributum, zu schützen.

All das läfst sich vielfach aus den Quellen belegen. So finden wir z. B. in der Urkundensammlung der Abtei Weifsenburg Bestimmungen aus den Jahren 1275 und 1291, in denen die Abtei sich des Verfügungsrechts über die Gemeinweide communes pascua, quae vulgariter almeinde vocantur begibt; sie erhält einen census von allen Besitzungen exceptis bonis ad communia pascua pertinentibus[2]). Das geschieht doch offenbar aus der Erkenntnis heraus, dafs durch Verpachtung einzelner Grundstücke des Ödlandes samt Gebäuden gegen Abgaben der Umfang der Gemeinweide nicht geschmälert werden dürfe. Dazu sucht sich die Abtei an den der Gemeindenutzung unterliegenden Ländereien noch andere Vorteile zu sichern, z. B. erklärt sie, dafs die ganze erste Heumahd einer Wiese ihr gehöre, die zweite aber den Bauern[3]).

---

[1]) Meitzen, Bd. I S. 162, führt Urkunden von 1133 und 1150 an, die diesen Ausdruck anwenden.

[2]) Zeus, Proprietas omnium bonorum dicte ville et boni eius attinet sancto Petro, unde de omnibus bonis in predictam curiam solvuntur census memorato monasterio S. Petri exceptis bonis ad communia pascua pertinentibus. Jahr 1282. De hagenbuoch Privilegium 315. Siehe auch S. 330. Charta concordationis inter abbatem et cives Weifsenburg. Rudolphus imperator ... a. 1275 totum campum quod dicitur Remefeldt ad communes pascuos que vulgariter almeinde vocantur decernimus pertinere ... decernimus etiam orfbant et letten ad communes pascuas que almeinde vocantur debere perpetuo pertinere.

[3]) Quod scultetus nomine monasterii in eis recipit solus integraliter primum fenum, secundum fenum non condetur, sed ad communia pascua reservatur. Zeus, Trad. Wizenb., S. 314.

Auf demselben Grundsatz beruht auch das folgende. Wenn der Lehnsherr Nutzungsberechtigungen an Gemeinheiten an Auswärtige vergibt, so erklärt er häufig, dafs er dies unter Anerkennung aller Nutzungsberechtigten, dafs ihm das Verfügungsrecht zustehe, tue. Charakteristisch ist eine Urkunde aus dem Jahre 1230, in der das Kloster Marienborn durch Bestimmung des Bischofs-Grundherrn und unter Zustimmung aller Markgenossen (communi assensu omnium in silva qua idem cenobium situm est ius habentium in marca) aus fünf Dorfschaften mit dem Rechte, soviel Holz, als es brauche, aus dem Walde holen zu dürfen, ausgestattet wird [1]).

§ 2.

Die Hufenverfassung setzt nicht nur den erblichen Besitz der Lose oder Anteile auf dem Ackerlande, sondern auch das je nach dem Bedarf eines Bauernhofes geregelte Nutzungsrecht an den Gemeinheiten voraus. Über die Art und Weise der bäuerlichen Nutzung an den grundherrlichen Waldungen und Gemeinweiden oder sogenannten Allmenden geben die Kartularien und Polyptiken der verschiedensten Landstriche Deutschlands Aufschlufs.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränke ich mich hier auf die Anführung einzelner Fälle aus dem heutigen Bayern, dem Elsafs, Westfalen und der jetzigen preufsischen Rheinprovinz, die, wenn sie auch die örtlichen Eigentümlichkeiten nicht abspiegeln, doch vollständig ausreichend den allgemeinen Charakter hervortreten lassen.

Einige Urkunden in den Monumenta Boica aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert zeigen deutlich, dafs das den Grundherren wie den Bauern zustehende Nutzungsrecht an den Gemeinheiten beiden Teilen ge-

[1]) Westfälisches Urkundenbuch, Bd. III. No. 277.

wisse Verpflichtungen auferlegte, die den Zweck hatten, die Allmende vor allmählicher Erschöpfung zu bewahren und die Vorteile, die das lebende Geschlecht aus ihr zog, auch den kommenden Geschlechtern zu sichern. Häufig ist in den Urkunden die Rede von Gemeinweiden, die z. B. am Flufsufer liegen[1]). Nicht selten befinden sich diese Weiden in Gemeinnutzung zweier oder mehrerer Dörfer; so erklären in einer Urkunde von 1266 der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Bayern, dafs die Bewohner von Anstetten das gleiche Nutzungsrecht wie die von Aschiringen an den Weiden laut altem Herkommen in pascuis communi participacione gaudeant, quibus simul ab antiquis temporibus utebantur, haben sollen[2]). Die Urkunden, besonders die aus späteren Jahrhunderten, machen zur Regel, dafs der Umfang der Nutzung sich nach den Bedürfnissen der Wirtschaft richte; gleichzeitig nehmen sie durch die nachstehenden Bestimmungen ebenso die Interessen der Bauern wie die der Grundherren wahr. Einerseits darf der Grundherr niemandem Nutzungsrecht an der Mark verleihen, der nicht zum Hofverband gehört; andererseits darf auch kein Bauer ohne Einwilligung der grundherrlichen Verwaltung Teile der Gemeinheiten seinem Privateigentum hinzufügen[3]). Wie aus den von Inama-

[1]) Mon. Boica, Bd. XIII, No. 15, S. 13: Haide prope Danubium, ubi sunt communia pascua.

[2]) Monumenta Boica, Bd. X, No. 23.

[3]) Monumenta Boica, Bd. II, S. 507. Jura abbatiae Chiemseensis iussu abbatissae Barbarae Aich pergerin collecta a. 1462 (p. 510). Wir oder unser Nachkommen kainem nichts verleihen sollen in unser Hofmarch zu Sebruck der unser und unsers Gottshaus nicht ist, es sey Hofstet, Wysmadt, Garten oder welcherlay das wer. . . . . (p. 520). Dass niemand auf meiner Frauen Gütern, es sein Dörfer, Hof, Huben kain gemain einvahen sol, on ir oder irs Kamerer Willen und Urlaub bei fünffzig Pfunden.

Sternegg angeführten Urkunden zu ersehen ist, besaſsen die Bauern in Württemberg schon im 11. Jahrhundert vom Grundherrn unabhängige Gemeindeservituten, die ihnen Waldnutzung zur Entnahme von Bau- und Brennholz, zur Schweinemast und Viehweide, sowie Weidenutzung zu Heumahd und Viehtrieb gestatteten[1]).

Wie sehr diese Maſsregeln angebracht waren, beweisen einige schon von Kindlinger veröffentlichte westfälische Urkunden. Im Jahre 1303 findet der Abt von Marienfeld, daſs durch die Hofbesitzer, die zur Entnahme von Brennholz aus der Mark Waldenhart berechtigt sind, der Wald in so unmäſsiger Weise gelichtet wird, daſs der Baumbestand sich stark vermindert und die Gefahr besteht, daſs der Wald zur Wüste werde, wenn keine Maſsregeln dagegen getroffen werden. Mit Zustimmung aller Markgenossen (communi omnium commarchionum voluntate et arbitrio) wird jedem Hof der ihm zukommende gesetzliche Teil (legitima portio) zugemessen, auf dem er Holz fällen darf. Übrigens bezieht sich dies ausdrücklich auf die Baumarten, die keine Früchte tragen, mit Ausnahme der Eichen, die der Eicheln wegen geschont werden. Das Weiderecht in der Mark bleibt Gemeinnutzung, es ist darum untersagt, Teilstücke mit Gräben oder Zäunen zu umgeben und dem Viehtrieb dadurch Hindernisse zu bereiten[2]). Anderen Urkunden der-

[1]) Urkunde von 1023 im Württemberger Urkundenbuch. Ut coloni ipsius mansi omnes liberam habeant potestatem in tota prescripta marca ligna in focum et in edificia cedere, porcos, oves et boves, vaccas et iumenta pascere, pasturas porcorum in glandibus sine precio facere ... Convenimus etiam ut omnes coloni nostri de D. in tota prefata marca ... securiter absque sua et omnium prohibicione habeant ligna in focum, pascua et herbas et glandes et omnem pascendi utilitatem. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch., Bd. II, S. 212.

[2]) Nikolaus Kindlinger, Münsterische Beiträge. Münster, 1790, Bd. II, No. 50, Urk. von 1303.

selben Sammlung zufolge hatten die Bauern in Westfalen folgendes Gemeindeservitut: In den für die Gemeindenutzung abgegrenzten Waldungen (silva communis) dürfen sie Bau- und Brennholz je nach Bedarf schlagen (ad usum suum); in den herrschaftlichen Wäldern jedoch (in silva domini) ist ihnen das Fällen von Eichen untersagt. Ein gleicher Unterschied wird bei der Eichelmast gemacht. In der silva communis ist sie abgabenfrei, in der silva domini dagegen mit der Entrichtung einer bestimmten Zahlung verbunden, jedoch ist sie in Jahren, in denen es wenig Eicheln gibt, auch in der silva domini von Abgaben frei [1]).

Soweit sich aus den Urkunden, die in den Sammlungen der ältesten Quellen von Bern, Basel und dem Aargau enthalten sind, ersehen läfst, bestanden in der deutschen Schweiz dieselben Verhältnisse bei der Gemeinnutzung von Wald und Weide in der unteilbaren Mark.

So wird von Streitigkeiten berichtet, die in den Kantonen Luzern und Bern um die Mitte des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben und sich um das Recht am Holz in der Gemeinwaldung und der Viehweide und Schweinemast in ihr drehten. So heifst es u. a. in einer Urkunde aus dem Jahre 1234, dafs die Bewohner des Dorfes Grofsdittweil usuarium in pascuis der Gemeinde Bufsweil beanspruchten. Nach langwierigen Verhandlungen geben sie endlich zu, dafs ihre Ansprüche jedes Rechtsgrundes entbehren (se nullum ius habere in pascuis ville memorate) und dafs,

[1]) Kindlinger, Bd. II, No. 1. Est ibi silva communis quae vocatur Sonia in qua cedunt homines S. Petri ad usum suum qualemcunque velint lignum et si glandes ibidem fiant, nullum tributum dent pro redemptione glandium. In silva domini jus habent cedendi omne lignum praeter quercum et fagum, dent redditum de glandibus, si glandes plene nascuntur, sin autem non, nihil dent, sed utantur glandibus ut pastum pecorum.

wenn sie früher ihr Vieh auf die strittigen Weiden getrieben hätten, dies nur mit Genehmigung und aus Gnade des Eigentümers von Bufsweil habe geschehen können. Zwistigkeiten ähnlicher Art entstehen ein Vierteljahrhundert später in der Gegend von Interlaken, die dadurch geschlichtet werden, dafs die Lehnsherren von Wedeweil für sich und ihre Untertanen auf das Recht der freien Viehweide auf dem sogenannten „Bifang“ (in sepibus inclusis vel circumscriptis que vulgariter bifanga dicuntur) Verzicht leisten; ferner hatten sie früher für sich und ihre Bauern das Nutzungsrecht an der Bergallmende und freien Viehtrieb durch die Felder, Wiesen und Waldungen des Lauterbrunner Tales beansprucht; nunmehr verzichten sie auf alle diese Vorrechte zugunsten der allein zu ihrer Ausübung berechtigten Kirche Interlaken und der ihr untertänigen Bauern [1]).

Wie eifersüchtig das Recht der Gemeinnutzung gewahrt wurde, zeigt folgende Verordnung der Gemeinde Arberg. Wenn, so heifst es da, jemand Weideland umzäunt und ausschliefslich zu privaten Zwecken benutzt (in proprios usos verterit) so ist der Schultheifs (scultetus) berechtigt, die sofortige Niederreifsung der Zäune anzuordnen; leistet der Schuldige nicht Folge, so hat jeder das Recht, ihn mit Gewalt dazu zu zwingen und ein Strafgeld von je 60 solidi für sich und den Schultheifsen einzuziehen [2]). Die Errichtung von Zäunen nimmt keinem Dorfgenossen das Recht, sein Vieh auf das umzäunte Grundstück zu treiben [3]).

[1]) Fontes rerum Bernensium, Bd. II, S. 143 und 447.

[2]) Si quis pascuum clauserit et eum in proprios usus verterit si quis de illo sculteto (schultheis) conquestus fuerit et ipse non emendaverit ita quod clausuram suam removeat, nam removere tenetur, cuilibet conquerenti tenetur LX sol. emendare et sculteto similiter (ibid., S. 773. Jahr 1271).

[3]) Si autem aliquis infra clausuram pascui animalia sua

Das 13. wie das 14. Jahrhundert weisen nicht endenwollende Streitigkeiten zwischen den Landgemeinden und den geistlichen Grundbesitzern wegen des Nutzungsrechtes an den Gemeinweiden und -Waldungen (pascua et nemora communalia) auf. Im Jahre 1220 wird auf Fürsprache des Abts von Erlach entschieden, dafs nicht weniger als sechs Gemeinden die Mitbenutzung zusteht, jedoch unter der Bedingung, dafs sie den wirklichen Bedarf nicht überschreiten soll und der Verkauf von Holz nach aufserhalb untersagt wird[1]). Gleichzeitig wird ihnen gestattet, auf den Gemeinheiten (in communalibus) gegen jedesmalige Entrichtung einer Rente an den Grundherrn (medem), hier terragium genannt, Neurodungen vorzunehmen[2]).

Im Kanton Basel ist von communibus pascuis schon in den Urkunden des 13. Jahrhunderts die Rede, und die Streitigkeiten zwischen den Klosterverwaltungen und den einzelnen Dörfern und Ortschaften um das Holzrecht ziehen sich durch die zwei ganzen nächsten Jahrhunderte hindurch. Der Bischof von Basel stellt sich gewöhnlich auf die Seite der Klöster und weist, indem er sich, wie er selbst sagt, auf die im Volke verbreiteten Anschauungen stützt, die Bauern mit ihren Ansprüchen ab[3]).

Wenden wir uns nun von der deutschen Schweiz zu dem benachbarten Elsafs, so finden sich schon im 12. Jahrhundert Urkunden, die von Gemeinheits-

---

duxerit seu verterit, nil emendabet ei qui pascuum clausit nec alteri. Ibid., S. 779. Jahr 1271.

[1]) Nemini etiam licere infra hos terminos ligna ad vendendum secare.

[2]) Ibid., Bd. II, S. 23.

[3]) Vergl. den Streit des Klosters von Olsberg mit den Bewohnern von Lisstal um den Wald von Loer; Urk.-Buch der Landschaft Basel, Teil I, S. 216, Urk. von 1224. Siehe auch Urk.-Buch der Stadt Aarau, hrsg. von Roos, S. 265 und 275.

nutzungsrechten einer oder mehrerer Dorfschaften sprechen[1]).

Über die Art der Nutzung geben die Quellen wertvolle Hinweise. In Ecchau werden durch eine Gerichtsentscheidung von 1272 die strittigen Rechte der Bauernschaft und des Nonnenklosters an der Gemeinheitsnutzung genau festgestellt. Und zwar heifsen die Gemeinheiten hier wie stets im Elsafs und in manchen anderen Gegenden, besonders in den oben erwähnten deutschen Kantonen der Schweiz, Allmenden. Ein Satz in dem Urteil lautet: Es ist nur gestattet, eigenes Vieh, nicht aber fremdes auf die Allmende zu treiben; private Rodungen auf der Allmende dürfen nur mit Zustimmung sowohl der Äbtissin als aller Hofleute vorgenommen werden. Die Nutzungsberechtigung an der Allmende beschränkt sich für alle, die Abtei nicht ausgenommen, auf den persönlicheu Bedarf; eine Veräufserung darf nur mit Einwilligung beider nutzungsberechtigten Parteien stattfinden[2]).

Auf den Ländereien der Abtei Marmoutié im Elsafs war schon seit dem 12. Jahrhundert folgende Nutzungsart die übliche: die Wiesen und Haiden werden nach der ersten Heumahd als Gemeinweide verwendet; eine Ausnahme bildet die sogenannte „Holtzmatte", d. h. Waldwiesen, die der Abt mit natürlichen Hecken umgeben darf. Hinsichtlich der Waldungen wird zwischen den Grundstücken, die in bannum abbatis sind, und denen, von denen jeder Dorfgenosse das für seinen Haushalt nötige Brennholz holen kann, unterschieden[3]).

---

[1]) Schon in den Urkunden des 12. Jahrhunderts (1190) ist von publicale usu silvatico, der den Bewohnern einer oder zwei Nachbargemeinden zusteht, die Rede. (Schöpflin, Bd. I, S. 295, No. 47.)

[2]) Les constitutions des campagnes de l'Alsace au M.-Âge, par Hanauer, 1864, S. 200. Colonge d'Ecchau. Sentence de 1272.

[3]) Hanauer, ibid., S. 71 und Schöpflin, Bd. I, S. 225. Came-

Die Urkunden des 14. Jahrhunderts weisen Nutzungsrechte auf, die die einzelnen Besitzer von mansi — die hueber — am Walde haben, aus dem sie Brennholz holen, in den sie die Schweine auf die Eichelmast treiben und in dem sie Rodungen vornehmen dürfen; jedoch wird die Benutzung des Waldes als Viehweide von einer Generation zur anderen seltener[1]). Das Anwachsen der Bevölkerung aber und die Zerstückelung der mansi durch Familienteilungen macht eine Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten des Waldes notwendig, und so wird das Rodeland nach und nach von den Beschränkungen befreit, die ihm bisher auferlegt waren. Schon eine Urkunde von 1390 erwähnt das Rodungsrecht, das jedem Gemeindegenossen zusteht; eine Ausnahme bilden die Grundstücke, auf denen Eichen und Eschen wachsen. Die Besitzer von Neuland haben nur einen Zehnten an den Grundherrn zu entrichten und die Wächter mit Wein zu bewirten[2]).

Überhaupt genieſsen Bauhölzer und fruchttragende Bäume viel gröſseren Schutz, als Reisig; in vielen Gegenden ist sogar das Fällen von Bäumen zur Verwendung als Brennholz verboten. Die Hufner in Weidenau dürfen alles Holz bis auf die Eichen fällen[3]).

Das bisher über die Ausdehnung des Rodelandes

---

rale nemus item fagorum mons et augi a nemo debet incidere sine jussionis abbatis neque porcos ibi pascere. Consocii hoc juris habent quod in saltu vofago ipsi ac famuli libere faciunt ligna incidere et porcos pascere.

[1]) Die Rotule von Geispolsheim sprechen schon im 13. Jahrhundert von einer derartigen Waldnutzung: Item nullus debet habere subulcum euntem super almeda rusticorum preter mansurnarium. Ähnliche Verordnungen aus späterer Zeit sind mir nicht erinnerlich.

[2]) Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace, S. 342.

[3]) Ibid., S. 360.

und die Verminderang der Waldfläche Gesagte gilt auch für andere Gegenden Deutschlands. So bürgert sich z. B. in Siegen erst im 14. und 15. Jahrhundert jene Praxis der vorübergehenden genossenschaftlichen Rodungen, die zur Bildung der sogenannten „Haubergsgenossenschaften“ geführt hat, ein. Unter Haubergen versteht man „an Berglehnen gelegene mit Niederwald bestandene Grundstücke, welche nach einem 16 bis 20jährigen Turnus von dazu besonders berechtigten Genossenschaften bewirtschaftet werden. Im Laufe dieser Zeit wird also die gesamte Waldfläche, mit Ausnahme der mit Bauholz bestandenen Teile, gerodet und bebaut. Das für jedes Jahr bestimmte Land wird unter die vorhandenen Höfe bezw. Familien geteilt.

Diese Betriebsart der Niederwaldwirtschaft, die nicht nur in Siegen, sondern auch in den auf den Höhen zwischen Mosel und Saar belegenen Gehöferschaften verbreitet war, haben die früheren Forscher, unter ihnen auch Hanſsen, als ein Überbleibsel der uralten germanischen Einrichtungen, ähnlich denen, die Tacitus in der bekannten Stelle: arva per annos mutant et superest ager beschreibt, betrachtet. Dagegen hat der letzte Herausgeber der Siegener Urkunden, Philippi, mit Erfolg die Ansicht vertreten, daſs die ältesten Siegener Quellen freies Neuland nicht kennen, und daſs auch im 15. Jahrhundert Rodungen nicht sowohl durch die Genossenschaften als durch die Einzelnen vorgenommen wurden. Erst im 16. Jahrhundert, als der Aufschwung der Gerberei und der Eisenwerke eine bedeutende Bevölkerungsvermehrung veranlaſste, und erhöhte Anforderungen an das Land gestellt wurden, haben es die Landesherren von Hessen, die über diese Hochwaldungen das Obereigentumsrecht hatten, als zweckmäſsig erachtet, die Waldungen zu gemeinsamem und periodischem Anbau zu

vergeben; im Zeitraume von 16 oder 20 Jahren wurde auf diese Weise der ganze Niederwald dem Anbau unterworfen. Die ersten Beispiele einer solchen gemeinsamen Nutzung stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (1553), deren endgültige Regelung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1562) erfolgt[1]).

Am Mittelrhein, an der Saar und der Mosel, dem Gebiet, das von Lamprecht hauptsächlich zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht worden ist, hielt sich das Nutzungsrecht an den Gemeinheiten in den Grenzen des tatsächlichen Bedarfs der Bauern. Galt auch der Grundherr als Eigentümer, so äufserte sich seine Oberhoheit doch mehr in der Ausdehnung des Ackerlandes durch Rodung, sowie in der Abwehr widerrechtlicher Jagd und Fischerei seitens der Nachbarn, als in der Einschränkung der Weide- und Waldgerechtsame der Bauern. Lamprecht hat, um die Allmendewirtschaft des 13. und 14. Jahrhunderts von allen Seiten zu beleuchten, ganze Reihen von Stellen aus Beyer, Eltester und Hertz, sowie aus den Kartularen von Fulda, Weifsenburg, Paderborn und Marienfeld angeführt. Auf die Grundherren war, wie bereits oben erwähnt, das alte Recht des römischen Fiskus, medem oder tributum von den der Kultur erschlossenen Neubrüchen zu erheben, übergegangen. Nun gab die mit dem Wachstum der Bevölkerung sich steigernde Nachfrage nach Grund und Boden den Grundherren Veranlassung, die ihnen zukommenden Renten von dem siebenten auf den fünften, ja auf den vierten Teil der Ernte zu erhöhen[2]). Eben dieser im

---

[1]) Siehe Siegener Urkundenbuch, Einleitung von Dr. Philippi. S. 18 u. ff.

[2]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, Bd. I, No. 252, Urkunde von 979, wo von contentione de quodam tributo ex silvis quod vulgo medena vocatur die Rede ist, S. 308. In den Polyptiken des

Wirtschaftsleben alles bestimmende Faktor gab auch den Anstofs zu den Mafsregeln gegen die dem Waldwuchs so verderbliche Brennwirtschaft, bei der, wie wir sahen, die Äcker selten länger als ein Jahr kulturfähig waren, und eine neue Anbaufläche der Natur durch rücksichtsloses Fällen und Niederbrennen des Waldes abgerungen werden mufste. Die vollständige Abschaffung dieser Wirtschaftsart läfst sich aus den Quellen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in denen ausdrücklich „schaufeln und hauen" verboten wird, nachweisen[1]).

In der Umgebung der Städte, wo die rationelle Bewirtschaftung sich früher als notwendig erwies, wird die Bestrafung von Personen, die Wald zu Privatrodungen niederlegten (qui contra statum communem secaret ligna) im 13. Jahrhundert immer seltener[2]). Ohne die Benutzung des Waldes als Weide verbieten zu wollen, hielten es die Grundherren, durch die gesteigerte Nachfrage dazu bewogen, schliefslich doch für angebracht, die Anzahl der Tiere und die Dauer der Weide so zu begrenzen, dafs der junge Baumwuchs nicht geschädigt wurde[3]).

Auf die Entwicklung des Wildbanns hier einzugehen, mufs ich mir leider versagen, bemerken will ich nur, dafs er seinen Ursprung in dem Recht des Einforstens des Grundherrn hatte. Eine Urkunde aus

---

13. Jahrhunderts, die im zweiten Bande derselben Ausgabe von Beyer abgedruckt sind, ist schon die Rede von der Erhebung des vierten Teils der Ernte von Occupanten; Bd. II, S. 457. — sunt inter Bacheim et Losmene due silue, Valkenart et Lindenart, de quibus habemus quartum arborem, et de sarto quartam gerbam. Die dem Walde abgerungene Fläche hiefs novale oder sartum; im 13. Jahrhundert kommt der Ausdruck roddert, d. h. Rodung, auf.

[1]) Lamprecht, S. 468, Anm. 7. Urk. von 1540.

[2]) Remling, Speierisches Urkundenbuch, No. 384, Jahr 1277.

[3]) Lamprecht, Bd. I, S. 469.

dem Jahre 1244, die den Bürgern von Luxemburg das Verhalten vorschreibt, das sie dem in grundherrlichem Schutz stehendem Hain gegenüber beobachten sollen, veranschaulicht die diesbezüglichen Zustände mit grofser Deutlichkeit. Zunächst heifst es darin, dafs dies und jenes Landstück locus ipsi domino reservatus sei und dann weiter: der Bürger (burgensis), der in diesem Walde beim Jagen ergriffen wird, hat eine Strafe von 5 solidi verwirkt. Von diesen Strafen (banna) erhielten diese Waldungen den Namen Bannwälder [1]). In den Urkunden der Abtei Fulda wird der Wildbann schon im 10. Jahrhundert unter der Regierung Ottos I. und Ottos II. erwähnt.[2])

Trotz dieser Einschränkungen wird im 13. und 14. Jahrhundert die Gemeindenutzung an Wald und Weide fortgesetzt. Das beweist eine auch für die verschiedenen Arten der Ausbeutung der Gemeinheiten charakteristische Trierer Urkunde vom November 1238, die einen im Auftrag des Erzbischofs von dem Domherrn Simon von Trier entschiedenen Streit zwischen dem Kloster S. Maximin einerseits und den Lehnsherren von Betingen und der ihnen untertänigen Dorfschaft Eislingen andererseits zum Gegenstand hat. Benötigen die Hofleute von Eislingen Holz zum Hausbau und zeigt sich das in den vier zum Anhau abgesonderten Forsten vorhandene als nicht geeignet, so dürfen sie das für ihre Zwecke erforderliche mit Einwilligung des Dorfältesten (villicus) den drei dem Kloster ge-

---

[1]) Ibid., S. 471.

[2]) Codex Fuldensis 688 und 721, Jahr 951 und 980: forestam .... in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia abbatis (Fuldensis), ita ut nemus preter licentiam abbatis in eadem foresta dehinc venari aut alium aliquem usum habere presumat. Urkunde ist angeführt bei Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 208, Anm. 1.

hörenden Hainen (forestae), von denen ein vierter ausdrücklich als Kämmereivermögen (camerforst) unterschieden wird, entnehmen. Zur Zeit der Eichelreife ist das Kloster berechtigt, soviel Schweine auf diesen sämtlichen sieben Waldgrundstücken zu mästen, wie ihm beliebt. Dasselbe steht auch den Dorfgenossen für ihre eigenen Schweine zu. Für fremde jedoch ist eine bestimmte Abgabe (dicheme) an die Abtei zu entrichten [1]).

In einer anderen von Lacomblet abgedruckten Urkunde aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die ebenfalls einen Schiedsspruch enthält [2]), wird allen Besitzern von mansi gleichmäfsig das Recht zugestanden ligna inutilia et non valentia zu fällen, jedoch in den Grenzen ihres Bedarfs (secundum eorum necessitatem tantummodo). Das Fällen von Eichen und Eschen ohne Einwilligung des Grundherrn wird untersagt. Das schliefst jedoch nicht die Berechtigung des Grundherrn ein, solche ligna utilia et bona zu verkaufen, was eine Verletzung des Gemeinweiderechtes gewesen wäre, das gegen Entrichtung von zwei solidi für jedes Schwein jedem Hofbesitzer zusteht. Auch dürfen nur Schweine, die der betreffenden Gemeinde gehören, auf die Weide getrieben werden. Auch der Grundherr ist weder berechtigt, fremde zuzulassen noch die Zahl der mit dem Gemeindenutzungsrecht ausgestatteten Höfe zu vermehren.

Aufser der Schweinemast gewährt der herrschaftliche Wald noch Weide für das Grofsvieh, jedoch lediglich für das der Nutzungsberechtigten. Trotzdem darf der Grundherr, weder aus gutem Willen noch zu

---

[1]) Urkundenbuch z. Gesch. der jetzt die Preufs. Reg.-Bez. Coblenz und Trier bild. mittelrhein. Territorien, Bd. III, No. 636, S. 484. Jahr 1238.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. II, S. 984. Jahr 1298.

seinem Vorteil, Ochsen und Schafe eines Fremden zur Weide auf die silva communis zulassen. Am 7. November 1161 verleiht der Diakon von S. Magdalena zu Verden der Abtei Willer das Recht, ihre Herde auf den communes pasturae der Dorfschaft Machern zusammen mit dem Vieh der eigenen Bauern weiden zu lassen mit dem Vorbehalt, dafs diese Erlaubnis nur so lange gewährt werden soll, als die Bauernschaft damit einverstanden ist (quanto tempore rustici de villa concesserint[1]).

Das Recht der Markgenossen, Fremde von der Beteiligung an der Gemeinheitsnutzung auszuschliefsen, wird also keineswegs verneint, sondern im Gegenteil ausdrücklich anerkannt. Aus den Urkunden aus den Gegenden am Mittel- und Niederrhein erkennt man, mit welcher Sorgfalt die Grundherren bestrebt waren, den jungen Waldwuchs vor den Schäden, denen er durch die Gemeindeservituten ausgesetzt war, zu schützen. Eine Verordnung schreibt deshalb vor, dafs nur ein einziger Karren voll Brennholz und zwar nur ligna minuta et arida, abgestorbene Äste und Windfall, das sieben Schuh vom Stamm entfernt liegt, aus dem Walde geholt wird[2]). Unter keinen Umständen darf etwas nach aufserhalb verkauft werden (et non ad vendendum aliqua ratione[3]). Damit diese Verbote nicht nur auf dem Papier blieben, wurde vorgeschrieben, dafs Bauholz nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht der grundherrlichen Beamten geschlagen werden solle. Dafs jedoch in diesen Fällen niemals ein Recht des Grundherrn, die Ausübung des Gemeindeservituts zu untersagen, vorausgesetzt wird, man sich vielmehr bewufst ist, nicht durch die Gnade

[1]) Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrhein. Territorien, Bd. II, S. 690, No. 629, Jahr 1161.

[2]) Lamprecht, S. 485.

[3]) Ibid., S. 489. Weistum Cessingen von 1242.

des Grundherrn, sondern auf Grund eines vor der Grundherrschaft entstandenen Herkommens dazu berechtigt zu sein, beweist der Umstand, daſs einige Urkunden direkt erklären: weder der Grundherr noch sein Verwalter dürfen die nachgesuchte Erlaubnis verweigern, in anderen wird dasselbe mit den Worten ausgedrückt, daſs man selbst bei Nichtgewährung gleichwohl fällen dürfe[1]).

Sechstes Kapitel.

Die Fronwirtschaft in Deutschland.

§ 1.

Wir hatten bei den französischen und englischen Verhältnissen Gelegenheit, den langsamen und verwickelten Prozeſs der Ausbildung der Grundherrschaftsverfassung mit der Hebung der sozialen Lage der Sklaven und dem Herabsinken der Gemeinfreien zum Niveau höriger und abgabepflichtiger Besitzer zu verfolgen. Auch in Deutschland bildet noch lange Zeit hindurch die Grundherrschaft nicht die einzige landwirtschaftliche Betriebsform. Neben ihr bleibt, wie wir gesehen haben, wenn sie auch immer geringer an Zahl wird, die freie Landgemeinde bestehen. Die Grundherrschaft des 10., 11. und 12. Jahrhunderts selbst setzt sich nicht nur aus Hörigen zusammen; es

---

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, Bd. III, No. 182, Jahr 1222. Preterea si dictus Edelinus vel homines sui, tam milites quam alii, domum vel mansionem aliquam edificare voluerint, non nisi de licentia domini abbatis vel villici sui predictum nemus tenentur intrare. Nec abbas, nec villicus suus eisdem negare debent licentiam. Siehe auch Grimm, Weistümer, Bd. II, S. 168 und 271, wo vom villicus gesagt wird: gibt er lauben, wohl, wo nit, so hats die gemein doch von alters her zue thuen.

kommen im Gegenteil noch häufig Freie vor, die zu dem Grundherrn in einem Patronatsverhältnis stehen; je weiter man auf die Zeit der Zusammenstellung der Volksrechte und der Karolingischen Kapitulare zurückgeht, um so häufiger werden neben den geschlossenen Ansiedelungen Einzelhöfe freier Leute.

Wenn man die in der Alsatia diplomatica, in den Monumenta boica, dem Codex Alemaniae et Burgundiae transjuranae, den Traditiones Vicemburgenses usw. so zahlreich enthaltenen Urkunden aufmerksam durchliest, so kommt man zu der Überzeugung, dafs die landläufige Theorie von dem unmittelbaren Übergange der Sklaverei zur Hörigkeit und von dieser zur Freiheit in den deutschen Quellen keinerlei Bestätigung findet. Die Hörigkeit war nicht das Ergebnis des zielbewufsten Strebens, die persönliche Unfreiheit in Grunduntertänigkeit zu verwandeln, auch nicht das Ergebnis spontaner Fortbildung des noch zu Tacitus' Zeit üblichen Brauches, die Sklaven in der Nähe der von ihnen bestellten Äcker anzusiedeln, sondern die Folge ganz verschiedenartiger Ursachen, unter denen die Feudalisierung der vordem freien Gemeinden und die Eigengabe von Gemeinfreien samt ihrem Besitz an den Grundherrn nicht die kleinste Rolle gespielt hat.

Das eingehende Studium der Wirtschaftsverhältnisse einzelner Gegenden Bayerns, Westfalens, Hessens, der Rheinprovinz und des Elsafs an der Hand der Gutsaufnahmen, die bald Schenkungsbriefe und Kaufverträge zum Inhalt haben, bald infolge allgemeiner Umfragen durch geistliche oder weltliche Grofse zum Zwecke der genauen Feststellung der Höhe der Einkünfte und des Umfangs der ihnen zu leistenden Dienste und Zahlungen aufgestellt wurden, liefert uns die Beweise dafür, dafs das Hörigkeitsverhältnis und die Grundherrschaftsverfassung im

12. und 13. Jahrhundert noch nicht völlig ausgebildet waren. Zugleich deuten diese Quellen auch die Kräfte an, die bei der Ausbildung der Hörigkeit tätig waren und geben ferner ein anschauliches Bild von der allmählichen Entwicklung dieses Verhältnisses. Deutlich kann man daraus erkennen, daſs die Grundherrschaftsverfassung keineswegs eine so feststehende Einrichtung war, wie behauptet worden ist, daſs die mittelalterlichen Grundherren, weil es die Umstände erforderten, und vor allem, weil es in ihrem Interesse lag, neue Arbeitskräfte zu gewinnen, die Abgaben und Dienste der Bäuern herabminderten; durch das Versprechen persönlicher und wirtschaftlicher Freiheiten lockten sie die neuen Ansiedler an, mit deren Hilfe sie ihr anbaufähiges Gebiet ausdehnen konnten. Wenn sie später die Forderungen an die Bauern erhöhten, so geschah das deshalb, weil und in dem Maſse als das brachliegende Land sich verringerte, eine Erscheinung, die Hand in Hand ging mit der immer mehr zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit. Als aber die militärische Kolonisation an den Grenzen gegen die Slaven einen Abfluſs der überschüssigen Bevölkerung mit sich brachte, lieſs der Druck, den die Grundherren auf die Hörigen ausübten, wieder nach. Solche Schwankungen in den grundherrlichen Forderungen kamen nicht selten in verschiedenen Gegenden gleichzeitig vor und standen jedesmal in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bevölkerungsvermehrung und der mit ihr verbundenen Steigerung der Nachfrage nach Grund und Boden, diesem Urgrund aller wirtschaftlichen Veränderungen. Trotzdem kann man im allgemeinen feststellen, daſs die freien Elemente in der Grundherrschaft immer mehr in den Hintergrund treten oder auf den Stand Unfreier herabsinken: Frondienste, Natural- oder Geldabgaben breiten sich immer mehr aus und werden allmählich höher. Zu gleicher Zeit

suchen die Grundherren immer gröfsere Einkünfte aus den Bannalitäten zu ziehen. Dieser Tendenz widersprechen die einzelnen Fälle von Frondienstablösung in einigen Gegenden ganz und gar nicht, war doch eine solche Aufhebung keineswegs eine unentgeltliche und gewährten die den Frondienst ersetzenden Zahlungen zusammen viel gröfsere Einkünfte als die erzwungene und unbelohnte Arbeit der Hörigen.

All dies, das ich aus den Urkunden später noch beweisen werde, konnte gerade so gut deduktiv abgeleitet werden; auf jeden Fall hält es einer logischen Nachprüfung, die von manchen Nationalökonomen so gern vorgenommen wird, Stich. Wenn man sich nämlich die Zustände der Zeit vergegenwärtigt, wo unbesiedeltes Land, das, mit der res nullius der Römer ganz und gar nicht identisch, stets als unbebauter Gemeinde- oder Privatbesitz galt, im Überfluſs vorhanden war, so begreift man, daſs den Grundherrn schon das Bestreben, sich eine möglichst groſse Anzahl von Arbeitskräften zu sichern, veranlassen muſste, vorteilhafte Bedingungen zu stellen, nämlich das Versprechen, denjenigen, die sich seiner Oberhoheit unterstellten, Schutz gegen äuſsere Feinde und Hilfe bei der wirtschaftlichen Arbeit zu gewähren. Unter solchen Verhältnissen war es ganz undenkbar, alle Bewohner der Grundherrschaft auf das gleiche Niveau der Hörigen zu bringen; die Anerkennung der altherkömmlichen Besitzrechte eines jeden war ganz natürlich. Dadurch wurde der Übergang vom freien zum hörigen Stande sehr erleichtert, denn trotz der Veränderung der sozialen Stellung wurde niemand seiner wirtschaftlichen Vorrechte beraubt, vielmehr erhielt jeder im Gegenteil eine Gewährleistung seiner Rechte durch das Patronat. Der Beistand des Lehnsherrn wurde lediglich durch die Abtretung des Eigentumstitels und Entrichtung nur als Symbole betrachteter, in Wirklichkeit

verschwindend geringer Zahlungen erkauft. Die Umstände mufsten aber zum Nachteile der Bauern ausschlagen, sobald die Ausdehnung der Anbaufläche bis zu den bei der extensiven Zwei- oder Dreifelderwirtschaft denkbar weitesten Grenzen die Erwerbung von Ödland durch Rodung, die zwar formell erlaubt war, aber nur in seltenen Fällen von der Gemeinde oder den Einzelnen gestattet wurde, unmöglich machte. Darum mufste man den erblichen Besitzanteil zu erhalten suchen und sich eine Erhöhung der darauf ruhenden Lasten stillschweigend gefallen lassen.

Die von der Stammfamilie sich abzweigenden Höfe, sowie neue Ankömmlinge, denen nicht, wie den alten Ansiedlern, das gleiche Gemeinnutzungsrecht zustand, konnten das Land nur mit Einwilligung der Grundherren erwerben.

Dadurch, dafs sie die Zahl derer vermehrten, die Grund und Boden zu erwerben suchten, machten sie es dem Grundherrn möglich, die Forderungen an die Nutznieſser zu erhöhen, und zwar entweder die ihnen belassene Freiheit einzuschränken oder ihre wirtschaftlichen Lasten zu steigern. Dafs die Grundherren, denen die Wahl zwischen diesen beiden Wegen freistand, dem zweiten den Vorzug gaben, läfst sich wiederum mit der Rücksichtnahme auf das wirtschaftliche Interesse erklären, denn wo an Arbeitskräften kein Mangel ist, ist die zwangsweise Arbeit des Bauern weniger wert, als von ihm zu erhebende Abgaben, gleichviel ob diese in Form von Geldzins oder in Form eines im Voraus bedungenen Teils der Ernte entrichtet werden. Dafs das wirtschaftliche Interesse hier mafsgebend war, beweist schon der Umstand, dafs in vielen Gegenden die Umwandlung der Frondienste in Geldzahlungen und umgekehrt der freien Wahl des Grundherrn überlassen war. Auf jeden Fall blieb dank der Gebundenheit an die Scholle und

der Unmöglichkeit das Verhältnis einseitig zu lösen, da dies ja den Verlust des Anteils nach sich zog, der wesentlichste Vorteil des Hörigkeitsverhältnisses, der in dem dauernden Vorhandensein von Hilfsarbeitern bestand, auch nach der Abschaffung der Fronden bestehen. Dafs mit der fortschreitenden Besiedelung des Landes eine allmähliche Ausbreitung und Ausdehnung der Hörigkeit Hand in Hand geht, ist eine natürliche Folge des ökonomischen Grundgesetzes von Angebot und Nachfrage.

Gehen wir nunmehr zur Darstellung der Wirtschaftsverfassung der deutschen Grundherrschaft selbst von den ersten lückenhaften Erwähnungen von Bauerndiensten und Zahlungen an bis zu der Zeit der Zusammenstellung der „Öffnungen und Weistümer" über.

Die ältesten Hinweise auf die Gliederung der Bevölkerung in der Grundherrschaft beziehen sich gewöhnlich auf die „mansi" oder Hufen und ihre Inhaber, ländliche Sklaven mancipii oder servi et ancillae. So werden in den Kaufverträgen und Schenkungsbriefen, die in den „Urkunden zur Geschichte der Stadt Bern" enthalten sind, vielfach mancipii utriusque sexus erwähnt, die auf mansi oder hobae sitzen; die hobae werden häufig nach dem Namen des Familienoberhauptes benannt, z. B. mansus Adalberti, mansus Martini usw.[1]). Aufser den Hörigen werden auch Gemeinfreie unter dem Namen habitatores genannt, die jedoch nicht Dienstbarkeiten wie die andern, sondern nur einer Abgabe von zwei solidi unterworfen sind[2]).

In den Urkunden der Abtei St. Gallen, ebenfalls aus dem 9. und 10. Jahrhundert, wird der Umfang

[1]) Urkunden zur Gesch. der Stadt Bern, hrsg. von Karl Zeerleder. Bern, 1853. Bd. I, No. 7, 10, 11. Alle Urkunden stammen aus dem 9. und 10. Jahrhundert.

[2]) Vergl. besonders die Urkunde unter No. 11, die 998—1005 abgefafst ist.

der von dem Besitzer eines mansus, d. h. einer Hufe zu leistenden Dienste, soweit sie nicht in Geldwert, in Zins abgeschätzt sind, näher bestimmt (censum unius servi debitum). Ausdrücklich wird in einem Schenkungsbriefe von 842 ausgesprochen, dafs die in die Botmäfsigkeit der Abtei sich begebenden Bauern nicht dazu gezwungen werden dürfen, drei Tage in der Woche Frondienst zu leisten, was, wie diese Stelle zeigt, bei der Bauernschaft auf den Klöstern Gebrauch war; auf Grund besonderen Privilegs sind diese nur zu zweitägigem Dienst verpflichtet [1]).

Die Lex Baiuvariorum spricht, wie wir gesehen haben, von dreitägigem Frondienst der Villanen, der dann auf den geistlichen Besitzungen zur Regel wird [2]). Auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten trat, wie das obige Beispiel zeigt, eine Änderung nicht ein. Befreit von Frondienst waren nur die in Form von Geld- oder von Naturalabgaben zinspflichtigen Höfe, die die Urkunden von St. Gallen als mansi censuales bezeichnen [3]), während die Serven, die ein Handwerk ausübten, ministeriales heifsen. Diese letzteren werden häufig vertauscht, was die Quellen damit begründen, dafs der Serve, der veräufsert werden soll, zu entfernt vom Herrenhof wohne, um sein ministerium auszuüben.[4]) Eine der Bedingungen, die zu dem Entstehen der Klasse der Censualen beigetragen haben, ist die Erwerbung persönlicher Freiheit durch Loskauf, wie die seine Urkunde von 1299, in der mehrere Personen durch gemeinsame Entrichtung von sechs Pfund Silber sich von dem Grundherrn Albrecht von Urikon die

---

[1]) Neugart, Codex diplom. Allemaniae et Burgundiae Transiuranae, Bd. I, S. 247, Traditio Salomonis von 892.

[2]) Lex Baiuvariorum (Pertz), S. 278, § 13.

[3]) Urk.-Buch der Abtei St. Gallen, hrsg. von Wartman, Bd. III, No. 1021, das Jahr 1279.

[4]) Ibid., No. 1066, das Jahr 1290.

Freiheit erkaufen, erweist. Das Kloster, das ihnen das Geld hierzu vorstreckt, bedingt sich die Entrichtung einer bestimmten Menge Pfeffer aus, als ein Symbol der Vasallenuntertänigkeit, und der Übertragung des Heimfallsrechts an der Besitzung, im Falle der Erblasser, ohne Kinder zu hinterlassen, stirbt [1]).

Die wirtschaftliche Lage der Bauern in der deutschen Schweiz zu dieser Zeit erweisen die Urkunden, die von peculium der Bauern, d. h. beweglicher Habe, ja sogar von der Erwerbung auswärtiger Ländereien mittels eines durch Arbeit erworbenen Kapitals sprechen. Solche Immobilien werden häufig gegen im Besitz der Abtei befindliche eingetauscht. Die Abtretung ganzer Güter oder einzelner Höfe und Hufen an die Geistlichkeit gibt oft Anlafs, Dienstbauern in Zinsbauern umzuwandeln. Schon in einer Urkunde von 784 sagt der Schenker von den dem Kloster überlassenen mancipia, dafs sie von jetzt an nur zu einer ganz geringfügigen Abgabe von Weihrauch (ad incensum) verpflichtet seien; sie sind von nun an dem Schutz des Klosters unterstellt, sind aber, trotzdem sie das Recht des freien Abzugs — portas apertas — haben, tatsächlich Untertanen des Klosters, die allerdings eigenes peculium — in der Urkunde peculiare — besitzen und alles, was sie im Laufe der Zeit durch ihrer Hände Arbeit noch erwerben, behalten dürfen [2]).

In dieser Urkunde handelt es sich zwar um Freigelassene, allein auch Leute aus der Klasse der ländlichen Sklaven besitzen peculium. Aus einem Tauschvertrage aus den Jahren 933—942 eines Hörigen von St. Gallen, Penso, geht dies deutlich hervor. Dieser Penso hatte durch fleifsige Arbeit (studio et labore) eine „hoba“ in der Gemarkung Wylen in Thurgau er-

[1]) Ibid., No. 1109, das Jahr 1299.
[2]) Neugart, No. 88, Urkunde von 784.

worben und aufserdem noch 30 Parzellen in Dartlikon gekauft, die er nun sämtlich gegen Ländereien der Abtei vertauscht[1].)

In den Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts wird stets ein scharfer Unterschied zwischen Mansionarien, d. h. Frondienstpflichtigen, und Censualen, d. h. Bauern, die einen herkömmlichen oder durch Vereinbarung festgesetzten Zins zu zahlen haben, gemacht.

Zur Klasse der Abgabepflichtigen gehören nicht nur Freigelassene, sondern auch diejenigen, die von altersher frei gewesen sind, sich aber samt ihrem Hab und Gut in die Gewalt des Lehnsherrn begeben haben, um seinen Schutz (mundiburdium) zu geniefsen. Das übergebene Eigengut empfangen sie auf Grund eines Abhängigkeitsverhältnisses gegen jährliche Entrichtung eines geringfügigen Zinses von ein oder mehreren Dinarien zurück[2]). Die Censualen haben, im Unterschied von den Mansionarien, das Recht der Veräufserung ihres Grund und Bodens. Der Verkauf ist jedoch nur an Besitzer zulässig, die demselben Grundherrn untertänig sind, und hat dieser das Vorkaufsrecht. Daraus erkennt man deutlich, was die damaligen Grundherren veranlafst hat, nicht der Aufrechterhaltung der Frondienste, wohl aber der Erhaltung der ihnen zustehenden Renten und der Arbeitskräfte, die für die Bewirtschaftung erforderlich waren, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Eben diese Erwägungen und die Sorge, sich die vorhandenen Bebauer auf die Dauer zu sichern, zeigen

---

[1]) Ibid., No. 721, S. 585, Urk. von 933—942. Dieselbe Urk. findet sich auch bei Wartman im 3. Bde. des Urk.-Buchs der Abtei St. Gallen unter No. 793.

[2]) Siehe Traditio Salomonis von 842, wo von einem Zins von 6 d. gesprochen wird, und Precaria Heribrandi von 920, in der ein Zins von nur 1 d. vermerkt ist.

sich noch deutlicher in späteren Freibriefen, die die Klausel enthalten, daſs die Freigelassenen stets in beneficio ihres Lehnsherrn zu verbleiben haben [1]). In den Urkunden des Klosters St. Gallen aus dem 12. und 13. Jahrhundert findet sich ebenfalls sehr häufig der Vorbehalt, daſs der Freigelassene für immer in Abhängigkeit von dem Grundherrn bleiben soll und nicht in beneficio eines anderen übergehen darf [2]).

Daraus erklärt sich auch, weshalb es allen Censualen, gleichviel ob sie Freigelassene oder unter Schutzgewalt des Grundherrn stehende Gemeinfreie sind, verboten ist, Land, auſser an zinspflichtige Eingeborene, zu veräuſsern, exceptis tributariis hominibus ex eodem pagello natis [3]).

Auf den Liegenschaften des Klosters Weingarten in Schwaben erreichte schon im 9. Jahrhundert die Zahl der zinspflichtigen Bauern eine derartige Höhe, daſs sich die Verwaltung genötigt sah, eine Verordnung zur Regelung der persönlichen und der Besitzrechte der Bauern zu erlassen. In der im 11. Jahrhundert vorgenommenen zweiten Redaktion dieser Ordnung heiſst es u. a.: die mit Zinsen belegten Bauern dürfen unter keinen Umständen vertauscht oder abgetreten werden. Diese Verfügung gestattet den Abgabepflichtigen, das einmal mit dem Grundherrn eingegangene Verhältnis dauernd zu erhalten, wodurch sich ihre Lage vorteilhaft von der der Hörigen unterscheidet, die samt ihrer Hufe, wie aus den Kaufverträgen und Schenkungsbriefen hervorgeht, abgetreten werden dürfen. Das Los dieser Hörigen gilt als ein so drückendes, daſs es denjenigen Censualen gegen-

[1]) Ne ab aliquo abbatum cuiquam in benefitium possint concedi aut quoque modo a coenobio alienari (Neugart, Bd. II, No. 850 und 875).

[2]) Wartman, Bd. III, No. 824, Jahr 1135; No. 831, Jahr 1170.

[3]) Ibid., Urkunde von 866.

über, die sich in der Entrichtung der Zahlungen als säumig erweisen, als Schreckmittel angewendet wird. Der Bauer, der nach drei Terminen, die mit den Tagungen der „echten Dinge" zusammenfallen, den Zins nicht entrichtet hat, verfällt in Hörigkeit. Die Einnahme einer Jahresrente ist nicht der einzige Vorteil, den der Grundherr aus der Verpachtung des Landes gegen Zins oder Abgabe zieht. Sind z. B. keine gesetzlichen Erben vorhanden, so fällt der Besitz des Verstorbenen dem Grundherrn zu. Wer seine Söhne oder Verwandten noch bei Lebzeiten abfindet, hat dem Grundherrn seine sämtlichen Gewänder, omnis cultus vestimenti quo vel ad opera, vel ad ecclesiam procedere solebat, zu vermachen, von denen der Grundherr behält, was ihm beliebt und nur den Rest den Erben überläßt. Weil der Zinsbauer oder seine Vorfahren das Arbeitsmaterial samt dem Lande vom Grundherrn empfangen haben, beansprucht dieser auch von den Erben des Zinsbauern das sogenannte Besthaupt, d. h. das beste Stück Vieh des Bestandes. Das ganze Mittelalter hindurch zieht der Grundherr diese Abgabe beim Ableben eines Bauern, gleichviel ob er zinspflichtig oder dienstpflichtig war, vom Erben ein. War das verstorbene Oberhaupt des Hofes eine Frau, so wurde dem Brauche in Form von Abgaben von Hausrat, in der Regel der besten Kleidungsstücke, Genüge getan. Von all dem handeln die untersuchten Quellen ausführlich[1]).

In Bayern wird die Hörigkeit erst im 13. und 14. Jahrhundert vorherrschend. Die freien und unfreien Bestandteile, aus denen sie sich herausbildete, sind im 11. und 12. Jahrhundert noch ganz scharf abgegrenzt. Es sind dies die beiden entgegengesetzten Typen des

[1]) Rechte des Klosters Weingarten und seiner Zinsleute aus dem IX. Jahrh. und erneuert gegen das Ende des XI. (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit.)

Sklaven, der zum Kolonen gemacht wird, und des Gemeinfreien, der sich freiwillig in das Hörigkeitsverhältnis begibt. Die Kaufverträge und Schenkungsbriefe sprechen oft von der Übertragung ganzer Grundherrschaften oder einzelner Mansen cum servis et ancillis, noch häufiger aber cum mancipiis. Diese letzteren tragen das Gepräge ländlicher Sklaven, die an die von ihnen beackerte Scholle gebunden sind und die daher zusammen mit dem Land abgetreten werden[1]). Trotzdem bildet der Zustand der Sklaverei scheinbar kein Hindernis, daſs die Serven oder Mancipien Land in fremden Gemarkungen käuflich erwerben und selbst Sklaven besitzen. So berichtet eine Urkunde von 1042—1046, daſs ein gewisser Gadagrim, der als Sklave eines Klosters, Sancti Quirini servus, bezeichnet wird, „an den Altar St. Martini" seinen Sklaven Ormunt, den er freilassen will, schenkt, d. h. zum Censualen dieses Klosters macht. Der Freigelassene hat von nun an jährlich nur 1 d. an seine neue Herrschaft zu entrichten. Bei Nichtzahlung innerhalb dreier Jahre droht ihm der Rückfall in den alten Zustand, omni servili condicione subiaceatur[2]).

Diese Stelle zeigt, in welcher Art und Weise die ländlichen Sklaven zu Kolonen und Censualen, Zinsbauern wurden. Die Sklaven wurden vor dem Altar freigelassen unter der Bedingung, das Verhältnis zur

[1]) So z. B. in der Urk. von 1162, in der Konrad de Roning der Kirche in Rohr, ecclesiae Rohrensi, die Grundherrschaft Alnpach schenkt, heiſst es: tradidit XXIV mancipia . . . qui etiam tradiderunt predium suum in Alnpach situm Rorensi ecclesie (Monumenta boica, Bd. XVI, S. 114.). Eine andere Urkunde, die vom Tausch ländlicher Sklaven spricht, enthält einen speziellen Vorbehalt zugunsten der Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Stellung. Ne durioris conditionis fuerint, quam sit expressum, quia secundum hoc iterum sunt restaurandi. Monumenta boica, Bd. X, S. 50.

[2]) Monumenta boica, Bd. VI.

Grundherrschaft nicht zu lösen und statt aller persönlichen Dienstleistungen eine feste Abgabe zu entrichten. Die Freiheit vererbte sich, wenn auch nicht immer, so doch meistenteils auf die gesamte gesetzliche Nachkommenschaft. So fügt in einer Urkunde von 1154 bis 1160 der Grundherr bei Freilassung eines Sklaven a servili conditione ad tributum V denariorum hinzu: seine Nachkommen sind in dem Freibriefe nicht eingeschlossen, sondern bleiben als Sklaven in unserem Besitz, sed servilis conditionis lege tenebitur et possidebitur[1]). Jedoch wird meist die mit der Grunduntertänigkeit und Zinspflicht verknüpfte persönliche Unabhängigkeit auch auf die Nachkommen ausgedehnt; doch werden durch gewisse Vorbehalte verschiedene Grade der einem Sklaven und seinen Nachkommen in absteigender Linie gewährten Freiheit geschaffen[2]). Die Höhe der jährlichen Abgaben, die jedesmal besonders berechnet wird, schwankt zwischen fünf und zwei Dinarien. Noch wichtiger ist, dafs auch die bei Nichtzahlung eintretenden Folgen ganz verschieden sind. Während den einen der Rückfall in den früheren Hörigkeitszustand droht, wird anderen die Abgabe im Notfalle auf die Hälfte ermäfsigt und wird dann ausdrücklich bemerkt, dafs auch nach zehn Jahren gegen die mit der Zahlung Rückständigen nicht mit Gewalt vorgegangen werden darf; der Grundherr hat nur das Recht, die am Ende dieser zehn Jahre fällige Summe zu beanspruchen. Ein charakteristisches Beispiel der ersten Art bietet eine Urkunde Kaiser Heinrichs IV. aus dem Jahre 1070. Der Kaiser schenkt dem Kloster St. Pankratius eine seiner Sklavinnen, wie

[1]) Monumenta boica, Bd. VIII, S. 400.

[2]) Monumenta boica, Bd. VI, S. 68, 76, 85, 86, 95, 101, 109, 126, 129. Die übliche Formel lautet: tradidit ad reliquia sanctorum mancipium suum cum omni sua posteritate quo quinque denariis censu annuo. Ibid., Bd. II, S. 286.

stets, vor dem Altar, d. h. er läfst sie frei. Die Sklavin hat von nun an jährlich 5 d. zu zahlen, wird aber, wenn sie dies drei Jahre hindurch unterläfst, in den früheren Zustand zurückversetzt, sie wird m. a. W, Sklavin des Klosters[1]). Anders eine Urkunde vom Jahre 1150, nach der einige Sklaven (mancipii) freigelassen und dem Kloster in Augsburg mit einer jährlichen Zinspflicht von 5 d. vor dem Altar übergeben werden. Wenn sie, so heifst es in der Urkunde, nicht in der Lage sind, die Abgabe aufzubringen, so steht es ihnen frei, nur ein oder zwei Dinar jährlich zu zahlen, und darf niemand eine höhere Summe von ihnen erzwingen. Nach Ablauf von zehn Jahren werden nun 10 d. von ihnen eingefordert, et nullam paciantur super hoc violentiam[2]).

Wahrscheinlich haben wir es hier nicht lediglich mit einer Umwandlung der unfreien Arbeit in Abgaben zu tun, es wird sich vielmehr um die Gewährung der vollen bürgerlichen Rechte handeln unter der Bedingung, die persönlichen Beziehungen des Klienten zum Schutzherrn aufrecht zu erhalten, die ihren Ausdruck in der symbolischen Zahlung einer geringfügigen Abgabe finden. Auch ohne dafs der Freigelassene sich in fremde Hände gibt, ist diese Gewährung der bürgerlichen Rechte möglich. Wir besitzen Urkunden, in denen von der Befreiung von der täglichen Dienstleistung iure cotidiani famulatus von der Zuweisung eines Stück Landes und von der höheren sozialen Stellung, legibus honestioribus entsprechend den Leistungen die Rede ist[3]).

---

[1]) Monumenta boica, Bd. III, No. 32.

[2]) Monumenta boica, Bd. I, S. 170.

[3]) Monumenta boica, Bd. II, S. 287, Jahr 1135. In der betreffenden Urkunde ist die Rede von duo fratres ab instanti servitio quod Chimesseensi ecclesiae in Hallensis sartaginis debebant officio se subtrahentes et ad miliciam conferentes.

Die soziale Stellung dieser Freigelassenen ist offenbar der in denselben bayerischen Urkunden erwähnten parlingi — von par oder bar = frei — sehr ähnlich. In den Urkunden wird ihre Stellung stets ius colonorum genannt[1]). In einer Urkunde, die der Bischof Diepold im Jahre 1188 für das Kloster Sulzbach ausstellt, werden die Rechte und Pflichten dieser freien Kolonen genau festgestellt. Es heifst da: „wir verordnen, dafs die Bauern von ihren Höfen nicht entfernt werden dürfen, solange sie in unserem Dienst bleiben wollen", ut rustici in eisdem possessionibus locati non immoveantur de locis suis quamdiu voluerint stare nobiscum, und dafs ihr freiwilliger Abzug nicht gewaltsam verhindert werde. Es steht ihnen nämlich kraft des Kolonenrechtes frei, die Grundherrschaft nach Belieben zu verlassen. Solange sie aber auf den ihnen zugewiesenen Höfen sitzen, steht ihnen deren erbliche Nutznieſsung zu, so dafs beim Ableben eines Bauern einer der Verwandten des Verstorbenen, de progenia illa, den hinterlassenen Anteil erbt[2]).

Dafs diese Klasse festen Zins zahlender, mit erblichem Grundbesitz und dem Recht des freien Abzugs ausgestatteter Kolonen nicht nur aus Freigelassenen bestand, sondern auch Gemeinfreie, die sich mit der Aussicht auf Schutz und Schirm freiwillig in die Gewalt des Grundherrn begaben, hinzukamen,

---

Ihre Besitzer ad eiusdem loci altare dimidie Hoube predium potestativa manu contulerunt et sic sublato iure cottidiani famulatus legibus illic servire honestioribus conscripti sunt.

[1]) Monumenta Boica, Bd. I, S. 34 und 21. Eine Urkunde von 1149 handelt von zwei Schwestern: sub libera pars calcorum conditione constitutae, die ihr predium dem Kloster schenken.

[2]) Monumenta Boica, Bd. IV, S. 141.

ist aus einigen Urkunden deutlich ersichtlich. So gibt sich im Jahre 1065 eine Frau mit Namen Engilrat dem Kloster St. Zeno, das dem Grafen Eberhard gehört, zu eigen, zahlt jährlich einen Zins in der Höhe von 10 Dinar, geht jedoch ihrer Freiheit nicht verlustig, dato censu vivere liberam se omnesque affines eius, sondern wird nur den übrigen abzugsberechtigten Kolonen gleichgestellt[1]).

Im 12. und 13. Jahrhundert nehmen alle diese Abstufungen in der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung, alle diese verschiedenen Abarten der Freiheit, Minderfreiheit und Unfreiheit eine allgemeine Form, nämlich die der mit Abgaben oder Dienstleistungen verbundenen Untertänigkeit an. Das will nicht etwa besagen, dafs dieser Zustand sich nicht schon viel früher neben dem freien Kolonat und der Sklaverei hätte herausbilden können, sondern nur, dafs die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien, Grundherren sowohl wie Bauern, am meisten zusagende Hufenverfassung mit ihrer in Naturalien oder Geldleistungen entrichteten Erbpacht das Übergewicht über alle anderen Arten der rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gewann und auch in den Gegenden und auf den Gütern ihren Einzug hielt, die bis dahin eine Sonderstellung eingenommen hatten. Ein derartiges Hörigkeitsverhältnis bestand von altersher auf den Bauernhöfen des Klosters St. Michael zu Bamberg. Im Jahre 1015, also ganz am Anfang des 11. Jahrhunderts, stellt das Kloster ein Verzeichnis der Dienste und Zahlungen seiner 13 Höfe als Richtschnur für die Verwaltung und zur Vermeidung von Streitigkeiten auf. Danach bestehen die Verpflichtungen der Bauern in: 1. allwöchentlichem Frondienst, hebdomadalia servitia, 2. aufserordentlichen Dienstleistungen, dreimal

[1]) Monumenta Boica, Bd. XIV, S. 189.

im Jahr mit eigenen Pflügen, servitia aratrorum, 3. Darbringung von Eiern zu Ostern, von Käse zu Pfingsten und von jungen Hühnern zur Fastnacht und 4. Abgabe des besten Stückes Vieh, zumeist eines Pferdes oder Ochsen bei Ableben eines männlichen, des besten Kleidungsstückes beim Tode eines weiblichen Besitzers[1]).

In der soeben angeführten Stelle ist die Zahl der Frondiensttage vermutlich deshalb nicht angegeben, weil seit der Abfassung der Lex Baiuvariorum hierüber eine Unklarheit nicht mehr möglich war. Die Bauern waren, soviel wir wissen, während dreier Tage in der Woche mit der Bestellung der sogen. sala oder sallhufe, die der terra dominicata entspricht, beschäftigt. Diese durch die Arbeit der Bauern ertragfähig gemachte Bodenfläche, die keineswegs den gröfsten Teil der Grundherrschaft bildete, wurde vielfach, bald auf bestimmte, bald auf unbeschränkte Zeit als sogen. precarium verpachtet. Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, dafs die Bestellung dieses Landes mehr als drei Tage erforderte. Bei dem verhältnismäfsig grofsen Umfang der Bauernhufen selbst, die oft 30—35 Morgen — lateinisch jurnales, d. h. ein Ackerstreifen, der in einem Arbeitstag aufgepflügt werden kann — umfassen, wäre dies ganz undenkbar. Irrig wäre es, wenn man aus dem Fehlen einer genaueren Angabe des Umfangs der wöchentlichen Frondienste schliefsen wollte, dafs die ganze Woche auf sie verwandt worden sei. Die einzig richtige Deutung ist die, dafs die Erwähnung eines allbekannten Brauches überflüssig erschien. Die klösterlichen Zinsregister des 13. und 14. Jahrhunderts verweisen alle bei der Festlegung der bäuerlichen hebdomadalia servitia auf dieses

[1]) Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. No. 3.

Herkommen und erwähnen niemals irgend welche besonderen mit den Bauern getroffenen Vereinbarungen. Man wird also mit der Annahme nicht fehlgehen, dafs auch in den dieser Zeit vorangehenden Jahrhunderten der Frondienst kein allzu drückender war[1]).

In den seltenen Fällen, wo die Verfasser der klösterlichen Zinsregister einen auf ihren Gütern üblichen Brauch verzeichnen wollen, sprechen sie nicht von der Anzahl der Frontage, sondern von der der Fronwochen. Der erste Hof hat 4, die beiden nächsten je 10 und ein vierter 20 Wochen Frondienst zu leisten. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus dem Charakter des Herrenlandes, d. h. dem Verhältnis, in dem die Äcker und Wiesen, aus denen das Herrenland besteht, zu der Zahl der eine Hufe bildenden Morgen steht. Wenn man in den Quellen der Bedeutung der servitia hebdomadarum tiefer nachgeht, so findet man, dafs sie kaum mehr als zwei bis drei Tage erfordert haben können. So steht z. B. in dem im 13. Jahrhundert abgefafsten Liber censualis des Klosters St. Ulrich[2]), dafs in Butenhaus zwölf Bauern in zehnwöchentlichen Frondienst zehn Quadratpertica Ackerland aufzupflügen und einzuernten, aufserdem mit fünf Leuten von jedem Hofe einmal in der Woche Heu auf den herrschaftlichen Wiesen zu mähen haben. Offenbar sind die Lasten der Bauern auf dieser Grundherrschaft keine sehr drückenden, da sie in zweitägiger Arbeit mit Leichtigkeit erledigt werden können. Eine andere Stelle desselben Zinsregisters spricht von neunwöchentlichem Frondienst, während dessen jeder Hof zweimal

[1]) Siehe z. B. Monumenta Boica, Bd. VIII, S. 83, No. 61: jura fundaria monasterii Reitenbach. Der Pfalzgraf Johann verbietet im Jahre 1383 den klösterlichen Beamten (Amptmännern): die Insassen mit Tagwerken oder Vordrung dann als es mit alter Herkomen yst.

[2]) Monumenta Boica, Bd. XXII, S. 131—160.

in der Woche zwei Mäher stellt, dazu kommt noch Pflügen, Ernten und Einbringen des Getreides von drei pertica. Zuweilen wird nur vermerkt, wieviel Mäher jéder Hof zu stellen hat, ohne dafs die Zahl der Arbeitstage und Fronwochen genannt wird. So ist in Steinegg, wo es blos $2^1/_2$ Hufen oder mansi gibt, nur die Zahl der Mäher mit vierzig angegeben. Die zwei Vollhufen stellen je 16, die Halbhufe 8 Mann. Das erweist, dafs zum Mähen nicht mehr als 16 Arbeitstage von der Vollhufe und 8 von der Halbhufe nötig sind. Allerdings gibt es auch Gegenden, in denen die Bemessung der Länge des Arbeitstages, diurna opera, dem grundherrlichen Verwalter überlassen, secundum preceptum celerarii, und nur die verschiedenen Arten der von den Bauern zu verrichtenden unbelohnten Dienste, als Düngerfahren, Pflügen, Ernten, Einbringen näher bezeichnet sind[1]).

In den Urkunden der Abtei Passau, die ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert stammen, werden diese Dienste angariae genannt und zerfallen in Frühjahrs- und Herbstfronden, angariae vernales et autumpnales, die gleicher Weise in Geld abgeschätzt sind. Auf der einen Grundherrschaft hat der Herr die Wahl, die Angarien selbst oder ihren Geldwert, hier 10 solidi, von den Bauern zu fordern, vel numos, vel angarias exigere in arbitrio sit episcopi[2]).

Nicht selten werden auch alle bäuerlichen Dienste in Natural- oder Geldabgaben umgewandelt, doch ist dies nur bei vorherigem Loskauf der Dienstbarkeiten durch die Bauern möglich, nisi homines illi hec servitia redimant[3]).

---

[1]) Ibid., und besonders S. 132, 142 und 146.

[2]) Monumenta Boica, Bd. XXVIII. Codex ecclesiae passaviensis, S. 164. Charta Ottonis de Lonstorf archediaconi de ecclesia in Wartberg.

[3]) Ibid., S. 168.

Die mit Frondienst belasteten Höfe gelten als Höfe in pleno servitio, zu deren Verpflichtungen auch die Lieferung von Käse, Eiern, Hühnern zu Weihnachten und Ostern gehört[1]).

Es gibt Grundherrschaften, in denen nur auf 21 von 28 Höfen diese Verhältnisse bestehen, während die übrigen Naturalabgaben wie Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen, Enten, Ferkel, junge Hühner u. a. m. entrichten[2]).

Die Pflichten anderer Höfe wieder beschränken sich auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages[3]). Es ist klar, dafs die Mehrzahl dieser nur zur Zahlung von Geldrenten verpflichteten Bauern frühere Hörige waren, die jetzt als Zinspflichtige erscheinen. Doch lassen uns die diesbezüglichen Quellen erkennen, dafs auch Gemeinfreie, die niemals Frondienst geleistet hatten, sich freiwillig in die Klasse der abgabepflichtigen Besitzer einreihen liefsen.

Noch zu Ende des 12. Jahrhunderts (1188) wird den auf den Ländereien des Klosters Sulzbach iure colonorum, d. h. mit freiem Abzugsrecht ansässigen Bauern, rustici[4]), durch eine Urkunde der unwiderrufliche und erbliche Besitz ihrer Grundstücke sichergestellt.

In dem Zinsregister der Abtei Geisenfeld aus dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts bilden nicht die Dienstbauern, sondern die Zinsbauern die Mehrzahl der Abgabezahler, von denen die einen Geld, andere Wein, wieder andere Roggen oder Hafer ent-

---

[1]) Ibid., S. 187.

[2]) Ibid., S. 157.

[3]) Ibid., S. 181.

[4]) Cum autem recedere voluerint, nulla violentia tenentur, sed usitato iure colonorum abire sinantur. Monumenta boica, Bd. IV, No. 12.

richten, manche auch noch Enten und junge Hühner[1]). Die Mehrzahl der Bauern auf den Ländereien der Abtei Passau sind schon im 13. Jahrhundert statt zu Fronden und Naturalabgaben zur Entrichtung einer bestimmten Summe von „Talenten, Soliden und Dinaren“[2]) verpflichtet. Die einmal festgesetzte Höhe des Zinses, die sich nach dem Umfang der Frondienste richtet, bleibt auch für die Erben beider Parteien gültig. Durchgehends finden sich auch Bestimmungen, wie die folgende: Im Jahre 1383 verordnet Pfalzgraf Johann, dafs keiner der „Untersassen und Armlewt“ von den grundherrlichen „Amptmännern“ des Klosters Reitenbach zur Leistung einer gröfseren Anzahl von Diensten oder zur Zahlung höherer Zinsen, als dem alten Herkommen gemäfs ist, gezwungen werden darf[3]).

Das freie Element in der Grundherrschaft, dessen Vorhandensein Fustel de Coulange, Seebohm, Ashley und ihre Schüler vergeblich leugnen, tritt nirgends so deutlich hervor, wie in den Gegenden am rechten Rheinufer, in Westfalen, der heutigen Rheinprovinz, in Hessen und im Elsafs, d. h. in dem Gebiete der alten Siedelungen der salischen und ripuarischen Franken, sowie der Alemannen. Die Gruppen, aus denen sich dieses Element zusammensetzt, werden als ingenui, liti oder cerocensuales bezeichnet; der Name der letzten kommt schon in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts vor, aus denen sich so deutlich wie irgend möglich der freie Charakter derer, aus denen diese Klasse sich herausgebildet hat, und die Beweggründe erkennen lassen, die die voll berechtigten Bürger veranlafsten, sich unter den Schutz grofser Grundherren, vornehmlich von Kirchen und Klöstern zu stellen. Indem sie „ihre Leute“ wurden, nahmen

[1]) Ibid., No. 110, S. 214.

[2]) Monumenta Boica, Bd. XXVIII, S. 168 und 181.

[3]) Monumenta Boica, Bd. VIII, No. 61, S. 83.

sie keine andere Verpflichtung auf sich als die, geringfügige Abgaben in Wachs oder in Geld zum Kauf von Wachskerzen zu entrichten. Auf den Ländereien der Abtei Weifsenburg findet sich noch zur Zeit Karls des Grofsen die Pflicht zu lebenslänglicher Zahlung für luminaria, d. h. Wachskerzen, wogegen die „Leute" das an das Kloster abgetretene Land zu lebenslänglicher Nutznieſsung erhalten[1]). Die von Lacomblet herausgegebenen Urkunden beweisen, dafs in den Gegenden am Niederrhein noch zu Ende des 8. Jahrhunderts die Gemeinfreien samt ihrer Nachkommenschaft freiwillig Zinsbauern wurden, wobei sie sich bis auf die Darbringung von Wachskerzen oder deren Geldwert Abgabefreiheit vorbehielten. Ich verweise namentlich auf die Urkunde vom Jahre 794, nach der eine gemeinfreie Frau, libere condicionis, namens Nikilda, sich, ihre Kinder und Nachkommen um des Heils ihrer Seelen willen, pro remedio animarum suarum, dem Kloster St. Severin zu Köln zu eigen gibt. Die an diese Eigengabe geknüpften Bedingungen bestehen darin, dafs jedes erwachsene Familienmitglied zu dem Feste des Namenspatrons des Klosters eine Wachskerze im Werte von 2 d. zu liefern hat, und dafs bei einer Vermählung oder bei Erbschaft im Fall des Todes eines der cerocensuales eine Zahlung von 6 d. zu leisten ist[2]).

Zwei Jahrhunderte hindurch lassen sich in dieser Gegend solche Eigengaben von Gemeinfreien an die Grundherren unter den obigen mehr oder weniger ähnlichen Bedingungen verfolgen. Eine libera femina verspricht z. B. in ihrem, ihrer Kinder und Kindeskinder Namen, dafs sie und jeder verheiratete männliche oder weibliche Nachkömmling alljährlich 1 d.

[1]) Zeus, Traditiones Wizenburgenses, No. 19; 8. Regierungsjahr Karls des Grofsen.

[2]) Lacomblet, Urk.-Buch f. d. Gesch. des Niederrheins, Bd. I, No. 15, S. 9.

an den Abt von St. Adalbert zu Sorum zahlen und zu den „echten und gebotenen Dingen", generalia placita, erscheinen werden. Als Gegenwert wird ihr und ihrer Nachkommenschaft Schutz und Vormundschaft von Seiten der Abtei zuteil, die sich ferner verpflichtet, niemals aufserordentliche Dienste oder Abgaben erzwingen zu wollen. Sie bleiben also auch, nachdem sie cerocensuales geworden sind, frei, was u. a. daraus hervorgeht, dafs die Eheschliefsung einer ausdrücklichen Erlaubnis des Abtes nicht bedarf. Diese Freiheit gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Heirat mit einer Person in ungleicher sozialer Stellung, cum dispari, d. h. natürlich niedereren Standes, handelt[1]), denn eine solche Heirat setzt den Grundherrn stets der Gefahr aus, die Arbeitskraft der in solchen ungleichen Ehen gezeugten Kinder, die ja immer der ärgeren Hand folgen, zu verlieren und die Nachkommen von Sklaven deren Grundherrn zufallen.

In Westfalen ist die Verzichtleistung auf die persönliche Freiheit und der Eintritt in die Klasse der Wachszinsigen im 12. und 13. Jahrhundert sehr häufig. So werden z. B. im Jahre 1114 eine Reihe von freigeborenen Leuten, parentela ingenua, a liberis parentibus geniti, cerocensuales der Kirche in Arnsberg. Sie verpflichten sich, keinen anderen Herrn als den Grafen und Kaplan anzuerkennen und „freiwillig zu Pfingsten" supra sanctum altare 2 d. in Geld oder diesen Wert in Wachs zu entrichten. Im Gegensatz zu der oben erwähnten Urkunde ist in dieser die Rede von Bedemund und Besthaupt, auch Kurmede genannt, als den einzigen Abgaben, die der Grundherr als Entgelt für den Schutz, den er seinen neuen Untertanen angedeihen läfst, zu erheben berechtigt ist[2]).

---

[1]) Ibid., No. 239. Urkunde von 1086.

[2]) Kindlinger, Münsterische Beiträge, II, No. 16.

In anderen derselben Zeit angehörenden Urkunden kommen zu diesen Bedingungen noch einige andere, die den Zweck haben, die persönliche Freiheit der Klienten gegen Übergriffe der von ihnen gewählten Schutzherren zu sichern. So enthält eine ebenfalls aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammende Urkunde den Vorbehalt, dafs die censitarii unbehindert abziehen dürfen, wann sie wollen; an die Scholle sind sie also nicht gebunden[1]). Sie machen jedoch sehr selten von dieser Freiheit Gebrauch, denn im Falle des Abzugs fallen ihre Hufen unwiderruflich dem Schutzherrn zu[2]). Die Bedingungen, unter denen sich die Gemeinfreien der Gewalt eines Lehnsherrn unterwarfen, sind sehr verschiedenartig. Bald übergeben sie an den Herrn das Eigengut, bald empfangen sie grundherrliches Gut. Auch das Schicksal eines früheren von ihnen innegehabten Besitzes ist nicht immer das gleiche. Bei Abzug übergibt der Grundherr dieses zum Precarium oder zur erblichen Emphyteusis verliehene Land entweder in fremde Hände oder er fügt es dem Saalland hinzu, das letztere tritt jedoch meist nur ein, wenn eine Bauernfamilie völlig ausstirbt und der letzte Erblasser kein Testament gemacht hat[3]). Die cerocensuales selber behalten nicht blofs persönliche, sondern auch die Vermögensfreiheit, das Verkaufs- oder Schenkungsrecht, jedoch mit dem Vorbehalt, dafs nichts über die Grenzen der Gerichtsbarkeit und des Machtbereichs des Grundherrn hinaus veräufsert werden

[1]) Si velint exire, exeant, si remanere in eo, remaneant.

[2]) Sed tamen si placueri eos exire in datam sibi heredidatem (abbas et conventus) sine omni intrent prohibitione (ibid., No. 24).

[3]) Quicunque absque herede vel absque rerum suarum donatione defunctus fuerit, tota substantia eius cum omni fidelitate et integritate in ditionem Canonicorum transibit (ibid., No. 26). Urkunde über das Recht der Wachszinsigen des heiligen Patroclus zu Soest von 1142—1150.

darf[1]). Aus dieser Einschränkung spricht wieder deutlich die Sorge um die Erhaltung der Arbeits- und Wehrkraft, die auch die Verbote, sich in die Gewalt fremder Grundherren zu begeben oder eine Mischehe einzugehen, hervorgerufen hat.

Daſs die sogenannten cerocensuales ursprünglich Freie waren, läſst sich so schwer erweisen, weil viele von ihnen eben durch Freilassung in diesen freiheitähnlichen Stand kamen. Der mit einem Freibrief ausgestattete Sklave löst das Verhältnis zu seinem früheren Herrn nicht, sondern verbleibt in der Grundherrschaft, bebaut das ihm zur Nutzung verliehene Stück Land und arbeitet in seiner freien Zeit auf dem Herrenlande gegen Vergütung oder in Form auſserordentlicher Dienstleistungen. Unter diesen Umständen muſste man unbedingt auf den Gedanken verfallen, die Sklaven nicht zu Vollfreien, sondern zu cerocensuales zu machen. Solche Umwandlungen von Sklaven in cerocensuales kommen schon im 8. und 9. Jahrhundert vor und zwar stets im Zusammenhange mit der Verschenkung der freigelassenen Leute an eine geistliche Grundherrschaft unter der Bedingung, von nun an einen Zins von einigen solidi zu entrichten und das Verfügungsrecht über ihre Person und ihr Eigentum zu erhalten. Besonders häufig wird in den Urkunden von St. Bonifaz in Fulda solcher Freilassungen Erwähnung getan. Jedesmal werden die Rechte und Pflichten der Freigelassenen aufgezählt: die Entrichtung von Wachs oder barem Geld, die Freiheit von Frondiensten und allerlei Natural- und Geldabgaben, das Freizügigkeitsrecht und das Recht über das Vermögen durch Schenkung

[1]) Ibid., Sciendum est quod in tota familia illa rerum suarum donationes facere, uxores ducere et nuptui tradere omnimodam libertatem habebit nec aliquis ecclesie Priorum seu Canonicorum per exactionem que vulgo Bildemunt vocatur ab aliquo quicquam extorquebit.

und Verkauf zu verfügen. Zugleich wird festgesetzt, dafs niemand an einen anderen als an den vom Grundherrn erwählten Patron abgetreten werden darf, und ferner wird die Art des Schutzes und der Vertretung, die dieser Schutzherr zu gewähren hat, bestimmt. Es heifst z. B., ein Grundherr wolle aus Gottesfurcht und Sorge um sein Seelenheil einen Sklaven freilassen und übertrage ihn daher der Kirche des Heiligen, damit jener von nun an nur noch zur Zahlung von 1, 2, 3, 4 oder 5 d. in Geld oder in Wachs, je nach Vereinbarung, verpflichtet sei. Dieser Betrag ist am Fest des Namenspatrons zu entrichten, die Aufserachtlassung dieser Vorschrift hat je nach der Art der Versäumnis verschiedene Folgen. Säumigkeit wird mit 1 sol. bestraft, dreijährige Zahlungsunterlassung nach einigen Quellen mit Rückfall in die Sklaverei geahndet[1]). Der in die Klasse der Censualen Übergehende behält sein peculium, d. h. das während der Zeit der Unfreiheit erworbene Vermögen, und alles, was er auf fremdem Boden erarbeitet hat[2]); mitunter wird aber auch vorbehalten, dafs bei Kinderlosigkeit das Vermögen nach dem Tode des Besitzers dem Schutzherrn zufällt[3]). Die Pflichten des letzteren werden meist durch die an die Freigelassenen gerichteten Worte ausgedrückt: von nun an wirst du Schutz und Schirm in allem geniefsen, mundburd et defensio in omnibus. Die Vorrechte des „Wachszinsigen" gelten entweder nur für den Freigelassenen selbst oder gehen auf seine Nachkommenschaft über. Im ersten Falle wird ausdrücklich er-

[1]) Siehe Codex diplomaticus Fuldensis, herausgegeben von Dronke. Cassel, 1850. No. 382, Urkunde von 819, und No. 378 von 818.

[2]) Qui quid peculiare habes vel in antea elaborare potueris concessum habeas, Urkunde unter No. 382.

[3]) Et quicquid elaborare potuerint et nunc habent elaboratum ad ipsius ecclesiam perveniat. Ibid., Urkunde No. 279, von 813.

wähnt, daſs die Erben ohne Widerspruch die hörigen Dienste zu leisten und die Nachteile des unfreien Zustandes zu tragen haben, absque omni contradictione servile opus facere et accipere servilem conditionem [1]). Im zweiten Falle erfolgt der Rückfall in die Unfreiheit jedoch nur dann, wenn der Zinsbauer die obliegenden Pflichten auſser Acht läſst. Diese Pflichten bestehen nicht nur in der Entrichtung einer jährlich zu leistenden bestimmten Summe von Denaren oder deren Geldwert in Wachs, sondern ebenso in der Aufrechterhaltung eines Untertanenverhältnisses, das das Eingehen eines ähnlichen Verhältnisses mit irgend einem andern oder die Eigengabe ausschlieſst [2]). In den Urkunden der Abtei kommen die cerocensuales schon seit der Zeit Ludwigs des Frommen vor, und heiſst es dort, daſs die gegen Entrichtung eines Zinses von zwei oder mehr Denaren zum Ankauf von Wachs ad illuminandum ipsam ecclesiam von allen Diensten, auch von der Dingpflicht, frei sind.

In denselben Urkunden wird besonders die Tatsache hervorgehoben, daſs diejenigen die Freiheit erlangen, die aus der Unfreiheit in den Stand der Wachszinsigen versetzt werden; sie erscheinen geradezu als von freier Geburt, haben keine Dienste zu leisten, ja sind sogar von dem obsequium, das auf den Liberten oder Freigelassenen lastet, frei, nec libertinitatis obsequium — ein wichtiger Beleg dafür, daſs die Liberten, die in den französischen Urkunden des 11. Jahrhunderts nicht selten coliberti genannt werden, ihren früheren und jetzigen Schutzherren gegenüber gewisse Verpflichtungen behielten [3]).

---

[1]) Ibid., No. 516, Urkunde von 838.

[2]) Et post traditionem census soluti atque liberi sint ab omni labore atque ab omnium dominorum placito. Zeus, Trad. Wizenb., Urk. No. 50, 17. Regierungsjahr Kaiser Ludwigs.

[3]) Der Ausdruck colibertus wird in einer Urk. des 11. Jahrh.,

Der Wachszinsige kann nicht nur frei über sein peculium verfügen, sondern auch über das, was er nachher erwirbt. Ja selbst wenn er seiner Zinspflicht in Form von Wachs oder in Geld dafür nicht nachkommt, bleibt er frei, verfällt aber in eine Geldstrafe an seinen Schutzherrn[1]).

Ferner ist zu erwähnen, dafs die Frauen, die durch Versetzung in den Stand der cerocensuales freigelassen werden, den Zins, statt in Wachs, mitunter auch in Leinwand entrichten. Doch kann an die Stelle dieses Zinses eine beliebige andere Sache von gleichem Werte treten, was in den Quellen so ausgedrückt wird: censum persolvant denarios duos, tres aut quatuor in cera aut in aliqua re valente denarios duos tres aut quatuor[2]).

In Westfalen werden im Laufe des ganzen 13. Jahrhunderts seitens der Dechanten und Kapitel der einzelnen Kirchen und Klöster Mafsregeln getroffen zwecks genauer Feststellung der Rechte und Pflichten dieser halb Freien und halb Freigelassenen — ein Umstand, welcher beweist, ein wie grofser Teil der Gutsbevölkerung dieser Klasse angehört hat. So heifst es z. B. in einer Verordnung[3]), die im Jahre 1272 in Münster erlassen worden ist: bei der Verehelichung

---

die in den Handschriften der Münchener Bibliothek aufgefunden und in dem 11. Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte abgedruckt ist, folgendermafsen erklärt: quid est colibertus? ille . . . qui ante mancipium et servus fuit et postea . . . a domino suo ad aliquem privatum locum . . . donatur non ut ex toto liber sit, sed condicionaliter servitio sit mancipatus, quam conditionem nullo modo ausus sit transgredi.

[1]) Si de ipso censo negligentes apareritis, legibus emendetis et ingenui permaneatis stipulatione subnixa. Zeus, Urk. No. 68. Beide Urkunden gehören dem Elsafs an.

[2]) Ibid., Urkunde unter No. 141.

[3]) Deutsche Weistümer, Bd. III, S. 126.

eines Zinsbauern mit einer Frau gleichen Standes ist dem Grundherrn eine Abgabe in Pelzwerk oder dessen Geldwert von 1 solidus je nach Wahl zu entrichten; bei einer Mischehe dagegen steigt diese Abgabe auf 5 solidi. Wird diese Bestimmung unbeachtet gelassen, so erfolgt nach dreimaliger Vorladung vor den Hofding, der jährlich dreimal zusammentritt (drei echte Dinge), Rückversetzung des Schuldigen in den Stand der Unfreien. Dieselbe Folge hat die freiwillige Eigengabe eines Freigelassenen einem Dritten gegenüber, oder Nachlässigkeit in Entrichtung des Zinses, zwei Jahre lang, ohne dafs er sich mit grofser Armut „in nimiam paupertatem“ entschuldigen kann. Die angeführten Bedingungen sind offenbar viel drückender als die, welche in den Urkunden der früheren Jahrhunderte sich finden. Auffallend ist es, dafs die Lage der Wachszinsigen sich verschlechterte und sich der der unfreien Dienst- und Zinsbauern näherte. Das tritt besonders da klar hervor, wo es sich um die Verfügungsfreiheit von Gütern handelt. Während nämlich im 9., 10. und 11. Jahrhundert dem cerocensualis, wie wir sahen, das Recht der Schenkung und Vererbung zustand, hat er jetzt dieses Recht verloren und sein Besitz fällt, wenn er kinderlos stirbt, oder wenn der Erbe einer Mischehe entstammt, dem Grundherrn anheim. Beachtenswert ist, dafs Bestimmungen getroffen werden, wenn der Wachszinsige freiwillig in ein Hörigkeitsverhältnis tritt. Und diese Bestimmungen waren keineswegs überflüssig; denn einige Quellen des 13. Jahrhunderts zeigen, dafs durch räuberische Einfälle ins Elend gestürzte und in ihrer persönlichen Freiheit bedrohte cerocensuales der geistlichen Grundherrschaft freiwillig sich in das Hörigkeitsverhältnis begaben und so die Serven eines mächtigen Grundherrn wurden, jedoch unter Zustimmung der Kirche

oder des Klosters, deren Untertanen sie früher gewesen waren [1]).

Noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts bei Begründung einer Stadt wird bei den Untertanen des Grafen Adolf von der Mark ein Unterschied gemacht zwischen den „Volschuldich“ und den „Wachszinsich“ [2]), eine sehr bezeichnende Gegenüberstellung, denn sie zeigt, dafs die Wachszinsigen in der grundherrlichen Bevölkerung eine Stellung eingenommen haben, die ihnen nicht vollen Umfang der bäuerlichen Dienste und Abgaben auferlegte; sie waren also nicht Vollhörige.

Ihre Lage ist keineswegs überall der der Hörigen gleichgestellt, hin und wieder tritt die umgekehrte Erscheinung ein. Sehr charakteristische Beispiele dafür finden sich im Elsafs, wo die Zahl der an die Scholle Gebundenen mit jeder Generation zurückgeht. Ja schon am Ende des 11. Jahrhunderts wird auf den Ländereien des Bischofs von Strafsburg ein gleicher Umfang des Kopfzinses für Freie und Hörige bestimmt, und zwar beträgt er 2 d. für Männer und 1 d. für Frauen — ist also gerade so grofs wie derjenige,

---

[1]) Ein sehr bezeichnendes Beispiel hierfür bietet eine Urk. a. d. J. 1295, nach der die cerocensuales der Kirche in Greven mit Zustimmung des Abtes in die Hörigkeit des Klosters Marienfeld traten. Die Gründe dieses Entschlusses gibt die Urkunde mit folgenden Worten an: Cum homines cerocensuales capelle in Grevene a predonibus, rapinis et captivitatibus quamplurimum arquarentur, iidem cum omni defensione carerent, ad nos deliberatione prehabita unanimi concessu accedentes, de voluntate et consensu Johanis rectoris ipsius capelle jure cerocensualitatis post posito, se in servos seu in servilem conditionem monasterio nostro gratie defensionis voluntarie perpetuo tradiderunt (Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit, Urk. von 1295, No. 50).

[2]) Lacomblet, Bd. III, No. 353, Jahr 1340. Die Wachszinsigen werden zuletzt im 15. Jahrhundert erwähnt. Kindlinger, Münst. Beiträge, Urk. No. 60.

der von altersher von den Wachszinsigen erhoben wurde. Die Abzugsfreiheit fand hier, wie wir sahen, von jeher die günstigste Anwendung. Seit dem 13. Jahrhundert steht dieses Recht auch den früheren Hörigen zu. So bekunden im Jahre 1331 die Gemeindegenossen von Ruffach, vom Straſsburger Bischof Berthold befragt, daſs seit 60 und mehr Jahren die Grundherren dem Abzug der Serven nicht nur nicht hindernd entgegentreten, vielmehr sogar während ihrer Abwesenheit ihr Vermögen verwalten; auch erlauben sie ihnen, alles zum Hausbedarf Unentbehrliche mitzunehmen und ihre Hufen an diejenigen zur Pacht zu vergeben, die sie selbst hierzu bestimmen[1]).

Die Fälle, in denen die Lage der Zinsbauern für die der hörigen Bauernschaft bestimmend ist, sind natürlich vereinzelt. Die wirtschaftlichen und sozialen Zustände begünstigten nicht nur nicht die Abzugsfreiheit, sondern viel mehr die Bindung an die Scholle. Das gilt sogar von den liberi homines, die, wenn auch vereinzelt, ohne jede andere Bezeichnung in den Urkunden Westfalens und des Niederrheins vorkommen[2]). Ein drastisches Beispiel eines solchen Herabsinkens der Gemeinfreien in das Hörigkeitsverhältnis bietet die Urkunde, die sich in Hergotts Genealogia diplomatica Augustae gentis Habsburgiae findet. Es handelt sich hier um einen mächtigen Herrn, einen gewissen Guntram, der viele Grundstücke besaſs und dazu die Äcker seiner Nachbarn in Beschlag nahm. Wie die Urkunde erzählt, begaben sich die in jener

[1]) Hanauer, Les paysans de l'Alsace, S. 125 und 129.

[2]) Siehe z. B. die Urk. des Erzbischofs Otto von München von 1304, in der von liberis hominibus quos vulgus Vryen appelat, die Rede ist. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 58. Hergott, Bd. VI, S. 322. In isto loco Mura. Vicus pene omnis in principio liberorum hominum fuit ex quorum etiam progenie adhuc quidam supersunt.

Dorfschaft ansässigen Gemeinfreien gegen einen Zins in seinen Schutz — mundeburdium — in der Meinung, dafs sie es mit einem wohlwollenden und gütigen Herrn zu tun hätten. Guntram begann sie aber bald zu unterdrücken und versuchte sie kraft der ihm übertragenen Gewalt zu seinen Hörigen zu machen, indem er landwirtschaftliche Arbeiten, wie Heumahd und das Einernten von Getreide von ihnen beanspruchte. Vergeblich war ihr Widerspruch, alle vociferationes blieben unbeachtet und mufsten sie in ihrer Zwangslage zunächst das Befohlene ausführen. Sie wandten sich darauf mit einer Klage an den König. Ihre Stimme blieb indessen ungehört, und ihre Lage verschlimmerte sich nur. Nach Guntrams Tode wurden sie von seinem Sohne Rudolf im Jahre 1106 als Hörige verkauft und kamen so in Besitz des Klosters Marmoutié [1]).

Zu derselben Zeit, als die Freien in den Zustand der Unfreiheit herabsinken, geht die alte Sklaverei ihrem Ende entgegen, um dem Grundholdentum Platz zu machen. Selbstverständlich läfst sich der Zeitpunkt, wo diese Sklaverei aufhörte, nicht mit Sicherheit bestimmen, da vereinzelte Veräufserungen von Leuten ohne Land durch Schenkungen, Tausch- und Kaufverträge in einigen Gegenden Deutschlands bis ins 14. Jahrhundert hinein zu verfolgen sind [2]). Daher trifft die Behauptung Hanauers [3]), dafs die

[1]) Genealogia diplom. Augustae gentis Habsburgiae, Op. Marquardi Hergott, Bd. I, Acta fundationis Murensis monasterii, S. 325.

[2]) Philippi, Siegener Urkundenbuch, 1887. 1. Abt., Urk. von 1335, No. 208. Gotfried von Hain verkauft an Heinrich von Nassau ... alle dy lude iz sin manne wibe odir kindir alt odir jung wy man sy nennen mag dy do wonende sint in des vorgenannten mins hern ... grebin Heinrichs lande odir wo sy woninde sint odir da in kommen muchten.

[3]) Les paysans de l'Alsace, S. 124.

Sklaverei in Deutschland von dem 12. Jahrhundert an verschwinde, vielleicht auf das Elsafs zu, nicht aber ebenso auf alle Gegenden Deutschlands. Die Veräufserungen der Serven kommen noch zu Ende des 13. Jahrhunderts in der Schweiz vor, wie aus den Urkunden der Abtei St. Gallen ersichtlich ist, und wird die Veräufserung der Grundstücke, auf denen sie sitzen, dort nicht erwähnt[1]).

Ein weiterer Beweis, dafs die Sklaverei in Deutschland vor dem 14. Jahrhundert nicht völlig abgestorben, läfst sich daraus führen, dafs der Verkäufer nicht selten die auf den veräufserten Hufen angesiedelten Sklaven beibehielt[2]). Schliefslich ist auch ein Beleg dafür das Recht „commutare homines solivagos qui vulgariter dicuntur tomsherigen luede pro aliis mancipiis et hominibus propriis", das in einigen Weistümern des 14. Jahrhunderts vorkommt. Dieses Recht, z. B. im Besitz der geistlichen Grundherren in Meppen[3]), ist um so beachtenswerter, als unter dem Ausdruck solivagi, zu deutsch Domshörige, unschwer das Hausgesinde, bezw. landlose Knechte zu erkennen sind.

---

[1]) Urk.-Buch der Abtei St. Gallen, Bd. III, Urk. von 1290, No. 1066. Als Grund des Tausches wird angeführt, dafs der Mann, der der Abtei jure servitutis angehörte, minus utilis et fructuosus wäre, weil er im Laufe der letzten 30 Jahre a nobis remotus et inter homines et bona monasterii Thuricensis wohnte. Die Abtei St. Gallen bekommt statt des Abgetretenen einen Serven des Klosters Thurgau.

[2]) So wird bei der Veräufserung vieler mansa servilia cum mancipiis in prefatis commorantibus durch den Erzbischof von Köln im Jahre 941 dem Verkäufer die Zurückbehaltung von 2 Männern und 5 Frauen, exceptis duobus hominibus et quinque feminis, erlaubt; ähnliche Vorbehalte kommen auch in späteren Jahrhunderten vor, werden indessen mit jeder Generation seltener. Vgl. auch Codex diplom. Fuldensis No. 475.

[3]) Grimm, Deutsche Weistümer, Bd. III, S. 179, Jahr 1348.

Zweifellos aber war die Mehrzahl der unfreien Bevölkerung nicht nur im 12. Jahrhundert, sondern schon viel früher an die Scholle gebunden, und die Veräufserung eines Mansen zog zugleich die Abtretung der auf ihnen sitzenden Familie nach sich. Andererseits bedingte die Übergabe einer Familie die Auslieferung des von ihr besessenen Grundstücks an den neuen Grundherrn. Mitunter wird in den Urkunden ausdrücklich die unauflösbare Gebundenheit des Hörigen an den Grund und Boden betont, man spricht dann von einem Hörigen cum sua possessione als dem Tauschobjekt[1]). In der Sammlung von Lacomblet wird durchgehends nicht nur die Veräufserung der Bauern samt den Hufen, sondern auch die Unveränderlichkeit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, selbst bei dem Wechsel des Grundherrn, hervorgehoben. Ausdrücke, wie mansi cum mancipiis ea incolentibus oder servi super terram comanentes, bezeichnen den Gegenstand des Tausches und Verkaufs[2]). In den Akten der Abtei Fulda ersetzt mitunter der Ausdruck elaboratum, der Neurodung vom Wald oder Gestrüpp bedeutet, das Wort mansus[3]). So wird z. B. gesagt: der Serve wird an das Kloster abgetreten cum omni elaboratu suo. Daneben kommt noch der Ausdruck vestitum, vor, der den Begriff einer von dem Grundherrn verliehenen Hufe mit dem landwirtschaftlichen Inventar in sich schliefst. Der Serve wird z. B. cum omni vestitu suo, sicut vestitus est übertragen[4]).

Die Behauptung Hanauers, dafs die Serven das erbliche Nutzungsrecht an der Hufe besafsen, wird

---

[1]) Siegener Urkundenbuch, No. 3, Urkunde von 1079—1089. Schenkungsbrief zu Gunsten des Klosters Deutz.

[2]) Lacomblet, Bd. I, No. 94, 101, 241.

[3]) Codex dipl. Fuld., Urk. No. 144.

[4]) Dronke, Codex dipl. Fuld., Urk. von 777, No. 59.

also durch die Quellen bestätigt; die Hufen wurden eben samt den sie besitzenden Sklaven veräufsert[1]).

Indessen konnte der Tausch oder die Schenkung einer ganzen Grundherrschaft oder ihrer Teile die Lage eines Sklaven nicht verschlechtern. Absichtlich drücke ich mich unbestimmt aus, um damit nicht sowohl auf die Unveränderlichkeit einmal festgesetzten Herkommens[2]), als vielmehr auf die Unmöglichkeit, dies anders als zum Vorteil der Bauernschaft zu verändern, hinzuweisen. Die Hörigen können z. B. übergeben werden unter der Bedingung, dafs sie in Zukunft die Rechte, die der liberior familia, d. h. den in besserer Lage befindlichen und bevorrechteten Bauern seitens des neuen Grundherrn zustehen, genieſsen[3]). Auch kann den zu Veräufsernden die Freiheit, der Eintritt in den Stand der Freigelassenen, Koliberten, Liten, Ministerialen, Censualen und Wachszinsigen zugestanden werden[4]). Nicht aber kann man durch Verkauf, Tausch oder Schenkung diese Leute in eine schlechtere Lage versetzen, etwa dadurch, dafs man dem Käufer solche Rechte auf Person und Land gewährt, die dem Verkäufer nicht zugestanden haben. Am häufigsten aber tritt der Bauer zu einem neuen Grundherrn in dasselbe Abhängigkeitsverhältnis, in dem er früher stand, und übernimmt dieselben Verpflichtungen, die ihm früher oblagen. Die Urkunden drücken dies folgendermafsen aus: Es wird erklärt, dafs die Leute und Güter von dem Verkäufer von allen Diensten und Verpflichtungen, die sie ihm bis dahin zu leisten

---

[1]) Hanauer, Les paysans de l'Alsace, S. 113.

[2]) Dafs die Sitte der Veränderung unterworfen war, zeigen die Ausdrücke: consuetudine postposita in den Quellen.

[3]) Siegener Urkundenbuch, Urk. von 1079—1089. Ut liberaliter serviat ibidem eo potius iure quo liberior familia ipsius ecclesiale.

[4]) Siehe oben.

hatten, von nun an befreit sind, da er den Wunsch hegt, dafs sie künftighin alle Dienste und Verpflichtungen, quo nobis facere consueverunt an den neuen Herrn und seine gesetzlichen Erben leisten. Diesen sind sie omni eo iure, in quo nobis tenebantur verbunden[1]). Zuweilen wird ausdrücklich vorbehalten, dafs der neue Herr, zu dem die Bauern kommen, nicht berechtigt sein soll, von ihnen aufsergewöhnliche Dienste und Abgaben zu erheben, sei es durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder nicht ausgelöste Pfänder, und sich mit den Vorteilen, die seinem Vorgänger zustanden, begnügen müsse[2]).

Nach dem Gesagten ist es nicht verwunderlich, dafs in den Fällen, wo von der Hörigkeit nur erbliche Abgaben und Bindung an die Scholle blieben, der Übergang einer Grundherrschaft zu einem neuen Herrn nur eine Abtretung der erblichen Renten und Zahlungen bedeutete. Aus diesem Grunde findet man in den Urkunden statt einer Erwähnung der Mansen und Serven lediglich die Aufzählung der Natural- oder Geldabgaben, oder bei einer Veräufserung nicht die der Leute und Hufen, sondern nur die des vom census seu redditus annuale, mit der Angabe der Zeit und des Umfanges, in dem die Auszahlung erfolgt. So heifst es z. B. in einem Kaufvertrage, durch welchen Heinrich Kolbe von Willensdorf dem Grafen Heinrich von Nassau die Einkünfte von acht verschiedenen

[1]) Siegener Urkundenbuch, Urk. von 1304, No. 98.

[2]) In der Urkunde von 1308, durch welche Erzbischof Heinrich II. von Köln dem Herzog von Nassau als Pfandsicherheit von 600 Mark, homines nostros et ecclesiae nostrae, qui attinent ad castrum nostrum Waldenberg, übergibt, wird ausdrücklich vorbehalten: Prefatus comes dictos homines tenebit in omnibus iuribus, libertatibus, graciis et bonis consuetudinibus suis prout ab ecclesia Coloniensi et predecessoribus nostris tenere consueverunt, non imponendo eis inconsuetas exactiones, onera vel tributa.

Grundherrschaften überträgt: „Wir verkaufen folgende erbliche Zahlungen, die zu St. Martini jährlich zu entrichten sind: in Altnach ein solidus, eine Ente, ein junges Huhn, eine Fuhre Heu; in Netphen 30 Denaren jährlich von dem Schmied und fünf Modien Gerste von Huder und Heico, dazu vier Gänse, vier Hühner, ½ Modium Käse, vier Pfund Wachs. Diese Aufzählung zieht sich über volle zwei Seiten hin, in denen unter anderem auch Leistungen von Öl und Hafer vorkommen [1]).

§ 2.

In einer Arbeit, die sich die Aufgabe gestellt hat, die wirtschaftliche Seite der Verfassung der Grundherrschaft und der Hörigkeit zu untersuchen, beansprucht das Hauptinteresse nicht die rechtliche, sondern vielmehr die wirtschaftliche Lage der Bauern im Mittelalter. Die Frage, in wie weit dem Grundherrn das Recht, über die hörigen Hufen zu verfügen, zustand, und welche Umstände ihn zu einer derartigen Einziehung veranlassen konnten, kann daher hier nicht näher erörtert werden; es sei nur darauf hingewiesen, daſs Veräuſserungen verhältnismäſsig selten stattfanden; denn es lag im eigenen Interesse des Grundherrn, die wirtschaftlichen Vorteile seiner Untergebenen nicht etwa zu vermindern, sondern gerade im Gegenteil, zu vermehren. Lag doch die Befürchtung nahe, daſs sie mehr noch von der Not als von dem Drange nach Freiheit getrieben, die Grundherrschaft verlassen und dem Rufe der benachbarten sie lockenden Grundherren folgen oder wohl gar nach der Stadt ziehen könnten, in der Hoffnung, sich dort der Hörigkeit zu entledigen und sich ein höheres Einkommen zu sichern durch den Eintritt in die Klasse der in den Zünften vereinigten Handwerker. Eine Urkunde von 1149, die

[1]) Siegener Urkundenbuch, Urk. von 1337, No. 216.

Lacomblets Sammlung entnommen ist, wirft auf diese Zustände ein helles Licht. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden die Hofhörigen von Keierenheim durch die räuberischen Überfälle der benachbarten Grundherren, ebenso wie durch eine verheerende Feuersbrunst ins Elend gebracht. Bertold, der Abt des Klosters Brauweiler, zu dem die Grundherrschaft gehörte, kam der Bauernschaft zu Hilfe, aber, wie er selbst zugesteht, lediglich aus Besorgnis, daſs ein solches Unglück sie von Haus und Hof treiben würde, was die Verödung der Ländereien des Klosters zur Folge gehabt hätte[1]). Um dies zu verhüten, entschlieſst er sich, auf den Rat der Brüder und des gesamten Dienstpersonals, die bäuerlichen Hufen durch Hinzufügung aus der terra dominicata, die schon in der Polyptique des Abtes Irminon als sala bezeichnet wird, zu vergröſsern. Dieser Ausdruck kommt auch, obwohl in etwas veränderter Form, nämlich als sellant, in der von uns untersuchten Urkunde vor[2]).

Daraus erklärt sich auch, daſs bei mangelndem Ackerland und der Unmöglichkeit, es in Vollhufen (Huben, mansi) zu teilen, viele Grundherrschaften die Ergänzung der Familienanteile aus dem Gemeinland vorschrieben. So wird z. B. zu Börsch im Elsaſs am Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts verordnet, daſs derjenige, der nicht den ganzen ihm zukommenden Landcomplex erhielt, das Recht haben soll,

---

[1]) Ne talis malis exacerbati effugarentur et predia ecclesie horum recessu vastarentur. Lacomblet, Bd. I, Urk. von 1149, No. 367.

[2]) Bertoldus abbas . . . Consilio usus est fratrum suorum laycorum etiam scilicet ministrorum suorum qualiter ea emendarentur, quorum communi deliberatione et consilio bona ecclesie que vulgari lingua sellant nuncupantur ad predictam curtim apertinentia predictis hominibus ad ea que primitus possederant beneficia tradidit et confirmavit.

Ersatz für das Fehlende aus der grundherrlichen Forst zu beanspruchen[1]).

Ein Jahrhundert später wird für denselben Zweck die Rodung in den Gemeinheiten, der ungeteilten Mark, wie es z. B. in der Urkunde von Berg und Ravensberg von 1358 heifst, vom Grundherrn erlaubt[2]). Dafs die Rodung zur Ergänzung eines Anteils dient, ergibt sich schon daraus, dafs sie getrennt von der Hufe nicht veräufsert werden kann. Es darf niemand[3]) das ihm aus den Gemeinheiten zugewiesene Grundstück, getrennt von seinem Mansen, verkaufen, heifst es in einer Urkunde von 1243. Nicht umsonst gehört communio pasturae et sylvae zu den appenditia, d. h. zum Zubehör der Hufe und bildet mit ihr eine Vermögenseinheit[4]).

Bei der Gründung einer neuen Grundherrschaft wird jeder hörigen Familie nicht nur ihr bestimmtes Los, sondern auch das Wirtschaftsinventar zugewiesen. Besonders lehrreich in dieser Beziehung sind die Verhältnisse, wie sie auf den Ländereien der Abtei Müren im Thurgau bestanden haben. Jede Bauernfamilie erhält einen Pflug mit Eisenscharen, ein Gespann von vier Ochsen, ein Schwein mit zwei einjährigen Ferkeln, einen Hahn mit zwei Hühnern, eine Sense, eine Sichel,

---

[1]) Quicunque in hiis mansis aliquem defectum habuerit sciat se hoc habere subpletum in nemore quod dicitur Hubwiller. Hanauer, Les constitutions des villages de l'Alsace au moyen âge, Colmar 1863, S. 22.

[2]) Dat unse burgere end gemeine margenozin von Ratinger markendeylen leken end pelen mugen zo irme nutze dat Erlen bruch dat genant is dat Deyten bruch. Lacomblet, Bd. III, No. 577, S. 484.

[3]) Ut nemo particulam memorate communionis sibi assignatam a suo integrali mansu per venditionem valeat alienare heifst es in einer Urk. von 1243 (Lacomblet, Kap. II, No. 281).

[4]) Die übliche Formel lautet: cum mansis et appenditiis suis, pascuis, sylva communi, etc.

eine eiserne Schaufel; zur Aussaat: Roggen, Gerste, Hafer, Flachs, Erbsen, Bohnen, Hirse, endlich Bauholz zur Errichtung eines Hauses und für sonstige Bedürfnisse[1]). Zugleich wird auch das Maſs der an die Bauern zu stellenden Forderungen bestimmt. Der Vollhufner[2]) hat so und so viel Modien Roggen und ein bestimmtes Maſs Hafer zu entrichten. Wer Flachs baut, zahlt in diesem Erzeugnis oder in Leinwand von bestimmter Länge und Breite, wobei in Betracht kommt, ob ihm Korn gegeben worden ist oder nicht. An gewissen Feiertagen hat er ein für allemal festgesetzte Mengen von Hühnern und Ferkeln zu liefern. Mit keiner geringeren Sorgfalt sind auch seine Dienste angegeben. Auf den herrschaftlichen Äckern hat er bis zur Ernte den Wachdienst zu leisten; auch hat er eine herkömmliche Anzahl von Tagen auf dem Winter- und Sommerfelde ein räumlich bestimmtes Stück Land zu pflügen. Hierzu stellt jede Familie nicht mehr als einen Arbeiter oder eine Arbeiterin, jedoch nur einmal in der Woche. Zur Erntezeit dagegen von Johannis bis zu St. Remigius, d. h. sechs Wochen lang, ist täglicher Frondienst zu leisten, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen. In den übrigen Monaten des Jahres wird indessen nur ein dreitägiger Dienst von ihnen gefordert, der sich zurzeit des Aufpflügens sogar auf nur zwei Tage beschränkt. Zu den Frondiensten im Herbst gehört auch die Weinausfuhr, die aber nicht über im voraus bedingte Grenzen hinausgehen soll[3]). Beim Fuhrdienst hat jeder Hof vier Ochsen zu stellen, nämlich jene zwei Paar, mit denen er von dem Grundherrn ausgestattet ist; im Frühjahr jedoch

---

[1]) Hergott, Bd. I, S. 32. Acta fundationis Murensis monasterii.

[2]) Hobarius qui plenum habet mansum.

[3]) Quod non debeant ultra Otinspoele ire.

nur einen Ochsen, weil die übrigen auf dem Felde beschäftigt sind; der Ochsentreiber ist vom Abt zu beköstigen. Zu den bäuerlichen Lasten gehört auch das Holzfahren, auf das drei Tage im Herbst verwendet werden. Der Umfang der an jedem dieser drei Tage zu leistenden Arbeiten wird nach der Zahl der Fuhren bemessen, und zwar werden zwei Fuhren gefordert, die eine für Legeholz, die andere für Brennholz. Sogar scheinbare Kleinigkeiten, wie die Stellung von Bettstätten für die Gäste des Abtes, bleiben nicht unerwähnt: eine solche Leistung mufs, wie ein für allemal festgesetzt ist, unentgeltlich, aber nicht mehr als dreimal im Jahre geschehen[1]).

Ausführliche Bestimmungen des grundherrschaftlichen Herkommens sind allerdings selten. Meist erfolgt Aufzeichnung erst Jahrzehnte, ja Jahrhunderte nach seiner Ausbildung, und es ist noch fraglich, ob in dem angeführten Beispiele alle diese Einzelheiten auf einmal entstanden sind oder sich erst durch eine Reihe einander folgender Bestimmungen gebildet haben. Diese mufsten sich richten nach dem Unterschiede in der sozialen Stellung der Familien, die die Gutsbevölkerung bilden, nach ihrer entweder ursprünglichen oder erst mit der Zeit erworbenen Freiheit, nach der Umwandlung der Frondienste in Abgaben, und zwar überall da, wo die wirtschaftlichen Erwägungen den Grundherrn bestimmten, diese Wirtschaftsverfassung der der Eigenbewirtschaftung durch die sogenannten „Maier“ vorzuziehen. Daher findet sich auf den einzelnen Gütern desselben Eigentümers, mitunter sogar innerhalb einer Grundherrschaft, eine nicht geringe Mannigfaltigkeit der Dienstbarkeiten und Zahlungen,

[1]) Alles hier erwähnte ist den Acta fundationis Murensis monasterii entnommen. In den Prolegomena setzt der Herausgeber die Zeit der Abfassung dieser Urkunde in das 13. Jahrhundert (S. XXXV).

so dafs z. B. Mansen, auf denen ursprünglich freie Familien sitzen, Rechte genieſsen, die anderen nicht zustehen, und dafs bei diesen ein Unterschied zwischen mansi serviles und mansi censuales besteht.

Ohne aus dem Kreise der Besitzungen der Abtei Müren heraus zu gehen, finden wir in der Grundherrschaft Wolen, die durch Kauf von Rudolf Guntrams Sohn im Jahre 1106 erworben wurde, Geburtsfreie, die Frondienste und Abgaben leisten, und zwar auf Grund der „liberorum hominum constitutio“. Diese enthält folgende Bestimmungen: Derjenige, der nur Haus und Hof besitzt, hat einen Zins zu entrichten. Über die Äcker und Wiesen kann er nach seinem Gutdünken verfügen, ja sogar das Verkaufs- und Schenkungsrecht steht ihm zu, jedoch nur an eine Person gleichen Standes (compari suo). Der Zins selbst ist nicht an die Person, sondern an das Gut geknüpft und wird daher von dem Landnutzer erhoben. Er beträgt herkömmlicherweise $^1/_2$ Modium speltae (Spelz). Der Gröfse des erblichen Anteils entspricht natürlich auch der zu entrichtende Umfang des Zinses, daher der eine $^1/_2$ Modium, der andere blos $^1/_4$, der dritte dagegen ein ganzes Modium zahlt[1]). Danach wird auch der Frondienst bemessen: „wer soviel besitzt, mufs soviel zahlen und hat dementsprechend zu pflügen, zu mähen, zu ernten und einzuzäunen“. Ein mittels Holzzeichen abgestecktes Grundstück wird einem jeden zugewiesen, das er aufzupflügen hat. Ebenso wird hinsichtlich des Mähens und der Ernte verfahren. Die Ernte wird mit eigenen Ochsen in den Herrenhof gebracht. In der von uns angeführten Handschrift wird hinzugefügt, dafs alle diese Dienste und Zahlungen einen freiwilligen Charakter trugen, jetzt aber zu zwingenden

[1]) Es ist der in Thurgau übliche Umfang der Modien gemeint (Thuricinae misurae).

geworden sind[1]). Die Zahl der Höfe selbst, die diese Vorrechte genossen, ist bedeutend zurückgegangen, weil die Grundherren, von denen das Kloster das Gut empfangen hat, den Freisassen drückende Lasten auferlegt haben; durch Betrug und Gewalt zwangen sie dieselben entweder ihre Forderungen zu erfüllen oder von Haus und Hof zu gehen. Das den Freisassen genommene 22 Morgen oder diurnales grofse Land wurde als Eigentum des Grundherrn an zins- und dienstpflichtige Höfe verteilt. Daher die Ausdrücke in der Handschrift, wie rustici und ihnen entsprechende mansi censum dantes oder rustici und mansi servientes. Die Zahl der letzten ist jedoch gering, weil das vom Grundherrn bewirtschaftete Land aus zwei Einzelhöfen bestand, einem oberen und einem unteren; zu jedem von ihnen gehört soviel Ackerland, wie mit zwei Paar Ochsen bestellt werden kann. Wurden auf den meisten Grundherrschaften die Naturalabgaben und Frondienste nach einem bestimmten Muster[2]) gefordert, so fanden sich doch hin und wieder Ausnahmen. So z. B. leisten die Bauern in Hermentswile, welche im Besitz von einem Morgen sind, blofs zweitägigen Frondienst[3]).

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse auf den Grundherrschaften, wo statt Ackerbau Weinbau betrieben wird. Das Mafs auf Weinbergen ist nicht der Morgen, sondern das Mannwerk, d. h. eine Boden-

[1]) Ista omnia fuerunt primitus petibilia, modo sunt potentibilia. Fuerunt et primitus ibi liberi homines immo multo plures, quam nunc, quia pestifer quidam homo de familia ista Gerung nomine tribulaverat eos valde et circumvenit eos fraude et potestate et ejecit eos de hereditatibus suis et effugavit de regione propter quid et ipse ab eis postea interfectus est.

[2]) Daher vielfach in der Handschrift Ausdrücke, wie: Butwil, mansi servientes cum eadem constitutione, qua et isti hic in Mure. Ibid., S. 323.

[3]) Hermentswile, Rustici qui habent diurnales serviunt bis in ebdomada. Ibid., S. 326.

fläche, die mit einem Paar Ochsen an einem Tage bestellt werden kann. Dieses Flächenmafs ist also die Hälfte einer normalen Hufe, die, wie wir oben gesehen haben, mit zwei Paar Ochsen dem Bauer übergeben wird. Die Weinbergsmannwerke werden, ähnlich den Ackermorgen, entweder gegen einen Zins verpachtet, oder der Bauer bestellt den Weinberg für den Grundherrn und wird mit den herkömmlichen Anteilen in der Ackerflur in der Gröfse von einem Morgen entschädigt[1]).

Offenbar traten alle Nachteile der scheinbar unbelohnten unfreien Arbeit nirgends so deutlich zutage, als beim Weinbau. Die erzwungene Arbeit wurde so schlecht und mit solcher Langsamkeit verrichtet, die Ausgaben des Grundherrn für die Arbeiter waren jedoch an den Frontagen so bedeutend, dafs die angeführte Quelle, während sie auf den Grund hinweist, aus dem der Eigenbetrieb im Weinbau häufig aufhörte und in der letzten Zeit ganz verschwunden ist, weiter bemerkt: die Bauern, denen die Sorge um die Weinberge auferlegt sei, verrichten alle Arbeiten nachlässig und betrügerisch, lügen sich dann heraus und verzehren den ihnen von den Herren zugewiesenen Teil mit ihren Frauen und Kindern[2]). Hieraus erhellt auch, weshalb der Teilbau zunächst in den Weinbergsgegenden das Frondienstsystem zu ersetzen begann, so dafs zu Ende des 13. Jahrhunderts

[1]) Ad Böllikon. In vitibus habemus 24 partes, quae dicuntur manwerchi et rusticos, qui diurnales suos in praestationem ad hoc habent ut excolerent eos. Cunque unus quisque secundum sibi constitutum excolent, remanent 10 qui nos ipso (sic) colimus. Ibid., S. 333.

[2]) Constitutio autem cultus vitium saepe deposita est totiens resumpta. Si rustici procurant omnia, negligenter agunt et fraudulenter, ac mendacis defendunt cunctaque quae constitutione dant ipsi etiam cum uxoribus et filiis devorant. Ibid., S. 333.

blos $^2/_5$ der Weinberge im Eigenbetriebe der Grundherren verblieben waren[1]). Länger erhielt sich die unfreie Arbeit in dem Ackerbau; die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Neurodungen in Waldungen führten zur Bildung neuer Hufen und so entstand eine Reihe von Einzelhöfen, da, wo früher wildreiche Gebiete gewesen waren[2]). Die neuen Grundherrschaften stehen in Regie unter den villici, die, aufser einer jährlichen Pacht, noch herkömmlicherweise zur Lieferung von Fischen verpflichtet waren, deren Zahl sich nach dem Mafse der pflichtmäfsigen Geschenke, die sie selbst von den Bauern zu erhalten hatten, richtete[3]).

Die dargestellten Verhältnisse gehen bis zum 12. Jahrhundert. Dieser, wenn nicht einer noch früheren Zeit, gehören die Zustände an, über die die Urkunden der Abtei Marmoutié im Elsafs unterrichten. Wir meinen zunächst jene berühmte Aufnahme der klösterlichen Ländereien und Besitzungen, die nicht später als 1120 aufgestellt wurde und die Hanauer zur Grundlage der Darstellung der Wirtschaftsverfassung der elsässischen Grundherrschaften gedient hat. In Ingenheim, wo das ganze Land, sowohl Herren- als Bauernland, in Hufen geteilt ist, und wo im Eigenbetriebe des Grundherrn nur $^1/_3$ der Gesamtfläche ver-

---

[1]) Siehe Anm. 1.

[2]) Gerut cum plus esset sylvosa jusserunt comites de Habsburg venatores suos sylvam exstirpare domos: ibique aedificari. Ibid., S. 327.

[3]) Althusern primitus silva fuit, sed exstirpata est ab hominibus qui vocantur Winda et sub Gotfrido preposito in curtem ordinata est, ubi sunt 14 diurnales servientes .... Villici qui sub se habent homines servientes ex diurnalibus quorum visitationem accipiunt debent dare pisces .... alii autem non, sed secundum unius cujus que constitutionem. Nam ille qui multos habet visitatores et qui nullos non posset conequari Ibid., S. 326.

blieb, ist der Frondienst der Bauern mit den Worten ausgedrückt: die Bauern haben die herrschaftliche Flur zu pflügen und abzuernten, Getreide in der Scheune zu dreschen, Heu zu mähen und in die herrschaftliche Scheune zu bringen, den Herrenhof einzuhegen und Häuser und Scheunen auf ihm zu bauen[1]). Auf den anderen Grundherrschaften in demselben Landesteil finden wir in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die gleiche Mannigfaltigkeit der Dienste und Abgaben und die verschiedene Stellung der einzelnen Höfe ihnen gegenüber, wie es auf den Gütern, die seit altersher das Haus Habsburg besessen hat, der Fall ist. So entrichten z. B. in Leobrat von $32\frac{1}{2}$ Mansen jeder 15 Denaren, die „berscilling" heifsen, was so viel bedeutet, als der von einem „Ber" oder Bauer zu zahlende Schilling oder solidus. Aufser diesem Kopfzins hat der Bauer dem Herkommen gemäfs, das in ganz verschiedenen Gegenden wenigstens auf den geistlichen Ländereien galt, zu Ostern Eier an den Herrenhof zu liefern[2]). Von den bäuerlichen Diensten wird nur der Fuhrdienst durch eine Bestimmung geregelt, die für ihn eine Grenze festsetzt und die die Zahl der Mansen angibt, die an der Ausstattung einer Fuhre beteiligt sind; von allen übrigen Diensten heifst es dagegen: die Bauern haben facere ceterum servicium circa monasterium quidquid imperatur illis. Der ganze Unterschied zwischen den Höfen hinsichtlich der Leistung der Frondienste besteht darin, dafs die einen mit Ochsen, die anderen mit Pferden arbeiten; dagegen werden in den der Leobrat benachbarten Dorfschaften streng mansa servilia und mansa censilia (sic) unterschieden, und zwar befinden sich unter den ersten

[1]) Hanauer, Les constitutions des villages de l'Alsace au Moyen-Âge. Colmar, 1863.

[2]) Schöpflin, Alsatia diplomatica.

solche, die plenum servicium und solche, die blofs einen durch Herkommen geregelten Teil der Dienste leisten. Eine bevorrechtete Stellung nehmen die sogenannten mansi ministeriales ein[1]).

In der Urkunde von 1168[2]), die das Wirtschafts- und Einkünfteinventar der vom Abte Meinhard verwalteten Gemeinschaft enthält, findet sich ein reiches Material für die Darstellung der wirtschaftlicheu Einrichtungen der Grundherrschaft sowie für die Beurteilung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, der Grundherrschaft. Diese zerfällt in das Saal- und Hufenland, das an die Freien, Grundholden und ländlichen Sklaven, die sogenannte familia, ausgeteilt wird. Allen Bauernfamilien steht ohne jeden Unterschied das gleiche Nutzungsrecht an der grundherrlichen Forst und dem Ödland zu. Der Umfang der Nutzung wird nach dem Bedürfnis des einzelnen Hofes bestimmt, und beansprucht der Grundherr als Entgelt zur Erntezeit die aufsergewöhnlichen Dienstleistungen von allen Höfen ohne Unterschied. Zur Erntezeit, heifst es in der Urkunde, haben alle hofhörigen Familien — omnes qui in hac marca sunt — geeignete Arbeitskräfte zum Mähen aufs Feld zu schicken; niemand darf fehlen absque licentia sui magistri. In diesem magister erkennt man unschwer das Familienoberhaupt. Die Arbeit kann nicht als unbelohnte betrachtet werden, denn der Grundherr verabreicht dafür Beköstigung. Diese besteht zunächst aus einem Laib Brot von guter Beschaffenheit, je eines auf jeden Mäher; dazu kommt abwechselnd ein Jahr Fleisch, das andere Jahr Käse und als Getränk in

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica, Bd. I, No. 249, S. 197.

[2]) Schöpflin setzt sie in das Jahr 1144, doch findet sich in dem von Hanauer gedruckten deutschen Texte das Jahr 1163 vermerkt.

einem Jahre Wein, im anderen Bier[1]). Aus der weiteren Aufzählung ergibt sich, dafs die Pflicht zur Beköstigung nicht ausschliefslich auf den Grundherrn fällt. Stellt sich Mangel heraus, so wird er teils durch die beteiligten Mäher selbst, teils durch die grundherrlichen Diener gedeckt; diese letzteren liefern sechs Hühner und duo quartalia vini.

Nicht unerwähnt will ich lassen, dafs der Grundherr die Gelegenheit benutzt, wenn die gesamte Gutsbevölkerung auf die Haide oder auf die Wiesen zieht, um das Hofding abzuhalten; wobei den Schöffen oder Scabinen, die Recht sprechen, eine Mahlzeit verabfolgt wird. Nach dem Mähen stellt jeder Hof einen Mann zur Schichtung des Heus. Alle Insassen der Grundherrschaft (cuncti quoque per eundem marcham constituti) heifst es in der Urkunde, haben vier Jugera jährlich aufzupflügen, und zwar drei im Herbst und eines im Frühjahr. Offenbar ist unter dem Juger ein Stück Land zu verstehen, das mit einem vollen Pfluggespann von zwei oder mehreren Paar Ochsen in einem Tage bestellt werden kann. Jedes Gespann erhält vom Abt drei Laib Brot, was darauf schliefsen läfst, dafs zu jedem Gespann mindestens drei Mann gehören, ohne den Pflüger; dazu kommt noch ein Quart Wein oder Bier auf je drei Pflüge. Also auch im Elsafs war der gemeinsame Pflug oder die gleichzeitige Beteiligung mehrerer Höfe an der Ausstattung des Pfluges Brauch, wie dies Seebohm für das mittelalterliche England festgestellt hat.

Aufsergewöhnliche Dienstleistungen werden auch bei der Ernte gefordert. Alle Markgenossen haben, wie die Urkunde sagt, einen Mäher für das Winter-

[1]) In dieser Beziehung beseitigt die von Hanauer aufgefundene Variante alle Dunkelheiten und Auslassungen des von Schöpflin herausgegebenen lateinischen Textes.

feld wie für das Sommerfeld zu stellen. Dieser wird vom Abt zweimal täglich beköstigt und erhält überdies noch ein Laib Brot, das sogenannte ahtebroth. Dieses Wort bedeutet nach Hanauer nicht etwa, dafs die Mahlzeit um die achte Stunde nach Beendigung der täglichen Arbeit verabfolgt wird[1]), sondern dafs es gegen „Frondienst" gewährt wird; denn in anderen Urkunden wird für das Wort ahtebroth nicht selten in gleicher Bedeutung fronbrod gebracht. Ich glaube allerdings, dafs die beiden Ausdrucksweisen einander nicht ausschliefsen, weil die Lieferung eines Laib Brot seitens des Grundherrn um die achte Stunde, dem Brauche, das Abendbrot um diese Stunde einzunehmen, entspricht.

Von den aufsergewöhnlichen Dienstleistungen, die Hanauer mit Unrecht als Fronden (corvée) ansieht, ist das in Lohn und Kost des Grundherrn stehende Gesinde[2]) befreit — ein wichtiger Beleg dafür, dafs die unfreie Arbeit schon im 12. Jahrhundert für die Anforderungen der Grundherren nicht ausreichte, und sie deshalb die freie Lohnarbeit zu Hilfe nehmen mufsten. Diese Tatsache kommt schon in früheren Urkunden zum Ausdruck. So heifst es in der Urkunde des Erzbischofs Hermann III. von Köln von 1096, in der von den Landerwerbungen der Abtei Siegburg die Rede ist, bei Personalaufnahme der Grundherrschaft Lei: ut mansionillis in agricultura laborantibus statuta pro tempore stipendia non negentur[3]).

Neben den aufsergewöhnlichen Dienstleistungen haben alle Grundholden den Ertrag der dem Grund-

[1]) Diese Bedeutung legt ihm Schöpflin unter.

[2]) „Les domestiques qui mangent le pain de l'abbé et reçoivent un salaire de lui" heifst es in der französischen Übersetzung, in der Hanauer den Inhalt der betreffenden Urkunde wiedergibt.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch, Bd. I, No. 253.

herrn zustehenden Monopole also des Mühlen-, Backofen- und Kelterbanns abzuliefern. Weiter gehört zu den wirtschaftlichen Monopolen das Recht des Verkaufs, das dem Grundherrn allein zusteht, wenn auch nicht der Lebensmittel, wie Korn, Mehl und Fleisch, so doch wenigstens der Getränke und namentlich des Weins. Das Weinmonopol ist an keine bestimmt angegebene Zeitfrist gebunden, vielmehr heifst es in der betreffenden Urkunde wörtlich: Von St. Martini bis zur nächsten Weinlese gilt das Bannum des Abtes, d. h. sein Recht, anderen intra vel extra marcham den Weinverkauf zu untersagen. Freilich geschah nicht etwa der Verkauf der Getränke direkt durch den Abt, er erhob aber Abgaben in der Höhe von sechs Denar von dem Verkauf eines jeden media carrada vini. Im Monat August liegt den Ministerialen ob, bei sämtlichen Gutsinsassen zu erfragen, ob jemand verkäuflichen Wein besitzt.[1]) Diese Bestimmung zeigt zur Genüge, wie die Grundherren besorgt waren, den Wettbewerb, den ihnen die Gemeindegenossen bei einem der gewinnbringendsten Geschäfte der mittelalterlichen Wirtschaft machen konnten, zu beseitigen.

Nach der allgemeinen Darstellung der Pflichten der Bevölkerung der Grundherrschaft und der Aufzählung der Einkünfte der Grundherren wenden wir uns nun den einzelnen Gruppen zu, in die die Besitzer von Mansen zerfallen. Die Handschrift weist deren drei auf: Freie, Hörige und Sklaven[2]). Die Stellung der ersten entspricht in der feudalen Gesellschaft nicht nur derjenigen der liberi homines, d. h. der vollberech-

---

[1]) Incipiente autem Augusto ministeriales abbatis percipere debent ne aliquis in tota marcha nullum vinale habeat, non suo premissu (Schöpflin, Bd. I, S. 225).

[2]) Tres sane mansorum sunt differentiae: ingenui, serviles, proprii.

tigten Bürger, sondern auch derjenigen der cerocensuales, der Wachszinsigen, der Koliberten und überhaupt aller derjenigen, die im mundeburdium eines von ihnen selbst erwählten oder ihnen aufgezwungenen Schutzherrn stehen. Sie sind frei von Frondienst und Kopfzins, jener unseligen Anhängsel des Hörigenstandes, jedoch leisten sie Kriegsdienste und mitunter geringfügige, mehr oder weniger freiwillige Abgaben in Wachs oder Flachs. Von diesen Abgaben wird in der Urkunde kein Wort erwähnt, ein sicheres Zeichen, daſs die ursprünglich freie Landgemeinde im Elsaſs noch nicht völlig durch Kommendation ausgestorben war, wie das für Frankreich zu derselben Zeit feststeht. Im Gegensatz zu den Gemeinfreien werden als Dienstbauern diejenigen bezeichnet, die einen jährlichen Kopfzins, Darbringung von Geflügel und Eiern, dreitägige Ackerfronden und einige auſsergewöhnliche Dienste beim Dreschen und Holzfahren zu leisten haben. Alle Dienstleistungen der Hörigen, die unter dem Ausdruck Fronden zusammengefaſst werden, sind in der Handschrift eingehend erörtert: Weinlese und Weinfahren, Grasmahd und Einbringen des Heus, Beschicken des Backofens mit Holz und Fortschaffen des Dungs, der in den Viehställen sich angesammelt hat. Dagegen wurden die Arbeiten wie Keltern des Weins, Beheizung des Backofens, das Binden des Heus in Garben oder Reinigung der Vieh- und Pferdeställe dem Gesinde oder vielmehr den ländlichen Sklaven, homines proprii und mansi proprii zugewiesen, die die dritte Klasse der Bevölkerung der Grundherrschaft bilden. Der Arbeitstag wird durch folgende Bestimmung geregelt: „Die Bauern erscheinen bis zum Ausläuten der Morgenglocke auf dem Felde und hören mit der Arbeit beim ersten Schlag der Abendglocke auf. Die Arbeitszeit währt somit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Fälle, in denen die aufgezählten Dienste durch vorausbedungene Zinszahlungen ersetzt werden, mehren sich von Generation zu Generation. Vor allen führt die Abtei Marmoutié im Elsafs den Loskauf der hörigen Dienstbarkeiten ein, und gibt unsere Quelle an, dafs viele Bauern einen Teil ihres erblichen Besitzes dem Kloster abgetreten hätten, um sich von den Fronden frei zu machen[1]). Die Gründe, welche die Abtei bewogen, einen derartigen Loskauf zu begünstigen, lassen sich unschwer erkennen, besonders, wenn man gleichzeitige Quellen aus ebendemselben Elsafs zur Vergleichung heranzieht. In der Urkunde, die ein halbes Jahrhundert später nach der Abschaffung der Fronden auf den Ländereien des Klosters Marmoutié verfafst ist, heifst es[2]): Die Kirche St. Thomas in Strafsburg beklagt sich beim Kaiser Friedrich I., dafs die Bauern seit einer Reihe von Jahren keinen Zins mehr zahlen und auch keine Dienste leisten. Die Kirche gehe daher dem Untergang entgegen und die Diener der Kirche hören auf, Messen zu lesen, weil sie kein Gehalt bekommen. Um solchem Zustand ein Ende zu machen, erläfst der Kaiser ein Edikt, welches den nachlässigen Zahlern die Nachteile androht, die der Abt und die Bruderschaft in Marmoutié schon vor 46 Jahren säumigen Zahlern gegenüber in Anwendung gebracht haben. Zahlt der säumige Schuldner den Zins nicht am Fest St. Andreae, so ist der Kirchenvogt, der mit der Erhaltung und Vindikation der Rechte und Einkünfte der Kirche beauftragt war, befugt, das Vermögen, insoweit es die Schuld er-

[1]) Pro his autem ac talibus seu aliis minimis praefatis justicialis, pro decimis quoque hortorum, pratorum, gallinarum, ex omnibus mansis hereditatis sue quosdam secreverunt et in proprietatem beato Martino contradiderunt.

[2]) Die Abschaffung der Dienste erfolgte, wie wir schon wissen, im Jahre 1117. Hanauer, Les paysans de l'Alsace, S. 124.

fordert, unverzüglich und unbarmherzig einzuziehen. Das eingezogene Gut wird Eigentum der Kirche[1]).

Im Gegensatz zu den Hörigen, die in Wirklichlichkeit nur zinspflichtig sind, leisten die homines proprii, Nachkommen der alten Sklaven, die die familia, d. h. die Familie des Grundherrn im weiteren Sinne des Wortes bilden, alle niedrigen Arbeiten und was ihnen sonst anbefohlen wird. Ihre Dienste werden in Anspruch genommen im Stall und in der Scheune, beim Weinkeltern und in der Küche, bei der Heckenarbeit und dem Fortschaffen des Düngers. Sie stehen ganz zur Verfügung der Herrschaft und erhalten, wie es in der Urkunde heifst, keine Vergütung[2]).

Man sieht, dafs der Grundherrschaft des 12. Jahrhunderts noch jede Einheit und Gleichartigkeit fehlt; alle Elemente ihrer Bildung beharren noch in ihrer Sonderstellung. Dem beginnenden Loskauf der bäuerlichen Lasten und Dienste steht einerseits die landwirtschaftliche Sklaverei entgegen, andererseits der freie Besitz. Die nächste Zukunft gehört aber weder der Sklaverei, noch der Freiheit, noch dem Grundholdentum, auch nicht der freien Lohnarbeit; vielmehr kommt in ihr die Zins- und Erbpacht auf, die durch

---

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica, Bd. I, Urk. No. 307, S. 253. Friderici primi imperatoris confirmatio omnium bonorum ecclesiae Sancti Thomae Argentorati, anno 1163.

[2]) Isti ergo dicuntur proprii mansi eo quod possessores eorum ad omnia ac si proprii subiciantur servi. Isti conductos fruges ac fenum in acervum component, manipulos in area metiuntur atque terunt, torculas intrabunt in puelo, calcabunt ligna inferentes, secabunt furnum, calificabunt, focus struent, cibos coquent, serviunt in coquendo pane et cicera, vigiles curie et profectioni abbatis dabunt, cippum dominicum observabunt, ipsas cloacas purgabunt ad omnia et in omnibus ac si proprii servi obtemperabunt, comedunt sufficienter ac bibunt; nihil aliud mercedis accipiunt. Ibid., S. 227.

Freilassung und durch schriftliche Aufzeichnung der Geld- und Naturalabgaben der Hufenbesitzer eingeleitet wird. Die Urkunde von 1168 in ihrer deutschen Fassung weist auf die Art des Loskaufes hin: früher, heifst es da, dienten die hörigen Leute St. Martini der Kirche mit Leib und Gut, seit der Abschaffung der persönlichen Dienste indessen wurden zweierlei Leistungen festgesetzt: Dienst-Pfennig und Zins-Pfennig. Diese beseitigten aber nicht die Darbringung von Hühnern und Eiern am Namenstage des Schutzheiligen St. Martini, wie sie kraft der alten Aufzeichnungen (urbarium) und des Herkommens Brauch war. Dazu kommt zu Ostern noch das Einfahren von Brennholz aus dem Walde — Reitmefs; auch altem Herkommen gemäfs.

Der Loskauf hatte also nicht den Charakter irgend einer Wertschätzung der Vorteile, die der Grundherr von dem Bauern zog. Den beteiligten Parteien war noch die spätere Vorstellung fremd, jene nämlich, dafs die Abschaffung der positiven Rechte des Grundherrn zu einem wirtschaftlichen Äquivalent führen müfste, dafs alle Naturalabgaben in Geldabgaben umgewandelt werden und dafs die persönliche Freiheit mit erblichen Verpflichtungen und Erbpacht unvereinbar sei. Daher ist es nur logisch, wenn die französische Revolution, die alle diese Grundsätze auf ihre Fahne schrieb, sich an solchen Einrichtungen stiefs, die, wenn man sie auch nicht als Leibeigenschaft bezeichnen kann, doch mit dem freien Arbeitsvertrag und dem freien Lohnarbeitsverhältnis, wie sie die Gesetzgebung der Konstituante einführen wollte, im Widerspruch stehen.

Dafs die Zinspacht in der Form, wie sie im Elsafs im 12. und 13. Jahrhundert bestand, nicht etwa gleichbedeutend mit Hörigkeit war, geht schon daraus hervor, dafs die Abzugsfreiheit, wie Hanauer nachweist, schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dort bekannt

war[1]). Im Jahre 1331 wünschte Bischof Berthold von Straſsburg, über die Art des Abzuges aus dem oberen Elsaſs genaue Kenntnis zu erhalten. Die Abgesandten der einzelnen Grundherrschaften, die zur Aussage aufgefordert waren, erklärten einstimmig, daſs während der letzten 60 Jahre und mehr die Bauern Abzugsfreiheit genossen haben. Wollte jemand nach einer anderen Grundherrschaft ziehen oder ein Stadtbürger werden, so hatte der Grundherr Maſsregeln zum Schutz der Person und des Vermögens des Übersiedlers zu treffen. Die Fahrhabe und das zum Hausbedarf Unentbehrliche nimmt er mit sich. Für seine Hufe sucht er einen Pächter, der wie die übrige Bauernschaft das Holz- und Weidenutzungsrecht erhielt und die gleiche Abgabe in Geld wie alle anderen Insassen zu leisten hatte. Nur wird von dem Abziehenden gefordert, daſs sein Fortgehen offen und nicht heimlich erfolgt. Erklärt der Bauer, heiſst es in Weistum Hüningen, öffentlich seine Absicht, fortzuziehen, so gibt der Vogt ihm das Geleit bis zu der Grenze des nächsten Gerichtssprengels, offenbar zum Schutz seiner Person und seiner Habe. Geht aber der Bauer heimlich fort, „ohne seinen Fortzug durch Trompeten und Trommeln zu verkünden", so bleibt alles, was der Vogt von dem Gute des Flüchtlings ergreift, im Besitz des Grundherrn[2]).

Hatte der Bauer Vorteile von dem Besitz eines Gehöfts, einer Hufe, denen ein Nutzungsrecht an der Stoppelweide, ein Recht an dem Holz und Weiderecht im grundherrlichen Forste zustand, wozu später noch das Recht kam, Rodungen vorzunehmen, so beschränkten sich auch die Vorteile des Grundherrn nicht auf

[1]) Hanauer, Les paysans de l'Alsace, S. 129, 130.

[2]) Burckhard, Quellen zur Geschichte von Basel, Urkunde No. 15, S. 79.

eine Abgabe. Die hier in Frage kommenden elsässischen Quellen zeigen, dafs das ganze Mittelalter hindurch neben dem Kopfzins und der Grundrente, die in einem bestimmten Teil des Ertrages bestand, Naturalabgaben an Geflügel und Eiern zu bestimmten Jahresfesten entrichtet werden mufsten. Ferner erwähnen die Quellen Gebühren bei Eheschliefsungen und Todesfällen, die eine Abart des angelsächsischen heriots sind und in Deutschland bald als Besthaupt, bald als kurmeda vorkommen. Ihnen gesellen sich noch die Gerichtsgefälle, die grundherrlichen Bannalitäten, das Abtriebsrecht hinzu, sowie das Recht, die Heumahd oder Getreideernte einige Tage eher als die Bauern zu beginnen, nicht zu vergessen den infolge eines völligen Fehlens der Konkurrenz billigen Arbeitslohn und die aufsergewöhnlichen Dienstleistungen beim Pflügen, Mähen und Ernten. Ziehen wir dieses alles in Betracht, so begreift man leicht, warum die Erbpacht, wie sie mit ihren unveränderlichen Renten und Zahlungen Jahrhunderte hindurch bis zur Zeit der Entwertung der Edelmetalle durch Aufdeckung neuer Bergwerke in Amerika und der durch sie angeblich herbeigeführten Steigerung der Preise der Arbeit und des Bodens sich erhalten hat, in Wirklichkeit gar nicht so nachteilig war, wie es heute scheinen möchte. Dafs all diese verschiedenen Vorteile dem Grundherrn durch Herkommen und Vereinbarungen gesichert wurden, beweisen die von Schöpflin und Hanauer veröffentlichten Urkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts. Der Kopfzins von zwei Denar für Männer und ein Denar für Frauen gilt schon im Jahre 1100 als herkömmlich — secundum consuetudinem terrae[1]). In einer Urkunde von 1170, die den Kauf einer Grundherrschaft durch den Erzbischof von Strafsburg von der Abtei

[1]) Hanauer, Les paysans de l'Alsace, S. 125.

Marmoutié verzeichnet, sind die Einkünfte des Grundherrn von jeder Hufe aufgezählt: vier Unzen Silber, zwei zu Ostern und zwei zum Tage Johannes des Täufers, 1/4 Modium Hafer zu St. Stefani, acht Laib Brot, ferner sextalia vini und vier ausgewachsene Hähne. Dazu kommt die Verpflichtung: Nimmt der Abt aufsergewöhnliche Dienstleistungen einen Tag im Winter um Weihnachten herum in Anspruch, so hat er Kost zu verabreichen; wird die „Hilfe" aufserhalb des Dorfes beansprucht, sodafs die Bauern zur Verrichtung der Arbeit für die Abtei aus dem Dorfe herausgehen müssen, so tritt eine Verminderung des Frondienstes auf ein Drittel ein[1]). Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1286 werden aufsergewöhnliche Dienstleistungen zur Zeit der Ernte mit einem Laib Brot für den Arbeitstag vergütet. Die Gröfse des Laibs wird nicht näher festgestellt, während in anderen früheren Quellen der Umfang genau angegeben wird[2]). Von eintägiger Hilfsarbeit beim Pflügen und Ernten heifst es in der Urkunde von 1303 inbezug auf die Grundherrschaft Sundhofen[3]): zum Aufpflügen der herrschaftlichen Äcker haben die Bauern dasselbe Gespann zu stellen, also dieselbe Zahl von Zugvieh, mit der sie ihr eigenes Land beackern. Der aus ihrer Mitte erwählte Schultheifs verabreicht im Auftrage des Grundherrn einem jeden Brot, Käse und Futter für das Vieh. Hin und wieder werden die aufsergewöhnlichen Dienstleistungen bei Heumahd und Wein-

[1]) Alsatia diplomatica, Bd. I, No. 311.

[2]) Colonge de Sundhofen a. 1303. Die Gröfse des Laib Brotes wird folgendermafsen bestimmt: er mufs so grofs sein, dafs er einem am Tisch sitzenden Mann von mittlerer Gröfse vom Fufs bis zum Knie reicht, es soll noch das Knie soweit überragen, dafs dieser Teil zur Stillung des Hungers eines Mannes ausreichend ist (Hanauer, Les paysans de l'Alsace, S. 17).

[3]) Ibid.

lese gefordert, wie dies in der Urkunde aus dem Jahre 1390 vermeldet wird. Jeder Pflug, d. h. Vollgespann, hat dem Grundherrn eine Fuhre Heu oder Getreide zu leisten. Alle erscheinen auf der herrschaftlichen Flur jährlich einmal zum Mähen, einmal zur Bearbeitung der Weinberge, einmal zur Getreideernte und einmal zum Einfahren von Holz und Getreide. Zu dieser Zeit ist die Zahl der aufsergewöhnlichen Dienste auf acht festgestellt und zwar vier bei Heumahd und vier bei der Getreideernte. Als Entgelt dienen soviel Garben, wie mit einem Strick gebunden nach Hause mitgenommen werden können[1]).

Ausdrücklich wird das Recht des Grundherrn betont, die Heumahd, Getreideernte und Weinlese früher als die Bauern zu beginnen, um Kosten zu ersparen. In Bosheim heifst es in der Urkunde von 1232, dafs die Äbtissin „in collectione messis et vindemiae unum diem per bannos singulos anticipabit". An dieses Recht knüpft sich auch das Recht zu bestimmen, wann die Feldarbeiten begonnen werden sollen, also der Flurzwang, der in den freien Gemeinden der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeältesten, hier aber dem Grundherrn zusteht. Übrigens nimmt die Abtei hiervon schon im Jahre 1232 Abstand[2]).

Ein anderes Kloster, das in Rosheim, hatte im 13. Jahrhundert das Recht, alle Feldarbeiten einen Tag vor den Bauern zu beginnen. Daher konnte es mähen, einernten und Wein lesen zu einem so niedrigen Lohn, wie er nur bei fehlender Konkurrenz und einem Überschufs an Arbeitskräften möglich ist[3]).

---

[1]) Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace. S. 340 und 357.

[2]) Ibid., S. 243.

[3]) Ibid., S. 267.

§ 3.

Wenden wir uns nun vom Elsaſs und dem Oberrhein nach dem Mittelrhein in die Gegend zwischen Mainz und Köln und nach der Mosel und Saar, so bietet sich uns ein den eben dargestellten Verhältnissen sehr ähnliches, wenn auch primitiveres Bild. Auf den an der Saar gelegenen Grundherrschaften der Abtei Weiſsenburg ist der Frondienst noch in voller Blüte. Während sich sogenannte triduana servitia auf den elsässischen Gütern desselben Klosters nur bis in die karolingische Zeit hinein gehalten haben, kommen sie in der Saargegend noch in dem 13. Jahrhundert vor. Aus der von dem Abte Edelin etwa im Jahre 1265 aufgestellten und von seinen Nachfolgern festgesetzten Polyptik seien einige Stellen aufgeführt, die die wirtschaftliche Ausnützung der unfreien Arbeit in ein helles Licht setzen. Alle Hofhörigen haben einen Kopfzins zu zahlen, dessen Gröſse dem im Elsaſs gebräuchlichen gleich ist, nämlich 2 d. für den Mann, 1 d. für die Frau. Dazu kommt die Abgabe bei einem Todesfall, Kurmede oder Besthaupt, hier jus capitale oder hertrecht genannt, und eine Gebühr ebenso bei der Mischehe wie bei Heirat mit einer fremden Frau und bei Besitzveränderungen, Buteil genannt; dieser aber ist bei weitem höher als das gewöhnliche Besthaupt. Nach Hanauer soll er zwei Drittel der vom Verstorbenen hinterlassenen Habe betragen. Zu auſsergewöhnlichen Dienstleistungen sind alle Insassen des Klosters verpflichtet. Sie dienen als Gegenwert für die Gemeinweidenutzung. Besonders deutlich geht dies aus der nachstehenden Stelle hervor, die wörtlich lautet: Von jedem Gut wird Zins an St. Petri in Weiſsenburg gefordert, mit Ausnahme der communia pascua, wofür universitas Sancto Petro specialia obsequia facit. Und zwar hat der spannfähige

Bauer zur Zeit des Pflügens einen Tag zu pflügen, überdies müssen alle Bauern, die spannfähigen wie die nicht spannfähigen, einen Mann zum Heuen und Mähen stellen, endlich sind alle zur Aufrichtung natürlicher Hecken verpflichtet, wobei jeder einen räumlich abgemessenen Teil zu umzäunen hat[1]). Aufser diesen allgemeinen Diensten leisten einzelne Höfe auf den Ländereien des Abtes Fronden und Abgaben, verschieden nach der Grundherrschaft, und je nachdem sie serviles oder ingenuiles oder dienende oder zinsende Hufen sind, mansi oder huobe censiles oder ad opus. In Weifsenburg, dem Sitz der Abtei, befinden sich 400 Morgen, jurnales, Ackerland und 200 Fuhren Heumahd im Eigenbetriebe des Grundherrn. Die Gesamtzahl der Bauernhufen ist 58, die von den Anbauern besetzt sind; sie sind also mansi vestiti und nicht etwa mansi absi. Die Aufzeichnung der bäuerlichen Dienste beginnt in der angeführten Urkunde mit der Beendigung der Ernte im August; in diesem und im nächsten Monat hat jeder Hof eintägigen Frondienst zu verrichten und einen Mann ad vindemiam, d. h. zur Weinlese zu schicken, ferner zwei Morgen aufzupflügen, 100 Ruten für das Gehege fertigzustellen und eine mensura von Holz — wir würden sagen eine Fuhre Brennholz — zu fahren; gleichzeitig zwei Hühner und 15 Eier zu liefern, ein Pferdegespann für den Reichsdienst und eines für das Kloster zu stellen. Dazu eintägiges Weinfahren nach Unkenstein, wo alle Betriebe vereinigt sind, und Feldwache

---

[1]) Habens aratrum servit Sancto Petro tempore ferendi cum aratro uno die. Item dat uno die messorem et 1 die collectorem feni. Non habens aratrum dat tantum messorem et collectorem modo predicto. Item quando cumque agri juxta Stuckeswert .... fuerint seminati quislibet de universitate ad tutelam segetum eorundem facit sepem ad longitudinem 16 paxillorum ... Siehe De Hagenbusch. Privilegium Rudolfi regis 1282. Zeufs No. 315.

14 Nächte hindurch. Von den 58 Höfen nehmen 22 eine Sonderstellung ein; die Weiber dieser Bauern haben Leinewand in bestimmten Maſsen zu liefern; dementsprechend werden die übrigen Dienste und Abgaben ihnen erleichtert[1]).

In der Grundherrschaft Otterheim haben die Bauern das ganze Jahr hindurch dreitägige Fronden zu leisten und überdies drei Morgen Winter- und drei Morgen Sommerfrucht von jedem Hofe zu bestellen. Ähnliche Verhältnisse bestehen auf den anderen Grundherrschaften der Abtei, wenn auch mit einigen Abweichungen. So tritt z. B. anstelle der eintägigen Pflugarbeit im Sommerfelde die Lieferung von Leinwand für $^1/_2$ camisile[2]).

Wieder auf anderen Grundherrschaften wie in Klingen wird ein dem Maſse nach bestimmtes Gewebe gemeinschaftlich, nämlich von zehn Höfen, geliefert und auf Befehl des Grundherrn oder seines Schultheiſsen Brot gebacken und Bier gebraut[3]). Zu den auſsergewöhnlichen Dienstleistungen zählt die Überwinterung der Schweine des Grundherrn in Jahren, in denen es an Eicheln mangelt, Herstellung von Geräten und Gefäſsen aus Holz, Ton und Metall, der Bau und die Ausbesserung des herrschaftlichen Hauses, der Wirtschaftsgebäude usw. Für die Herstellung von Pflügen ist ein besonderer Schmied tätig, der als Entgelt völlig oder teilweise von allen übrigen Diensten

---

[1]) Zeuſs, S. 273.

[2]) Heresheim. Bei einer dreitägigen Bestellung des Winterfeldes haben sie nur 2 Tage auf dem Sommerfelde zu arbeiten, indessen mulieres eorum de proprio lino camisile dimidium facere debent. Ibid., Edeline abbatis liber possessionum No. 8 und 9.

[3]) Bracium et panem per ordinem preparare . . . Et de 10 huobis sarcile 9 in longitudine 10 cubitorum, in latitudine 4. Ibid., No. 3. Siehe auch No. 4.

frei ist[1]). Deutlicher als in der angeführten Quelle treten die Besonderheiten der grundherrlichen Wirtschaft in dem Zinsregister der Abtei Prüm hervor. Zwar geht sie auf das Jahr 893 zurück, jedoch ergibt sich aus dem sie begleitenden Kommentar aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, daſs die Wirtschaftsverhältnisse von der Zeit der Karolinger an im Laufe der nächsten drei Jahrhunderte wesentlich unverändert blieben. Indessen zeigt dies, daſs der Grundfaktor des wirtschaftlichen Lebens, nämlich der Bevölkerungszuwachs in der betreffenden Gegend nicht so stark mitgesprochen hat, daſs er den Übergang zur intensiveren Wirtschaftsform bedingen und dementsprechend die Veränderungen in der Struktur des sozialen Lebens notwendig machen konnte. Dies wird nicht befremden, wenn man bedenkt, daſs die groſse Ausdehnung der deutschen Kolonisation im Osten den Bevölkerungsüberfluſs in die Gebiete an der Elbe und Donau, d. h. in die der slavischen Ansiedelungen drängte. Aus dieser offenen und beweglichen Grenze erklärt sich auch, daſs die wirtschaftliche und soziale Verfassung auf dem rechten Rheinufer sich verhältnismäſsig langsam entwickelt hat und die Reste der freien Landgemeinde sich hier länger als auf dem linken Rheinufer erhielten, daſs ferner die Entwicklung bis zur stärkeren Gebundenheit an die Scholle und der Umwandlung der Mark in die Grundherrschaft mehr Zeit beansprucht und sich mit geringerer Intensivität geäuſsert hat. Als daher im 13. Jahrhundert mit der Beendigung der Rodungen und den Neubrüchen, für den freien Abzug

[1]) So findet sich in veteri villa eine huoba ad opus fabricandi vomera ad tria aratra. Über die Ausbesserung der Gebäude lesen wir folgendes: quando opus est edificium quod infra domus curtis est meliorare debent. (Ibid., De Westhoven) oder domus edificium meliorare et edificare debent (De Wivolvesheim).

der Bevölkerung nach anderen Wohngebieten ungünstige Verhältnisse eintreten, verharrte die Grundherrschaftsverfassung mit den sie kennzeichnenden Bauernhufen in der offenen Flur und Gemeindeservituten keineswegs hier im Stillstand, wie es auf dem linken Rheinufer der Fall war, und das Aufkommen einer neuen Ordnung der Dinge des freien Pachtvertrags stieſs auf viel geringeren Widerstand.

Das Zinsregister der Abtei Prüm führt die kleinsten Einzelheiten der Fronhofsverfassung an und ermöglicht die Feststellung spezifisch örtlicher Besonderheiten, durch welche jedoch der allgemeine Charakter sich nicht verändert. Es seien diese Besonderheiten der Reihe nach aufgezählt. In der Grundherrschaft Rumersheim bildet die terra dominicata kaum $^1/_5$ der Gesamtfläche; sie ist in Schläge und durcheinander liegende Streifen geteilt, mindestens in drei Feldern, und besteht aus 37 Vollhufen oder mansi, von denen sieben im Eigenbetriebe des Grundherrn verbleiben, während die übrigen 30 an die Dienst- und Zinsbauern ausgetan sind. Das Dominikalland liegt also in Gemengelage mit dem dienenden Land und erfordert wegen der geringen Ausdehnung zu seiner Bestellung keinen so groſsen Aufwand von Arbeitskräften. Dies ist die Ursache, weshalb die Naturalabgaben neben den Fronden bestehen und die Bauern die gleiche Anzahl von Tagen auf die eigenen wie auf die herrschaftlichen Äcker verwenden. Einige Abgaben werden in Geldwert abgeschätzt, die Mehrzahl jedoch wird in Form von Erzeugnissen des örtlichen Marktes eingezogen und nach Maſs und Gewicht im Zinsregister genau festgesetzt. Zu den bäuerlichen Diensten gehören nicht nur die sich regelmäſsig von einer zur anderen Woche wiederholenden Fronden, sondern auch die an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpften auſsergewöhnlichen Dienstleistungen im Walde, auf der Flur oder den

Wiesen, wie das Fällen von Bäumen, das Pflügen, Düngerfahren, Mähen oder Ernten. Zudem liefert jeder Vollhufner jährlich als Zins ein Schwein im Werte von 20 Denaren, ein Pfund Flachs, drei Hühner, 18 Eier, eine Fuhre Wein, und zwar die eine Hälfte im Mai, die andere im Oktober, fünf Karren Dünger, fünf Bruchschindel aus Baumrinde, einen Holzstofs von 16 Fufs Länge und 6 Fufs Breite, wozu zwölf Fuhren erfordert werden, 50 Achsen und 100 scindulae zur Ausbesserung des Kirchendaches. Nach dieser Aufzählung von Renten folgt das Verzeichnis der dem Grundherrn zu leistenden Arbeiten. Jeder Hufner hat in bestimmter Reihenfolge eine Woche die Schweine im Walde zu hüten, mufs drei Jugera oder Morgen bestellen, abgesehen von den dreitägigen Fronden, welche Arbeiten verschiedener Art umfassen, wie die Errichtung natürlicher Hecken um die Flur und die Wiesen von sechs und drei pertica Länge für jeden Hof; hierher gehören auch Arbeiten im Gemüsegarten, Heumahd, Korndreschen [1]) und endlich Feldwachdienst 15 Nächte hindurch zur Erntezeit. Als Vergütung wird Brot und Bier, gelegentlich auch Fleisch gegeben, opportuno tempore, alio tempore nihil. Eine besondere Kategorie von Diensten bilden die sogenannten curvadae. Der Kommentator von 1222 bemerkt hierzu: alle Gutsinsassen und nicht blos die „Leute“ „homines“ müssen an ihnen teilnehmen, weil alle, auch die Fremden, an die grundherrlichen Weiden und Gewässer das Gemeinnutzungsrecht haben. Die corvada leisten, sagt der Grundherr, bedeutet unsere Äcker ebenso gut zu bestellen, wie sie es mit den eigenen zu tun pflegen, m. a. W. es handelt sich hier um das gemein-

[1]) Vuactas facere est postquam segetes reposite fuerint in horreum dominicum; tenentur mansionarii sicut antiquus liber illas triturare (der Kommentar von 1222). Antiquus liber ist in diesem Falle das Zinsregister von 893.

same Pflügen, das in demselben Maſse die herrschaftlichen Äcker, wie die Parzellen der Bauern wegen der Gemengelage des Besitzes angeht. In der Vulgärsprache, bemerkt der Kommentator, heiſst die curvada atepluge; offenbar erscheinen die spannfähigen Bauern mit dem Arbeitsvieh, die übrigen Bauern müssen mit fossorio Hilfe leisten oder sonstige ihnen von der grundherrlichen Verwaltung aufgegebene Arbeiten verrichten. Die Bäuerinnen sind auf dem Fronhof beschäftigt, sie brauen Bier, backen Brot, stellen Gewebe her, acht aunes (ulna) lang und zwei breit. Aus diesem Gewebe werden die bis zu den Knien reichenden camisoli angefertigt, die deshalb femoralia genannt werden. Zu den üblichen Abgaben und Diensten kommen besondere hinzu, wenn der Grundherr sich auf der villa aufhält. Bei diesem hostilicium wird zur Beförderung des Grundherrn die Stellung von Fuhren und Gespann gefordert, und zwar von jedem Hofe eine Fuhre und zwei Paar Ochsen. Da der Besuch des Grundherrn auch im Sommer zu erwarten steht, so ist diese Pflicht an die Zeit von Mitte Mai bis zu Mitte August gebunden. Im 13. Jahrhundert jedoch ist die Ablösung dieses Dienstes in Geldzahlung von fünf Denar auf die Hufe statthaft[1]).

In einer ganzen Reihe von Grundherrschaften sind die gleichen Dienste und Abgaben wie in Rumersheim verordnet. Die Halbhufner haben denselben dreitägigen Frondienst zu leisten wie die Vollhufner[2]), was beweist, daſs die Bauern nicht nach ihrer wirtschaftlichen Lage, sondern nach ihrer persönlichen Stellung belastet werden. Neben den Serven finden sich auch die sogenannten scararii, von denen einige früher

[1]) H. Beyer, Urkundenbuch, Coblenz 1860, S. 144—146.

[2]) Qui demidia mansa tenent, tres dies faciunt sicut alii qui integram tenent. Ibid., S. 147.

Sklavendienste verrichteten, jetzt aber scaram faciunt. Aus den Worten des Kommentators geht hervor, daſs die scararii im 13. Jahrhundert unter dem Namen Ministerialen bekannt waren. Der ganze Unterschied der scararii von der übrigen Bauernschaft besteht nach einer Stelle des Zinsregisters darin, daſs sie von der Lieferung von Schweinen, Geflügel und Eiern entbunden sind, keine Dienste, wie Holzfahren, Korndreschen, Brotbacken oder Bierbrauen zu verrichten haben, endlich, was das Wichtigste ist, von dem dreitägigen Frondienst befreit sind. Ihre Pflichten beschränken sich auf Mähen, Ernten, Einfahren, wobei jeder Hof fünf Fuhren stellt; die weiblichen Familienmitglieder fertigen die camisoli an. Mit Recht bemerkt daher unser Kommentator, daſs scaram facere so viel bedeute, wie, die vorgeschriebenen Dienste, z. B. Boten- und Nachrichtendienste, zu leisten. Auch darf man darunter nicht etwa die bäuerlichen Wochenarbeiten verstehen, es ist vielmehr Verrichtung vorher bedungener Dienste gegen die zugewiesene Hufe gemeint. Ein solcher Stand bildet sich überall da, wo Personen aus dem Stand der Serven in den der scararii versetzt werden, weil, wie z. B. in Gerlinsdorf und Didendorf, der Grundherr das ganze Saalland an die Bauern verpachtet hat. Die regelmäſsige Arbeit der Bauern wird dadurch natürlich entbehrlich und kann durch Tagwerk ersetzt werden. Eine Zwischenstufe bilden diejenigen, deren Leistungen nur in zweitägigen Fronden bestehen, doch werden diese ziemlich selten erwähnt[1]).

Keineswegs häufig wird die Bestellung von nur zwei Jugera oder die Verpflichtung zweier auſsergewöhnlicher Dienstleistungen von jedem Hofe gefordert. Doch ziemlich verbreitet ist die Verpflichtung, den ganzen Wein und das von jedem Hofe gewonnene

[1]) Ibid., S. 146.

Salz an den Grundherrn zu verkaufen, der sich dadurch ein Handelsmonopol für die Gegenstände dringendsten Bedarfs sichert, wie ihm auch der Mühlen- und Backofenbann zusteht, molendina und cambae. Der Kommentator bestätigt, dafs dem Grundherrn das Vorkaufsrecht für Wein und Salz zustehe und weist zugleich auf die Nützlichkeit einer solchen Mafsregel hin, die den gesamten Handel mit diesen Waren in den Händen des Grundherrn vereinigte und der Preisniedrigung durch Konkurrenz unter den Produzenten entgegenwirkte.

In vielen Gegenden wird bei der Festsetzung der Frondienste die Zahl der von jedem Hofe zu stellenden Arbeitskräfte bei der Ernte und der Heumahd genau angegeben [1]).

Oft wird nicht nur von 15, sondern sogar von zweimal und dreimal 15 Nachtarbeiten [2]) gesprochen. Doch wird dort die Zahl der Frontage entsprechend herabgesetzt oder gänzlich erlassen. Diese Bestimmung trifft meistens nicht die Serven oder Scararien, d. h. Ministerialen, sondern die dritte Bevölkerungsschicht der Grundherrschaft, die Liten. Ausdrücklich wird erwähnt, dafs diese keine regelmäfsigen Dienste leisten oder wie die Serven dauernd arbeiten [3]). Was unter Befreiung von derartigen sich wöchentlich wiederholenden Diensten zu verstehen ist, wird in bezug auf die Liten aus der Grundherrschaft Merx gemeldet. Sie haben hier dieselben Naturalleistungen wie die

[1]) Ad fenum et ad messem mancipia II. Ibid., S. 148.

[2]) In Negerohe (in episcopatu Wormacensi) sunt mansa ledilia XXX et dimidius ... Debet unus quisque ... tres XIV noctes, unam ad missam S. Martini aliam in februario, terciam in maio.

[3]) Mansi lediles sunt qui nobis multa iura solvunt, sed tamen ita continue non serviunt sicut mansi serviles. Ibid., S. 144.

Serven: Schweine, Geflügel, Eier, scindulae; dazu kommt die Lieferung von Wein, Holz und Korn, ebenso hat der Lite wie der Serve drei Morgen zu bestellen und während dreier Tage an den Hilfsarbeiten teilzunehmen, und zwar den ersten Tag beim Düngerfahren, an den beiden übrigen bei der Errichtung eines Zauns um den Hof oder um die offene Flur. Gleich den Sklaven hat der Lite den Feldwachdienst 15 Nächte hindurch zu versehen und auf Verlangen des Grundherrn doppelt so lange, ähnlich wie der Serve. Endlich besorgt er den Gemüsegarten und hat einen Arbeiter zum Dreschen und Jäten, zum Getreideeinbringen und zur Weinlese zu stellen. Seine Frau näht camisoli, backt Brot, braut Bier und nimmt am Dreschen teil. In allem ist also die Stellung und der Dienst des Liten denen des Sklaven gleich, selbst hinsichtlich der Schweinehütung eine Woche im Jahre. Jedoch ist der Lite von den dreitägigen Fronden frei; wird er zu diesen ihrem Wesen nach hörigen Diensten angehalten, so wird dies im Zinsregister besonders erwähnt [1]).

Endlich begegnet man innerhalb der Grundherrschaft einer vierten Bevölkerungsklasse, den hastaldi. Sie erhalten vom Grundherrn kein Land, sind jedoch zu gewissen Diensten bei der Ernte und der Weinlese ihm gegenüber verpflichtet. Der schon erwähnte Kommentator aus dem 13. Jahrhundert stellt sie als Personen hin, die, wenn sie auch keinen erblichen Besitz von der grundherrlichen Kurie erhalten, doch mit area und Gemeinnutzung an Weide und Gewässern ausgestattet werden, wogegen sie zu aufsergewöhnlichen Dienstleistungen verpflichtet sind. Wenn er weiter erklärt, die Serven haben drei Tage corvadae mit dem Pflug zu leisten,

[1]) Similiter omnes alii faciunt, sicut Otcharius excepto in trimparden (ubi) . . . per totum annum unaquaque ebdomada dies III, ibid., S. 153.

wenn sie Arbeitsvieh besitzen, sonst aber an der Errichtung von Zäunen oder am Aufschütten von Wällen sich zu beteiligen, so fügt er hinzu: „haistaldi similiter". Am Hacken, Heften der Weinstöcke, dem Lesen der Trauben oder der Getreideernte ist die gesamte centena oder, wie die Quelle es bezeichnet, die communitas beteiligt, weil communiter autem operabantur opera nostra [1]). Die Beköstigung seitens des Grundherrn für die aufsergewöhnlichen Dienstleistungen wird folgendermafsen bemessen: Auf jeden Pflug kommen $2^1/_2$ Laib Brot und viermal am Tage das nötige Getränk, die Weinlese wird unentgeltlich verrichtet; dagegen wird beim Heften jedem ein Leib Brot und viermal am Tage Getränk verabreicht. Bei der Heumahd erhalten sie vor der Arbeit ein Laib Brot, Fleisch und Getränk, sowie nach der Arbeit ein Laib Brot und eine Weinration. Beim Einfahren des Heus und dem Schichten der Garben erhalten die mit der Heugabel und Sichel tätigen Frauen $^1/_2$ Laib Brot [2]). Es wird hinzugefügt, dafs einige Mansen wegen ihrer Armut von Diensten und Renten frei, die anderen gegenwärtig überhaupt pfleglos sind (mansi absi) [3]).

Ein buntes Bild zeigen die bäuerlichen Naturalabgaben in den Gegenden, in denen Bienenzucht, Anbau von Senf und Pfeffer, das Einsammeln von Brombeeren, usw. betrieben wird. Die Ergebnisse aller dieser Tätigkeiten werden zu den bäuerlichen tributa gerechnet. Das Einsammeln von Brombeeren wie das von Eicheln zur Mast wird gemeinschaftlich von der

---

[1]) S. 155.

[2]) Ibid., S. 157.

[3]) Ibid., S. 172. Mansus Walcandi est absus integer, S. 173. absa terra mansum dimidium, S. 183. De Justene. Sunt in justene mansa XXVI . . . . De ipsis supradictis mansis sunt VIII et XII restant que pro nimia paupertate nec serviunt neque solvunt.

gesamten centena vorgenommen. Als Entschädigung für die aufsergewöhnlichen Dienstleistungen haben die Bauern Anteil an der silva communis ad porcos[1]), ebenso steht ihnen das Weiderecht in dieser ungeteilten Mark zu.

Neben den regelmäfsigen Abgaben sind die Hofhörigen noch zu aufsergewöhnlichen verpflichtet, wie z. B. bei der Verehelichung der Töchter oder der Söhne, beim Tode des Familienoberhaupts oder bei Besitzwechsel. An zwei Stellen des Urbars werden Personen erwähnt, denen eine Rente oder eine Hufe in einer fremden Grundherrschaft verliehen ist. Es handelt sich hier wahrscheinlich um eine Ehe mit einer Fremden; weil eine derartige Ehe für den Grundherrn mit Verlust von Arbeitskraft verbunden ist, hat er das Recht auf Entschädigung, deren Höhe auf zwölf Denare bemessen ist. Ebenso spricht das Urbar bei einer Vermählung einer Hörigen mit einem Auswärtigen von Abgaben, die in Hühnern, Eiern und Leinwand bestehen. Diese Leistungen entsprechen genau der Abgabe, die russische Bauern bei der Heirat in eine fremde Gemeinde zu zahlen hatten und die Übersiedelungsgeld (wiwodnija dengi) genannt wurde[2]). Auf einer anderen Grundherrschaft Brideness wird herkömmlich eine Zahlung von fünf Denaren verlangt, propter ea quia femine fiscaline servos acceperunt; bei der Verheiratung eines Serven mit einer Domhörigen. Die Quelle bemerkt, dafs bei einer Mischehe die Kinder der ärgeren Hand folgen und zu den Fronden auf Grund der sogenannten hofiunger verpflichtet sind[3]). Der Abgabe bei einem Todesfall, die dem Besthaupt entspricht, wird bei der Aufzählung der Dienste auf der Grundherrschaft Jurnesheim Erwähnung getan.

[1]) S. 180 und 178.
[2]) S. 160.
[3]) Ibid., S. 162.

Da heifst es: Stirbt jemand, so fällt das beste Stück von seinem Besitz dem Grundherrn zu, der Rest verbleibt mit seiner Erlaubnis dem Erben [1]).

Zu den aufsergewöhnlichen Lasten tritt aufser dem oben erwähnten hostilicium, welches auf einigen Grundherrschaften in Geld angesetzt wird, z. B. in zwölf Denaren [2]), noch der sogenannte parafredus, d. h. die Stellung von Pferden im Kriegsfalle. Wenn, wie es in der Quelle heifst, der Abt eine Fahrt zum König bezw. Kaiser und mit diesem nach Rom oder der Lombardei macht oder wenn es sich um den Schutz der Kirche gegen malefactores handelt, haben drei Mansen gemeinschaftlich ein Pferd zu stellen; das ist der Dienst, den das Urbar mit den Worten parafredum dant bezeichnet.

Zwar sind keineswegs über alle Grundherrschaften genaue Nachrichten vorhanden, die den Arbeitsturnus der Bauern im Laufe des Jahres genau feststellen. Doch läfst sich da, wo die Dienste der einzelnen Monate aufgeführt sind, unschwer erkennen, dafs die landwirtschaftliche Tätigkeit der Bauern schon zu dieser Zeit den Forderungen des Flurzwangs entspricht, von dem die späteren Quellen ausdrücklich Kunde geben. Die Entstehungsgründe des Flurzwangs, nämlich die Gemengelage der Parzellen, deren Zerstreutheit in verschiedenen Gewannen der Gemarkung und die daraus folgende Notwendigkeit, die individuelle wirtschaftliche Tätigkeit der pflichtmäfsigen Dreifelderwirtschaft zu unterwerfen, lassen sich aus der betreffenden Quelle selbst ersehen. Durchgehends wird angeführt, dafs auf dem Saallande so und so viel Modien gesät werden sollen, im Herbst und im Frühjahr, inter autumnum et ver, oder dafs man

[1]) Ibid., S. 176.

[2]) Solvit unusquisque pro hostilicio in anno denarios XII.

auf einen Mansus, ja auch halben Mansus, so und so viel für Winter- und Sommerfrucht sät[1]). Statt dieser Ausdrücke werden mitunter die uns geläufigeren ad hibernaticam sationem et ad tremensem angewendet[2]). Die zerstreute Lage der Äcker durch die Gewannen wird bei der Ortsbestimmung der eine Herrenhufe bildenden Feldstücke erwähnt. Es ergibt sich z. B., daſs sie in sieben verschiedenen culturae zerstreut liegen[3]), oder daſs von den neun culturae terrae arabilis die achte brach liegt, est deserta[4]). Es liegt auf der Hand, daſs bei der Dreifelderwirtschaft und der Zerstreutheit der Streifen in verschiedenen Gewannen derselben Gemarkung der hörige Bauer nur in geringem Maſse über die für die Leistung der Fronden am meisten entsprechende Zeit nach seinem Ermessen verfügen kann. Denn seine Arbeit ist durch das Herkommen geregelt, das alle oben erwähnten Bedingungen, wie auch die klimatischen Verhältnisse der Gegend berücksichtigt. So wird z. B. in der Grundherrschaft Lubin die Pflugfahrt zu zwei verschiedenen Zeiten geleistet, und zwar die eine zur Roggensaat im Winter, die andere zur Sommersaat im März und April. Die auſsergewöhnlichen Dienstleistungen erfolgen gleichfalls zu zwei Zeiten, im Dezember und im Mai[5]). Auf einem anderen Gut, Malbunpret beginnen die Frühjahrspflugarbeiten im März, das Winterpflügen im Oktober. Im Februar stellt der Bauer dem Grundherrn seine halbe Zeit, also 15 Tage, im Mai die volle Woche und in der

---

[1]) Ibid., S. 163.

[2]) Ibid., S. 167.

[3]) Est in vilantia mansus indominicatus ad ipsum culture VII. Ibid., S. 166.

[4]) Ibid., S. 172.

[5]) Ibid., S. 167.

übrigen Jahreszeit wiederum die Hälfte der Arbeitstage, d. h. drei in jeder Woche zur Verfügung[1]).

Das eben betrachtete Urbar ist wohl das erste, das uns über die Fronarbeit auf den Grundherrschaften am Mittelrhein Aufschluſs gibt. Zinsregister ähnlicher Art finden wir vor dem 11. und 12. Jahrhundert nicht. Doch läſst sich das von uns vorgeführte Bild durch vereinzelte Urkunden noch wesentlich ergänzen. So erfahren wir aus einem Schenkungsbriefe des Bischofs Megingod zugunsten der Kirche St. Martini in Münster, daſs die Bauern gleich am Anfang des 10. Jahrhunderts mit einem Kopfzins von zwölf Denaren für den Mann und sechs Denaren für jede Frau belastet waren und daſs diese Abgabe auch von denen zu leisten war, die, wie z. B. die Schmiede, für ihre Arbeit mit einer Hufe belehnt wurden. Dazu kam noch ein Zins in Hühnern, und zwar wurde von jedem Hofe Ende Juni ein Huhn gefordert. Als auſserordentliche Lasten erscheinen dann noch die dem hostilicium entsprechende Zahlung einer bestimmten Summe von Denaren zur Aufnahme der Grundherren, ad dominorum suorum visitationem, und endlich noch das Besthaupt, hier optima victima genannt.

Auſser den Abgaben waren die Bauern auch noch zu Fronden bei der Ernte verpflichtet, wofür der Grundherr ihnen allerdings Beköstigung als eine Entschädigung gewährte. Er speist nämlich die Bauern am ersten Tage mit frischem Hammelfleisch im Werte von zwölf Denaren, am zweiten Tage mit Brot und Erbsen. Die Hufner muſsten dann noch das Korn in die herrschaftliche Tenne einfahren und sich an dem Ausdrusch beteiligen[2]).

Aus einer anderen Urkunde geht hervor, daſs die Bauern diese Abgaben und Dienste schon um die Mitte

[1]) Ibid., S. 171.

[2]) Ibid., S. 339 und 340. Urkunden von 1008—1016.

des 11. Jahrhunderts als drückend empfanden und sich ihnen zu entziehen versuchten. Daher erschien es notwendig, den Bauern ihre Pflichten einzuschärfen und die Forderung von Fronden, Hilfsarbeiten und Zinsleistungen im Wert von drei Denaren in Geld oder in Wein zu erneuern. Das geschah, wie es in der Urkunde heifst, in der Erwägung: universa secundum antiquas institutiones iustum laudatumque est adimplere[1]).

In einer weiteren Urkunde aus der Mitte desselben Jahrhunderts, welche die Übertragung gewisser Ländereien und Bauern an die Abtei Brauweiler bezeugt, wird den Bauern verboten, sich mit Hörigen anderer Grundherrschaften zu verehelichen. Die Aufseracht-lassung dieses Verbots sollte dieselben Folgen haben, wie der Tod ohne männliche Nachkommen[2]), nämlich den Heimfall des Bauernlandes an das Kloster[3]). Aus einem Schenkungsbriefe der Abtei St. Martini in Trier ersieht man das Bestehen eines grundherrlichen Mühlenbannes, insofern dort das Verbot ausgesprochen wird: Niemand darf eine Mühle ohne Einwilligung des Abtes und seiner Vertreter errichten[4]).

In dem etwa im Jahre 1100 aufgenommenen

[1]) S. 385 und 386.

[2]) Ibid., S. 432.

[3]) Omnis hereditas eorum et universa que possident ad St. Nycolai cedant monasterium. Ibid., S. 390. Andererseits suchte man die harten Folgen, denen die Mischehen unterlagen, zu mildern. So heifst es z. B. in einer Urkunde des Bischofs von Trier a. d. J. 1150, in der die rechtliche Lage der Hörigen des Klosters Schiffenburg festgestellt wird, unter anderem: Post mortem autem eorum de his qui inter pares suos coniugium duxerunt ecclesia melius vestimentum vel melius animal quod pocius elegerit sibi sumat. Si vero in extraneam vel alienam cuiuscunque conditionis familiam nupserint, duas partes totius substancie vel possessionis de mortuo viro accipiat ecclesia de muliere vero terciam partem. Ibid., S. 616.

[4]) Ibid., S. 448.

Inventar des Klosters Karden finden wir dienende und zinsende Hufen verzeichnet und zwar ist die Zahl der letzteren doppelt so groſs, wie die der ersteren, nämlich 12 gegen 6. Bemerkenswert erscheint hier, daſs die Darbringung von Korn, Käse, Hühnern und Eiern mit der von Gerste, Spelz (spelta, Mischkorn) und Weinbaupfählen abwechselt. Häufig erfolgt auch die Umwandlung einzelner dieser Naturalabgaben in Geldleistungen.

Hervorgehoben sei noch, daſs zu den gegen Zins und Fronden ausgegebenen Hufen (mansi census redentes und mansi servitiales) noch solche auf Teilbau hinzutreten. Die Weinberge werden in Halfenpacht ausgegeben (ad medietatem coluntur), bei den Äckern kommt hier und da die Fünftelpacht, zuweilen auch die Zehntel- und Vierzehntelpacht, oder die bloſse Zehntelpacht vor[1]). Diese Pachtform, den Teilbau, finden wir namentlich auf solchen Höfen, die vom Grundherrn auf neugerodetem Lande begründet wurden. So heiſst es in einer Urkunde von 1128, durch die die althergebrachten Besitzrechte einer Abtei bestätigt wurden: omnis decimatio de omni novali, quod in saltibus exstirpatur, ad ipsum pertinebit, d. h. das Recht, den Novalzehnt zu erheben, steht lediglich dem Grundherrn zu. In den Schenkungsurkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden ganze Dutzende von Mansen aufgeführt, die durch Rodung neugebildet und mit dem Allmendenutzungsrecht ausgestattet wurden, wie die Gewanndörfer, aber im Gegensatz zu diesen einen Zehnt an den Grundherrn entrichten muſsten[2]).

---

[1]) Ibid., S. 455—456.

[2]) Terra novalium ad XX mansos vel amplius cum fontibus inde manentibus et cum usu omnium lignorum excidendorum ad edificandum vel comburendum cum pascuis animalium vel quibusdam pratis. Ibid., S. 524.

Einzelne in dem Archiv des Domkapitels zu Trier aufbewahrte Urkunden unterrichten uns über den Charakter der zwischen dem Lehnsherrn und den Teilbauern abgeschlossenen Verträge. Aus einem dieser Kontrakte ersieht man, daſs ein gewisser Wolwichin und sein Sohn Lambert ein in dem Orte Lemen gelegenes Allod des Domkapitels in Erbpacht nahmen. Sie verpflichten sich die zum Allod gehörigen Hofstätten zu bewohnen, das Allod nicht brach liegen zu lassen, die Äcker zu bestellen und die Weinberge zu bebauen. Die Nutzung der Äcker wird ihnen gegen den ortsüblichen Zins, die der Weinberge gegen die Hälfte des Ertrags überlassen. Das ganze in Pacht genommene Vermögen soll ungeteilt an einen Erben übergehen. Wird durch die Nachlässigkeit der Pächter den Weinbergen, Äckern oder der Hofstätte ein Schaden zugefügt, so haben jene dafür zu haften; können oder wollen sie nicht Ersatz leisten, so fällt das Erbpachtgut, hereditas, an den Grundherrn zurück[1]).

Daſs derartige Bestimmungen keine leere Drohungen waren, zeigt folgendes Beispiel. Ein Kolone der Abtei St. Martini in Trier, der das Land in Halfenpacht genommen hat, eignete sich auch das umliegende Ödland an. Dessen überführt, muſste er den von ihm gepachteten Weinberg dem Abt zur Lösung seiner Schuld überlassen. Der Abt verzieh ihm und setzte ihn in seine Besitzrechte an dem Grundstück in ihrer bisherigen Form, der Halfenpacht, wieder ein[2]). Neben dem Teilbau erscheint jedoch schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine andere Nutzungsform, nämlich die Geldpacht. So vergibt im Jahre 1160 dasselbe Kapitel ein Grundstück an zwei Brüder gegen einen zu Ostern zu entrichten-

[1]) Ibid., S. 531. Vergl. einen ähnlichen Vertrag vom 22. Mai 1136. S. 540.

[2]) Ibid., S. 703.

den Zins von 20 solidi. Bei Nichteinhaltung der Pachtbedingungen sollte der Vertrag erlöschen[1]).

§ 4.

Diese neue Wirtschaftsform konnte sich nur auf den durch Rodung entstandenen Einzelansiedlungen entwickeln, nicht aber auf dem an Gemengelage und Flurzwang gebundenen Hufenlande. Auf den Einzelansiedlungen eröffnete sich dem grundherrlichen Unternehmungsgeist ein gröfseres Feld und eine viel gröfsere Freiheit für die Ausnutzung des Bodens. Ein Beispiel derartiger von den Gewanndörfern ganz verschiedener Einzelhöfe findet sich in dem Urbar des Domkapitels in Trier. Aus diesem geht hervor, dafs eine durch Rodung des Saallandes entstandene Einzelansiedlung Badachenroth vier Carrucaten (caruades) enthielt, von denen zwei mit grundherrlichen, die übrigen aber mit bäuerlichen Gespannen bestellt wurden, während $12^1/_2$ Carrucaten verpachtet und zwei hube (obe) von den Schultheifsen gegen eine Entschädigung von zehn Denaren besetzt wurden. Eine area erzielt ein Einkommen von $2^1/_2$ Denar und eine Hufe (hube) entrichtet als Zins eine Unze Gold und leistet zweimal im Jahre Fuhrdienste[2]).

Dieser Vertrag weist einige charakteristische Merkmale auf, die in der Zeit des Überganges vom Frondienst zu der auf Vertrag beruhenden Arbeit der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung eigentümlich sind. Wir sehen hier ein Bild jener die Grundherr-

[1]) Quamdiu igitur nobis summam benigne per singulos annos persolverint et ipsi in hac conventione stare voluerint, hoc quod factum est a nobis cum pace et cum omni quiete possideant, hoc scientes quod nobis pro eorum gravamine laborantibus inpensas nobis per omnia necessarias administrare debent. Ibid., S. 680.

[2]) Mittelrheinisches Urkundenbnch, Bd. II, S. 339.

schaft ergänzenden Einzelansiedlungen, die sich auf dem durch hörige Arbeit frisch gewonnenen und teilweise an Pächter vergebenen Neulande entwickelt haben und die als Beundewirtschaften bezeichnet werden. Diese Form der Flurverfassung bietet dem Grundherrn die Gelegenheit, sich von den Nachteilen der Gemengelage loszulösen, seinen Anteil an der Bebauung der offenen Feldflur einzuengen und seine Wirtschaft hauptsächlich auf dem Rottlande zu betreiben. Von den deutschen Wirtschaftshistorikern hat niemand gründlicher als Lamprecht das Wesen der Beunde erforscht und die Bedeutung, die diese in der agrarischen Entwicklung des 13. und 14. Jahrhunderts gehabt hatte, dargestellt. Die Ausdrücke für die Beunde: atha, aicht, corvada, croada oder cultura, weisen teils auf die Rodung selbst, teils auf den Pflugfrondienst (corvée) hin. Doch finden sich diese Bezeichnungen erst seit dem Ende des 9. und zu Anfang des 10. Jahrhunderts. Hieraus darf man schliefsen, dafs zu dieser Zeit eine endgültige Aussonderung der Beunde aus der gemeinen Flur erfolgt ist[1]). Im Gegensatz zu den anderen Besitzungen der Grundherren ist die Beunde genau abgegrenzt, mit einem Wall, vallo oder einer Hecke, virgis umgeben. Sie geniefst den Schutz vor Feldfrevel und ist nicht dem markgenossenschaftlichen Verordnungsrecht hinsichtlich der Trift[2]), der Ackerbestellung und der Ernte unterworfen[3]). Das Aufkommen der Beundewirtschaft bewirkte auch eine Veränderung in der Verteilung der bäuerlichen Lasten. War früher der auf eine feststehende Zahl von Tagen angesetzte Frondienst die Regel, so tritt jetzt das ausgedehntere System der Dienstwochen, die zu bestimmten Zeiten beginnen, entsprechend der Winter-

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A., Bd. I, S. 419 u. ff.
[2]) Ibid., S. 426.
[3]) Ibid., S. 427.

saat, der Sommersaat, der Heumahd und der Getreideernte. Aufschlufs über diese Neuerungen gibt aufser der oben erwähnten Urkunde, das Urbar der Abtei St. Maximini aus dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Durchgängig ist hier die Rede von den culturae[1]). Die bäuerlichen Dienste werden folgendermafsen aufgezählt: Auf jeden Hufner entfallen im Frühjahr drei Pflugtage, ebensoviel im Juni und im Herbst und zwar mufs er jedesmal mit einem und demselben Pflug, sicut aratratus est, tätig sein. Jeder Hufner hat aufserdem auf der cultura näher bestimmte Aussaaten zu machen, bei der Heumahd einen Arbeiter zu stellen, die Garben in die Tenne einzufahren, endlich einen Tag im Jahre das Winter- und das Sommergetreide zu dreschen[2]). An allen diesen Frontagen hat der Grundherr für die Beköstigung der Bauern zu sorgen.

Auch hierüber finden wir in dem genannten Urbar einige Angaben. Es wird hier insbesondere die Zahl der Laib Brote und die Menge der Erbsen und des Weins genannt[3]), wobei mitunter hinzugefügt wird: „Wer zu viel trinkt, so dafs er seine Genossen belästigt, verwirkt eine Strafe.“ Zu dem Brot und den Erbsen (scutella pise) kommt noch gesalzener Fisch, alleces, Bier, im Juni Käse und im Herbst Fleisch[4]). Zu den Beundediensten selber, die gemeinsam verrichtet werden[5]), gehören unter anderen auch das Düngerfahren[6]), Einbringen des Getreide in die Tenne, wobei die Anzahl der Düngerkarren und der von jedem

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, Bd. II, S. 432, 436, 437.

[2]) Ibid., S. 439.

[3]) Ibid., S. 440. Mansionarius arat nobis uno die in vere sicut aratratus est; recipit arator tres panes moytales, in iunio duos panes, in autumpno duos dies arat et recipit tres panes, pisam et dimidium sextarium vini. Vgl. auch S. 445 und 447.

[4]) Ibid., S. 451.

[5]) Lamprecht, Bd. I, S. 431.

[6]) III caratas fimi super ahtas.

Hof zu stellenden Männer und Weiber genau bestimmt wird, z. B. VI messores, III viros scilicet et III mulieres, III corneleidas (ductores annone)[1]). Fällt die Bestellung der Beunde durch die grundherrlichen Knechte zusammen mit der Leistung der Bauern, die jene aufsergewöhnlichen Dienste leisten, so wird die Arbeit durch den Grundherrn verteilt. Besitzt der Grundherr nicht eigene Pflüge, mit denen er zugleich neben den Bauern pflügen kann, so haben ihm die Hufner dreimal im Jahre nicht über einen Tag ihre Pflüge zur Verfügung zu stellen[2]).

An den Beundediensten sind aber nicht nur die grundherrlichen Bauern beteiligt, sondern auch die Ministerialen. Das erklärt schon im Jahre 1222 ausdrücklich Cesarius, der Herausgeber des Urbars Prüm: omnes homines villas ac terminos (Marken) nostros inhabitantes tenentur nobis curvados facere, non solum autem mansionarii, verum etiam scararii et haistaldi.

In dem Urbar der Abtei St. Maximini wird der Beundedienst als ein Entgelt für die Gemeindeservituten bezeichnet: die Nutznieſser an der Allmende, an den Gemeindegewässern haben dreimal im Jahre die Pflugfronden auf der Beunde zu leisten[3]).

Aufser der Beundewirtschaft sind es noch andere Faktoren, die wesentliche Veränderungen in der Verfassung der Grundherrschaft herbeiführen. Bemerkenswert erscheint hier zunächst die Verbreitung der freien Pachtverträge, die wir schon im 12. Jahrhundert in Form der erblichen oder lebenslänglichen Zehntpacht oder der Geldpacht finden. Zu diesen Formen der Landnutzung kommt im 13. Jahrhundert noch die Zeitpacht, die sich immer mehr einbürgert in dem Mafse, als mit der Bevölkerungszunahme auch

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, S. 452.
[2]) Ibid., S. 455.
[3]) Lamprecht, Bd. I. S. 436.

die Nachfrage nach Grund und Boden steigt und die Nachteile, die mit den ein für allemal fest bestimmten Zinsen, Abgaben und Diensten der Bauern verknüpft waren, sich bemerklicher machen. Zwar sind uns aus älterer Zeit nur sehr wenige Zeitpachtverträge überliefert, doch liegt das, wie Lamprecht ganz richtig bemerkt, an der Praxis der grundherrlichen Archive, die regelmäfsig nur solche Urkunden dauernd aufbewahrten, welche einen nicht nur vorübergehenden Wert besafsen[1]). Aus diesen Gründen ist es untunlich, zur Beantwortung der Frage, in wieweit die Zeitpacht sich allmählich auf Kosten der Erb- und Vitalpacht entwickelt hat, die historisch-statistische Methode anzuwenden[2]).

Die Erhebung der Zehnten soll nach Lamprecht schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Zeitpacht auf ein oder mehrere Jahre in Aufnahme gekommen sein[3]). In diesen Verpachtungen, die sich nicht wesentlich von ähnlichen Vorgängen in den Stadt- und Landgemeinden Englands und Frankreichs unterscheiden,

---

[1]) Lamprecht, Bd. II, S. 934.

[2]) Eb. S. 932—950.

[3]) Mittelrhein. Urk.-Buch. Jura prepositi S. Castoris in Confluentia (Coblentz) (Bd. II, S. 359). Solet quoque fieri ut assignate eorundem fratrum usibus decime supra dictarum ecclesiarum, conductui prepositi subiectarum, certa sub pensione apud aliquos probate fidei viros quandoque locentur, quam pactum usualiter vocamus, pactarium vero cum qui certam summam certo tempore de commisso se redditurum paciscitur. Quotienscunque autem hoc fieri oportet talis servandus est ordo, ut primo pactarius a fratribus cui credere secure possint queratur, et ab eisdem summa pacti iuxta estimationem competentem denominetur deinde a manu prepositi hec pactio illi confirmetur, si is ad tempus vite ipsius prepositi stabiliendus est, sicut de quibusdam tantum decimis usus habet antiquitatis. Ubi vero annualis fit mutatio, vel paucorum annorum certus statuitur terminus, ibi respectus ad prelatum non habetur, sed fratres tantum ad hoc perficiendum sufficere debent.

kann ich Anzeichen des freien Pachtvertrages nicht erblicken, dessen Gegenstand das Grundeigentum war. Denn in der Zeit von 1237—1273 finden sich in der Sammlung mittelrheinischer Urkunden nur vier Zeitpachten gegen 155 Erb- und neun Vitalpachten verzeichnet. Auch während des folgenden Jahrhunderts sind Verträge dieser Art ziemlich selten und werden erst mit dem 15. Jahrhundert häufiger. Zugegeben nun auch, daſs nicht alle Urkunden über Zeitpachtverhältnisse auf uns gekommen sind, so ist doch kaum anzunehmen, daſs die Zeitpacht, die auch in dichter bevölkerten Ländern, wie z. B. Frankreich und England während des 13. und 14. Jahrhunderts wenig verbreitet war, in Deutschland für die weitere Erhaltung der Grundhörigkeit bereits eine ernste Gefahr gebildet haben sollte.

In Wirklichkeit bleibt die Hörigkeit bestehen und alles, was sich über ihre Auflösung sagen läſst, bezieht sich weniger auf die häufigen Freilassungen von Bauern — die immerhin viel geringer an Zahl sind, als dies in Italien, Nordfrankreich und Burgund der Fall ist — als vielmehr auf die immer weiter um sich greifende Einschränkung der grundherrlichen Rechte durch fortwährend erneuerte Vereinbarungen mit der Bauernschaft.

Die Kolonisation des deutschen Ostens im Zusammenhange mit der rapiden Entwicklung des städtischen Gewerbes und Handels bewirken eine immer gröſser werdende Nachfrage nach Arbeitskräften, so daſs der Grundherr gezwungen ist, seine Forderungen und Ansprüche zu vermindern und die Interessen der Bauern in höherem Maſse durch Gewährung gröſserer Vorteile zu wahren in der Besorgnis, daſs der Bauer durch seinen Fortzug nach der Stadt und einen heimlichen Aufenthalt daselbst während eines Jahres das Bürgerrecht erwerben und so für ihn verloren gehen

könnte [1]). Daher vermindert der Grundherr namentlich seine bei dem Tode des Familienoberhauptes bisher gestellten Forderungen, insofern er nicht mehr das beste Stück Vieh als Abgabe für den Besitzwechsel verlangt, sondern nur ein weniger gutes [2]); ferner einer Ehe mit Hörigen anderer Grundherrschaften keinen Widerstand entgegen stellt, vielmehr durch besondere Verträge mit dem Grundherrn die Verteilung der Kinder regelt [3]). Unter diesem Einfluſs steht endlich auch noch die sich immer mehr ausbreitende Einführung von Abgaben an Stelle der früheren Fronden und die Anpassung dieser Abgaben an den Besitz von Grund und Boden [4]).

Auf alles dies hat schon Lamprecht hingewiesen, der mit diesen Vorgängen die endgültige Entwickelung der Grundhörigkeit in dem Sinne verbindet, daſs ein Übergang von unbestimmten Diensten und Abgaben zu ihrer genaueren Bemessung auf Grund von Vereinbarungen der Bauern mit den Grundherren und der Aufzeichnungen durch „Öffnungen und Weistümer“ erfolgte. Denn diese sichern dem Bauern die erbliche Nutzung an seinem Besitz, dem Grundherrn aber die Bindung der Arbeiter an die Scholle, sowie Regelmäſsigkeit der ihm zu leistenden Dienste. Der Grundsatz der unauflösbaren Gebundenheit des Bauern an das von ihm zu bestellende Grundstück wird in gleichem Maſse auf die Erbpächter, Teilbauer und auch auf die häufig mit ihnen sich verschmelzenden Gemeinfreien

---

[1]) Lamprecht, Bd. II, S. 1154—1155.

[2]) Ibid., S. 930, 1182 u. flg.

[3]) Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. III, S. 133: Vereinbarung Kaiser Friedrichs II mit dem Bistum Magdeburg im Jahre 1220, in der der Vorbehalt gemacht wird, daſs die aus Mischehen hervorgegangenen Kinder gerecht zu verteilen seien, aequaliter dividantur.

[4]) Lamprecht, Bd. II, S. 1180 u. flg.

angewandt, die sich dem Grundherrn — in der Regel einem geistlichen — freiwillig zu eigen gaben gegen die Verpflichtung zur Entrichtung geringfügiger Abgaben in Wachs. Nach alledem bleibt das Hörigkeitsverhältnis mit der ihm eigentümlichen Vererbung der Zinsbarkeit an Stelle der Fronden noch bis ins 16. Jahrhundert bestehen und ruft gerade im Höhepunkt der deutschen Reformation ganz ähnliche revolutionäre Bewegungen hervor, wie sie sich ein Jahrhundert zuvor in Flandern, Frankreich, England und Piemont abgespielt hatten.

Die italienische Grundherrschaft

in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Siebentes Kapitel.

Die grundherrliche Wirtschaftsverfassung in Italien vom 10. bis zum 13. Jahrhundert.

§ 1.

Die Hufenverfassung und die Grundhörigkeit in der Lombardei.

Derjenige, der sich in die Blütezeit des italienischen Feudalsystems hineinversetzt, sieht das ganze Land mit einem Netz grofser Grundherrschaften überzogen, das nur hie und da durch einzelne freie Landgemeinden durchbrochen wird. Jede Grundherrschaft erscheint dabei als ein abgeschlossenes Ganzes, zugleich aber als ein Gemengsel kleinerer Wirtschaftseinheiten, nämlich der Einzelhöfe, die teils von Sklaven, teils von Halbfreien, teils von Freien besetzt sind. Diese verschiedenen Gruppen wurden in den italienischen Gesetzen und Urkunden als servi et ancillae, aldii et aldiae, coloni et colonae, liberi ac liberae bezeichnet. Das Hufenland, das bald massa, bald gouald genannt wird, teilt sich in eine Anzahl von Schlägen und Streifen. Die Ackerstreifen einer Hufe bilden auch hier kein zusammenhängendes Ganzes, sondern liegen zumeist in der Feldflur zerstreut. Jede Hufe ist im Besitz einer Familie, in der Regel condoma genannt, ihre Mitglieder erscheinen als Teilhaber und werden deshalb als consortes bezeichnet. Diese condoma, die auch den Namen „consorteria“ führt, besitzt alle Äcker, Weinberge und Gärten, die zu der Hufe gehören, zu gesamter Hand geschlossen und unteilbar. Das

Nutzungsrecht an dem Gemeindeland steht ebenfalls der Hausgenossenschaft als solcher zu. Die Ackerlose liegen offen in der Flur, sind nicht umzäunt und sind vor Feldfrevel nur während der Ackerarbeiten zwischen Aussaat und Ernte geschützt. Wann die einzelnen Teile der Feldflur als Brachweide dienen sollen, ist in der Urkunde genau festgelegt. Die nicht durch grundherrliche Zwangs- oder Bannrechte geschützten Waldungen dienen weniger der Jagd als der Viehweide und Schweinemast. Für alle diese wirtschaftlichen Vorteile hat die condoma bezw. consorteria dem Grundherrn als Entgelt gewisse Abgaben und Dienste zu leisten. Die Abgaben bestehen in der Regel in Naturalien, so z. B. in gewissen Teilen der Erträge von Wein und Olivenöl, einer bestimmten Menge von Weizen, Reis, Gerste, ferner aus einem oder zwei Hühnern, Eiern u. dergl. Die von der condoma zu leistenden landwirtschaftlichen Arbeiten auf der terra dominicata, angariae genannt, beanspruchen drei Wochen während der Ernte. Aber auch Frondienste, die drei und mehr Tagewerke in der Woche umfassen, kommen vor. Die angariae bestehen aus Spann- und Handdiensten (manopera). Zu den aufsergewöhnlichen Diensten gehört die Stellung von Fuhren für Holz, Heu, Korn und Mehl, ferner die Beherbergung des Grundherrn oder seines Vertreters im Falle eines Besuchs.

Zur Veranschaulichung dieser eben erwähnten landwirtschaftlichen Verhältnisse seien hier einige Beispiele aus den Archiven der Kirchen und Klöster angeführt, die ein reiches Material aus Nord-, Mittel- und Süditalien darbieten. Für Oberitalien entnehmen wir einige Urkunden betreffend die Besitzungen der Abtei St. Ambrosius in Mailand, die sich weit nach Norden bis nach Bellaggio am Comer See erstreckten, für das nordöstliche Italien Urkunden betreffend die Bistümer

Padua und Treviso und für Mittelitalien solche über die geistlichen Grundherrschaften um Florenz, Siena und Pistoja.

Zu den Besitzungen des Klosters St. Ambrosius in Mailand gehörten unter anderen auch zwei jetzt selbständige Gemeinden Chiavenna und Limonta. Sie waren nicht weit von Bellaggio belegen und erstreckten sich bis an jenen Teil des Comer Sees, der als Lago di Lecco bekannt ist. Aus dem Jahre 905 finden sich hier Akten über eine Gerichtsverhandlung, die zu Bellaggio vor dem königlichen Sendboten geführt wurde. Den Anlafs hierzu gaben Streitigkeiten zwischen der Abtei und der Gemeinde Limonta wegen der Art und der Höhe der von dieser zu leistenden Dienste und Abgaben. Die missi des Königs verhörten daher die Bewohner über ihre rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Kloster. Die Versammelten bekannten sich zum Teil als unfrei: „de nostris personis servi cortis Lemontae et monasterii S. Ambrosii sumus“ und zählten ihre Pflichten als Hörige auf. Danach hatten sie jedes Jahr im ganzen Gebiet der Grundherrschaft Oliven zu sammeln, Öl zu pressen und dies an das Kloster abzuliefern. Überdies aber waren sie noch zur Zahlung von 70 solidi in „guten“, d. h. vollwichtigen Denaren verpflichtet[1]). Ferner hatten sie

[1]) Ein solidus enthielt 12 Denare. Es wurde ein Unterschied gemacht zwischen dem solidus, der aus 12 grofsen Denaren (grossi) bestand und dem der nur 12 kleine Denare (piccioli) enthielt. 240 grofse Denaren bildeten eine sogenannte Lira oder libra grossorum und 240 kleine eine picciola. Im 13. Jahrhundert verhielten sich beide Münzsorten in den verschiedenen Städten z. B. in Venedig wie 26:1, in Lucca wie 24:1. Die Lira oder libra hat sich in Italien seit Karl dem Grofsen eingebürgert. Freilich finden wir keine wirkliche Münze, die diesem Namen entspräche, weil der Name nur eine Summe von kleineren Münzen nämlich Soliden und Denaren bedeutete. (Vgl. Memorie e documenti per servir alla storia del ducato di Lucca, XI, S. 60—61.)

30 junge Hühner und 300 Eier zu liefern. Kam gar der Abt oder sein missus nach Limonta, so mufsten die Bauern sie navigare per lacum Comensem [1]). Dazu kamen noch Dienste, von denen sich damals die Bauern zu befreien suchten. Angeblich sollte auch der vom Kloster angestellte prepositus (Schultheifs) die Bauern mit ungerechten Abgaben belastet haben. Denn die Bauern betrachteten nur den von ihnen regelmäfsig entrichteten censum und navigium als gerecht. Aufserdem verlangte aber der Schultheifs contra consuetudinem von ihnen Hilfeleistungen bei der Weinlese und, was schlimmer, (quod peius est) auch noch beim Korndreschen und Kalkbrennen, sowie die Stellung des für seine Wirtschaft erforderlichen Arbeitsviehs. Gegen diese Vorwürfe nimmt der Abt Heidolf, der bei der Verhandlung zugegen ist, den Schultheifs in Schutz. „Ihr waret, so sagt er zu den Bauern, Sklaven des Königs Chlotar und Karls, des grofsen Kaisers; aus Frömmigkeit haben diese euch uns verliehen, und zwar sollt ihr uns in gleicher Weise gehören, wie jenen. Ihr waret die Sklaven der Kaiser und seid jetzt die unsrigen: quidquid itaque iubemus atque precipimus, facere debetis. Die Serven erwidern, dafs sie ihren Stand nicht leugnen, aber doch behaupten können: „Unter den Kaisern waren unsere Väter und wir verpflichtet, nur drei libren und zehn soliden, zwölf sektarien Weizen, 30 Pfund Käse, 30 junge Hühner, 300 Eier zu liefern, ferner Oliven in Limonta zu sammeln und aus ihnen Öl zu pressen. Nachdem wir an das Kloster abgetreten wurden, haben wir nach der königlichen Bestimmung nur das eben erwähnte zu leisten. Die Serven baten ferner, es möge die Beförderung von Öl über den See, sowie die Überführung des Abts oder seiner missi in Zukunft auf

[1]) Delle antichità longobardiche Milan. No. 1, 1792. p. 325.

Kosten des Klosters erfolgen, denn „so war der Brauch, als Limonta noch Krongut war.“ Der vom Kaiser zum Richter ernannte Erzbischof Andreas von Mailand und sein Gehilfe Ralifred, einer der sacri palatii, prüften die Aussagen der Limontaner an den Zeugnissen der Gemeinfreien — und der Geistlichen — die an der Küste des Comer Sees wohnten. Da sich hiernach die Aussagen der Bauern als richtig erwiesen, so fällten die missi imperatoris das Urteil zu deren Gunsten und befreiten sie von allen ihnen neu auferlegten Diensten und Abgaben mit Ausnahme einer Darbringung von 100 Pfund Eisen an den Abt sowie an seine Nachfolger [1]).

Die eben angeführte Gerichtsverhandlung beweist, daſs im 10. Jahrhundert, ja sogar noch früher, nämlich noch zur Zeit des Königs Chlotars und Karls des Kahlen im 9. Jahrhundert, die in den Grundherrschaften ansässigen Sklaven nicht als Sachen betrachtet wurden, wie dies in den ältesten langobardischen Gesetzen der Fall ist [2]). Die Serven waren vielmehr erbliche Besitzer der Hufen in der Grundherrschaft, die von ihnen zu leistenden Abgaben und Dienste waren ein für allemal durch Herkommen geregelt, und zog auch der Wechsel der Person des Grundherrn weder den Verlust der einer Familie zugewiesenen Hufe, noch eine Veränderung in dem Charakter und dem Umfang der grundherrlichen Naturalleistungen und Abgaben nach sich. Gerade deshalb erscheinen die Sklaven in den Urkunden als an die Scholle gebunden, die Gegenstand einer Schenkung ist. So handelt es sich in der schon erwähnten Urkunde Chlotars vom 24. Januar 835 um Verleihung cum mancipiis, ein Ausdruck, der der Bezeichnung servi entspricht, ibidem commanentibus vel

[1]) Ibid., S. 343.

[2]) Siehe Lex Rothari, Kap. 229: „si quis rem alienam id est servum aut ancillam“, etc.

aspicientibus. In den aus derselben Zeit stammenden Urkunden wird der Ausdruck gebraucht: „cum servis et ancillis“ oder „cum mansis“, d. h. samt den Höfen und den auf ihnen sitzenden Familien[1]).

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Chiavenna. In einer Urkunde aus dem 10. Jahrhundert (957[2]) wird die Unveränderlichkeit der von den Bewohnern zu leistenden Natural- und Geldabgaben bezeugt. Anlafs zur Abfassung dieser Urkunde bot folgendes. Da der Wein nicht gut geraten war, so wandte sich der Abt Aupaldo an die Bewohner von Chiavenna und forderte von ihnen ein bestimmtes Quantum Wein. Die Chiavenner kamen seinem Wunsche nach, erwirkten aber von ihm die schriftliche Zusicherung, dafs diese aufsergewöhnliche Abgabe nicht zu ihrem Nachteil ausgenutzt und zu einer regelmäfsigen werde; auch wollten sie ferner nur eine Abgabe von acht solidi in „guter Münze“, zwölf jungen Hühnern und 120 Eiern, wie es bis heute Brauch gewesen ist, dem Kloster leisten[3]).

Aus den eben erwähnten Urkunden erfährt man nichts über die Art der Nutzung der den Bewohnern von Limonta und Chiavenna zugewiesenen Ländereien. In einer etwas späteren Urkunde jedoch vom 5. Januar 998, durch die Otto III. der Abtei St. Ambrosius, Belasinus das Weiderecht verleiht, heifst es, dafs die Serven von Limonta und Chiavenna, die hier den Namen famuli führen, das Recht haben: fenum faciendi, ligna incidendi et caetera quae illis sunt necessaria faciendi[4]). Denselben beiden Grundherrschaften gehören auch

---

[1]) Siehe: Il governo feudale degli abbati del monasterio di S. Ambrogio Maggiore di Milano nella terra di Civenna in Valassina del' Ing. Giacomo Frassi. Mil. 1879. S. 8, 9, 12, 13, 14.

[2]) Giulini setzt sie in d. J. 956, Puricelli dagegen in d. J. 944.

[3]) Ibid., S. 41.

[4]) Ibid., S. 29.

30 Jugera „Alpen“, d. h. an den Bergabhängen gelegene Weiden mit Wiesen, prata, die Gebüsche, buscaliae und Ödland, area; alles dies wurde der Abtei durch Gerichtsurteil von 1018 als Eigentum zuerkannt[1]). Diese Gemeinnutzungsrechte heifsen in den späteren Urkunden communanciae. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand zwischen den Gemeinden Limonta und Chiavenna auf der einen Seite und dem benachbarten locus et comune Bellaggio andererseits ein Streit, wem diese communanciae zuständen. Die Angelegenheit wurde zunächst vor dem Konsul der städtischen Republik Como ausgetragen. Die Bevollmächtigten von Bellaggio wollten durch Zeugenaussagen beweisen, dafs ihr Ort 40 Jahre hindurch die Nutzung an den communanciae genossen hatte, ohne dafs ihr von seiten dieser Gemeinden Hindernisse in den Weg gelegt worden wären, sie seien nur zur Darbringung eines celostium für die Kirche St. Johannis in Bellaggio verpflichtet. Ferner leugneten sie das Nutzungsrecht der Bewohner von Limonta und Chiavenna an ihren Wiesen, und behaupteten, dafs diese ihrer Gemeinde und nicht dem Kloster gehören. „Dafs eine derartige Nutzung von Wiesen stattgefunden habe, beweist nichts gegen sie, hätten die beiden Gemeinden hierfür doch einen Zins von neun Denaren gezahlt. Berufe sich das Kloster auf die Königliche Verleihung dieser Rechte, so sei diese Verleihung deswegen rechtsungültig, weil eine solche concessio nihil monasterio prodesse könne: quum illud quod alienum erat, imperator ipsi monasterio concedere non potuerit. Das Urteil des Konsuls Como fällt zu Ungunsten des Klosters aus und zwar wird es verurteilt, der Gemeinde Bellaggio die Nutzung der

[1]) Diese Prozefsverhandlung ist von mir im Mailänder Archiv abgeschrieben worden. Pergamena No. 439. Museo diplomatico. Atti Pappensi. Im Kataloge führt sie die No. 101.

Gemeinheiten zu gestatten, uti in communibus, ferner wird ihm das Recht auf Gemeinheitsnutzung in Bellaggio abgesprochen. Im Jahre 1199 kommt die Sache von neuem vor den Gerichtshof der Lombardei und der Marken. Das Urteil fällt diesmal wesentlich anders aus: Dem Kloster wird der freie Weidegang in Bellaggio und damit auch das Nutzungsrecht an Wiesen, Waldungen und Alpen, montes, die bis dahin Bellaggio für sich ausschliefslich beansprucht hatte, zugestanden [1]).

Ist der Ausgang des Prozesses an sich uns gleichgültig, so sind doch die in der Verhandlung vorgebrachten Zeugnisse für und wider das Kloster wertvoll. Sie beweisen, dafs das Gemeinnutzungsrecht, das die Zeugen ascolare pascolare et buscare nennen, sowohl in Hofgenossenschaften, z. B. Chiavenna und Limonta, wie in freien Bürgergemeinden mit erwählten Konsuln, wie Bellaggio, üblich gewesen ist. Für die Richtigkeit dieser Behauptung lassen sich noch andere gerichtliche Urteile, die annähernd derselben Zeit entstammen, anführen. So ist das Urteil vom 16. Juli 1175 wieder durch angebliche Ansprüche der Abtei St. Ambrosius veranlafst, welches den communantia portae Vercelli, so hiefs ein Stadtviertel von Mailand, das Eigentumsrecht auf publicum pascuum zuerkannte. Durch Zeugenaussagen „alter Leute" bewies die communancia, die ihre Konsuln zu wählen pflegte, dafs ihr schon von altersher ein Nutzungsrecht an der Gemeinweide zugestanden hat [2]).

Nachdem wir die Gemeinnutzungen, sowohl in den Hofgenossenschaften als in den freien Bürger-

[1]) Diese Akten sind dem Kartulare im Mailänder Archiv: Exemplare diplomatum et docum. quae in Archivo Imp. Monast. S. Ambrosii Mai. Mediolani observ. 1730, entnommen. S. 285 und 545.

[2]) Ibid., S. 292.

gemeinden besprochen haben, ist noch die Frage zu beantworten, wem die Nutznieſsung in der Dorfschaft und in der Stadtgemeinde, die jede für sich eine fiskalische Einheit bildet, zusteht. In einem Prozeſs zwischen der Abtei St. Ambrosius und den Konsuln von Sabloneto sagen die Zeugen aus, daſs niemand das Nutzungsrecht an Gemeindeland habe, nisi rustici ipsius loci habitatores, die auch alle onera vicinorum tragen. Unter den vicini werden alle Hufner im Gebiete einer Gemeinde [1]) verstanden, daher in einigen Quellen der Ausdruck: „consortes“ [2]).

Über die Grundlagen, auf denen der Besitz der Bewohner von Limonta und Chiavenna beruht, finden sich in den angeführten Quellen keine direkten Hinweise, jedoch läſst sich schlieſsen, daſs 1. die Vermögenseinheit ein mansus, d. h. eine Hufe ist, 2. daſs das Kloster einen census und Naturalabgaben von der Gesamtheit der Bewohner fordert, ohne deshalb in die inneren Besitzverhältnisse einzugreifen. Diese wurden, wie aus den späteren Urkunden von 1416 an [3]) hervorgeht, durch eine besondere Versammlung der Vicinen geregelt, die sich aus allen vocem habentes et onera sustinentes zusammensetzte. Die in diesen Versammlungen entworfenen Bestimmungen bildeten einen Teil der zum ersten Male im Jahre 1589 veröffentlichten Civil- und Strafgesetze der „Ländereien und Leute von Chiavenna und Limonta“ [4]). In ihnen sind unter anderem auch Vorschriften über die Art der Gemeinnutzung enthalten, die lediglich eine weitere Anwendung des alten Grundsatzes ist, die Vorteile aus

[1]) Ibid., S. 300.

[2]) Siehe z. B. die Gerichtsverhandlung von 1092, die von Luppo in dem Codex Diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis Vol. II, p. 774 abgedruckt worden ist.

[3]) Frassi, S. 76—77.

[4]) Ibid., S. 86.

der Gemeinnutzung nur zwischen den Vicinen gleichmäfsig zu verteilen. So heifst es im Kap. 78 der Strafbestimmungen: Niemand darf auf den Bergen das Heu mähen, se non prima dato l'ordine in vicinanza, d. h. nur mit Erlaubnis der Nachbarn. Da die Wiesen der doppelten Heumahd unterliegen, so darf die Viehweide nicht vor St. Martini beginnen. Für die anderen Wiesen ist ein früherer Termin angesetzt, der St. Jacobstag, der 26. Juli.

Chiavenna und Limonta besitzen viele Alpen gemeinschaftlich mit den Nachbargemeinden Bellaggio und Mangrelio. Die Art ihrer Nutzung wird geregelt durch die Vermittler der Vicinanzen, d. h. der Verbände der genannten Ortschaften, die an den Gemeinheiten Anteil haben. Die Entscheidungen, die bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückgehen, enthalten Anordnungen über das Holzfällen und die Schafweide: in ihnen wird verboten, die Gemeinheitsgrundstücke einzuzäunen (gardare), gardate zu machen und Rodungen zum Zweck der Landbestellung vorzunehmen. Erst im 17. Jahrhundert erfolgt eine Realteilung der Gemeinheiten zwischen den Einwohnern von Chiavenna und Limonta und ihr teilweiser Übergang in die Hände von Privatleuten.

Ich habe die Entwicklung dieser Verhältnisse bis in die jüngste Vergangenheit verfolgt, um zu zeigen, wie die Idee der Gemeinnutzung mit gröfster Zähigkeit sich erhalten hat. Mögen auch die Besitzrechte der Klöster später auf die politische Oberhoheit der städtischen Republik Como, dann auf die Familien der Visconti, die über die ganze Lombardei herrschten, auf Frankreich, Spanien und endlich auf Österreich übergegangen sein, so blieb die Gemeinnutzung trotzdem, durch das Herkommen geregelt, unveränderlich. Dies läfst vermuten, dafs ähnliche Verhältnisse in Chiavenna und Limonta geherrscht haben, lange schon, bevor

dies durch die aus dem 10. Jahrhundert stammenden Urkunden bezeugt ist und dafs sie uns ein Bild jener Dorfgemeinde darbieten, die mit der Ankunft der Langobarden in Italien entstanden oder als ein Überbleibsel der römischen Herrschaft in Cisalpinien zu betrachten sind. Jedenfalls bilden sie keineswegs eine vereinzelte Erscheinung, nicht etwa eine örtliche Eigentümlichkeit, sondern es finden sich ähnliche Verhältnisse das ganze Mittelalter hindurch, sowohl in Nord- wie in Mittelitalien.

Die ersten Fälle von Feldgemeinschaft sind in dem sogenannten Liber poteris von Bergamo, den Urkunden von Brescia und dem Kartulare von Padua erwähnt. Die in dem letzteren enthaltenen Aufzeichnungen gehen bis auf das 6. und 7. Jahrhundert zurück. Sie sind an Zahl sehr gering und erwähnen nur den Kanon, d. h. den census, der von den auf dem Gebiete von Padua angesiedelten Kolonen an den Erzbischof von Ravenna zu entrichten war und die hörigen Höfe „casas massaricias" des Klosters St. Justin in Ravenna. Diese Höfe besitzen Weinberge, Ackerland, terrae arabiles (aratorea, vigrae und terrae gerbae) ebensowie Wiesen, Weiden und Waldungen[1]).

Viel mehr in bezug auf die herkömmlichen Rechte und Pflichten der Serven und Gemeinfreien, die den Bestand der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften bilden, enthalten die Quellen des 9. Jahrhunderts. So z. B. liest man in einer Urkunde von 819, dafs von den Kolonen und den Fischern keine Angarien und keine Verpflegung gefordert werden dürfen, ullam angariam vel prandia aut exenia a nobis requirere liceat[2]). In den anderen zwei Urkunden von 895 und 898 wird der von den Kolonen zu zahlende Um-

[1]) Codice diplom. Padovano No. 1 und 4.
[2]) Ibid., No. 5.

fang der Renten bestimmt: die Hälfte der Weinlese oder eine dementsprechende Summe von Soliden, ferner eine bestimmte Menge Gerste, eine Anzahl von Hühnern. In einem Schenkungsbriefe von 954 wird eine Grundherrschaft cum populo et pasculo an das Kloster in Brandolo verliehen. Im Zusammenhange damit wird der Gutsbestand und die Vorteile, die dem Kloster zustehen, genauer bestimmt. Es sind die Bauernhöfe, casae massariciae, die Jagd, venationes, die Abgaben für die Grasweide, herbaticum, und für die Schweinemast im Walde, glandaticum. Die Gesamtzahl der Bauernhöfe beträgt 125, von denen 100 mit Freien, homines liberi, und 25 mit Sklaven, de nostris propriis servis besetzt sind. Zu beachten ist ferner, dafs das Kloster nur eine Abgabe für Gras und Eichelmast erhebt, dagegen das Besitzrecht der Weiden, Wiesen und Waldungen den Bauern zusteht. Von einer der Waldungen (silva maiore) heifst es que est communitate mea cum homines de Triliano, d. h. sie ist in gemeinschaftlichem Besitz mit den Einwohnern von Triliano.

Die Nutzung an den Gemeinheiten steht also häufig den benachbarten Dörfern und Grundherrschaften zu, wie es z. B. auf den Ländereien der Abtei St. Ambrosius der Fall war[1]). Alle Arten der Nutzung werden in dem Ausdruck „cum communiis“ zusammengefafst, neben dem auch omnia communica vorkommt[2]). Zuweilen werden sie auch einzeln aufgezählt: silva, pascua, alpes[3]).

Die Bauernhöfe waren, wie schon angeführt, mit Sklaven und Freien besetzt und sprechen die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts von servi et ancillae,

[1]) Ibid., No. 17, 20, 72.

[2]) Siehe No. 58 (die Urk. von 969) und No. 131 (die Urk. von 1035).

[3]) Ibid., No. 67, die Urk. von 983.

aldii und massarii liberi homines[1]). Daneben wird zuweilen erwähnt, dafs auch ursprünglich freie Leute „Arimannen“ gewaltsam zu Unfreien gemacht werden, wie dies aus einer Urkunde aus dem Jahre 1055 hervorgeht. In dieser heifst es: Kaiser Heinrich III. verordne, dafs die Bewohner von Sacco als arimanni anerkannt und dementsprechend behandelt werden. Den Anlafs zu dieser Verordnung gab die Klage der Bevölkerung über die Unterdrückung, die der Bischof von Padua gegen sie ausübe, de iniuste servitutis oppressione, in quam Pataviensis episcopus violenter eos compulerat misericordiam abiliter conquerentes. Der Kaiser entscheidet, dafs der Bischof zurückgeben soll, was er ihnen gewaltsam genommen hat, quidquid per violentiam illis abstulit, namentlich aber die Verträge, zu deren Abschlufs er sie gezwungen hat, cartas quas ab eisdem fieri compulsit. Die Bewohner sollten auch für alle späteren Zeiten ebenso freie Arimannen bleiben, und zwar gilt für ihre Freiheit das Gewohnheitsrecht, ea consuetudo, dem die übrigen Arimannen der Grafschaft Treviso unterworfen sind; nur sollte es ihnen nicht erlaubt sein, sich einem Mächtigen zu verkaufen, ipsam erimanniam suam vendere aliquibus se potentioribus[2]).

Es scheint demnach, als ob es bei der in der Feudalzeit herrschenden Rechtsunsicherheit, bei dem ständigen Kampf der Mächtigen gegen die Schwachen zu einer alltäglichen Erscheinung wurde, dafs sich Gemeinden, des besseren Schutzes wegen, in den Verband einer Grundherrschaft aufnehmen lassen und so in Abhängigkeit von dem Grundherrn geraten. Um die Rechte der Gemeinde, die uralte Unabhängigkeit vollständig aufrechtzuerhalten und nur ihre Untertänigkeit

[1]) Ibid., die Urk. No. 55 von 969, No. 118 von 1027, No. 168 von 1054.

[2]) Ibid., No. 173.

gegenüber einem obersten Richter und Herrscher zu wahren, mufs ein ganz ungewöhnliches Ereignis eintreten, wie die Ankunft des Kaisers in Italien, das wir oben angeführt haben. Aber auch der Kaiser hält sich nicht immer von Parteilichkeit frei und nur in sehr seltenen Fällen ist er selbst imstande, die Richtigkeit der an ihn gestellten Forderungen zu prüfen. So beklagen sich die Konsuln von Bellaggio darüber, dafs der Kaiser über Rechte, die ihm nicht zuständen, verfüge, und erheben gegen die Schenkungen der Gemeindeländereien an das Kloster Einspruch, jedoch ohne Erfolg. Ziehen wir dieses alles in Betracht, so kommen wir zu dem Schlufs, dafs die grundherrliche Theorie über die Entstehung der Feldgemeinschaft auch an den italienischen Verhältnissen durchaus keine Stütze findet. Denn in der Grundherrschaft sind zahlreiche, früher freie Ansiedler vorhanden und auch viele Dörfer, die nie hörig waren, behalten Wiesen und Waldungen, mitunter sogar auch Ackerland zur gesamten Hand im Besitz.

Als eine solche „freie Nachbarschaft" erscheinen auch die vicini vel consortes der Ortschaft Burno. Diese wenden sich im Jahre 1092 an das Gericht des königlichen Sendboten in Bergamo mit der Bitte, die Weiden und Waldungen auf dem Berge Nigrino ihnen zuzusprechen, die ihnen gehörten. Zwei Beweisgründe führen sie an: 1. hätten sie ihre Nachbarn im Kampfe besiegt, quod per pugnam nostri vicini vicerunt, 2. besäfsen sie eine Urkunde über ihre Rechte, carta quae facta fuit de fine continetur. Ihre Gegner, die benachbarten Grundherren Scalvini, hätten die Grenzen nicht respektiert, violenter dicuerunt, seien bis zu ihrem Berge gedrungen und hätten mitten auf dem Berge sich festgesetzt, in super montem nostrum invaserunt et per medium montem multos terminos fecerunt. Der königliche Sendbote fällt das Urteil, dafs von nun an niemand die vicinos vel consortes der Ort-

schaft Burno hinsichtlich des Berges Nigrino belästigen oder hindern, molestare vel insultare, soll[1]).

Ähnliche Streitigkeiten im Jahre 1080 führen zum Erlafs einer Bestimmung, auf Grund deren die vicini et consortes de Plebe vor allen Eingriffen der bischöflichen Bauern von Sabonario in die Weidenutzung sichergestellt werden. Den Hörigen des Bischofs von Treviso ist sie nur mit Zustimmung der gesamten Bevölkerung und der vicini et consortes de Plebe gestattet[2]).

Über den Personalbestand der Grundherrschaft berichten uns die Urkunden von Brescia aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts folgendes. Eine Herrschaft hatte neben den an die Scholle gebundenen und mit Ackerland gegen einen jährlichen Kanon ausgestatteten Kolonen, coloni ad ipsam terram pertinentes et qui ipsam terram tributario nomine ad laborandum habere visi sunt, freie Aldionen, die nicht auf den casis massariciis, sondern vielmehr auf den casis aldionariciis safsen und die gemeinschaftlich mit den Hörigen an montes et alpes ein Nutzungsrecht hatten[3]).

Im 10. Jahrhundert verfügen die Bürger von Asola, cives, frei über ihr Gemeindeland zugunsten der auf Kosten der Stadt gebauten Kirche Mariä Himmelfahrt[4]).

Die Urkunden aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts bezeugen fast durchgängig, dafs die Stadtgemeinde von Brescia die Besitzerin des unbeweglichen Eigentums war. Zwar war sie einst vom Bischof abhängig, hatte aber durch eine Reihe von Vereinbarungen das Recht auf Viehweide und Abholzung des in der Nähe der Stadt gelegenen Waldes erworben[5]).

---

[1]) Codex diplom. civ. et eccl. Bergomatis a Can. Mario Zupo. Vol. II., ed. a Roncheti. Bergamo 1790. S. 774.

[2]) Codice diplom. Padovano No. 262. S. 290.

[3]) Storie Bresciane di Teoderico Odorici, Vol. III App. al Cod. diplom. Bresciano S. 43, 49, 54.

[4]) Ibid., Bd. IV, S. 83.

[5]) Ibid., Bd. I, s. 31 und 50.

Ein charakteristisches Beispiel dafür, wie eine hörige Gemeinde von ihrem obersten Grundherrn, hier Otto I., aus Gnade als frei erklärt wird, bietet die comune et universitas de Materno. Sie richteten in einer Urkunde von 960 an den Kaiser das Ersuchen, sie von allen Angarien, die unter ihm und seinen Vorgängern ihnen auferlegt worden seien, zu befreien. Der Kaiser erfüllt ihre Bitte und erklärt sie als Freie samt ihren Frauen und Kindern, quos esse liberos et solutos ab omni nodositate servitutis. Die Freiheit wird auch auf ihren Besitz ausgedehnt, nämlich auf Weinberge, Äcker, Olivenhaine, Ödland, Jagd, Fischfang, Weideland und sonstigen Zubehör, adjacentia, der früheren Grundherrschaft[1]).

Neben den ursprünglich freien Landgemeinden trifft man schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts auch solche, die das Verfügungsrecht über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Interessen einfach dadurch erlangt haben, daſs der direkt über ihnen stehende weltliche oder geistliche Grundherr alle ihre Verbindlichkeiten aufhob. Im 12. und 13. Jahrhundert kommt es häufig vor, daſs Dorfgemeinden, die aus vicini et consortes bestehen, das Land zu gesamter Hand besitzen und den Anteil an den Gemeinheiten haben; lediglich ist ihnen verboten, Grundstückteile an Auswärtige zu veräuſsern.

Im Jahre 1184 nimmt Kaiser Friedrich in Schutz, in protectionem, homines de Lonado und verpflichtet sich, ihre Interessen zu wahren in omnibus suis rationibus et comunibus rebus, quas nunc universitas illius loci habet et tenet, ut in busco, silvis, campis, pascuis, aliisque iustis consuetudinibus predictae comunitatis secundum hoc, quod hactenus legitime consueverit habere.

---

[1]) Ibid., Bd. IV, s. 93.

Ich habe mit Absicht die ganze Stelle angeführt, weil aus ihr hervorgeht, 1. dafs der Gemeindebesitz vom Kaiser als uralt und auf consuetudo beruhend anerkannt wurde, 2. dafs zu den Gemeinheiten Ödland, Weide, Wald und Busch gehören, 3. dafs als Eigentümerin dieses Ganzen die universitas loci, d. h. die Gesamtheit der Familien eines Ortes gilt.

Es ergibt sich also, dafs seit dem 10. Jahrhundert, vereinzelt sogar schon früher, sowohl freie als hörige Dorfgemeinden in der ganzen Lombardei vorhanden gewesen sind. In ihnen findet sich ein gewisser Typus der Besitzverhältnisse; denn alle Genossen hatten fast überall in gleicher Weise Gemeinnutzungsrecht an Waldungen, Weiden und anderen Appertinenzen.

§ 2.

Die toskanische Grundherrschaft im 11., 12. und 13. Jahrhundert.

Wechseln in Norditalien vom Comer See bis zum Adriatischen Meer die ursprünglich freien oder kürzlich frei gewordenen Landgemeinden mit Grundherrschaften ab, so bilden in Toscana die Grundherrschaften mit den sie kennzeichnenden hörigen Diensten und Abgaben eine ziemlich seltene Erscheinung; denn hier konnte das Feudalsystem dem Drängen und Ansturm des Bürgertums nur geringeren Widerstand entgegen stellen.

Die Akten der Archive der Kirchen und Klöster aus dem 13. Jahrhundert bezeugen uns jedoch, dafs noch in dieser Zeit in der Nähe der Städte Pistoia und Siena, die lange Zeit ghibellinisch waren, ähnliche Besitzverhältnisse wie in der Lombardei und in Treviso herrschten, die Mehrzahl der um Florenz gelegenen Grundherrschaften dagegen der Stadt zufielen und das Hörigkeitsverhältnis auf Veranlassung der städtischen

Behörden durch ein freieres Pachtverhältnis ersetzt wurde. In der berühmten Geschichte der Abtei Monte Cassino finden sich Bruchstücke von Zinsregistern, die auf Veranlassung der Äbte im 13. Jahrhundert aufgestellt wurden. Sie bestimmen den Umfang der Dienste und Abgaben, die auf der dem Kloster gehörenden Bauernschaft lasten. Wenn die Urkunden sich auch nur auf einzelne der Abtei zugehörige Ländereien beziehen, so sind sie doch trotzdem deshalb sehr wertvoll, weil man durch sie die Einzelheiten der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung kennen lernt. So leistet in der Pfarrei St. Peter in Avelano jeder spannfähige Bauer Fronden und zwar je einen Tag beim Pflügen, bei der Aussaat und bei der Ernte. Wer ein Pferd besitzt, hat auch einen Tag das herrschaftliche Korn zu dreschen und je einen Arbeiter zur Heumahd und zum Binden der Garben zu stellen; ferner einen Arbeiter zur Ausbesserung der Herrschaftsgebäude. Für die Beköstigung der bei den Fronden beschäftigten Arbeiter hat der Grundherr zu sorgen. Im Zinsregister wird dann auch die Zahl und das Gewicht der Brote, die Menge Fleisch und Käse, die jedem Arbeiter täglich zukommen, bestimmt. Zu den unbelohnten bäuerlichen Diensten gehört auch Anfahren von Bauholz und Botendienste, die aber nicht mehr als einen Tag beanspruchen dürfen. Der Bauer ist berechtigt, ohne Erlaubnis des Grundherrn seine Hufe zu veräußern, die auf der Hufe ruhenden Lasten gehen aber mit dem Besitze auf den Käufer über. Das Jagdrecht im herrschaftlichen Walde steht jedem frei, freilich gegen Lieferung eines Wolfsfelles und der Abtretung eines Viertels des erlegten Wildes. In einer anderen Grundherrschaft derselben Abtei in der Pfarrei St. Martini de Camarda sind die Bauern außer zu Pflug-, Aussaat- und Erntefronden auch noch zur eintägigen Bestellung der Weinberge verpflichtet. In einer dritten Grundherrschaft in Castro Serbarii treten

die Fronden allmählich in den Hintergrund und werden durch Naturalabgaben ersetzt. Die Höfe, welche nicht durch eine Sonderverleihung von der Dienstleistung befreit sind, qui a praestatione servitiorum speciali privilegio non sint liberati, und deshalb auch mansi angararii genannt werden, haben blofs zwei Arten von Spanndiensten und zwar die Pflug- und Aussaatfronde, ferner aber auch Ernte- und Drescharbeiten zu leisten. Die nicht spannfähigen Bauern sind zu zweitägigen opera manualia verpflichtet. Dagegen ist allen Höfen eine Abgabe, terraticum, auferlegt, die in einem Siebentel des Ertrages der Weinlese und der vier Erdfrüchte: Roggen oder Weizen, Hirse, Gerste und Bohnen besteht; ferner haben sie zu liefern ein Zehntel des Ertrages der Olivenernte, ein Fünfzehntel des Wachstums vom Obst und anderen Früchten und ein Dreifsigstel des eingebrachten Flachses, endlich ein Huhn, zwei Laib Brot, Pastetchen, oder statt dessen ein zweites Huhn; zwölf Eier zu Weihnachten, zwei Laib Brot und Käse oder dafür zu Ostern Eier. Für die Nutzung der Weiden, Wiesen, Waldungen und Gewässer, die im Obereigentum des Klosters sind, haben die Bauern besondere Abgaben wie glandaticum und herbaticum zu entrichten. Endlich hat der, der einen Bär erlegt, den Kopf und den Pelz, der ein wildes Schwein zur Strecke bringt, die rechte Schulter und den Kopf dem Abte abzuliefern[1]).

Ebenso reichliche Nachrichten über die grundherrliche Wirtschaftsverfassung finden sich in den Urkunden der Florentiner und Sienaer Eparchien aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Diese Akten behandeln die Unfreiheit oder die Freiheit einer ganzen Reihe von Besitzungen und Ländereien. Als ein Beweis für den

[1]) Ad Hist. abbatiae Cassinensis access., cura D. Erasmi Gattola. Pars I, S. 327, 329, 336. Die Aufnahme der Gutsbestände erfolgte in den J. 1271—1273.

freien Besitz und damit auch für die Freiheit der Besitzer kann ihre Aussonderung aus der Gemeinflur gelten. So bringt ein gewisser Johann Verano eine Anzahl von Zeugen bei, die aussagen sollen, dafs er sein Landstück pro diviso und nicht de terra communi besitzt.

Überall wird das allodium oder das volle Eigentum, quod tenetur divisum der terra communis, d. h. dem in der Gemeinflur liegenden Hufenland gegenübergestellt. Die Domherren verteidigen eben ihre Rechte und stützen sich darauf, dafs im Volk der Glaube verbreitet sei, dafs das ganze Land gemeinsam ist, vulgaris fama est in illo loco, quod tota terra communis est[1]).

Bei solchen hörigen Besitzverhältnissen ist weder erforderlich, dafs jeder gleichen Anteil besitzt, noch braucht eine Umteilung stattzufinden. Einen Beweis hierfür liefern die Ländereien der Kathedrale in Florenz. Aus den Gutsakten der Gutsherrschaft des Jahres 1201 geht hervor, dafs die Kolonen sich gegenseitig als consortes, d. h. als Besitzer von Losen in der Gemeinflur betrachten. Daher verspricht jeder neue Kolone denselben Dienst, wie alle seine Konsorten zu leisten. Es wird ihm eine Hofstätte „pro habiturio ubi habitat", ein Stück Ackerland, mitunter auch ein Stück Wiesenland „pro tenimento" zugewiesen. Die einzelnen Ländereien jedes Hofes liegen zerstreut in verschiedenen Feldern, die einen im Tale, die anderen auf den Bergen. Als eine Wirtschaftseinheit gilt die „pecia". Einige Kolonen erhalten drei peciae Land, andere aber deren 13. Der Zahl der Pecien entsprechen auch die von den Kolonen zu leistenden Dienste. Als normaler Dienst erscheint „opus bovum". Daneben gibt es

[1]) Archivio dei Canonici del Duomo di Siena, carte pecore No. 369. Vgl. auch Anlagen zu Ruhmer, Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen im neueren Toscana.

Höfe, die nur ein halbes opus, ja ein viertel, ja solche, die nur ein achtel opus zu leisten haben.

Neben den Spanndiensten sind auch opera manualia verzeichnet, die in ganzen und halben Diensten bestehen.

Dazu kommt noch eine Abgabe in Getreide und Geld, ferner die Verpflichtung zur Herbergung des Verwalters des Klosters, des Hastalden. Die Mannigfaltigkeit der Dienste und Abgaben und die innigen Beziehungen, in denen sie zu einander stehen, macht es unmöglich, das Verhältnis ihres Umfanges zu der Gröfse der Besitzungen festzustellen[1]).

Schon im ersten Bande dieses Werkes, bei der Behandlung der Entstehung der Grundherrschaft, wurde darauf hingewiesen, dafs das Feudalsystem durch eine Zusammenfassung der persönlichen und wirtschaftlichen Elemente diese zu dem Typus eines hörigen mit fidelitas und Verpflichtung zum Kriegsdienst verbundenen Besitzes vereinigte. Auch bei der toskanischen Grundherrschaft des 12. und 13. Jahrhunderts, deren Bevölkerung sich aus den „fideles homines“ zusammensetzt, tritt dies in die Erscheinung. Unter ihnen, deren Treueid auf die verschiedenen Ursachen zurückzuführen ist, kann man ganz ungleichartige Gruppen unterscheiden. Die wichtigsten sind die homines et coloni. Als der Bischof von Florenz im Jahre 1183 eine Klage wegen Vernachlässigung der herkömmlichen Dienste und Abgaben vor den Gerichtskonsuln in San Michele anstrengt, spricht er von seinen homines et coloni[2]). Als es im Juni 1206 wiederum vor derselben Kurie zu einem Prozesse kommt, weil die Familie Pazzi der Abtei „Mutter Gottes“ in Florenz Schaden zugefügt habe, da sind es auch die homines et coloni, die betroffen werden[3]).

[1]) Ruhmer, S. 49 u. 103.

[2]) Documenti dell' antica constituzione del comune di Firenze publ. per cura di Pietro Santini. 1895. S. 224.

[3]) Ibid., S. 232.

Ferner, als im Jahre 1219 unter dem Podestà Otto de Mondello und dem Recht sprechenden Konsul Gerard Nerli die grundherrliche Bevölkerung zur Aussage geladen wird gelegentlich eines Streits zwischen der Abtei und einem gewissen Benivieni, der, wie man wufste, ihr Kolone war, da bekennen sich die Zeugen als homines et coloni des Klosters[1]). Die letztere Urkunde gibt auch über die soziale Stellung dieser homines et coloni Aufschlufs. Die Zeugen geben an, Benivieni samt seiner Nachkommenschaft seien homines et coloni, denn er habe gewisse Dienste und Abgaben geleistet und den Abt als seinen Herrn geachtet, reveriebat eum pro domino. Stellen nun auch homo und colonus zwei verschiedene Seiten eines und desselben Zustandes dar, nämlich die persönliche Abhängigkeit und die Gebundenheit an die Scholle, so ist damit noch keineswegs gesagt, dafs diese aus Freien und Unfreien entstandene Klasse eine gleichartige Masse gebildet habe und dafs beide keine Verschiedenheiten aufweisen. Vielmehr dürfen wir nach den angezogenen Quellen drei Bevölkerungsschichten in der Grundherrschaft unterscheiden: die oberste — die fideles, die mittlere — die villani nnd die unterste — die familiarii oder masnaderii. So sagen die Zeugen über ihre soziale Stellung folgendes aus: der eine nennt sich einen Villanen, der andere Masnaderius, der dritte einen fidelis abbatiae per feudum, quod habet ab abbatia, d. h. durch das Lehn, das er von der Abtei habe, sei er zur Treue verpflichtet. Diese Gruppen sind also voneinander ganz verschieden. Unter ihnen findet man auch solche, bei denen sich die Entstehung der Abhängigkeit weder auf das römische Kolonat und die Sklaverei, noch auf die germanische Grundhörigkeit zurückführen läfst. Sie sind vollständig frei, mit

[1]) Ibid., S. 240.

Land belehnt zu erblicher Emphyteuse oder zu lebenslänglichem Besitz oder zu Zeitlibell, wogegen sie häufig zur Leistung gewisser Dienste und Abgaben verpflichtet sind. Der Zins in Geld oder Naturalien wurde durch diese Leistungen nicht berührt. Verläfst der fidelis seine Hufe, so darf er ganz im Gegensatz zum Kolonen — Villanen nicht mit Gewalt auf sie zurückgebracht werden. Daher darf der fidelis nicht zu den Villanen gezählt werden, da er einen Pachtzins, affictum, zu entrichten hat und berechtigt ist, seinen Herrn und dessen Land zu verlassen [1]).

Bei der Beschreibung des Vermögensbestandes der Grundherrschaft wird sich noch Gelegenheit bieten, auf die Klasse der freien Ansiedler etwas näher einzugehen. Jetzt sollen die Verbindlichkeiten der Villanen, d. h. der hörigen Bauern klar gelegt werden. In dem oben erwähnten Prozefs aus dem Jahre 1219 erklären die Zeugen den Benivieni und seinen Vater für Villanen, weil sie auf einem Hof, in resedio, der Abtei wohnten und Dienste wie folgende leisteten: Von Zeit zu Zeit waren sie zu Burgwerk in Vicchio, zu Nachtwachdienst auf dem Schlosse verpflichtet. Sie leisteten einen Eid, alles vom Abte Anbefohlene auszuführen, ferner ihn als ihren Herrn zu achten und endlich seinen Abgesandten ein datium, eine grundherrliche Abgabe zu zahlen; auch die publica fama, die Stimme der Öffentlichkeit, schrieb ihnen gewisse operae zu, ferner hatten sie nach ihr Strafen und Bufsen zu erlegen und zweimal im Jahre Hühner und dreimal Eier zu liefern. Zwar hatte Benivieni drei Jahre ununterbrochen seinen Wohnsitz in Florenz. Der Abt und seine Bevollmächtigten hatten

[1]) Zeugenaussage in der Verhandlung in San Geminiano vom 19. April 1231. Siehe Condicioni personali degli abitanti del Contado di Firenze nel sec. XIII, Santini, Arch. stor. Ital. 1886. S. 182.

jedoch während dieser Zeit eine Klage auf Rückkehr angestrengt, da Benivieni 30 Jahre lang und sein Vater 24 Jahre lang auf seinem Hofe gelebt hatte. Die anderen Zeugen bringen noch folgende Einzelheiten vor: Benivieni habe jährlich 18 Denare gezahlt statt eines Spanndienstes, pro una opera bubum, den er dem Grundherrn zu leisten habe, ferner habe er eine in Leinwand, Oliven und Wein bestehende Rente entrichtet und ein Weihnachtshuhn geliefert; auch habe er die eintägige Beköstigung von drei Arbeitern geleistet, was ebenfalls in Geld habe umgewandelt werden können. Alle diese Abgaben habe er wie die übrigen Hörigen des Abtes alle drei oder vier Jahre zu leisten gehabt; mit Genehmigung des Herrn jedoch konnte der Zwischenraum zwischen den Diensten vergrößert werden. Außerdem soll Benivieni noch zu der sogenannten albergaria oder accaptum [1]) verpflichtet gewesen sein, d. h. zur Beherbergung der Abgesandten des Abts. Nebenbei bemerkt, geht aus dieser Urkunde hervor, daß die Hörigen zeugnisfähig waren und ein Wer- und Bußgeld (guidrigild) für sie zu leisten war[2]).

Alles dies beweist, daß die toskanischen Bauern im 13. Jahrhundert persönlich frei, aber grunduntertänig gewesen sind. Ihre soziale Stellung ähnelt also mehr der der Kolonen und Aldien des vorhergehenden Zeitraums, als der der Sklaven. Die Gebundenheit an die Scholle brachte es auch mit sich, daß der Grundherr das Recht für sich in Anspruch nahm, einen in die Stadt entlaufenen Bauern zurückzufordern, ein Recht, dem allerdings die emporkommenden freien Städte, weil es ihnen hinderlich war, entgegenzutreten

[1]) Ibid., S. 240—244.

[2]) Gonnellino filius Gonnelle iuratus ..... interrogatus cuius conditionis erat colonus respondit, quod abbas retinebat cum pro suo villano, guidrigild habet.

suchten. In den kürzlich veröffentlichten Bruchstücken eines der ältesten Stadtrechte, nämlich des von Lucca aus dem Jahre 1224, findet sich eine Bestimmung, die als eine Anlockung neuer Ansiedler gedient zu haben scheint. Diese Bestimmung verspricht jedem Villanen, der sich Jahr und Tag in der Stadt aufhält und seine Wohnung in ihr hat, die Freiheit. Diese Maſsregel ist gegen das feindliche Pisa gerichtet und soll auf die Hörigen der Grafschaft Lucca selbst nicht ausgedehnt werden [1]). Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in späteren Quellen der Stadt Florenz [2]). So heiſst es in einem Vertrage mit San Geminiano von 1225, daſs der zehnjährige Aufenthalt eines geflüchteten Villanen in der Stadt ihn der Grundhörigkeit enthebe.

In einer viel ungünstigeren Lage, als die Hörigen, befindet sich eine andere Gruppe von Bauern, die sogenannten homines de masnada, masnaderii oder famuli. Wahrscheinlich sind sie Abkömmlinge des ehemaligen Hausgesindes. Das Hausgesinde leistete keine Fronden, war nicht an den landwirtschaftlichen Arbeiten beteiligt und stand daher auſserhalb der Hufenverfassung. Nur wenige von ihnen besaſsen ein Stück Land, das überdies sehr klein und ihnen durch die Gunst ihres Herrn für ihre häuslichen Dienste, meist für Wachdienste, verliehen war. In der oben erwähnten Sache des entwichenen Kolonen Benivieni suchen deshalb auch die Richter festzustellen, ob er regelmäſsig Nachtwach- und Burgdienste zu leisten hatte oder ob sie nur zufällig von ihm gefordert worden waren und ob wegen

[1]) Et predicta non intelligentur in manentibus hominum Lucanae civitatis vel Lucani districtus vel antiquorum Lucanorum. Et hoc capitullum factum est a. D. 1224 mense Septembris. Vgl. Frammento inedito degli statuti di Lucca. Arch. stor. ital. 1894. Disp. 2, S. 253.

[2]) Archivio storico 1886, S. 180.

dieser Verpflichtungen ihm die landwirtschaftlichen Arbeiten erlassen waren; damit wäre auch die Frage beantwortet, ob er masnaderius, familiarius oder Höriger war. Daſs ein scharf abgegrenzter Unterschied in der rechtlichen Stellung der masnaderii und der Hörigen bestand, läſst sich aus den Quellen nicht nachweisen: die soziale Lage der masnaderii war jedoch zweifellos eine viel gedrücktere, was schon daraus hervorgeht, daſs die Politik der Städte hinsichtlich der Bauernbefreiung sich zuerst ihnen zuwandte. Die berühmte Verhandlung, die zu dem sogenannten „Paradiso“ Veranlassung gegeben hat, war von dem Gedanken beseelt, gerade diese homines de masnada in der Republik Bologna zu befreien. In dem schon im Jahre 1256 zusammengestellten Register sind nur ihre Namen aufgeführt. Zu der Abschaffung der Hörigkeit schritt man, wie wir bald sehen werden, erst einige Jahrzehnte später. Auch der Umstand, daſs diese homines de masnada bei der Freilassung ihres peculiums verlustig gingen, läſst vermuten, daſs sie im Gegensatz zu den Hörigen eigenes Vermögen nicht erwerben konnten, daſs alles, was sie besaſsen, an den Herrn zurückfiel und daſs Wergeld für sie an ihn geleistet wurde. Daher ist das guidrigild bei der Feststellung des Standes ausschlaggebend. Das Fehlen des Wergeldes allein beweist, daſs die masnaderii, wie die früheren Sklaven einer Sache gleichgestellt waren, was ihnen sowohl das Recht der Klage, als auch die Verantwortlichkeit und Zeugnisfähigkeit vor Gericht benahm. Aber es gibt noch einen anderen Beweis dafür, daſs masnaderius nur ein anderer Ausdruck für Sklave war; in manchen Urkunden werden nämlich geradezu die älteren Ausdrücke servi et ancillae gebraucht. So folgt in der Urkunde über einen Verkauf, den das Schloſs Trevalle mit der Stadt Florenz im Jahre 1225 abschlieſst, auf die Aufzählung der unterschiedlichen Hörigengruppen, als homines et

coloni sedentes, manentes, inquilini, adscriptitii, die der „servi et ancillae“ [1]).

Nachdem wir so den Personalbestand der toskanischen Grundherrschaft, wie sie sich vor der Bauernbefreiung darstellte, kennen gelernt haben, gehen wir nunmehr zur Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Klassen über. Wie in früheren Zeiträumen, so zerfällt auch in dieser Zeit die ganze Grundherrschaft in zwei ungleiche Teile, nämlich in die terra dominicata, durch das um sich greifende Pachtsystem immer mehr sich verringernde Herrenland und das Hufenland. Der Besitz des einzelnen Bauern besteht einmal in dem privaten Nutzungsrecht an den in verschiedenen Gewannen zerstreuten Ackerstreifen und dem Gemeinheitennutzungsrecht. Ein ziemlich getreues Bild des Zustandes der Hufenverfassung im 11. Jahrhundert, d. h. beinahe 300 Jahre vor der Bauernbefreiung, bietet eine von der Abtei Ripa aus Anlafs der Umwandlung der persönlichen Dienste in Geldrenten, der Fronden in Abgaben, abgefafste Urkunde. Die carta libelli enthält die darüber getroffene Vereinbarung. Der in dieser Urkunde zur Bezeichnung der Feldstücke gebrauchte Ausdruck „sortes“ weist auf die Art und Weise der Verteilung des Landes, der massa in die sortes, die Verlosung hin; die Lose selbst werden sortes massaritiae genannt; an ihren Besitz ist das Nutzungsrecht in der ungeteilten Mark: an Waldungen, Ödland, überhaupt an allem, was in indiviso liegt, geknüpft, und zwar kommt jedem soviel zu, quantum ad sortem pertinet. Die sortes liegen in der Gemeinflur. Mitunter wird auch erwähnt, dafs ein Bauer mehrere, z. B. vier Massaritien, die im Besitz eines Dorfes, plebis, sind, in Pacht nimmt, oder dafs einem Bauer zugleich mit den sortes auch die terra donicata (dominicata) verliehen wird.

[1]) Archivio storico 1886, S. 184.

Es werden also die „sortes“ der terra dominicata gegenübergestellt; an den Besitz der sortes ist das Gemeinheitennutzungsrecht geknüpft und als ihre Nutznieſser erscheinen die Massarien; wenn man alles dies und dazu noch das Fehlen jeglichen Hinweises auf die Begrenzung und die Erwähnung der Regelmäſsigkeit und Vollständigkeit der sortes (recte und plene) in Betracht zieht, so kann kein Zweifel obwalten, daſs in der Urkunde unter diesen sortes die streifenweise in der offenen Flur liegenden Lose, mit anderen Worten, die grundherrliche Gemarkung, natürlich ohne die terra dominicata und ohne das zu Pacht gegebene Land gemeint ist. Von einer Abgrenzung ist tatsächlich nirgends die Rede, bei der Aufzählung der Hufen wird nur erwähnt, daſs eine sors neben der anderen liegt und daher jede den Namen ihres Besitzers trägt; neben den Vollhufen gibt es auch Teilhufen, es heiſst entweder „plena“ und „recta sors“ oder „non plena“, „non recta sors“. Die Hufner sind von allen hörigen Verbindlichkeiten frei — sie haben lediglich ein fictum oder eine Rente gewöhnlich von sechs Denarien Bologneser Währung von der Hufe zu entrichten; — denn die betreffende Stelle heiſst: vobis nulla super imponantur fruges et laborationes de supra scripta sorte; das bedeutet natürlich: Ihr seid nur zur Zahlung einer bestimmten Rente verpflichtet, dagegen von den auf den Hörigen lastenden Diensten und Naturalabgaben seid ihr frei. Es sei noch hinzugefügt, daſs die von den sortes gezahlten Renten einander gleich sind, was beweist, daſs die aus der Nutznieſsung der sortes entspringenden Vorteile ebenfalls untereinander gleich waren. Auch dies zeigt wiederum ihre Identität mit den Hufen im Gemeinland [1]).

[1]) Urkunden vom 14. September 1007, vom 12. März 1008, vom 26. April 1089 in dem Archivium Ripulense, Bd. I, No. 211 des Florentiner Archivs, S. 1, 2 und 55.

Wie oben bereits angedeutet beweist allein schon die häufige Anführung der terrae consortium gegenüber den terrae libellariae und der terra dominicata, daſs die ersteren nichts anderes sind, als das Hufenland. So werden in einer Urkunde Kaiser Konrads von 1039 bei der Aufzeichnung des Besitzes der Grundherrschaft Cogliano das Land der Konsorten das Libellarenland und a me (d. h. vom Kaiser) reservata curtis integra hintereinander genannt. Aus anderen Urkunden wiederum läſst sich erkennen, daſs die sortes in den Händen der Massarien vereinigt sind; angeführt seien hier nur die im Kartular des Klosters San Quiricus in Papulonia sich findenden, in denen auch ein Unterschied zwischen den terrae massariciae und der terra dominicata gemacht wird[1]). Daſs der Besitz des incultum, des Ödlandes, dem Herrn und seinen homines et coloni gemeinsam ist, geht deutlich aus den Teilungsklagen hervor, die nicht selten ein Abt bei dem Konsul oder dem Gericht gegen die Kolonen einbringt, quod comune habent cum eo dividant[2]), daſs er an dem, was sie gemeinsam besitzen, Anteil haben solle.

Neben dem Hufenland gibt es auf den toskanischen Grundherrschaften auch noch ad fictum und ad laborandum, d. h. in Pacht und zur Rodung vergebene Grundstücke. Rechtsgeschäfte dieser Art lassen sich schon in früheren Jahrhunderten, als das Gebiet der unbebauten aber anbaufähigen Ländereien noch viel gröſser und Rodungen an der Tagesordnung waren, nachweisen.

Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts kommt besonders die letzte dieser beiden Pachtformen immer weniger in Anwendung; sie sind fast nur noch Bestätigungen früherer Verträge dieser Art zugunsten

[1]) Arch. stor., Bd. XVIII, S. 209, 213, 215 und 219, ferner Bd. XX, S. 13.

[2]) Documenti dell' ant. constit. di Firenze, S. 225.

der Erben der ursprünglichen Bebauer. Solch eine Bestätigung stellt z. B. eine Urkunde vom 5. Dezember 1224 dar, in der das Stift der Muttergottes in Florenz an zwei Brüder Martinelli alle Äcker und Weinberge in Carcarelli ad laborandum et meliorandum in perpetuum, d. h. zu erblicher Emphyteuse vergibt. Das ganze Land hatten schon ihre Vorfahren innegehabt und kommt nunmehr ein Stück Land samt Weinberg in solario hinzu. Im Gegensatz zu dem Hufenland hat dieses bestimmte Grenzen, certos fines. Als Nachkommen früherer Höriger hatten die freien Pächter eigentlich einen Kanon, einen Pachtzins zu entrichten und servitia zu leisten, doch wird ihnen dies alles erlassen und durch eine jährliche Lieferung von 20 Starien Weizen, jedesmal im August, ersetzt[1]). Die Pächter verpflichten sich das Land zu pflegen, zu bearbeiten und zu verbessern. Auch aus der Florenz benachbarten Grafschaft Cortone besitzen wir eine Reihe von Zeitpachtverträgen ad laborandum, deren Bedingungen mehr den Verpflichtungen der heutigen Teilbauern ähneln, als denen der Erbpächter, der Emphyteuten. Als Beispiel diene hier eine Urkunde vom 30. Juli 1274, laut der ein gewisser Rainer, Sohn des Pecci, der seine im Kirchspiel Creti gelegenen Besitzungen pro indiviso an zwei Pächter vergibt und ihnen zugleich die Errichtung einer Hofstätte verspricht, damit beide Familien auf dem Grundstück einen festen Wohnsitz hätten. Er liefert ihnen das Arbeitsinventar, für jeden einen Ochsen, die Hälfte der erforderlichen Aussaat und schießt, da er an der guten Bestellung des Feldes Interesse hat, eine Summe Geldes für das Dreschen zu. Die Teilbauern dagegen haben alle landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten, tenere, laborare et meliorare, also Verpflichtungen, die

[1]) Ibid., S. 251.

auch auf den emphyteutischen Besitzern lasten; nur werden in diesem Falle die Arbeiten einzeln aufgezählt, als ackern, laborare, pflügen, arare, säen, seminare, jäten, sarchiare und ernten, colere; ferner das Aufwerfen von Wällen, die Instandhaltung der Weinberge, Behacken der Rebenwurzeln, Pfählen der Weinstöcke und Düngerfahren. Es kommen noch aus dem Kolonat und der Hörigkeit übekommene Verpflichtungen hinzu: kein anderes Land ohne Einwilligung des Grundherrn in Pacht zu nehmen und nur mit ihm Vereinbarungen zu treffen über den gemeinsamen Unterhalt des Viehs gegen die Hälfte des Nachwuchses (nullas bestias seu animalia retinere non communia cum ipso Rainerio). Hiervon wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn der Grundherr sein Vieh nicht verleiht; aber auch hier dürfen die Teilbauern fremdes Vieh nur in beschränktem Maſse übernehmen, damit die Gemeinheiten nicht zum Schaden ebenso des Grundherrn wie der Bauern durch zu starke Benutzung der Verwüstung anheimfallen. Der Pachtzins des Eigentümers besteht in der Abtretung der Hälfte der auf dem Pachtlande erzeugten Produkte, wozu auch Weintreber, Hühner und Gänse gehören [1]).

Ähnliche Abmachungen finden sich in dem handschriftlichen Kartulare der Abtei San Michael de Furculis aus dem 13. Jahrhundert; so heiſst es in einer Urkunde von 1258, daſs die Bauern die Hälfte ihres geernteten Getreides an das Kloster abzuführen haben, wogegen die Abtei die Hälfte des Saatkorns und des Arbeitsviehs stellt. Zuweilen verspricht der Grund-

[1]) Archivio stor. ital. 1892, S. 275, 276. Das Original des Vertrages ist als Anlage zu Ticciatis Abhandlung über „die Landwirtschaft in der Grafschaft Cortona im 13. Jahrh." abgedruckt.

herr auch Hilfsarbeiter für Ernte und Ausdrusch, ad metendum et batendum, zu stellen[1]).

Nach Ticciati war im 13. Jahrhundert der Teilbau im Vergleiche zu den anderen Pachtformen wenig verbreitet. In einigen Kontrakten jedoch wird bestimmt, dafs der Pächter für den Fall eines Hagelschlages oder kriegerischen Überfalls statt der festgesetzten Rente in Geld oder Naturalien die Hälfte des Ertrages abzugeben habe[2]).

In vielen Pachtkontrakten des 13. Jahrhunderts wird es dem eigenen Ermessen des Pächters überlassen, ob er nur die Hälfte der Ernte zahlen will; so kommt der Satz „domino reddere affictum vel medium" in den Urkunden sehr häufig vor[3]). Ticciati macht darauf aufmerksam, dafs bei der Festsetzung der Höhe der vom Pächter zu zahlenden Rente in der Regel der durchschnittliche Jahresertrag mafsgebend war, weil ja der Eigentümer die Hälfte davon erhielt[4]). So bürgerte sich der Teilbau allmählich mehr und mehr

---

[1]) Florentiner Archiv: Cartulare des Klosters Sancti Michaelis de Furculis, Bd. II, S. 134 u. 198, Urk. von 1258 und 1273: ex versavice abbas debeat dare occasione laborarii faciendi medietatem unius paris bovum et medietatem totius sementis .... Debeat dare etiam laboratori anuatim duos homines ad metendum et batendum. Ähnliches enthalten die Pachtkontrakte der Abtei zur Heiligen Dreieinigkeit in Ripa in der Provinz Arezzo. Siehe Archivium Ripulense, Bd. I, S. 314, die Handschrift im Florentiner Staatsarchiv: excerpto quod si de vastatum fuerit tenimentum per tempestatem vel per generalem guerram comitatus.

[2]) Quod si acciderit aliquo tempore pro occasione guerrae dicti conductores non possent frui re dicta, quod sit in ipsorum conductorum optione an velint solvere dictum fictum an dare medietatem dicti rei. Ibid., S. 265.

[3]) Archiv der Domherren von Florenz, Urk. No. 780. Sie ist angeführt bei Ruhmer: Über den Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen im neueren Toscana.

[4]) Archivio storico 1892, S. 268.

ein und nur die Hufenverfassung und die Grundhörigkeit stand seinem gänzlichen Siege noch im Wege. Übrigens unterscheidet sich die damalige Teilpacht ganz wesentlich von der heutigen. Von den Hunderten von Verträgen, die in den Büchern des Cortoner Notars Orlando Grifolo von 1272—1278 enthalten sind, sprechen kaum fünf oder sechs von der Überlassung einer Hofstätte an den Pächter durch den Grundherrn; in manchen nimmt der Teilbauer die Errichtung ausdrücklich auf sich. Man ersieht daraus, daſs der Zweck der modernen „mezzeria", nämlich durch die ständige Anwesenheit des Bebauers eine möglichst gute Bebauung des verpachteten Landes zu erzielen, durch die Kontrakte des 13. Jahrhunderts nicht immer erreicht wurde. Auch das verhältnismäſsig seltene Vorkommen des in der oben erwähnten Urkunde erlassenen Verbots, daſs der Teilbauer kein Stück Land auſserhalb mehr pachten dürfe, war nicht zur Förderung dieser Absicht angetan. Und schlieſslich mangelt der toskanischen mezzeria des 13. Jahrhunderts auch der Charakter der Erblichkeit; denn die Kontrakte aus dieser Zeit sind in der Regel nur auf fünf bis sechs Jahre geschlossen und enthalten keine Bestimmungen über eine Vertragserneuerung nach Ablauf dieser Frist. Der Teilbau des 12. Jahrhunderts kann daher nicht als das Vorbild der heutigen mezzeria betrachtet werden, die erst dann entstehen konnte, als die Erblichkeit, die dem hörigen Besitz anhaftete, auch auf das System der freien Pachtverträge ausgedehnt worden war. Das aber setzte, wie wir noch sehen werden, die Befreiung der Bauern ohne Land unter bloſser Zusicherung der dauernden Instandhaltung des herrschaftlichen Landes in Form der herkömmlichen erblichen Halbpacht voraus.

Zur Vervollständigung des Bildes, das die grundherrliche Wirtschaftsverfassung in der der Bauern-

befreiung unmittelbar vorangehenden Zeit bietet, sei hier im Zusammenhang mit dem Ursprung der freien Lohnarbeit noch einiges über die Klasse der freien Arbeiter angefügt.

Es genügt an die Geringfügigkeit der von den coloni et homines zu leistenden persönlichen Dienste zu erinnern, um sowohl die Möglichkeit als auch die Notwendigkeit von bezahlten Hilfsarbeiten zu rechtfertigen. Und in der Tat haben die Kolonen der Muttergottes zu Florenz, die im Jahre nur zu eintägigem Frondienst und nur alle drei Jahre zu einem Spanndienst[1]) verpflichtet waren, keinen Grund gehabt, ihre Hilfe dem Grundherrn und den Pächtern zu verweigern, natürlich, nicht ohne einen entsprechenden Gegenwert zu beanspruchen. Auch die schon für das 8., 9. und 10. Jahrhundert festgestellten vereinzelten Freilassungen von Bauern mufsten die Bildung der freien Lohnarbeiterklasse fördern; dies um so mehr, als die Ausgabe von Freibriefen nicht mit der Zuweisung von Land verknüpft war und keineswegs alle Liberten mit ihren früheren Herren in Vital- und Erbpachtverhältnisse eintraten, die bekanntlich schon im 8. und 9. Jahrhundert die Grundlagen der libellischen und emphyteutischen Kontrakte bildeten. Daher kommt es, dafs schon Urkunden aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts von homines qui non habent terram, d. h. von Landlosen sprechen[2]). Das Bestehen dieser beiden Klassen erklärt zur Genüge die Gründe, die die Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts zur Regelung der Arbeitslöhne auf dem platten Lande veranlafst haben. Speziell enthält das Stadtrecht von Pistoja ausgiebige Bestimmungen darüber.

So befindet sich in ihm eine interessante Bestim-

---

[1]) Documenti dell' ant. const. di Firenze, S. 273 Urk. von 1240.
[2]) Ibid., S. 239.

mung gegen übermäfsige Lohnforderungen von seiten der Landarbeiter: „Kein Feldarbeiter, laborator terrae, darf zwischen November und April mehr als zwei, zwischen April und November mehr als vier Denar Lohn bei Strafe von 12 Denar bei Zuwiderhandeln verlangen". Nur die Erdarbeiter sind von dieser Bestimmung ausgenommen, die mit der sogenannten vanga (d. h. eisernen Schaufel) das Land umgraben: sie erhalten ein Denar mehr pro Tag. Zu alledem kommt jedoch noch die vom Herrn zu gewährende Beköstigung hinzu, so dafs der wirkliche Lohn im Grunde genommen viel höher ist, als das festgesetzte Maximum, an das nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber sich zu halten haben: denn auch derjenige, der einem Arbeiter mehr bezahlt, als das Maximum beträgt, verfällt in eine Bufse von zwölf Denare. Merkwürdigerweise fällt fast in dieselbe Zeit wie der Erlafs des Gesetzes über die freie Lohnarbeit ein reger Handel mit Sklavinnen, die zu sehr niedrigem Preise — acht solidi Luccaer Währung — angeboten und gekauft werden [1]). Dieser scheinbare Widerspruch dürfte sich damit erklären lassen, dafs die Sklaverei sich nur noch bei dem Hausgesinde erhalten hatte, während für die wirtschaftliche Bodennutzung lediglich die freie Lohnarbeit in Betracht kam.

Diese Eigentümlichkeit zeigt sich besonders deutlich bei der italienischen Stadt-Republik, die das ganze Mittelalter hindurch bis ins 16. Jahrhundert als Hauptplatz für den internationalen Sklavenhandel gelten kann, nämlich Venedig. Der enge Landstreifen, der vor der Erwerbung der Mark von Verona und Treviso die Inselstadt allein mit dem festländischen Italien

---

[1]) Es handelt sich um den Kauf einer gewissen Imiliola durch Priester Johann im Jahre 1109. Ibid.. S. 218.

verband, wurde nicht von an die Scholle gebundenen Bauern, sondern von freien Pächtern, Teilbauern und libellischen Besitzern, die das Land auf die Dauer von 29 Jahren in Pacht zu nehmen pflegten, bestellt. Nirgends treten die charakteristischen Merkmale des römischen Pachtsystems so ausgeprägt hervor, wie in diesem lange Zeit hindurch, wenn auch nur nominell von Byzanz abhängigen Gebiete[1]), und nirgends wird auch so offen die Forderung ausgesprochen, daſs der Pächter ein Mann sui juris sein müsse. Immer wieder stöſst man auf diese Vorbedingung in den zahlreichen Kontrakten, die uns in den Archiven der wichtigsten venezianischen Kirchen und Abteien von San Giorgio Maggiore und San Gregorio bis zu San Zacharia erhalten sind.

In den frühesten Pachtverträgen, die nicht über die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zurückreichen, begegnet man noch jener charakteristischen Eigentümlichkeit des zum Gewohnheitsrecht gewordenen römischen Rechts, daſs nämlich säumige Zahlung des Pachtzinses dem Diebstahl gleichgestellt und mit der Verdoppelung der rückständigen Summe geahndet werden soll[2]). Als Pachtobjekt dienen sowohl be-

---

[1]) In der Gründungsurkunde des Klosters San Giorgio aus d. J. 982, dessen von Palladio erbaute Kirche auf der der Riva dei Schiavoni gegenüberliegenden Insel sich bis heute erhalten hat, kommen die Namen der oströmischen Kaiser Basilius und Konstantin vor. In ihrem Auftrage gestattet der „Tribun“ und dux von Venedig mit Zustimmung des Patriarchen, der Bischöfe, der Patrizier und des ganzen Volks, dem Mönch Johann Mauroceno ein Kloster zu errichten und es mit den Ländereien auszustatten, die sein Eigentum verbleiben sollten (Catastico di San Giorgio Maggiore im Staats-Archiv von Venedig. Mani morti Bd. I, fol. 1).

[2]) Ibid., folio 161, Jahr 1081 .... pena dubli si non restituetur ad terminum debitum. Das Gleiche in späteren Kontrakten. So heiſst es in einem solchen von 1215: Et si ipsam decimam

stellte wie unbestellte Äcker, ferner Grund und Boden samt den darauf stehenden Gebäuden, ferner Seen, Moore und Küstenstriche. Die Rente, terraticum, wird aber nicht nur in Bodenerzeugnissen in bestimmter Menge, z. B. Weintrauben, sondern auch in Fischen und Geflügel entrichtet[1]).

Häufiger aber noch wird die Entrichtung einer Geldsumme oder einer Erntequote erwähnt[2]). Bei der Verpachtung der Ländereien samt den Gebäuden wird dem Pächter in der Regel eine bestimmte Zeit gewährt, während der er lediglich zum Anbau des Landes (Roden, Neubrüche machen, Wein und Oliven pflanzen usw.) verpflichtet ist.

Derartige Rechtsgeschäfte setzen ganz offenbar persönliches Vertrauen von seiten des Eigentümers voraus, daher auch das Verbot der Übertragung des Grundstücks an Fremde und die Verpflichtung, sich auf dem gepachteten Land fest anzusiedeln[3]).

---

vobis fraudavero per me vel per meos successores tunc totum in duplum vobis reddere promitto. Ibid., folio 162 v°.

[1]) Urkunde von 1159, folio 121 v° . . . Omni anno persolvebamus et persolvimus suprascripto monasterio pro fictu in estate constitutos pisces, hyberno constitutas aucellas sicut patres nostros et avunculos dare et persolvere quondam vidimus.

[2]) So heifst es in einem Libellum, Livelatio, von 1251, das auf 29 Jahre geschlossen ist; jedoch ist er (der Pächter) bei der Erneuerung des Vertrages zu Gunsten der Erben zur jährlichen Zahlung von $3^1/_2$ Libren und seine Erben decimam partem anuatim de toto vino et fructibus et oleribus verpflichtet. Ibid., folio 167. Dieselbe Abgabe des Zehnten ist in einer Urkunde vom 15. Januar 1215, aber erst nach Verlauf von 10 zinsfreien Jahren bei Verpachtung der Ländereien samt den auf ihnen stehenden Gebäuden vorbehalten. Ibid., folio 162 v°.

[3]) So heifst es in einer Urkunde von 1335: hac conditione quod ipse conductor iura sua que haberet in predictis et dicto laborario nulli alii vendere possit, donare obligare nec aliter

Die Dauer des abgabenfreien Besitzes richtet sich nach den Obliegenheiten des Pächters. Bestehen diese nur im Anlegen von Äckern, so beläuft sich die zinslose Frist nur auf ein Jahr, bei Anpflanzung von Weinbergen auf drei Jahre. Hierzu kommen jedoch noch 7—10 Jahre, wenn bei der Pacht eine Besetzung der Ländereien mit Gebäuden verabredet ist. Bei Nachlässigkeit des Pächters kann der Eigentümer nach Ablauf dieser Zeit das Grundstück einem andern übergeben [1]).

Der Eigentümer behält sich das Vorkaufsrecht des gepachteten Grundstücks samt den auf ihn errichteten Gebäuden vor, meist mit einer Ermäfsigung des Preises auf vier Fünftel des von anderen Käufern gemachten Gebots, ferner das Heimfallsrecht [2]). Die Verletzung der Vertragsbestimmungen zieht eine Geldstrafe von fünf L. Gold nach sich; doch soll eine solche Bufse weder als Grund zur Lösung des Vertrags dienen, noch entbindet sie den Pächter von der Zahlung der doppelten — weil verfallenen — Pachtsumme [3]). Entsprechend den

---

in alium seu alios transferre absque expressa licentia dicti domini abbatis. Fol. 116 v°. Dieselbe Forderung wird schon in den Urkunden aus früherer Zeit ausgesprochen, z. B. in einem Libellar-Kontrakte von 1222: non liceat tibi vel successoribus tuis hanc concessionem vendere vel alienare nisi nobis nostrisque successoribus. Ibid., fol. 163 v°.

[1]) Urkunde von 1222: Sciendum tamen est quod a modo usque ad septem completos (annos) in columen ducere debes ipsam terram que bona fuerit pro ipso opere et vineas et ortos ibidem facere pro tuo posse; et extunc in antea nos vel nostri successores si eam non feceris operare dare debeamus aliis laboratoribus pro nostro velle. Fol. 163 r°.

[2]) Ibid., Si autem obieris sine herede vel heredibus, tunc illi qui erunt de secunda vel tercia tua generatione eam habere debeant alioquim pro tua et tuorum anima in supra scripto monasterio ipsa tota terra debeat remanere.

[3]) Quod si unquam contra hanc concessionis cartam ire temptaverimus, tunc emendare debeamus cum nostris successo-

Forderungen des römischen Rechts und seiner Bestimmung über die Verjährung nach 30 Jahren werden die Verträge in der Regel auf 29 Jahre geschlossen; die tatsächliche Erblichkeit wird dadurch gewährleistet, dafs der Eigentümer nach Ablauf der ausgemachten Frist den Vertrag erneuern mufs. Die Ausdrücke wie „et postea", d. h. nach Ablauf der 29 Jahre „debeamus tibi tuisque successoribus renovare", wir schulden dir und deinen Nachkommen die Erneuerung des Vertrages, finden sich durchgehends schon in den Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, um so mehr natürlich in späterer Zeit [1]).

Ähnliche Verhältnisse herrschen auf den Ländereien anderer venezianischer Abteien, z. B. der des Klosters San Gregorio [2]). Von Hörigkeit findet sich keine Spur. Das Land wird verpachtet samt Gebäuden, mit der Verpflichtung, fünf Jahre lang Boden urbar zu machen, ferner einen Kirchenzehnten und den fünften, vierten oder dritten Teil des Gesamtertrages an Getreide, Wein, Jungvieh usw. zu entrichten. Der Verpächter sichert sich das Vorkaufsrecht laut der Schätzung, die nach der Verpachtung vorgenommen wird. Die Form der Pachtung gegen einen Anteil am Rohertrage wird oft durch die Pacht gegen Lieferung bestimmter Mengen von Produkten, wie Olivenöl o. ä. ersetzt. Bei der Übergabe des Grundstücks

---

ribus tibi et tuis heredibus auri libras quinque et hec concessionis carta in sua firmitate permaneat. Ibid. In einer anderen Urkunde von 1215 heifst es: Et si ipsam decimam vobis fraudavero per me vel per meos successores, tunc totum in duplum vobis reddere promitto et insuper auri libras quinque. Fol. 162 v°.

[1]) Siehe die Urkunde vom 8. Dezember 1251; folio 167.

[2]) Cattastico di tutte le principali carte e notizie esistenti nel' archivio della abbatia di S. Gregorio di Venezia; Urkunde No. 55 (von 1200), No. 30, 34 (von 1200), No. 74 (von 1210), No. 98 (von 1230).

an den neuen Pächter hat das Kloster das Recht auf Forderung des laudemium, d. h. einer Geldabgabe, die ein Fünftel des Grundstückwertes ausmacht[1]). Ganz ähnlich wird bei Verpachtung der Wind- und Wassermühlengerechtigkeiten verfahren[2]). Dem Verpächter wird ein Zehntel der Einkünfte nach Deckung aller Baukosten versprochen. Zu der Rente kommt manchmal noch die Lieferung von Korn, Schweinefleisch, Geflügel, Wild, Fisch, die Abtretung der Schulternblätter von den erlegten Wildschweinen, usw. Seltener sind Zahlungen in Geld und auch nicht vor dem 14. Jahrhundert und gewöhnlich nur bei Verpachtung bereits bebauter Bodenflächen.

Die Nichtzahlung des Zinses an dem bestimmten Termin hat in manchen Fällen den Verlust der Pacht zur Folge[3]).

Die Höhe der Abgabe richtet sich oft nach der Zahl der seit Abschluſs des Vertrages und dem ersten Anbau verstrichenen Jahre; es wird danach im ersten Jahr der zehnte, in den folgenden vier der fünfte und in den übrigen 24 der dritte Teil entrichtet[4]).

Vielfach enthalten die Verträge die Forderung möglichst sorgfältiger Bebauung des Grundstücks, dann meist aber auch die Zusicherung von seiten des Eigentümers, das Leben des Pächters gegen Dritte zu schützen,

---

[1]) Ibid., No. 74, Urk. vom 13. April 1210 . . . . pagare il quinto osia il laudemio.

[2]) Ibid., No. 98, J. 1230. Siehe auch das Libellum von 1258, 1262 und 1263 (No. 135).

[3]) Siehe No. 289, Urkunde von 1294; fol. 61.

[4]) Urk. vom 27. März 1283: . . . . . et debeant reddere iam dicto abbati vel nuncio ipsius recipienti pro iam dicto monasterio de prefatis mansis primo anno rectum decimum de unoquoque, usque ad quintum annum quintum et decimam de omnibus frugibus quas Deus de predictis mansis sibi contulerit et a quatuor annis superius usque ad viginti novem tercium et decimam. No. 200. Vgl. auch die Urkunde von 1283. No. 260.

servare et defendere. Dies läfst erkennen, dafs zu der rein wirtschaftlichen Abhängigkeit des Pächters von dem Eigentümer, die Anerkennung einer Obergewalt hinzukam, die, wenn sie auch kein Untertanenverhältnis war, wie es zwischen Grundherren und Hörigen bestand, sich doch in den Formen der Überordnung äufserte, die der Lehnsherr dem Vasallen gegenüber einnimmt.

Dies Moment, das den modernen Pachtverträgen natürlich vollständig fremd ist, tritt in Sätzen, wie dem folgenden, deutlich zu Tage: „Alle auf den Ländereien von San Giorgio Ansässigen haben in die Kirche zu gehen und dort debita obsequia zu vollziehen, d. h. Handlungen, die ihre Abhängigkeit als Vassallen von ihrem Oberherrn versinnbildlichen[1]).

Handelt es sich um eine Pacht, die nicht mit der Verpflichtung zum Aufbau von Gebäuden verbunden ist, so ist es nach dem im Jahre 1240 aufgestellten Zinsregister von St. Zacharias in Monselice herkömmlich, abgesehen von dem darzubringenden Schweinefleisch, Geflügel, Wild und dem Zehnten, den dritten Teil der Ernte an den Eigentümer abzuführen; auch Verpachtung gegen den vierten Teil der Feldfrucht findet sich hie und da. Die Erntequote an Wein und Öl ist in der Regel viel höher, als die an Getreide; so war z. B. in einem Falle der dritte Teil der ersterwähnten Produkte bedungen, während nur ein Elftel des geernteten Weizens abgeliefert zu werden brauchte[2]).

In allen Landpachtverträgen wird dem Pächter ausdrücklich verboten, seinen Vertrag auf Personen zu übertragen, deren soziale Stellung mit den Verbind-

[1]) Urkunde von 1230. No. 63.

[2]) Catastico dei Beni in Monselice, dell'a 1249. Arch. di Stato, Venezia. Kirchengüter oder Manumorti . . . . dant tercium et decimam vini vel uve et tercium de boculis olivarum, undecimum starium et decimum . . . . Et reddunt quartum et decimum.

lichkeiten eines Pächters unvereinbar ist, z. B. an Adlige, milites, an Geistliche, aber auch nicht an Sklaven, servi[1]).

Erst nach der Erwerbung von Friaul, also zu Anfang des 15. Jahrhunderts, treten in der Republik Venedig unter der Landbevölkerung auch Grundhörige auf. Die Geschichte des Grundbesitzes und der Landwirtschaft in diesem halbslavischen Lande gehört nicht hierher, und gehe ich deshalb nicht näher auf sie ein; nur einige Grundzüge der grundherrlichen Verfassung, die sich auch nach der Verbindung mit der Republik Venedig erhalten haben, seien hervorgehoben.

In der St. Marcus-Bibliothek und nicht minder in dem privaten Bücherschatz von San Daniele del Friule ist ein reiches Quellenmaterial zur Entwicklungsgeschichte der feudalen Verfassung in diesem früher dem Patriarchen von Aquileja unterstehenden italienischen Grenzgebiete erhalten. Der gröfste Teil dieser Urkunden ist in dem von Bianchi veröffentlichten Thesaurus ecclesiae Aquileiensis abgedruckt. Aus dem Studium dieser Sammlung gewinnt man den Eindruck, dafs das Feudalsystem dort mit einer Konsequenz durchgeführt war und sich so lebenskräftig erwies, wie sonst nirgends, weil das ganze Leben in diesem Lande vorwiegend auf agrarischer Grundlage beruhte. Der feudale Charakter war dort nicht nur dem Kriegslehn, sondern auch den einfachen Bauernhöfen eigen, die die sogenannten feuda habitantiae bildeten. Aufser den Ackerbauern, kommen als Lehnsträger noch die

[1]) Deutlich ist diese Bestimmung in einer Verleihungsurkunde von 1186 der Abtei St. Zacharias ausgesprochen. Da heifst es, die Pächter seien liberi, non servi, dann folgt: Et quod non dabit ius suum ecclesie nec alicui loco religioso, nec militi, nec servo, nec alie persone que non sit idonea ad fictum persolvendum. (Catastico Ronco Beni in Ronco di S. Zacharia.)

Besitzer von „feuda ministerii“ in Betracht, zu denen die Handwerker und „Ministerialen“ gehörten[1]). Die Natur dieser feuda ministerii wird aus einigen Urkunden des 13. Jahrhunderts klar. So bestätigt in einer Urkunde des Jahres 1297 Daniel, Martins Sohn, $^1/_2$ Hufe als „dienendes“ Lehn aus der Hand des Patriarchen gegen Übernahme der Verpflichtung, Briefschaften zu befördern, feudum ministerii portandi literas, erhalten zu haben; in derselben Urkunde ist auch die Rede von einem Dienstlehn, dessen Nutznießer für den Lehnsherrn Holz zu fällen und zu verkleinern hat, ministerium cum dodoria et mornaria ad lignamina laborandi juxta consuetudinem[2]); eine andre aus dem Ende des 13. Jahrhunderts handelt von einem Ministerialen, dem die Reinigung des Palastes des Patriarchen obliegt[3]); eine andre aus dem Jahre 1276 verpflichtet einen mit Äckern, Weide und Wald Belehnten zur Stellung von Nachtwachen am Hofe des Kirchenfürsten[4]) und eine dritte den Lehnsträger

---

[1]) In den „Materie feudali“ des Gasparo Lomigo, eines Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts, dessen Traktat das Staats-Archiv, in der Abteilung Consultori in jure, unter No. 37 besitzt, findet sich folgende Erläuterung des feudum habitantiae: Feudum habitationis illud dicitur quod dominus alium de habitatione alicuius domus vel arcis investit, quod quidem feudum non Domini, sed vassali morte finitur sive extinguitur .... Si quis concederet alicui feudum habitationis diceretur conditionatum et semper conditio subintelligeretur si habitaverit unde si eudatarius noluerit habitare, perdit feudum. Feuda vero huius modi habitantiae in Patria Foro Julii ex usu et consuetudine .... receptum est, ut non amplius personalia sed realia sint, ita ut ad omnes descendentes transeant. Beispiele der feuda habitantiae siehe in Thesaurus ecclesiae Aquil., S. 41 u. ff.

[2]) Thesaurus eccl. Aquil., S. 38. Siehe auch Consultori in jure, No. 570. Urk. von 1296.

[3]) Thesaurus, S. 44.

[4]) Ibid., S. 52.

gegen eine ähnliche Verleihung zu Botendiensten[1]), nuncius.

Bei einer derartig strengen Durchführung des feudalen Prinzips, nach dem jeder Dienst mit Grund und Boden entschädigt wurde, ist es nur logisch, wenn bei der Einverleibung Friauls in die Republik Venedig auf dem Reichstag die Bedingung gestellt wurde, dafs das Lehnsystem bestehen bleibe, denn davon hing wiederum die Aufrechterhaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der Bauern von dem Grundherrn und ihre Gebundenheit an die Scholle ab. In der Urkunde vom 23. September 1424 heifst es darum: der Adel von Friaul sucht um die Erlaubnis nach: Sklaven und Hörige halten zu dürfen, ohne für jeden Fall eine gerichtliche Entscheidung über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Rechte einholen zu müssen; alle Zwistigkeiten hinsichtlich des Hörigkeitsverhältnisses sollen summarisch und ohne Verzug erledigt werden[2]). Da dieser Antrag genehmigt wurde, so blieb in Friaul die Grundhörigkeit bis in das 15. Jahrhundert hinein bestehen, was zu den bitteren Klagen der Vorkämpfer der bürgerlichen Freiheit, darunter auch des berühmten Humanisten Vergerius Anlafs gegeben hat[3]).

Bei einer so allgemein gehaltenen Arbeit kann ich begreiflicherweise auf die Eigentümlichkeiten der Grundhörigkeit der einzelnen italienischen Stadtrepubliken und Fürstentümer nicht näher eingehen. Ich lasse daher die Verhältnisse der unfreien Arbeit in der Romagna und im Königreich Neapel unerörtert, umso-

[1]) Ibid., S. 54.

[2]) Consultori in jure, No. 37, fol. 83.

[3]) Vgl. den von der Gesellschaft z. Erforschung d. vaterländ. Gesch. hrsg. Briefwechsel dieses Humanisten und die Citate aus seinen Werken in der Abhandlung Cibrarios über Sklaverei und Hörigkeit.

mehr, als diese Verhältnisse schon im ersten Bande bei Gelegenheit der Charakteristik der römischen und germanischen Elemente in der italienischen Agrarverfassung seit dem Einfall der Langobarden bis in das 12. Jahrhundert flüchtig berührt worden sind. In einem besonderen Kapitel will ich jedoch die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundhörigkeitsverfassung vom 11. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in Sizilien darstellen, das von germanischen Einflüssen in der Zeit der Einfälle der Barbaren so gut wie unberührt geblieben und unmittelbar aus den Händen der Griechen und Araber in die der normannischen Eroberer übergegangen ist.

Achtes Kapitel.

Die Wirtschaftsverfassung der sizilianischen Grundherrschaft vom Beginn des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts.

§ 1.

Der langwierige Streit über die Zeit der Entstehung des Lehnwesens in Sizilien kann wohl jetzt als beendet betrachtet werden. Man ist jetzt darüber einig, dafs der Feudalismus in diesem Lande mit der normannischen Eroberung aufgekommen ist. Francesco Brandileone, einer der jüngsten Forscher auf dem Gebiet der sizilianischen Rechtsgeschichte, sucht nun die Quellen zu ergründen, denen die Eigentümlichkeiten der von Ruggiero und seinen Nachfolgern geschaffenen Verfassung entstammen. Die Anschauung vom Königtum von Gottes Gnaden und der Oberhoheit dieses Königtums über die Kirche, die sich zuerst in den „Assisen von Sizilien“ der normannischen Herzöge

findet und später auch in den Codex Friedrichs II., der diese früheren Gesetze wieder aufnahm, übergegangen ist, stammt nach Brandileone aus dem byzantinischen Staatsrecht.

Aber man braucht ja nur an die Wiederbelebung des römischen Rechts, zuerst in der Lombardei, und dann in Bologna, und den Aufenthalt der Juristen, die auf dem italienischen Festland die Justinianeische Gesetzgebung kennen gelernt hatten, am Hofe zu Palermo zu denken, um, auch ohne dafs man unmittelbare byzantinische Einflüsse annimmt, zu verstehen, dafs den Eroberern von Sizilien bei der endgültigen Einführung des Feudalismus der Gedanke der absoluten Monarchie und der politischen Zentralisation vorschwebte, der den Capetingern nie gekommen zu sein scheint. Verstärkend wirkte der Umstand, dafs die Vorgänger der normannischen Fürsten in Sizilien die arabischen Beys gewesen waren, die ebenfalls die unumschränkte Gewalt in weltlichen wie geistlichen Angelegenheiten in ihren Händen vereinigt hatten.

Die Abweichungen, die das Feudalsystem in Sizilien zeigt, brauchen also ganz und gar nicht von der Normandie selbst oder dem normannisierten England herübergenommen zu sein; sie erklären sich zur Genüge aus einer direkten Einwirkung der byzantinischen oder der (west-)römischen Rechtsverhältnisse und aus der seit den Tagen der Abhängigkeit von den byzantinischen Kaisern und den Arabern der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangenen Gewohnheit, in weltlichen wie in geistlichen Dingen den Herrschern unbedingten Gehorsam zu leisten[1]).

[1]) Siehe Cenni storici sulle fonti del diritto greco-romano e le assise e leggi dei Rè di Sicilia di Vito La Mantia, 1887, wo die Ansichten Brandileones und Perlas einer Kritik unterzogen werden.

Wie in England erfolgte auch in Sizilien keine Übertragung von Hoheitsrechten an die Feudalherren: nur so war ja die Ausübung der absoluten Herrschergewalt durch den König möglich. Die „haute justice" d. h. das Recht, auf Todesstrafe und Verstümmelung zu erkennen, war sowohl bei den normannischen wie bei den staufischen Beherrschern von Sizilien dem Könige vorbehalten [1]). Des Königs Gericht war auch die höchste Instanz bei Civilklagen. Die Zentralisation der Verwaltung und der Rechtsprechung mit Hilfe der vom König ernannten Grafen wurde beibehalten, die Abhängigkeit der direkten Vassallen durch das Verbot der subinfeodatio, d. h. der Veräußerung der Ländereien durch die direkten Lehnsträger an die Geistlichkeit oder an Ritter, milites, gesichert.

Hinsichtlich seiner politischen Rechte war der Fiskus also gegen die Nachteile, die das Feudalsystem im Gefolge hat, genügend geschützt, nicht zum mindesten durch das Verbot der Zerstückelung der Domänen; auf wirtschaftlichem Gebiete aber bildete sich die gleiche hierarchische Unterordnung der produktiven Klassen unter ein kleines Häuflein von Kriegern, Höflingen und Geistlichen heraus, wie in allen festländischen Staaten. Wie überall, kam diese Abhängigkeit in der Besteuerung, in der Ausbedingung der Bannrechte, der Belastung des Tauschhandels mit Durchfahrtszöllen, usw. durch die Grundherren zum Ausdruck. Nur diese Seite des Feudalsystems kommt für uns in Betracht, weil sie für die Darstellung der

[1]) Als seltene Ausnahmen können jene Verleihungen gelten, in denen es sich um Übergabe von omnimodam jurisdictionem civilem et criminalem handelt; viel häufiger wird dem König das Recht auf Leben und Tod vorbehalten, reservata tamen poena homicidii curiae nostrae magistratis. L'ordinamento della proprietà fondiaria nell' Italia merid. sotto gli Normani e Suevi di Giorgio Battaglia. Pal. 1896, S. 69 u. 76.

Lage der ländlichen Klassen von grofsem Belang ist. Und trotzdem wird gerade sie von den einheimischen Gelehrten am wenigsten beachtet. In den Werken von Orlando und Dragoneti wird die Lage der Bauern in dem Zeitalter des Feudalismus und der Grundhörigkeit nur gestreift, sie enthalten lediglich eine Wiederholung oder teilweise Richtigstellung dessen, was schon ein Jahrhundert vorher der Abt Gregorio in seinen „Betrachtungen über die Geschichte Siziliens" gesagt hat. Erst in neuester Zeit sind die Privat- und Königsurkunden veröffentlicht worden, die einen Blick gestatten in die Geheimnisse der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung auf Sizilien und die Feststellung des Personen- und Güterbestandes der Grundherrschaft, der Rechte und Pflichten der verschiedenen Klassen, die unter dem Schutz der Grundherren lebten und die mit Land auf Erb- und Zeitpacht begabt waren[1]). Auf Grund dieses neuerschlossenen Materials soll nun im Folgenden ein möglichst getreues Bild der Grundbesitzverhältnisse in Sizilien in der Zeit der Ausbildung der Feudalverfassung, bis zu der Zeit, als die Insel an die arragonische, dann an die spanische Krone gefallen ist, gegeben werden.

Mögen die von Ruggiero und Wilhelm eingeführten Einrichtungen von dem festländischen Feudal-

[1]) Im Frühjahr 1896 ist in Palermo eine Arbeit des Advokaten Giorgio Battaglia über die Agrarverfassung in Süd-Italien zur Zeit der Normannen und Sueven erschienen, in der mit Erfolg die auf das Zeugnis jener apokryphen Chronik, die von der Befreiung Messinas aus den Händen der Ungläubigen handelt, gestützte Hypothese bekämpft wird, nach der das ganze Land zu 3 gleichen Teilen an die Geistlichkeit, den Feudaladel und die Fürsten verteilt worden wäre. Auch Battaglia vertritt die hier ausgesprochene Ansicht, dafs die von Ruggiero vorgenommenen Landverteilungen planmäfsig die Erhaltung der politischen Einheit und die Übervorteilung des Adels zu Gunsten von Kirche und Regierung bezweckten.

system noch so sehr abweichen, im letzten Grunde haben sie beide doch miteinander gemein, dafs die Landbevölkerung, mit alleiniger Ausnahme der Domänenbauern, samt ihren Ländereien in die Gewalt weltlicher und geistlicher Lehnsträger gerät. Erst seit der gesetzlichen Festlegung der Unveräufserlichkeit der fiskalischen Ländereien bilden ihre Bebauer einen dauernden Bestandteil der Domänen. Immerhin war es nicht die gesamte ländliche Bevölkerung, die unter die Botmäfsigkeit eines von der höchsten Gewalt begünstigten Häufleins weltlicher und geistlicher Grofser kam. Denn die durch die byzantinisch-römischen Gesetze den onerati und curiales gleichgestellten griechischen possessores, die nachweislich schon vor dem Einbruch der Araber um Catania und Syrakus gesessen hatten und unter der Sarazenenherrschaft auf ihren Gütern geblieben waren, wurden auch von den christlichen Königen auf ihren alten Sitzen belassen[1]). Zur Zeit der Sarazenen hatten sie, denen der Koran selbst ihr Eigentum zusicherte, nur eine Grundsteuer, karadge, zu zahlen gehabt; unter den normannischen Grafen und Königen galten sie als aufserhalb des Feudalsystems stehende Allodbesitzer, die volle Verfügungsfreiheit über ihre Person und ihr Gut genossen. Eine ganz ähnliche Stellung nahmen die Besitzer von städtischem Eigentum, das in sizilianischer Rechtssprache burgaticum genannt wird, ein. Darum wird für diese beiden Gruppen meist der Ausdruck burgatici angewandt; in ihm werden also alle in das Feudalsystem nicht eingeschlossenen freien Besitzer, städtische wie ländliche, zusammengefafst[2]).

[1]) Codex diplom. Siciliae, hrsg. von di Giovanni, S. 79 u. 82.

[2]) Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia. Die von Cusa hrsg. griechisch-röm. Diplome enthalten auch Hinweise auf Allode, S. 394.

Zu diesen alten Allodinhabern kamen nun noch die Krieger, denen von den ersten christlichen Königen Land zu erblichem Besitz geschenkt worden war. Für die Übertragung eines solchen lehnsunabhängigen Besitzes haben die Urkunden folgende Formel: „Wir verleihen euch dieses Land, das von nun an euer und eurer Nachkommen Erbe auf ewige Zeiten sein soll; die vollständige Gewalt darüber steht euch zu, samt dem Recht, es zu verschenken, zu verkaufen, euch seiner um eures Seelenheiles willen zu entäufsern, überhaupt nach eurem und eurer Erben Gefallen mit ihm und auf ihm zu schalten und zu walten“ [1]).

Nachdem wir so die Grenzen des Feudalismus in Sizilien umschrieben haben, kommen wir nunmehr zu der Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der unter seiner Herrschaft stehenden Bauern.

Die hierfür in Betracht kommenden Quellen sind die zum Verständnis der einheimischen Bevölkerung griechisch oder arabisch abgefafsten Urkunden des Ruggiero und seiner Nachfolger, die Cusa im Original und Spata mit Hinzufügung einer italienischen Übersetzung herausgegeben haben. Lateinische Urkunden erscheinen erst im 12. und 13. Jahrhundert, namentlich, wenn es sich um geistlichen Besitz handelt, vereinzelt kommen sie auch schon früher vor; so sind alle Urkunden über Begründung von Bischofsitzen auf Sizilien in lateinischer Sprache abgefafst. Zieht man zu diesen Urkunden noch die Verordnungen aus den „sizilianischen Assisen“ und dem Codex Friedrichs II., die Bestimmungen über die sogenannten rustici und servi und ihre Landnutzung heran, so ist man imstande, ein

[1]) Ut de cetero sit (terra predicta) vestra vestrorumque heredum in perpetuum et habeatis plenam potestatem et licentiam dandi, vendendi, alienandi pro anima judicandi et faciendi de ea et in ea totum velle et desiderium vestrum et heredum vestrorum (Battaglia S. 35).

klares Bild der Agrarverfassung von Sizilien unter den normannischen und staufischen Herrschern zu entwerfen.

§ 2.

Die sizilianische Grundherrschaft besteht, ebenso wie die des Festlandes, aus drei verschiedenen Teilen: aus dem Herrenland, dem Hufenland und dem zu freier Erb- oder Zeitpacht vergebenen Land.

Die Anfänge dieser Verfassung fallen in Sizilien schon in die Zeit der römischen Cäsaren. Die Namen der einzelnen Grundherrschaften, massae, weisen auf lokale Eigentümlichkeiten hin oder — und zwar meistenteils — auf den oder einen der ursprünglichen Besitzer zurück. So kommt in den von Marini[1]) herausgegebenen Urkunden einmal eine massa Piramitana vor, welchen Namen sie einer Pyramide verdankt, die sich inmitten des Guts erhob, die übrigens in der Tat vier Meilen von Epipolis, einer uralten griechischen Feste, entfernt liegt und noch heute den Syrakus besuchenden Fremden gezeigt wird. In der von Giovanni herausgegebenen Sammlung von Urkunden kommen meistenteils Namen vor, wie massa Varona, massa Cincia usw. (massa Varoniana, Cinciana). Andere Bezeichnungen weisen auf den Umfang oder auf die Lage der Grundherrschaft hin, wie massa larga, massa lena usw.[2]) Die Bevölkerung der Grundherrschaft bilden auch in Sizilien die an die Scholle gebundenen Kolonen, die Sklaven und die freien Pächter, conductores[3]). Die letzteren werden in einem Sendschreiben Papst Gregors I. an den „defensor"

[1]) Marini, Papiri diplomatici, No. 82.

[2]) Di Giovanni, Codex diplom. Siciliae, diss. V. Die angeführten massae waren sämtlich im Besitz der römischen Kurie.

[3]) Vicende stor. della propr. fond. in Sicilia dalla caduta della dominazione rom. alla const. dei feudi, per Vinc. Salvo Pal. 1894, S. 62.

Romanus, dem wahrscheinlich die Rechte und Pflichten der Municipalbehörde zustanden, erwähnt: der Papst verbietet darin die Eheschliefsungen der Kinder von Pächtern zweier verschiedener Grundherrschaften, non jugendos matrimonios extra massam in qua nati sunt[1]).

Die Eroberung Roms durch die Barbaren übte keinen dauernden und umbildenden Einfluſs auf die sizilianische Agrarverfassung aus. Die von Odoaker angeordnete Zuweisung eines Drittels des eroberten Landes an seine Söldner berührte Sizilien nicht. Auch nach der auf Cassiodors Betreiben erfolgten Unterwerfung der Sizilianer unter Theodorich kam für sie nur das römische Recht in Betracht, das allerdings nach der Eroberung Siziliens durch die Oströmer unter Belisar von dem byzantinischen beeinfluſst wurde.

Die Frage, ob und in welchem Maſse die Eclogen der byzantinischen Kaiser in Sizilien zur Anwendung kamen, mag hier unerörtert bleiben. Wenn auch, wie Francesco Brandileone in seiner Arbeit über das byzantinische Recht in Süd-Italien nachgewiesen hat, im Bereich der Besitzungen der Abtei Cava sich Spuren einer Einwirkung der Ecloge Kaiser Leos des Isauriers und der des Prochiron erkennen lassen, so ist es doch immerhin fraglich, ob man daraus auch auf die Verbreitung der übrigen byzantinischen Codices in Sizilien schlieſsen darf[2]). Wohl mögen hie und da in Klosterbibliotheken solche Codices vorhanden gewesen und aufbewahrt worden sein; das ist aber kein genügender Grund für die Annahme, daſs die darin enthaltenen Vorschriften beim Volk die zum Gewohnheitsrecht gewordenen römischen Gesetze verdrängt haben sollen. Auf jeden Fall bedeutet in der Folge-

[1]) Cod. dipl. Siciliae, dipl. 241.

[2]) Il diritto Bizantino nell' Italia merid. Bol. 1886, S. 19 u 23 Anm.

zeit der Ausdruck consuetudo stets die im Volksbewufstsein wurzelnden Bestimmungen des römischen Rechts. Dieser Frage ist überhaupt nicht allzuviel Bedeutung beizumessen, da ja die Ablösung des römischen Rechts durch das byzantinische die Formen der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung in Sizilien ebenso wenig zu verändern vermocht hätte, wie in dem Exarchat von Ravenna, das doch noch länger unter dem Szepter der oströmischen Kaiser gestanden hat.

Von gröfserer Tragweite für das Schicksal der sizilianischen Grundherrschaft war immerhin die über anderthalb Jahrhunderte dauernde Herrschaft der Araber. Die in Sizilien eindringenden Stämme gehörten, wie die der Barbareskenstaaten, der Sekte der Hanefiten an, die, wie wir aus den Arbeiten von Worms und Belin wissen, weder ein vom Imam unabhängiges Privateigentum (arabisch mulk oder melk), noch die Belassung der unterworfenen Bevölkerung in ihrem Landbesitz gegen Zahlung von Personal- und Realsteuern, hesius und caradge, verwarfen. Wie in den anderen von ihnen unterworfenen Ländern, so bildeten die Araber auch in Sizilien durch Angliederung umfangreicher Landstrecken an die Moscheen, den sog. „wakuf" aus; die christlichen Klöster jedoch wurden nicht nur nicht vollständig ausgerottet und ihres Besitzes beraubt, sondern blieben, wie Brandileone nachgewiesen hat, auch unter der Herrschaft der Ungläubigen erhalten[1]). Nach der Eroberung zogen ferner die Beys für sich und zur Bildung der sogenannten beni douanali oder doganali — von dem arabischen

[1]) Dafür bieten nach Brandileone, die von Cusa hsg. griech.-arab. Urkk., sowie das von einem seiner Schüler verfafste „Leben des heiligen Lucas aus Valdimonte" und des Freundes des heiligen Lucas, des heiligen Vitus, Beweismaterial genug. Brandileone verweist auch auf das Werk von Lenormand, Grofs-Griechenland, Bd. I, S. 197.

Worte diwan, mit dem das Ratskollegium bezeichnet wird, das im Auftrage des Beys die Aufsicht über die Einkünfte des Staats ausübt — viele Grundherrschaften ein. In normannischen Urkunden kommen diese dort terrae duanaliae genannten Ländereien häufig vor. So wird in einem Diplom des Herzogs Ruggiero bei der Verleihung von vier Juger Land, auf denen 120 Scheffel gesät werden können, an die Kirche zu Eltgurir, bestimmt, daſs dieses Grundstück den terrae duanalae entnommen werden solle[1]), ebenso wird in einer Urkunde Wilhelms II., die in der Sammlung der Privilegien und Bullen der Kirche und des Klosters Monreal abgedruckt ist, bei der Grenzabsteckung der terrae duanalae in Bonierato Erwähnung getan.

Auch in der arabischen Zeit waren die auf einer Grundherrschaft Ansässigen einander in sozialer Hinsicht nicht gleich, es gab Sklaven und Gemeinfreie, wie aus einer in arabischer Sprache abgefaſsten, schon von Gregorio zitierten Urkunde des Herzogs Ruggiero hervorgeht, in der den Mönchen von Eltgurir einige fiskalische Ländereien abgetreten werden. Das Kloster erhält aufser einem Viertel der beni duanali noch fünf Bauernhöfe, von denen vier ihren Besitz innerhalb der abzutretenden Gemarkung haben. Zwei dieser Höfe nun gehören nach der Urkunde sogenannten „hers“, nach Gregorio asperi, d. h. ländlichen Sklaven, die drei übrigen sogenannten „mals“, d. h. Freien, Leuten von ehrlicher Geburt; an die grundherrliche Scholle gebunden sind aber beide Gruppen[2]).

Die sizilianischen Grundherrschaften selbst behalten auch nach der Eroberung des Landes durch die Normannen und nach der Einführung des Feudal-

[1]) In den Reisebriefen des Arabers Ibn-Gawkl aus d. J. 976 wird der sizilianische Diwan erwähnt.

[2]) Salvo. Vicende della proprietà fond. in Sicilia, S. 79, 82, 84.

systems die charakteristischen Züge der römischen Massen. Die eine Hälfte bewirtschaftet der Grundherr mit Hilfe der Kolonen und Sklaven selbst, die andre wird an freie Pächter vergeben. Curtis dominicalis bedeutet im Sizilien des 14. und der darauffolgenden Jahrhunderte ganz dasselbe, was unter sala, terra dominicata oder auch indominicata auf dem Festland verstanden wird: der Herrenhof samt allen angrenzenden Grundstücken, die in eigner Bewirtschaftung des Grundherrn verbleiben. An die curtis stofsen die jugera der Bauernhöfe. In den meisten Urkunden werden nur diese aufgezählt, wohl in der Voraussetzung, dafs zu jedem Hof eine Hufe gehört[1]). Doch wird nicht selten das Verhältnis der Anzahl der Juger zu der der Höfe genau angegeben; so heifst es z. B., dafs jemandem eine Grundherrschaft samt so und soviel Villanen und einer gleichen Anzahl von Jugera übertragen wird[2]).

Der Landbestand der Grundherrschaften ist verschieden. Neben den herrschaftlichen Äckern, divisae, gibt es Hufen der Bauern in der Gemeinflur, sowie auch Gemeinheiten[3]). Mitunter werden alle verschiedenen Arten aufgezählt, z. B. plana terra, et terra montana ad pascenda et ducenda ac reducenda animalia sua et ad sumenda ligna et herbas et petras ad omnia sibi necessaria; hie und da werden noch nemora und saltus genannt[4]).

---

[1]) Pirri, Sicilia sacra, Bd. II, S. 771 u. 772.

[2]) Cusa, S. 115.

[3]) Ibid., Bd. I, a. 1177, cum omnibus iustis divisis et tenimentis et possessionibus suis et cum omnibus villanis suis. Vgl. die Urk., in der dem Stift von Girgenti die Pfarrei San Gregorio cum omnibus villanis suis et iustis tenimentis et pertinentiis suis verliehen wird.

[4]) Siehe das von Salvo erwähnte Diplom Tankreds, des Grafen von Syrakus, durch welches dem Stift von Syrakus potestas vendendi et plenam terram et montanam etc. gewährt wird. Vgl. auch Pirri Bd. I, S. 700.

Was zunächst den Eigenbetrieb des Grundherrn anlangt, so kann man aus allen urkundlichen Nachrichten übereinstimmend die Ähnlichkeit der sizilianischen curtis dominicalis mit dem nord- und mittelitalienischen Herrenhof erkennen. Dafs die Schilderungen in den Urkunden sich vielfach wiederholen, ist nicht verwunderlich, da sie ja überwiegend aus Kirchen- und Klosterarchiven stammen. Wenn man aber von den Herrenhöfen der geistlichen Besitzungen absieht und die gewöhnlichen herrschaftlichen Hofstätten betrachtet, die sich, wenn auch nicht immer, so doch meistenteils neben der Ortskirche befinden, so erkennt man, dafs auch hier der Herrenhof den Mittelpunkt für alle landwirtschaftlichen Dienste bildete. Eine besondere Stellung unter diesen nehmen das Mahlen des Korns und das Pressen der Oliven, das Backen [1]), das Auspressen des Weins mittels der Kelter, chasir, ein. Häufig werden in den Verleihungen der normannischen Grafen und Könige, nicht selten auch der privaten Feudalherren, die Mühlen- und Backofenbannalitäten des Grundherrn ausdrücklich hervorgehoben und in den Pachtverträgen die Pächter angehalten, ihre Trauben

[1]) In den von Salvo angeführten Urkunden des Archivs der Kathedrale in Cephalu von 1201 u. 1204 heifst es: sicut olim homines Gratteri et totius tenimenti eius in ipso molendino solebant molere sic de cetero molant, nec audeant ad aliud molendinum ire ad molendum, qui si inveniantur alias ire, subiaceant poenae curiae nostrae (dipl. 1201 a. Ms. Qq. H. 13, S. 213).

In einem vom Bischof von Cephalu (Bosone) im Jahre 1170 erlassenen Statut heifst es: quod quocumque modo frumentum vel farino vendatur, de 30 panibus unus tantum panis pro furno furnariis de cetero tribuatur nec aliquis cephaludensis de paucioribus panibus quam 31 ipsis furnariis audeat exhibere. — Quod molendinarii nostrorum molendinorum Roccellae unum legitimum tumulum de duana pro molitura de cetero tantum accipiant nec amplius eorum molituram audeant augmentare (Ms. Qq. H. 13, S. 69. Dipl. a. 1224).

nach dem grundherrlichen Chasir zu bringen. Wie andere Vermögensobjekte, so konnten nun auch diese Backofen- und Mühlengerechtsame in lebenslängliche oder erbliche Pacht gegeben werden. Oft war der Herrenhof mit einem Zaun, closurae, umgeben, meist auch mit Arbeitsinventar ausgestattet, das jedoch zur Bestellung nicht ausreichte. Mit ganz geringen Ausnahmen wurde das Herrenland eben durch die hörigen Bauern, die Pflüge und Schaufel besafsen, bestellt.

Was das Vieh, das auf den herrschaftlichen Schlägen weidet, anbetrifft, so verhält sich die Anzahl des Kleinviehs zu der des Grofsviehs in der Regel wie 1 : 100; einem Bestand von vier Ochsen und zwei Kühen steht eine nach mehreren Hunderten zählende Schafherde gegenüber; dazu kommt noch eine Menge von Federvieh[1]). Diese grofse Zahl erklärt sich daraus, dafs dem Grundherrn ja ebenfalls die Gemeinheitennutzung zusteht; auch gehören ihm die Waldungen, die die Eichelmast für die Schweine hergeben, nicht minder, wie die Gebirgswiesen, auf denen reichlich „erba", d. h. Gras für sein Vieh wächst. Den Dorfgenossen, auch Fremden, wird gegen ein erbaticum, d. h. eine Weideabgabe, die Nutzung der erba gestattet. Die kostspieligen und keineswegs gewinnbringenden Gerechtsame der Jagd und des Fischfangs werden nie verpachtet; für die Nutzung des Fischreichtums wurden besonders in den geistlichen Grundherrschaften eigene Weiher angelegt. In den Urkunden wird auch die Aufstellung von Behältern zum Auffangen des Regenwassers durch die Pächter erwähnt, die wegen der klimatischen und oreographischen Verhältnisse unbedingt nötig waren. In einigen Urkunden wird ausbedungen, dafs das gesammelte Wasser bei Mangel jederzeit zum Herrenhof geleitet werden müsse.

[1]) Battaglia, S. 5.

Die im Eigenbetriebe verbleibenden, in der Regel durch einen Verwalter bewirtschafteten Äcker und Weinberge erfordern je nach ihrer Ausdehnung vierteljährliche, monatliche oder nur einige Wochen dauernde Frondienste, zu denen jedoch während der Ernte noch vierzig Hilfsarbeitstage kommen. Je nach der Wichtigkeit der einzelnen Arbeiten haben die Bauern Hilfskräfte zur Getreideernte oder zur Weinlese zu stellen, in manchen Urkunden ist auch ihre Zahl angegeben: drei zur Weinlese und eine zur Getreideernte.

Die bäuerlichen Einzelhöfe, casalia, zerfallen wieder in eine bestimmte Anzahl von Villanenstellen; so spricht ein Vertrag zwischen einem Grundherrn und einem Bauern einmal von 14 Hofstätten in einem casale.

Wie in allen anderen europäischen Ländern, in denen das Lehnswesen ausgebildet war, in England, Frankreich usw., werden auch in Sizilien genaue Aufzeichnungen der Hörigen jedes einzelnen Grundherrn vorgenommen. Diese Register heifsen in Sizilien registri dei confini, quaderni delle devise, registri della dogana[1]), und ähneln weniger den französischen aveux und dénombrements als der unter dem Namen Domesday Book bekannten Landaufnahme Wilhelms des Eroberers. Leider sind uns nur spärliche Reste von diesen genauen Hörigenaufzeichnungen erhalten, und von den erhaltenen sind die wenigsten veröffentlicht. Nach den Urkunden, die zugängig sind, besteht aber kein Zweifel, dafs auf den geistlichen Besitztümern hunderte von Villanen ansässig waren. Hunderte werden den Bistümern von Trani, Girgenti, Syrakus, Catania und Palermo bei ihrer Stiftung in den Jahren 1082/93 übertragen. Dem Abt von Trani werden, unter anderen Verleihungen, auch zehn in der Stadt selbst ansässige Villanen, dem

[1]) Bianchini, Storia econ.-civ. della Sicilia, Bd. I, S. 126.

Bischof von Girgenti einige Hundert Villanen[1]) und dem Bischof von Catania, wie es in der Urkunde heifst, alle Sarazenen zugewiesen, die sich zur Zeit der Verleihung in der Stadt aufhielten; das Stift der Muttergottes zu Palermo endlich bekommt im Jahre 1095 75 Sarazenensklaven nebst 20 neuen Höfen, auf denen deren Nachkommenschaft sitzt. In demselben Jahre erfolgt die Abtretung an den Bischof von Catania von 396 Familien in Aci, von denen 53 ihre Familienoberhäupter durch den Krieg verloren hatten und aus diesem Grunde zur Zeit von Witwen verwaltet wurden[2]).

In einem Diplom von 1096 ist die Rede von einer Schenkung von 100 sarazenischen Arbeitern von Olivieri an das schon erwähnte Stift Trani, andre aus dem Jahre 1139—40 sprechen gar von 500 sarazenischen Familien, die in Focero einer einzigen Domänenverwaltung unterstanden.

Nach Urkunden aus dem Jahre 1145 beläuft sich die Zahl der dem Bischof von Catania unterstehenden Bauernhöfe auf 525, der dem Stift in Cephalu gehörigen auf 188. Im Ausgange des 12. Jahrhunderts besitzt das Kloster der Gottesmutter in Monreale 259 Höfe in Corleone und 373 in Calatatresia. Die Gesamtzahl der von diesem Kloster abhängigen Bauern beläuft sich auf 729, darunter 160 freie Besitzer, borges[3]).

Über die Grundlagen des Grundbesitzes enthalten die Quellen keine ausdrücklichen Nachrichten, doch läfst sich auch in Sizilien die Hufen- und Flurverfassung, die wir in dem festländischen Italien fanden, nachweisen.

---

[1]) Starraba diplomi di fondazione della chiese episc. di Sicilia 1082—1093. Pal. 1893. S. 20, 24 u. 33.

[2]) Ibid., S. 57.

[3]) Cusa, I diplomi greci ed arabi, S. 134, 179 u. 245.

Im Jahre 1136 verleiht König Ruggiero der Adelina, der Frau eines gewissen Adam, der Amme seines Sohnes Heinrich, fünf Villanen nebst fünf Jugera Land. Das Fehlen der Angaben über die Grenzen und das Verhältnis, das zwischen der Anzahl der Juger und der der Bauernhöfe besteht, läfst unwillkürlich annehmen, dafs die Bauern gleiche Anteile in der Gemeinflur besafsen und die Gröfse der Anteile so berechnet war, dafs sie mit einem Paar in ein Joch eingespannten Ochsen bestellt werden konnten.

Diese Vermutung bestätigen noch andere Zeugnisse. Im Jahre 1149 erhalten die Mönche in Kurkuru von den Staatsdomänen ein Feldstück, das von vier Paar Ochsen aufgepflügt wird und an dessen Bestellung vier Bauernhöfe beteiligt sind; der fünfte Bauernhof hat seine Grundstücke, wie es in der Urkunde heifst, aufserhalb. Das ganze Feldstück ist für 120 Scheffel Weizen anbaufähig, d. h. auf jeden Hof kommen 30 Scheffel. Dieses Verhältnis ist wohl kein zufälliges und nicht örtlicher Natur, denn es kehrt in der Urkunde Wilhelms I. von 1055 wieder, in der das Kloster San Giorgio in Crateri mit sechs Juger Land, die, wie die Urkunde hervorhebt, 180 Scheffel bringen, ausgestattet wird [1]). Die Bauern werden in der Regel den Einzelhöfen zugerechnet, denn in der Verleihungsurkunde ist immer die Rede von der Abtretung eines casale samt einer Anzahl von Bauernhöfen. So schenken dem Hospital König Wilhelm und seine Gemahlin Margareta im Jahre 1189 den Einzelhof Ain Allien in der Provinz Termini samt den zu ihm gehörenden 14 Villanen [2]). Trotz der Verschiedenheit in ihrer persönlichen Stellung besitzen die freien Kolonen und die hörigen Bauern in gleicher Weise Hufen in

[1]) Cusa, S. 115, 28 u. 360.
[2]) Ibid., S. 37.

der Gemeinflur, d. h. ihre Streifen liegen durcheinander und die Gesamtheit der jedem Hofe zukommenden Streifen geht nicht über das ein für allemal festgesetzte Maſs, z. B. eines Jugers, hinaus. Die betreffenden Urkunden machen keinen Unterschied zwischen den Hufen der servi und denen der eingewanderten Kolonen; sie geben nur die Zahl der beiden, den Bestand der Einzelhöfe bildenden Teile. Gewiſs stehen die Sklaven vermögensrechtlich unter den freien Ansiedlern; diese capitis diminutio macht sich jedoch nicht bei dem Besitz innerhalb der grundherrlichen Gemarkung, sondern nur bei anderweitig erworbenen Grundstücken bemerkbar. Aus den normannischen Urkunden läſst sich ganz unzweifelhaft erkennen, daſs die grundhörige Bevölkerung solche Grundstücke als Volleigentum oder als allod besitzen durfte, die, wenn der Besitzer keinen Erben hatte, nach seinem Tode nicht dem Fiskus, sondern dem Grundherrn anheimfielen. In einer Urkunde von 1101 ist die Rede von Weinbergen, die früher allod der Villanen des Klosters St. Philippi waren. Weil nun aber die Bauern aus der Grundherrschaft entwichen, dann wieder zurückgebracht und auf die Ländereien angesiedelt worden waren, gehen sie ihrer Allode zugunsten des Grundherrn verlustig [1]).

In einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1269 handelt es sich darum, ob ein Stück Land, das einst Allod eines Serven des Erzbischofs von Messina gewesen, nicht einem Vassallen gehöre und ob es darum als ein Teil der bischöflichen Besitzungen zu betrachten sei oder nicht [2]).

Die Serven und Kolonen besitzen gleiche Anteile im Ackerlande, mit denen nach den consuetudines terrarum das Recht der Gemeinheitsnutzung verbunden

[1]) Ibid., S. 394.
[2]) Ibid., S. 458.

ist. Zuweilen werden diese consuetudines terrarum auch genauer bestimmt. So heifst es in einer Urkunde: die Bauern haben Teil an der Nutzung der grundherrlichen Gewässer, an Holz, Wald, sowie dem Ödland behufs Urbarmachung; ebenso steht ihnen der Fischfang im Meere wie in den Flüssen zu, scilicet quod agricolae ecclesiae libere habeant aquam, ligna, silvam et rura ad colendum et mare seu flumen ad piscandum [1]).

Dieselben Rechte haben die Bürger einzelner Städte, so die von Palermo, Catania, Syrakus, Notto, Patti usw., wie aus den betreffenden Stadtrechten ersichtlich ist [2]). Der Wahrer ihrer Rechte ist der König; so gebietet er z. B. dem nächst Palermo ansässigen geistlichen Grundherrn, die Bürger nicht an der Fortschaffung von ligna mortua et viva eis necessaria pro aratris faciendis et pro aliis opportunitatibus massariarum et domorum suarum [3]), d. h. von Bau- und Brennholz zu hindern. Meistenteils jedoch werden die Gemeinheiten den Bauern gegen eine Nutzungsabgabe an den Grundherrn, erbaticum, lignaticum, überlassen [4]). Die Almendenutzung der Bauern wird allerdings mit der fortschreitenden Urbarmachung des Ödlandes ebenso wie die Ausdehnung der Bannwälder wegen des Wildschutzes immer mehr beschränkt [5]). Wiederholt trifft man in den Urkunden aus Herzog Ruggieros Zeit auf Streitigkeiten zwischen Klöstern und bäuerlichen Nachbargemeinden wegen der Gemeinheitsnutzungen. Ein charakteristisches Beispiel bietet der im ersten

---

[1]) Battaglia, S. 6.

[2]) Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte, S. 65, 118, 137, 138, 173, 174, 200, 201.

[3]) Gli atti della città di Palermo, Bd. I, S. 155.

[4]) Spata. Le pergamene greche S. 225. Vgl. auch Cusa, S. 405, 413, 558.

[5]) Cusa, Urk. von 1101. S. 394, 413, 554.

Viertel des 12. Jahrhunderts zwischen den Insassen des Einzelhofes Ahari und den Klosterbrüdern von San Nicolo in Cokana geführte Rechtsstreit. Die Brüder behaupten nämlich, die Bauern selbst hätten ihnen für die Vertreibung der bösen Geister, von denen einige von ihnen besessen gewesen seien, das Recht der Heumahd auf den zu dem Hof gehörigen Wiesen zugestanden; die Bauern aber setzen jedem Eindringen der Leute des Abtes energischen Widerstand entgegen. Schliefslich schlichtet der Erzbischof von Messina, der Besitzer des Hofes, den Zwist zugunsten des Klosters[1]).

Das Dienstverhältnis, in dem die Bauern zu ihren Grundherren stehen, wird schon im 12. Jahrhundert, also lange vor der einschlägigen Gesetzgebung der normannischen Könige und Kaiser Friedrichs II., auf Grund des Herkommens und durch Vereinbarungen geordnet. In den Verleihungsurkunden wird zwar stets nur sehr allgemein von dem Rechte des Grundherrn, angariae von den Bauern zu fordern, gesprochen; der Umfang dieser ohne Bezahlung zu leistenden Frondienste kann aber keineswegs willkürlich von ihm bestimmt werden. Im Gegenteil bezeugen mehrere Urkunden, dafs die Bauern anmafsende Forderungen ihrer Grundherren zurückgewiesen und eine ausdrückliche Anerkennung ihrer althergebrachten Rechte durchgesetzt haben. So gibt der Abt von San Bartholomeo in Lipari, als die Gemeinde Librizi sich beklagte, in einer Urkunde zu, dafs von seiten des Klosters übermäfsige Angarien beansprucht worden seien, und es wird verabredet, dafs die Angarien eine Woche im Monat nicht überschreiten dürfen, mit Ausnahme der Saat- und Erntezeit, an der 40tägige Pflugfronde zu leisten ist. Für die Zeit des Mähens wird

[1]) Cusa S. 416.

die Arbeit jedes Bauern auf ein Tagwerk festgesetzt. Die Bearbeitung der Weinberge erfordert eine unbezahlte Hilfsarbeit von drei Tagen.[1]).

Wie bereits erwähnt, besteht die sizilianische Grundherrschaft nicht nur aus der curtis des Grundherrn und dem Hufenland, sondern sie enthält auch Ländereien, die in Erb- und Zeitpacht vergeben werden. Diese letzteren sind als Privatbesitz stets abgegrenzt; die Urkunden sprechen von diesen Grenzen und begnügen sich nicht damit, den Umfang des Grundstücks durch die Zahl der Jugera oder durch die Gröfse der Getreidesaat zu bestimmen.

Die unumschränkte Herrschaft des römischen Rechts und seine Anerkennung als Landesgesetz in Streitfällen, die in dem Gewohnheitsrecht nicht vorgesehen waren, ist wohl der Grund dafür, dafs im 12. und 13. Jahrhundert, wie aus den Urkunden hervorgeht, die Landpacht sich immer noch nach den Normen der Justinianeischen Gesetzgebung richtet: ihre Formen sind stets entweder die erbliche Emphyteuse oder die der sogenannten coloniae partiariae, d. h. der Teilpacht auf eine bestimmte Frist oder auf Lebenszeit. Nach den von Giorgio Battaglia[2]) veröffentlichten Urkunden lassen sich die zwischen den Pächtern und den Grundherren bestehenden Verhältnisse ziemlich genau wiedergeben.

Wie bereits oben erwähnt, war wie in allen anderen Gegenden Italiens so auch in Sizilien zurzeit der Unterwerfung der Insel durch die Normannen die

[1]) Cusa S. 512. In einer Urkunde aus derselben Zeit, die Gregorio anführt, haben die Bauern zu jeder Jahreszeit Gräben für die Weinberge zu ziehen, für die Aussaat 12 Tage lang ein Paar Ochsen und zur Ernte 24 Arbeiter zu stellen. Bianchini, Bd. I, S. 122.

[2]) Diplomi inediti relat. all' ordinamento della proprietà fondiaria in Sicilia sotto i Normanni e gli Svevi pubbl. da Giorgio Battaglia di Nicolosi. Pal. 1895.

Zahl der Hörigen und Sklaven keine geringe; sie wurde naturgemäfs gröfser, als infolge der Eroberung viele Sarazenen zu Unfreien gemacht wurden. Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert haben oft die Freilassung von Ungläubigen, häufig unter der Bedingung des Übertritts zum Christentum, zum Inhalt. Auch trifft man auf An- und Verkäufe von Heidensklaven, bezw. Sklavinnen oder auf ihre Verleihung mit oder ohne Land an Dritte[1]).

Die ehedem freien arabischen Ackerbauer blieben also auf ihren Grundstücken und gingen nur der per-

[1]) Die von Cusa herausgegebenen arabischen Diplome der ersten normannischen Könige enthalten mehrfache Verleihungen von sarazenischen Serven an Stifte und Klöster; so bekommt im Jahre 1095 durch den Eroberer Herzog Ruggiero das Stift der heiligen Mutter Gottes in Palermo eine Schenkung von 75 sarazenischen Höfen, die samt den 20 Tochterhöfen an Zins 150 Modien Weizen und ebensoviel Gerste, ferner 750 „Tareni" im Winter und ebensoviel im August zu zahlen haben. In demselben Jahre werden dem Bistum Catania 345 Sarazenen-Sklaven und 53 sarazenische Witwen geschenkt. Im Jahre darauf werden dem Kloster der heiligen Mutter Gottes in Traina 100 Serven — Sarazenen in Olivieri samt ihren Hufen — verliehen. Hier handelt es sich wahrscheinlich um die Verwandlung der Einwohner eines ganzen arabischen Dorfes in Hörige. Cusa Bd. II, S. 695, 96. Noch im Jahre 1260 finden Verkäufe sarazenischer Sklavinnen statt. So verkauft ein gewisser Bernhard aus dem sizilianischen Barcelona Johann dem Lombarden, einem Bürger von Palermo, eine Sarazenin, quandam ancillam albam saracenam nomine Meriem für 5 Unzen in Gold und $3^3/_4$ Tarenen. Battaglia, Diplomi ined., No. 32, S. 95.

In den Urkunden des Bistums Cefalu vom 12. Jahrhundert wird eine Verleihung sarazenischer Villanen erwähnt. — Urk. v. 1140 u. 1183, ibid. S. 113, 119. Die Freilassung einer sarazenischen Sklavin unter der Bedingung des Übertritts zum Christentum bestimmt ein Testament aus dem Jahre 1261: dominus Jacobus de Natale civis Messanae .... manumisit et liberavit Asiam ancillam suam ab omni jugo et vinculo servitutis dummodo hinc ad annos duos completos se faciat christianam. Ibid., S. 177.

sönlichen Unabhängigkeit und des Eigentumsrechts, aber nicht der Nutzung der Ländereien verlustig. Freilich ist nicht die ganze arabische Bevölkerung grundhörig geworden. Trotz der massenhaften Einziehungen[1]) hat ein Teil nicht nur ihren städtischen, sondern auch ihren Besitz auf dem platten Lande behalten. Dies bestätigt, wenn auch nur indirekt, unter anderen Zeugnissen, eine Urkunde von 1198, in der bei Feststellung der Grenzen der Liegenschaften des Domkapitels von Cephalu unter den Ältesten dieser Gegend, veterani et antiqui homines regionis, auch Sarazenen erwähnt werden. Da nun aber nur die Gemeinfreien gegen sozial Höherstehende Zeugnis ablegen konnten[2]), so ist diese Erwähnung ein Beweis dafür, dafs die Unterwerfung durch die Normannen keine ausnahmslose Standeserniedrigung der Urbewohner im Gefolge gehabt hatte[3]).

Wenn also durch die Eroberung der Normannen einerseits die Masse der Hörigen durch einen Bruchteil der unterworfenen Ungläubigen vergröfsert wird, so wird sie, allerdings in geringerem Mafse, durch Freilassung von Griechen vermindert, die eigentlich stets weniger ausgesprochene Unfreie, als vielmehr Träger von Reallasten, karadge, gewesen waren[4]). Sie stellen

---

[1]) Eine solche Einziehung verzeichnet die Urkunde von 1103, in der die Einziehung von Ländereien durch den Grafen Ruggiero di Cicala erwähnt wird. I diplomi greci et Arabi di Sicilia, pubbl. nel testo orig., trad. ed ill. da Salvatore Cusa, Bd. II, S. 699.

[2]) Battaglia No. 41, S. 124.

[3]) Ciotti Grasso behauptet in seinem Werke über das öffentliche Recht in Sizilien zur Normannenzeit: Del diritto pubblico sicil. al tempo de' Normanni. 1883, dafs den hörigen Bauern die Zeugnisfähigkeit nur gegenüber Standesgenossen und Bürgern zustand. S. 31.

[4]) Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia dai tempi normanni sino ai presenti in Opere scelte S. 96. Vgl.

den gröfsten Teil der Allodbesitzer, die von dem Feudalsystem der Normannen nicht berührt wurden; sie bilden also vor allem die Klasse der freien Eigentümer, die ohne Erlaubnis des Grundherrn ihre Grundstücke veräufsern oder sich samt Hab und Gut einer Kirche oder einem Kloster zu Eigen geben können; dann aber stellen sie auch ein gut Teil der freien Pächter, denen die Geistlichkeit ihren Besitz in zeitlich beschränkte, lebenslängliche oder erbliche Pacht zur Nutzung überläfst[1]). Natürlich fanden die weltlichen und geistlichen Grundherren aufser ihnen noch in Hülle und Fülle Leute, Landlose, die an der Urbarmachung der Insel teilzunehmen bereit waren; zunächst aus der Bevölkerung der kirchlichen und klösterlichen Güter selbst, dann aber die unter dem Namen „Lombarden" bekannten aus Norditalien und der Lombardei, aus Benevent, Salerno und Spoleto

---

auch Belins und Worms Abhandlungen über den Grundbesitz bei den Moslemin, die ursprünglich im „Journal asiatique" erschienen und später als Sonderdruck veröffentlicht worden sind. Der sizilianische Chronist Malaterra sagt von den in Valle Demonica angesiedelten Griechen, dafs sie von den Sarazenen in tributarii verwandelt worden seien, tributarii aber bedeutet dasselbe wie coloni, d. h. an die Scholle gebundene und mit einem Kanon belastete Freie. „Hic Christiani in Valle Deminae manentes sub Saracenis tributarii erant."

[1]) Battaglia veröffentlicht zahlreiche Verkaufs- und Schenkungs-Urkunden über Grundstücke von Freien, die in keinem Vassallenverhältnis standen. So verkauft eine gewisse Irene, deren Ehe nach griechisch-katholischem Ritus geschlossen war, im Jahre 1203 einen in der Umgegend von Messina gelegenen Weinberg (Urk. No. 3, S. 13 u. ff.). Als freier Allodialbesitzer erscheint auch Adam Cementarius, d. i. Maurer, der im Jahre 1217 einen Obstgarten für $3^1/_2$ Tarenen dem Barbier Johann verkauft. Hilbert, Sohn des Nicolaus, ein Bürger von Messina, gibt sich im Jahre 1203 samt seinem Land der Kirche der heiligen Maria Magdalena im Tale Josaphat zu eigen, ohne dafs er jemandes Einwilligung hierzu bedurft hätte, d. h. als vollberechtigter und freier Eigentümer. Ibid., No. 2, S. 9.

kommenden Auswanderer und nicht minder freie Stadtbürger. Das waren die Leute, die jene grofsen brachliegenden Gebiete besiedelten, die in den Urkunden terrae germe et incultae heifsen und die Zeugnis dafür ablegen, wie erheblich die durch die Eroberung hervorgerufene Verwüstung und Entvölkerung des Landes, die durch die Niederwerfung der Sarazenenaufstände und die Überführung der Aufständischen nach der Südküste, zu Friedrichs II. Zeit auch nach Apulien, gewesen sein mufs, die ferner die Mangelhaftigkeit der Hörigenarbeit und die Unmöglichkeit, durch einfache Ausdehnung der Hufenverfassung in erfolgreicher Weise Bifangs vorzunehmen, beweisen. Wie im Römerreich des 4. Jahrhunderts, so war es auch jetzt wieder der Emphyteut, der die dem Grundbesitzer selbst mangelnden Kapitalien und Arbeitskräfte hergab. Zur Anlockung von freien Pächtern auf die brachliegenden Grundstücke wird von den Eigentümern nicht nur die Unabänderlichkeit der einmal festgesetzten Rente zugesichert, diese Rente selbst nicht nur auf ein Viertel des Jahresertrages herabgemindert und eine Anzahl von abgabefreien Jahren, während deren entweder jegliche Zahlung oder doch der gröfste Teil erlassen sein soll, zugesagt, sondern sogar die Verpflichtung übernommen, die Hälfte des Neulands an den Kolonen nach Ablauf der ausgemachten Zeit abzutreten. Ein solcher Vertrag, der im altfranzösischen Recht bail à complant genannt wird, wird nicht selten mit der Erbpacht verknüpft, und diese ihrerseits oft mit einem gewöhnlichen 29jährigen libellarischen Kontrakt verbunden, sodafs der Pächter also in diesem Falle bis zum dreifsigsten Pachtjahre nur eine Geldrente zu zahlen hat, von da an aber erblicher colonus partiarius wird, der ein Viertel der Ernte abzugeben verpflichtet ist. Die Justinianeische Gesetzgebung über die Emphyteuse ist auch fernerhin für alle Erbpachtverträge

maſsgebend, und es bedarf besonderer Vereinbarungen, wenn die Anwendung der Vorschriften dieser Gesetzgebung ausgeschlossen werden soll. Nach dem Codex Justinians hat z. B. bei den meisten emphyteutischen Landübertragungen der Eigentümer das Recht, sein Grundstück nach zwei Jahren zurückzufordern, wenn der Kolone seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist; die Herabsetzung dieser Frist auf zwei Monate, unter Zustimmung der Parteien, ist zulässig, wenn dem Vertrag eine solche Klausel hinzugefügt wird. In den Emphyteusekontrakten der sizilianischen Notare des 12. und 13. Jahrhunderts wird, wie bei den römischen, dem Pächter die Verfügungsfreiheit über das Gut gewahrt, allerdings unter gewissen Vorbehalten, die nicht in römischen Anschauungen wurzeln, sondern Folgeerscheinungen der Zustände sind, die durch die Einführung des Feudalsystems und der Unveräuſserlichkeit der Kirchengüter geschaffen worden sind. Um nämlich zu verhüten, daſs das neugewonnene Land der „toten Hand“ zufalle oder die territoriale Macht eines benachbarten Grundherrn vergröſsere, muſste es dem Pächter untersagt sein, das Grundstück an ein Glied der Geistlichkeit oder des Feudaladels zu veräuſsern, während er es jedem andern gegen ununterbrochene Zahlung einer Rente und Zusicherung des Vorkaufsrechts des Grundherrn zu geringerem Preise übertragen durfte. Bei Nichtzahlung der Rente trat, wie die Urkunden dieser Zeit beweisen, die Strafe des römischen Rechts für den Diebstahl ein, nämlich das duplum, die Eintreibung des doppelten Betrages des Veruntreuten, hier also der rückständigen Rente; der Vertrag wird aber durch die erfolgte Bestrafung keineswegs gelöst. Diese Verträge geben auch die Höhe der dem Eigentümer gebührenden Entschädigung an bei dem Verkauf des Grundstücks, das dem Pächter

bei Verteilung des Bifangs zugekommen war, nämlich 10 „Tareni“ in Gold[1]).

Neben der Emphyteuse kommen auch Libellarkontrakte, gewöhnlich auf 29 Jahre, vor, in denen der Pächter sich zur Zahlung eines Zinses in Geld oder Bodenerzeugnissen, gewöhnlich eines Viertels der Ernte, seltener der Hälfte, und zur Rückgabe des Grundstücks in dem Zustande, in dem er es übernommen, verpflichtet. Wenn er die ihm bei der Benutzung und der Bewirtschaftung obliegenden Pflichten zwei Jahre lang vernachlässigt, so kann der Pachtvertrag gelöst und die Rückgabe des Grundstücks durch den Eigentümer gefordert werden; daneben ist aber das Doppelte der rückständigen Pacht zu erlegen. Der libellische Besitzer ist auch zur gewissenhaften Bewirtschaftung des Grundstücks, „wie man es von einem guten Hausvater zu erwarten berechtigt ist“, gehalten[2]). In den Urkunden finden sich auch Verträge über Vitalpacht erwähnt, bei der ebenfalls jährliche Zinszahlung und ferner die Pflege der Weinberge und der Obstbäume ausdrückliche Bedingung ist. Die von dem Vitalpächter vorgenommenen Meliorationen kommen dem Eigentümer zugute, der das Grundstück beim Tode des Pächters im vollen Bestande zurückerhält[3]).

§ 3.

Nirgends treten die verschiedenen Arten der Bewirtschaftung der Grundherrschaften in der ersten

[1]) Alle diese Eigentümlichkeiten der sizilianischen Emphyteuse, werden durch die Verträge, die Battaglia in seinen Diplomi inediti rel. all'ordin. d. proprietà fond. in Sicilia sotto i Normanni i gli Svevi. Pal., 1895, abdruckt, bestätigt. S. 25 No. 6,—47 No. 14,—50 No. 15,—52 No. 16,—67 No. 22,—72 No. 24,—80 No. 27,—87 No. 29,—97 No. 33,—104 No. 35,—107 No. 36,—159 No. 52,—179 No. 56.

[2]) No. 33, S. 99, No. 35, S. 104, No. 44, S. 133, No. 48, S. 147.

[3]) Ibid., No. 22, S. 67.

Hälfte des 13. Jahrhunderts so deutlich vor Augen, wie auf den Staatsdomänen. Es sei daher noch einiges über die Verwaltung der fiskalischen Ländereien hinzugefügt, soweit sie sich aus den Berichten an Kaiser Friedrich II. und aus den „Constitutiones", den Gesetzen des Königreichs beider Sizilien, deren Zusammenstellung dem Kanzler dieses Kaisers, Pierre de la Vigne, verdankt wird, ersehen läfst.

In einzelnen Titeln dieser „constitutiones" finden sich Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Domänengüter, bei denen sofort die Tendenz, die Zeitpacht auf Kosten der Emphyteuse auszudehnen, in die Augen fällt. Die Beamten, die den einzelnen casalia vorstehen und die wohl dieselbe Rolle spielten, wie einst die conductores auf den römischen Latifundien, leiten die wirtschaftliche Verwaltung dieser grundherrlichen Einzelhöfe. Diese Beamten werden wie in der Römerzeit aus den Kreisen der ansässigen hörigen Bevölkerung zu Schultheifsen gewählt. An der Spitze aller Einzelhöfe eines Distrikts, praesidiatum, steht nach Titel 86 ein Magister-Procurator der Domänen, der den Vermögensbestand der Güter zu überwachen, die Erneuerung der Pachtverträge vorzunehmen, die Aufsicht über ihre Innehaltung und die Untersuchung über etwaige Aneignungen und Besitzergreifungen, durch die eine Verminderung der Einkünfte des Fiskus eintreten könnte, zu führen, für das Arbeitsinventar zu sorgen hat usw.[1]).

Unter den allgemeinen Vorschriften, die für diese ländlichen Aufsichtsbeamten, so könnte man sie nennen, in Betracht kamen, sind die, die von der Verpachtung der Krongüter handeln, besonders beachtenswert; es heifst da: Wir Friedrich usw. bevoll-

[1]) Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, Editio princeps von 1786, Buch I, Titel 86 u. 87. S. 86—88.

mächtigen die Magister-Procuratoren, unsere Krongüter unseren Vassallen, nostris fidelibus, zu verpachten; keines jedoch länger als fünf Jahre und zwar ad certam fructuum partem, d. h. gegen Abgabe eines festzusetzenden Teils der Ernte, der sich nach den einzelnen Zeit- und Ortsverhältnissen richtet, prout poposcerit qualitas temporum et locorum.

Ausgenommen hiervon sind die Ländereien, die sich mit dem Pflug schwer urbar machen lassen, nämlich Sümpfe und Waldungen. Auch werden keineswegs alle Sümpfe und Waldungen zur Rodung vergeben; besonders aber wird für die Erhaltung der Wälder Sorge getragen, damit die königlichen Jagd- und Bannforsten, defensae, banna, sowie die Interessen der Domänenbauern, die diese Waldungen als öffentliche Weide, pascua publica und zum Holzfällen, ad usum lignorum incidendorum benutzen, nicht geschädigt werden. Nur was davon entbehrlich ist, darf gerodet werden und auch das nur de consilio nostrorum fidelium, d. h. vermutlich so viel wie: mit Zustimmung der Bauern — Nutznießer. Für das gerodete Land ist ein Zins zu zahlen, der nicht geringer sein darf, als der in früheren Jahren entrichtete. Nur die Rodungen, die mit ungewöhnlichen Kosten verknüpft sind, werden in Erbpacht oder Emphyteuse vergeben, aber auch das nur dann, wenn eine vorteilhaftere Bewirtschaftung nicht erzielt werden kann [1]).

Die Erbpacht wird also, wie gesagt, immer mehr verdrängt, die Zeitpacht in immer ausgedehnterem Maße von Friedrich II. angewandt. Nur die Weinberge glaubt er von der Vergebung ausnehmen zu müssen. Die Erklärung hierfür gibt eine Verordnung, die der Kaiser im Jahre 1240 an die Prokuratoren

[1]) Buch I, Titel 88.

seiner Domänen in der Provinz Messina erlassen hat:[1]) „Wir erachten es für zweckmäfsiger, die Weinberge in unserem Eigenbetriebe zu behalten, anstatt sie an Pächter zu vergeben, da diese weniger auf Erhaltung und Pflege, als vielmehr darauf bedacht sind, während ihrer Pachtzeit einen möglichst grofsen Ertrag herauszuschlagen, sodafs, wie uns zu Ohren gekommen ist, unsere Weinberge sich nur verschlechtert haben[2]).

Auch über die Verwendung der terra vacua findet sich mancherlei in diesen Verordnungen. Solche terra vacua oder prato magno lag z. B. in weiter Ausdehnung um die Stadt Syrakus herum. Bis 1240 hatte der Fiskus keine Einkünfte daraus gezogen. Es war daher dem Kaiser gerade recht, als die Syrakusaner ihm damals für die Verpachtung dieses Bodens zur Anpflanzung von Weinbergen eine Jahresrente von 600 Tarenen boten; er übertrug ihnen das Land, knüpfte jedoch, um die Erhaltung seines Wildstandes besorgt, die Bedingung daran, dafs die benachbarten Myrtenhaine zu schonen seien[3]).

Die Domänenverwaltungen verpachten also genau wie die privaten Grundbesitzer nur die Gebiete, die

---

[1]) Die Abfassung schreibt man dem bekannten Rechtsgelehrten Karl del Tocco zu.

[2]) Mandamus tibi ut omnes vineas ipsas facias diligenter coli nullas ex eis alicui ad gabellam concedas, quia magis credimus expedire commodis nostris ipsas diligenter in domanio nostro excoli quam ad gabellam concedi pro eo quod qui gabellam ipsam recipiunt non de cultura debita vinearum curant sed qualiter fructus percipiant in suo tempore pleniores et sic vineas nostras intelligimus peiorari. Regestum imper. Frederici II in den Anlagen zu den Constitutiones; ibid., S. 386.

[3]) Ibid., S. 86. Das Münzsystem dieser Zeit besteht aus Gewichtseinheiten, die mit dem Reichsgeld, augustalia, in Verbindung gebracht sind. Die augustalia betrug 1/4 Unze. Sie war zugleich 7 Tareni Gold wert. Opuscolo XVI degli Autori siciliani di Schiavo Domenico, pag. 240. Citiert b. Battaglia, S. 77. Anm.

sie mit der Hörigenarbeit nicht anszunutzen imstande sind, oder die, bei denen Teilbau oder Geldpachtvergebung nutzbringender erscheint. In ganz ähnlicher Weise werden auch die grofsen Schafherden in Sizilien gegen Abtretung eines Teiles des Wurfes verpachtet. Dieses an die toskanische soccida gemahnende Verfahren läfst sich auch aus den Vorschriften erweisen, die der Kaiser im Jahre 1240 den in Palermo stationierten Beamten zukommen liefs. Darin wird bei Gelegenheit der Übergabe der Ländereien des sizilianischen Justitiars Ricardo de Calvellis die Verpachtung von 700 Schafen ad gabellam, wie das übrige fiskalische Vieh, erwähnt. Die Urkunde gebraucht statt dieses Ausdrucks auch das Wort fructus, was hier soviel wie Nachwuchs, Wurf bedeutet. Von dem Pächter wird noch genaue Auskunft über die Gröfse des früheren Nachwuchses verlangt, die Schafe gehen dann aus den Händen der Bauern in die der Domänenverwaltung über[1]).

Was alles zum Vermögensbestand der im Eigenbetriebe des Fiskus befindlichen Grundherrschaften gehört, geht aus den Verwaltungsberichten deutlich hervor. Zu dem Ackerland, dessen Bestellung unter Heranziehung grundhöriger Bauern regelmäfsig vorzunehmen und von dem Verwalter zu überwachen ist[2]), kommt das Grofs- und Federvieh; das Vieh weidet das ganze Jahr hindurch auf den Wiesen; verwildert daher in Gebirgsgegenden rasch. Friedrich II. läfst z. B. im Jahre 1240 einmal sämtliche Kühe und Kälber einer Grundherrschaft bei Messina verkaufen, da sie in hohem Grade verwildert waren, silvestres, quod domari non possunt[3]). Für das Geflügel wurden in der Regel eigene Verschläge hergerichtet. Der

[1]) Ibid., S. 372.
[2]) Ibid., S. 387.
[3]) Ibid., S. 386.

Hühnerhof wird in den Verordnungen domus ad opus pullorum genannt. Mit seinen Viehställen, mandra bubulorum, mit seiner Strohtenne, palearea pro reponendo paleam, seinen Scheunen, den Wohnungen des Hausgesindes, mehr noch durch seinen Kalkofen, erinnert der Herrenhof aus der Mitte des 13. Jahrhunderts an die noch heute übliche Einrichtung der russischen Herrenhöfe.

Die meist aufserhalb liegende Mühle wird auch verpachtet, molendina curiae nostrae locanda.

Zu den wirtschaftlichen Objekten kommen noch hie und da, wie z. B. in der Umgegend des von Friedrich errichteten Schlosses Augusta eigens angelegte Fischweiher, vivariae, für die der auf seine Einkünfte bedachte Herrscher ebenfalls Sorge trägt[1]).

Wie aus den Verordnungen Friedrichs II. hervorgeht, bestanden auf einigen seiner Güter gesonderte Räumlichkeiten für die Sklavinnen, ähnlich wie einst auf den römischen und griechisch-römischen villae und noch im 9. Jahrhundert auf den Gütern Karls des Grofsen, sowie auf den Ländereien der Abteien St. Germain-des-Près und St. Gallen[2]). Im November 1239 läfst Friedrich II. jeder Sklavin in Lucera in Calabrien einen Rock, zwei leinene Hemden und zwei Kopftücher verabfolgen[3]). Überhaupt wird der Unterhalt des Hausgesindes von dem Grundherrn bestritten. Das zeigen die Mafsnahmen, die der Kaiser für die Sarazenensklaven und Hörigen seiner Schlösser in Syrakus und Lentino trifft. Als im Jahre 1239 auf diesen Grundherrschaften Lebensmittelmangel eintrat, verfügte der Kaiser, dafs alles, was dem Hausgesinde von altersher zukommt, als Weizen, Gerste, Wein, Käse, Schuhe und Kleidung, den Notleidenden von

[1]) Ibid., S. 386.
[2]) Ibid., S. 270.
[3]) Ibid., S. 261.

seinen messenischen Gütern geliefert werde[1]). Welche und wieviel Kleidungsstücke jeder zu bekommen hat, ist in der Gutsordnung genau verzeichnet, iuxta assisam curie nostre. Danach erhält der Custos, der dem Hausgesinde vorgesetzte Aufseher, eine Tunika, einen mit Lammfell gefütterten Rock, guarnachia, sowie eine Mütze aus Florentiner Tuch, capa de florentino. Die ihm unterstellten pueri bekommen aufser der Tunika und der Mütze noch ein Paar Beinkleider und zwei leinene Hemden[2]).

Auf manchen Grundherrschaften gibt es aufser dem Arbeitsvieh und den Schafherden noch eine Koppel Pferde. Neben dem Wild bilden diese vornehmlich den Gegenstand kaiserlicher Fürsorge; so erhält im November 1239 der Vorsteher der königlichen Gestüte die kaiserliche Anerkennung für die Fütterung der Zuchthengste und -Stuten mit Gerste; auch gibt er darin seiner Freude Ausdruck, dafs die königlichen Jagden sorgfältig überwacht seien, wodurch die Vermehrung des Wildbestandes allein möglich sei, habundat animalium multitudo[3]).

Einen nicht minder wichtigen Bestandteil der kaiserlichen Einkünfte bildet die Schafzucht. Die Hammelherden werden, wie bereits erwähnt, entweder in soccidam, d. h. gegen Abgabe eines Teils des Jungviehs, oder gegen Geld verpachtet; der Name dieser Pachtform, gabella, hat sich noch bis auf den heutigen Tag in Sizilien für die Pächter von Ländereien und Bergwerken, die gabelloti, erhalten. Die Verwaltungsberichte von 1239 weisen viele Sarazenen unter diesen Pächtern auf. Die nachlässige Zahlung des Pachtschillings veranlafst in diesem Jahre den Kaiser, die

[1]) Ibid., S. 270—271.
[2]) Ibid., S. 262.
[3]) Ibid., S. 262.

Einziehung der Güter der Säumigen anzuordnen, um die Rückstände einzutreiben. Sie sollen, wenn ihre Güter zur Tilgung der Rückstände nicht ausreichen, gezwungen werden, Frondienste zu tun[1]).

Die Mehrzahl der Arbeiten auf den herrschaftlichen Äckern werden durch die Hörigen verrichtet. Der Grundherr hat weder Arbeitsvieh noch Geräte zu stellen; er leiht seine Hilfe nur zur Herstellung der letzteren, so stellt er z. B. Holz zur Verfügung. Friedrich II. weist daher einmal im Jahre 1239, als die Bauern der Grundherrschaft Burgimil Holz zur Herstellung von Pflügen brauchten, die defensae oder banna aber die Gewinnung aus den königlichen Waldungen verboten, ein Forststück pro incidendis aratris an und zwar so, dafs weder dem Wald selbst noch auch dem Wild dadurch Schaden erwachse[2]).

Was diesen Ausführungen aber am meisten Interesse verleiht, das sind die Klagen über den fühlbaren Mangel an Arbeitskräften und die Bestrebungen durch Gewährung von allerhand Rechten neue Ansiedler anzulocken, um sich die nötige Anzahl von Frondiensten zu sichern. So schreibt im Oktober 1239 der schon oben erwähnte Reichskanzler Pierre de la Vigne an den Richter Andrea de Aquaviva: „Wir haben gehört, dafs die Ländereien in Melegud, die wir hatten besiedeln wollen, unbesetzt geblieben sind, weil die betreffenden Leute sich durch die Nachlässigkeit deines Vorgängers ihrer Pflicht zu entziehen vermochten. Von benachbarten Grundherren bestochen, liefs er es zu, dafs diese die Kolonen auf ihre Ländereien lockten; ebenso wie bei der Grundherrschaft Petrolla. Daher befehlen wir dir, mit Eifer und allen dir zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dafs

[1]) Ibid., S. 268.
[2]) Ibid., S. 269.

alle, die sich der Ansiedlung in Melegud entzogen haben, zurückgebracht werden“[1]).

Es kommt auch vor, dafs zwar neue Bebauer, aber keine Ländereien für sie vorhanden sind; der Kaiser läfst deshalb Land, mehr durch Tausch als käuflich, erwerben. „Du schreibst uns,“ heifst es in dem betreffenden Brief an den Verwalter des Krongutes in der Provinz Messina, „den Bauern von Montis Leoni fehle es an Land ad laborandum, so teile uns mit, ob die benachbarten geistlichen und weltlichen Grundherren geneigt sind, ihre Ländereien gegen solche aus unserem Besitz zu vertauschen; bemerke dann auch gleichzeitig, welche zur Entschädigung für die Erwerbungen in Betracht kommen“[2]).

Nicht selten entstehen Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den Feudalherren durch die beiderseits schwer empfundene Leutenot; beide bieten alles auf, um Einwanderer herbeizuziehen. Im Dezember 1239 hatte sich die Regierung Leute aus Centorbio verschrieben, um sie auf ihren Ländereien bei Palermo ansässig zu machen, sie gingen aber auf und davon, se cum suis familiis per partes alias contulerunt, sodafs der Kaiser nach allen Ecken und Enden Siziliens Steckbriefe aussenden mufste, um ihrer wieder habhaft zu werden und sie auf die für sie bestimmten Sitze zurückzuschaffen[3]).

Die Aufsichtsbeamten geraten ob dieser Leutenot auf den Gedanken, dem Kaiser die Besiedlung der Krongüter mit Juden vorzuschlagen. Der Kaiser gestattet, besonders um der Dattel- und Indigoplantagen um Palermo in der sogenannten Favaria, heute die Favoritahaine, willen, den Abschlufs von Verträgen mit Juden auf 5—10 Jahre. Er kann sich jedoch nicht

[1]) Ibid., S. 245.
[2]) Ibid., S. 294.
[3]) Ibid., S. 297—298.

dazu entschliefsen, die Juden nach Palermo zu ziehen, da er befürchtet, dafs sonst die ausländischen auch Lust bekommen könnten, nach Sizilien überzusiedeln[1]). Die Zugelassenen haben einen Greis als Vorsteher, magister, zu wählen und dürfen zwar eine schon bestehende Synagoge weiter benutzen, aber keine neue bauen. Die Ansiedlung soll von dem Palast der Beys, dem vetus cassaro, der seit der Eroberung die Residenz der normannischen Könige und der Staufer war, entfernt liegen. In der Gemarkung von Palermo, in der Umgegend der von Friedrich II. errichteten in seinen Regesten „Assise" genannten Residenz Sisa, soll eine neue jüdische Kolonie zur Anlegung von Weinbergen gegründet werden. Für diese Zwecke gebietet Friedrich II, ihnen Ländereien in einer gewissen Entfernung vom Palast zuzuweisen; dagegen soll die Zuckerplantage wie bisher dicht beim Palaste bleiben und für ihre Bewirtschaftung neue Kolonisten unter Aufsicht zweier erfahrener Leute angesiedelt werden[2]).

Durch den herrschenden Mangel an Arbeitskräften ist die Regierung gezwungen, sich Leute auf alle mögliche Art und zu allen möglichen Bedingungen zu verschaffen; so wird der Befehl erlassen, 16—20jährige Neger[3]) anzukaufen: Hörige, angariarii, bestellen Weinberge und Äcker[4]), an Juden wird Land ad medietatem fructuum verpachtet[5]), den Bewohnern von Heraclea wird statt Fronden eine Steuer, terragium, von 6000 salmae Getreide jeder Art[6]) auferlegt, es

[1]) Ibid., S. 290.
[2]) Ibid., S. 290—291.
[3]) Ibid., S. 279.
[4]) Vineas, viridarium et cannumellas ipsius Neocastri ab angarariis nostris excolietis. Ibid., S. 294.
[5]) Ibid., S. 290.
[6]) Ibid., S. 309.

werden Fuhren zu einem festen Taglohn, $^1/_2$ solidus für einen Mann mit einem Paar Ochsen, gemietet, usw.[1]).

Es läfst sich also nicht verkennen, dafs die Verhältnisse sich immer mehr zugunsten der Unfreien gestalteten. Der Überfluſs an Land und die Not an Händen, die es bestellen konnten, mufste das mit sich bringen. Und in der Tat geht aus den Mafsregeln hervor, die Friedrich II. bei der Überführung der Sarazenen nach Lucera getroffen hat, um ein dem Papst gegebenes Versprechen zu halten, aber auch um für immer die Gefahr eines erfolgreichen Aufstandes der Ungläubigen zu beseitigen, dafs die Bauern nicht nur gut mit Land ausgestattet, sondern auch mit bedeutendem Arbeitsinventar versehen waren. Tausend Ochsen sollen auf Staatskosten angekauft und unter die Ansiedler verteilt werden, die sie, wie es in den königlichen Verordnungen heifst, auch fernerhin ad laborem behalten dürfen — also ähnlich wie es zu König Wilhelms II. Zeit war[2]).

§ 4.

Die hier herangezogenen Urkunden, mit Hilfe deren eben das Bild der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung entworfen wurde, ergänzen in wesentlicher Weise die Angaben, die in den Assisen der normanni-

[1]) Ut nullus officialis, si ipse equos habeat occasione servitiorum vel nuntiorum ipsorum nostrorum, compellat aliquem equum, vel jumentum, asinum, vel quodcunque vehiculum alicui commodare, sed pretio pro servitiis nostris locet. Quod si non habet, licentiam habeat aliqua compellendi animalia pro servitiis nostris pretio unius tareni auri per idem cum homine vel sine homine pro dimidio tareno locare. Constitutionum Regni Siciliae Liber I, Titel 93.

[2]) Et omnes ipsos mille boves des ad laborem pro parte curie nostre Sarracenis Lucerie ut ipsos teneant ad pactum sicut tenere consueverunt tempore Regis Guillelmi.

schen Könige und den Constitutiones Friedrichs II. über die rechtliche Stellung der ländlichen Bevölkerung vorhanden sind. Die Edikte der normannischen Herrscher von Sizilien, die uns in den Handschriften der vatikanischen Bibliothek und der von Montecassino erhalten sind, laufen viel mehr darauf hinaus, den Grundherrschaften die zur Bewirtschaftung nötigen Arbeitskräfte zu sichern, als die dienende Bevölkerung zu knechten. Daher ist den freien Kolonen, Sklaven und Hörigen, colonus, servus et servus glebe[1]), in gleicher Weise das Asylrecht entzogen. Diese Bestimmung wird damit begründet, dafs, nemini quippe ius suum est destrahendum, keinem sein Recht genommen werden soll; es handelt sich hier aber tatsächlich mehr um die Sicherung der Interessen der wirtschaftlichen Bodennutzung, als um den Schutz der Vorrechte der Grundherren. Ganz deutlich zeigen das die Verordnungen, die den Bauern den Eintritt in den geistlichen Stand verbieten. Sogar wenn der Grundherr geneigt ist, Geld für die Freilassung anzunehmen, erwirbt der Hörige nicht die Freiheit und kann somit nicht Diener der Kirche werden; er gelangt lediglich aus den Händen des Privatmannes in den Besitz des Staats; der Grund hiervon ist, dafs die Regierung darauf bedacht war, der Landwirtschaft ihre Arbeiter zu erhalten[2]). Dieser wirtschaftliche Standpunkt ist offen in einer Verordnung der normanni-

[1]) Brandileone, Il diritto romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia. Anlage S. 98.

[2]) Hii, quarum ascriptitii sunt, si quod premium pro data licentia consecrandi succepisse convicti fuerint, ius ascripticii perdant, qui dedit pecuniam ab ordine cadat, fisco vero cum omnibus rebus suis vendicetur. Ex codice Vaticano No. 8782. Siehe Anlage zur Abhandlung Brandileones: Il diritto romano nelle leggi normanne e sveve, S. 98 u. 100. Vgl. Verordnungen, die in der in dem Archiv von Montecassino niedergelegten Handschrift enthalten sind.

schen Assisen, die uns durch eine Handschrift im Archiv von Montecassino überliefert ist, vertreten. Es heifst da: „Wer das Grundstück, dessen Bestellung ihm obliegt, verläfst oder seine Arbeiten verabsäumt, dem soll sein Grundstück entzogen und der Prozefs gemacht werden“ [1]).

Übrigens gewinnt diese Urkunde gerade dadurch eine besondere Bedeutung, dafs in ihr der Eintritt von Bauern in den geistlichen Stand in gewissem Sinne erleichtert wird; sie unterscheidet nämlich unfrei geborene Bauern und solche, die erst durch Pachtung eines Grundstücks von dem Eigentümer abhängig und grundhörig geworden sind; während nun die ersten nach wie vor der Einwilligung des Herrn bedürfen, können die letzteren auch ohne seine ausdrückliche Erlaubnis Geistliche werden [2]).

Die in den „Constitutiones“ Kaiser Friedrich II. enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung entlaufener Sklaven sollen wie es heifst „König Wilhelm“ zum Urheber haben; ob Wilhelm I. oder der zweite gemeint ist, ist jedoch nicht gesagt. Siragusa, der Verfasser eines Werks über die „Regierung Wilhelm I.“, will die Abfassung der sizilianischen Assisen dem ersten König dieses Namens zuschreiben. Nach La Mantia sollen diese Assisen eigentlich gar nicht Gesetze gewesen sein, die in der Gerichtspraxis angewendet wurden, sondern lediglich ein Entwurf, in dem aufser dem byzantinischen und römischen Recht auch die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts und die gesetzkräftigen Verordnungen der normannischen Herrscher eine Stelle finden sollten. Zu der letzten Art gehört nun die Bestimmung über die Auslieferung entlaufener Sklaven an ihre Herren, die Titel 34 des III. Buches der

[1]) Ibid., § 33, S. 134.
[2]) Ibid., § 39, S. 138.

„Constitutiones“ bildet. Und wieder kommt, ebenso wie in den sizilianischen Assisen, dabei deutlich die Sorge zum Ausdruck, daſs das Land den Bebauern, die es schon seit Jahrhunderten innehaben, verbleibe; noch schärfer prägt sich dies in dem Zusatz aus: Sklaven und Sklavinnen, deren Herren nicht festgestellt werden können, sollen den königlichen Beamten übergeben werden. Kaiser Friedrich erweitert diese Bestimmung dahin, „daſs die mancipia fugitiva während eines Jahres zurückgefordert werden können; hat sich innerhalb dieser Zeit der Herr nicht gemeldet, so fallen sie dem Fiskus zu, privatis nostris utilitatibus aggregentur [1]).

Die nord- und mittelitalienischen Städte, die ja schon seit dem 13. Jahrhundert der Bauernbefreiung wirksamen Vorschub leisteten, lieferten flüchtige Sklaven nur auf eine Klage seitens des Herrn aus; in Sizilien dagegen, wo der Fiskus selbst Grundbesitzer war und genau wie die geistlichen und weltlichen Groſsen, seine Güter lediglich mittels unfreier Arbeit zu bewirtschaften strebte, wechseln entwichene Sklaven nur den Herrn: aus den Händen des privaten Besitzers gehen sie in die der regierenden Gewalt über. Übrigens betrachtet der Gesetzgeber dies als einen Schritt zur Befreiung, denn die Freiheit besteht ja darin, als Herrn über sich nur den König zu erkennen [2]).

Der Abschaffung der Hörigkeit selbst steht die Gesetzgebung Friedrichs II. nicht eben freundlich gegenüber [3]); dennoch gibt es auch hier einen Weg, der dazu führt. Dieser Weg besteht in der Umwand-

[1]) Buch III, tit. 36.

[2]) Buch III, tit. IV, cum omnes merito liberi censeantur, qui nullo medio ad Imperialem celsitudinem et regiam pertinent potestatem.

[3]) Siehe speziell Buch III, tit. VI, der den Umtausch flüchtiger Sklaven zwischen dem Fiskus und den Grundherren erlaubt.

lung der unbemessenen Frondienste und Naturalleistungen in geregelte Lasten und Abgaben, die auf Grund des allgemeinen Brauches sowohl, wie durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden können. Auf diese Gesetzgebung ist auch das Verbot der persönlichen Knechtschaft, dieser steten Quelle bäuerlicher Unfreiheit, zurückzuführen. Dabei beschränkt sich der Kaiser nicht nur darauf, den Grundherren ein für allemal zu verbieten, ihre Vassallen zu bedrücken und von ihnen den „Constitutiones" zuwiderlaufende (illicitum) Leistungen zu erpressen, sondern er setzt auch eine Strafe auf widerrechtliche Aneignung: die Erlegung des doppelten Betrages, das sogen. duplum [1]). Ausdrücklich wird im III. Buch, Titel IX, der jede Art von Kommendationen für die Zukunft abschafft, untersagt, sich in Knechtschaft, ja auch nur in die mildere Form des hörigen Vassallenverhältnisses zu begeben; es heifst auch hier wieder ausdrücklich, dafs niemand für das ihm zugewiesene Stück Land sich zu persönlichen Diensten, personam propriam aliquibus servitiis verpflichten darf; nur die Übernahme von Geld- und Naturalleistungen ist gestattet.

Diese Bestimmungen fufsen auf der Anschauung, dafs der König von Sizilien Herr über die Person seiner Untertanen ist, sich also keiner von ihnen zu ewigem Dienst, servitia perpetua aut conditiones verpflichten darf [2]). Friedrich II. unterscheidet mit Hinblick auf die normannischen Herrscher, wie er selbst eingesteht, scharf zwischen persönlicher Unfreiheit und der hierdurch bedingten Schollengebundenheit und der Erbuntertänigkeit durch Belehnung seitens eines Grundherrn; die zu der ersten Gruppe Gehörigen heifsen adscriptitii, servi glebae, mancipii oder anga-

[1]) Buch III, tit. XII.
[2]) Ibid., S. 70.

rarii[1]); die abhängigen Besitzer der zweiten dagegen villani[2]).

Was nun die hörige Bauernschaft angeht, so gewinnt sie durch die Gesetzgebung Friedrichs II. einen nicht unerheblichen Vorteil, der die künftige Befreiung wesentlich erleichterte. Denn während nach römischem Recht, das wie gesagt die Grundlage des Gewohnheitsrechts war, die von den Unfreien gemachten Ankäufe dem Herrn zugute kamen, so bildeten sie nach dem neuen Gesetz das unantastbare Vermögen des Erwerbers, das auf seine gesetzliche Erben und bei ihrem Fehlen auf den Fiskus übergeht; der Grundherr dagegen hat nur auf die Lehngüter Erbansprüche[3]). So wird der hörige Bauer, angararius oder angarius zum Besitzer nicht nur von peculium, sondern auch von Immobilien, die er übrigens in der Regel nicht als Eigentum, sondern nur zu abhängigem Besitz erwerben kann[4]).

Über die Lage der hörigen Bauernschaft in der auf die Gesetzgebung Friedrichs unmittelbar folgenden Zeit kann man sich aus den Urkunden der Klöster und Stifter aus dieser Zeit genügend unterrichten. Im 6. Kapitel des II. Buches der „Betrachtungen über die Geschichte Siziliens von Gregorio, ist z. B. eine Urkunde abgedruckt, in der die Dienste und Abgaben der Bauern des Klosters Patti aufgezeichnet sind. Sie verteilen sich folgendermafsen: zehn spannfähige Höfe haben zehntägige Pflugfronde, die übrigen Höfe haben das ganze Jahr hindurch, die wichtigsten Festtage ausgenommen, Handdienste zu leisten. Diese Arbeit

---

[1]) Siehe Buch III, tit. II, III, X, XXXIV u. XXXVI.

[2]) Buch III, tit. X.

[3]) Buch III, tit. X.

[4]) Das Gesetz spricht über Ankauf ab hominibus nostri demanii aut quibuslibet aliis qui in terra demanii possideant sub ea conditione .... sub qua venditor ipse tenebat.

besteht im Aufführen von Wällen, in Säen, Dreschen, Pflege der Weinberge und endlich im Ernten, Mähen und Weinlesen; zu den Fronden gesellt sich noch die Lieferung von zwölf Hühnern und 140 Eiern jährlich.

Der Unterschied zwischen beiden Gruppen beruht nun nicht darauf, daſs die einen Arbeitsinventar besitzen, die andern nicht; sondern es sind dies die beiden Klassen von Bauern, die die „Constitutiones" Kaiser Friedrichs so streng auseinanderhalten: einmal die freien Erbpächter, die statt einer Rente oder als Ergänzung der Hilfsarbeiten beim Pflügen und Säen 10 Tage lang Spanndienste verrichten, zum andern die durch angeborene Unfreiheit an die Scholle Gebundenen, die auſser den Fronden während des ganzen Jahres noch 61 Tage auſsergewöhnliche Erntearbeit, ad tempus metendi, zu leisten haben[1]).

In einem Zugeständnis, das etwa 25 Jahre später ein flüchtiger Sklave der Kirche in Cephalu gibt, wird neben einer Abgabe in Geld, Hühnern und Eiern noch die Verpflichtung jährlich certas operas angarias et parangarias zu verrichten erwähnt[2]).

Es ist wichtig, daſs der Bauer hier zu gewissen Fronden, certis operis, verpflichtet zu sein erklärt.

[1]) Item sunt ex dictis villanis personae decem habentes boves, qui reddunt Curiae annuatim, cum pariclis et personis eorum, tempore seminandi dietas decem aestimatas tamen grana septem minus tertia pro qualibet dieta, qui sunt ad idem pondus tareni tres et tertia. Caeteri autem villani reddunt Curiae annuatim pro angaria dietas 329, videlicet in seminando; zappuliando, maisando et aptando vineas, aestimatas dietas 10. pro tareno uno, qui sunt ad idem pondus tareni auri 32 et grana 18, et tempore metendi reddunt dicti villani dietas 61 aestimatas dietas 4 pro tareno uno, qui sunt ad idem pondus tareni 14, et grana 5. Item reddunt annuatim galinas 14 aestimatas tarenos auri 2 et grana 16 et ova 140 aestimatas grana 10. (Urk. v. 1249.)

[2]) Urk. v. 1279, ibid., Buch II, Kap. 7, Anm. 4, S. 198.

Denn offenbar sind die Fronden durch das Herkommen geregelt und der Grundherr ist nicht berechtigt, sie nach seinem Gutdünken zu steigern. Auch sind in der schon oben genannten Aufzeichnung von 1248 die bäuerlichen Frondienste in Geld umgewandelt und zwar so, dafs für die Angarien, d. h. für die das ganze Jahr zu leistenden Arbeiten, ein bestimmter Mafsstab und für die perangarii ein anderer zur Anwendung kommt. Ein Tagwerk gilt $^1/_{10}$ Tareni für jede Jahreszeit, die Erntezeit ausgenommen, in der es auf $^1/_4$ Tareni steigt. Auch die Naturalabgaben werden in Geld umgerechnet. Sogar das Gewicht der Tareni ist angegeben, ferner sind Bestimmungen über die Feststellung des jährlichen Zinses eben jenes terragiums, von dem in den Reichsregesten für 1240 die Rede ist, getroffen.

Wir haben hier also wieder die Zustände, die überall da, wo der Staat nicht direkt in die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingreift und wo er nicht selbst die Befreiung in die Hand nimmt, die Vorstufen der Bauernemanzipation bilden. Ich will die einzelnen Faktoren hier noch einmal, nicht in der chronologischen Folge ihres Entstehens, sondern in ihrem logischen Zusammenhange aufzählen: 1. das Verbot des Übertritts in den unfreien, bezw. hörigen Stand, 2. die Unterordnung der grundherrlichen Forderungen unter das Herkommen und das Gesetz, 3. die Verleihung von Eigentums- und erblichen Besitzrechten an die Bauern und 4. die Verwandlung der bäuerlichen Lasten und Abgaben in Geldrenten und der Fronden in Pachtzins.

Dazu kommen unter der arragonischen Herrschaft noch Bestrebungen religiöser Natur: Freilassungen von Ungläubigen und Ketzern beim Übertritt zum Christentum. Besonders stark traten diese Bestrebungen unter Friedrich III. von Aragonien hervor. Im Jahre 1296 genehmigt die Staatsvertretung eine Verordnung, die in

die capitulà aufgenommen worden ist. In ihr werden nicht nur Strafen für Personen festgesetzt, die Sarazenensklaven hindern, sich taufen zu lassen, die Getauften nicht nur milder Behandlung anempfohlen, es wird darin nicht allein den Juden und Sarazenen verboten, christliche Sklaven zu halten und Sklavinnen in Frauenhäuser zu bringen, sondern es wird vor allem den zur römisch-katholischen Kirche übergetretenen Griechen die Freiheit sieben Jahre nach stattgefundener Taufe zugesagt[1]).

Orlando meint in seinem „Feudalismus in Sizilien"[2]), dafs dieses den Griechen verliehene Vorrecht mit der Zeit auch auf die Sarazenen ausgedehnt worden sei, die in den Schofs der allein seligmachenden römisch-katholischen Kirche übertraten. Diese Vermutung hat jedoch wenig für sich; denn in den zahlreichen Kauf- und Verkaufsurkunden des 14. sowie der folgenden Jahrhunderte wird streng unterschieden zwischen früher griechisch-katholischen Proselyten und Sarazenen; die einen dürfen nur auf beschränkte Zeit, d. h. auf die in Friedrichs III. Gesetzgebung bestimmten sieben Jahre, die anderen auf unbeschränkte Zeit verkauft werden. Einige Beispiele werden das verdeutlichen; sie stammen aus Urkunden des Klosterarchivs von Santa Maddalena zu Messina[3]).

Philippo Lombardo, ein Bürger von Messina, der Bevollmächtigte des Ritters Damian Salimpiti, vermietet dem Berard della Bella die „Arbeiten" und

[1]) Capitula regni Siciliae. Pal. 1741. Bd. I, S. 76—81 und besonders Cap. 72 .... Quod servi Graeci de Romania, postquam caeperunt credere articulos fidei ut sancta Romana Ecclesia tenet, si ex tunc serviverunt per septem annos, sint liberi.

[2]) Orlando, Diego. Il feudalismo in Sicilia, storia e dritto pubblico. Pal. 1847. S. 284.

[3]) Archivio di stato in Palermo. Pergamena del monastero della Maddalena di Messina. No. 398, 414, 424.

„Dienste“ des griechischen Sklaven Nikolaus aus Romagna, d. h. aus dem oströmischen Kaiserreich „auf eine durch die königliche Verordnung für solche Sklaven festgesetzte Frist“ gegen drei Unzen Gold. Der Vertrag ist von dem Notar Matteo di Robino in Messina am 2. Juli 1348 aufgenommen.

Drei Jahre später, im März 1351, verkauft Otolin Baliano, ein Spezereihändler, speciarius, aus derselben Stadt, einem Mitbürger, dem Kaufmann Rainerio di Lubeni, opera et servicia einer ebenfalls aus der Romagna gebürtigen Sklavin für $5\frac{1}{2}$ Unzen Gold auf die Zeit, die von Friedrich, dem „König von Sizilien und Calabrien“, angeordnet ist; ausgefertigt ist die Urkunde von dem Notar Reinaldo di Guassarano aus Messina.

Eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1354, die von der Freilassung des Sklaven Giorgio, eines geborenen Byzantiners, handelt, ist fünfjähriger unbelohnter Dienst nach Empfang des Freibriefs ausbedungen, so dafs der Herr durch dessen Ausstellung scheinbar keinen Schaden erleidet. Der Sinn dieser Urkunde aber wird erst klar, wenn man berücksichtigt, dafs nach dem Gesetz Friedrichs III. alle griechischen Katholiken, die zum römischen Katholizismus übertraten, nicht über sieben Jahre in Unfreiheit gehalten werden durften. Es heifst dann ferner im Vertrage, dafs bei dem Ableben des Herrn vor dem Ablauf der vereinbarten Frist die Verpflichtung zu fünfjährigem Dienste aufhört; indessen soll der neue Eigentümer mit mindestens einem Drittel des zu jener Zeit üblichen Lohnes, d. h. mit zwei Unzen Gold entschädigt werden.

Auch in den Urkundensammlungen anderer Klöster finden sich Verkäufe von opera und servicia, nicht aber wie früher der Person, von griechisch-katholischen Sklaven. So befindet sich unter den Pergamenthandschriften im Archiv des Klosters San Martino in

Palermo eine Urkunde vom 10. Mai 1349, durch die die Sklavin Milika, eine Albanerin, einem Bürger von Camerata gegen sechs Unzen 15 Tari Gold übergeben wird[1]).

Diejenigen griechisch-katholischen Sklaven und Sklavinnen, die auf die Vorteile verzichteten, die der Übertritt zum römisch-katholischen Glauben bot, gingen nach wie vor von Hand zu Hand; bis auf 20 Jahre wurden sie vermietet, doch bedurfte es dazu nach messinischem Herkommen der Einwilligung der Verdungenen, wie beweiskräftig aus einer Urkunde vom 10. April 1340 hervorgeht. Friedrich de Malgerio und Hiacinta, die Witwe des Vincenzo Odo, verkauften gemeinsam die Arbeiten und Dienste der Irene aus Romagna einem Ritter namens Jacob Sarafino auf 20 Jahre. Es heifst hierin ausdrücklich, dafs Irene bei der Ausfertigung der Urkunde, die der Notar Filipp di Vincenzo beglaubigt, anwesend ist und ihre Zustimmung gibt, „wie es das Recht von Messina erfordert." Für die Sklavin werden nach dem Schriftstück 4 Unzen 22½ Tareni Gold gezahlt[2]).

Noch die Regesten von Palermo aus den Jahren 1311 bis 1321 führen unter den Sklaven neben den Ungläubigen griechische Katholiken in grofser Anzahl auf, und zwar werden sie in den Verwaltungsberichten nur in Fällen rechtswidrigen Verlassens ihrer Grundherrschaft und Entlaufens in die Stadt erwähnt. Die sizilianischen Städte schirmen nämlich, im Gegensatz zu denen des festländischen Italiens, die bei ihnen Freiheit und Schutz suchenden Sklaven nicht, sondern liefern sie ihren „sie verfolgenden Herren" aus. Die Stadtgemeinde als solche betrachtet die Sklaven als

[1]) Archivio di stato in Palermo. Perg. del. mon. di S. Martino delle scalle presso Palermo. Perg. No. 145.

[2]) Archivio di stato in Palermo. Perg. di S. Maria Maddalena di Messina No. 364. 1 Unze enthält 32 Tareni.

bewegliches Gut; sie nimmt z. B. einen Negersklaven als Pfand für die Vollendung einer Mauer durch seinen Besitzer [1]). Unter den zurückgeforderten Sklaven finden sich nun nicht nur Sarazenen, sondern auch oströmische Untertanen griechischen Glaubens; dafs es sich dabei tatsächlich um Sklaven handelt, beweisen auch hier wieder die Kauf- und Tauschverträge. Die Dauer des Aufenthaltes in der Stadt, wie in den deutschen Stadtrechten die Verjährung nach einjährigem Verweilen, kommt hier für die Frage, ob ein Sklave ausgeliefert oder beschützt werden soll, gar nicht in Betracht. So war zum Beispiel ein Arabersklave, namens Georgius, wie es in der Urkunde heifst, coloris olivacii, also ein Christ arabischer Abstammung, da er sonst Sarazene genannt werden würde, nachdem er seinem Herrn entwichen war, bereits seit zwei Jahren heimlich in Messina wohnhaft; der Herr aber liefs ihn verfolgen, durch einen Bevollmächtigten dem Rate von Messina die Ankaufsurkunde vorlegen und einen Antrag auf Auslieferung stellen. Durch die Beibringung des Erwerbszeugnisses war er dazu berechtigt, a quolibet detentore absque impedimento et prestatione [2]).

Ähnlich ergeht es einer gewissen Irene, einer Griechensklavin aus Byzanz, die im Dezember 1311 ihre Herrschaft verlassen und über vierzig Tage auf der ganzen Insel herumgeirrt war. An alle Behörden

---

[1]) Am 12. Okt. 1311 nimmt der Rat von Corleone einen dem Bürger von Palermo Oberto Canoso gehörenden Sklaven in Gewahrsam als Sicherheit für den Bau der Stadtmauern. Der Verwalter und die Richter von Palermo treten für Canoso ein und teilen dem Rat von Corleone mit, dafs er nur das Recht habe, die Immobilien von Corleone als Pfand zu nehmen. (Atti della città di Palermo dal 1311 al 1410, Pal. 1892, Bd. I, S. 17; vgl. auch S. 78.

[2]) Ibid., S. 24, 25.

des Landes hatte ihr Herr die Bitte ergehen lassen, ihm ihre Hilfe für das Zurückbringen der Entlaufenen zu leihen, da er rechtskräftige Beweisstücke für den Erwerb der Sklavin zum üblichen Preise von zwei Unzen 22½ Tareni Gold vorweisen könne[1]).

Preise für Sklaven geben auch viele andre Urkunden des beginnenden 14. Jahrhunderts an. Für einen Sarazenensklaven werden einmal 4 Unzen 20 Tareni Gold[2]), also etwa doppelt soviel als für die obengenannte griechische Sklavin bezahlt. Die Sklaven liefsen entweder die ihnen zugewiesenen Hufen, die massaritien im Stich[3]) oder entfernten sich auch von dem Herrenhof, wo sie im Hause, z. B. als Köche beschäftigt waren[4]).

Als Eigentümer von Sklaven erscheinen in den Urkunden nicht nur Feudalherren, sondern auch gewöhnliche Bürger von Palermo, u. a. einmal eine Notarswitwe[5]). Beim Kauf wird stets eine bestimmte Frist vorbehalten, innerhalb deren der Verkäufer die Bürgschaft „leiblicher und geistiger Gesundheit“ für den veräufserten Sklaven übernimmt. So verzeichnet eine Urkunde einen interessanten Streitfall, der im Jahre 1316 vorgekommen ist. Eine Griechin war für drei Unzen Goldes zwar als schwanger, aber sonst als gesund verkauft worden. Während der Garantiezeit aber ergab es sich, dafs die Sklavin geisteskrank war; der Käufer verlangte infolgedessen sein Geld von dem Verkäufer zurück und stellte ihm die Sklavin zur Verfügung[6]).

Wie alle andre bewegliche Habe, so sind auch die

---

[1]) Ibid., S. 41.
[2]) Ibid., S. 98.
[3]) Ibid., S. 98.
[4]) Ibid., S. 142.
[5]) Ibid., S. 136.
[6]) Ibid., S. 172.

Sklaven natürlich durch Erbgang übertragbar; sie können sogar anstatt dem im Testament genannten Haupterben, einem Nebenerben vermacht werden. So ersucht der Ritter Conrad Taglia im Oktober 1317 die Behörde von Caltagirone um Herbeischaffung eines ihm durch Testament zugefallenen aber entwichenen und im Lande herumstreifenden Sklaven[1]). Auch verwickelte Fälle kommen vor, wenn sich z. B. nach dem Ankauf eines Sklaven herausstellt, daſs ein anderer Anspruch auf ihn hat und die Entscheidung des Gerichts deswegen angerufen werden muſs. So wird ein griechischer Sklave, Johann, von zwei Herren gleichzeitig reklamiert, von denen jedoch nur der eine sich auf käufliche Erwerbung berufen konnte[2]).

Auch Tauschgeschäfte sind nicht selten; dabei ist gleiche Abstammung und gleiches Geschlecht der Tauschgegenstände nicht erforderlich. So wird einmal gegen eine Griechin ein Mann coloris olivacii, also ein Sarazene, namens Achmed — der Name allein weist schon auf seine Herkunft — vertauscht[3]).

In Sizilien hörte also die Sklaverei im 14. Jahrhundert keineswegs auf; noch in den nächstfolgenden zwei Jahrhunderten stand sie dort in voller Blüte. Ferdinand von Aragonien schenkt im Jahre 1490 dem Kloster Maria della Catena zwei Maurensklaven; noch am Anfang des 16. Jahrhunderts sind solche An- und Verkäufe Brauch, allerdings zu sehr gesunkenen Preisen. So erwirbt das Kloster des Erlösers im Jahre 1615 einen Neger für 2 Unzen 18 Tareni. Wie niedrig dieser Preis ist, lehrt schon die Erwägung, daſs der Nennwert der Unze etwa 10 Mark war; noch klarer kommt dies zum Bewuſstsein, wenn man sich

[1]) Ibid., S. 203.
[2]) Ibid., S. 249.
[3]) Ibid., S. 251.

den damaligen Preis einer Salme, d. h. 343 Liter Weizen mit $^4/_5$ Unzen vor Augen hält.

Bei den Käufen selbst wurde meistens ausbedungen, daſs der Verkäufer für alle von ihm verheimlichten leiblichen oder geistigen Mängel des Sklaven hafte. Heiſst es also in einer Urkunde, daſs ein Sklave ad usum magasenorum verkauft worden sei, so bedeutet das, daſs der Verkäufer bei Geisteskrankheit, Trunksucht oder Heimweh, gutta, des Sklaven das Geschäft rückgängig zu machen oder Ersatz in der Höhe der Wertminderung zu leisten hat[1]).

Schiavo und servo: diese Ausdrücke laufen als Bezeichnungen der Sklaven in Sizilien durcheinander; die im Hause des Herrn geborenen hieſsen wie in Rom verna. Neger, Mauren, Araber, Ägypter, Tripolitaner bildeten den gröſsten Bestandteil des Marktes; die Händler sind meist Sardinier, gleich den Sizilianern Untertanen des Königs von Aragonien. Als Sklavenmarkt war besonders die Hauptstadt dieser Insel, Cagliari, berüchtigt. Die letzten sardinischen Urkunden, in denen der Sklavenhandel erwähnt wird, sind vom Jahre 1641 datiert[2]).

Der gröſste Teil der Serven ist als Hausgesinde, manche aber auch als landwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt. In letzterer Eigenschaft werden sie mit dem übrigen Arbeitsinventar den Pächtern zugeteilt. Wie in den früheren Freilassungsurkunden, so heiſst es auch in denen des 16. Jahrhunderts, daſs der bisherige Sklave nunmehr dem römischen Bürger gleich sei, da er jetzt Rechtsgeschäfte abschlieſsen und welche Ver-

[1]) Im Notariatsregister Philipp Jankorobenis von 1529—30 werden Verkäufe von Sklaven ad usum magasenorum hoc est ne gutta cadat, lectum mingat aut sit mente captus erwähnt.

[2]) Amat di San Filippo, Pietro. Della Schiavetà e del servaggio in Sardegna. (Miscellanea di storia italiana Ser. III, t. II.) Tor. 1895. S. 50.

pflichtungen er wolle, auf sich nehmen, überhaupt alles tun und lassen dürfe, was einem „römischen Bürger" zustehe. Oft nimmt er den Namen seines Wohltäters an; den Freigelassenen nennen die Urkunden einen Liberten oder einen Franken [1]).

Die Sklaverei ist also in Sizilien nicht, wie man früher meinte, mit einem Schlage verschwunden. Immerhin verminderte sich, während sie noch zu Recht bestand, die tatsächliche Zahl der Sklaven durch häufige Freilassungen und die nicht minder häufigen erfolgreichen Fluchtversuche von Geschlecht zu Geschlecht, und so wurden die Grundherren nach und nach dazu gezwungen, zur Bewirtschaftung ihrer eigenen Güter freie Hilfsarbeiter heranzuziehen [2]). In den Quellen finden sich mancherlei Hinweisungen auf die Annahme freier Kolonisten seitens des Grundherrn und ihre Ausstattung mit Hufen. Mehrfach ist auch in den für Kaiser Friedrich II. verfafsten Verwaltungsberichten die Rede von solchen freien Ansiedlern, die ein terragium oder sogar nur die Hälfte der Ernte abzuführen haben. Auch Privaturkunden aus dieser Zeit erwähnen häufig Erbpächter, die brachliegende (psila, d. h. eigentlich nackte [3])) Ländereien gegen einen Geldzins von wenigen Tareni oder, was seltener vorkommt, gegen eine Erntequote, die jedoch nur ein Viertel beträgt, zur Bebauung erhalten [4]).

---

[1]) Avolio, Corrado. Über die Sklaverei in Sizilien im 12. Jahrh. im Archivio stor. Sicil. 1885. — Über die Sklaverei in Sizilien im 15. Jahrh. vergl. Jahrg. 1888 dieses Archivio.

[2]) Cusa, S. 95. — Item manumisit et liberavit Asiam ancillam suam ab omni jugo et vinculo servitutis dummodo hinc ad annos duos completos se faciat cristianam. Ita tamen quod postquam fuerit cristiana serviat domine Emme uxori testatoris ipsius usque ad annos tres completos. Battaglia, S. 177. Testament a. d. J. 1261.

[3]) Cusa, S. 405, Battaglia, S. 25.

[4]) Battaglia S. 51.

Diese emphyteutischen Besitzer nun leisten in ihrer Mufsezeit bezahlte Hilfsarbeit, was schon für das erste Viertel des 14. Jahrhunderts durch eine Urkunde des Archivs zu Palermo belegt ist. Aus einer Bittschrift, die dem Rate der Stadt vorgelegt wird, ergibt sich, dafs es fraglich war, ob von den Massariern, die auf den Gütern, auf denen sie bei der Bestellung mithelfen, nicht mit Weib und Kind ansässig sind, Kopfsteuer erhoben werden dürfe[1]).

Die auf der Arbeitskraft der Sklaven und Hörigen beruhende grundherrliche Wirtschaftsverfassung Siziliens ist also im Ausgange des Mittelalters auf die Mitarbeit von freien Pächtern und Lohnarbeitern angewiesen. Durch die Umwandlung der Fronden in Pachtzinsen, die Beschränkung des Sklavenhandels und durch die Vermehrung der Freilassungen macht sich der Mangel an unbezahlten Arbeitskräften von Generation zu Generation immer empfindlicher fühlbar. Für die Rodungen und Neubrüche, die das stetige Anwachsen der Bevölkerung erforderlich macht, bleibt natürlich die langfristige und erbliche Pachtform bestehen. Der Pächter bekommt häufig die Hälfte des Bifangs zum Eigentum; der Zins ist fast stets ein sich gleichbleibender; die noch hinzukommende Naturalabgabe beträgt meist ein Viertel, in seltenen Fällen die Hälfte des Bodenertrages.

---

[1]) Cum dictus Rogerius sit curatulus in dicta massaria et stet ibi quadam massaria servitiis hominum ipsius massarie ad certos solidos seu mercedem .... multi alii curatuli et servitores civium dicte urbis (Panormi) in eorum massariis serviunt et morantur maxime cum mulieribus massaris quibus carere non possunt .... Nam licitum est civibus dicte urbis habere et tenere homines et laboratores in massariis suis qui propterea non debent pro foculariis computari vel quomodolibet in subvencionibus pretaxari nisi morarentur ibi cum uxoribus et familiis eorum tanquam incole propria servicia pertractando. Atti della città di Palermo dal 1311—1410 S. 137.

Je unabhängiger also die Fronden durch ihre Festlegung auf Grund des Herkommens von der Willkür der Grundherren wurden, umso unentbehrlicher wurde diesen die Hilfe der freien Lohnarbeiter. Besonders dringend brauchten sie sie zur Erntezeit, trotzdem zu der Arbeit der Hörigen noch die von den freien Pächtern zu leistenden Hilfsarbeiten kamen.

Die Wurzeln der freien Wirtschaft liegen also in der hörigen des 13. Jahrhunderts selbst und ihre ersten Keime sind die Landpacht und die freie Lohnarbeit.

Die Wirtschaftsverfassung
von Katalonien und Aragonien
in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Neuntes Kapitel.

Der Grundbesitz in der spanischen Mark vom 9. bis zum 14. Jahrhundert.

Für die Untersuchung der Geschichte der unfreien Arbeit in Katalonien und Roussillon braucht man nicht auf die Niederlassung der Goten in Spanien zurückzugehen. Denn die Eroberung dieses vorher von den Mauren besetzten Gebietes durch Karl den Grofsen hatte, im Gegensatz zu dem Einfall der Germanen in das Römerreich, eine vollständige Umkehrung der Eigentums- und Besitzverhältnisse im Gefolge. Das ist sehr begreiflich: auf beiden Seiten galt dieses Ringen als ein „heiliger Krieg", der mit der Vernichtung des besiegten Gegners enden mufste.

So wurden denn die Kriegsgefangenen mit verschwindenden Ausnahmen Sklaven des Siegers, so wurden die Güter der Besiegten von dem christlichen Heerführer eingezogen. Wenn nach dem Fuero Juzgo, dem Gesetz der Westgoten, der Grund und Boden zwischen Siegern und Besiegten geteilt wurde und zwar so, dafs den ersteren ein drittel, den letzteren der Rest zufiel, Wald und Weide aber ungeteilt verblieb, so zeigen die Urkunden Karls des Grofsen und seiner Nachfolger, dafs sie bei der Verfügung über das von den Sarazenen eroberte Land von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgegangen sind; das ganze Land wurde eben als Beute und somit als Eigentum des Siegers betrachtet. Wenn man hie und da Araber erwähnt findet, die noch Feldstücke im Besitz haben, so haben diese mit dem christlichen König einen

Sondervertrag abgeschlossen, und durch eine besondere Urkunde, carta de poblacion, oder carta puebla, Pflichten und Rechte festgelegt. Häufiger werden solche Vereinbarungen erst mit der sogenannten Riconquista der Provinzen, die von jeher in den Händen der Araber gewesen waren, also in Valencia und im südlichen Aragonien. In Katalonien dagegen behalten die Mohamedaner, wie aus den Urkunden des 9. und der folgenden Jahrhunderte deutlich hervorgeht, weder Eigentums- noch Nutzungsrechte; vielleicht zogen sie auch selbst die Ansiedlung in dem reichen, weiten Andalusien und in den Gebirgsgegenden von Murcia und Granada, dort wo der Islam allmächtig war, dem Wohnen inmitten Andersgläubiger vor[1]).

Die nunmehr unter der Herrschaft der Karolinger stehende spanische Mark hat in Wirklichkeit viel Ähnlichkeit mit den brachliegenden Ländereien, der „res nullius", auf denen der Bifang, occupatio, als der ursprüngliche Rechtstitel des Eigentums oder Besitzes erscheint. Sie wird nun an die unterschiedlichen Glieder der gotisch-fränkischen Gesellschaft: an die an der Eroberung beteiligten Führer im Gefolge des Königs, an die Ritter und den niederen Kriegsadel, an Kirche und Klöster, an einzelne Ansiedler und Bauerngemeinden verteilt. Die von dem westgotischen Recht übernommene römische Verjährung nach 30 Jahren, wo eine Verleihungsurkunde oder carta de poblacion fehlt, bekräftigt die Aneignung der Einzelnen und der Gemeinden, indem sie das, was zuerst Okkupationsbesitz

[1]) Bei der Schilderung des Schicksals der von den Arabern unterworfenen Goten bemerkt Brutails mit Recht: Keine Urkunde teilt uns mit, dafs die Sarazenen den früheren Besitzern ihr Eigentum gelassen hätten; daher kommen diese auch nach der Vereinigung von Roussillon und Katalonien mit den Besitzungen des christlichen Monarchen nicht in Betracht. (Etude sur la condition des populations rurales du Roussillon au Moyen-Age, 1891, S. 105).

war, zu Eigentum macht[1]). In den Archiven des Königreichs von Aragonien nehmen die Urkunden der ersten Grafen von Katalonien allein ein ganzes Zimmer ein. Sie bilden sozusagen die ältesten Bausteine zur Geschichte des Grundeigentums und der Wirtschaft dieser Gebiete, die lange Zeit als die äufserste Grenze der christlichen Welt Westeuropas galt. Diesen Urkunden gehen nur wenige Kapitularien voran, die bis zu den Zeiten Karls des Grofsen und seiner ersten Nachfolger zurückreichen, die den Grund der Eigentums- und Besitzverhältnisse in der von den Mauren eroberten Mark gelegt haben.

Aus den Kapitularien der fränkischen Könige ersehen wir, dafs die Führer der Kriegerscharen, wenn sie von dem Könige eine Belohnung in Gestalt von Land erhielten, ihre Waffenbrüder und gewöhnliche Ackerbauer ad habitandum atque excolendum deserta loca heranzuziehen pflegten[2]). Zu diesem Zwecke verteilten sie einen Teil des erhaltenen Landes unter die letzteren, und die Empfänger ihrerseits liefsen ihre Landparzellen durch Einwanderer oder adprisiones besiedeln, unter der Bedingung gewisser Dienstleistungen (illorum servitio utare)[3]), wie es in dem Kapitulare

[1]) In den Usatici der Stadt Barcelona, sowie in den Consuetudines episcopatus Gerundiensis, gelten als gesetzliche Verjährungsfrist für Erwerbung des Eigentums 30 Jahre, dieselbe Zahl also, die sich im Fuero Juzgo und noch früher im Codex Theodosianus findet. Ihre Anwendung in der spanischen Mark kommt schon im 9. Jahrhundert vor (Brutails, S. 89).

[2]) Kapitulare v. 10. Februar 876 (Capit. regg. Francorum, Bd. I, Kap. 571).

[3]) Et si quispiam eorum in partem quam ille ad habitandum sibi occupaverat alios homines undecunque venientes adtraxerit et secum in portione sua quam adprisionem vocant habitare fecerit, utatur illorum servitio. Ibid. a. 551.

In den Verleihungs-Urkunden der Grafen von Barcelona aus dem nächsten Jahrhundert wird ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dafs die Mönche in den Grenzen des der Abtei abge-

vom 1. Januar 815 heifst. Auch Klöster und Kirchen, welche vom Könige zur Belohnung Land erhielten, handelten nicht anders. In dem Kapitulare der Mutter Gottes zu Grafs bei Prad wird erzählt, wie der Klostervorsteher Elias zur Besiedelung des bei Mat erhaltenen unbebauten Landes durch Verteilung von Landparzellen Kolonisten heranzieht. Diese bauen dort Häuser und Höfe, pflanzen Gärten an, errichten Mühlen. „Wir", heifst es in einer Gerichtsverhandlung vom 25. März 865, „übernahmen bei Empfang von „Benefizien" die Verpflichtung, als Ersatz für diese gewisse Dienste zugunsten des Klosters zu leisten"[1]). Die Grafen von Katalonien folgen dem allgemeinen Brauch, indem sie an die Klöster unbewohnte oder bewohnte Güter, die einen Teil ihrer eigenen Landparzellen oder Belohnungen bildeten, abtreten. In der Urkunde von 887 heifst es, dafs Wilfred, der erste Graf von Barcelona, dem Kloster in Rispulo Ländereien schenkte, die er per aprisionem befafs. Gleichzeitig mit diesen Ländereien verlieh er ihm auch die darauf ansäfsigen Bewohner von zwei Dörfern (homines de Stuela et de Ordina) zu Dienstleistungen, ad servitium faciendum, oder zum Loskauf zugunsten des Klosters, vel ad recuperationes ipso monasterio[2]).

---

tretenen Eigentums perpresiones ubicumque voluerint, ut hermis solitudinis edificent ecclesias, faciant munificencias in congruis locis et obducant laboratores qui ipsas heremitates reducant ad culturam et in ipsis munificentiis habitent et adquirant ibi et emant verrichten können. Die Verleihung geschah an Borrel und Godfred, seinen consanguineus, in loco visitato castrum Lordano, zu Gunsten des Klosters St. Sarturnini in der Grafschaft Urschel (Abschrift der Urkunde der ersten Grafen von Barcelona, Bd. I, fol. 148, 3 Kal. Aug., a. 19 regnante Leutario rege).

[1]) Cartulaire roussillonnais, S. 3.

[2]) Auf dieser zweiten Urkunde ist das erste Regierungsjahr König Ottos verzeichnet, 12 kal. Maii.

Der Übergang gewisser Ländereien an ein Kloster durch Schenkung oder Ankauf machte eine weitere Zerteilung solcher Ländereien in Parzellen ohne Zustimmung des Klosters unmöglich. Aus diesem Grunde mufsten sich diejenigen, die Land nötig hatten, mit dem Gedanken vertraut machen, dieses in abhängiger Stellung zu besitzen; so entstanden zwischen dem eigentlichen Eigentümer und dem zeitweiligen Besitzer jene Verträge, die zu der Erbpacht und den Frondiensten führten[1]).

Brutails behauptet mit Recht, dafs der Grofsgrundbesitz nicht immer die Ausnutzung unangebauter Ländereien oder Verleihungen seitens der Könige und Grafen zur Quelle hatte. Mitunter ging die eigenmächtige Besitzergreifung von Privatparzellen, sowie die gewalttätige Besitzentziehung von den früheren Eigentümern der Aneignung gewisser Ländereien voraus. Die ihres Grundbesitzes Beraubten erhoben Klage vor Gericht, oder, was am häufigsten geschah — sie gingen einen Vergleich ein, dessen Wesen darin bestand, dafs sie gewisse Verpflichtungen als Ersatz für die ihnen belassenen Landstreifen auf sich nahmen. Diese Verpflichtungen bestanden in Naturalabgaben sowie in persönlichen Dienstleistungen, die die Lage der bis dahin Freien der der leibeigenen Bauern gleichstellten[2]).

[1]) Aus dem IX. Jahrhundert hat sich eine Urkunde des Herzogs Alfred, eines Bruders des Grafen Wilfred, erhalten, derzufolge gewisse Ländereien zugunsten des Klosters St. Martin in Po abgetreten wurden in loco ubi dicitur Labadios; dabei wurde ausbedungen quod nulla persona habeat licenciam infra hos terminos laborandi nec pascendi, nec aliquod utendi sine voluntate monasterii. 8 Kal. Junii tertio a. regn. rege Karulo. Ein Vierteljahrhundert später verkaufen zwei Privatpersonen an ein Frauenkloster casam cum curte et orto, que nobis advenit de aprisione vel de nostra edificatione. Kal. Aug. a. 24 regn. Karulo Rege filio Lodoici.

[2]) Siehe Plaidoyer tenu à Elne par le vicomte Richelme. Histoire du Languedoc, Bd. II, S. 306—308.

Sehr charakteristisch in dieser Beziehung ist der Streit, der im zehnten Jahrhundert zwischen den Einwohnern der villa Alba und einem gewissen Rigoaldus, einem Landbesitzer in der Grafschaft Barcelona (in Vallense in termino de villa Alba) entstanden ist[1]). Die Urkunde berichtet, dafs diese Ländereien dem Rigoaldus vom Grafen improvise et incaute verliehen worden sind, als sie schon mehr als hundert Jahre im Besitz der Einwohner von villa Alba gewesen waren. Der neue Eigentümer erweiterte seine Grenzen nach Willkür frivole et desidiose, ampliavit et dilatavit ipsos afrontationes et limites plusquam justum noverat. Graf Raimund konnte ihm nur das abtreten, was er selbst besafs; Rigoaldus eignete sich aber auch vieles aufserhalb der Grenzen dieser Besitzungen an, was während der letzten hundert Jahre rechtmäfsiger Besitz der Einwohner von villa Alba gewesen war (recte et veraciter de habitatoribus ex predicta villa Alba possessum ab eis centum retro annorum curriculo). Aus diesem Grunde, heifst es in der Urkunde weiter, begannen die Einwohner über die Ungerechtigkeit zu murren, murmuraverunt de huius iniusta actio, und wandten sich mit ihrer Klage an uns. Wir haben uns beeilt, Gerechtigkeit zu üben und haben ihnen vor Gericht geantwortet, wie andere es machen (et responsum dedimus eis sicut alii homines). Bei der Untersuchung stellte es sich heraus, dafs die Erwerbung von seiten Rigoaldus' auf Betrug beruhte und unrechtmäfsig war und, da die Gerechtigkeit niemals untergehen soll (ut ne iusticia depereat quae perire non debet), so wurde der Ankaufsakt durch die Richter für nichtig erklärt, und das Feld, welches Rigoaldus

[1]) Pergamena No. 104 der Urkundensammlung der Grafen von Barcelona (Colleccion del Conde Ramon Borrell III, 17 kal. Junii a. 17 regnante Roberto rege). Archiv der aragonischen Krone in Barcelona.

sich angeeignet hatte, den Einwohnern der villa Alba und ihren Nachkommen zurückgegeben (ad habendum et possidendum sine cuiuscumque redditione census et fiscus tributi tranquile et quiete per tempora omnimodo perfruendi). Der Graf erhielt von den Einwohnern 30 Stück auserlesener Widder zum Geschenk.

Selbstverständlich endete der Streit nicht immer zum Vorteil der rechtmäfsigen Besitzer; häufig behielt der Starke die Oberhand über den Schwachen, und die Güter rundeten sich zum Nachteil der ersten Parzellenbesitzer ab. Nur allein eine Verjährung von dreifsig Jahren konnte sie vor der Möglichkeit, ihres Besitzes beraubt zu werden, schützen. Diese Tatsache geht deutlich aus nachstehendem Streit zwischen den Einwohnern von Valle Hermosa und einem gewissen Bonfilio, dem Sohne des Grafen Seniar hervor. Die Frage, ob ein Teil derjenigen Ländereien, Weingärten, Bauten, Wiesen und Waldungen, die im Besitze Bonfilios sind, den Einwohnern von Valle Hermosa gehört, wurde dahin beantwortet: „Alles, was innerhalb der Grenzen von Valle Hermosa liegt, gehört rechtmäfsig ihren Einwohnern, da bereits dreifsig und mehr Jahre verflossen sind, seitdem dieses Tal von ihnen und ihren Vorfahren, die schon in die Ewigkeit eingegangen sind, in Besitz genommen worden ist“ [1]).

---

[1]) Unde habitantes predicte Valle in illorum responsis dicerunt quod non possidebant predictam Vallem iniuste, quia odie triginta annos habent et amplius quod possident predictam Vallem ad illorum proprium inter eos vel precedentes eorum auctores qui migrati sunt a seculo. 17 kal. Apr. 23 a. regnante Lothario Rege filio Ludovici (Abschrift aus den Urkunden der ersten sechs Grafen von Barcelona, die mir von Don Manuel de Boffarul, dem Direktor des aragonesischen Archivs, übergeben worden sind. Blatt 154 verso.

Ein anderes Beispiel ähnlicher Streitigkeiten bildet der Anspruch der Einwohner des Kirchspiels St. Colombo gegen den Vice-Grafen Seniofred. Beide Parteien behaupten, dafs die

Aus den beigebrachten Auszügen läfst sich unschwer schliefsen, dafs der Bildungsprozefs der Güter in der spanischen Mark, wie auch im ganzen übrigen feudalen Europa, nicht ohne Gewalt und ohne willkürliche Aneignung verlaufen ist, und dafs der freiwilligen Übergabe der eigenen Person sowie ihres Hab' und Gutes in fremde Abhängigkeit — eine Übergabe, die den Namen Kommendation, spanisch encomiendas, trägt — häufig physischer wie moralischer Zwang zugrunde lag.

Die Tatsachen, die wir angeführt haben, gestatten auch, eine nähere Auskunft über die brachliegenden Ländereien zu geben, welche, wie angenommen wird, in der spanischen Mark zurzeit als sie der fränkischen Krone einverleibt wurden, sehr zahlreich waren. Wir haben gesehen, dafs die villa Alba sich schon in der Mitte des zehnten Jahrhunderts darauf bezogen hat, dafs sie mehr als hundert Jahre im Besitz der Ländereien gewesen sei, die der Graf von Barcelona aus Unkenntnis für seine eigenen hielt und durch Verkauf veräufserte. Viele andere Ansiedelungen konnten sich unter ähnlichen Verhältnissen befinden, und man kann kaum annehmen, dafs zum Beispiel Barcelona, das schon zurzeit der Römer bestand, seine meisten Vermögensrechte und tatsächlichen Besitzungen immer behalten hat[1]).

Ländereien des Kirchspiels ihr Eigentum seien (alaude oder alod). Der Streit wird zugunsten des Vice-Grafen entschieden unter der Begründung, dafs er und sein Vater im Laufe von 30 und mehr Jahren im Besitz absque legali interrumptione waren. 4 Kal. sept. 23 regn. Rodberto Rege. ib., Bd. II, fol. 21, No. 22.

[1]) Aus der ersten Zeit der Stadt Barcelona sind schriftliche Aufzeichnungen nicht bekannt. Ihrer geschieht zuerst Erwähnung im J. 844, in dem Karl der Kahle vom Kloster St. Saturnin in Toulouse aus seine bekannten Kapitularien über die Gothen oder Spanier, die in Barcelona ihren Wohnsitz

Mit den übriggebliebenen Resten der freien römisch-gothischen Bevölkerung hatten zuerst die römischen Kaiser und späterhin die Grafen von Barcelona diejenigen schriftlichen Abmachungen getroffen, die unter dem Namen Foros und Cartas Pueblas den Grund zu den freien ländlichen wie städtischen Niederlassungen legten.

Die Sammlung dieser interessanten Urkunden, die zu verschiedenen Zeiten von Muñoz und der Archivkommission in Barcelona[1]) herausgegeben worden ist, ermöglicht es, den Bildungsprozefs sowohl der Grundherrschaft als auch der ländlichen und städtischen Gemeinde zu verfolgen, welch letztere lediglich die politische Unterordnnng anerkannte und im Verfahren vor dem örtlichen Gericht ihre besonderen Bräuche und, wenn diese nicht ausreichten, Verordnungen der barcelonischen Usatici und des westgotischen Rechtes, des sogenannten Fuero Juzgo, anwandte. Wohl die älteste dieser Abmachungen ist diejenige, die Graf Berengar Ramon I. im Jahre 1025 mit den Einwohnern der Stadt Barcelona trifft Sie erinnert in vielem an die Freiheiten, die den Einwohnern von Barcelona durch Kaiser Karl den Kahlen verliehen worden waren. Berengar und seine Frau Sanzia sprechen in ihrer Urkunde nicht von der Verleihung neuer, sondern von der Wiederherstellung früherer Rechte und Gerechtsame, die hierbei noch mit verschiedenen Garantien

---

hatten, veröffentlichte. Durch diese Kapitularien rief er sie zum Kriegs- und Wachdienst auf, indem er ihnen gleichzeitig Weiderecht gewährte und sie von Steuer- und Klosterzinsabgaben befreite.

Dieselben Kapitularien sprechen auch von der Erwerbung des Rechts auf Eigentum oder wenigstens Besitz durch Besiedlung von Landparzellen oder aprisiones. Schäfer, Geschichte von Spanien, Bd. III, S. 357.

[1]) Coleccion de documentos ined. del archivio gen. de la coroña de Aragon, Bd. VIII: Municipalidades y cartos pueblas.

versehen wurden[1]). Die Einwohner sollen sich derjenigen Freiheiten und Rechte erfreuen, welche sie zurzeit genieſsen: sie dürfen Weiden, Wälder, Gewässer, Brunnen und Ackerland besitzen, frei ein- und auswandern; sind zu keiner Dienst- und Zinsleistung, weder dem Grafen noch auch dritten Personen gegenüber verpflichtet; sie dürfen in Zukunft bewegliche Habe in derselben Weise wie zurzeit besitzen; nur auf Grund eines Urteils des zuständigen Gerichts, das aus dem Grafen selbst, dem städtischen Vizegrafen oder aus einem der vom Grafen bestimmten Richter besteht, können sie an ihrem Eigentum Einbuſse erleiden.

In diesen Freiheiten der Bewohner freier Gemeinden, die mit diesem oder jenem Vorbehalt in anderen Abmachungen mit ebenso freien Kolonisten vorkommen, tritt am besten jene individuelle und materielle Abhängigkeit hervor, in der auf grundherrlichen Ländereien angesiedelte Personen standen; hierbei ist es ganz gleich, ob diese Ländereien dem Grafen selbst, der Kirche, einem Kloster, einem feudalen Herrn oder jenen ersten Besiedlern, pobladores, gehörten, die bei Erlangung des Eigentumsrechts an unbeweglichen Gütern kraft der schon erwähnten cartas pueblas zugleich das Recht erhielten, auf ihren Landstücken neue Ankömmlinge ansässig zu machen. Diese letzteren wurden zu prekarischen und emphyteutischen Besitzern erhoben und sollten gewisse Dienste leisten und zur Zahlung einer Rente verpflichtet sein. Noch in den Urkunden des zehnten Jahrhunderts werden der Zehnte, die ersten Früchte, thasca, und andere

[1]) Igitur quum res quae iuris vestri sunt aut erunt iuste et potentialiter redintegrare atque cum omni cautela munire nos convenit facimus omnibus suprascriptis et ipsis qui post nos futuri habitatores erunt etc.

Dienstleistungen erwähnt, die dem Eigentümer von der abhängigen Bevölkerung zukamen und die auch bei Schenkungen und Verkäufen gleichzeitig mit dem Lande an die neuen Besitzer übergingen[1]).

Aus den Zeiten Berengar Ramons I. sind auf uns nicht wenige Urkunden gekommen, die Verpflichtungen aufzählen, die den bäuerlichen Besitzern der einzelnen Hufen oblagen. In einer dieser Urkunden, die im fünften Regierungsjahre des französischen Königs Heinrichs I., also im zweiten Viertel des elften Jahrhunderts abgefaſst worden ist, wird der Charakter der Abgaben einer Hufe, — zu der ein Hof, ein Gemüsegarten, Acker- und Brachland, Frucht- und Olivenbäume, Wald und Weide, die Befugnis zur Benutzung der Gewässer, Wasserleitungen und Straſsen gehörte, — in folgender Weise bestimmt: erstens „tascha“, zweitens jährlich je eine Henne für das Recht einen Herd aufzustellen, drittens einen kleinen Hammel im August und ein Schwein im Werte von 3 Denaren[2]). Ein Jahr später bei völliger Besitzübergabe der Ländereien, die früher dem Grafen Ramon Berengar I. gehört haben, wird ausbedungen, daſs auf den neuen Besitzer ebenfalls das Recht übergeht, von den Bauern, die die Ländereien bewohnen, Hühner, Schweine, Hammel, Darbringungen von Getreide und Wein in Empfang zu nehmen; dies alles — auſser dem neunten Teil der Ernte[3]). „Tascha“ — ist der Ausdruck zur

[1]) A. 957, indictione XV. Ego Wadamirus episcopus dono atque trado vobis channonicis prenominatis Beati Petri in loco quod dudum vocitatum est. Vicum qui in comune vivere decernitis vel successoribus vestris in perpetuum possidendum alaudem (allod) unum nomine Cerdanos cum decimis et primiciis et thascis et cum alio servitio quod procedere exinde debet et est juxta pratum quod vocant Narbones. Abschrift aus den Urkunden der ersten Grafen von Barcelona, Bd. I, fol. 120.

[2]) Ibid., Bd. III, No. 4.

[3]) Ibid., Bd. IV, No. 354.

Bezeichnung der bäuerlichen Pflichten. Offenbar ist er gleichbedeutend mit dem französischen Wort: „tâche". Noch deutlicher tritt seine ursprüngliche Natur in den späteren Urkunden, so in der Schenkungsurkunde aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hervor, laut welcher Irmingard mit ihrem Sohne Raimund einem gewissen Bernhard Miron unbestelltes Land mit der Bedingung, es urbar zu machen, schenkt. Der in erwähnter Urkunde angewandte Ausdruck gibt diesem Vertrag eine Ähnlichkeit mit einer Form russischer Landverpachtung, bei der Bebauung zur Bedingung gemacht wird. Der Schenker sagt: donamus ad hedificandum ut bene eum (mansum) rederigatis et laboretis. Der Beschenkte übernimmt die Verpflichtung, von allen Früchten, die das neugerodete Land hervorbringen wird, de omni alodio quod de hermo traxeritis, in den ersten drei Jahren tascham zu geben und erst von Beginn des vierten Jahres an quintum oder quartum, je nach der Landparzelle, zu zahlen[1]). In zwei anderen Urkunden aus etwas späterer Zeit wird von ähnlichen Landverpachtungen mit Rodungspflicht gesprochen. Es heifst in diesen Urkunden: in der ersten: dono vobis ipsum alaudium pro laboratione et habeatis vos pro vestra laboratione tres partes et ego in vita mea quartam de ipsis expletis quos Deus dederit — und in der zweiten: dono vobis ipsum alaudium ut casas faciatis et rumpatis et bene laboretis . . . . et donetis nobis exinde ipsam tascham et unum par cauponum per censum per unum quemque annum[2]).

Mit allen diesen Urkunden wollen wir noch eine von früher her vergleichen, durch die im 28. Regierungsjahre König Heinrichs zur Zeit des Grafen Ramon Berengars eine Landparzelle in den Grenzen

[1]) Ibid., Bd. VI, No. 93, 46. Regierungsjahr König Philipps.
[2]) Ibid., Bd. VI, No. 126 und 193, im 2. und 9. Regierungsjahre Ludwigs, des Nachfolgers Philipps.

des Territoriums von Barcelona ad complantandum vineas verpachtet wurde; dabei wurde ausbedungen, daſs der Pächter in einem der ersten sieben Jahre totam vindemiam zu seinem Nutzen erhalten wird; in den übrigen Jahren sollte er selbst den vierten Teil der Weinlese dem Eigentümer abgeben. Nach Verlauf der sieben Jahre wird die ganze Landparzelle in zwei gleiche Teile geteilt, von denen der eine dem Eigentümer, der andere dem Pächter zufällt[1]).

Aus dem Erwähnten, glaube ich, läſst sich unschwer schlieſsen, daſs tascha die Arbeit des Ackerbauers bedeutet, der das Land rodet und die Wildnis in Ackerland oder in einen Weingarten umwandelt. Diese Arbeit allein genügt, um die erhaltene Schenkung in den nächsten Jahren, die nach dem Roden oder der ersten Weinlese folgen, zu bezahlen. Zum Ackern werden drei Jahre ausbedungen, wodurch es möglich wird, die ganze Fruchtwechselwirtschaft zum Nutzen des Roders zu wenden; von demjenigen, der das Land zum Weinbau gepachtet hat, wird eins von den sieben Jahren ausbedungen, weil ein Weinstock nicht sofort Früchte trägt und sich die mit dem Einsetzen der Weinstöcke verbundene Arbeit erst durch ein Jahr voller und drei Jahre halber Ernte bezahlt macht. In manchen anderen Urkunden wird tascha überhaupt nicht erwähnt, dagegen werden die mit dem Worte verbundenen Verpflichtungen einzeln aufgezählt: „wir verpachten euch Land mit Rodungspflicht unter der Bedingung, daſs ihr zwei Drittel davon, die imstande sind, vereint zwei Modien Getreide, duas modiatas de terra zu geben, im Laufe der nächsten vier Jahre, und das letzte Drittel, tertiam modiatam, im Laufe von sieben Jahren mit Wein bepflanzt und zwar

[1]) Ibid., Bd. III, No. 232; siehe auch No. 235 und 245 (die ersten zwei aus dem 28., die dritte aus dem 29. Regierungsjahre König Heinrichs).

in der Weise, daſs erfahrene Ackerbauer, boni laboratores, geneigt sind, es als gut angepflanztes Land, bene complantata terra, anzuerkennen[1]).

Der Pächter leistet dem Eigentümer keine Zahlung und empfängt nichts von ihm, mit anderen Worten — seine tascha oder seine in Rodung und dem Einsetzen der Weinstöcke bestehende Arbeit ist die einzige Entschädigung für die vier-, bezw. siebenjährige Nutzung der bis dahin unangebauten Ländereien. Später wird tascha in eine erbliche Rente umgewandelt, die, wie z. B. in der Diözese von Gerona, unveränderlich den elften Teil der Ernte ausmacht[2]). Keinesfalls ist es eine Art Fronarbeit, sondern vielmehr eine Verpflichtung, die ebenso ein Freier wie ein Unfreier übernehmen kann, ebenso der, der bereit ist, in persönliche Abhängigkeit zu treten, wie der, der seine Unabhängigkeit bewahren und Eigentum durch Teilung der von ihm bebauten Ländereien mit dem Grundherrn erwerben will.

Aber zugleich mit der Arbeit des von Auſsen eingewanderten Roders erwähnen die Urkunden des zwölften Jahrhunderts auch die ähnliche Arbeit des auf einem Gute einheimischen Bewohners. Sie wird traginum, auch trassa, genannt. Die Natur dieser Arbeit geht aus dem Streitfall hervor, der im 32. Regierungsjahre Königs Philipps, zwischen den Einwohnern von Clerani und dem vom Grafen Ramon Berengar II. (1082—1092) angestellten Verwalter (custos) ausbrach. Die Einwohner klagten über die Gewalttaten und Unterdrückungen des Verwalters, über die willkürlichen Abgaben, die er ihnen auferlegte[3]). Der

---

[1]) Ibid., Bd. IV, No. 267. Erstes Regierungsjahr König Philipps.

[2]) Consuetudines episcopatus Gerundensis, Handschrift in Gerona aus dem XV. Jahrh. Rubr. XLII cap. I Tascha est undecima mensura.

[3]) Ibi adfuerunt multitudo querelancium ex hac onore et

Verwalter mufste der Kirche der Mutter Gottes schwören, dafs er auf Treu und Glauben aussagen werde, worin die Abgaben und Dienste bestehen, die von den Einwohnern zur Zeit Ramon Berengars I., „des Älteren", geleistet worden sind. Diese Erklärungen wurden zur Richtschnur für die Zukunft aufgeschrieben, und ihre Wiedergabe bildet den Inhalt der Urkunde. Die Berechnung wurde für jeden Bauernhof, besonders aufgestellt; jeder Hof hatte sechs Hühner, fogaces, einen Schinken, perna, aufserdem eine Schweinsrippe, drei migrae Olivenöl und Maische, wobei als Mafseinheit die in Aksel gebrauchte migra dient, 3 migrae Wein nach dem Mafse von Modeliano und schliefslich ein Paar Hähne zu liefern. Nach den Naturalabgaben werden die von dem einzelnen Hof zu leistenden Dienste aufgezählt: zweitägige Arbeit mit der Ochsenfuhre, jornales II de bubus, zwei Tage Fuhrarbeiten mit Eseln — und zwar sollte die Fuhre jedesmal, wenn nicht an demselben, so doch am darauffolgenden Tage nach Hause zurückkehren. Diese Bestimmungen werden auch von der Gegenpartei angenommen. Die Verwalter oder Kastellane schwören, die alte Sitte nicht verletzen zu wollen; sollten sie jedoch ihre Versprechungen nicht einhalten, so soll über ihre Handlungsweise beim Grafen Klage geführt und sollen sie zur Zahlung eines Pfundes in Barcelona geschmolzenen Wachses, verpflichtet sein[1]).

Aus dem Vorhergehenden geht klar hervor, dafs die Bauerndienste eher gemeinschaftliche Hilfsdienste als Frondienste waren, da nicht bestimmt ist, dafs

unus quisque ex illis querelaverunt se de nobis de forziis et male actis et de censis quos aderescitos abuimus et de iis rebus magna altercatio ibi fuit inter nos. Ibid., Bd. V, No. 80.

[1]) Ibid., Bd. V, No. 80. Sowohl diese Urkunde wie alle vorhergehenden habe ich mit dem Original, das unter den Pergamenten aus der Zeit Raimund Berengars II. aufbewahrt wird, verglichen.

ein Teil der Woche, zwei, drei oder mehr Tage, dem Dienste beim Gutsherrn gewidmet seien. Untersuchen wir, ob nicht irgendwo anders die Erwähnung einer derartigen Verpflichtung sich vorfindet.

Uns stehen zur Verfügung die Kartularien der Abtei St. Kugat in Alefs, das Rentenverzeichnis der Ländereien und Besitzungen des Grafen Ramon Berengars IV. in Cherol, andere Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts, die in der im Jahre 1668 zu Paris herausgegebenen Sammlung von Urkunden über die spanische Mark enthalten sind, die Sammlungen von Muñoz und der Archivkommission zu Barcelona, das Rentenverzeichnis des Hospitals zu Gerona aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, eine zweifache Abfassung der Rechtsgewohnheiten Geronas und seiner Grafschaft, d. h. des ganzen nördlichen Kataloniens, endlich zahlreiche Verträge betreffend Loskauf von den Naturalabgaben und Zahlungen, eines Loskaufes, der durch die Bauern zuzeiten Martins und Alfons IV., der Könige von Aragonien, vorgenommen wurde. In allen diesen Quellen sowie auch in den zahlreichen Urkunden, die Brutails zur Charakteristik der sozialen Verhältnisse der Bauern von Roussillon im 12. und 13. Jahrhundert beibringt, findet sich keine Erwähnung darüber, dafs die Bauern von Katalonien und der ihm benachbarten, der spanischen Mark angehörenden Ländereien, aufser den oben erwähnten Verpflichtungen zur Stellung von Fuhren und jova oder der Nachbarhilfe mit dem Pfluge, andere Arten von Naturaldiensten zu leisten hatten[1]). Übrigens werden auch Hilfeleistungen beim Säen, Ernten, Mähen, Dreschen erwähnt[2]). Dies alles sind bei weitem nicht

[1]) Siehe Brutails, S. 163.

[2]) Ibid., S. 166. In einer Urkunde aus der Zeit Ramon Berengars IV. werden die Abgaben der Bauernhöfe in Montanila

die „wöchentlichen Frondienste", womit die englischen, französischen, italienischen und deutschen Bauern belegt waren. Augenscheinlich befanden sich die gemeinen Leute der spanischen Mark in besserer Lage als die Bauern anderer Länder Westeuropas. Sie können Land ohne Verlust der persönlichen Rechte, ohne Verlust des gröfseren Teiles ihrer Arbeitszeit im Dienste des Grundeigentümers erwerben. Wo ist nun aber die Ursache einer solchen Verschiedenheit zu suchen? Selbstverständlich liegt sie vor allem im Überfluſs an unbebautem Lande und in dem Mangel an Bevölkerung, welche die Gutsherren zwang, mit allen möglichen Mitteln neue Bebauer für ihre nichts einbringenden öden Ländereien heranzuziehen, sie mit Privilegien und Freiheiten zu versehen, die zuweilen bis zur Befreiung von jeglicher Abgabe gingen, auſser dem Kirchenzehnten, den ersten Früchten und noch dem neunten, zehnten, elften, zwölften, dreizehnten, vierzehnten und sogar dem fünfundzwanzigsten Teil der Jahresernten[1]).

---

aufgezählt. Unter anderem wird die Verpflichtung erwähnt, die Hälfte des geernteten Getreides zu dreschen und die Hälfte des hergestellten Gewebes zu waschen (et molat medietatem de conductu et lavet medietatem de vetiliis). (Urk. 1131—1162, No. 101).

[1]) Die Bedingungen, zu denen Peter Sanzi, der König von Aragonien und Pampelona das an sein Schloſs in Barbastro grenzende Land abgiebt, sind folgende: facio cartam ad vos totos populatores qui venitis et veniretis populare ad illum meum castellum de Barbastro et steteritis et popularetis ibi in Barbastro, quando Deus omnipotens donaverit nobiscum, quod non michi donetis nullum alium censum nec ad nullum de mea posteritate nisi quod donetis decimam et primitiis ad Deum et novenam ad me de quantum fructuum aberitis et colligeritis. Anno 1132 in mense Aprilis. Ibid., Bd. VI, No. 24. Vgl. auch Brutails, S. 14. Der übliche Census in Roussillon belief sich auf $^1/_4$, $^1/_5$, gewöhnlich auf $^1/_6$ und $^1/_7$ der Ernte. Seltener kommen die Abgaben von $^1/_3$ und noch seltener von $^1/_2$ vor,

Aber nicht nur in der spanischen Mark allein, wird man einwenden, war ein Überfluſs an unbesetzten Ländereien. Wenn manchen zeitgenössischen Ökonomisten und unter ihnen auch Loria zu glauben ist, so waren die öden Ländereien in der dem Einfall der Germanen und der Gründung der barbarischen Königreiche folgenden Periode eine allgemeine Erscheinung. Abgesehen davon, daſs diese Ansicht dem Zeugnis derjenigen Quellen radikal widerspricht, in denen von der Einräumung seitens der Eroberer, wenn auch nicht aller, so doch eines Teiles der früheren Besitzungen an die besiegte Bevölkerung die Rede ist, läſst sie eine ganze Reihe von Daten auſser Acht, mit denen unbedingt gerechnet werden muſs, ehe man allgemein als Grundsatz annimmt, daſs die Sklaverei und die Leibeigenschaft als bewuſste Mittel zur Verhinderung der Auswanderung der Bevölkerung in die dichten Wälder und Wildnisse angesichts des Überflusses an herrenlosen Ländereien dienten[1]). Zuerst sei angeführt, daſs die ersten Kolonisten und Ausroder nicht in geringerem, vielmehr in gröſserem Maſsstabe bewaffneten Schutzes und Schirmes als in dem zur Besiedlung freien Lande bedurften. Nur unter solchem Schutz war die friedliche Arbeit des Ackerbauers in einer Gemeinschaft möglich, die mit dem Prinzip der Stammesvergeltung bei weitem noch nicht gebrochen hatte und einen Abtrünnigen wie einen Rechtlosen,

---

und dies auch nur dann, wenn es sich um Weinberge oder Olivengärten handelt. Ibid., S. 144. In der carta puebla, die den Kolonisten, populatores, von Aritasona nach dem Vorbild der carta der Ansiedler von Barovia übergeben wurde, verspricht ihnen Ildefons, der König von Aragonien, direkt die Befreiung vom Census und von jeglichen Zahlungen und Abgaben mit Ausnahme der Kirchenzehnten. Et ullum peictum non peictetis nisi solam decimam ad Deum et suos sanctos et non datis licentiam nec portaticum in tota mea terra etc. . . .

[1]) Siehe Loria, Genesi della proprietà capitalista, Tl. II, Kap. I.

eine Art kaukasischen Abreken, Vargus und Isgoi der germanischen und slavischen Volksrechte betrachtete. Andrerseits war nicht jedes öde Land ein bequemer Besiedlungsort angesichts des Überflusses an schwer zu rodenden Wäldern und Sümpfen, die sich nur mittels grofser Arbeit trocken legen liefsen. Arnolds Zusammenstellung der altertümlichsten örtlichen Benennungen des inneren Deutschlands zeigt, wie wir schon gesehen haben, dafs die ersten Kolonien in Gegenden entstanden sind, die ebenso bequem hinsichtlich des Schutzes wie auch hinsichtlich leichter Ausnutzung der Naturgaben belegen waren, — Gegenden, die an Fruchtbarkeit den der Überschwemmung ausgesetzten Flufswiesen sowie den schwarzerdigen Ebenen nachstanden, aber den Vorzug besafsen, dafs sie, auf Bergabhängen gelegen, frei von Wald waren und eine Verteidigung erleichterten. Das Beispiel der amerikanischen Pioniere des 16. und 17. Jahrhunderts, das Carry zu einem Protest gegen die seinerzeit allgemein angenommene Hypothese Ricardos über die anfängliche Besiedlung der fruchtbarsten und den allmählichen Übergang zu weniger einträglichen Ländereien veranlafste, bestärkt in uns die Überzeugung, dafs die Wahl der Gegenden, innerhalb deren die ersten Besitznahmen vor sich gehen konnten, bei weitem nicht unbegrenzt gewesen ist.

Die Unbeschränktheit der Besitznahme war, abgesehen von ökonomischen Gründen auch durch rechtliche Normen verhindert. Keine einzige Gesetzgebung aus dem Mittelalter kennt ödes Land im strengen Sinne des Wortes. Ödes Land bildete einen Teil jenes untrennbaren Gemeindebesitzes, dessen Subjekte ein oder mehrere Dörfer waren: ohne ihre offenbare oder zu vermutende Erlaubnis konnte sich die Aneignung

keiner einzigen Parzelle innerhalb jener Mark vollziehen, deren Grenzen nach dem Ausdruck eines altgermanischen Gedichts: „von Verderben für die Fremdlinge umgeben sind.“ Als an Stelle der freien Gemeinde die Grundherrschaft trat, nahm das Prinzip „Nulle Terre Sans Seigneur“ den Platz der altertümlicheren Regel über das Vorhandensein des nutzbaren Grund und Bodens und zugleich der nicht als Acker verwendbaren Felder in untrennbarem Besitz der Einwohner der Mark ein. Die Rechte der Gemeinde gingen auf den feudalen Herrn über und bildeten ein neues Hindernis für die freie Besitznahme der Landparzellen.

Die Herrschaft des Prinzips „nulle terre sans seigneur“ längs des ganzen nördlichen Frankreichs und ebenso in England erklärt, warum in diesen Teilen Europas der Zutritt zum Lande weit schwieriger war als im inneren Deutschland und in der spanischen Mark. Wenn, wie wir gesehen haben, die Rodung der Wälder und öden Ländereien überall in Europa vor sich gegangen ist, so entwickelte sich dieser Prozeſs bei weitem nicht überall unter gleichen Bedingungen. In England und Nordfrankreich traten als seine Beförderer Groſsgrundbesitzer: Kirchen, Klöster oder von diesen bevollmächtigte Personen auf, die zuvor die Bewilligung zur Nutzung noch nicht unter den Pflug genommener Landparzellen erhielten. Anders verhielt es sich im inneren Deutschland und in der spanischen Mark. Die Exarta, novalia, adprisiones und mit welchen anderen Namen die in Besitz genommenen Landparzellen bezeichnet wurden, entstanden hier sowohl unter dem direkten Einfluſs der feudalen Herren, als dank den Rodungen der kleinen Bauersleute, ganzer Gemeinden und einzelner Kolonisten, den in Spanien sogenannten pobladores.

Wir haben auf diese Weise Veranlassung, von den allgemeinen Schicksalen des Grundeigentums und der Bauernarbeit in Europa jene Bedingungen zu unterscheiden, unter denen sich die Aneignung des Erdbodens durch die Landbebauer der Spanischen Mark vollzogen hat. Die vorhergegangenen Verwüstungen der Goten, Sarazenen und Franken erweiterten hier den Umkreis des von Niemandem genutzten Bodens ungemein.

Indem die Zeitgenossen Karls des Grofsen und seiner nächsten Nachfolger die Lehre des Korans und seiner Kommentatoren, dafs das ganze Erdreich dem Imam oder dem Haupte der Rechtgläubigen gehöre, auf die karolingischen Eroberer übertrugen, schafften sie der freien Besitznahme der Landparzellen nur ein nominelles Hindernis. Die Erlangung des Eigentums durch Verjährung wurde schon in den Kapitularien und später in den Urkunden der Grafen von Barcelona, den örtlichen Gewohnheiten (fueros) und in den Verträgen der Herren mit den Kolonisten (cartas pueblas) anerkannt.

Was das nominelle Recht des fränkischen Königs anbetrifft, so blieb von ihm nach der Abtrennung der Schicksale der Spanischen Mark von dem des Reiches lediglich eine Tradition, deren Einfluſs sich darin äufserte, dafs mit ihr die Anerkennung des Eigentums der feudalen Herren am Boden unvereinbar war.

Wenn sich die katalonischen und aragonischen Herrscher nach dem Beispiel Karls des Grofsen als oberste Eigentümer betrachteten, so war durch diesen Standpunkt nur ihr Anspruch auf das sogenannte bovaticum, d. h. auf gewisse Gelddarreichungen bei der Thronbesteigung als Belohnung für Frieden und Schutz, der von ihnen den weidenden

Herden geleistet wurde, bedingt[1]). Doch auch diese Oberhoheit genügte, um die Herrschaft des Prinzips, „kein Land ohne feudalen Herrn", zu beseitigen und um die Möglichkeit der nächsten Teilnahme des Königs an jenen späteren Loskäufen, den sogenannten „Remensen", zu bedingen, welche dem katalonischen Bauernstand die Erlangung der Emanzipation, freien Eigentums und bürgerlicher Gleichheit — bereits mehrere Jahrhunderte vor den englischen, französischen und deutschen Leibeigenen gestattete.

Indem wir jetzt zu den Naturalleistungen der Bauern an die Eigentümer übergehen, haben wir vor allem die Tatsache hervorzuheben, dafs alle Abgaben einen tatsächlichen Dienst, den der Eigentümer ihnen erweist, zum Grund haben. Der Herr stellt Land zur Verfügung und beansprucht dafür eine Belohnung in Gestalt eines Teils der Bodenerzeugnisse. Eine solche Quelle hat das „agrier", das in den Urkunden von Roussillon erwähnt ist, sowie jene capbreus, die in diesem südlichen Grenzgebiete des französischen Reiches die Stelle der in anderen Provinzen üblichen aveux et dénombrements vertreten[2]). In den katalonischen und aragonischen Urkunden wird das Wort „agrier" sehr häufig durch die direkte Bezeichnung jenes Teiles oder Quantums der Produkte ersetzt, welche dem Eigentümer als Entschädigung für das Land zukommen[3]). Ebenso wie Land stellt der Herr dem Bauern einen Hof

---

[1]) Brutails, S. 277.

[2]) Brutails, S. 145.

[3]) De aliis vero omnibus alodis donetis nobis quartam partem ipsorum fructuum .... decimam et brasiaticum .... et nihil inde excipietis nisi ipsum conductum in tritura aree necessarium pro quo dabitis nobis ocham I .... Pro ipsis autem olearum fructibus dabitis nobis migeras tres olei ad mensuram Barchinone annuatim et pro uvis ceterarumque arborum fructibus ochas V. Siehe über die Schenkung des mansus oder

zur Verfügung oder gibt ihm die Möglichkeit, auf der ihm verpachteten Landparzelle eine Behausung zu erbauen. Als Belohnung hierfür dienen Schenkungen, bestehend in Hausgeflügel und Eiern. Der Herr läfst die Schafe der Bauern mit seiner eigenen Herde weiden und bekommt als Entschädigung jährlich einen oder mehrere Schafböcke. Die Schweine der Dorfbewohner sind in den herrschaftlichen Wäldern zugelassen und nähren sich von Eicheln; der Bauernhof findet sich für diese Gefälligkeit mit der Schenkung eines Schinkens und zuweilen eines Bruststücks ab. Die Jagd gibt Veranlassung zu Schenkungen von Wild und zwar gewöhnlich Geflügel. Die Auslagen des Gutsherrn für Mühlenbau und den für Öfen zum Brotbacken werden zur Quelle wirtschaftlicher Monopole gemacht, die den Charakter jener droits de moulin und droits de four tragen, denen wir schon in England und in Frankreich begegnet sind[1]).

Urkunden des 12. und der folgenden Jahrhunderte liefern uns eine vortreffliche Erläuterung der soeben

---

eines Bauernhofes und einer Landparzelle seitens Jrmengards und ihres Sohnes, Raimunds des Klerikers, an einen gewissen Bernhard Miron, im 46. Regierungsjahre des Königs Philipp (Philipp II. August). Das in der Urkunde erwähnte brasiaticum (anders brassage) wurde, der Meinung Brutails nach, mit einem Teile der Produkte des gepachteten Landes gezahlt, gleichviel, ob letzteres zur Getreide-, Leinsaat oder zum Weinbau diente (Brutails, S. 154 . . . et de brasiatico talem partem qualem de aliis expletis secundum quod Deus ibi dederit). Brutails trägt hinsichtlich der Erklärung der Herkunft dieses Ausdrucks Bedenken. Vielleicht hängt er mit dem Wort bras = Hand, Handarbeit, Schaufelarbeit, was beim Gemüse- und Weinbau vorkommt, zusammen? Der zitierte Text ist den Urkunden Ramon Berengars II, No. 93 entnommen. Häufig wird braciaticum de pane et braciaticum de vino (Urk. Ramon Berengars IV., no. 100) erwähnt.

[1]) In den aragonischen Urkunden wird öfter erwähnt, dafs der Senior für sich behielt (ad suum dominium) furnos, justicias

geschilderten Verhältnisse. Am 18. Mai 1151 wird die Aufnahme jener Naturaleingänge festgestellt, die der Graf von Barcelona, Ramon Berengar IV. von den Bauern seines Gutes in Cherol zu erwarten berechtigt war. Sie ergaben 47 Modien Weizen, 1 Quartal Gerste, 3 Modien Oliven, 8 Eber, 8 Küchlein, 1 Huhn, 16 Schinken, 16 Stück Geflügel, 19 Fässer (canatae) Wein und dasselbe Quantum Olivenöl. Dies alles wird von sieben Bauernhöfen gefordert, die volle Mansen besitzen und von fünf Höfen, die kleinere Landparzellen oder die sogenannten „bordae“ im Besitz haben.

Einer der Höfe kauft sich von der Verpflichtung, Fuhren zu stellen, los, und zwar durch Einzahlung von 6 Quartals Getreide. Alle Höfe insgesamt sind noch zur Abgabe von Käse zu 16 Stück auf den Hof verpflichtet. Drei Quartals civadae von manchen Höfen, zwei „rasi“ und eine „ema“ Gerste von anderen — bezeichnen das Quantum der Darbringungen, die dem Eigentümer für die Erlaubnis, geistige Getränke zu brauen, zukommen. Als Schluſs der Liste der Naturalleistungen, zu denen die Bauern von Cherol zugunsten des Seniors verpflichtet sind, sind neunzehn Eier zu Ostern aufgeführt[1]).

Nehmen wir noch ein Beispiel. Im 15. Regierungsjahre des Königs Ludwig wird während der Gerichtsverhandlung eine Abmachung zwischen den Eigentümern des Schlosses Malanno und den von ihnen abhängigen Bauern getroffen. Die Grundherren

---

et senioraticum (Liber feudorum Alfonsi I, fol. 13). Der Ausdruck: Et homines habeant ibi paschua et ligna — ist sehr häufig. Ibid., fol. 26 V°.

[1]) Siehe Archiv der aragonischen Krone, Perg.-Handschrift, No. 233.

verpflichten sich, den Einwohnern nicht mehr abzunehmen, als von altersher festgesetzt war. Die Naturalabgaben, deren Berechnung im Verhältnis zu einem Mansus oder Hofe steht, betragen: so und soviel civadae oder Getreide aller Art, so und soviel Erbsen, zwei Hühner oder ein Schinken und dreimal jährlich Eier und Käse, und zwar — zu Ostern, zu Pfingsten und zum Tage Johannes des Täufers. Für manche Mansen wird die Abgabe von Erbsen durch Gerste oder Weizen, gewöhnlich durch dieses oder jenes in gleichem Maſse ersetzt. Dazu kommt noch die Pflicht, dem König und seinem Gesandten Unterkunft, „albergam", zu geben oder stattdessen das ausbedungene Getreide- und Weinquantum wie auch ein Huhn und im Monat Mai — ein einjähriges Lämmchen zu stellen; wenn ein Ochse oder eine Kuh geschlachtet wird, bekommt der Herr einen Teil des Fleisches [1]).

Im zweiten Regierungsjahre Ludwigs des Jüngeren wird ein Verzeichnis gemacht von dem, was die Kirche der Mutter Gottes in Stagni und ihr Vorsteher von den Bauernhöfen in Muntalion zu verlangen berechtigt ist [2]). Die Abgaben der einzelnen Höfe sind mehr oder weniger gleich und bestehen aus Getreide, Wein, Hühnern, Wildgeflügel, zuweilen Kastanien, einjährigen Ferkeln, Schinken usw. Am häufigsten wird in den Urkunden des 12. Jahrhunderts bei Aufzählung der

[1]) Pergamena No. 246.

[2]) Mansus de Gairiga. Perna una precii XII denariorum et par gallinarum et quarta una ordei et alia spelte et media quarta frumenti ad mensuran Vici (Vieh). — Mansus quod tenet I. Oliba-perna una et par gallinarum et fogaces IV et migera vini et quarta una civadae. — Mansus de Genebreda — porcus I annualis et perna I et par gallinarum et fogaces IV, quarta I civadae. (Pergameni di Ramon Berengar IV. No. 101.)

Naturalabgaben der Bauern nur ein gewisser Teil der Ernte, z. B. der vierte oder sechste (quartum de omnibus expletis, quos ibi Deus dederit, oder nur quartum annonae, selten medietatem vindemie, manchmal sextam partem) ausbedungen[1]). Dazu werden jährlich noch ein, zwei Hühner, eine bestimmte Menge Käse und Eier, Schinken usw. verlangt.

Ich will die Beispiele nicht häufen: das Gesagte genügt, um die verhältnismäfsige Geringfügigkeit der Naturalabgaben des katalonischen Bauernstandes zu zeigen. Dabei will ich die Sorge hervorheben, welche die Regierung und die Gerichte tragen, damit die einmal bestimmte Höhe der Beträge nicht willkürlicher Vergröfserung anheimfalle. Ein sehr häufiger Streitgrund zwischen den Bauern und den Grundherren ist der sogenannte schlechte Brauch, der malus usus, mit anderen Worten, der Zuschufs zu den üblichen Beiträgen; die Gerichte verpflichten die Schuldigen in Zukunft diesen Zuschüssen zu entsagen, was sie auch beschwören. Nicht selten ist der Grundbesitzer selbst mit dem Loskauf für Geld einverstanden. So verfährt z. B. im 18. Regierungsjahre Ludwigs des Jüngeren die Witwe des Vizegrafen Ponzia de Cervaria, indem sie sich darauf bezieht, dafs der Verstorbene in seinem Testament die Einwohner der Kirchengemeinde des heiligen Julian in Valle von den schlechten Bräuchen befreite, quos ipse vel antecessores sui in iam dicta parochia miserunt. Solche „schlechten" Bräuche bestanden, wie wir aus dem Text der Urkunde erfahren, in der Forderung eines übermäfsigen Quantums Weizen von den einzelnen Mansen — eines Quantums, das in vielem dasjenige übertraf, welches die Einwohner der benach-

[1]) Ibid., Pergamena. NNo. 132, 139, 144.

barten Güter zu stellen pflegten. Als Dank für die erwiesene Gnade leisteten die Bauern eine einmalige Zahlung von 300 Soliden[1]).

Schon im 12. Jahrhundert streben die Bauern von Katalonien mit vollem Bewufstsein danach, alle Arten von Naturalabgaben durch einen bedungenen Teil der Jahresernte zu ersetzen. Nicht umsonst erscheint das 12. Jahrhundert als die Zeit der Erneuerung der Fassung aller jener capbreus oder Übereinkommen der Gutsbesitzer mit den Bauern, welche, wie es in den Urkunden heifst, die uralte Höhe der Zahlungen und Abgaben wieder herstellen und alle übrigen Beiträge als „schlechten und ungerechten Brauch" erklären. Als Typus solcher Vergleiche kann jener angenommen werden, den die Einwohner der noch heute unverändert bestehenden Republik Andorra im Jahre 1175 mit dem Bischof von Urgel, ihrem feudalen Herrn, eingehen. Aufser dem Zehnten und den Primitien von Getreide, Oliven und Wein übernehmen die Bauern die Verpflichtung, von dem Zuwachs der Viehherden und des Geflügels, ferner Käse zum Tage Johannis des Täufers und zum Michaelstag Wolle und eine gewisse Anzahl Küchlein, Kälber, Schweine, Hühner und Eier, wie auch 24 Schinken, „gute und auserlesene", aber nicht anders, als alle zwei Jahre zum Tage des heiligen Andreas zu liefern. Bei einem etwaigen Besuche des Bischofs verpflichten sich die Einwohner von Andorra, ihn mit Ehren zu empfangen, indem sie für seinen Unterhalt von jeder Kirchengemeinde liefern: 4 gute Schinken, 40 Stück „vorzüglichen" Geflügels, das mit Korn gefüttert und woran jedes zur Sättigung je eines Menschen ausreichen mufste, 4 Fafs, canadae, guten und reinen Weines und ein Modius

[1]) Ibid., Pergamena, No. 279.

Getreidekorn, der aus nicht mehr als einem Drittel Gerste bestehen darf[1]).

Ähnlich werden in einem Abkommen vom Jahre 1181 zwischen den Einwohnern von Auseda und ihren Senioren, Rittern des Templerordens[2]), neben den herkömmlichen Leistungen an Weizen und Roggen, Käse, Eiern und Lämmern noch duae jovae et operae ad voluntatem domini et tascha erwähnt. Von letzteren Verpflichtungen ist schon nicht mehr die Rede in einer aus derselben Zeit stammenden Liste der dem König von Aragonien hinsichtlich seines Gutes Tolo zustehenden Ansprüche (6. November 1180). Denn hier wird nur gefordert ein Schofs an Getreide, Schinken, alten und jungen Hühnern, Forellen, Lämmern, Schweinen und Wild, und der Unterhalt der Sendboten des Königs, d. h. Gewährung von Unterkunft, Speise und Trank an sie[3]). Dies gilt auch von der im 14. Regierungsjahre Ludwigs des Jüngeren verfafsten commemoratio oder der schriftlichen Aufführung einer ganzen Reihe von Gütern der Grafen von Barcelona nebst Angaben über deren Gerechtsame. Von besonderem Interesse ist hier die Erwähnung von Gütern zu Dutzenden und von Mansen und Borden zu Hunderten. In der eben genannten Urkunde kommen aufser dem Vorspanndienste, der tragina, die sehr häufig mit 6 Quartels Roggen abgelöst wurde, und der im Gegensatz zum Drittel als Abgabe eines verhältnismäfsig verschwindend geringen Teils der Erzeugnisse gedachten tascha[4]) nur der gewöhnliche Zins an Wein, Oliven, Schinken, Hühnern vor. Als Eigentümlichkeit

[1]) Ibid., Pergamena, No. 191.
[2]) Ibid., Pergamena, No. 327.
[3]) Ibid., No. 327 und 303.
[4]) In uno loco tascham et in aliis locis terciam partem.

tritt hier die Pflicht hinzu, die erlegten Birkhühner zur Hälfte an den Grafen abzuliefern [1]).

Wie weit sich das Wesen der Naturalrenten dieser Gattung demjenigen näherte, das den freien Gutspächtern gegenüber Geltung hatte, soll uns die Fassung einiger auf uns gelangter Pachtverträge zeigen. In Roussillon waren teils auf Zeit lautende, teils erbliche Pachtverträge der Halbbauern weit verbreitet, auf denen in nur wenigen Fällen die Ablieferung der Hälfte festgesetzt war, durch den Ausdruck ad miges bezeichnet; gewöhnlich handelte es sich um den dritten, vierten, fünften oder ähnlichen Teil der Erzeugnisse, locatis ad quartum, quintum usw. Zum Halbbauerntum gehörte in der Regel das sogenannte cheptel, d. h. die Überlassung von Viehherden unter der Bedingung der Lieferung der Hälfte oder eines Drittels der aus ihnen gezogenen Wolle und anderer Produkte nebst einem gewöhnlich bedeutend geringeren Teil der Zucht [2]). In Katalonien vergab man dann, wenn es sich um Urbarmachung von Ländereien handelte, diese an freie Pächter ad quartam partem omnium fructuum, wobei nur der Erlös des ersten Jahres dem Pächter ganz verblieb [3]). Daſs zuweilen die dem Besitzer zustehenden Bezüge alles in allem die Hälfte des Gesamterlöses ausmachten, zeigt ein Vertrag des erwähnten Alfons aus dem Jahre 1192, durch das er einen Teil der bis dahin zu seiner terra dominicata gehörenden Ländereien, die, an das Gebiet des Schlosses Fores angrenzend, urbar zu machen waren, in Erbpacht gab. Hier heifst es wörtlich: Die Pächter erhalten das Land

---

[1]) Et habet comes in omnibus gallis silvaticis medietatem. Ibid., No. 233.

[2]) Brutails, S. 119—122.

[3]) Vgl. z. B. die Urkunde vom 17. November 1163 in den Pergamenthss. über die Regierung Alfons I. von Katalonien und Alfons II. von Aragonien No. 10.

zum Zweck des Anbaus unter der Bedingung adducere eam (terram) ad culturam, auf ihr bonas domus et staticum zu errichten. Das bei der Wohnstätte gelegene Land wird unentgeltlich zum Weizenbau überlassen; aber von allen übrigen Ländereien sind die Pächter für ewige Zeiten verpflichtet, dem Eigentümer und seinen Erben de omnibus fructibus panis medietatem zu zahlen. Seinerseits liefert der Eigentümer die halbe Beköstigung der bei der Ernte und dem Dreschen beschäftigten Arbeiter. Auch die Hilfe, die der Eigentümer bis jetzt bei den Ackerarbeiten und an unentgeltlicher Arbeit von den Bauern zurzeit des Dreschens zu verlangen gehabt hat, kommt den Pächtern zugute[1]). Wünschen diese Wein zu bauen, so soll der vierte Teil dem Eigentümer zufallen. In dem Pachtvertrage werden keine weiteren Leistungen des Pächters erwähnt; ebensowenig wird von gemeinsamen Nutznießungen gesprochen, da diese nur den einheimischen Siedlern zustehen. Da die Pächter keine fertige Wohnstätte übernehmen, zahlen sie auch keinen Wohnungszins in Gestalt von Federvieh, wie die gemeinen Bauern. Endlich hat der Pächter noch eine einmalige Zahlung von 250 Solidi zu leisten. Zieht man alles dieses in Betracht, so wird man kaum sagen können, daſs die Lage der Erbpächter vorteilhafter erscheint, als die der hörigen Bauern, die doch selten die Hälfte der Ernte zu entrichten hatten[2]).

---

[1]) Et concedimus ad dictam dominicaturam bene laborandam et ad culturam extrahendam omnes illas jovas, quas habemus et habere debemus in castro de Fores et eius terminis.

[2]) Pergamena No. 649. Es kommen allerdings auch Verträge zu günstigeren Bedingungen vor. Im Oktober 1188 verpachtete Raimund von Monte Catano ein zu seiner eigenen „Dominikatur“ gehöriges Stück Land von der Gröſse, wie man es mit einem Joch Ochsen in einem Jahr bestellen kann, gegen die Ver-

Alle cartas pueblas, die am Ende des 12. Jahrhunderts von den katalonischen und aragonischen Herrschern an die durch sie auf ihre Ländereien gezogenen christlichen und muhamedanischen Kolonisten, meistens ganze Dorfgemeinschaften, ausgegeben wurden, zeigen schon den Einfluſs der stärkeren Nachfrage nach Land und die steigenden Forderungen der Eigentümer. Wenn wir in ähnlichen Akten aus früherer Zeit nur einen Kirchenzehnten erwähnt finden, so handelt es sich jetzt schon um die Abgabe des vierten Teils der Erzeugnisse[1]).

In einer anderen Urkunde vom Jahre 1212 werden die populatores des Schlosses Alcala zur Entrichtung eines Drittels ihres Gesamterlöses verpflichtet[2]). So ist es eigentlich nur der Schoſs in Lämmern, Schinken, Federvieh und Eiern, der die Inhaber bäuerlicher Landparzellen von den freien Besiedlern unkultivierter Strecken und den zum Anbau verpflichteten Pächtern unvorteilhaft unterscheidet. Aber von Generation zu Generation wird die Eintreibung des Naturalzinses schwieriger und die Bauernschaft strebt auf jede mögliche Weise, diese Abgaben, die in der ersten Zeit kaum streng normiert waren, gesetzlich festzulegen

---

pflichtung, den fünften Teil des erzeugten Weins und Getreides abzuliefern. Da hier aber als pachtende Person ein höherer Kleriker auftritt, so trägt die Verpachtung mehr den Charakter einer Gefälligkeit und kann nicht als Typus derartiger Verträge gelten. Pergamena No. 398.

[1]) Pergamena, No. 165. Urk. vom 3. Dezember 1193, in der von den Templern dem Juden Jussuf und einer Anzahl sarazenischer Familien, die die Aldschesirah bilden, das Recht zuerkannt wird, ein bestimmtes, dem Orden gehöriges Stück Land urbar zu machen, darauf Fruchtbäume und Weiden zu pflanzen, und zwar unter der Bedingung, keinen andern Herrn als den Orden anzuerkennen und jährlich quartam partem de omnibus bonis et fructibus zu zahlen.

[2]) Pergamena Alfons I. von Katalonien, No. 172.

und sie aus jährlichen zu 2-, 3- und sogar 5jährigen zu machen. Ein interessantes Licht auf diese sonst noch wenig von den Gelehrten berücksichtigten Erscheinungen wirft folgendes Aktenstück aus dem 30. Regierungsjahr Ludwigs des Jüngeren: Es sei allen bekannt, daſs wir, Peter und Alviar von Olon, nicht wenig Verdrieſslichkeiten und Ärgernis alle drei Jahre bei der Eintreibung der Eier von unserm Gute Olon (in honore de Olone) gehabt haben, ebenso wie bei der Entrichtung von Getreide und Hühnern. Endlich ist ein Vertrag zustande gekommen, nach dem in allen nicht in persönlicher Verwaltung des Eigentümers stehenden Mansen die Eier alle fünf Jahre zu liefern sind, und das Getreide nach dem in Vich üblichen Maſse gemessen. Auſserdem soll der Eigentümer nicht mehr als ein Huhn von jeder Manse zu fordern berechtigt sein[1]).

§ 2.

Wenn in einer Gesellschaft die zu dünne Besiedelung der Gebiete und die Menge unbesetzter Landstrecken eine genügende Höhe der Bodenrente und die Möglichkeit periodisch zu erfüllender Fronden ausschlieſsen, so bleibt dem Grundbesitzer kein anderes Mittel zur Erhöhung seiner Gebührnisse, als die energische Betonung seiner Herrenrechte und Wirtschaftsmonopole. Gäbe es keine ergänzenden Festsetzungen, so würde ein ewiger Erbvertrag — als solcher erscheint schlieſslich jedes Hörigkeitsverhältnis — den Gutsherrn von Generation zu Generation immer mehr und mehr in Nachteil setzen. Denn der Wert der Bodenrente wächst zweifellos mit der Dichtigkeit der Bevölkerung, wogegen das charakteristische aller Erbabkommen über Landpacht — und dazu gehören auch die Festsetzungen zwischen Herrn und Bauern, eben

[1]) Ibid. Pergamena No. 40.

die Unveränderlichkeit der einmal festgesetzten Bestimmungen ist. Daher erweist sich die Leibeigenschaft verbunden mit dem System der Ausscheidung von Landteilen — wie es sich in dem Halbbauertum oder genauer in der Verpflichtung der Ablieferung des dritten, vierten, fünften usw. Teils der Ernte zeigt, — wobei dann den Herren die Möglichkeit, die Kultur zu verbessern, sie intensiver zu gestalten, versagt ist, in letzter Linie nachteiliger, als die Pachtkontrakte auf Zeit, die unter anderen Bedingungen erneuert werden können.

Wäre nicht das Besitzrecht des Gutsherrn auf das von ihm an die Bauern verpachtete Land mit bestimmten, seinem Herrenverhältnis entspringenden Rechten auf deren Person verknüpft gewesen, so hätte der Besitzer wahrscheinlich dasselbe, wenn nicht ein gröfseres Interesse wie der Bauer daran gehabt, dafs die Leibeigenschaft aufhöre.

In der Einsicht, dafs es unmöglich sei, infolge der einmal geschaffenen Abkommen die Natural- und Geldleistungen zu erhöhen, suchten sich die Senioren von Katalonien und Roussillon durch die energische Ausnützung ihrer Rechte auf die Person des Bauern zu entschädigen. Aber auch darin fanden sie harten Widerstand sowohl von seiten der in Frage stehenden Personen, als auch der Regierung. Dieser Umstand nun mufste unbedingt die Aufhebung des Herrenverhältnisses überhaupt beschleunigen, und zwar auf dem einzig natürlichen Wege, dem des Loskaufs.

Die auf dem Recht des Besitzers auf die Person des Bauern beruhenden Vorteile sind jenem durch das Gewohnheitsrecht oder die sogenannten Usatici gegeben. Diese Usatici gebrauchen Ausdrücke, die dem barbarischen Latein entnommen sind. Einige hängen mit Rechtsgebräuchen zusammen, die sich auf

die Ehe, das Erbschaftswesen und besondere Verpflichtungen der Bauernschaft beziehen und die dem Eigentümer die Möglichkeit einer leichten Bereicherung auf Kosten der eigenen Untertanen an die Hand geben. Unbekannt waren diese Rechte dem übrigen feudalen Europa nicht, denn sie traten uns schon in England, Frankreich und Deutschland entgegen. Doch nirgends stand ihre Ausdehnung zu den gewöhnlichen, doch nicht so bedeutenden Diensten und Leistungen der Bauern in solchem Mifsverhältnis, wie an der südlichen Grenze der christlichen Welt. Nirgends setzen sie so sehr die Würde des Menschen herab, und nirgends erscheinen sie auch so anachronistisch, wenn man bedenkt, dafs es in Spanien, streng genommen, keine Fronden oder unentgeltlichen Arbeiten seitens der Bauern gab, und dafs man auch auf die Produktionsmonopole, in der Form der Bannalitäten im ursprünglichen Sinne des Worts, bei weitem nicht mit der Strenge, wie im übrigen Europa, zuweilen sogar überhaupt nicht bestand[1]). In der Tat finden wir nirgends eine solche Duldsamkeit bei Verletzung herrschaftlicher Bannalitäten, wie in Spanien. Wo z. B. hätten sonst die Urkunden und Verträge, die dem Herrn das Recht zusprachen, Ofen und Mühle zu halten, dem Bauern die Möglichkeit eröffnet coquere ubi voluerit?[2]). Weit entfernt, im Laufe der Zeiten aufzuhören, vergröfsert sich jener innere Widerspruch noch. Denn einerseits sinkt der feststehende Erbzins des Bauern immer mehr unter den mittleren Pachtwert des im Preise steigenden Bodens;

[1]) Pergamena aus der Zeit Alfons I., No. 157.

[2]) Sciendum est, heifst es z. B. in einer Verleihungsurkunde des Grafen Irmingard von Urgel, populatoribus castelli Blanch, quod nos retinemus ibi furnum de villa, et coquat ibi qui coquere voluerit et si noluerint coquere non sint inde forsati (sic).

andererseits wachsen die Zahlungen an den Gutsherrn gelegentlich einer Verheiratung, einer Anteilsentäufserung und eines Hinscheidens, ohne Kinder zu hinterlassen oder Testament gemacht zu haben, auf das Doppelte und Dreifache gegen früher. Unbekannt zwar waren diese Leistungen in den älteren Zeiten auch nicht; sie erlangen aber, nachdem sie im 12. Jahrhundert durch örtliche Gebräuche geregelt waren, erst in den folgenden Jahrhunderten eine weitgehendere Deutung durch die Juristen. Im 15. Jahrhundert endlich geben private, von den Richtern aber oft als Leitstern benützte juristische Kompilationen diesen Rechten eine Bestimmtheit, die ihnen bis dahin fremd war.

Wenn ich vorhin sagte, dafs die Zahlungen an den Herrn aus Anlafs einer Heirat, eines Verkaufs oder einer Erbschaft schon in den älteren Zeiten bekannt waren, so kann ich dies durch den Hinweis glaubhaft machen, dafs schon in den Foros oder den Aufzeichnungen der örtlichen Bräuche, wie im Capbreus des 11. und 12. Jahrhunderts, jene cugutiae, exorchiae, intestiae, faticae, laudemia, foriscapia usw. Erwähnung finden, mit deren Interpretation nicht nur private Kollisionen, sondern auch der offene Aufstand der Bauern des nördlichen Kataloniens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang stehen [1]).

In keiner dieser Urkunden ist die Höhe jener Zahlungen angegeben, bei denen die Ortssitte mitsprach, die bekannt genug war, um keiner näheren Ausfüh-

[1]) Vgl. die Urkunde aus der Zeit Ramon Berengars I. No. 434. Ein Vertrag, der am 4. Juli des 10. Regierungsjahres Ludwigs des Jüngeren zustande gekommen war, und in dem die streitenden Parteien die de exorchiis, de cugaciis, de intestiis, de homicidiis, de arsuris, entstehenden Vorteile unter sich teilen. (Perg. Ramon Berengars IV, No. 193.)

rung zu bedürfen. Erst später sahen die Senioren diese Leistungen nicht mehr als eine Anerkennung ihrer politischen und ökonomischen Vorherrschaft, sondern als eine willkommene Einnahmequelle an, und den Bauern erschienen sie nicht mehr als legitime Forderungen, sondern als widersinnige Gebräuche (malos usos).

Nach dieser unerläfslichen Einleitung wenden wir uns zur Einzelbetrachtung der genannten Rechtsgebräuche. Wir werden ihre rechtliche Natur, ihre wirtschaftliche Quelle, die Analogien zwischen ihnen und den gleichartigen Feudalrechten Englands, Frankreichs und Deutschlands und endlich die Gründe ihrer Aufhebung und des feindseligen Verhaltens der Bauernschaft ihnen gegenüber zeigen. Der Antagonismus der sogenannten widersinnigen Gebräuche beseelte nirgends die Bauernschaft so sehr, wie in der Grafschaft Gerona, diesem Hauptherd der Bauernkriege, die durch die katholischen Könige und in der mit ihrer Hilfe bewerkstelligten Emanzipation ein Ende nahmen. Beschäftigen wir uns nun mit den Festsetzungen der Usatici von Gerona und mit der zum Zweck ihrer Erläuterung entstandenen Rechtsbücher.

Vor uns liegen zwei derselben Zeit entstammende Ausarbeitungen. Die eine befindet sich unter den Handschriften des Eskurials, die andere wird in Gerona aufbewahrt, und ist von Manuel Viñas in den Veröffentlichungen der Geron-Gesellschaft für Literatur und Wissenschaft herausgegeben worden. Die erste enthält nichts als eine einfache Wiedergabe der um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also um die Zeit der grofsen Pest[1]) im Jahre 1348 in Gerona und Umgegend üblichen Gebräuche. Die zweite ist eine private, von

[1]) Einen Hinweis darauf enthält die Handschrift selbst. In ihr heifst es nach der Darstellung der Dienstleistungen seitens der Pfarrgenossen wörtlich: tunc ab incarnatione domini 1348 vigoravit mortalitas et plures mansi de dicta diocesi rimanserunt

Juristen verfafste Kompilation. In der Vorrede heifst es: „Da in den Büchern der Gesetzgeber viele Rechtsgebräuche enthalten sind, die uns unsere Vorfahren hinterlassen haben, ohne sie genauer zu erklären, so wurde im Jahre 1430 ihre Revision für nützlich erachtet. Diese ist jedoch nicht befriedigend ausgefallen wegen der Mannigfaltigkeit der Gebräuche und ihrer Widersprüche, wodurch häufige Mifsverständnisse und gelegentliche Streitigkeiten bei den Juristen und Richtern entstanden sind[1]). Da haben sich geachtete Männer (folgen die Namen) an mich, Thomas Mieres, gewandt und mich gebeten, diese Rechtsgebräuche in Zusammenhang und Übereinstimmung unter einander zu bringen, damit bei Rechtshändeln kein Grund mehr zu Zweifeln wäre. Und so habe ich im Jahre 1439 mit Beseitigung des Überflüssigen und aufser Kraft Gesetzten (praetermissis superfluis et abrogatis) die Rechtsgebräuche in folgende Rubriken gebracht, die von denen, die mich beauftragt haben, noch verbessert werden mögen."

Wie diese Vorrede zeigt, haben wir es hier nicht mit einer einfachen Ausgabe der örtlichen Gewohnheiten, sondern mit einer juristischen Arbeit zu tun, die den Zweck hatte, die im 15. Jahrhundert vorhandenen Rechtsgewohnheiten zu ordnen, in Einklang miteinander zu bringen. Da sie kein gesetzgeberisches Werk, sondern eine private Kompilation ist, so soll sie gleichzeitig dazu dienen, die Widersprüche in den Auslegungen der Juristen zu beseitigen und den Gerichten die Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern. Solche Sammlung kann natür-

---

depopulati. Escurial IV a. 22. Consuet. et observanciae diocesis Gerundiae.

[1]) Quae compilatio tamen plene non est propter diversitates ac contrarietates, confusionem inducentes, super quibus vacilliatum fuit saepius in judiciis curiarum et inter jurisperitos.

lich nicht den Anspruch erheben, ein getreues Bild des rechtlichen Lebens des nördlichen Kataloniens zu liefern mit aller seiner Mannigfaltigkeit und mit den häufigen Widersprüchen in den örtlichen Normen untereinander. Sie generalisiert diese und jene Gebräuche durch Verallgemeinerung am unrichtigen Orte und unter Aufopferung des der scheinbaren Einheit Widersprechenden. Bei der Untersuchung des wirklichen Wesens und der Herkunft der verschiedenen Rechtsnormen dürfen wir uns daher nicht auf die Benutzung dieser Sammlung beschränken, sondern haben ihre Angaben mit den früheren Zeugnissen zu vergleichen, auch mit dem einfacheren Verzeichnis der vorhandenen Rechtsgewohnheiten in jener ersterwähnten Handschrift.

Betrachten wir nunmehr die Erläuterungen, die in allen jenen Quellen die Feudalleistungen erfahren, die durch Heirat, durch den Rechtsakt des Landverkaufs und durch das Hinscheiden eines Bauern ohne Kinder und ohne Testament bedingt werden, und von denen schon im 11. und 12. Jahrhundert die exorchia, die cugutia und die intestia erwähnt werden. Was ist nun unter diesen Ausdrücken zu verstehen? In der von Juristen des 15. Jahrhunderts herausgegebenen Sammlung werden sie folgendermafsen erklärt: „Wenn", heifst es im ersten Kapitel, „mein höriger Bauer (rusticus de masnata mea) ohne Testament und ohne Kinder oder ohne Testament, oder nur ohne Kinder zu hinterlassen stirbt, so habe ich ein Drittel seiner beweglichen Habe zu erben. Seine Schulden sind aus den anderen zwei Dritteln zu bezahlen, ebenso die Kosten der Beerdigung." Dasselbe findet statt, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, wenn der Bauer Kinder hinterläfst, aber kein Testament. Im ersteren Falle nennt man den Erbschaftsabzug exorchia, im zweiten intestia. Wenn der Bauer ohne Testament und ohne Kinder zu hinterlassen stirbt, so hat der Senior auch

nur auf ein Drittel der hinterlassenen Habe Anspruch. Aus handschriftlichen Aufzeichnungen ist zu ersehen, daſs in einigen Teilen der Diözese Gerona die Senioren auch auf das unbewegliche Eigentum eines ohne Kinder und ohne Testament verschiedenen Bauern ein Recht geltend machten, und zwar bis zur Pestzeit des Jahres 1348 in der Regel. Zu dieser Zeit bestanden die Besitzer hartnäckig darauf, daſs ihnen kraft des alten Herkommens (dicentes hoc eis de antiqua consuetudine pertinere), der dritte Teil des Landes gehöre, das der verstorbene Bauer besessen habe. Aber die Gerichte, heiſst es in der Handschrift, entschieden stets, daſs die exorchia und intestia sich nur auf die bewegliche Habe beziehe. In den älteren Urkunden aber, in denen jene Auflagen Erwähnung finden, wird bestätigt, daſs in den Ortschaften, in denen die Gewohnheit von Barcelona Geltung hatte, die exorchia und intestia sowohl von dem beweglichen, wie von dem unbeweglichen Vermögen erhoben wurde. In der Urkunde vom 13. September 1207, in der Peter von Aragonien die Exorchia in Villafranca abschaffte, heiſst es wörtlich: Es ist bekannt, daſs es nach den Usatici von Barcelona als das Recht des Seniors angesehen wird, von der unbeweglichen Habe des kinderlos verstorbenen Hörigen zu erben, indem er an die Stelle der fehlenden Kinder tritt[1]).

Brutails weist darauf hin, daſs nach barcelonischem Recht der Herr auch vom unbeweglichen Besitz des ohne Testament verstorbenen Bauern erbte, wobei an ihn ein Drittel, zuweilen sogar die Hälfte fiel. Eine besondere Gnade war es, wenn ein solcher Abzug der Hinterlassenschaft entweder vollständig erlassen

[1]) Certum est enim, quod secundum usaticum Barchinone jus proprium est potestatis, quod si quis ex hominibus suis sine prole decesserit, potestas in rebus immobilibus in locum debet succedere filiorum (Privilegia S. 61).

wurde oder sich nur auf die bewegliche Habe erstreckte. Eine Ausnahme in dieser Beziehung machte Perpignan. Dem in der Nähe von Serdaña liegenden Städtchen Seu de Urgel wurde von seinem Bischof und Senior schon im Jahre 1165 das Privileg verliehen, die intestia nur von der beweglichen Habe zahlen zu müssen[1]).

So entrollt sich vor unsern Augen das ganze Bild der stufenweisen Beschränkung der Rechte, die der Eigentümer auf die Habe hatte, über die nicht durch Testament verfügt war. Diese Rechte traten in der ersten Zeit dann in Geltung, wenn direkte Abkömmlinge männlichen Geschlechts fehlten und kein Testament vorhanden war. Sie breiten sich in gleichem Maſse über alles aus, was zum Bauernhofe gehört. Das zeigte, daſs den Gesetzgebern noch frisch in der Erinnerung war, daſs das Eigentum der Senioren durch Schenkung seitens der karolingischen Herrscher und der Grafen von Barcelona entstanden war. Der Bauer war auf dem Boden des Gutes ja gewissermaſsen nur geduldet, als ein zur Nutzung unbebauter, noch nichts eintragender Strecken notwendiges Werkzeug. Wenn niemand mehr da ist, der seine Arbeit fortzusetzen imstande ist, so erwacht in dem Herrn der Rechtsanspruch auf den Anteil des Bauern und auf seine bewegliche Habe, die er ihm vielleicht selbst zugewiesen hat, um ihm damit die Aufgabe, den Boden dem Pfluge zu unterwerfen, zu erleichtern.

Aber im Laufe der Zeiten sahen sich die Eigentümer in die Notwendigkeit versetzt, ihre Abzüge von den Hinterlassenschaften auf einen begrenzten Teil des beweglichen Besitztums des Bauern einzuschränken und damit in der Praxis das Prinzip der untrennbaren Verbindung des Bauern und seines Gutsanteils

[1]) Brutails, S. 139 und 131.

anzuerkennen. Zwei Gründe bewirkten diese Änderung hauptsächlich. Einerseits die reichliche Verleihung von Privilegien an freie Ansiedler, andererseits die Möglichkeit für den Bauern, das Gut zu verlassen. Er konnte in früheren Zeiten sein Los dem Eigentümer zurückliefern und sich statt dessen wo möglich unter besseren Bedingungen einen Anteil an einer neu entstandenen Kolonie verschaffen.

Eine Schattenseite bot allerdings jene Veränderung, dies war die Fesselung des Bauern an die Scholle. Diese Konsequenz beeilen sich auch die Juristen des 15. Jahrhunderts zu ziehen und Marquillas ist ihr Sprachrohr, wenn er erklärt, quod pagenses rustici et filii eorum sunt astricti glebae et tenentur facere resedentiam et alias servitutes, quibus domini aliter defrauderentur[1]).

Daſs aber nicht diese Fesselung an die Scholle, sondern die Freizügigkeit dem katalonischen Bauern ursprünglich eigen war, darauf deuten allgemein diejenigen Bestimmungen der älteren Urkunden, durch die dem fortziehenden Bauern nur die Rückgabe des von ihm übernommenen Landanteils an den Eigentümer auferlegt war. Die katalonischen Cortes vom Jahre 1283, indem sie die alten Gebräuche wieder ins Leben rufen, unterscheiden zwei Arten von Gütern, und zwar solche, deren Bewohner nach Herausgabe ihres Anteils das Gut zu verlassen berechtigt sind, und solche, in denen sie zuvor ihre Person loszukaufen haben[2]). Im letzteren Verhältnis stehen diejenigen, die sich, wie es in den Quellen heiſst, bei der Empfangnahme der Manse durch das

[1]) Apparatus super constitutionibus curiarum generalium Cataloniae per Thomam Mieres; es ist dies der Schriftsteller, der die Rechtsgewohnheiten der Diözese Gerona in Einklang mit einander zu bringen gesucht hat. S. 146.

[2]) Constitutiones Bd. I, Buch IV, Titel 26, § 1. (S. Brutails, S. 126, Beisp. 7.)

Versprechen binden staticam continuam in domibus ipsias mansi facere[1]). Solche Personen führen in den Quellen den Namen afocati (von focus = Feuerstelle oder Herd). Diese afocati bezeugen von sich, dafs sie sich verpflichtet hätten, sowohl dem Eigentümer des ihnen übergebenen Landes, als auch dessen Erben gegenüber den Herd festzuhalten, afocatus vester et successorum vestrorum[2]).

Die Fesselung an den Landanteil wird zur Quelle der sogenannten remensa; so heifst das Recht, das Gut bei einer einmaligen Zahlung verlassen zu dürfen. Diese remensa gehören zu den malos usos, deren Aufhebung, wie wir sehen werden, um die Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte. Die zu dieser Zahlung Verpflichteten sind die einzigen Vertreter des unfreien Bauernstandes und unter dem Namen homines de remensa bekannt.

Nicht die kleinste Rolle bei der Beschränkung der Rechte des Seniors auf die Hinterlassenschaft des kinderlos und ohne Testament verstorbenen Bauern spielen die königlichen Gerichte. Ihnen ist es, wie wir schon sahen, zuzuschreiben, wenn der Abzug von der Erbschaft auf ein Drittel des beweglichen Besitzes beschränkt wird. Noch viel weiter hierin geht die rechtliche Praktik. Dies ergeben die von Thomas Mieres kodifizierten Rechtsgewohnheiten von Gerona. Die Frage, ob der Herr berechtigt sei, ein Drittel des beweglichen Erbgutes einer unverheirateten Frau, die ein aufsereheliches Kind hinterlassen hat, zu erheben, verneint der Kompilator zu unserem Erstaunen. In diesem Sinne, sagt er, fielen auch die Entscheidungen der Gerichte in den Prozessen aus, wo der Herr die exorchia mit Bezug darauf verlangte, dafs die Frauensperson nicht legitimam prolem hinter-

[1]) Urkunde vom 27. April 1243 (Brutails, S. 185, Anmerk. 1).
[2]) Ibid., S. 185, Anmerk. 2.

lassen habe. Unsere Verwunderung steigt, wenn wir als Grund der Zurückweisung der Ansprüche des Herrn, die Erwägung finden, dafs der illegitime Sohn des Bauern der Sohn des Herrn selbst sein könne, et potest esse ratio quia filii licet spurii sunt ejusdem domini. Diese scheinbaren Widersprüche lösen sich dann auch sehr einfach auf, wenn wir, im Gegensatz zu neueren Schriftstellern, als Tatsache anerkennen, dafs im mittelalterlichen Katalonien das sogenannte Recht auf die erste Nacht existierte. Um diesen Punkt aufzuhellen, müssen wir uns vor allem mit den Beziehungen bekannt machen, die zwischen Herrn und Bauer durch Verheiratung oder durch aufsereheliches Zusammenleben der Tochter des Bauern mit einem Einheimischen oder Fremden entstanden.

In der Kompilation des Thomas Mieres heifst es: Wünscht die Tochter eines Bauern sich zu verheiraten und der Senior versagt ihr die Erlaubnis hierzu, so soll sie am Verlobungstage in Gegenwart von Zeugen 2 Solidi 8 Pensen auf den Altar legen. Damit löst sie sich von ihren Verpflichtungen dem Gutsbesitzer gegenüber, wie sie nach altem Gebrauch in der Diözese Gerona für die Braut bei der Verheiratung bestehen. Aber die Sache nimmt eine andere Gestalt an, sowie es sich um die einzige Tochter eines sonst kinderlosen Bauern handelt. Wenn ein solches Mädchen sich wider den Willen des senior verheiraten will, so kann dieser sie zwingen, sich mit einem Drittel ihrer ganzen beweglichen Habe von ihm loszukaufen, da bei der Verheiratung unter solchen Umständen der Herr jedes Recht auf sie verliert. So, fügt der Herausgeber der Sammlung hinzu, lassen sich Rechtsnormen in Einklang bringen, die von verschiedener Bedeutung sind und Veranlassung zu grofser Verwirrung geben können[1]).

[1]) Bibliothek des Eskurial II C. 13, fol. 30.

Aus diesen Worten geht hervor, daſs wir es hier nicht mit Feststellungen des Gewohnheitsrechts mit seinen natürlichen örtlichen Verschiedenheiten zu tun haben, sondern mit einem privaten Versuch, sie in ein System zu bringen und ihre Widersprüche zu beseitigen. Für uns sind aber gerade diese Widersprüche von Interesse, da sie dem Urquell der Gebräuche näher führen. Aus der viel früheren Zusammenstellung, die, wie wir schon sagten, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden ist, und die lediglich eine Niederschrift der örtlichen Rechtsgewohnheiten ist, erfahren wir, woher Mieres die Berechtigung zu der Schluſsfolgerung nimmt, daſs für den Erwerb der Heiratsfreiheit die Zahlung von 2 Solidi 8 Pensen genüge. Hier heiſst es: Wenn der Senior der jungfräulichen Tochter eines Bauern für 2 Solidi 8 Denare in ein Kloster einzutreten erlaubt, so befreit er sie damit a corruptione. Wenn sie in der Folge zu heiraten wünscht, darf der Senior nicht mehr als ein Drittel ihrer Habe verlangen; das ist wenigstens der allgemeine örtliche Brauch, von dem man nur absieht, wenn besondere Übereinkommen ein anderes festsetzen. Die Zahlung der 2 Solidi 8 Pensen bezweckt also nicht den Loskauf der Braut behufs der Verheiratung, sondern ihre Befreiung a corruptione, und zwar dadurch, daſs man sie ins Kloster tut, nicht etwa, um sie zur Nonne zu machen, sondern nur, um sie dort bis zur Hochzeit verweilen zu lassen. Aus derselben Aufzeichnung der Rechtsgebräuche von Gerona ersehen wir, daſs nicht auf allen Gütern bei der Verheiratung einer Bauerntochter ein Drittel der beweglichen Habe gefordert wurde, sondern zuweilen nur ein Viertel. Die für den Loskauf behufs Eingehung der Ehe übliche Bezeichnung, laudemium oder laudimium de sponsalitio, ist augenscheinlich von dem Verbum laudare — loben, gutheiſsen gebildet. Diese

Steuer wird folgendermafsen begründet. Im Bistum Gerona betrachtet man alle nicht dem Kriegerstande angehörigen Personen als an den Herrn mitsamt ihren Kindern gefesselt. Sie können daher eine Ehe dann nicht eingehen, wenn diese ein Verlassen der Mansen und Parzellen zur Folge hat, was doch augenscheinlich bei der Verheiratung eines Bauermädchens mit einem Freien oder dem Hörigen eines fremden Herrn der Fall wäre. Wenn, fügt unsere Quelle hinzu, solche Ehen geschlossen werden, erhalten die Senioren den vierten Teil als laudemium de sponsalitio[1]). Danach ruht das Wesen des Heiratsloskaufs in Katalonien auf dem gleichen Grunde wie die russische Wywodnija dengi; d. h. beide sind eine Entschädigung des Gutsherrn für den Verlust einer Arbeitskraft, die sich in der auf ein anderes Gut übersiedelnden Hörigen darstellt. Aus den Rechtsgewohnheiten des Bistums Gerona, die mir von Advokaten dieser Stadt mitgeteilt worden sind, ersieht man deutlich das intensive Streben der Herren nach Vermehrung ihres Leibeigenenbestandes durch Heirat. Die Leibeigene ist verpflichtet, ihrem Herrn in ihrem Mann und ihren Kindern neue Diener zu liefern, sonst mufs sie sich von ihm loskaufen. — Ebenso verwandelt der Hörige sein Weib in eine dem Herrn untertänige Person. Da Mann und Frau also von demselben Herrn abzuhängen haben, hat dieser das Recht, ihm oder ihr den Aufenthalt auf der Manse zu untersagen, wenn sie ihm nicht den Eid der Treue, das homagium, geleistet haben. Die Eigenschaft des Mannes als Leibeigener macht, nach den schon öfter erwähnten Rechtsgewohnheiten, auch bei einer Ehe mit einer Freien, die Kinder zu Leibeigenen des Herrn, dem der Vater gehört. Der aufsereheliche Sohn folgt dem Stande der Mutter, wes-

[1]) Bibliothek des Eskurial Ms. IVa, 22 fol. 277 v°.

halb ein aufsereheliches Zusammenleben verheirateter Frauen mit einem Freien dem Herrn durchaus nicht gleichgültig sein kann; da doch als Folge eines solchen Verhältnisses ihm ein Verlust an Arbeitskraft in der Person des Neugeborenen entstehen kann. Dadurch erklärt sich auch der Ursprung der sogenannten cugucia, wörtlich übersetzt Abgabe von einem Hörnerträger. Wenn, sagen die Rechtsbräuche, der Bauer Hörnerträger, cugus, wird, so hat der Senior den dritten Teil seiner beweglichen Habe zu beanspruchen![1])

Dieses auf den ersten Blick seltsame Recht wird durch ein anderes ergänzt, das noch seltsamer anmutet, aber ebenfalls durch die vergleichende Völkerkunde und Geschichtswissenschaft seine Erklärung findet. Wenn der Senior einem Bauern die Erlaubnis erteilt, dafs seine Frau mit einem andern zusammenleben kann, dominus posito quod firmaverit oblationem uxoris, so ist er durchaus nicht gebunden, nur soviel Loskaufsgeld von dem Manne zu verlangen, als dieser für sich verabredet hat; sondern er ist berechtigt, den ihm durch das Herkommen zustehenden Teil des Besitzes der Frau zu fordern; den Bauer dagegen bindet das von ihm geschlossene Abkommen mit dem Liebhaber seiner Frau. Dieses Recht wird in der zweiten Sammlung der Rechtsgewohnheiten von Gerona folgendermafsen erklärt: Hat eine verheiratete Frau mit einem Fremden, extraneus, uneheliche Kinder, so darf der Herr von ihr exorchia fordern, weil sie ja sterben könnte, ohne gesetzliche Nachkommen und damit spätere Untertanen des Herrn zu hinterlassen.

Mögen alle diese Bräuche noch so verwunderlich erscheinen, so liegt ihnen doch aufser dem ökonomischen Interesse des Herrn noch eine uralte und weit

[1]) Si rusticus fuerit cugus dominus ratione cugucie debet habere tertiam partem omnium bonorum mobilium rustici.

verbreitete Institution des Verleihens der Frauen durch die Männer zugrunde. Aber nicht in Katalonien allein ward den Herren das Recht auf eine Abgabe im Falle des aufserehelichen Zusammenlebens der Bauernfrauen zugesprochen. Man braucht nur an die sogenannte legerwite zu erinnern, die in den anglo-normannischen Quellen folgendermafsen erklärt wird: „quia corrupit nativam vestram sine licentia vestra.“ Diese legerwite vertrug sich so mit der Existenz der Heiratsabgabe oder des merchetum, wie die katalonische cugucia mit dem laudemium de sponsalitio.

Im Zusammenhang mit den genannten Abgaben steht auch jene ferma de spoli forzada, die von Ferdinand dem Katholischen in das Verzeichnis der von ihm in Katalonien aufgehobenen „widersinnigen Gebräuche“ aufgenommen ist. Die Worte des königlichen Ediktes von 1486 haben unlängst eine meiner Meinung nach richtige Auslegung durch Brutails erhalten. Spoli ist nach ihm lediglich die katalonische Übersetzung von sponsalitium, welches der donatio propter nuptias gleich ist, und ferma wird gelegentlich statt laudemium gebraucht. Man hätte es somit mit der Bestätigung eines Heiratskontraktes durch den Herrn zu tun, wobei die eine oder die andre Zahlung für die Frau ausbedungen wurde. In einem gerichtlichen Erkenntnis von 1322 heifst es, dafs der Senior, in diesem Falle ein Abt, einen solchen Heiratskontrakt nicht zu bestätigen braucht, firmare ei suum sponsalitium, solange die Gatten ihm nicht bewiesen haben, dafs sie frei ab omni dominio sind. Nach dem oben Gesagten ist nun die Quelle jener Forderung unschwer zu entdecken. Der Senior überzeugt sich, bevor er seine Zustimmung zur Ehe gibt, und infolgedessen auch zum Hochzeitsgeschenk, ob infolge jenes Bundes ein Verlust für ihn nicht entstehe und er das Recht auf den Zuwachs der Leibeigenen dadurch nicht verliere, da ja die Braut

in Abhängigkeit von einem andern Herrn kommt. Diese Einwilligung ist aber, wie aus den Bestimmungen der katalonischen Cortes von 1359 hervorgeht, von keinen Zahlungen an den Gutsherrn begleitet. Der Beschluſs Ferdinands, der diese Einwilligung abschafft, enthält zugleich, ohne eine Entschädigung festzusetzen, die Bestätigung eines andern Brauchs, über den schon Thomas Mieres spricht. Die wörtliche Übersetzung des königlichen Beschlusses lautet: „Die Senioren dürfen nicht in der ersten Nacht, wenn der Bauer eine Frau genommen hat, mit ihr zusammensein, oder in der Hochzeitsnacht zum Zeichen ihrer Herrschaft, wenn die Frau schon im Bette liegt, über sie mit dem Fuſse hinwegschreiten“ [1]).

Es scheint mir unmöglich, dieses Zeugnis so zu deuten, als ob dadurch nur die Beseitigung des Rechtes auf einen bestimmten Gebrauch ausgedrückt wird, der weiter nichts andeuten sollte, als das Eintreten der Neuvermählten in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herrn, dem ihr Mann untertan ist[2]). Neben dem schon angeführten Zeugnisse Thomas Mieres' haben wir noch die Aussage des Polen Popellow, der im 15. Jahrhundert Spanien und Portugal bereist hat, und der vom jus primae noctis in Katalonien spricht. Auch der spätere Geschichtsschreiber Pujades weist noch auf diesen Gebrauch als noch zu den Zeiten Ferdinands zu Recht bestehend hin. Der spanische Historiker Nuges seinerseits spricht von der Aufhebung jenes Rechts durch die Praxis in jener späteren Zeit und

---

[1]) Item sententiam arbitram e declaram que losdits senyors non pagan la primera nit que lo pages pren muller, dormir ab ella e en senyal de senyoria, la nit de las bodas apris que la muller sera coigades en lo lit passar sobre a quell, sobre la dit muller.

[2]) Zu dieser Auslegung des Edikts vom 21. April 1486 neigt Karl Schmidt, Jus primae noctis. S. 306.

einem anstatt dessen von den Besitzern geforderten Loskaufgelde von 6 Denaren[1]).

Betrachten wir jetzt diejenigen Zahlungen seitens des Bauern, die ihm die Verfügung über seinen Landanteil auferlegten. Sie sind unter dem Namen foriscapium bekannt, eine Zusammensetzung aus fora = aufsen, nach aufsen, und scapar = entweichen. Das will sagen, dafs durch diese Zahlung der veräufserte Anteil dem Rechte entgeht, das der Herr hat, es ausschliefslich für sich in Anspruch zu nehmen. Zuweilen tritt an die Stelle des Ausdrucks foriscapium ein andrer: laudemium, der auch, wie wir gesehen haben, eine Zahlung für eine Billigung, Zustimmung, bedeutet. Die Abgabe eines Drittels war die mehr oder weniger gewöhnliche. In den Usatici des Bistums Gerona heifst es, dafs diese Abgabe sich auch auf das Land erstreckt, das dem ursprünglichen Anteil vermittelst Zukaufs angefügt wurde; allerdings erst nach dem Ablauf von 30 Jahren[2]). Der dritte Teil des Wertes des Veräufserten wird ebenfalls durch die Urkunden von Roussillon im 13. Jahrhundert dem Eigentümer zugesprochen. In diesen Urkunden trifft man auf Schritt und Tritt auf die Phrase: habeant inde tertiam partem precii pro foriscapio[3]). Auf dem Wege besonderer Abmachungen war eine Verminderung der Abgabe auf den vierten und sogar den siebenten Teil des Wertes des veräufserten Besitztums möglich[4]). In keinem Falle war die Teilung des

[1]) S. mein „Urrecht" (in russischer Sprache), 2. Lief., S. 44-45.

[2]) Consuetudo est in diocesi Ger., quod si rusticus aliquis terras vel possessiones et vineas in uso suo emerit, potest ipsum vendere in vita sua infra 30 annos absque etiam firma et consensu domini mansatae; postea vero censentur de pertinentiis mansatae sic quod non poterit ab illis alienare absque firma et consensu domini, cui dabitur laudemium per emptorem ultra tertiam domino directo per tenentem.

[3]) Brutails S. 135.

[4]) Ibid., S. 136.

Anteils bei dem Verkauf gestattet. Daraus erklärt es sich, dafs in katalonischen Urkunden die in anderen Gegenden so gebräuchlichen Ausdrücke dimidium, quarta oder octava pars mansi, niemals vorkommen. Auch da, wo, wie in Perpignan, eine subinfeudatio möglich ist, erstrecken sich diese Verträge nie auf die Mansen und Borden, die eine unveränderliche und unteilbare Gröfse darstellen[1]). Derjenige, der für schuldig befunden wird, foriscapium oder laudemium nicht gezahlt zu haben, wird, wie ein Dieb, zum doppelten des Betrages verurteilt[2]). Die Zahlung des foriscapium liefert den gemeinsamen Zug sowohl der freien, wie der unfreien Anteile[3]). Das Vorhandensein oder die Abwesenheit dieser Verpflichtung bilden den wesentlichen Unterschied zwischen den sogenannten homines de mansata und bordarii, d. h. den Besitzern voller bäuerlicher Landanteile oder minder bedeutender Teilchen, bordae, einerseits, und den landlosen Knechten andrerseits, welch letztere, wenn sie auch ein Besitztum erwerben, es doch nicht auf Grund einer Zuteilung seitens des Herrn innehaben. Die Quellen nennen diese Knechte juvenes homines, eine Bezeichnung, die dem englischen Ausdruck young men oder yeomen

[1]) Ibid., S. 137.

[2]) Consuetudines episcop. Gerund. Rubrik 21, Kap. III. Item qui vendit vel dat in emphiteusim rem sibi datam in emphiteusim sine consensu et requisitione domini prestat duplex laudemium sed non cadet a re.

[3]) Item alodium Trancolinum vocatus de cujus alienatione, permutatione vel similibus, non datur domino nisi foriscapia et certus census de ipsa re vel de tota mansata et sine tascha; nam in talibus alodiis non habet dominus tascham nisi censum et foriscapia, tertia et laudimia et sic de consuetudine. Eine Ausnahme bildet nur das sogenannte feudum honoratum, von dem es in denselben consuetudines heifst, dafs alle Verpflichtungen aus ihm nur in der Leistung des Feudaleides bestehen (feudum honoratum dicitur de quo non fit aliquod servitium nisi tantum homagium).

entspricht. Sie haben das Recht der Besitzentäufserung ohne Zustimmung des Herrn und können ihre Landteile sowohl im Ganzen wie im Einzelnen verkaufen[1]). Abgesehen aber von der Ähnlichkeit des Namens ist die Lage dieser katalonischen juvenes homines doch der der englischen yeomen keineswegs gleich. Ich habe mich bemüht zu zeigen, dafs diese letzteren in ihrer Art Farmer waren[2]), ähnlich den russischen Zinsbauern, wenn sie vom Herrn irgend einen Landanteil pachten. Dagegen sind die spanischen juvenes homines augenscheinlich weiter nichts, als ländliche Knechte, die persönlich alle Nachteile der Leibeigenschaft auf sich nehmen mufsten.

So heifst es, dafs der Herr dem invenis homo gegenüber eine Verpflichtung zur Freilassung nur dann hat, wenn dieser sich verheiratet. Invenis homo hat, wie der hörige Bauer, exorchia und intestia zu leisten. Dies gilt allerdings nur vom beweglichen Vermögen, da er an nicht beweglichem ja nur persönlich erworbenes besitzen kann. Thomas Mieres sucht uns den Unterschied zwischen den 3 Kategorien der unfreien Landinsassen durch folgenden Vergleich anschaulich zu machen: Wenn die rustici die Herren über die Landanteile sind, so würden die homines de masnata gewissermafsen die Magister, die Bordárier die baccalaurei oder Magister zweiten Ranges, die iuvenes homines aber nur Schüler der Landwirtschaft, scholares agriculturae, sein[3]).

Aus dieser Gegenüberstellung ist zwar nicht die Art des Entstehens und das Wesen der Klasse der

[1]) Juvenis homo etiam si fuerit antiquus alicujus domini potest absque prohibitioni domini sui cunctas ejus possessiones vendere simul uel divisim.

[2]) Siehe meine „Englische Gesellschaft am Ende des Mittelalters". (In russischer Sprache.) Kap. II.

[3]) Apparatus super constitutionibus curiarum curialium Cathaloniae per Thomam Mieres. Pars I, 1621, S. 237.

iuvenes homines ersichtlich, wohl aber, dafs sie in der Gutshierarchie den untersten Platz einnehmen. Es ist dies nur natürlich in einer Gesellschaft, in der die Persönlichkeit hauptsächlich nach dem Besitz oder Nichtbesitz von Land gemessen wird. Dafs sie aber andererseits in der freien Verfügung über etwaigen Landbesitz nicht durch die Einsprache des Herrn gehemmt sind, sprechen die Rechtsgebräuche von Gerona offen aus und zeigen uns so die Ursache des Fehlens der Loskaufverpflichtung für die iuvenes homines bei Veräufserungen[1]).

Woher die iuvenes homines eigentlich kamen, davon gibt keine Quelle eine direkte Kunde. Am ehesten könnte man sie in Anbetracht dessen, dafs sie persönlich vom Gutsherrn abhängig[2]) und nicht mit Landanteilen begabte Bauern waren, als Sklaven ansehen. Die Sklaverei war, wie wir gleich sehen werden, in Katalonien weit verbreitet. In einigen Urkunden werden die Sklaven einfach als „Menschen" homines bezeichnet und gehen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Arten der Übertragung in den Besitz von Kirchen, Klöstern oder weltlichen Herren über ad agendas omnes voluntates suas per secula cuncta[3]).

[1]) Ratio est quia iuvenis homo non tenet nisi personam pro domino, inde Dominus non potest prohibere alienationem rerum que pro ipso non tenentur.

[2]) In den zu Monteone im Jahre 1286 zusammengestellten Statuten Alphons I. wird die Verpflichtung zum Loskauf aus der persönlichen Abhängigkeit auch auf juvenes homines ausgedehnt. Item ordinamus et statuimus quod si aliquis rusticus vel bordarius vel iuvenis homo dimiserit mansum suum vel bordam suam vel exierit de dominio illius de quo erit, quod amittat sedencia, quae habebit, que pertinent ad ipsum mansum vel bordum et quod habeat redimere personam suam a domino de quo erit, in illis tamen terris, in quibus est usus redimendi. Libre vert (Archiv der Stadt Barcelona. Bd. I, fol. 94).

[3]) Urkunde vom 7. September 1175. Pergamena Alphons I.

Der eben aufgestellten Vermutung widerspricht durchaus nicht jener Umstand, daſs der iuvenis homo durch die Verheiratung das Recht erlangte, sich von dem Herrn selbst wider dessen Willen loszukaufen. Denn hier machte sich der Einfluſs der Kirche auf die Erleichterung des Loses der Sklaven geltend. Dieser Einfluſs muſste sich vor allem darin zeigen, daſs ihnen das ius connubii zugestanden wurde und hierdurch das christliche Prinzip der Unzerreiſsbarkeit der Ehen unter ihnen Geltung erlangte. Da nun aber nach römischer Anschauung kein Unfreier, solange er dies blieb, eine Ehe eingehen konnte, so kann es nicht wundernehmen, daſs die Kirche, ehe ein Unfreier eine Ehe schloſs, seinen Freikauf verlangte und durchsetzte.

Die nahe Verwandtschaft der iuvenes homines mit den früheren Sklaven zeigt sich auch darin, daſs in Urkunden und Rentalen gewisse Gutsinsassen als solche bezeichnet werden, die dem Herrn zu jeglichem ihnen auferlegten Dienst verpflichtet sind. Dieser Umstand würde in einem offenbaren Widerspruch zu der sonst ausgesprochenen Bestimmtheit der bäuerlichen Lasten und Pflichten, wodurch die Willkür der Herren ausgeschlossen wird, stehen. Unsere Erklärung des Ausdrucks iuvenis homo würde das Vorkommen von nicht durch die Gewohnheit geregelten Diensten bei einem Teil der Bauern und die Frei-

---

von Katalonien No. 178 (Archiv des Kön. Aragonien). Notum sit cunctis quod ego Hildefonsus rex Aragonie pro salute anime mee ac parentum meorum dono et concedo Deo et beate Marie et fratribus milicie templi tam presentibus quam futuris unum meum hominem nomine Raimundum Bovinum cum omnibus suis pertinenciis et quidquid in eo habeo et habere debeo quoque modo in illa villa que Pradas vocatur ut fratres jam dicti illum habeant et possideant ad agendas omnes voluntates suas per secula cuncta ut melius dici vel intelligi potest.

heit von der Fronde bei einem andern verständlich machen.

Diese Sklaverei, die ein Überbleibsel der antiken war, worauf auch die nicht selten in Urkunden vorkommenden Bezeichnungen famuli et ancillae hinweisen, darf man nicht mit derjenigen der andersgläubigen Unfreien verwechseln, die infolge der Kriege mit den Sarazenen und des Verkaufs der von diesen aus dem Osten eingeführten tartarischen, kaukasischen, grusinischen, armenischen, griechischen, bulgarischen und sogar russischen Sklaven und Sklavinnen entstand.

In dem Maße, wie die Benutzung bäuerlicher Arbeitskraft an der Bearbeitung des gutsherrlichen Bodens abnahm, steigerte sich nun das Bedürfnis, diese durch Sklavenarbeit zu ersetzen. Daher darf man es durchaus nicht als zufällig ansehen, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts ein Aufblühen des Sklavenhandels sich bemerkbar macht. Die Kirche selbst stand zwar der Sklaverei von Christen feindselig gegenüber, hatte aber gegen die Knechtung Andersgläubiger umsoweniger einzuwenden, als sie darin ein Mittel mehr zu deren Bekehrung erblickte.

Brutails Studien aus den Notariatsakten von Perpignan gestatten den Schluß zu ziehen, daß die Wiederbelebung des römischen Rechts — einer seiner Hauptstätten war die im Jahre 1349 gegründete Universität jener Stadt — besonders dazu beitrug, in der Gesellschaft die rein römische Theorie von der Sklaverei heimisch zu machen. Wenn wir im Munde der aragonischen Könige den der Denkweise der Alten eigentümlichen und mehr als einmal bei Aristoteles vorkommenden Ausspruch finden, ein Teil der Menschen sei von der Natur zu Sklaven bestimmt, und wenn wir in den Freilassungsakten Formeln finden, die ganz den Digesten entlehnt erscheinen, so berechtigt uns dies

zu glauben, dafs in dieser Beziehung die Renaissance für das Spanien des 14. und 15. Jahrhunderts ebenso wenig einen sozialen Fortschritt mit sich brachte, wie dies für die Republiken und Volkstyrannien des mittleren und nördlichen Italiens der Fall gewesen ist. Nach Brutails Ansicht gab es in Katalonien und Roussillon sarazenische Sklaven erst nach der Eroberung von Mallorka aus den Händen der Mauren im Jahre 1229. Einen neuen Grundsatz, der der Ausbreitung persönlicher Unfreiheit zu dienen geeignet war, verdankt man dem König Jakob von Aragonien. Er bestimmte nämlich, dafs Juden, die zum Islam, und Sarazenen, die zum Judentum überträten, zur Strafe die Freiheit verlieren sollten. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verursachte das Aufblühen des Handels am mittelländischen Meer und die Einfuhr von Sklaven aus den Kolonien Venedigs und Genuas eine Überschwemmung des Sklavenmarkts von Katalonien und Roussillon durch eine Menge tartarischer, griechischer, bosnischer und bulgarischer Kriegsgefangener. Im 15. Jahrhundert werden die russischen Sklaven sehr zahlreich, man trifft auch auf Tscherkessen, Äthiopier, Türken und seit den Zeiten Christoph Columbus' auch auf Indianer. Brutails behauptet, dafs die Lage der Sklaven durch die Normen des Justinianischen Rechts bestimmt wurde, dafs auf sie die Lehre der Digesten von der capitis diminutio Anwendung fand, nach der sie keine Habe vererben, keine Verträge schliefsen, ja nicht einmal einen giltigen Eid leisten konnten, wenn er nicht durch den Schwur des Herrn erhärtet wurde.

Aus den Rechtsgewohnheiten von Barcelona ersieht man, dafs Verbrechen an Sklaven keine andere Sühne erfuhren, als Schadenersatzleistung an ihren Herrn [1]). Diese Rechtlosigkeit erstreckte sich aber

[1]) Die Usatici von Barcelona. Malefacta in sarracenis captivis

nicht soweit, daſs es dem Sklaven verwehrt gewesen wäre, bewegliche Habe oder peculium zu erwerben. Denn von einem solchen ist sowohl in Strafverfügungen wie in Freilassungsakten die Rede. In den Quellen wird oft die Anwendung von Leibesstrafen, wie Verstümmelung, z. B. für Fälschung des Safrans, und die Todesstrafe durch Feuer für Kapitalverbrechen, an Sklaven erwähnt. Die diskretionäre Gewalt der Herren ihnen gegenüber muſste um so bedeutender sein, als die Machtbefugnisse der Herren nach den Rechtsgewohnheiten von Gerona das Recht der Einschlieſsung, sowie die Anwendung von Ketten und anderen Strafmitteln umfaſsten[1]).

Mit ihrem Übertritt zur katholischen Kirche verbesserte sich die Lage der Unfreien. Solche Übergetretenen durfte weder Jude noch Andersgläubiger in Dienstbarkeit halten und ein unbedeutendes, zuweilen bloſs symbolisches Lösegeld genügte, ihnen die Freiheit zu verschaffen. Auch verbotener Umgang eines christlichen Herrn mit einer Sklavin wurde mit öffentlicher Schande geahndet. Nach germanischer Sitte wurde der Schuldige unter dem Gelächter der Menge auf einem Esel rücklings reitend ausgestellt. Brutails hat einige Angaben über Preise von Sklaven und Sklavinnen im 13., 14. und 15. Jahrhundert gesammelt, ebenso über die gewöhnliche Art der Nutzung ihrer Arbeit und über Verträge, die in bezug auf sie geschlossen wurden. Im Jahre 1278 finden wir als Preis für einen sarazenischen Sklaven 18 livres 25 solidi, im Jahre 1296 aber nur $11^1/_2$ livres. In der Mitte des 14. Jahrhunderts war der durchschittliche Wert ge-

---

emendentur ut servorum suis dominis. Eorum vero mors secundum illorum valorem.

[1]) Rubrik 35, Kap. I. Item quilibet potest capere rusticum sive hominem suum solidum et tenere captum sub tissas vel in ferris vel in biga.

wöhnlich 25 livres, eine Ausnahme bildet ein Verkauf im Jahre 1370, der 30 livres einbrachte. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts steigt der Preis auf 45 und 50 livres. In demselben Jahrhundert werden Sklavinnen für 30, 40, 50 und mehr livres zum Verkauf gestellt. Am höchsten werden die Frauenspersonen bewertet, die Aussicht auf Nachkommenschaft darbieten, zum Teil wohl deswegen, weil sie als Ammen verwendet werden konnten. Die Verpflichtung der Bauernfrauen, in dem Hause des Herrn als Ammen zu dienen, wurde schon durch den oben erwähnten Beschluſs Ferdinands des Katholischen aufgehoben. Nicht nur mit Landbau wurden die Sklaven beschäftigt, sondern auch mit bürgerlichen Gewerben. Wir treffen unter ihnen Gerber, Färber, Weber. Der Munizipalrat von Perpignan verbot durch eine Verordnung, sie zur Herstellung von Schmuckgegenständen zu verwenden, wahrscheinlich aus derselben Furcht, die die Venezianer bewog, die Sklaven nicht in die Zunft der Sammetmacher aufzunehmen; sie galt der Bewahrung der Fabrikationsgeheimnisse vor dem Verrat an Ausländer. Viele Sklaven werden auf den Galeeren zur Erbauung königlicher Schiffe verwandt. Die Sklavinnen, zumal die weiſsen, verrichten häusliche Arbeiten; ihr Verkauf in öffentliche Häuser war durch Polizeiverordnungen untersagt.

Um die Flucht der Sklaven zu verhindern, wurden sie bisweilen in Ketten gehalten. In Barcelona wurde, als die Flucht der Sklaven in ganzen Scharen geschah, der Anführer oder Urheber am Leben gestraft, den übrigen wurden die Ohren abgeschnitten. Die Stadt ersetzte dem Herrn des Getöteten seinen Wert[1]).

Freilassungen wurden durch notariellen Akt beglaubigt. Sie waren entweder die Belohnung für treue

[1]) Libro de deliberaciones 1350. Arch. mun. de Barcelona.

Dienste oder dienten dazu, einer Flucht vorzubeugen, oder auch ihre unangenehmen Folgen durch rechtzeitige Freilassung zu beseitigen. Lagen Länder in der Nähe, die wie Languedoc und die Provence die Sklaverei als rechtmäfsig nicht anerkannten und daher die Auslieferung der Flüchtlinge verweigerten, so fühlten sich die Dienstherren zuweilen veranlafst, sich mit den Sklaven zu einigen und sie für ein verhältnismäfsig geringes Lösegeld freizulassen.

Diesen allgemeinen Angaben über das Los der Unfreien im nördlichen Spanien seien noch einige Einzelheiten über das Schicksal der Sklaven und Sklavinnen slavischer Herkunft hinzugefügt[1]). Zuweilen finden wir sie unter dem Namen Tartaren oder Tartarinnen erwähnt, zuweilen werden sie Sarazenen und Sarazeninnen genannt; gewöhnlich aber deuten ihre christlichen Namen, wie Olga, Katharina, Axinia usw. in den Urkunden auf ihre Zugehörigkeit zu irgend einem der slavischen Volksstämme hin. So liest man: de natione russorum, vom Volk der Russen oder de natione bulgrorum, vom Volk der Bulgaren usw. Neben den Slaven werden auch Griechen, Armenier, Albaner, Walachen, sogar Tscherkessen und Tscherkessinnen erwähnt. Dafs letztere auch christliche Namen haben, ist von Interesse, da es zum Beweise der weiten Verbreitung des Christentums im Kaukasus dienen kann. Wenn wir ferner in einer Gesetzesbestimmung des Königs Martin von Aragonien vom Jahre 1401 die ganzen vorhin aufgezählten Sklavengruppen als gebürtig de partibus aut regionibus Constantinopolitano imperatori subjectis aufgeführt sehen, so mag uns dies ein Zeichen sein, dafs zu jener

[1]) Étude sur l'esclavage en Roussillon du XIIIe au XVIIe siècle in Nouv. Revue hist. du droit franç. et étranger. 1886 No. 4, S. 388—417.

Zeit das südliche Rufsland in den Augen der westlichen Regierungen dem Kaiser von Byzanz untertan war.

Direkt bewiesen wird das Vorkommen russischer Sklaven durch eine Stelle, die ich in einem Erlafs des Königs Martin vom Jahre 1401 gefunden habe, worin er den Herren ihre Rechte auch über die Sklaven griechischen Glaubens verbriefte. Bei der Aufzählung der Sklaven liefernden Völkerschaften nennt er an erster Stelle greci (Griechen), sodann ermini (Armenier), albanenses (Albaner), zuletzt rossi (Russen), bugri (Bulgaren) und bloschi (wahrscheinlich Walachen). Der Archivar der Stadt Palma, der Hauptstadt der Insel Mallorca, der bekannte Geschichtsforscher Quadrado, machte mich übrigens noch auf eine andere Tatsache aufmerksam, aus der sich vielleicht auf die einstige Anwesenheit russischer Sklaven auf der Insel schliefsen läfst; eines der Hospitäler von Palma trug nämlich während des ganzen Mittelalters den Namen „hospitium rossorum“. Er selbst aber wagt nicht zu entscheiden, ob sich dieser Name auf russische Sklaven oder auf die an Röteln leidenden Kranken (rossi, gleich Rötelkranke) bezieht. Brutails hat verschiedene Aktenstücke des 15. Jahrhunderts unter den Händen gehabt, in denen der Verkauf von Sklavinnen de natione russorum erwähnt wird. Nach seiner Darlegung waren sie von besonderem Wert, da sie in Perpignan als Ammen gesucht waren. Dafs es so wenig Zeugnisse über das Vorhandensein russischer Sklaven gibt, erklärt sich wohl daraus, dafs diese beim Verkauf durch ihre Besitzer, meistens Tartaren, in den Augen der Käufer, die ihre Sprache nicht verstanden, für Angehörige eines und desselben Volkes mit den Verkäufern angesehen wurden. Daher die häufigen Aufführungen von weifsen Tartaren und Tartarinnen mit den Namen Georg oder Katharina und die Erwähnung dieser vermeintlichen Tartaren in Kauf- und Freilassungsurkunden,

in Testamenten und Gerichtserkenntnissen. Als Beleg führe ich einen Auszug aus einem in der Stadt Barcelona am 1. März 1429 aufgesetzten Testament an: Ein Mann namens Ludovico de Halves hinterläfst seiner Frau unter anderem einen Sklaven mit Namen Georg, einen Tartaren, de natione tartarorum, und legt ihr zugleich die Freilassung einer Sklavin Ines, die ihrer Herrin 4 Jahre lang gedient hat, auf[1]).

Auch ist es sehr wahrscheinlich, dafs unter den als Sarazenen bezeichneten Sklaven und Sklavinnen sich viele von Mohamedanern verkaufte orthodoxe Christen männlichen und weiblichen Geschlechts befunden haben. Darauf lassen ihre Namen, die Heiligen der griechischen Kirche angehören, und die Erwähnung der weifsen Farbe ihrer Haut schliefsen. Ich weise z. B. auf einen Kaufvertrag vom Jahre 1303 über eine Sklavin hin, die „sarracena alba" genannt wird und die beiden Namen Mobarcha und Axinia (Axia) führte. Der letztere Name spricht allein für sich. Wir haben es hier mit einer Christin zu tun, die von Sarazenen, in deren Gewalt sie geraten war, noch den zweiten Namen Mobarcha erhielt[2]). Zuweilen ist von der Nationalität der Sklaven überhaupt nicht die Rede. In diesem Falle läfst sich auf ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession nur aus dem Namen schliefsen, wenn z. B. in einer Freilassungsurkunde vom Jahre 1394 von dem Sklaven Franziscus, Sohn der Katharina gesprochen wird[3]). Betreffs der

---

[1]) Archivio del ospicio di Gerona. Libro de los testamentos No. 171. Im Archivio de protocolos in Gerona sah ich auch einen Kaufvertrag vom Jahre 1377, in welchem eine Sklavin de natione tartarorum erwähnt wird.

[2]) Arch. de la Audiencia (Palma).

[3]) In dem sogenannten libro de los testamentos im Archiv des Hospitals von Gerona. No. 159 findet sich eine Urkunde vom Jahre 1421, die von einer christlichen Sklavin, namens Juana

rechtgläubigen Sklaven aus anderen Völkern führe ich eine Entscheidung der Vigia von Gerona an, worin diese 2 Bürger des Kirchspiels San Maria de Camos von dem Verdacht befreit, eine dem Pedro Plana in Bañols gehörige griechische Sklavin vergewaltigt zu haben[1]), ebenso einen Vertrag vom Jahre 1423 über den Kauf einer Sklavin de natione bugrorum bei einer Familie in Grenuliers. Als letztes Beispiel sei ein Urteil herangezogen, in dem es sich um einen tscherkessischen Sklaven handelt, der hier mit allen charakteristischen Besonderheiten seines Volksstammes sich zeigt. In diesem in katalonischer Sprache, oder richtiger gesagt in dem Dialekte von Mallorca abgefafsten Aktenstücke heifst es: Vor dem Stellvertreter des Provinzial-Gouverneurs erschien am 1. April 1411 ein gewisser Jakob, ein Tscherkesse (de natione Xarques), und war geständig einer Hetäre, namens Bartholomaea, Messerstiche versetzt zu haben, und zwar zuerst ins Gesicht, dann in die rechte Hand, so dafs er ihr 2 Finger abgetrennt hat. Zu diesem Verbrechen hatte ihn ihre Weigerung, ihm mit ihrem Leibe dienstbar zu sein (per ço com no li volia consentir son cors), veranlafst. Dem Angeklagten wurde zur Strafe die Hand abgehauen, sodann wurde er nackt durch die Strafsen gejagt, endlich wurde er gehängt[2]).

Wie war nun die Lage der christlichen Sklaven in dem Königreiche Aragonien und welches war die der russischen Sklaven in diesem Lande?

Die besonders zahlreichen Zeugnisse, die sich hierüber in den Archiven der Insel Mallorca befinden,

---

ohne Bezeichnung ihrer Volkszugehörigkeit spricht. Diese wird von ihrer Herrin unter der Bedingung freigelassen, sie (die letztere) lebenslänglich zu kleiden, zu ernähren und für sie nach Mafsgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu arbeiten.

[1]) Gerona, Cajon 43 de pergaminos No. 146.

[2]) Gerona, Arch. de protocolos.

ermöglichen es, ein ziemlich vollständiges Bild von den ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Unfreien jenes Gebiets zu zeichnen, auch das Verhalten der übrigen Stände ihnen gegenüber zu charakterisieren, endlich die Gründe und die Art ihrer allmählichen Befreiung klar zu legen.

Daſs sich gerade in den Archiven von Palma, der Hauptstadt von Mallorca, eine solche Menge von Zeugnissen über das Sklavenwesen findet, ist kein bloſser Zufall. Denn, während in den übrigen Teilen des Königreichs die Sklaven nur einen geringfügigen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung ausmachten, erreichte ihre Zahl in Mallorca zuweilen eine solche Höhe, daſs die Könige sich bewogen fühlten, auf die dadurch entstehende Gefahr für die Sicherheit des Landes hinzuweisen und dem übermäſsigen Sklavenerwerbe einen Riegel vorzuschieben. Der Grund dieser Erscheinung war darin zu suchen, daſs die Konsequenzen der Eroberung auf der Insel verschieden von denen auf der Halbinsel waren. Während nämlich hier die Mauren der eroberten Gebiete entweder vertrieben, wie z. B. in Nordkatalonien, oder hörige Bauern, wie in Südkatalonien und Valencia, wurden, wurden sie auf der Insel ausnahmslos zu Sklaven gemacht und den groſsen Grundbesitzern zur Verwendung bei häuslichen Arbeiten überwiesen[1]).

Im Jahre 1348 hatte die Pest nach der Angabe der Lokalchronisten mehr als 50 000 Menschen dahingerafft[2]) und dadurch einen solchen Mangel an Männern bewirkt, daſs Witwen, wie ein königliches Edikt sagt, nicht erröteten, Sklaven zu heiraten (aliquae viduae ob carenciam seu defectum hominum nubere cupientes

---

[1]) Palma, Baratillo, Libro de dadas 149—10.

[2]) Cronicon Mayoricense por Alvaro Campaner y Fuertes S. auch Villanueva, Viaje litterario, m. 21 u. 22.

aliquos captivos emerunt, quos postea non erubuerunt ducere in maritos[1]). In den Jahren 1362 und 1375 erneuerte sich jenes Unheil; im letzten Jahre sollen nach den zeitgenössischen Quellen mehr als 35 000 Menschen gestorben sein[2]). Durch so schwere Schläge nun war die Insel derartig von spanischen Bevölkerungselementen entblöfst worden, dafs die Rücksicht auf die politische Sicherheit des Landes die Regierung zwang, der Einwanderung neuer Ansiedler in jeder Weise Vorschub zu leisten. Unüberwindliche Hindernisse aber stellte dieser Einwanderung, wie die Regierung selbst zugab, die Tatsache entgegen, dafs alle Arten wirtschaftlicher Arbeiten in Stadt und Land von Leuten unfreien Standes, von Sklaven, ausgeführt wurden. Da alles unbewegliche Eigentum bei der Eroberung selbst unter die Eroberer verteilt worden war, die neuen Ankömmlinge also kein Land mehr in Besitz zu nehmen vermochten, so waren sie darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt sich durch Arbeit bei den Eigentümern zu verdienen. Die letzteren aber hatten gar keine freie Arbeit mehr nötig, hatten sie doch genügend unentgeltliche durch ihre Sklaven, von denen manche noch auf bestimmte Zeit, gewöhnlich auf eine Woche an andere vermietet wurden. Peter von Aragonien spricht in einem Erlafs vom 10. August 1374 an den Gouverneur der Insel Olfa de Proxida sein Bedauern hierüber aus. Die Zahl der Sklaven sei auf Mallorca so grofs, dafs auf einen Spanier oft 10, 20, 30, ja 50 Unfreie kämen. Infolgedessen fände „die

[1]) Liber privileg. fol. 261. Petrus gubernatori etc. Dat. Valencie, 3 Marcii a. 1382.

[2]) Noticiario de Salcet (XIV. su.), Anno a nativitate Domini 1375 fuit in Majorica magna mortalitas, tam intus civitatem, quam extra, qua gentes diversarum nationum numero decesserunt ultra XXXV milia et dicta mortalitas incipit in mense Januarii dicti anni.

Mehrzahl der letzteren“ keine ernsthafte Beschäftigung, verbrächte die Zeit mit Landstreichen und Stehlen und beraube die Bauern ihrer Gartenfrüchte, der Hühner und anderen Federviehs, ja sogar der Zugtiere; viele rotteten sich auch zu Räuberbanden zusammen und beraubten auf den Landstraſsen Fuſsgänger und Reiter. Durch all dieses wurde die Regierung zu folgender Maſsregel gedrängt. Der Gouverneur soll die Anzahl der Sklaven auf der Insel in Erfahrung bringen; erweist sich, daſs deren zu viel sind, so soll er den Herren nur so viele lassen, als zur Haus- und Feldarbeit unumgänglich nötig sind, die übrigen sollen verkauft werden. Auch die bis dahin geübte Praxis, Sklaven auf Wochen an andere zur Arbeit zu vermieten, wird einer ganzen Reihe von Beschränkungen unterworfen. Gleichzeitig wird auch eingeschärft, mehr darauf zu achten, daſs die Sklavinnen nicht in die Bordelle vermietet werden. Dieser Unfug hatte so tiefe Wurzeln getrieben, daſs die Regierungen auch später noch wiederholt verschiedentlich auf jenen Erlaſs zurückkommen muſsten.[1])

Bemühte sich nun die Verwaltung der Insel um die Verminderung der Sklaven, so verstärkte sie gleichzeitig ihre Überwachung. Dazu zwang sowohl die Gefahr infolge des häufigen Entlaufens, als auch die Möglichkeit geheimen Einverständnisses der Sklaven mit den Sarazenen, denen so leicht die Insel in die Hände gespielt werden konnte. Für diese Aufsicht über die Sklaven wird im Jahre 1380, oder etwas später ein besonderes Amt geschaffen, dessen Inhaber magister excubii oder magister guayte heiſst. Diesem werden eingehende Vorschriften erteilt sowohl darüber, auf was für ein Verhalten seitens der seiner Aufsicht unterworfenen Sklaven er zu sehen, als auch über die

[1]) Arch. del Reyno de Majorca. Codex MS. fol. 100 No. 114.

Disziplinarstrafen, die zu verhängen er das Recht hat. Geht man die verschiedenen Punkte dieser Instruktion durch, so bekommt man eine deutliche Vorstellung von der traurigen Lage, in der sich, zugleich mit den übrigen Sklaven, die Russen befanden, die das Schicksal an die malerische Küste der Königin der Balearen, wie Mallorca damals von den Einwohnern genannt wurde, verschlagen hatte.

Beginnen wir damit, was allen Sklaven gemeinsam war, so bestand für sie ohne Unterschied der Hautfarbe und Religion das Verbot, die Nacht aufserhalb des Hauses ihres Herrn zuzubringen. Ausgenommen waren nur Hirten und Landarbeiter, manorials, deren Beschäftigung oft ein Verweilen auf dem Felde während der Nacht erforderte. Alle übrigen durften in der Zeit von 1—6 Uhr nachts die Wohngebäude der Dienstherren nicht verlassen. Übertretungen dieses Gebotes hatten Gefängnisstrafen und körperliche Züchtigung bis zu 25 Geifselhieben zur Folge. Man suchte auch die Bürger für die Verfolgung der Übeltäter zu interessieren, indem man ihnen für jeden bei der Übertretung dieses Gesetzes von ihnen ertappten Sklaven 2 solidi aus dessen Besitze versprach. Einen solidus bekam aufserdem der die Exekution ausführende Büttel. Um die Herbergswirte zu verhindern, dafs sie bei der Umgehung des Gesetzes Hilfe leisteten, wurde jede Beherbergung eines Sklaven in der Nacht mit einer Strafe von 5 solidi bedroht. In Zusammenhang damit durften auch Sklaven keine Herbergen halten, wiederum bei Vermeidung körperlicher Züchtigung bis zu 25 Peitschenhieben. Dieselbe Strafe traf alle Sklaven, die in einer Anzahl von mehr als 3 Personen an irgend einem verdächtigen Platze ertappt wurden; man fürchtete eben, sie könnten diese Zusammenkünfte zum Zweck gemeinschaftlicher Vorbereitungen zur Flucht veranstaltet haben.

25 Hiebe standen ferner dem Sklaven bevor, bei dem man eine Waffe fand, wofern er nicht Hirte oder Fuhrmann war oder als Reisebegleiter zum Schutze seines Herrn die Waffe trug. Mit einer doppelten Strafe war die Anwesenheit der Sklaven an einem Landungsplatze bedroht, weil die Absicht, sich einen Kahn zur Flucht zu verschaffen, einem solchen Aufenthalt unterstellt wurde. Jeder, der das Entweichen eines Sklaven in Erfahrung bringt, hat die Verpflichtung, es der Behörde anzuzeigen. Unterläfst er dies oder beherbergt er gar den Flüchtling einen Tag in der Stadt oder 2 Tage auf dem Lande, so hat er eine Strafe von 25 livres zu erlegen oder 2 Monate Gefängnis verwirkt. Ist der Begünstiger der Flucht selbst ein ehemaliger Sklave, so wird er statt des entwichenen Sklaven öffentlich ausgepeitscht. Derjenige, der auch nur 7 Tage ohne Erlaubnis des Herrn aus dessen Hause sich entfernt, wird als Flüchtling angesehen und unterliegt derselben Strafe, wie derjenige, der wirklich geflohen ist, d. h. 25 Peitschenhieben. Währt diese Abwesenheit länger als 8 Tage, so steigt die Zahl der Hiebe auf 100. Wer einen flüchtigen Sklaven denunziert, erhält 16 solidi Belohnung, wenn er ein Freier ist; ist er aber selbst Sklave, so wird ihm die Freiheit gewährt und 10 solidi Geld gezahlt. Um die Flucht von Sklaven zu erschweren, ist auf den Verkauf von Kähnen an entweichende Sklaven eine Geldstrafe gesetzt. Die eben aufgezählten Vorschriften gelten für alle Sklaven ohne Unterschied, Weifse und Farbige, Christen und Mohamedaner. Ihnen reihen sich solche an, die eigens gegen Mohamedaner gerichtet sind. In Anbetracht dessen, dafs es diesen leicht fallen mufste, Unterstützung bei den Korsaren, die ihre Glaubensgenossen waren, zu finden, war ihre Beschäftigung in dem am Meere gelegenen Stadtteil von Palma, in Portupi, gänzlich untersagt.

Auch waren ihnen 25 Peitschenhiebe bei einem Aufenthalt von auch nur 2 Tagen aufserhalb der Stadtmauer angedroht.

Die Sklavenbesitzer waren aber mit diesen Bestimmungen noch nicht zufrieden. 20 Jahre später auf der Versammlung der Cortes von Lerida beanspruchten sie offen ein unbegrenztes Strafrecht über ihre widerspänstigen Sklaven und begehrten für sich Straffreiheit selbst dann, wenn der Gezüchtigte infolge der Schläge und Wunden sterben sollte[1]). Dies Mal widersetzte sich der König noch dem Ansinnen; allerdings versprach er anzuordnen, dafs die Beamten gegen die Herren wegen Mifshandlungen ihrer Sklaven nicht einschreiten sollten[2]). Aber keine 15 Jahre später wurden die Forderungen der Sklavenhalter vollauf befriedigt. Von der Erwägung ausgehend, dafs die Sklavenhalter ohnehin bei der Tötung eines Sklaven einen bedeutenden Schaden erlitten, verbot König Johann diejenigen, die ohne eine böse Absicht bei der Bestrafung eines Dieners mit Stöcken oder Peitschen diesen zufällig verstümmelten oder töteten, zu strafrechtlicher Verantwortung zu ziehen[3]).

War die Lage der Sklaven auf Mallorca schon schrecklich genug durch ihre Rechtlosigkeit ihren Herren gegenüber, wie dadurch, dafs sie aus politischen Gründen vollständig in die Hände der Verwaltung geliefert waren, so wurde sie noch schrecklicher da-

[1]) Wenn in Zukunft der Herr einen Sklaven so stark auspeitschen läfst, dafs er daran stirbt, so darf man nicht gegen den Herrn vorgehen oder ihn bestrafen (Libro de Corts generals. Capitols en Cortes de Lerida 1380).

[2]) Injuste demanen mas lo Senyor Rey mana als officials, que si no per evident colpa no molesten los qui hauran batuts los exclaus (ibid.).

[3]) Cod. Ms. fol. 93 Arch. del Reyno di Mallorca (Palma): „ut non possint contra tales servorum suorum seu servarum percussores aut verberatores inquirere."

durch, dafs sie von keiner Seite materielle odor moralische Unterstützung zu erwarten hatten, weder von den Landbebauern noch von den Handwerkern und Handeltreibenden. Denn die Bauern erlitten durch sie eine Einbufse an Arbeitsgelegenheit, während die Handwerker und Handeltreibenden ihre Konkurrenz fürchteten und sie daher von ihren Zünften ausschlossen.

Wir haben schon oben bemerkt, dafs infolge der übermäfsig grofsen Menge von Sklaven eine Einwanderung von Ansiedlern aus Aragonien und Katalonien auf die Insel undenkbar war, trotzdem die Regierung aus politischen Gründen ihr sympathisch gegenüberstand. Die ungeheure Menge der Sklaven beraubte eben die kleinen Bauern der Gelegenheit zum Verdienst. Die grofsen Landbesitzer hielten es aber für vorteilhafter, ihre Güter mit Hilfe unfreier Arbeit in eigene Bewirtschaftung zu nehmen, als sie den Bauern in Halbpacht oder zu emphyteutischem Besitz zu übergeben. Die Regierung ihrerseits gab sich nun alle Mühe sowohl den Bauern wie der geringen Zahl der neuen Kolonisten zu Hilfe zu kommen. Ein Erlafs des Gouverneurs Franz da Garriga vom Jahre 1390 verbot den Sklavenhaltern, mehr als 6 Sklaven beiderlei Geschlechts zur Wochenarbeit zu vermieten, ebenso wie den Ankauf weiterer, die diesem Zwecke dienen sollten. Für die Übertretung dieser Verordnung wurde Konfiskation des ganzen Überschusses an vorgefundenen Sklaven — die Quellen nennen sie setimanales — angedroht; ein Drittel des Beschlagnahmten fiel an den Angeber, ein zweites an die Stadt, das dritte an den König [1]).

Aber weder die Bauern (forenses), noch die Ar-

[1]) Erlafs vom 30. April 1390 (Palma. Arch. del Reyno de Mallorca).

beiter in der Stadt (ministrales) befriedigten diese Maßregeln. Durch Vermittlung ihrer Syndici trugen beide Klassen dem Gouverneur das Verlangen vor, es solle gänzlich verboten werden, Sklaven sowohl zu vermieten als ihnen auch unter Belastung mit einem Zins die Erlaubnis zu erteilen, bei Fremden Wochendienste zu übernehmen (tenir a setimana o a talla). Jedes Zuwiderhandeln sei mit der Einziehung der widerrechtlich verwandten Sklaven zugunsten der Krone zu bestrafen[1]). Zu einem Teil wurde ihrem Verlangen entsprochen, indem im Jahre 1392 König Johann die Zahl der Sklaven, die vermietet werden durften, auf 4 festsetzte[2]). Aber kaum 10 Jahre später war von dieser ganzen Gesetzgebung, die das weitere Anwachsen der Sklaven erschweren sollte, keine Spur mehr vorhanden. Zum Dank nämlich für die Bereitwilligkeit, mit der die Vertreter Mallorcas auf den Cortes der vereinigten Königreiche dem König Martin die von ihm erbetenen Geldmittel, deren er dringend bedurfte, zur Verfügung stellten, versprach er ihnen eine Abänderung der ganzen bisherigen Sklavengesetzgebung und stellte den Herren anheim, mit den Sklaven nach ihrem Ermessen zu verfahren[3]). Dies sollte aber nicht etwa einen Verzicht der Regierung auf die polizeiliche Aufsicht über die Sklaven bedeuten, die ja ein Interesse daran hatte, ihre Flucht und ihr Überlaufen zu den Erbfeinden, den Sarazenen, zu verhindern. Im Gegenteil wurde diese Aufsicht noch verschärft. Dies

---

[1]) Item mes sia purveyte ordenat qun negum no gos dassi avant comprar per tenir o setmana o a talla catius o catiues si no per lurs propries servituts: E si lo contrari sara fet que sia per les dues parts confischats al fisk del senyor Rey e la tersa as acusador.

[2]) Libro del sindicat forense. fol. 137.

[3]) Liber privilegiorum. fol. 378, 8 Juli 1401.

ist aus einer Verordnung des Gouverneurs der Insel vom 8. August 1399 zu ersehen, aus der wir erfahren, dafs alle muselmanischen Sklaven eine eiserne Kette, calsa, trugen, dafs sie während aller christlicher Feiertage eingeschlossen waren und die, welche während dieser Tage die Strafse zu betreten wagten[1]), mit 100 Peitschenhieben bedroht waren. Diese Strafbestimmung war augenscheinlich von der Besorgnis vor feindseligen Zusammenstöfsen zwischen Sklaven und niederem Volk eingegeben worden. So grofs war nämlich der Hafs des letzteren gegen die unfreiwilligen Urheber der Verminderung seines Verdienstes, ein Hafs, der noch durch den religiösen Fanatismus genährt und vergröfsert wurde. Die Feindschaft der Bauern gegen die Sklaven zeigte sich besonders bei dem Aufstande der Dörfer, die im Juli 1450 sich wider die Städte erhoben. Die Empörer verfuhren aufs unmenschlichste mit den Sklaven, obwohl eine Anzahl von ihnen eiligst sich auf die Seite der Verschwörer schlug, um, begünstigt durch den Aufstand, in ganzen Scharen an die Küste Afrikas, in die Berberei, zu entweichen. Die Empörer töteten in manchen Teilen der Insel, z. B. in Sineu, alle Sklaven, die ihnen in die Hände fielen; in anderen folterten sie sie, um von ihnen die Angabe des Ortes zu erpressen, an dem ihre Herren ihre Vorräte aufbewahrten. Wenn die Besitzer um Schonung des Lebens ihrer Sklaven baten, antwortete man oft lachend: „Wir werden noch genügend Geld erlangen, um sie euch zu bezahlen.“ Dieser grausige Scherz charakterisiert am besten die rechtliche Lage der Sklaven auf der Insel[2]).

Nicht freundlicher standen die städtischen Arbeiter den Sklaven gegenüber. Die von mir kopierten Zunft-

[1]) Pregons 1396—1404.

[2]) Quadrado, Forenses y Ciudadanos. Kap. XIV S. 249, 251, 254.

statuten vom Ende des 14. Jahrhunderts verbieten ausdrücklich, nicht blos Sklaven, sondern sogar die mit Freien erzeugten Kinder solcher im Handwerk auszubilden. Weber und Tuchmacher, steht in den Statuten vom 5. Dezember 1391, dürfen in ihrer Kunst nicht ausbilden: Sarazenen, ob frei oder unfrei, Kinder von Sklaven und Sklavinnen griechischer, türkischer, tartarischer und sonstiger Herkunft, auch wenn der eine der Eltern frei ist, ja selbst dann nicht, wenn die Kinder freigelassen sind. Auch der freigelassene Sklave darf sich bei Vermeidung hoher Geldbufsen nicht mit Weberei beschäftigen, auch kann er nicht in die Zunft aufgenommen werden[1]).

Das 15. Jahrhundert brachte keine Erleichterung des Loses der Sklaven, eher das Gegenteil. Die Furcht treibt am leichtesten zur Härte. Die Furcht nun vor dem allzu schnellen Anwachsen der Menge der Sklaven trieb die Regierung zu solchen äufsersten Mafsregeln, wie dies die Fesselung der Sklaven und ihre Hinrichtung war, die auf eine Abwesenheit von über 30 Tagen gesetzt war.

So harte Strafen waren übrigens nur für die muhamedanischen Sklaven vorgeschrieben, von denen man sich am ehesten der Empörung, des Einvernehmens mit den Feinden und einer organisierten Flucht nach Afrika versah. In der Lage der christlichen oder christlich gewordenen Sklaven ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine Wendung zum Besseren zu bemerken. Als König Martin den Sklavenbesitzern vollkommene Freiheit der Verfügung über ihre Sklaven nach ihrem Ermessen zugestand, erinnerte er zugleich an die von seinem Vorgänger Johann den Christen unter ihnen eingeräumten Privilegien hinsichtlich ihrer Freilassung. Wir wissen nicht genau, worin diese Privilegien bestanden haben. Nach späteren Urkunden,

[1]) Pregons a. 1391. Capitols dels texidors 5 Dez. 1392.

die ihre Abschaffung in Zukunft aussprechen, könnte man annehmen, dafs den gefangenen Christen das Recht eingeräumt war, vor Gericht durch einen Advokaten ihre frühere Zugehörigkeit zum Stande der Freien nachzuweisen und ihre Freilassung ohne Lösegeld zu verlangen. Aber dieser Vorzug blieb ihnen nicht lange vorbehalten. König Martin änderte im Jahre 1401 die Erlasse seines Vorgängers zu ihren Ungunsten ab. Nach seiner Bestimmung sollen die griechischen, armenischen, albanischen, russischen, bulgarischen, walachischen und überhaupt alle aus den Ländern des Kaisers von Kontanstinopel stammenden Sklaven das Recht haben, ihre Freilassung nach vorheriger Rückerstattung des für sie gezahlten Geldes, zu verlangen[1]), aber nur, wenn sie dem katholischen Bekenntnis angehören. Die angeführte Bestimmung zeigt, dafs bis zu einer bestimmten Zeit die Sklaven griechischen Glaubens, also auch die Russen, nicht ohne weiteres die Freiheit wieder erlangen konnten. Aber stärker als alle gesetzgeberischen Verbote ist die

[1]) Tenore praesentis privilegii, heisst es in der königlichen Verordnung, gegeben in loco de Borgecot am 8. Juli 1401, providimus, statuimus, ordinamus et volumus quod, non obstantibus quibusvis provisionibus in contrarium editis sive factis, quas in quantum hinc derogant abolimus et tollimus, nullus officialium nostrorum civitatis et regni predictorum exaudiat vel admittat de cetero vocem servorum de natione grecorum seu qui fuerint ermines, albanesos, rossos, burgas, blaschs, vel de partibus aut regionibus Constantinopolitano imperatori subjectis se in libertatem proclamare volentium aut qui tempore dicti domini regis Johannis quorundam persuasionibus dictam proclamantes libertatem et alforiam contra eorum dominos questiones petitionesque plurimas intentarunt qui nunc sint et remaneant apud eorum dominos captivi et servi perpetuo, sicut ante, nisi solvant et reddant predictis eorum dominis, qui eos emerunt, precia pro quibus empti fuerunt casu tamen et non alias quo obtinuerint in futurum ut veri catholici ab eorum debere servitutibus liberari (Liber privilegiorum fol. 378).

öffentliche Meinung. Die östlichen Christen, die in Sklaverei gefallen waren, fanden im 15. Jahrhundert an den Juristen, diesen Pionieren der Sklavenemanzipation, ebenso warme Verteidiger wie im vergangenen Jahrhundert an König Johann und seinen Ratgebern. Verordnungen des Rats von Palma und des Gouverneurs der Insel aus verschiedener Zeit belehren uns, daſs die Advokaten überall die weiſsen Sklaven zu veranlassen suchten, Ansprüche auf Freiheit vor Gericht geltend zu machen, daſs solche Mahnungen Gehör fanden, und daſs die Herren unaufhörlich mit Vorladungen vor die Gerichte belästigt wurden, die stets, mochte der Ausgang des Prozesses sein, wie er wollte, wenigstens zur Zahlung von Gerichtskosten führten. Der aus Vertretern der Klasse der Sklavenhalter zusammengesetzte städtische Rat war nicht um Mittel verlegen dieser Not zu steuern. Er verbot den Advokaten, von Leuten, die um Freilassung klagten, irgendwelche Bezahlung zu nehmen. Die von den Gerichten erster Instanz abgegebenen Urteile wurden als endgiltige behandelt, wenn sie nicht zugunsten der Freilassung lauteten, und waren selbst neue Beweise, die der Kläger beibrachte, nicht imstande, eine Revision des Urteils herbeizuführen. Dem Sklaven aber, der in einem solchen Prozeſs die Rechtmäſsigkeit seines Anspruches auf Freiheit nicht darzutun vermochte, wurde körperliche Züchtigung zuteil.

Mochten derartige Maſsnahmen dem Prozeſs der Sklavenbefreiung auch Hindernisse in den Weg legen, sie aufzuhalten waren sie nicht imstande, dies um so weniger, als den Juristen ein neuer und dabei ungleich stärkerer Verfechter der Emanzipationsidee zur Seite trat. Die katholische Geistlichkeit nämlich, die lange den Sklaven, die nicht ihres Glaubens waren, teilnahmlos gegenüber gestanden hatte, nahm plötzlich ein reges Interesse an ihrem Geschick, als der byzanti-

nische Kaiser Michael Palaeologus den Wunsch zu erkennen gab, sich dem Katholizismus anzuschliefsen und an der Kirchenversammlung teilzunehmen, die von Pabst Eugenius berufen war, um die Union in die Wege zu leiten. Gleich auf die erste Kunde von der bevorstehenden Zusammenkunft forderte der Erzbischof von Valencia die Bewohner von Mallorca in einem Hirtenbrief[1]) auf, alle ihre christlichen Sklaven ohne Unterschied freizulassen, da die Zeit nicht fern sei, in der Griechen und Römer Glieder einer und derselben Kirche sein werden. Die Bürger von Palma verhielten sich diesem Aufruf gegenüber zwar entschieden ablehnend und wiesen darauf hin, dafs einerseits die griechischen Christen keine wahren Christen seien, andererseits doch Niemand einen Sklavenbesitzer des Rechts über das auf rechtmäfsigem Wege von ihm erworbene Eigentum berauben könne. Doch traf nichtsdestoweniger der Rat von Palma beim Zusammentritt des Konzils in Florenz im Jahre 1439, wenn auch vielleicht ungern, eine Reihe von Mafsnahmen, die dazu dienen sollten, den christlichen Sklaven die Wiedererlangung der bürgerlichen Freiheit sehr zu erleichtern. So sollte künftig der Gouverneur jeden Freitag Klagen auf Freilassung entweder von den Sklaven selbst annehmen, oder von einem eigens dazu bestellten Beamten annehmen lassen, der zur unentgeltlichen Vertretung in derartigen Sachen verpflichtet war und die Bezeichnung Advokat und Prokurator der Armen, advocat et procurador dels pobres, führte. Die Klagen der Sklaven waren sodann binnen 2 Tagen zur gerichtlichen Prüfung einer Versammlung (audiencia) vorzulegen, der der Gouverneur, der Baillif, der Stadtrichter, der Landrichter mit ihren Assessoren, zwei Mitglieder des städtischen Rats, die sogenannten jurats,

[1]) Archiv der Stadt Valencia.

und der Advokat der Stadt angehörten, und in der nach Stimmenmehrheit entschieden wurde. Aus dem früheren Verfahren behielt man nur die Vorschrift bei, daſs Sklaven, die wider besseres Wissen gegen ihre Herren ungerechtfertigte Ansprüche erhoben, körperlicher Züchtigung unterliegen sollten[1]).

Neben diesen gesetzgeberischen Maſsnahmen muſs auch der privaten Bestrebungen zur Aufhebung der Sklaverei Erwähnung geschehen. Es ist kein Zufall, daſs gerade aus dieser Zeit die meisten Freilassungsurkunden auf uns gekommen sind, ein beredtes Zeugnis dafür, daſs viele Katholiken dem an sie von der Kirche ergangenen Aufruf sympathisch gegenüber standen und sich im Interesse ihres Seelenheils beeilten, ihren griechisch-katholischen Sklaven die Freiheit zu schenken.

Aber die beginnende Emanzipation wurde von neuem unterbrochen durch das Scheitern der Kircheneinigung im östlichen Europa und besonders in Ruſsland. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir denn auch an der ganzen östlichen Küste Spaniens wieder Käufe und Verkäufe orthodoxer Sklaven. Auch die alten harten Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung der Sklaven auf der Insel Mallorca traten in den Jahren 1460 und 1483 wieder in Kraft, und zwar ist in ihnen von Sklaven griechischen Glaubens die Rede[2]). Ihre Freilassung wird auch in jenem interessanten Vorschlage einer geheimen Verbindung gefordert, der dem König von Spanien im Namen des russischen Zaren Johann IV. unterbreitet wurde und den Pirling für eine diplomatische Mystifikation

[1]) Diese Bestimmung wurde vom städtischen Rat am 17. Juli 1439 getroffen (Libro del Abello. fol. 112).

[2]) So wird unter anderen in einem Gerichtserkenntnis aus dem Jahre 1485 eine gewisse Katharina schuldig gesprochen.

ansieht, die um so gröber ist, als darin von der Bereitwilligkeit des Zaren gesprochen wird, zum Katholizismus überzutreten, wenn der König seiner Krönung mit der polnischen Krone zustimmen sollte[1]).

Nun wird aber in den authentischen Berichten über die diplomatischen Unterhandlungen zwischen König Philipp und seinem Minister Alberone einerseits und dem Zaren Peter I. andererseits orthodoxer Sklaven keine Erwähnung mehr getan. Es mufs also die Sklaverei von Personen griechischen Glaubens, also auch von Russen, in dieser Zeit schon der Vergangenheit angehört haben. Darauf weisen auch Verzeichnisse von Käufen und Verkäufen von Sklaven zwischen Privatpersonen unter sich oder mit Sklavenhändlern, die ich im Archiv von Valencia durchgesehen habe, hin. In diesen Verzeichnissen, die der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (1666—1686) angehören, fand ich zwar Sklaven und Sklavinnen, die aus den englischen Kolonien gebürtig waren, aufgeführt. Doch bildeten sie eine verschwindende Minderheit unter Negern und Mestizen, Eingebornen von Algier, Tunis und der afrikanischen Küste überhaupt, auch Türken und Arabern. Dagegen ist von Sklaven, die mit den Russen blutsverwandt sind, keine Rede mehr. Dieser Umstand erklärt sich leicht aus der politischen Einigung Rufslands und den russischen Siegen über die Tartaren. Infolgedessen verschwinden nämlich die Märkte für den Handel mit kriegsgefangenen Russen überall mit Ausnahme der Krim. Aber auch die Krimtartaren versenden ihre lebendige Ware nur noch nach den italienischen Häfen. Solche weiten Handelsbeziehungen, wie sie zum direkten Verkauf russischer Sklaven an die Spanier nötig waren, werden von ihnen nicht

[1]) Eine alte Abschrift dieser Urkunde habe ich in der königlichen Bibliothek zu Madrid in Augenschein nehmen können.

mehr unterhalten. Dafs jene politischen Erscheinungen die wahren Ursachen des Verschwindens der russischen Sklaven in Spanien sind, und dafs ohne jene Ereignisse russische Sklaven im 17. Jahrhundert doch ebenso feilgehalten worden wären, wie zwei Jahrhunderte vorher, zeigt ein Aktenstück vom Jahre 1686, welches ein sicherer Beweis dafür ist, dafs die Zugehörigkeit zum Christentum in dem Spanien des 17. Jahrhunderts und besonders auf den Balearen an sich noch keinen Anspruch auf die Wiedererlangung der verlorenen Freiheit gegeben hat. In diesem Aktenstück erkennt nämlich der Baillif von Palma eine 21jährige Engländerin, namens Isabella, Tochter der Ignatia, gebürtig aus Barbados, einem Manne zu, der sie von den Piraten gekauft hatte.

Trotz aller Unvollständigkeit dieser Skizze scheint sie mir eine wesentliche Lücke in unseren historischen Kenntnissen auszufüllen, nämlich die Frage eingehend zu beantworten, was aus der grofsen Zahl von Russen geworden ist, die einst von den Tartaren auf ihren so zahlreichen Einfällen in die Gefangenschaft geschleppt worden sind. Wir wissen es jetzt, dafs sie vorzugsweise auf die Sklavenmärkte am Mittelmeer gewandert sind, soweit es den Tartaren nicht beliebt hat, sie an die Türken zu verkaufen oder sie für sich bei der Hausarbeit oder in den Harems zu verwenden[1]). Von Genua, Venedig, Barcelona und auch von Konstantinopel, sowie von Marseille aus wurden sie sodann bis an die entferntesten Enden Europas, ja bis nach Anatolien verschlagen, wo nach den Worten des venezianischen Diplomaten Giovanni Carara[2]) die Feld-

[1]) Im Jahre der Eroberung der Krim (1784) betrug nach mir von Herrn Laschkof mitgeteilten Daten die Zahl der dort bei Land- und Hausarbeit beschäftigten russischen Sklaven beider Geschlechter 906.

[2]) „I tartari se ne vanno alla caccia d'huomini nella juris-

arbeit in ausgedehntem Maſse den von Tartaren gefangenen und in die Sklaverei verkauften Moskowitern und Polen oblag. Kein Wunder, wenn noch in den Briefen Colberts vom Jahre 1676 von esclaves russiens, d. h. russischen Sklaven als von einer, wenn auch selten, auf französischen Märkten vorhandenen Ware gesprochen wird [1]). Ihr Los in der Fremde war alles eher als freudevoll. Sie lernten Europa von seiner ungünstigsten Seite, der religiöser Unduldsamkeit und ständischen Kastengeists kennen. Russinnen, die den Augen der Europäer nicht nur keinen abstoſsenden Eindruck boten, vielmehr sogar oft von ausnehmender körperlicher Schönheit waren, dienten venezianischen und genuesischen Patriziern, spanischen ricos hombres y caballeros zur Befriedigung der niedrigsten Lüste. Als Andersgläubige hatten sie ein bitteres Sklavenlos auf der ganzen Ostküste Spaniens zu tragen; nirgends war ihr Los aber schlimmer als auf den balearischen Inseln.

---

dizione di Polonia, di Moscovia, e spesso anche fra Circassi; poi riducano la preda alla Caffa dove son comprati da mercanti e condotti a Constantinopoli tanto, che vi e sempre il barratro di schiavi, come d'altra sorte d'ogni mali, et innumerabili sono quelli che senza venir a Constantinopoli sono trasportati nella Natolia et applicati al lavoro di terreni.

[1]) Depping, Correspondance administrative, Brief Colberts vom Jahre 1676.

UNIV. OF MICHIGAN,

OCT 19 1912

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

Von nachstehend verzeichneten wertvollen Büchern erwarb ich die kleinen Restbestände:

Fr. Blume

Iter Italicum.

Archive, Bibliotheken und Inschriften

Bd. I.
Die sardin. und österr. Provinzen.
Berlin 1824.
(Ladenpr. ℳ 4,50)
herabg. Preis ℳ 3,—.

Bd. II.
Parma, Modena, Massa, Lucca, Toskana, Kirchenstaat, S. Marino.
Halle 1827.
Vergriffen.

Bd. III.
Rom.
Halle 1830.
(Ladenpr. ℳ 3,75)
herabg. Preis ℳ 2,—.

Bd. IV.
Königreich Neapel. Nachträge u. Regg. zu allen 4 Bden. u. z. Bibl. LL. MSS. Ital. Halle 1836.
(Ladenpr. ℳ 6,—)
herabg. Preis ℳ 4,—.

4 Bde. 8. broschiert unbeschnitten.

Ich besitze nur noch drei Exemplare des vollständigen Werkes (4 Bde.).

Preis für das Exemplar ℳ 16,—.

Rectitudines singularum personarum

nebst einer einleitenden abhandlung
über

landansidlung, landbau, gutsherliche und bäuerliche verhältnisse der Angelsachsen.

Hrsg. von

Heinrich Leo.

8. XIV, 252 Seiten. (Ldpr. ℳ 4,50) **herabg. Preis ℳ 2,—.**

Berlinisches Stadtbuch

Neue Ausgabe, veranstaltet bei der silbernen Hochzeit des Kronprinzenpaares, im Auftrage der
Stadtbehörden Berlins.

gr. 8. L, 304 Seiten, mit 2 farbb. Bildern und 3 Schriftproben.
(Ladenpreis M. 12,—). **Herabgesetzter Preis M. 4,—.**

Der Bühnen-Engagementsvertrag.

Ein Handbuch für Juristen und Laien.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bühnenschiedsgerichts.

Von Dr. **Bruno Marwitz,** Rechtsanwalt.

VIII, 222 SS. mit Sachregister. gr. 8. 1902. Eleg. brosch. M. 4; Lwd. M. 5.

Das Buch gibt eine eingehende systematische Darstellung der vertraglichen Beziehungen zwischen Theaterunternehmer und Schauspieler. Ausgehend von den Bestimmungen der Vertragsformulare des deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, sucht es unter Benutzung der Entscheidungen des Bühnenschiedsgerichts sowie der in- und ausländischen Litteratur zu allgemein gültigen Resultaten zu kommen, die als Richtschnur bei Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Schauspieler dienen können. Am Schlusse giebt der Verfasser einen Vertragsentwurf, der die berechtigten Wünsche der Bühnenleiter und der Bühnenmitglieder gleichmäßig berücksichtigt. Ein ausführliches Sachregister wird die Benutzung des Buches wesentlich erleichtern.

„Herr R.-A. Dr. Marwitz, der schon in so manchem die Bühnenkreise betr. Prozess plaidierte, hat soeben im Verlage von R. L. Prager, Berlin, ein Werk erscheinen lassen, das seinen Untertitel „Ein Handbuch für Juristen und Laien" mit Recht führt. Es behandelt den „**Bühnen-Engagementsvertrag**" und bildet einen an der Hand der gesamten einschlägigen Litteratur und Rechtsprechung aufs sorgfältigste ausgearbeiteten Leitfaden durch die vielverschlungenen Pfade dieses Gebietes. Das Buch gewinnt dadurch an Wert, dass es klar, leicht fasslich und nichts weniger als trocken geschrieben und ausserdem von grosser Uebersichtlichkeit ist. Das Werk kann allen, die es angeht, warm empfohlen werden."

Berliner Börsen-Courier 1902, No. 34.

Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen.

Leitmotive in Tolstois „Auferstehung".

Vortrag, gehalten in einer Anwaltsversammlung in Kiew

von **A. Goldenweiser,** Rechtsanwalt in Kiew.

72 Seiten. gr. 8. 1904. Eleg. brosch. M. 2.

Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit

in positiver Beleuchtung.

Zwei Vorlesungen gehalten von

A. Goldenweiser, Rechtsanwalt in Kiew.

72 Seiten. gr. 8. 1903. Eleg. brosch. M. 2.

Soeben ist erschienen:

Das Recht

der

städtischen Schulverwaltung in Preußen.

Von **Dr. Hugo Preuß.**

6½ Bg., gr. 8. Elegant broschiert **Mark 1,50** ord.

Der Schulkonflikt in Berlin hat weit über die Grenzen der Hauptstadt hinaus Aufmerksamkeit erregt. Deshalb wird die obige Schrift des Verfassers des „städtischen Amtsrechts", des bekannten Privatdozenten der Rechte und Stadtverordneten, nicht nur in Preußen, sondern auch in ganz Deutschland, Käufer finden. Aber auch im Auslande folgt man den Vorgängen in Preußen-Deutschland mit Spannung, namentlich in der Schweiz, in dem das Thema der **Schulaufsicht,** das die Preuß'sche Schrift an der Hand der Gesetzgebung und der Akten eingehend untersucht und in ganz neuer Weise beleuchtet, gegenwärtig aktuell ist.

VERLAG von R. L. PRAGER in BERLIN NW. 7.

Wirthschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt für die Jahre 1888, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 1900, 1901.

Von **Julius Basch,**
Redakteur der „National-Zeitung".

Kl. 8. 12 Hefte. 1889—1902. Eleg. brosch. Preis à M. 1,—.

John Law und sein System. Ein Beitrag zur Finanz- u. Münzgeschichte.

Von **S. Alexi.**

8. 1885. VII, 67 S. mit 2 Tafeln Abbildungen u. 3 Tabellen. Brosch. M. 5,—.

Histoire des Idées sociales avant la révolution française

ou les socialistes mod. devancés et dépassés
par les anciens penseurs et philosophes.
Avec textes à l'appui.

Par **F. Villegardelle.**

12. 226 pp. 1846. Prix M. 0,80.

G. J. Göschen

Theorie der auswärtigen Wechselcourse.

Nach Leon Say's 2. franz. Ausgabe übersetzt
von **F. Stöpel.**

XII, 132 S. gr. 8. 1875. (Ladenpreis M. 2,40.) **Herabgesetzter Preis M. 1,50.**

Die

deutsche Hansa in Russland

von

Arthur Winckler.

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins für Hansische Geschichte.

VI. 153 Seiten. 8. 1886. Eleg. br. Preis M. 4,—.

Leopold von Ranke

Lichtstrahlen aus seinen Werken.

Gesammelt und mit einem Lebensabrifs herausgegeben
von **Arthur Winckler.**

XXXII, 176 Seiten. kl. 8°. 1885. Eleg. brosch. M. 3,—; geb. M. 4,—.
Dreifsig Exemplare auf Büttenpapier, auf der Presse numeriert und in Pergamentumschlag à M. 10,—.

VERLAGS- UND PARTIE-ARTIKEL

von

R. L. PRAGER

Spezialgeschäft für Rechts- u. Staatswissenschaften u. Geschichte

in

BERLIN

1872—1906.

Berlin, NW. 7
No. 21, Mittelstrasse (zwischen Friedrich- und Neustädt. Kirchstr.)
1907.

Die Firma *R. L. Prager* wurde als Antiquariat und Sortiment begründet zu Berlin am 1. April 1872 von Robert Ludwig Prager, welcher noch heute Besitzer der Firma ist. Prokurist ist Paul Schulz. Anfänglich als gemischtes Geschäft geführt, ist der von Anfang an mit Liebe gepflegten Spezialität:

„Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte"

in Sortiment, Antiquariat und Verlag nunmehr weitaus der Hauptteil der Geschäftstätigkeit gewidmet. Der Verlag gehört ausschliesslich dieser Richtung an und wird gebildet aus teils selbst gedruckten, teils in Restauflage oder in Partien übernommenen Werken.

Der Drucklegung von Dissertationen, kleineren Abhandlungen und grösseren Werken für Rechnung der Verfasser sowie deren Vertrieb im Buchhandel wird besondere Sorgfalt zugewandt.

Das Antiquarlager umfasst mehr als 200,000 Bände und sind darüber bis Ende 1906 173 Kataloge veröffentlicht worden, ausserdem gibt die Firma seit 1886 vierteljährlich einen

„Bericht über Neue Erscheinungen und Antiquaria

aus dem Gesamtgebiete der

Rechts- und Staatswissenschaften"

Preis jährlich postfrei M 1,—

heraus, welcher neben Personalnachrichten und Totenschau, Mitteilungen über künftig erscheinende Bücher und Antiquarkataloge, die *Neuen Erscheinungen des betreffenden Vierteljahres in sämtlichen Kultursprachen* verzeichnet.

Von grösseren Lagerkatalogen sei des letzten, unter dem Titel:

„Bibliotheca juridico-oeconomico-politica"

erschienenen gedacht, welcher auf 618 Seiten beinahe 20,000 Werke in wissenschaftlicher Anordnung verzeichnet (Preis M 6,—) und ein wertvolles Repertorium der einschlägigen Wissenschaften bildet, sowie der augenblicklich vergriffenen

„Collectio plusquam 4000 dissertationum"

(Preis M 1,—) welche den Bestand des Lagers an rechtswissenschaftlichen Dissertationen, Programmen etc. vom 16. Jahrh. bis zur neuesten Zeit zur Kenntnis des gelehrten Publikums bringt.

An Auktionen wurden im Laufe der Zeit sieben abgehalten.

Die Geschäftsräume befanden sich vom 1. April 1872 bis 31. März 1877 Linienstrasse 138; vom 1. April 1877 bis 30. Sept. 1881 Charlottenstr. 19; vom 1. Oct. 1881 bis 30. Sept. 1890 Universitätstrasse 5; vom 1. Oct. 1890 an befinden sie sich Mittelstrasse 21 im eigenen Hause.

Kommissionär in Leipzig: *Carl Fr. Fleischer.* **Bankverbindung:** *Deutsche Bank in Berlin, Dep.-Kasse A.* **Fernsprecher:** *Amt I No. 7388.* **Telegrammadresse:** *Prager Mittelstrasse Berlin.*

Adickes, Fr. Zur Lehre von den Rechtsquellen, insbes. üb. d. Vernunft u. d. Natur d. Sache als Rechtsquellen u. über das Gewohnheitsrecht. (XII, 81 SS.) gr. 8. Cass. 1872. (M 2) 1 —

Alexi, S. John Law und sein System. Ein Beitrag zur Finanz- u. Münzgeschichte (VII, 67 SS. m. 2 Tfln. Abb. u. 3 Tabb.) 8. 1885. 5 —

Antiqua, Die westgoth., od. das Gesetzbuch Reccareds. Brachst. e. Par. Palimps., hrsg. v. F. Blume. (XXIV, 47 SS.) 8. Halle 1847. — 80

Arnold, W. Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte. 2 Bde. (XL, 444 SS.; XVI, 502 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 16) 8 —

Barbovescu, Jón. Geschichte d. röm. Prov. Dacien. (35 SS.) gr. 8. 1885. — 80

— Die Basch-Araba u. d. Anfänge d. romän. Staates. Zugl. e. Beitrag z. Gesch. d. Dtschn. in Siebenbürgen. (V, 41 SS.) gr. 8. 1892. 1 20

— Der autonome Zoll-Tarif von Rumänien vom 17./29. Mai 1886 nebst den Conventional-Tarifsätzen sowie e. Uebersicht der Veränderungen, welche durch den Ablauf des Rumän.-Oesterr. Handelsvertrages vom 22. Juni 1875 hervorgerufen sind, zusammengestellt. (68 S. Tab.) 4. 1886. 2 —

Basch, J. Wirthschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt. Für die Jahre 1891—1901. (2.—12. Folge.) 8. 1892—1902. à 1 —

Die erste Folge erschien bei Leonhard Simion in Berlin.

Baumstark, E. 15 Jahre Gründung der staats- u. landw. Acad. Eldena. (82 SS.) 8. Gr. 1860. — 60

— Zur Gesch. d. arbeit. Klasse. (54 SS.) 8. Gr. 1853. — 60

Beiträge zur mittelalterlichen **Rechtsgeschichte.** Hrsg. v. G. Pescatore.

Hft. 1: **Incerti auctoris summa de successionibus.** Eine syst. Darstellung d. Erbrechts a. d. ält. Glossatorenzeit. (X, 37 SS.) gr. 8. 1889. 1 60

„ 1a: **Canis, J. J. De modo studendi** in jure libellus. N. d. Ed. princ. v. J. 1476. Hrsg. v. G. Pescatore. (58 SS.) gr. 8. 1889. 2 —

„ 2: **Miscellen.** (No. 1—13.) (VI, 122 SS.) gr. 8. 1889. 3 —

„ 3: **Thomae Diplovatatii Opus de praestantia doctorum.** Erste Abth.: Prooemium. Justinianus. Isidorus Hispalensis. Accursius. (48 u. 181 SS.) gr. 8. 1890. 7 —

Bericht über neue Erscheinungen und Antiquaria aus dem Gesamtgebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. 4 Nos. jährlich. Jahrg. I—XXI. 1886—1906. (à 4 Nos., jede 3 Bg.) gr. 8.

Preis postfrei der Jahrgang 1 —

Inhalt: Personalnachrichten. Nachrichten über künftig erscheinende Bücher. Kataloge. Neue Erscheinungen. Antiquaria. Anzeigen.

Berlinisches Stadtbuch aus dem Ende des XIV. Jahrh. Neue Ausg. veranstaltet v. d. Städt. Behörden Berlins. Mit 2 farb. Bildern u. 3 Schriftproben. (XLIX, 303 SS.) gr. 8. 1883. (M 12) 4 —

Bernhard, M. Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. (VIII, 144 SS.) gr. 8. 1906. 2 —

Bibliotheca juridico-oeconomico-politica. Verz. e. Sammlung v. Werken aus d. Ges.-Geb. d. Rechts- u. Staatswiss. Zusgest. v. R. L. Prager. (VI, 648 SS.) gr. 8. 1895. Lwd. Auf starkem Papier. 6 —

Herr Professor Dr. K. Schulz, Bibliothekar am Reichsgericht, behandelt in dem Juristischen Literaturblatt 1896 No. 2 die „Bibliotheca" und den „Bericht" in einem längeren Aufsatze, in dem es u. A. heisst:

„Unendliche Mühe und Arbeit steckt in diesen Verzeichnissen und „in dem seit 1886 vierteljährlich erscheinenden Bericht. Bibliotheken „und Bücherkäufer haben an einem blühenden Antiquariathandel ei

„grosses Interesse. Aus diesem Grunde möchte ich „Bibliotheca" [illegible]
„„Bericht", erstere als ein nützliches Handbuch für jede juristi[sche]
„Bibliothek, letzteren als eine zweckmässige Uebersicht neuer [Er]
„scheinungen und neuer antiquarischer Erwerbungen, welche die Bi[blio]
„theca dauernd ergänzt, der Aufmerksamkeit der Juristen empfeh[len]

Bibliotheca juridica et oeconomico-politica. Verzeichniss ein. Samml[ung]
v. Werken a. d. Gesammtgeb. d. Rechts- u. Staatswiss. Vorr. a. d. L[at.]
v. R. L. Prager in Berlin. (406 SS.) 8. 1886. Cart.

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. [Be]
gründet von F. Stöpel. Fortgeführt von R. Prager.

Von dieser Bibliothek, welche sich zum Ziel gesetzt hat, die [be]
**ragendsten Werke der nationalökonomischen und sozialen Schriftsteller [der]
Nationen in billigen und schönen Ausgaben und in guten Uebersetzungen**
veröffentlichen, sind bisher die folgenden Bände erschienen:

Bd. I. *Carey, H. C.* **Die Einheit des Gesetzes**, nachgewiesen in den [Be]
ziehungen der Natur-, Sozial-, Geistes- u. Moralwiss. Nach d. aus[gew.]
Orig. v. F. Stöpel. (XX, 434 S.) 8. 1878. br. M 5; eleg. Halbfrzbd. [M 6]

Bd. II. *Malthus, T. R.* **Versuch über das Bevölkerungsgesetz.** Nach d. 7. A[ufl.]
d. engl. Orig. übers. v. F. Stöpel. 2. Aufl., durchges. und verb. v.
Prager. (XVI, 866 S.) 8. 1900. br. M 10; eleg. Halbfrzbd. M 11

„Die 1879 zuerst erschienene Uebersetzung Stöpels ist die einzige deutsche, [die]
den definitiven Text des klassischen englischen Werkes enthält. Es ist deshalb [mit]
Dank zu begrüssen, dass nach dem Tode Stöpels diese Ausgabe nicht vom Bü[cher]
markte verschwunden ist, sondern von anderer Hand in verbesserter Form [dem]
Publikum von Neuem vorgelegt wird." (DLitZtg. 1900. No. 39)

Bd. III—VI. *Smith, Adam.* **Untersuchung über das Wesen und die Urs[achen]
des Volkswohlstandes.** Deutsch v. F. Stöpel. 2te Aufl. durchgesehen [und]
verbessert von Robert Prager. 4 Bde. (1263 S.) 8. 1905—07.
br. M 7; in eleg. Halbfrzbdn. [M 8]

„Zu dem Vorzuge der Stöpelschen Uebertragung gehört eine gewisse Sch[önheit]
in der Ausdrucksweise, wobei mehr auf die richtige Wiedergabe des Textes [als]
glatte Darstellung hingezielt wird."
(A. Oncken-Bern in den krit. Blättern f. d. ges. Sozialwiss. April 1906.)

Bd. VII. *Smith, E. Peshine.* **Handbuch der politischen Oekonomie.** Nach
amerik. Orig. v. F. Stöpel. (XVI, 398 S.) 8. 1878.
br. M 5; eleg. Halbfrzbd. [M 6]

Bd. VIII. *Blanc, Louis.* **Organisation der Arbeit.** Nach der 9., [vom]
durch ein Kap. vermehrten Ausg. des Orig. übers. v. Rob. Pra[ger.]
(X, 332 S.) 8. 1899. br. M 5; in eleg. Hfz[bd.]

Bd. IX. X. *Sismondi, J. C. L. Simonde de.* **Neue Grundsätze der pol[itischen]
Oekonomie.** Nach d. 2. Ausg. (1827) übers. v. Rob. Prager. In 2 [Bdn.]
(XXVIII, 359 S. u. VI, 369 S.) 8. 1901—2. br. M 10; eleg. Hfrzbd. [M]

„Neue Grundsätze Sismondis . . „dass diese auch heute noch von Int[eresse]
„und dass wir uns freuen, sie in einer neuen gut verdeutschten Ausgabe [be]
„zu können." — (Litt. Mitt. d. Annalen d. Dt. 1901, 7.)

„Die Arbeit ist die einzige Quelle des Reichtums, die Sparsamkeit das
„Mittel, ihn zu bewahren. Aber Reichtum ist nicht Selbstzweck, der einzige
„seiner Anhäufung ist der Genuss. Ein Wachsen des Nationalreichtums ohne
„zeitigen Wachsen der nationalen Gesamtsumme ist ein nationales Uebel. Darum kein
„aller laisser faire, keine zügellose Concurrenz. Der Staat hat zu intervenieren,
„muss die Entwicklung des Reichtums und seine gerechte Verteilung überwachen,
„Schwachen und Armen durch Fürsorge im Fall von Krankheit und Altersschw[äche]
„schützen gegen die Starken und Reichen, er muss neben die egoistische Berechn[ung]
„des Einzelnen, die nur auf Vermehrung der Produkte gerichtet, eine das Gemeinw[ohl]
„berücksichtigende Berechnung treten lassen, die die Vermehrung der Genüsse
„des Wohlbefindens Aller verfolgt. So den ethischen Charakter der Volkswirtsch[aft]
„betonend, erscheint Sismondi, der in seinen früheren Werken noch vollstän[dig]
„auf dem Standpunkt der Adam Smithschen Lehre steht, in seinen Nouveaux princ[ipes]
„in entschiedenem Gegensatz zu Smith. Ebenso aber auch zu den Socialisten. Gi[egen]
„sam ein Vorläufer der sogenannten Kathedersocialisten hält er an der Grundl[age]
„und den Einrichtungen des heutigen Gesellschaftslebens fest und ist immer nur
„müht, durch besonnene Reformen die Teilnahme der Allgemeinheit an den Cul[tur]
„fortschritten zu fördern. Die deutsche Uebersetzung seines obengenannten trefflich[en]
„Werkes wird hoffentlich zur richtigen Würdigung des häufig falsch beurteilten [Ge]
„sözialen Nationalökonomen erheblich beitragen." (Litt. Centralbl. 190[2] No. [2])

„Der Leser mag darauf hingewiesen werden, dass sich die bedeutungsvolls[ten]
Partien im 2. Band vorfinden; nam. im 7. Buch, das von der Wertbildung hand[elt].
Hier spielt sich vornehmlich die Polemik mit Malthus, Ricardo und Say ab, [die]
dogmengeschichtliche Bedeutung besitzt . . . ."

M. Pf.

bliothek der Volkswirtschaftslehre etc. (Fortsetzung.)

„Von erheblichem wirtschaftsgeschichtl. Interesse ist Sismondis Verhältnis zu Ricardo im besonderen. In seinen „Principles of Political Economy and Taxation" (1817) hat Ricardo das ältere Werk Sismondis „De la richesse commerciale" mit Anerkennung zitiert. In den „Nouveaux principes" wurde bei aller persönlichen Hochachtung niemand schärfer angegriffen als Ricardo."

(A. a. ausführl. Besprechung A. Oncken in d. Dtschn. LitZtg. 1902, No. 42.)

„Eine Biographie und kurze Darstellung der Lehre Sismondis leitet das Werk, das uns hier in guter Uebersetzung geboten wird, ein. Der Herausgeber erblickt in Sismondi einen Vorläufer der Kathedersozialisten, dem die deutsche Arbeiterversicherung als Ideal vorgeschwebt habe." (Soz. Praxis 1902, No. 17.) — „Mit dem zweiten Band kommt die Neubearbeitung des Hauptwerkes des franz. Nationalökonomen zum Abschluss. Ein sorgfältig bearbeitetes alphab. Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Die Uebersetzung, die Herr Prager besorgt hat, liest sich leicht und gut."

(eb. 1902, No. 20.)

„. . . . liegt nun auch der 2. Teil vor. . . . Die Uebersetzung von Robert Prager ist gut und lässt vergessen, dass man es mit einem fremdsprachlichen Werke zu thun hat."

(Litt. Mitt. d. Annalen d. DR. 1901, 12.)

Bd. XI. *Kowalewsky, Maxime.* **Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.** Mit Genehmigung des Verf. aus dem Russ. übersetzt von L. Motzkin. In 6 Bdn. Bd. I.: Röm. u. German. Elemente in der Entwicklung der MA. Gutsherrschaft u. der Dorfgemeinde. (VIII, 539 S.) 8. 1901. br. M 7,50; eleg. Hfzbd. 8 75

Bd. XII. — — Bd. II.: **Die Feudalisierung des Grundbesitzes in ökonom. Beziehung.** (VII, 466 S.) 8. 1902. br. M 6; eleg. Hfzbd. 7 —

Bd. XIII. — — Bd. III.: **Englische, Deutsche, Italienische und Spanische Wirtschaftsverfassung in der zweiten Hälfte des Mittelalters.** (VIII, 504 S.) 8. 1905. br. M 7,50; eleg. Hfzbd. 8 75

Bd. IV erscheint Ende des Jahres 1907.

„Die Arbeit Kowalewsky's darf in gewisser Beziehung als bahnbrechend bezeichnet werden, sie ist der erste grosse Versuch, mit Hilfe der vergleichenden Methode eine Geschichte des Immobiliarbesitzes und Immobiliarrechts in Europa zu schreiben. Der Verfasser beherrscht die deutsche, frz., engl. etc. Litteratur über die einschlägigen Fragen ebenso wie die Rechtsquellen. Der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird aus dem Werke reiche Anregung und Belehrung empfangen."

(Litt. Mitt. d. Annalen d. DR. 1901, 7.)

„Der Verfasser hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, in der Geschichte des Eigentums vornehmlich das Verhältnis der beiden streitenden Faktoren, des römischen und des deutschen R. zu einander zu beleuchten. In dem vorliegenden ersten Bande behandelt er römische und germanische Elemente in der Entwicklung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. . . . . Durchweg lässt das Buch ein ernstes, wissenschaftliches Streben und eingehende Studien erkennen. Der Schwerpunkt liegt weniger in neuen Forschungen, als in der eigenartigen, vergleichenden Methode, die den doppelten Einfluss römischer und germanischer Kultur auf die Entwicklung des Immobiliarg[illegible]R. ebenso klar wie anziehend und in fliessender Darstellung zur Anschauung bringt." Schück. (CBl. f. RWiss. 1901, Hft. 10.)

„L'opera ci sembra molto importante, frutto di ricerche solide. Di essa dovrà tenersi conto chiunque nell' avvenire si occuperà dell' ordinamento della proprietà medievale. E da questo primo volume è lecito ritenere che la storia del R., che va fino all' avvento del capitalismo, riescirà all' altezza del difficilissimo tema." Gius. Salvioli.

(Schluss einer ausführl. Besprechg. in der „Cultura" Roma.)

Bd. XVII. XVIII. *Thompson, William.* **Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besonderer Beförderung menschlichen Glücks.** 2 Bde. N. e. Einleitung: **Gesch. der sozialist. Ideen in England** von H. S. Foxwell. Uebers. n. d. engl. Orig.-Ausg. (1824) von O. Collmann. (XCII, 457 S.; VIII, 555 S.) 8. 1903–1904. 2 Bde.

br. M 15; eleg. Hfzbd. M 17 50

„Das Buch . . . . . nimmt in der Literatur des Sozialismus keinen unbedeutenden Platz ein. Sein Verfasser, der als ein äusserst edler, hingebender Charakter geschildert wird . . . . war ein sehr begabter Schüler und Freund des englischen Sozialphilosophen Bentham einerseits und des Sozialisten Robert Owen andererseits. Man könnte sagen, dass sein Hauptwerk, mit dem wir es hier zu tun haben, eine Synthese von Bentham und Owen darstellt. . . . . Die Skizze des Prof. Foxwell über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England, die der Deutschen Ausgabe vorangeschickt ist, ist . . . . in Einzelheiten nicht einwandsfrei, aber voll interessanter Angaben über den englischen Sozialismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dessen Literatur wohl niemand so gut kennt, wie der Verfasser." (Jbch. d. Sozial. Bd. III. 4. IV. 1904.)

„Die Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft, welche uns schon manche hervorragende Werke in billigen und gut ausgewählten Deutschen Ausgaben gebracht hat, bietet uns nun William Thompson, Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums in einer von O. Collmann veranstalteten Deutschen Uebersetzung." . . . . Vielmehr ist die Frage nur die, ob sein Werk über die Verteilung des Reichtums einer erneuten Ausgabe bedürftig und wert war. Falls

M. Pf.

beiden Richtungen bin ich die Frage zu bejahen, denn Thompson's Werk ist die bedeutendste wissenschaftliche Leistung des englischen Sozialismus. Zum Verständnis des Thompsonschen Gedankenkreises trägt die Einleitung von H. S. Foxwell über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England wesentlich bei. Die Uebersetzung ist lobenswert." (Lit. Mitt. d. Ann. d. Dtsch. R. 1901, No. 5.)

Blanc, Louis. Organisation der Arbeit. Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. VIII.

Blondel, G. De l'enseignement du droit dans les universités allemandes. (XVI, 88 pp.) gr. in-8. Paris 1885. 2 40

— La réforme des études juridiques en Allemagne. (16 pp.) gr. in-8. Par. 1887. (Extr.) — 80

— Etude camparée sur le développement constitut. de la France et de l'Allemagne. (15 pp.) Roy.-8. Paris 1891. — 80

Blume, Fr. Iter Italicum. Bd. I. Archive, Bibliotheken und Inschriften in den sardinisch. u. österr. Provinzen. (XXX, 272 SS.) 8. 1824. (M 4,50) 3 —

— — Bd. III. Archive, Bibliotheken und Inschriften der Stadt Rom. (IV, 230 SS.) 1830. (M 3,75) 2 —

— — Bd. IV. Königreich Neapel, n. Nachträgen u. Regg. zu allen 4 Bden. u. z. Bibl. LL. MSS. Ital. (X, 364 SS.) 8. 1836. (M 6) 4 —

Bd. II ist vergriffen.

— De geminatis et similibus in Digestis invent. capit. (68 SS.) 8. Jen. 1820. 1 —

— Der burgundische Reichstag zu Ambérieux 501. (30 SS.) 8. Lpz. 1847. 1 —

Bluntschli, J. C. Geschichte des schweizer. Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenw. (2) 2 Bde. gr. 8. 1875. (M 21) 13 —

— — Bd. I: Geschichtl. Darstellung. (IV, 571 SS.) (M 15) 8 —

— — Bd. II: Urkundenbuch. (479 SS.) nicht einzeln.

Büdinger, M. Vorlesungen üb. engl. Verfassungsgesch. (X, 341 SS.) gr. 8. Wien 1880. (M 9) 4 50

(Cabet.) La femme, son malheureux sort dans la société actuelle, son bonheur dans la communauté. 8e éd. (31 pp.) 16. Paris 1848. 1 —

(—) Le démocrate devenu communiste malgré lui etc. (31 pp.) 16. Par. 1847. 1 —

(—) L'ouvrier, ses misères actuelles etc. 4e éd. (48 pp.) 16. Par. 1848. 1 —

Carey, H. C. Die Einheit des Gesetzes. Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. I.

Chevalier, M. Des intérêts matériels en France. (558 pp. Avec une carte.) 8. Paris 1843. (3 fr. 50 c.) 1 —

— La liberté aux Etats-Unis. (56 pp.) 8. Paris 1849. — 60

Daniels, A. v. Alter u. Ursprung d. Sachsenspiegels. (XVIII, 132 SS.) 8. Berl. 1853. — 80

— De Saxonici Speculi orig. (288 SS.) 8. Berl. 1852. (M 6) 1 —

Dechesne, L. La conception du droit et les idées nouvelles. Indép. individ., inégalité naturelle des hommes, solidarité sociale, justice distribut. (146 pp.) 8. 1902. 2 —

— L'Evolution écon. et sociale de l'industrie de la Laine en Angleterre. (300 pp. av. 2 diagr.) gr. 8. 1900. 5 —

Deutsch, H. Die Vorläufer d. heutigen Testamentsvollstrecker im Römischen Recht. (VIII, 40 SS.) gr. 8. 1899. 1 20

Doren, A. Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien. (VI, 160 SS. mit Tabellen.) gr. 8. 1902. 5 —

Duncker, L. Das Gesammteig. (VII, 231 SS.) 8. Marb. 1856. (M 3) 1 80

— Die Lehre v. d. Reallasten. (XIII, 240 SS.) 8. Marb. 1837. (M 3) 1 80

Einhard. Leben Karl's d. Gr. Einleitg., Urschrift, Erläuterg., Urk.-Samml. hrsg. v. J. L. Ideler. 2 Bde. (XVI, 276 SS.; VI, 364 SS.) 8. Hamb. 1839. (M 9,75) 6 —

Elvers, R. Die röm. Servitutenlehre. (XIV, 862 SS.) 8. Marb. 1856. (M 11) 5 —

Fahlbeck, P. E. La Royauté et le droit Royal Francs durant la première période de l'existence du royaume. (486–614.) Trad. par J. H. Kramer. (XV, 346 pp.) gr. 8. Lund 1883. (M 9) 4 50

— *Beovulfsqvädet* såsom Källa för Nordisk fornhistoria. (90 SS.) gr. 8. (*Separat-Abdruck* aus der Antiq. Tidskrift för Sverige.) 1884. 2 —

Ferrari, J. *Les philosophes salariés.* (VIII, 168 pp.) 8. Par. 1849. (2 fr. 50 c.) 1 —

Franck, A. *Le communisme jugé p. l'histoire.* (100 pp.) pet. in-8. Par. 1849. — [illegible]

Franklin, O. *Beiträge zur Geschichte der Reception des röm. Rechts in Deutschland.* (VI, 186 SS.) 8. Hann. 1863. (M 3) 1

M. Pf.

Friedemann, A. Die Selbsthülfe in rechtshistorisch-dogmatischer Darst. unter bes. Berücksichtigung d. Römischen Rechts. (VI, 34 SS.) gr. 8. 1898. 1 —

Friedlaender, E. Die Lehre v. d. unvordenkl. Zeit. (X, 101 SS.) 8. Marb. 1843. 1 20

Fröbel, J. Kleine polit. Schriften. 2 Bde. (VIII, 390 SS.; IV, 413 SS.) 8. Stuttg. 1866. (M 9) 3 —

Gatti de Gamond. Fourier et son système. 5e éd. (384 pp.) 8. Paris 1842. 1 80

— Réalisation d'une commune sociétaire, d'après la theorie de Ch. Fourier. (VI, 409 pp.) 8. Paris 1840. Presque épuisé. 5 —

Goldenweiser, A. Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung". Vortrag gehalten in einer Anwaltsversammlung in Kiew. (72 SS.) gr. 8. 1903. 2 —

— Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. Zwei Vorlesungen gehalten in d. russ. Hochschule für Socialwiss. in Paris. (72 SS.) gr. 8. 1903. 2 —

Golovine, I. Esprit de l'économie politique. (368 pp.) 8. Paris 1843. 1 50

Göschen, G. J. Theorie der auswärtigen Wechselcourse. Nach der 2. französ. Ausg. Leon Say's von Dr. F. Stöpel. (XII, 132 S.) gr. 8. Frankf. a. M. 1875. (M 2,40) 1 50

Gossen, H. H. Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. (VIII, 278 SS.) 8. 1889. 5 —

Dieses lange verschollene, bei Vorkommen im Antiquarhandel hoch bezahlte Buch wird hiermit in seiner neuen Ausgabe den Volkswirten und Mathematikern zugänglich gemacht. Das Werk prüft an der Hand der Mathematik die wirtschaftlichen Vorgänge und sucht für sie die feststehende Formel zu finden. Auch der Besitz an Grund und Boden und die Möglichkeit, diesen in das Eigentum des Staates überzuführen, findet eingehende Prüfung und mathematische Behandlung.

Grätzer, R. Die Organisation d. Berufsinteressen. Die deutschen Handels- u. Gewerbekammern. Die Landwirthschafts- u. Arbeiterkammern. Der Volkswirthschaftsrath. Ihre Geschichte u. Reform. (VIII, 346 SS.) gr. 8. 1890. 6 —

In dieser Schrift wird der Stand der Gesetzgebung, die Geschichte und die Reformtendenzen der einzelnen deutschen Berufsvertretungen (Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftskammern) dargestellt und eingehend kritisiert. Desgleichen wird der Volkswirtschaftsrat und die preussischen Gewerbekammern besprochen. Endlich ist ein Abschnitt den Bestrebungen zur Herstellung von Arbeiterkammern gewidmet.

Guillard, E. Les opérations de Bourse. Histoire, pratique, législation, jurisprudence, morale, économie politique, réformes. 2. éd. augm. (596 pag.) gr. 8. Paris 1877. 8 —

— La Bourse, les agents de change et les opérations de Bourse en Belgique. (48 pag.) gr. 8. Paris 1878. 1 50

Halban, A. Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. (XII, 135 SS.) gr. 8. 1896. 4 —

Heydemann, L. E. Anklänge d. Preuss. Landr. an d. Dtsche. Parentelenordng. (12 SS.) 4. Berl. 1871. 1 —

— De systemate jur. Bor. comm. (16 SS.) 4. Ber. 1851. 1 —

— De jure success. ex stat. march. antiq. (54 SS.) 8. Ber. 1840. 1 —

Hirsch, Dr. H. Socialpolitische Studien. Beiträge zur Politik, Geschichte u. Ethik der socialen Frage. Zwei Bücher. (VIII, 144 SS.) gr. 8. 1897. 3 —

Huschke, Ph. E. Das alte Röm. Jahr u. seine Tage. Chron.-rechtsgesch. Untersuchg. in 2 Büchern. (X, 380 SS.) 8. Bresl. 1869. (M 8,50) 4 —

— Ueber den zur Zeit d. Geb. Christi gehalt. Census. (X, 125 SS.) 8. eb. 1840. (M 2,75) 1 —

— T. Flavii Syntrophi Donationis instrumentum ed. illustr. (56 SS.) 8. ib. 1838. (M 2) 1 —

— Ad leg. XII tab. de tigno juncto comm. (30 pp.) 4. Vrat. 1837. — 80

— De privileg. Fecenise Hispalae SC. conc. (Liv. XXXIX, 19.) 8. Gött. 1822. 1 —

John, V. Der Name Statistik. (16 SS.) gr. 4. Bern 1883. (S.-A.) — 80

M. Pf.

Jollos, B. G. Pisma iz Berlina (Briefe aus Berlin; russisch). (VIII, 407 SS.) gr. 8. 1894. 4 50

Katzenstein, R. Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. (VI, 34 SS.) gr. 8. 1902. 1 20

Kowalewsky, M. Die ökonom. Entw. Europas siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. XI–XIII.

Kromrey, M. Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. (VIII, 96 SS.) gr. 8. 1904. 2 –

Kussaka, J. T. Das Japanische Geldwesen. Geschichtlich und kritisch dargestellt. (VII, 100 SS.) 8. 1890. 2 80

Laistner, L. Das Recht in der Strafe. Beitr. z. Geschichte d. Philosophie u. Versuch einer Dialektik d. Strafrechtsproblems. (IV, 198 SS.) 8. Münch. 1875. (M 3) 1 20

Landau, G. Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung. (VIII, 392 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 7,50) 4 –

Leroux, P. Le carrosse de M. Aguado. Fragment. (141 pp.) 8. Boussac 1848. 1 –

— D'une religion nationale ou du culte. (XVIII, 144 pp.) 8. Bouss. 1846. 1 50

Le Rousseau, J. De l'organisation de la démocratie. (XII, 480 SS.) gr. 8. Paris 1850. (7 fr. 50 c.) 3 –

Liebknecht, K. Vorbehaltszahlung und Eventualaufrechnung nach heute geltendem und künftigem Reichsrecht. (XII, 217 SS.) gr. 8. 1899. 5 –

Lioy, D. Die Philosophie des Rechts. Nach der 2. Aufl. des Orig. mit Genehmigung des Verf. übersetzt von Dr. M. di Martino. Neue wohlfeile Ausgabe. (VIII, 352 SS.) gr. 8. 1906. br. M 4; geb. 5 –

Malthus, T. R. Bevölkerungsgesetz siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. II.

Marwitz, B. Der Bühnenengagements-Vertrag. Ein Handbuch für Juristen und Laien. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bühnenschiedsgerichts. (VIII, 222 SS.) 8. 1902. br. M 4; eleg. Lwd. 5 –

Das Buch giebt eine eingehende systematische Darstellung der vertraglichen Beziehungen zwischen Theaterunternehmer und Schauspieler. Ausgehend von den Bestimmungen der Vertragsformulare des deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, sucht es unter Benutzung des Entscheidungsmaterials des Bühnenschiedsgerichts sowie der in- und ausländischen Litteratur zu ausgleichenden Resultaten zu kommen, die als Richtschnur bei Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Schauspieler dienen können. Am Schlusse giebt der Verfasser einen Vertragsentwurf, der die berechtigten Wünsche der Bühnenleiter und der Bühnenmitglieder gleichmässig berücksichtigt. Ein ausführliches Sachregister wird die Benutzung des Buches wesentlich erleichtern.

„Herr R.-A. Dr. Marwitz, der schon in so manchem die Bühnenpraxis betr. Prozess plaidierte, hat soeben im Verlage von R. L. Prager, Berlin, ein Werk erscheinen lassen, das seinen Untertitel „Ein Handbuch für Juristen und Laien" mit Recht führt. Es behandelt den **„Bühnen-Engagementsvertrag"** und bietet einen an der Hand der gesamten einschlägigen Litteratur und Rechtsprechung aufs sorgfältigste ausgearbeiteten Leitfaden durch die vielverschlungenen Pfade dieses Gebietes. Das Buch gewinnt dadurch an Wert, dass es klar, leicht fasslich und nichts weniger als trocken geschrieben und ausserdem von grosser Uebersichtlichkeit ist. Das Werk kann allen, die es angeht, warm empfohlen werden."

Berliner Börsen-Courier 1902, No. 34.

Mascher, H. A. Die Preussisch-Deutsche Polizei. Polizeigesetzbuch für den prakt. Gebrauch syst. zusammengestellt. 4./5. Aufl. (72 Bog. = 1147 SS.) 1885. br. M 13,50; geb. 15 –

Maurer, E. Die Nikobaren. Colonial-Geschichte und Beschrbg., nebst motiv. Vorschläge z. Colonisation dieser Inseln durch Preussen. Mit 4 Karten. (X, 320 S.) 8. Berl. 1867. (M 4) 2 –

Mayet, P. Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verb. m. Sparanstalten, Bodencredit und Schuldenablösung. (XIV, 449 SS. u. 9 Bl. Tabb.) gr. 8. 1888. 12 –

Im Anhange: Bauernvergantungen und Colonisation. — Ablösg. v. Pachtrenten. — Die Landesculturrentenbank. — Die Communalobligg. — Die Bodencreditanstalt und ihre Beihülfe zur organ. Colonisation des Hokkaido. — Die Ermässigg. der Grundsteuer. — Das System des Missernten-Deckungsfonds in Japan.

— Die Collectivversicherung der Gebäude in Japan. (12 S.) gr. 4. 1878. 1 50

— *Dasselbe* in engl. Uebersetzung. (33 pag.) gr. 8. 1878. 1 50

— *Dasselbe in japanischer* Uebersetzung. (17 pag.) 8. 1878. 1 50

M. Pf.

Mayet, P. Japanische Bevölkerungsstatistik. Historisch, mit Hinblick auf China, u. kritisch betrachtet. (20 SS.) gr. 4. 1888. 1 50

— Kioikuka Hike. Ekitekiyoku Gakko Chokin Ho. Die Post-Schul-Sparkasse. Uebers. v. N. Omura. (300 SS.) 8. Tokyo 1886. Hfz. In japan. Sprache. 3 —

— Die japanische Staatsschuld. Zwei Vorträge. (48 SS.) gr. 4. 1879. 3 —

Meding, W. F. C. L. v. Geschichte des im Fürstenthum Lüneburg heimischen altadeligen Geschlechts derer v. Meding. Thl. I (einz.). (XII, 348 SS.) Mit Holzschnitten u. Urkunden. gr. 8. Lpz. 1866. (M 7,50) 4 —

Meidinger, K. Ueb. d. Rechte an Kirchenstühlen nach kath. u. prot. KR. (76 SS.) 8. 1891. 1 60

Mellien. Die Postverwaltung u. die Wechselproteste. (14 SS.) 8. 1877. — 50

Morpurgo, E. Die Statistik und die Socialwissenschaften. A. d. Ital. (VIII, 550 SS.) M. 3 Tfln. u. 1 Karte. gr. 8. Jena 1877. (M 11) 5 —

Munk, W. Wesen u. Voraussetzungen der mora creditoris im gemeinen Recht u. im BGB. für das Deutsche Reich. (IX, 72 SS.) gr. 8. 1898. 2 —

Mutzl, Seb. Die Lex Baiwariorum als geschichtl. u. sprachl. Urkunde. (13 SS.) 4. Eichstätt 1859. — 60

Neff, P. Beiträge z. Lehre von der fraus legi facta in d. Dig. (X, 75 SS.) gr. 8. 1895. 1 60

Negropontes, M. Zuständigkeit der Staaten für die auf d. Meere begang. Verbrechen. (VIII, 62 SS.) gr. 8. 1894. 1 60

Njálssage, Die, insbesondere in ihren juristischen Bestandtheilen. Ein kritischer Beitrag zur altnordischen Rechts- u. Literaturgeschichte von Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld. (VIII, 284 SS.) 8. 1883. 6 —

Organisation communale et centrale de la république. Gouvernement direct. (IV, 421 pp.) 8. Paris 1851. (4 fr. 50 c.) 2 —

Oertmann, P. Die Volkswirthschaftslehre d. Corpus iur. civ. (VI, 154 SS.) 8. 1891. 4 —

Osenbrüggen, E. Deutsche Rechtsalterthümer a. d. Schweiz. 3 Hefte. (165 SS.) 8. Zür. 1858—59. (M 4,20) 2 50

Pecqueur, C. De la république de Dieu. (XII, 320 pp.) pet. in-8. Par. 1844. (2 fr.) — 80

Pergament, Joseph. Social problems of the Bar. Lecture delivered on the 13th February, 1905. (32 pp.) 8. (1405.) — 80

Pergament, M. Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältniss zu einander. (XI, 106 SS.) gr. 8. 1896. 3 —

Prager, Robert. Die „Ausschreitungen des Buchhandels." Antwort auf die Denkschrift des Akademischen Schutzvereins. (IV, 142 SS.) 8. 1903. 1 20

— Das Recht am eigenen Bilde. Bibliotheken, Bibliothekare u. Buchhandel. Die Bibliothek des Börsenvereins. (44 SS.) 8. 1903. 1 —

— Bücher — Menschen — Dinge. Besprochen. (IV, 116 SS.) 8. 1907. 2 —

— Die Organisation des Deutschen Buchhandels. Die Verleger-Erklärung und die Rechtsprechung. Wissenschaft und Buchhandel. (IV, 163 SS.) gr. 8. 1905. 2 —

— Urheberrecht und Buchhandel in sozialistischer Beleuchtung. Kleinhandel, Warenhäuser, Rabatt. Studien. (34 SS.) 8. 1900. — 60

— Das Recht der Handlungsgehilfen nach dem neuen HGB. 2 Vortr. (17 SS.) gr. 8. 1898. — 60

— Zum § 38 d. u. HGB. u. zur Buchführung überh. (10 SS.) 8. 1898. — 40

— Warenhäuser u. Buchhandel. Eine Osterbetrachtg. (8 SS.) 8. 1901. — 40

Preuss, Hugo. Das Recht d. städt. Schulverwaltung in Preussen. (99 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

Der Schulkonflikt in Berlin hat weit über die Grenzen der Hauptstadt hinaus Aufmerksamkeit erregt. Deshalb wird die obige Schrift des Verfassers des „städtischen Amtsrechts", des bekannten Privatdozenten der Rechte und Stadtverordneten nicht nur in Preussen, sondern auch in ganz Deutschland, Interesse finden. Aber auch im Auslande folgt man den Vorgängen mit Spannung, namentlich in der Schweiz, in dem das Thema der **Schulaufsicht**, das die Preuss'sche Schrift an der *Hand der Gesetzgebung* und der Akten eingehend untersucht und in ganz neuer Weise beleuchtet, gegenwärtig aktuell ist.

M. Pf.

Privatbeamten-Pensionsversicherung. 3. Fassg. d. Referenten-Entwurfes, bearb. u. d. Beschl. des v. sozialpolit. Ausschusse des österr. AbgH. am 5. V. 1905 eingesetzten Unterausschusses. (82 SS.) 8. 1905. — 75

Ranke, Leopold von. Lichtstrahlen aus seinen Werken. Gesammelt und mit einem Lebensabriss herausgegeben von Arthur Winckler. (XXXII, 176 SS.) kl. 8. 1885. eleg. br. M 3; geb. 4 —

— — Dreissig Expl. auf Büttenpapier, auf der Presse numeriert und in Pergamentumschlag. à 10 —

„Ranke selbst soll eine lebhafte Freude empfunden haben, als er zu seinem neunzigsten Geburtstage die „Lichtstrahlen" erhielt. Er sehien darin eine Ehre zu erblicken, die bisher nur den grössten Geistern der Nation zu Theil geworden ist. Wir besassen „Lichtstrahlen" aus den Werken Goethes und Schillers, Lessings und Kants, aber noch keine aus den Werken eines Historikers. In den zahlreichen Schriften Rankes finden sich wie dazwischen gestreute Perlen tiefe philosophische Betrachtungen über den Menschen und seine Entwickelung, über Religion und Politik, über Staat und Kirche, über Kultur und Sitte, über Staatsformen, über die öffentliche Meinung und die Parteien, kurz über Alles, was im Verlaufe seiner historischen Darstellung einer verallgemeinernden Betrachtung werth erschien. Mit grossem Fleiss und ebenso grosser Liebe hat sich Winckler in das Studium sämmtlicher Schriften des Meisters vertieft und die darin befindlichen Stücke von allgemeiner Bedeutung gesammelt und nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet. Wer das Buch besitzt, wird es oft und gern zur Hand nehmen; wo man es auch aufschlägt, überall findet man Gedanken, die zum Nachdenken auffordern. Als Einleitung ist der Lebensabriss Rankes vorangeschickt." (Nord und Süd.)

Rectitudines singularum personarum u. einer einleit. abhandlung üb. landansidlung, landbau, gutsherl. und bäuerl. verhältnisse der Angelsachsen. Hrsg. v. H. Leo. (XIV, 252 SS.) 8. Halle 1842. (M 4,50) 2 —

Rein, W. Das Privatrecht u. der Civilprocess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinianus. (XIV, 978 SS.) gr. 8. Lpz. 1858. (M 15) 6 —

Richelot, H. Crise du Mont-de-piété de Paris. (68 pp.) gr. 8. Paris 1844 — 60

Rubo, E. T. Zur Lehre von der Verleumdung mit besonderer Bezugnahme auf alle gegenwärtig geltenden deutschen StrGB. (VIII, 160 SS.) 8. Berl. 1861. (M 2,25) 1 —

Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Hrsg. v. M. Stenglein. 13 Hfte. cpl. (2497 S.) 8. München 1858. Schreibpapier. (M 19) 4 —
Fast vergriffen.

Sarrazin, R. De partu vivo non vitali. (30 S.) 8. Berl. 1870. — 80

Saxl, Max. Zur Duplik des Herrn Professor Schücking. Streiflichter. (65 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

— Materialien und Gesetz. Eine staatsr. Abhdlg. (76 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

Schüler, H. Die Liter. oblig. d. ält. röm. Rechts. (VI, 98 SS.) 8. Bresl. 1842. (M 2) 1 50

Sell, W. Ueber bedingte Traditionen zugl. als Revision der Lehre von der Wirkung der Bedingung bei Verträgen. (XXIII, 290 S.) 8. Zür. 1839. (M 2,40) 1 —

— Ueber die röm.-rechtl. Aufhebungsart der Oblig. durch concursum duarum causarum lucrativ. (XII, 190 S.) 8. Zür. 1839. 1 20

Senga, Ts. Gestaltung u. Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. (VI, 160 SS.) gr. 8. 1897. 4 —

Simon, C. G. Etude sur le Compagnonnage et s. qq. autres assoc. d'ouvriers. (VI, 166 pp.) 8. Paris 1853. — 90

Sismondi, J. C. L. Simonde de. Neue Grunds. d. polit. Oekonomie. 2 Bde. siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. IX. X.

Sládecek. Zur Lehre der Pressdelikte. (25 SS.) gr. 8. 1896. — 60

Smith, Adam. Unters. üb. d. Wes. u. die Ursachen des Volkswohlst. 4 Bde. *siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. III—VI.*

M. Pf.

Smith, E. Peshine. Handb. d. polit. Oekonomie. siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. VII.

Stölzel, A. Die Lehre von der operis novi nunciatio und dem interdictum quod vi aut clam. (XII, 632 SS.) gr. 8. Cass. 1865. (M 8) 8 —

Stöpel, F. Betrachtungen üb. d. Handelsbilanz Deutschlands im J. 1873. (2) (39 SS.) 8. Fft. 1875. — 60

— Freihandel u. Schutzzoll. (VIII, 134 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,50) 1 —

— Die Handelskrisis in Deutschland. (61 SS.) 8. Fft. 1875. (M 1) — 60

— Die Industrie u. Handelspolit. d. Schweiz. (IV, 84 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,20) — 80

— Landwirthschaft u. Industrie. (IV, 87 SS.) gr. 8. Fft. 1876. (M 1,50) 1 —

— Die fünf Milliarden. Geg. L. Bamberger. (22 S.) gr. 8. Fft. 1873. — 40

— Adam Smith im Lichte d. Geg. (IV, 135 SS.) 8. 1879. (M 2) 1 50

Storch, H. Handbuch d. Nationalwirthschaftslehre. A. d. Franz. m. Zus. v. K. H. Rau. 8 Bde. (XX, 492 SS.; VIII, 518 SS.; VI, 498 SS. u. Tfln.) 8. Hamb. 1819–20. (M 22,50) 5 —

Streit, W. Die Heeres-Reorganisation des Augustus. (28 S.) 8. 1876. — 80

Sturm, A. Recht u. Rechtsquellen. (VIII, 199 SS.) gr. 8. Kassel 1883. (M 5) 2 50

Sudendorf, H. Berengarius Turonensis od. e. Sammlung ihn betr. Briefe hrsg. (XVI, 240 SS.) 8. Hamb. 1850. (M 3,20) 1 50

Sullivan, E. Schutz für die heim. Industrie. A. d. Engl. v. F. Stöpel. (XII, 96 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,50) — 80

Temme, J. D. H. Die Lehre von der Tödtung u. Pr. R. (XIV, 242 SS.) 8. Lpz. 1839. (M 3) 1 20

Thompson, William. Unters. üb. die Grundsätze d. Vert. d. Reichtums zu bes. Beförd. menschl. Glücks. 2 Bde. siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. XVII. XVIII.

Thorsch, O. Materialien z. e. Gesch. d. öst. Staatsschulden vor d. 18. Jahrh. (V, 117 SS.) gr. 8. 1891. 3 —

Tornauw, N. v. Das moslem. Recht. (XXIV, 258 SS.) gr. 8. Lpz. 1855. (M 7) 4 —

Totomianz, V. u. E. Toptschjan. Die social-ökonomische Türkei. (VIII, 128 SS.) 8. 1901. 2 —

Vidal, F. Vivre en travaillant. (324 pp.) 8. Paris 1848. (3 fr. 50 c.) 1 20

Villegardelle, F. Histoire des idées sociales avant la révol. frç. ou les social. mod. devancés et dépassés par les anc. penseurs et philos. Avec textes à l'appui. (220 pp.) 12. Paris 1846. — 80

Walther, F. Die Rechtsmittel im Strafverf. n. d. Grunds. des englisch-franz. StrPR. Mit Vorwort v. C. J. A. Mittermaier. 2 Abthlgn. (XXVII, 447 S.) 8. Münch. 1853–55. (M 7,60) 3 —

Weissenfeld, E. G. Der „geweihte Degen Daun's". Eine historiographische Darlegung. (16 SS.) 8. 1883. — 50

Winavert, M. Témoins testamentaires. (20 pp.) gr. 8. 1900. — 60

Winckler, A. Die deutsche Hansa in Russland. Hrsg. mit Unterstützung des Vereins für Hansische Geschichte. (VI, 153 SS.) 8. 1886. 4 —

Ziegler, F. V. v. Ueber die Behandlung des Civilrechts in der Gegenwart. (48 SS.) 8. Dessau 1876. — 60

— Denkschrift üb. d. Revision e. Universitäts-Statuts. (48 SS.) 8. eb. 1876. — 60

Zobkow, M. Die Theilpacht n. röm. u. österr. Recht. (XII, 156 SS.) gr. 8. 1895. 4 —

Zucker, Al. Ein Beitrag zur Entwickelung e. richt. Rückfallsstatistik. (16 SS.) gr. 8. Wien 1894. — 60
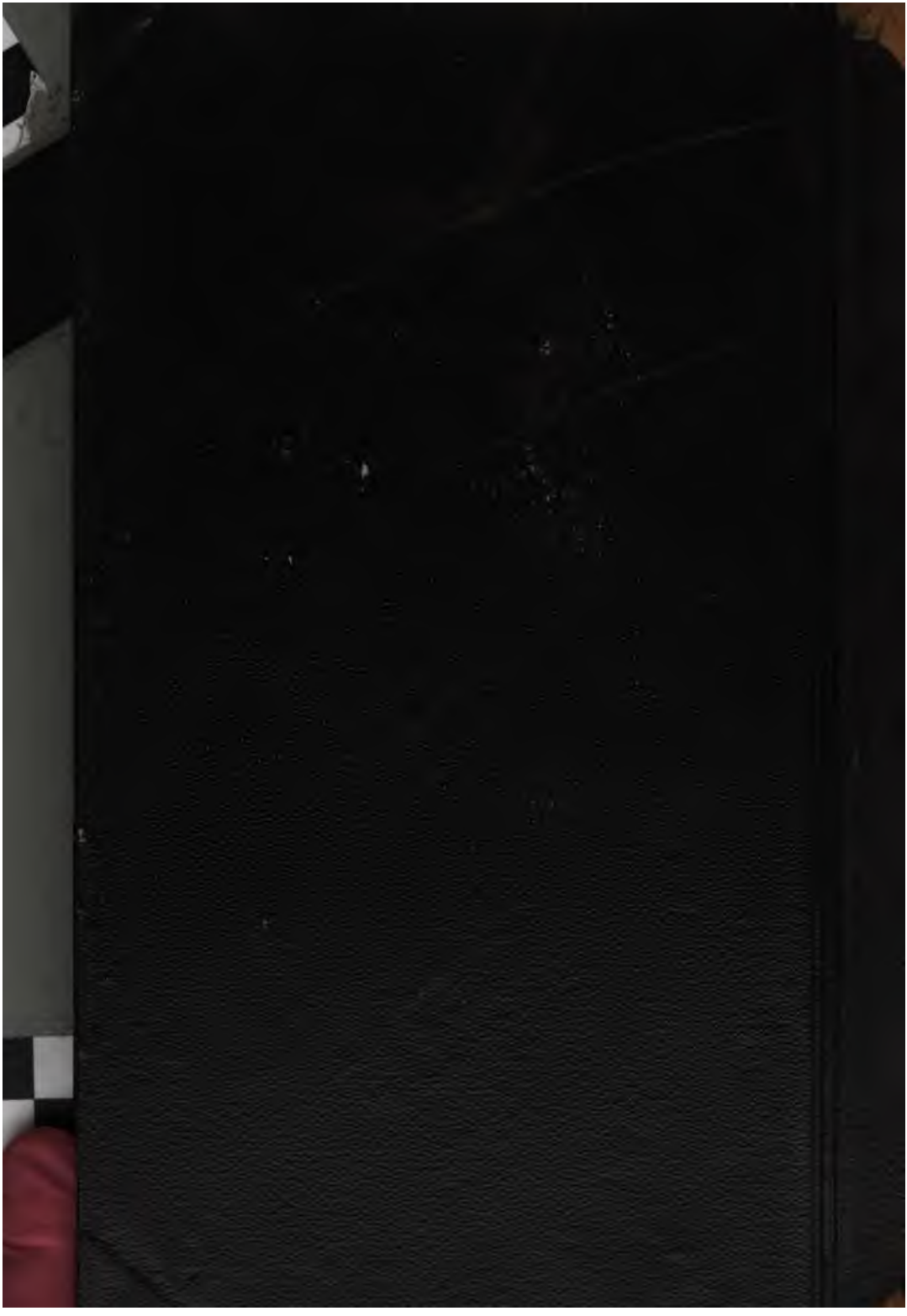
— Keine Berufung in der Schuldfrage. (22 SS.) 8. 1895. — 60